

Biblioteka Uniwersytecka
w Toruniu

32851

II

Ac 509

80

Der
erländische Bischof
Martin Kromer

als
Schriftsteller, Staatsmann und Kirchenfürst.

Von,
Dr. Ant. Eichhorn,
Domdechant zu Frauenburg im Ermland.

Separat-Abdruck aus Bb. IV. der Zeitschrift für die Geschichte und Alterthums-
kunde Ermlands.

4368.

Braunsberg, 1868.
Verlag von Eduard Peter.

Werner R. Nitro

32.851

H.



Seinem
innigsten Jugendfreunde und Confrater

dem

Herrn Domcapitular

Johann Kranig,

Ritter des rothen Adler-Ordens IV. Klasse,

in vorzüglichster Hochachtung und Liebe gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Als ich vor dreizehn Jahren meinen Cardinal Hosius herausgegeben hatte, entschloß ich mich, zufolge der günstigen Beurtheilung desselben in der Wiener Allgemeinen Literaturzeitung, auch zur Bearbeitung der Biographie des Bischofs Martin Kromer, indem ich es angemessen fand, den Freund dem Freunde nachzusenden. Hatte doch Kromer in seiner amtlichen Thätigkeit Vieles fortgesetzt und vollendet, was Hosius begonnen, weshalb ich es für zweckmäßig hielt, beide Freunde, die so oft im Leben beisammen gestanden, auch in ihrem Wirken neben einander zu stellen, zumal mir die neue Arbeit, für welche ich durch die frühere bereits ein ansehnliches Material gewonnen hatte, nicht mehr so schwierig erschien und deshalb nichts Abschreckendes für mich hatte.

Der rasch gefaßte Entschluß ging eben so rasch zur That über; ich arbeitete nach kurzer Rast einzelne Theile der Kromerschen Biographie aus, welche, ein größeres Interesse darbietend, nicht ohne Reiz für mich blieben. In wenigen Jahren glaubte ich mit dem Ganzen fertig zu sein. Allein ich täuschte mich. Andere Geschäfte nahmen mich bald dergestalt in Anspruch, daß ich meinen Kromer einstweilen bei Seite legen mußte. Im Jahre 1856 nämlich trat der Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands ins Leben, dessen Vorstand nicht lange darauf den Beschluß faßte, die Ergebnisse seiner Forschungen sowohl in einer Zeitschrift, als auch in geschichtlichen Monumenten der Oeffentlichkeit zu übergeben. Als Mitbegründer des Vereins und als Vorstands-Mitglied übernahm ich es, eine quellenmäßige Uebersicht der Geschichte sämmtlicher Bischöfe Ermlands zu liefern, die ich in unserer Zeitschrift unter dem Titel „Geschichte der ermländischen Bischofswahlen“ herausgab. Natürlich nahm diese, weil ich, außer den sonstigen Quellen, unsere beiden Archive in allen ihren Theilen durchforschen mußte, meine Thätigkeit auf mehrere Jahre fast ausschließlich in Anspruch. Dazu kamen die Geschäfte der mir übertragenen bischöflichen Aemter, als

geistlicher Eberichter, geistlicher Rath und seit dem Mai 1865 als General-Vicar, die meine schriftstellerischen Arbeiten auf das geringste Maas beschränkten. Dieses sind die Ursachen, welche die Vollendung der Kromerschen Biographie verzögerten.

Wenngleich hiedurch aufgeschoben, war mein Kromer doch nicht aufgehoben. Seine Freundschaft zu Hosius machte ihn mir unvergeßlich, so daß ich, trotz meiner Geschäftsfülle, ihm noch manche Stunde schenkte, an seinem Leben mich erbaute und fast keinen Monat vorüber gehen ließ, ohne seine Biographie zu fördern. Auch hat mich jene Verzögerung keinesweges gereuet, indem ich bei weiterer Durchforschung der Archive noch Vieles entdeckte, was über Kromer neuen Aufschluß gab und meine Arbeit wesentlich bereicherte. Im vorigen Jahre beendigte ich dieselbe und ließ sie in der Ermländischen Zeitschrift abdrucken, um sie meinen Landesleuten in die Hände zu geben, von denen ich wußte, daß sie Kromers Biographie mit gleichem Interesse, wie die seines Freundes Hosius, lesen würden.

Was aber diesen Separat-Abdruck betrifft, so verdankt derselbe sein Entstehen der Erwägung, daß Kromer als Geschichtschreiber eine zu große Bedeutung gehabt hat, als daß er sich bloß in den engen Grenzen unseres Bisthums bewegen dürfte, es vielmehr verdient, den Freunden der polnischen Geschichte in weiteren Kreisen bekannt zu werden. Da es mir außerdem fast scheinen wollte, als ruhe die polnische Geschichte überhaupt noch in tiefem Dunkel und entspreche in ihren Leistungen nicht den Anforderungen der heutigen Zeit, so hielt ich es sogar für meine Pflicht, den Historikern diesen kleinen Beitrag zur Aufhellung derselben zukommen zu lassen, im Vertrauen, daß sie meinen guten Willen in Rechnung bringen und das an sich unbedeutende Werk nicht als ein für die Wissenschaft gänzlich fruchtloses bei Seite legen werden. Endlich hatte ich zugleich die Absicht, wie früher durch den Cardinal Hosius, so jetzt durch Kromer öffentlich zu zeigen, welches reichhaltige Material unsere hiesigen Archive für die polnische Geschichte liefern, so daß, wer sich an die Bearbeitung der letztern zu machen gedenkt, diese Archive nicht wird ignoriren dürfen. Es würde mich freuen, wenn meine Arbeit für die historische Wissenschaft nicht ganz ohne Nutzen bliebe.

Frauenburg, den 5. Mai 1868.

Der Verfasser.

I n h a l t.

	Seite.
Einleitung	1 — 11
Erster Abschnitt.	
Von seiner Geburt bis zur Uebernahme der Verwaltung Ermlands (1512 — 1569).	
I. Capitel. Kromers Geburt, Familie und wissenschaftliche Ausbildung	11 — 18
II. Capitel. Kromer als Domherr und königlicher Secretair	18 — 36
III. Capitel. Seine Gesandtschaften bis zum Jahre 1557 und seine Erhebung in den Adelsstand	36 — 42
IV. Capitel. Kromer als residirender Gesandter am Hofe Ferdinands I. (1558 — 1564)	42 — 83
V. Capitel. Seine fernere Thätigkeit als Domherr und Ge- sandter bis zur Uebernahme der Verwaltung Ermlands (1564 — 1569)	84 — 95
VI. Capitel. Kromer als Gelehrter und Schriftsteller	95 — 117
Zweiter Abschnitt.	
Kromer als Verwalter und Coadjutor von Ermland (1569 — 1579).	
I. Capitel. Kromer als Verwalter Ermlands	117 — 138
II. Capitel. Seine Beförderung zum Coadjutor von Ermland	138 — 178
III. Capitel. Kromer als Reformator des ermländischen Klerus. Seine General-Visitationen, Diöcesan-Syno- den und Hirtenbriefe; sein Eifer für das geist- liche Erziehungswesen	178 — 211
IV. Capitel. Kromer als treuer Hirt seiner Heerde. Er- richtung passender Pfarrsysteme; sein Ebiect „Kirchgang“; Handhabung der Kirchenzucht; Förderung des Schulwesens; Kampf wider neuerungssüchtige Edelleute; Bemühungen um die Erhaltung der katholischen Religion in Braunsberg und Elbing	211 — 240

	Seite.
V. Capitel. Kromer als Landesfürst. Seine Sorge für strenge Verwaltung und Rechtspflege; seine Reisen durch das Bisthum; Beförderung des Gewerbfleißes; Sorge für die Armen; der danziger Ueberfall im Jahre 1577	240 — 268
VI. Capitel. Sein Streit mit dem ermländischen Domcapitel, den preussischen Ständen und dem Herzoge von Preußen	268 — 305
VII. Capitel. Sein Verhältniß zur polnischen Krone unter Sigismund August, Heinrich I. u. Stephan I.	305 — 333
VIII. Capitel. Seine literarische Thätigkeit	333 — 345

Dritter Abschnitt.

Kromer als Bischof von Ermland (1579 — 1589).

I. Capitel. Seine Beförderung zur bischöflichen Würde . .	345 — 350
II. Capitel. Kromer als Reformator des ermländischen Klerus. Seine General-Visitation, Diöcesan-Synode und Hirtenbriefe; sein Eifer für das geistliche Erziehungswesen	350 — 366
III. Capitel. Kromer als treuer und wachsender Hirt seiner Herde. Handhabung der Kirchenzucht; Einrichtung der Jungfern-Convente; Kampf wider neuerungsfüchtige Edelleute; Bemühungen um die Herstellung der katholischen Religion in Elbing	366 — 402
IV. Capitel. Kromer als Landesfürst. Seine Sorge für gute Verwaltung und Rechtspflege; seine Reisen durch das Bisthum; Beförderung des Gewerbfleißes; Ordnung des Militärwesens	402 — 408
V. Capitel. Sein Streit mit dem ermländischen Domcapitel, den preussischen Ständen und dem Herzoge von Preußen	408 — 426
VI. Capitel. Sein Verhältniß zur polnischen Krone unter Stephan I. und Sigismund III. Liesländische Missionen	427 — 445
VII. Capitel. Seine literarische Thätigkeit	445 — 449
VIII. Capitel. Die Coadjutorie des Prinzen Bathori. Kromers Krankheiten, Tod und öffentlicher Ruf	449 — 470

Einleitung.

Das Bisthum Ermland, von Pomesanien und Samland ringsum eingeschlossen, wäre im sechszehnten Jahrhundert ebenso, wie letztere Diöcesen, der katholischen Kirche entrisen worden, hätte es nicht im Plane der Vorsehung gelegen, an die Spitze desselben zwei Männer zu stellen, welche dem Andränge der religiösen Neuerung mit seltener Kraft und Hirtentreue entgegentraten. Diese waren Hosius und Kromer, beide in ihren Ahnen zwar der deutschen Nation entsprossen, aber von Jugend auf erwärmt durch die feurige Anhänglichkeit an die katholische Kirche, durch welche zu ihrer Zeit die meisten polnischen Familien sich auszeichneten. Daß gerade solche Männer ihre geistliche Wirksamkeit in der Diöcese entfalten mußten, welche in Preußen die hervorragendste Stellung einnahm und wie dem Orden, so der Krone Polens als die werthvollste erschien, halten wir in der That für etwas Providenzielles. Ermland sollte bei dem religiösen Umsturze nicht untergehen, vielmehr durch Aneignung der edelsten Elemente des Nachbarlandes neu befruchtet, wie eine kostbare Perle, mit seiner reinen, unverdorbenen Gesittung in diesen nordischen Gegenden erhalten werden. Es sollte hier nach Jahrhunderten noch als Träger der katholischen Wahrheit dastehen, um den nach ihr Suchenden sie darzureichen und wenigstens die im Dunkeln erzeugten Vorurtheile wider sie zu verschrecken. In solcher Erwägung müssen die Namen Hosius und Kromer für uns den schönsten Klang haben. Waren beide wegen ihres über ganz Europa

ausgebreiteten literarischen Rufes für die Polen stets ein Gegenstand gerechten Stolzes und zählen sie dieselben noch zu den größten Zierden ihrer Nation, so sind diese uns Ermländern noch mehr. Abgesehen von dem Umstande, daß, wenn in der Geschichte der Kirche und der Wissenschaft ihre Namen gerühmt werden, ein Theil dieses Ruhmes auch auf unsere Diöcese, als den Boden ihrer Wirksamkeit, zurückfällt, verdanken wir ihnen vorzugsweise die Erhaltung unseres katholischen Glaubens und sehen in ihnen die Begründer unseres überirdischen Glückes. Darum muß es für uns vom größten Interesse sein, ihre Wirksamkeit kennen zu lernen und zu erfahren, was sie Großes für uns gethan. Haben wir nun das Leben des Cardinals Hosius bereits vor Jahren anderswo geschildert¹⁾, so können wir es uns nicht versagen, einen ähnlichen Tribut des Dankes auch seinem Freunde Kromer abzutragen. Freilich wird es nicht so gründlich und ausführlich geschehen können, als wir wünschten, weil es uns gänzlich an brauchbaren Vorarbeiten mangelt und dasjenige, was wir aus unseren Archiven mühsam zusammengelesen haben, bei weitem nicht hinreicht, ein des großen Mannes würdiges Lebensbild zu entwerfen. Doch können wir dem innern Triebe dazu nicht widerstehen und wollen liefern, was in unseren Kräften steht.

Um jedoch eine sichere Grundlage für die Glaubwürdigkeit unserer Mittheilungen zu schaffen, halten wir es für nothwendig, sogleich die Quellen zu bezeichnen, aus denen wir geschöpft haben. Sie sind:

I. Lebensbeschreibungen.

Eine gleichzeitige Lebensbeschreibung ist, falls ihre Glaubwürdigkeit außer Zweifel steht, für den Historiker von großem Werthe. Der kundige Zeitgenosse nämlich beschreibt das Leben eines Mannes immer am leichtesten und sichersten. Das frische Andenken überhebt ihn des mühsamen Forschens und verfüßt ihm erst recht die Arbeit, wenn er sogar ein theilnehmender Zeuge der Ereignisse war. In letztem Falle schwebt ihm dessen Bild in unauslöschbaren Zügen vor und macht die Aufzeichnung leicht und angenehm. Eine solche Arbeit, schon für die Mitwelt dankenswerth, erwirbt sich in erhöhtem Grade die Anerkennung der Nachwelt, welche die Größen der Vorzeit zu würdigen versteht.

1) Eichhorn, der ermländische Bischof und Cardinal Stanislaus Hosius. Mainz. 1854—1855. 2 Bde.

Leider mangelt uns eine solche Lebensbeschreibung des Bischofs Martin Kromer; dieser hat, obwohl ein großer Mann, doch keinen gleichzeitigen Biographen gefunden. Zwar nahm sich Stanislaus Rescius, Abt von Andrzejew, welcher in so schöner Weise das Leben des Cardinals Hosius geschildert hatte, schon bei Kromers Lebzeiten vor, eine Biographie dieses Kirchenfürsten zu schreiben, wobei auch Thomas Plasa thätig sein wollte¹⁾; aber beide haben aus unbekanntem Gründen ihren Entschluß nicht ausgeführt. Deshalb besitzen wir über ihn nichts, als kurze Schilderungen seines Lebens in den verschiedenen „Series Episcoporum Warmiensium“. Uebrigens sind auch diese nicht ohne Werth und um so schätzbarer, je reiner die Quelle ist, aus der sie geflossen. Abgesehen von den Reihenfolgen der Bischöfe Ermlands, welche spätern Ursprungs sind und fast nur von den älteren herkommen²⁾, sollen nur die von Johann Krezmer, Thomas Treter und Johann Leo zur Sprache kommen, welche aus echten Quellen geschöpft sind.

1. Was Johann Krezmer über Kromer geschrieben hat, ist von sehr großem Werthe, weil er mehr, als jeder Andere, dessen Leben kannte. Wie wir schon anderswo zu berichten Gelegenheit fanden³⁾, trat er nach Vollendung seiner Studien in Braunsberg, Krakau und Rom sogleich in Kromers Dienste, wurde, als dieser Coadjutor von Ermland war, dessen Sekretair (1573—1578) und fünf Jahre später dessen Kanzler (1578—1589), in welcher Stellung er bis zu seines Bischofs Tode verblieb. Natürlich wußte er über Kromer die sicherste Auskunft zu geben, da er ja so viele Jahre hindurch dessen vorzüglichster Gehülfe in der Diöcesan-Verwaltung gewesen war. Darum eignete er sich vor Allen zu Kromers Biographen, um so mehr, als er, bekannt mit allen Verhältnissen seines Herrn und, zufolge jahrelanger Uebung in der Kanzlei,

1) Hierüber schreibt Thomas Plasa selbst an Kromer aus Krakau vom 23. Januar 1588: „Abbas Andreoviens . . . propter defectum pecuniae hic haeret . . . scripsi antea, quod Rdus d. Abbas Andreoviens, vult describere vitam Rmae D. Vrae; tantum describat quaedam specialia, quae ignoramus, et mittat ad me: reliqua quae habemus cognita supplebimus ad perpetuam memoriam Rmae. D. Vrae, patroni mei elementissimi.“ Im Bisch. Arch. z. Frauenburg D. 35. fol. 125.

2) Dahin gehört die Series Episcoporum Warmiensium bei Narantowski, Facies rer. Sarmatic. Vilnae. 1726. Part. II. p. 431 sqq. u. a.

3) Vgl. Erml. Zeitfchr. Bd. III. S. 363—366.

gewandt im Darstellen, auch geistreich genug war, um eine dankenswerthe Arbeit zu liefern. Leider hielten ihn seine Amtsgeschäfte von umfangreicher schriftstellerischer Thätigkeit ab, weshalb er uns über Kromer nur Weniges geliefert hat. Zunächst entwarf er, eine alte Chronik und andere ihm zu Gebote stehende Quellen benutzend, eine ermländische Geschichte in deutscher Sprache¹⁾, welche Thomas Treter in's Lateinische übersezte und unter dem Titel: *Liber de Episcopatu et Episcopis Ecclesiae Varmiensis*, im Manuscripte hinterließ²⁾. Darin war auch Kromers Leben enthalten³⁾, weshalb das, was wir im Treter finden, dem historischen Inhalte nach alleiniges Eigenthum des Domdechanten Krezmer ist. Dieser war mit seinem Buche 1594 fertig, weil in diesem Jahre, wie wir später hören werden, Treter dessen Uebersetzung anfertigte.

2. Thomas Treter¹⁾ steht hinter Krezmer weit zurück sowohl in seinem Verhältnisse zu Kromer, als auch in der Lebensbeschreibung desselben. Er war nie an dessen Hofe thätig, hielt sich größtentheils in Rom auf und residirte erst vom Herbst 1593 in Frauenburg, wo er Domherr und seit 1595 Domcustos war. Wenn er hiernach aus eigener Erfahrung über Kromer so viel wie nichts zu sagen wußte, so müssen wir die Quelle prüfen, aus der er schöpfte, und diese war für ihn der Domdechant Krezmer. Wie er selbst in der Vorrede zu seinem Werke sagt, wünschte er, um sich eine segensreiche Wirksamkeit zu schaffen, als ermländischer Priester mit der Geschichte seiner Diocese bekannt zu werden, und schickte sich an, die Archive zu durchsuchen, um die Ereignisse der Vorzeit, namentlich die Bischöfe und deren Wirken, kennen zu lernen. Diesen Entschluß theilte er, wie anderen Domherren, so auch seinem Freunde Johann Krezmer mit und erhielt von diesem ein Manuscript, das ihn vollkommen befriedigte und jedes mühsamen Forschens überhob. Es war der oben erwähnte, in deutscher Sprache angefertigte Entwurf einer Geschichte der Bischöfe

1) Ein Manuscript derselben befindet sich im Rathsarchiv zu Thorn Foliant A. 55. fol. 60—185. (Vgl. Monum. Hist Warm. Bd. III. S. 26).

2) Vgl. Treters Vorrede zum genannten Werke vom 1. Mai 1595.

3) Da Treter in seiner Vorrede nur von einer Uebersetzung des Krezmer'schen Buches spricht, die er angefertigt, so ist es offenbar, daß dieses so weit fortgeführt war, als Treters Werk reicht, also bis zum Cardinal Bathori.

4) Eine kurze Biographie desselben steht bei Eichhorn, Card. Josius. Bd. I. S. 12—14 und Erml. Zeitschr. Bd. III. S. 552—556.

Ermlands. Von weiterm Suchen in den Archiven nahm er nunmehr Abstand und übersezte bloß das Krezmersche Buch, um es sich und seinen polnischen Freunden nützlich zu machen, aus dem Deutschen in's Lateinische, jedoch so, daß er sich nicht wörtlich an den Ausdruck band, sondern, das Geschichtliche festhaltend, demselben eine neue Form gab. Diese Arbeit vollzog er im Jahre 1594, fertigte darauf die Reinschrift an, malte vor jeden Bischof, mit Ausnahme der vier ersten, dessen Wappen, schrieb nach Vollendung des Ganzen am 1. Mai 1595 die Vorrede und hinterließ sein Manuscript der Nachwelt¹⁾. Darin finden wir auch eine kurze Biographie des Bischofs Martin Kromer²⁾, deren Inhalt vollkommen glaubwürdig ist. Die ausführlichere Lebensbeschreibung in Treters gedrucktem Werke pag. 115—121 rührt von Mathias v. Lubomierz Treter her und ist

1) Wir besitzen von diesem Manuscript fünf alte Abschriften. Eine ist in der Bibliothek des Clerical-Seminars zu Braunsberg, drei in Frauenburg und eine in der Bibliothek der St. Nicolai-Pfarrkirche zu Elbing. Alle schließen mit Andreas Bathori in folgender Weise: „*Quem Deus conservet et gratiae suae donis auget, ut utiliter huic Ecclesiae praesesse et nos in pace regere feliciter et diutissime possit.*“ Die Braunsberger Abschrift ist vielleicht noch bei Lebzeiten des Domcustos Treter von dessen Neffen Blasius Treter gefertigt, wie dessen Handschrift (Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. D. 62. fol. 60.) schließen läßt. — Treters Werk ist übrigens mit der von Mathias v. Lubomierz Treter zu Krakau 1685 im Druck herausgegebenen Schrift *de Episcopatu et Episcopis Ecclesiae Varmiensis* nicht zu verwechseln. Vergleicht man ersteres mit der Druckausgabe, so sieht man gleich den himmelweiten Unterschied zwischen beiden und überzeugt sich, daß Lubomierz Treter das Manuscript seines Oheims nicht einfach edirt, sondern bloß zu Grunde gelegt und darauf, mit Benützung vieler anderen, gedruckten und ungedruckten Schriftstücke, ein ganz neues Werk angefertigt und dieses in Druck gegeben hat. Der Editor sagt es selbst in der Vorrede mit den Worten: *quam sensum, „etiam ex aliorum scriptis et praefati Archivi Heilsbergensis annalibus et aliis scripturis petitam, exprimere et novum quoddam opus aggredi conatus sum.“* Diese Worte nämlich fehlen in Treter'schen Manuscript, wo es nur heißt: „*In versione autem non tam verba verbis reddere, quam sensum, salva prorsus in omnibus historiae fide, exprimere conatus sum.*“ Indem Lubomierz Treter jene Worte, die sich nur auf seine Arbeit beziehen, in des Oheims Feder gelegt, statt eine eigene, zweite Vorrede zum Buche zu machen und darin zu sagen, was er gethan, hat er die mit dem Treter'schen Manuscript unbekanntem Kritiker der ermländischen Geschichte irre geführt. Erst der Vergleich dieses Manuscriptes mit der Druckausgabe zeigt, was von Thomas, und was von Mathias v. Lubomierz Treter herrührt. Das „*novum opus*“ gehört nur Letztem an.

2) In der Braunsberger Abschrift des Treter'schen Manuscriptes p. 177—178.

mit Vorsicht zu gebrauchen. Wir werden darum in der Folge das Manuscript nach dem Braunsberger Exemplar mit Th. Treter und die Druckausgabe mit M. L. Treter citiren.

3. Manches Neue über Kromer verdanken wir Johann Leo, welcher uns in seiner *Historia Prussiae* p. 470 — 471 ebenfalls eine kleine Biographie desselben hinterlassen hat. Es fragt sich nur, ob sie glaubwürdig ist? Unbezweifel; denn was er sagt, wußte er, als Zeitgenosse, theils aus eigener Erfahrung, theils aus echten Quellen. Aus Seeburg gebürtig, wo sein Vater Anton Leo Schuhmacher war, kam er, 15 Jahre alt, in Ostern 1587 nach Braunsberg, wurde auf Kromers Empfehlung Alumnus des bischöflichen Seminars und besuchte die Schule der Jesuiten. Die kleineren Weihen empfing er am 19. September 1587 von Kromer, wurde von P. Richard Singleton in der Philosophie und von P. Huber in der Casuistik unterrichtet, erhielt Anfangs September 1594 vom apostolischen Nuntius, Germanicus Marquis v. Malaspina, in der Schloß-Kapelle zu Heilsberg die Subdiaconats- und am 20. Mai 1595 vom Bischofe Albert Baranowski von Plock in der Pfarrkirche zu Brod die Diaconats-Weihe, verließ am 6. August desselben Jahres das Seminar, kam nach Heilsberg und trat beim Cardinal Bathori in Dienste. In der Pfingstwoche 1596 weihte ihn der culmische Bischof Peter Tylicki zum Priester, wornach er wieder als Hofgeistlicher beim Cardinal verblieb. Bald nach Ostern 1597 schickte ihn dieser nach Kivitten, investirte ihn am 9. Juli auf die Pfarre und ließ ihn am 6. August vom Erzpriester Georg Fahl aus Seeburg in sein Amt einführen¹⁾. Als Pfarrer zeichnete er sich durch gediegene Kenntnisse und regen Eifer aus²⁾, weshalb ihn der Bischof Simon Rudnicki nach Jacob Liedik's Tode 1610 zum Erzpriester von Heilsberg machte³⁾. In dieser Stellung finden wir ihn bis 1615⁴⁾. Seiner Tüchtigkeit wegen ernannte ihn Simon Rudnicki

1) *Matricula alumnorum Seminar.* p. 78. in der Seminar-Bibliothek zu Braunsberg; *Visitationen-Acten* von 1597 im Bisch. Arch. 3. Fr. B. 3. fol. 47. und *Visitationen-Acten* v. 1609. fol. 92.

2) *Visitationen-Acten* v. 1609. fol. 90.

3) Liedik starb am 24. März 1610 und Leo wurde am 2. Dezember 1610 als Erzpriester von Heilsberg instituirt und am 19. Dezember eingeführt. Vgl. G. A. Heide, *Archiv. vet. et nov. Heilsberg* Part. II. cap. 2. Nr. 11. u. 12.

4) In den Jahren 1611 — 1615 kommt er immer nur als Erzpriester in Heilsberg vor. Vgl. *Bisch. Arch.* 3. Fr. A. 10. fol. 14. 29. 317. 399 u. A. 84. fol. 7.

am 14. Januar 1615 zum Titular-Domherrn von Gutstadt, in welche Würde er am 16. Januar eingeführt wurde¹⁾. Doch blieb er bis 1619 noch Erzpriester von Heilsberg²⁾. Im Januar 1619 war durch Jacob Krezmers Ableben ein Residenzial-Canonicat erledigt, welches am 2. Mai Johann Leo erhielt³⁾. Demzufolge verließ er Heilsberg am 19. Juni und zog nach Gutstadt⁴⁾. Drei Jahre später übernahm er die beschwerliche Stelle eines Domdechanten⁵⁾. Urban Jost nämlich, der bisherige Domdechant und Erzpriester, ein alter⁶⁾, bequemer Mann⁷⁾, legte am 14. Februar 1622 seine Prälatur nieder, zu deren Wiederbesetzung das Capitel die Domherren Johann Leo und Peter Madiger vorschlug, aus welchen der Bisthums-Verweser Michael Dziakynski den Erstern zum Domdechanten erwählte und am 25. Februar investirte⁸⁾. Dem neuen Amte stand Leo mit vielem Fleiße bis 1624 vor⁹⁾. In diesem Jahre legte er dasselbe, wir wissen nicht aus welchem Grunde, am 21. August freiwillig nieder und erhielt zuerst den Domherrn Peter Madiger zeitweilig und dann am 26. April 1625 den Domherrn Georg Guski definitiv zum Nachfolger¹⁰⁾. Seitdem lebte er wieder als einfacher Residenzial-Canonicus; sah sich aber bald genöthigt, das Collegiat-Stift zu ver-

1) Vgl. *Acta Capit. Gutstad.* ab ann. 1600 — 1683. fol. 150 u. *Libr. installat. DD. Canonicor.* fol. 37. im Archiv zu Gutstadt.

2) Vgl. *Bisch. Arch.* 3. Fr. A. 11. fol. 87. 126. 134. 158. u. A. 84. fol. 47.

3) *Acta Capit. Gutstad.* cit. fol. 158.

4) Am 9. Juli 1619 wurde schon Eucharb v. Zornhausen als Erzpriester in Heilsberg eingeführt. Vgl. G. A. Heide l. c. nr. 12. u. 13.

5) Der Domdechant war zugleich Prediger bei der Collegiatkirche, Pfarrer von Gutstadt und Erzpriester (Vgl. *Bisch. Arch.* 3. Fr. B. 3 fol. 193.), hatte also ein beschwerliches Amt, weshalb er in der Regel ein junger, kräftiger Mann war, der nach einigen Jahren die Stelle niederlegte und einfacher Canonicus wurde. Vgl. a. a. D. B. 3. fol. 193. u. B. 5. Part. I. fol. 16., wornach Michael Gorr 1598 Domdechant war und 1622 einfacher Domherr.

6) Er war über 60 Jahre alt. Vgl. *Visitat. Acten* v. 1609. fol. 156.

7) Vgl. des Capitels Mahnung an ihn, seinen Dienst als Dechant fleißiger wahrzunehmen, die Predigt und Spendung der heiligen Sacramente nicht zu vernachlässigen, v. 13. Dezember 1621. *Acta Capit. Gutstad.* cit. fol. 159 — 160

8) *Acta Capit. Gutstad.* cit. fol. 160 — 161 u. *Libr. installat. DD. Canonicor.* fol. 39. 41. 42. — Hiernach ist Heide l. c. nr. 12 u. *Ind. Lye. Hos.* ann. 1833 — 1834 p. 3. zu berichtigen, wornach Leo schon 1619 die Prälatur erhalten haben soll.

9) Vgl. *Bisch. Arch.* 3. Fr. B. 5. Part. I. fol. 15. u. A. 84. fol. 84.

10) *Acta Capit. Gutstad.* cit. fol. 161.

lassen und im Auslande sein Heil zu suchen. 1626 erschien Gustav Adolph mit 8000 Schweden in Pillau, eroberte Braunsberg und äscherte Frauenburg ein. Da sich am 16. Juli auch Wormditt ergab, brachten die Domherren von Gutstadt ihre Kleinodien in Sicherheit und ergriffen, weil unvermögend, dem vordringenden Feinde zu widerstehen, die Flucht. Einige begaben sich nach Warschau, Andere nach Pultusk, noch Andere nach Schlessen oder anderswohin³⁾. Leo reiste nach Wangrowicz, wo er bei den Cisterziensern Aufnahme fand, wanderte nach einiger Zeit weiter und hielt sich zuletzt bei einem befreundeten Edelmann in Masowien auf⁴⁾. Sein Exil dauerte drei Jahre. Erst nach dem im November 1629 auf sechs Jahre abgeschlossenen Waffenstillstande durften die Domherren zurückkehren⁵⁾. Mit ihnen traf auch Leo in Gutstadt ein⁶⁾ und erfüllte seine Pflichten als Canonicus bis zu seinem am 18. Januar 1635 erfolgten Tode⁷⁾.

Seine *Historia Prussiae* schrieb er, wie er in der am 1. Februar 1631 angefertigten Vorrede sagt, während des dreijährigen Exils in Polen und hinterließ sie der Nachwelt im Manuscript⁸⁾. Erst 1725 erschien sie, von den gutstädtischen Domherren herausgegeben, zu Braunsberg im Druck. Ueber Kromer hat Leo das Thomas Tretersche Manuscript benutzt, wie ein Vergleich desselben hinlänglich zeigt. Was er aber noch besonders über ihn erzählt (p. 471), kannte er theils aus den Kromerschen Hirtenbriefen, theils aus den Mittheilungen glaubwürdiger Männer, welche es aus eigener Erfahrung wußten; denn er fügt selbst hinzu, Kromers Andenken sei bei diesen noch immer sehr süß und angenehm. Sonach ist die Wahrheit seiner Berichte vollkommen verbürgt.

II. Briefe.

Reichhaltiger ist die zweite Quelle für Kromers Leben. Wir besitzen viele Briefe, welche, theils von ihm, theils an ihn geschrieben,

3) Acta Capit. Gutstad. cit. fol. 166—167; Leo, hist. Pruss. p. 498. 501—502.

4) Vgl. Leo's Vorrede zu seiner histor. Prussiae.

5) Acta Capit. Gutstad. cit. fol. 168.

6) Wir finden ihn in der Capitelsitzung v. 25. Mai 1630 unter den Anwesenden aufgeführt. Acta. Capit. Gutstad. cit. fol. 169.

7) Heide I. c. nr. 12. u. Lib. Annivers. exequiar. fol. 146. im Archiv zu Gutstadt.

8) Dieses Manuscript befindet sich noch im Archiv zu Gutstadt.

sehr wichtige Aufschlüsse über ihn geben. Sie sind theils gedruckt, theils ungedruckt.

1. Gedruckte Briefe. Diese sind, obwohl nicht zahlreich, doch sehr schätzbar.

a) Zunächst besitzen wir eine Sammlung vom Bischofe Stanislaus Karnkowski von Leslau in seinen 1578 zu Krakau edirten „*Illustrium virorum Epistolae in tres libros digestae*“¹⁾. Darin befinden sich 16 Briefe von Kromer an Stanislaus Karnkowski (Libr. I. Epist. 59—74.) und 3 Briefe von Karnkowski an Kromer (Libr. III. Epist. 66—68.).

b) Stanislaus Rescius hat eine Briefsammlung unter dem Titel: *St. Rescii Epistolarum liber unus. Neapoli 1594* edit, worin zwei Briefe von Rescius an Kromer vorkommen (Ep. 5. u. 21.).

c) In Ernst Sal. Cyprians *Tabularium Ecclesiae Romanae saeculi XVI. Francof. et Lips. 1743.* 4to befinden sich zwei Briefe von Kromer und vier Briefe an Kromer (Part. III. p. 554—558. 576—578. 580—582); aber auch mehrere andere, in welchen von Kromer die Rede ist.

d) Reichhaltig ist die Briefsammlung, welche der Jesuit Lagomarsini unter dem Titel: *Julii Pogiani Sunensis Epistolae et Orationes. Romae. 1756—1762.* IV. Voll. 4to edit hat, und welche 26 Briefe des Cardinals Otto Truchseß an Kromer enthält²⁾.

e) Einige Briefe Kromers befinden sich noch in seinen gedruckten Werken. In der *Polonia* ed. Colon. 1589 Fol.³⁾ sind zwei Dedications-Briefe an Stephan I. und Sigismund August, sowie ein Brief von Robertellus an Kromer (alle vor der *Polonia*) und ein Brief von Kromer an König Sigismund August von 1548 (vor der *Orat. funebr.* p. 459); endlich sein Brief an den König und Reichsrath (p. 618—627). In seinem *Monachus* ed. Colon. 1568 findet sich vorn ein Brief Pius' IV. an ihn von 1565, sein Dedications-Brief an Pius V. von 1566 und hinten sein Brief an den Bruder Nicolaus Kromer von 1568.

1) Auch abgedruckt hinter Dlugoss, hist. Polon. Lips. 1712. Tom. II. p. 1636—1856.

2) In Vol. II. befinden sich 23 u. in Vol. III. drei Briefe. Ueber Werth und Glaubwürdigkeit dieser Sammlung siehe Eichhorn, Carb. Hofius Bd. I S. 16—17.

3) Nach dieser Ausgabe werden wir stets Kromers poln. Geschichte citiren.

f) Drei Briefe von Kromer an den apostolischen Nuntius Albert Bolognetus befinden sich bei Theiner, Annal. Eccles. Tom. III. p. 343. 422—423.

g) Auszüge aus einigen im Reichsarchiv zu Stockholm befindlichen Briefen von Martin Kromer hat auch Dr. Prowe in seinen Mittheilungen aus den schwedischen Archiven. Berlin 1853. S. 28—29 abdrucken lassen.

2. Ungedruckte Briefe. Solche besitzen wir in sehr großer Anzahl.

a) Im bischöflichen Archiv zu Frauenburg finden sich gegen viertausend Originalbriefe von und an Kromer, gehörig geheftet und numerirt daselbst aufgestellt. Solche Original-Briefe sind in den Hefen D. 2. 6. 9. 10. 12. 19. 22—39. 62—64. 66. 71—76. 87. 101. 103. 107. 113. 115. 116. 120. 122—124. 126 und H. 17. p. 132—135. Abschriften von ungefähr 150 Briefen an Kromer befinden sich in D. 121; einige, besonders mehrere Hirtenbriefe, auch in den Miscellaneis Warmiensib. von J. N. Katenbringk. — Alle im bischöflichen Archiv zu Frauenburg befindlichen Briefe citiren wir künftig Kürze halber mit B. N. z. Fr.

b) Im capitularischen Archiv zu Frauenburg enthalten Originalbriefe an Kromer die Hefte Ab. 2. 4. 5. Brauchen werden wir auch Ab. 3., welches Briefe von Stanislaus Rescius an Suchorzewski enthält. Noch befindet sich in diesem Archiv ein aus 170 Seiten bestehender Foliant, Literae variae Regiae betitelt und unter Ab. 1a. verzeichnet, welcher Abschriften vieler Briefe enthält, die sich auf die Kromersche Legation am Kaiserhofe vom März 1558 bis zum Mai 1562 beziehen. Schade nur, daß dieser sehr interessante Foliant am Anfang und Ende verstümmelt ist; er würde uns sonst über Kromers Gesandtschaft am Hofe Ferdinands I. die vollständigste Auskunft geben. Daß diese Abschriften zuverlässigen Quellen entnommen sind, unterliegt nicht dem mindesten Zweifel. Alle diese werden wir Kürze halber mit K. N. z. Fr. citiren.

c) Im geheimen Archiv zu Königsberg befinden sich in Schiebl. A. Nr. 402. ungefähr 100 Briefe von Kromer, der Mehrzahl nach an das ermländische Domcapitel gerichtet, und größtentheils Verwaltungssachen betreffend. Außerdem sind in demselben Archiv noch mehrere Briefe von Kromer an den Markgrafen Albrecht Friedrich und andere Personen.

d) Noch befinden sich einige Briefe von und an Kromer in den schwedischen Archiven, welche die Schweden unter Gustav Adolph im dreißigjährigen Kriege mit anderen Kostbarkeiten aus dem Ermlande abführten, die aber, nach der Aussage des Dr. Prowe nicht von besonderm Nutzen zu sein schienen. Vgl. dessen vorhin erwähnte Schrift S. 28—29. 31—32. 34. 51. 57—58.

III. Urkunden, Privilegien und Acten.

1. Urkunden giebt es eine bedeutende Anzahl im capitularischen Archiv zu Frauenburg. Sie sind daselbst in mit Litteris beschriebenen Schiebladen, unter gewissen Nummern verzeichnet, aufbewahrt. Wir werden sie in vorkommenden Fällen hiernach anführen.

2. Privilegien. Auch diese enthalten zuweilen brauchbare historische Notizen. Zwar befinden sich die Originale derselben in den Händen derer, die sie einst empfangen haben: allein ihr ursprünglicher Entwurf ist größtentheils in einem alten Privilegien-Buch im bischöflichen Archiv enthalten, welches mit C. III. bezeichnet ist.

3. Acten haben wir in reichlicher Anzahl benützen können; namentlich haben die Acten der bischöflichen Curie große Ausbeute gewährt. Dahin gehören die im bischöflichen Archiv mit A. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 88; C. 13; Eb. n. 15; Ec. n. 7; Ed. n. 6. Eg. n. 3. 4. bezeichneten; desgleichen die Visitations-Acten von 1572 (in den von 1565 im bischöflichen Archiv z. Fr. B. 3. fol. 237—259) und von 1581 (im B. N. z. Fr. B. 2.). Im capitularischen Archiv die Acta Capitularia von 1533—1608 und von 1499—1593; auch ein Heft Proceß-Acten von 1575—1577 verzeichnet unter C. 2.

Erster Abschnitt.

Von seiner Geburt bis zur Uebernahme der Verwaltung Ermlands (1512—1569).

I. Capitel.

Kromers Geburt, Familie und wissenschaftliche Ausbildung.

Ueber Kromers Geburt und erste Erziehung haben wir, beim Mangel einer ausführlichen Biographie, nur dürftige Nachrichten.

Als Sprößling einer unansehnlichen Familie, wäre er vielleicht gänzlich verborgen geblieben, hätte ihn nicht sein reich begabter Geist aus der niedern Sphäre gerissen und zu etwas Höherem befähigt. Wir kennen weder seinen Vater, noch seine Mutter. Nur so viel wissen wir, daß Ersterer dem Bürgerstande angehörte¹⁾, Letztere dagegen adeliger Abkunft war²⁾. Ebenso wenig ist uns sein Geburtstag bekannt. Nicht einmal sein Geburtsjahr steht fest; es schwankt zwischen 1512 und 1513³⁾. Dagegen kennen wir seinen Geburtsort, die Stadt Biecz⁴⁾ in Kleinpolen, zur Diöcese Krakau gehörig⁵⁾ und am Flüsschen Ropa gelegen⁶⁾.

Martin war der älteste Sohn seines Vaters⁷⁾ und hatte noch drei Brüder und eine Schwester. Jene hießen Andreas, Bartholomäus und Nicolaus, diese Natalie. Sie war an Johann Aurifaber, einen Bürger in Biecz, verheiratet, starb früh und hinterließ einen Sohn und eine Tochter⁸⁾. Auch sein durch vorzügliche Geistesgaben ausgezeichnete Bruder Andreas endete früh, zu großer Betrübnis der Familie⁹⁾. Nur die Brüder Bartholomäus und

1) Kromer selbst sagt, daß sein Vater ein Bürgerlicher gewesen sei. In *Bisch. Arch. z. Fr. A. 7. fol. 289.*

2) Sie stammte aus dem Geschlechte der Jastrzembeki. Auch die Mutter seines Vaters war von Adel und stammte aus den Geschlechtern Pirschall und Osmarog. So sagt es Kromer in seiner *Polonia Libr. I. p. 498.*

3) Als Kromer am 23. März 1589 starb, war er, wie Leo in seiner *Hist. Pruss. p. 470* sagt, im 77. Lebensjahre.

4) Daß er aus Biecz gebürtig sei, sagen alle Biographen. Th. Treter, *de Episcop. Varm. p. 177.*; M. L. Treter *p. 115.*; Joh. Leo, *hist. Pruss. p. 470.* Auch Erasmus Wolski nennt in *f. Br. an Kromer v. 14. Januar 1550* im *Bisch. Arch. z. Fr. D. 33. fol. 56-57* Biecz Kromers Vaterstadt; ebenso M. Martin in *f. Br. an ihn v. 24. September 1571 a. a. D. D. 73. fol. 69.* die Bewohner von Biecz Kromers Landsleute (*sympolitae*).

5) Cf. *Cromer, de orig. et reb. gest. Polonor. Libr. XI. p. 186 u. Polonia Libr. I. p. 491.*

6) *Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. III. p. 43.*

7) Er selbst nennt sich den *Maximus natu* in *f. Br. an den Bruder Nicolaus hinter seinem Monachus ed. Colon. 1568.*

8) Nicolaus Kromer an Hofius v. 25. October 1555 u. an M. Kromer vom 10. Juli 1569 im *B. A. z. Fr. D. 33. fol. 68. 137.* Vergl. auch *a. a. D. A. 4. fol. 102.* und *Eg. num. 3.*

9) Kromer schreibt an seinen Bruder Nicolaus hinter *f. Monachus*: „Nisi immatura morte olim te puero decessisset Andreas frater noster, illi haec lampas a me recte tradi potuit. Fuisset ille, si vixisset diutius, columen

Nicolaus lebten eine Reihe von Jahren mit ihm zusammen, jener als Familienvater, dieser als Priester.

Bartholomäus scheint das väterliche Erbgut angenommen zu haben; denn er war in Biecz Bürger und Familienvater¹⁾. Obwohl zu einem Verwaltungs-Amte hinlänglich befähigt²⁾, erhielt er doch keine Anstellung, weil er, dem Trunke ergeben, oft in Gesellschaft schwelgender Genossen sich befand. Demzufolge gerieth sein Hauswesen in Verfall. Er machte Schulden, verpfändete sein Erbgut und eilte mit Riesenschritten dem Verderben zu. Um ihn zu retten, ersuchte Nicolaus Kromer wiederholt seinen Bruder Martin, des Bartholomäus oder wenigstens dessen Kinder sich zu erbarmen, ihn nach dem Ermlande zu nehmen und ihm ein Landgut zu kaufen, auf daß er, den losen Trinkgenossen entzogen, wieder ein brauchbarer Mensch würde³⁾. Solchen Bitten konnte der Coadjutor nicht widerstehen und gab, als sich seine Verhältnisse im Ermlande sicherer gestalteten, im Herbst 1571 dem Bruder Bartholomäus die Erlaubnis, zu ihm zu kommen⁴⁾. Das Stadtleben für denselben als gefährlich erachtend, gedachte er, ihn auf dem Lande unterzubringen, kaufte von den Bauern des Dorfes Daumen bei Wartenburg 6 Hufen, that eine dem bischöflichen Tische gehörige Fläche wüsten Landes von 12 Hufen, Baudling oder Pudling oder Pudleschke genannt, hinzu und befehnte ihn, unter Genehmigung des apostolischen Stuhls⁵⁾, damit gegen gewisse Verpflichtungen, welche derselbe, als Lehnsmann des Bischofs, übernahm⁶⁾. Das neue Gut erhielt von ihm den Namen *Kromerowo*

familiae nostrae, immo, dicam audacius, procul absit invidia, ornamentum Poloniae nostrae.“

1) Nicolaus Kromer an M. Kromer v. 30. April 1571 im *B. A. z. Fr. D. 33. fol. 6.* Vgl. auch *a. a. D. D. 32. fol. 50-51. 62-63. u. 87.*

2) Nicolaus Kromer schreibt über ihn an *f. Bruder Martin v. 24. Juli 1570 a. a. D. D. 63. fol. 12.*: „Frater satis habet ingenii, posset apud vos aliquo fungi officio.“ Er war 1555 in Biecz Rathsherr (*Consularis Bieczensis*). Vgl. *a. a. D. Eg. num. 3.*

3) Vergl. solche Briefe aus den Jahren 1569-1571 *a. a. D. D. 33. fol. 2. 6. 11. 141. 143. 145-146. 148. 149. 151; D. 38. fol. 4. 9. 21. 24; D. 63. fol. 12.*

4) Nicol. Kromer an M. Kromer v. 23. September 1571 *a. a. D. D. 38. fol. 25.*; M. Martinus an Kromer v. 24. September 1571 *a. a. D. D. 73. fol. 69.*

5) Vergl. *a. a. D. D. 73. fol. 160. D. 115. fol. 122-127.*

6) *A. a. D. D. 39. fol. 75. 78-83; D. 73. fol. 162.*

oder Krämersdorf, im Kammeramte Wartenburg gelegen¹⁾. Seit dem lebte Bartholomäus zu allseitiger Zufriedenheit, bearbeitete fleißig sein Land und nährte sich und seine Familie redlich²⁾. Als er Anfangs September 1587 starb³⁾, besaß er nicht bloß Krämersdorf, sondern auch 10 Hufen in Schippen und 12 Hufen in Prohlen⁴⁾. Er hatte vier Kinder, einen Sohn, Namens Sebastian, und drei Töchter, Catharina, Anna und Barbara⁵⁾. Sebastian wurde, nachdem er in den Jahren 1584—1586 seine Studien in Rom vollendet hatte⁶⁾, am 21. Juli 1586 zum Domherrn in Frauenburg erwählt⁷⁾, nahm am 27. November persönlich Besitz vom Canonicat und trat am 22. März 1587 bei der Cathedral seine Residenz an⁸⁾. Er starb am 10. Juni 1605⁹⁾. — Die Tochter Catharina war verhehlicht an Jacob v. Worein, die Anna an Adam Brodlig¹⁰⁾ und die Barbara an Johann Ganserowski¹¹⁾.

1) Abschrift des Privilegiums a. a. D. D. 73. fol. 163.

2) A. a. D. D. 39. fol. 75.

3) Domecapitel an Kromer v. 5. September 1587 a. a. D. D. 124. fol. 50.

4) Vergl. a. a. D. A. 2. fol. 143—144; A. 4. fol. 505—506. Die Bestätigung in Prohlen schenkte ihm Kromer am 14. November 1579 u. die in Schippen am 20. Januar 1586. Vergl. a. a. D. Libr. Privileg. C. III. fol. 397—399.

5) A. a. D. A. 4. fol. 505—506.

6) Rescius an Kromer v. 21. Januar u. 10. März 1584 a. a. D. D. 63. fol. 3. u. D. 121. p. 170; Sebastian Kromer an M. Kromer v. 4. Mai u. 28. August 1585 a. a. D. D. 75. fol. 125—126. u. D. 35. fol. 82. P. Dunin Wolski an Kromer v. 22. October 1586 a. a. D. D. 22. fol. 100.

7) Acta Capit. ab ann. 1533—1608. fol. 86—87. Er erhielt das Canonicat des im Juni gestorbenen Samson v. Worein. Acta cit. fol. 84—85.

8) Acta cit. fol. 89.

9) Acta cit. fol. 132. Da nach B. A. z. Fr. D. 124. fol. 50. 64; A. 4. fol. 505—506 u. A. 5. fol. 171 Sebastian der einzige Sohn des Bartholomäus war, so müssen die jetzt im Ermland lebenden Familien Kromer, wenn sie Verwandte des Bischofs sind, entweder von einer Seitenlinie abstammen, oder Nachkommen jenes früh verstorbenen Andreas Kromer sein. Sebastian Kromer trat am 7. Juni 1589 sein Gut Kromerowa gegen eine lebenslängliche Pension von jährlich 50 Mark l. Münze an den bischöflichen Stuhl wieder ab. Vergl. a. a. D. Libr. Privil. C. III. fol. 405—406.

10) Dieser war Besitzer von Groß- und Klein-Öttern, war schon 1587 todt und hatte 2 kleine Söhne hinterlassen. A. a. D. A. 4. fol. 505—506 u. A. 5. fol. 44.

11) Die Hochzeit der Barbara fand 1576 statt (A. a. D. D. 28. fol. 65; aber 1587 war sie schon todt. A. a. D. A. 4. fol. 505—506.

Nicolaus war der jüngste Bruder¹⁾, verlegte sich, dem ältesten folgend, auf das Studium, besuchte, nach tüchtiger Ausbildung in der Heimath, 1552 die Universität zu Bologna²⁾ und blieb daselbst bis 1558³⁾. Im Jahre 1562 machte er als Secretair des neuen Erzbischofs von Prag, Anton Brus, eine Reise nach Rom, um für seinen Herrn das Pallium zu holen⁴⁾. Dieses Geschäft besorgte er mit Fleiß und Geschick⁵⁾, begleitete alsdann seinen Herrn nach Prag, um ihn bei der Einrichtung des Erzbisthums zu unterstützen⁶⁾, und kehrte darauf wieder mit ihm nach Trient zurück, wo derselbe als kaiserlicher Gesandte dem Concil beiwohnte⁷⁾. Zwei Jahre später (1564) war er schon des Erzbischofs General-Vicar⁸⁾, wurde auch Domherr in Olmütz⁹⁾ und 1569 infulirter Abt von Welegrad in Mähren¹⁰⁾. Er war ein Mann von Geist, gediegenen Kenntnissen und kirchlichem Eifer¹¹⁾ und ein kräftiger Bekämpfer religiöser Neuerungen¹²⁾. Auch in politischer Beziehung muß er sich hervorgethan haben, weil er oft als Abgeordneter auf den Landtagen erscheint¹³⁾. Wann er gestorben, ist nicht bekannt.

1) Vergl. den Br. des Martin Kromer an ihn hinter dem Monachus.

2) Joh. v. Barczik an Kromer v. 10. November 1552 a. a. D. D. 28. fol. 34.

3) Nicol. Kromer an Hosius v. 25. October 1555 a. a. D. D. 33. fol. 67. Hosius an Kromer v. 24. Juli 1558 im B. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 6.

4) Cardinal Otto Truchseß an Hosius u. an den Erzbischof von Prag aus Rom v. 18. April 1562 in Jul. Pogiani Epist. et Orat. Vol. 3. p. 52—55; Card. Putens an Hosius v. 25. April 1562 bei Cyprian, Tab. Eccles. Roman. p. 230.

5) Vergl. Anton Brus (gew. Anton v. Muglitz genannt) an Kromer v. 1. Juni 1562 im B. A. z. Fr. D. 28. fol. 52.

6) Georg Draskowicz an Kromer v. 9. Juni 1562 a. a. D. D. 28. fol. 40.

7) Val. Kuczborzki an Kromer v. 20. April 1563 a. a. D. fol. 48.

8) Erzb. Anton Brus an Julius Pflug v. 9. August 1564 bei Cyprian l. c. p. 15.

9) B. A. z. Fr. D. 33. fol. 139.

10) Nicol. Kromer an Kromer v. 8. Juni 1569, 3. Juni 1570 u. 21. April 1571 a. a. D. D. 38. fol. 5. 14. 19.

11) Das rühmt von ihm s. Bruder Martin. Vergl. den Brief hinter dem Monachus.

12) Joh. Grodziedzi an Hosius aus Brünn v. 13. Nov. 1567 a. a. D. D. 38. fol. 74—75.

13) Vergl. s. Brief an Kromer v. 10. Juli 1569 u. 3. Juni 1570 a. a. D. D. 33. fol. 137. u. D. 38. fol. 13.

Die wissenschaftliche Ausbildung unseres Martin Kromer war eine vortreffliche; er machte alle Schulen durch, welche einem talentvollen Jünglinge jenen Grad der Kenntnisse zu geben vermochten, der ihn zu den höchsten Aemtern in Staat und Kirche befähigte. Nachdem er die nöthige Vorbildung empfangen hatte, besuchte er die Academie zu Krakau, welche noch immer einer gewissen Blüthe sich erfreute¹⁾. Da es in Polen Sitte war, schon die Knaben im Lateinsprechen tüchtig zu üben²⁾, so brachte er eine ziemliche Gewandtheit darin schon zur Universität mit. Auf solcher Grundlage wurde ihm der weitere Ausbau leicht, zumal er sich den tüchtigsten Lateiner zum Lehrer erwählte. Obwohl die humanistischen Studien nicht sonderlich in Krakau gepflegt wurden³⁾, besaß die Academie doch einen Docenten, welcher darin Vorzügliches leistete. Dieser war M. Johann v. Casimiria, ein in großem Rufe stehender Mann. Wie Alle, welche nach gründlicher Bildung strebten, so suchte auch der junge Kromer ihn auf, überließ sich seiner Leitung und machte unter ihm solche Fortschritte in den classischen Sprachen des Alterthums, daß er schon 1530 mit größtem Lobe zum Baccalaureus in der Philosophie promovirt wurde und bald darauf wohlgelungene Uebersetzungen aus dem Griechischen ins Lateinische herausgab⁴⁾.

Wie lange er in Krakau studirt habe, ist nicht bekannt; soviel steht fest, daß er dort seine wissenschaftliche Laufbahn nicht beschloß. Theils aus eigenem Antriebe, theils auf den Rath guter Freunde verschaffte er sich Zutritt zum Vicekanzler Johann Choinski, dem lebenswürdigen Bischöfe von Przemyśl⁵⁾. Choinski, ein besonderer Gönner strebsamer Jünglinge und ein wahrer Mäcenat der Gelehrten⁶⁾, nahm sich seiner an und beschloß, seine vorzüglichen Geistesgaben erkennend, ihn gut ausbilden zu lassen, im Vertrauen, derselbe

1) Kromer sagt von Krakau in seiner *Polonia Libr. I. p. 491*: „Habet Academiam omnium disciplinarum atque doctrinae studiis et professione florentem.“

2) Cromer, *Polonia Libr. I. p. 494*.

3) Cromer, *Polonia Libr. I. p. 495*.

4) M. L. Treter, p. 115; Paul Freher, *theatr. viror. erudit. claror. Norimbergae. 1688. p. 914–915*. Diese Uebersetzungen werden wir später im sechsten Capitel anführen.

5) Das sagt er selbst im *B. A. z. Fr. A. 7. fol. 289*.

6) Vergl. über f. Verhältniß zu Hosius in unserm „*Carb. Hosius*“ Bd. I.

werde einst dem Vaterlande zur Zierde gereichen¹⁾. Zunächst beschäftigte er ihn, um seine Tüchtigkeit zu prüfen, in der Staatskanzlei, wo wir ihn im März und October 1536 in Wilna finden²⁾. Da aber die Behörden des Reiches, wegen der Schwerfälligkeit der polnischen Sprache, alle Verhandlungen und Correspondenzen lateinisch führten³⁾ und gern einer schönen, wo möglich classischen Schreibart sich bedienten, die humanistischen Studien aber auf der Universität zu Krakau nicht sonderlich gepflegt wurden: so begaben sich Alle, die für Staat und Kirche etwas Tüchtiges zu leisten wünschten, in's Ausland⁴⁾, besonders nach Deutschland und Italien⁵⁾, setzten da ihre Studien fort und kehrten endlich mit schönen Kenntnissen und Lebenserfahrungen in ihr Vaterland zurück. Diesen Weg hatten alle berühmten Männer Polens durchgemacht; ihn rieth Choinski auch dem jungen Kromer an. Nichts konnte dem strebsamen Jünglinge erwünschter sein, zumal sich ihm die Aussicht eröffnete, nicht bloß seinen Durst nach wissenschaftlicher Ausbildung zu befriedigen, sondern auch eine für ihn ehrenvolle Laufbahn zu betreten. Darum unternahm er eine Reise nach Deutschland und Italien⁶⁾. Wann er sie angetreten und beendigt habe, ist nicht genau bekannt, aber wahrscheinlich 1537; so viel wissen wir, daß er sich noch im Jahre 1538 in Bologna befand⁷⁾. Ohne Zweifel besuchte er die dortige Hochschule, um sich, wie es vor ihm sein Landsmann Hosius gethan hatte, im Civil- und Kirchen-Rechte auszubilden. Leider erfuhr er dort die Nachricht vom Tode

S. 37. 41–42. Auch mit dem gelehrten Bischöfe Johann Dantiscus stand er im innigsten Verhältnisse. Vgl. *B. A. z. Fr. D. 5. fol. 143*.

1) M. L. Treter p. 115.

2) Vgl. f. Briefe an Choinski und an Herzog Albrecht von Preußen in f. Schriften: *Aurea carm. Pythag. pag. A. II. und Phocylidis philosoph. poemata pag. A. 11*.

3) Cromer, *Polonia Libr. I. p. 490*.

4) Cromer, *Polon. Libr. I. p. 495*.

5) Cromer l. c. p. 491.

6) M. L. Treter p. 115. Daß er, weil arm, hierbei von Andern unterstützt wurde, ersehen wir aus dem Briefe des Erzbischofs Jacob Ushanski an ihn, wo er einen gewissen Czechowski als seinen Wohlthäter nennt. *R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 75*.

7) Hosius gedenkt in f. Schreib. an Johann Dantiscus v. 10. September 1538 im *B. A. z. Fr. D. 19. Ep. 11*. eines Briefes, den Kromer aus Bologna v. 16. Juli an ihn geschrieben habe.

Giehorn, Martin Kromer.



des Reichskanzlers Choinski¹⁾, seines liebevollen Wohlthäters, und wurde von unsäglichem Schmerze ergriffen, da er gleichzeitig alle seine Hoffnungen vereitelt sah und befürchtete, es möchte sein Glückstern erbleichen²⁾. Doch verzagte er nicht, setzte unverdrossen seine Studien fort, wurde in Bologna zum Doctor beider Rechte promovirt³⁾ und kehrte, tüchtig ausgebildet, in sein Vaterland zurück, entschlossen zum Wohle desselben von seinen Kenntnissen und Erfahrungen den besten Gebrauch zu machen.

II. Capitel.

Kromer als Domherr und königlicher Secretair.

Mit Wehmuth betrat Kromer den heimathlichen Boden. Sein väterlicher Freund und Wohlthäter war nicht mehr, und ob ein Anderer sich seiner mit gleicher Liebe annehmen würde, konnte er im Voraus nicht wissen. Da er sich jedoch dem geistlichen Stande zu widmen gedachte, mußte er sich vor Allen seinem Diöcesan-Bischofe nahen und von diesem die weiteren Befehle gewärtigen. Er fand auf Krakaus Stuhl Peter Gamrat, einen Mann von niederer Herkunft, welcher, vom Glück und von der Königin Bona begünstigt, in kürzester Frist durch die Bischofsstühle von Kaminiec, Przemyśl und Plock bis zur ansehnlichen Diöcese von Krakau gestiegen war⁴⁾. Ihm stellte sich Kromer vor, schilderte ihm seine Verhältnisse, seine getäuschten Hoffnungen, sein nunmehr zerbrochenes Lebens-Glück und bat ihn um Rath und väterlichen Beistand. Gamrat war ein fein gebildeter Mann, dabei freundlich und herablassend, zum Rathgeben

1) Dieser war am 3. October 1535 Bischof von Plock (A. a. D. D. 4. fol. 56.), am 16. Februar 1537 Reichskanzler (A. a. D. D. fol. 94.) und im Sommer 1537 Bischof von Krakau geworden (A. a. D. D. 19. Epp. 4. 5.); starb aber schon am 11. März 1538. A. a. D. D. 2. fol. 86; D. 5. fol. 143; D. 95. fol. 33. u. Starowolski, vit. Antist. Cracov. p. 224.

2) M. L. Treter p. 115.

3) Daß er Doctor beider Rechte geworden, sagen Joh. Krezmer in seiner Fortsetzung des Pflastwig p. 261; Th. Treter p. 177. und Joh. Leo, hist. Pruss. p. 470.

4) B. A. 3. Fr. A. 1. fol. 277; Theiner, Monum. vet. Poloniae et Lithuan. Tom. II. p. 515. Naramowski, Facies rer. Sarmat. p. 131. 224-225. 411. 507. 578.

stets bereit und viel vermögend durch seine hohe Stellung und die besondere Gunst, in der er bei der Königin Bona stand¹⁾. Sei es, daß ihn die vorgetragene Bitte rührte, oder der junge Gelehrte ihm besonders gefiel, sei es, daß der Ruf von dessen vorzüglichen Geistesgaben und vortrefflichen Kenntnissen ihm schon vorangeeilt war, kurz, der Bischof empfing ihn sehr freundlich, vernahm mit vieler Theilnahme, daß Choinski's Tod für ihn ein bedauerlicher Verlust gewesen, und erklärte sich bereit, in die Fußstapfen seines Vorgängers zu treten und Kromers gedrückte Lage zu verbessern; ja, er nahm ihn sofort in die Zahl seiner Schützlinge auf und versprach, ihn in geeigneter Weise zu beschäftigen²⁾. So hatte er wieder einen Prälaten zum Freunde und lebte der Hoffnung, derselbe werde Mittel und Wege entdecken, ihm mit der Zeit einen passenden Wirkungskreis zu schaffen. Er durfte nicht lange warten.

Gamrat wurde nach Katalski's Tode (1540) sogar Erzbischof von Gnesen und stand fortan zwei Diöcesen vor³⁾. Als Primas hatte er nach dem Könige die höchste Stellung im Reiche, weshalb es für Kromer von großem Nutzen war, bei ihm in Gunst zu stehen. Er sah sich bald in der Lage, deren Früchte zu genießen; in kürzester Frist wurden ihm ansehnliche Pfründen in der Diöcese Krakau zu Theil, deren Einkünfte seinen Unterhalt sicherten. Schon 1542 Pfarrer in seiner Vaterstadt Biecz⁴⁾, wurde er bald darauf zum Doctoral-Canonicus von Krakau befördert⁵⁾; desgleichen zum Domcustos von Wislica⁶⁾, einer Stadt im Palatinate

1) Kromer sagt von ihm im prooemium vor seiner polnischen Geschichte an Sigismund August v. 1568: „Vir consilio promptus, gratia populari et autoritate florentissimus.“

2) M. L. Treter p. 115. u. Kromer selbst im B. A. 3. Fr. A. 7. fol. 289.

3) Damalewicz, Ser. Archiep. Gnesn. p. 297; Stan. Lubienski, Ser. Episc. Plocens. in ejusd. opp. posthum. p. 374; Naramowski, Fac. rer. Sarm. p. 131.

4) Vgl. B. A. 3. Fr. D. 64. fol. 17.

5) Schon 1543 finden wir ihn in dieser Würde. Vergl. die Signatur im B. A. 3. Fr. D. 64. fol. 8. 18. — Daß seine Stelle ein Doctoral-Canonicat war, ergibt sich aus dem Br. des Nuntius Joh. Andr. Caligari an Kromer v. 25. September 1578 im B. A. 3. Fr. Ab. 5. fol. 176.

6) Ebenfalls schon 1543. Vergl. die Signatur im B. A. 3. Fr. a. a. D. Die davon an den Vorgänger im Canonicat zu zahlende Pension hörte im December 1560 auf. Vgl. a. a. D. fol. 15.

Sendomir¹⁾, wo sich eine Collegiatkirche befand²⁾, und zum Domherrn von Kielce³⁾, das ebenfalls ein Collegiatstift besaß⁴⁾.

Aus besonderm Wohlwollen benutzte der Erzbischof jede Gelegenheit, ihn zu heben und zu befördern. Um der religiösen Neuerung entgegenzutreten, die nothwendige Reform an Klerus und Volk zu beschließen, die kirchlichen Rechte und Freiheiten gegen Angriffe zu schützen, auf strenge Haltung der früheren Synodal-Decrete zu dringen und über die Abwehr der von Seiten der Türken drohenden Gefahr zu berathen⁵⁾, schrieb Gamrat zum 17. October 1542 eine Provinzial-Synode nach Petrikau aus⁶⁾. Auf ihr erschienen die Bischöfe des Reiches⁷⁾, sowie die Aebte und Klosterpröpste und von den Domcapiteln je zwei Abgeordnete⁸⁾, also eine zahlreiche und würdige Versammlung. Dahin nahm der Erzbischof auch seinen Kromer mit und ernannte ihn, der kaum 30 Jahre alt und erst

1) Katenbringk, *Miscell. Varm.* Tom. III. p. 44.

2) P. Miszkowski an Kromer v. 23. Februar 1578 im B. A. z. Fr. D. 29. fol. 52.

3) Wann er Domherr von Kielce geworden, ist nicht genau bekannt. Im Frühlinge 1549 gab man ihm schon diesen Titel (vergl. die Adressen der Briefe an ihn a. a. D. D. 19. Ep. 89 u. D. 28. fol. 4—5.), während wir denselben 1548 vermissen. Vergl. a. a. D. D. 28. fol. 3 die Adresse. — In den ruhigen Besitz dieses Canonicats kam er aber erst 1550. Nach Michael Parzanollo's Tode erhielt zwar Kromer dessen Canonicat in Kielce; allein der Cardinal Philipp de la Chambre (vergl. über ihn Ciaconius Tom. III. p. 528. 741. 797—798) trat als sein Gegner auf und führte mit ihm Proceß darüber bei der Rota Romana. Dieser schwebte noch, als der Cardinal am 21. Februar 1550 starb. Um nun keinen neuen Gegner zu erhalten, reichte Kromers Agent in Rom sogleich eine Bittschrift dem heil. Vater ein, das Canonicat nicht zu besetzen, sondern Kromer zu lassen. Julius III. erfüllte schon am folgenden Tage das Gesuch, wodurch die Streitfache erledigt ward. Vergl. die Signatur a. a. D. D. 64. fol. 89.

4) Cromer, *de orig. et reb. gest. Polon. Libr. VI.* p. 107.

5) Das waren die Hauptgegenstände, über welche die Provinzial-Synode berathen sollte. Vergl. B. A. z. Fr. D. 10. fol. 23—24.

6) Dr. Jacobson, *Gesch. der Quellen des preuß. Kirchenrechts.* Königsberg. 1837. Th. I. Bb. I. S. 64.

7) Auch der Erzbischof von Lemberg erschien in der Regel mit seinen Suffraganen auf der vom Primas ausgeschriebenen Synode. Cromer, *Polonia Libr. II.* p. 522.

8) Cromer, *Polonia l. c.*

Clericus war¹⁾, zum Synodal-Redner. Die Aufgabe war in der That schwierig, und es gehörte viel Muth und Selbstvertrauen dazu, vor so erlauchten Vätern zu sprechen. Kromer löste sie mit Geschick. Er sprach über die Würde des Priestertums mit einer Wärme, Gewandtheit und Freimüthigkeit, welche großen Eindruck machte und den Anwesenden des Redners ausgezeichnete Geistesgaben bekundete²⁾.

Auch zu ehrenvollen Missionen verwandte ihn der Erzbischof, wodurch er nicht bloß Gelegenheit erhielt, seine Kenntnisse und Erfahrungen zu bereichern, sondern auch in den höchsten Kreisen bekannt zu werden. Als Gamrat 1540 Erzbischof von Gnesen wurde, erlaubte ihm Paul III., auf Bitten des Königs, noch ein Jahr das Bisthum Krakau beizubehalten, verlängerte diese Frist am 28. Mai 1541 auf ein zweites³⁾ und, auf Bitten der Königin Bona und ihres Sohnes Sigismund August⁴⁾, sogar auf ein drittes Jahr⁵⁾. Nach Verlauf dieser Zeit handelte es sich für Gamrat um ein päpstliches Indult, das Bisthum Krakau auf Lebenszeit beibehalten zu dürfen. Solches auszuwirken, wurde im Sommer 1543 Martin Kromer, der Secretair des Erzbischofs, nach Rom gesendet. Er nahm ein Empfehlungsschreiben des jungen Königs mit, sowie ein gleiches von der Königin Bona, welche diese Gelegenheit benutzte, dem heiligen Vater ein werthvolles Geschenk zu übersenden⁶⁾. Doch brachte er nur die Erlaubniß für Gamrat mit, das krafauer Bisthum noch für drei Jahre beizubehalten. Damit nicht zufrieden, schickte ihn der König im März 1544 abermals nach Rom, ein päpstliches Indult auf Lebenszeit auszuwirken⁷⁾, was ihm auch gelang⁸⁾.

Im Uebrigen verlegte er sich, so oft er nur Muße bekam, mit regem Eifer auf die theologischen Studien, nahm sich aber zugleich vor, sie nicht bloß sich, sondern auch Anderen nützlich zu machen.

1) Dieses lassen die Ausbrüche bei M. L. Treter p. 116 und Naramowski, *Fac. rer. Sarmat.* p. 456 schließen, indem Ersterer von ihm sagt: „necdum sacris initiatus“; Letzterer aber: „vix sacris initiatus“.

2) Sie befindet sich in Kromers zu Köln 1566 erschienenen *Sermones* an erster Stelle.

3) Theiner, *Vet. Monum. Polon. et Lithuan.* Tom. II. p. 535—536.

4) Theiner l. c. Tom. II. p. 539—541.

5) Theiner l. c. Tom. II. p. 543.

6) Theiner l. c. Tom. II. p. 543—544.

7) Theiner l. c. Tom. II. p. 544.

8) Theiner l. c. Tom. II. p. 545.

Wie in Deutschland, so regte auch in Polen die religiöse Neuerung überall die Gemüther auf. Während die Katholiken mit Innigkeit und Wärme an der Religion der Väter hingen und ihre Kirche wider die Angriffe der Dissidenten in Schutz nahmen, stürmten Letztere immer von Neuem gegen dieselbe an und suchten ihre Grundlage durch Wort und That zu lockern. Die Mittel, deren sie sich bedienten, waren so trügerisch, daß, wer nicht sehr auf der Hut war, leicht irre geführt werden konnte. In der Regel entstellten sie zuerst die katholische Lehre und eiferten alsdann schonungslos gegen dieses Zerrbild; und um die Geistlichen verächtlich zu machen, dichteten sie denselben allerhand Fehler und Verbrechen an, stellten sie als die Unterdrücker des Volkes dar und forderten dieses auf, das schmählische Joch abzuwerfen und die religiöse Freiheit zu ergreifen. Der Reiz, welchen das Neue mit sich führt, der Eifer, mit welchem es überall empfohlen wurde, die an Begeisterung gränzende Beredsamkeit, welche die Verkündiger der neuen Lehre bei ihren Vorträgen zeigten, wirkten so gewaltig, daß Viele, wie im Taumel mitgerissen, eine Sache zur ihrigen machten, deren eigentliche Beschaffenheit sie weder kannten, noch kennen zu lernen sich bemüht hatten. Sie waren im Rausche der Leidenschaften mitgegangen, ohne zu ahnen, wohin sie kommen würden. Solche Zersplitterungen auf kirchlichem Boden hatte auch Kromer wahrgenommen und hielt es für nöthig, den Verirrten die Augen zu öffnen, auf daß sie den vor ihnen sich aufthuernden Abgrund zu sehen vermöchten und den Entschluß faßten, zeitig umzukehren, um nicht hineinzu stürzen. Aber wie sollte er es ausführen? Sich ähnlicher Mittel zu bedienen, wie es die Gegner gethan, hielt er für ehrlos; sie würden auch erfolglos geblieben sein. Das Gute geht nicht stürmisch einher, wie das Böse; die Wahrheit braust nicht auf, wie die Lüge, sondern sucht, ruhig und friedlich, auf dem Wege der Ueberzeugung in's menschliche Herz zu dringen. Darum beschloß er, zufolge jahrelangen Studiums auf dem theologischen Gebiete sich heimisch fühlend¹⁾, mit den Gegnern der katholischen Kirche in Fehde zu treten, sie auf dem Felde der Wissenschaft zu bekämpfen und mit ihren eigenen Waffen zu schlagen, auf daß sie, literarisch vernichtet, kein das Volk verführendes Ansehen mehr besäßen. Um aber sein Vorhaben mit

1) „Qui circa lecturam sacrae paginae plurimum delectatur“, heißt es von ihm im Jahre 1543. Vgl. B. A. z. Fr. D. 64. fol. 8.

Erfolg auszuführen, las er fleißig die Werke der religiösen Neuerer, erkannte aus ihnen deren Irrthümer und Trugschlüsse und verschaffte sich reichlichen Vorrath an brauchbaren Waffen²⁾. Solches Material benutzte er dann nicht bloß in religiösen Gesprächen zur Widerlegung der Gegner, sondern hatte es auch bei der Hand, als er später seine Dialogen über die wahre und falsche Religion schrieb.

Mit den theologischen Studien verband er auch die historischen, welche ihn von jeher anzogen und den Grund zu seiner nachmaligen Berühmtheit legten. Schon im Hause des Bischofs Gamrat beschäftigte er sich mit geschichtlichen Forschungen und gewann sie so lieb, daß er jede Mußestunde dazu benutzte. Zwar erlitten sie einige Unterbrechung, als er, auf Gamrats Empfehlung, von Sigismund I. die Aufforderung erhielt, sich nach Wilna zu begeben und am Hofe des jungen Königs Sigismund August die Stelle eines Privatsecretairs zu übernehmen; aber nur auf kurze Zeit. Sobald er sich im Hofleben zurecht gefunden hatte, setzte er seine gelehrte Beschäftigung fort³⁾. Aus Wilna zum Erzbischofe zurückgekehrt, lebte er, soweit es seine Amtsgeschäfte erlaubten, wieder der Wissenschaft. Doch nicht lange, so traf ihn ein harter Schlag; Peter Gamrat, dem er so vieles verdankte und mit so inniger Liebe ergeben war, starb im August 1545⁴⁾. Er fühlte tief den schmerzlichen Verlust und kam sich anfangs sehr verlassen vor; doch vernarbte bald die Wunde, da er, im Besitze einträglicher Pfründen, seinen Unterhalt gesichert sah. Von Amtsgeschäften nunmehr frei, gedachte er, seine historischen Forschungen in größerer Ausdehnung fortzusetzen und wo möglich eine vaterländische Geschichte zu schreiben⁴⁾, wurde aber an der Ausführung dieses Planes gehindert, indem sich ihm bald darauf eine neue Lebensbahn eröffnete.

Zu dem durch Gamrats Tod erledigten Stuhle von Krakau wurde im October 1545 Samuel Maciejowski, der Bischof von

1) Da die Schriften der religiösen Neuerer zu lesen, kirchlich verboten war, mußte ihm der Erzbischof die Erlaubniß dazu aus Rom verschaffen. Die Signatur, welche die Bitte darum und ihre Gewährung enthält, ist vom 17. December 1543 und befindet sich im B. A. z. Fr. D. 64. fol. 8.

2) Das sagt Kromer selbst in seiner Dedications-Epistel an Sigismund August v. 1568, vor seiner polnischen Geschichte.

3) Damalewicz, Ser. Archiep. Gnesn. p. 300. Hosii Opp. Tom. II. p. 150.

4) Vgl. f. Dedications-Epistel an Sigismund August v. 1568.

Blod, erwählt, ein wahrhaft apostolischer Mann¹⁾. Mit diesem trat Kromer in dasselbe innige Verhältniß²⁾. Ob er schon früher dessen Bekanntschaft gemacht habe, oder erst in dieser Zeit durch seinen Freund Hofius³⁾ bei ihm eingeführt worden sei, wissen wir nicht. Aber Maciejowski gewann ihn so lieb, daß er ihn nicht bloß mit neuen kirchlichen Einkünften beschenkte⁴⁾, sondern ihm auch eine Anstellung im Staatsdienste verschaffte. Er wurde bald darauf königlicher Secretair und erhielt damit die Befähigung zu den höchsten Aemtern in Kirche und Staat⁵⁾. Bevor wir jedoch seine Thätigkeit als Secretair schildern, wollen wir noch die kirchlichen Pfründen anführen, die ihm theils durch königliche Gunst, theils unter Beihülfe seines Freundes Hofius zu Theil wurden.

Obwohl durch die Canonicate von Krakau, Wislica und Kielce, welche ihm Peter Samrat verschafft hatte, hinlänglich versorgt, erhielt er doch 1549 noch eine königliche Nomination zu einem ermländischen Canonicat. Diese fand beim Domcapitel in Frauenburg, wegen seiner Gelehrsamkeit und seines Ansehens bei Hof, eine so günstige Aufnahme, daß man ihm die feste Zusicherung gab, ihn bei erster Gelegenheit zum Domherrn zu wählen⁶⁾. Doch verzog sich

1) Vgl. Eichhorn, Cardinal Hofius. Bd. I. S. 49—50.

2) Siehe B. A. 3. Fr. A. 7. fol. 289.

3) Siehe Hofius an Johann Dantiscus v. 10. September 1538 a. a. D. D. 19. Ep. 11. Wahrscheinlich lernten sich Hofius und Kromer in Choinski's Hause kennen und süßten sich zu einander hingezogen.

4) Er überwies ihm den Zehnten von der Pfarre Radlow. Vgl. P. Miszkowski u. Dr. Martin Pilznenjs an Kromer v. 11. October 1578 a. a. D. D. 34. fol. 43 u. D. 39. fol. 20.

5) Th. Treter p. 177.; M. L. Treter p. 116; Naramowski, Faerer. Sarmat. p. 456. Zwar wissen wir nicht, in welchem Jahre ihm diese Beförderung zu Theil wurde; aber sicher ist es noch bei Lebzeiten Sigismunds I. geschehen, weil er 1547 in dessen Auftrage zu Ferdinand I. reiste (Martin Alexwangen an Johann Dantiscus v. 28. Januar 1548 im B. A. 3. Fr. D. Vol. 6. fol. 106 u. Kromer selbst in der Orat. funebr. p. 463.), wozu außer den Senatoren in der Regel nur die königlichen Secretaire gebraucht wurden (Cromer, Polonia Libr. II. p. 511.). Fortan finden wir auf den Adressen der Briefe an ihn immer auch den Titel: königlicher Secretair. Vergl. im B. A. 3. Fr. D. Vol. 28. fol. 3. 4—5; Vol. 34. fol. 88—89; Vol. 123. fol. 1. aus den Jahren 1548 u. 1549.

6) Vergl. darüber das Schreiben des Domcapitels an Kromer v. 4. December 1549 a. a. D. D. 123. fol. 1. u. des Caspar Hannow an ihn v. 4. December 1549 a. a. D. D. 28. fol. 18.

die Erfüllung, und Kromer machte zum ersten Mal die Erfahrung, daß ihm der ermländische Boden nicht ergiebig sei. Zunächst ward statt seiner am 23. December 1549 der leslauische Clericus Eckhard v. Kempen gewählt¹⁾. Zwar trat im Winter 1551 durch den Tod des Domdechanten Achatus von der Trend eine neue Erledigung ein²⁾; aber auch dieses Mal wurde Kromer heftig bekämpft. Da nämlich der junge Albert Giese durch Verzicht auf sein Anrecht zum Canonicat 1549 Eckhard v. Kempen die Thüre in's Capitel geöffnet hatte³⁾, hielt es dieser, nunmehr Domdechant⁴⁾ und Präses⁵⁾, für seine Pflicht, dafür dankbar zu sein, und bot Alles auf, ihm das Canonicat zuzuwenden. In der That verschaffte er ihm durch seine Freunde in Rom eine Provision, die aber, als verdächtig, nicht beachtet wurde, zumal Giese nur ein Knabe und der bischöfliche Stuhl eben erledigt war. So zog sich die Sache bis zur Ankunft des Bischofs Hofius hin. Sobald diese erfolgt war, bat v. Kempen um die Institution für Giese, welche jedoch der Bischof verweigerte, mit der Erklärung, daß, wenn derselbe kein unumstößliches Recht zum Canonicat besitze, solches Kromer zufalle⁶⁾. Zwar konnte Letzterer die Dompräbende erhalten, welche früher Hofius besessen hatte⁷⁾; aber auch diese war nicht mehr sicher, sobald Jemand rasch eine Provision aus Rom dafür erhielt. Deshalb beschloß Hofius, mit seinem vollen Ansehen für Kromer aufzutreten, und es entwickelte sich ein heftiger Streit im Capitel. Während die Domherren Caspar Hannow, Johann Hannow und Nicolaus Locka für Kromer sich bemühten, kämpfte der Domdechant v. Kempen für seinen Giese, wobei man, um der Sache eine rechtliche Grundlage zu geben, verschiedene Urkunden vorzeigte. Crato Portugal besaß schon bei Lebzeiten des Achatus von der Trend eine Coadjutorie mit dem Rechte der Nachfolge auf das Canonicat; außerdem hatte v. Kempen eine päpstliche

1) Acta Capit. ab ann. 1533—1608. fol. 26.; installiert am 1. October 1550 l. c. fol. 27.

2) Acta cit. fol. 28. Achatus von der Trend starb den 13. März 1551 Bisch. Arch. 3. Fr. A. 2. fol. 86.

3) Acta cit. fol. 26.

4) Er wurde es am 27. Juni 1551. Acta cit. fol. 29.

5) Der Dompropst Johann Benedict Solpha lebte am königlichen Hofe.

6) Hofius an Kromer v. 10. August 1551 im B. A. 3. Fr. D. 19. Ep. 96.

7) Hofius an Kromer v. 10. August 1551 a. a. D.

Anwartschaft für Albert Giese und Kromer eine königliche Nomination¹⁾. Alle wurden im Capitel vorgelesen und, je nach den verschiedenen Wünschen, verschieden gedeutet. Da es dem Dombchanten vor Allem darauf ankam, seinen Giese unterzubringen, drang er in Portugal, sein Recht auf die Pfründe jenem abzutreten, was wieder Hofius nicht zuließ, um den unwürdigen Knaben fern zu halten²⁾. Nach langem Kampfe siegte endlich der Bischof. Giese blieb weg, und Kromer, nach dessen Eintritt in's Capitel sich Hofius schon lange geseht hatte³⁾, wurde 1552 Domcantor und Canonicus von Erm-land. Im Mai des genannten Jahres sandte ihm Caspar Hannow alle darauf bezüglichen Schriftstücke⁴⁾, wornach er bald von seiner neuen Pfründe Besitz nahm⁵⁾.

Zu seinen bisherigen Canonicaten erhielt er durch die Vermittlung des Cardinals Hofius im Jahre 1562 noch ein neues; er wurde auch Domcustos und Canonicus an der zur krafauer Diöcese gehörigen Collegiatkirche in Sandomir⁶⁾.

1) Julius III. hatte dem Könige Sigismund August unterm 25. Juli 1550 das Indult ertheilt, drei Canonicate im Ermlande zu vergeben. Abschrift dieses Breve erhielten wir aus Rom von Augustin Theiner.

2) Vergl. darüber Caspar Hannow an Hofius v. 5. u. 17. August u. 18. October 1551 a. a. D. D. 71. fol. 23—26. 29.

3) Hofius an Kromer v. 13. November 1551 a. a. D. D. 19. Ep. 101.

4) Caspar Hannow an Hofius v. 14. Mai 1552 a. a. D. D. 71. fol. 39.

5) Schon im Juli 1552 wird er deshalb Domcantor und Canonicus von Erm-land titulirt. Vergl. die Adresse des Briefes an ihn a. a. D. D. 28. fol. 32. Denselben Titel enthalten auch die folgenden Briefe an ihn aus dem Jahre 1552. Vergl. die Adressen a. a. D. D. 28. fol. 34., D. 71, fol. 41 u. im R. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 72.

6) M. L. Treter p. 116; Johann Andr. Caligari an Kromer v. 20. September 1578 im R. A. z. Fr. [Ab. Vol. 5. fol. 176. — Daß Kromer diese Pfründe 1562 durch des Cardinals Hofius Vermittlung erhalten habe, ersehen wir aus dem Briefe des Cardinals Otto Truchseß an Hofius v. 21. November 1562 bei Jul. Pogiani, Epist. et Orat. Vol. III. p. 178, wo er schreibt: er freue sich über Kromers Custodie und gratulire ihm (Hofius) dazu, obwohl es nur eine kleine Abschlagszahlung sei. Diese Custodie kann aber keine andere, als die von Sandomir sein. Während nämlich früher Kromer nicht den Titel Domcustos von Sandomir führt (Vergl. die Adresse v. 1553 im B. A. z. Fr. D. 19. Ep. 105.), bekümmert er denselben regelmäßig seit 1564 (vergl. a. a. D. D. 28. fol. 54. 56.). Auch nennt er in s. Br. an Hofius v. 5. October 1564 a. a. D. D. 9. fol. 53. Swirze sein Gut, woraus, da Swirze ein zur Domcustodie von Sandomir gehöriges Gut war (vergl. a. a. D. D. 31. fol. 6. 77; D. 74. fol. 203. 215.), hervorgeht, daß er Domcustos von Sandomir war.

So war er im Besitze mehrerer Kirchenpfründen, deren Einkünfte seinen standesmäßigen Unterhalt sicherten. Welche Pflichten damit verbunden gewesen, und wie es ihm möglich geworden, denselben zu genügen, wissen wir nicht. Auch ist es, beim Mangel aller Nachrichten darüber, völlig unbekannt, wann er die höheren Weihen empfangen habe und in den priesterlichen Stand getreten sei.

Die wichtigsten Geschäfte hatte er im Staats-Dienste als königlicher Secretair. Hier trat er ganz in die Fußstapfen seines Freundes Hofius¹⁾ und bearbeitete vorzugsweise die preussischen Angelegenheiten²⁾. Das gleiche Amt erhöhte die ohnehin schon warme Freundschaft beider; denn wir finden fortan ein so inniges Verhältniß unter ihnen, daß Jeder die Sache des Andern wie seine eigene verfocht. Während Hofius als Gesandter des Königs in Deutschland und Flandern sich aufhielt, besorgte ihm Kromer Alles bei Hofe, was er zu erfolgreichem Wirken auf diesem Posten bedurfte³⁾. Desgleichen nahm er sich der Schwester und anderer Familienglieder seines Freundes an⁴⁾, verbürgte sich für die nach Rom zu zahlenden Bestätigungs-Gebühren desselben⁵⁾ und unterstützte ihn getreulich in dem Kampfe, welchen er als Bischof von Culm und Erm-land gegen den neuerungslüchtigen Hauptmann Dzialynski von Straßburg zu bestehen hatte⁶⁾. Das Band, welches beide umschlang war hauptsächlich ein religiöses. Sie hingen mit warmer Liebe an der katholischen Kirche, beklagten den Abfall von ihr und wirkten der religiösen Neuerung nach Kräften entgegen. Wie eifrig sie Hofius bekämpfte, haben wir in dessen Leben mitgetheilt. Wo er nun des

1) „Lisdem quibus Hosius in Aula muneribus functus“, sagt von ihm Johann Krehmer in der Forts. des Plastwig Monum. hist. Warm. III. p. 136.

2) Das sagt er selbst in der Apologie seiner Coadjutorie im B. A. z. Fr. D. 120. fol. 155—159. Auch der Reichskanzler Johann Dczieski schreibt darüber an Hofius v. 19. Juni 1551 im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 87: „Prutenicis causis Dominus Doctor Cromerus profuit semper“.

3) Vgl. des Hofius Briefe an ihn von 1549 im B. A. z. Fr. D. 19. Epp. 88—91.

4) Hofius an Kromer v. 9. Juli 1549 u. 3. September 1551 a. a. D. D. 19. Epp. 91. 98.

5) Bischof Valerian an Kromer v. 12. April 1550 a. a. D. D. 28. fol. 27.

6) Vgl. Hofius an Kromer v. August u. September 1551 a. a. D. D. 19. Epp. 97—99. u. Joh. Dczieski an Hofius v. 30. October 1551 im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 88. — Ueber diesen Kampf siehe Eichhorn, Carb. Hofius Bd. I. S. 183—185.

Trostes und der Hülfe bedurfte, wandte er sich an seinen Freund, schüttete vor ihm sein Herz aus und ersuchte ihn, durch seinen Einfluß des Hofes Beistand zu erwirken¹⁾. Kromer that es immer gern, aus Liebe zur guten Sache und aus Freundschaft zu Hosius, den er mit wahrer Pietät als seinen Lehrer verehrte²⁾. Ueberhaupt machte ihm diese Verehrung jeden Dienst für denselben leicht, weshalb er nicht bloß dessen Aufträge rasch vollzog, sondern oft schon dessen Wünschen freundlich entgegenkam. So trat er, als Hosius im Jahre 1554 die Jesuiten nach dem Ermlande berufen wollte³⁾, sogleich vermittelnd auf und ersuchte den P. Canisius, den er in Wien kennen gelernt hatte, seinem Freunde dabei behülflich zu sein⁴⁾. Ebenso machte er den Vermittler, als es sich 1555 darum handelte, den berühmten Friedrich Staphylus als Rector an die höhere Schule in Culm zu ziehen⁵⁾. Auch hatte er schon 1552 den ihm befreundeten Cardinal Bernhard Massäus in Rom ersucht, dem gelehrten, frommen und eifrigen Bischöfe Hosius gewisse Facultäten zu verschaffen⁶⁾.

Aber nicht bloß seinem Freunde zu Liebe förderte er das Gute, sondern trat dafür überall ein, wo er Gelegenheit erhielt. Seinen klugen Rath und seine wirksame Hülfe suchten Viele nach, und nie vergeblich. Als der Bischof Lubodziecki wegen des culmischen Rectors Hoppe mit den preussischen Ständen in Fehde gerieth, wandte er sich an Kromer, der ihn bereitwillig unterstützte, ihm Muth zusprach und an die Hand gab, wie er sich zu benehmen habe, um des Sieges gewiß zu sein⁷⁾.

1) Vgl. Hosius an Kromer v. 1552—1556 im B. A. z. Fr. D. 19. Epp. 102—117.

2) Kromer nennt den Cardinal Hosius in der Dedications-Epistel an König Sigismund August v. 1568 seinen „Lehrer“, wahrscheinlich nur in Bezug auf die Unterweisungen, welche er ihm über die preussischen Angelegenheiten gab, um ihn in sein Amt recht einzuweißen.

3) Vgl. Hosius an Kromer v. 19. Aug. 1554 im R. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 71.

4) P. Canisius an Kromer v. 6. November 1554 bei Cyprian, Tab. Eccl. Roman. p. 576.

5) Vgl. Eichhorn, Card. Hosius Bd. I. S. 194—196.

6) Vgl. des Cardinals Rückschreiben an Kromer v. Juni 1552 im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 12.

7) Lubodziecki an Hosius v. 26. Aug. u. 5. September 1555 im B. A. z. Fr. D. 14. fol. 11. u. D. 13. fol. 63. — Vgl. hierüber Eichhorn, Card. Hosius Bd. I. S. 189—196.

Das größte Vertrauen hegten zu ihm seine Landsleute. Da sie wußten, wie lieb ihn Sigismund August hatte, und was er bei diesem vermochte, theilten sie ihm Alles mit, wobei sie die Unterstützung des Hofes wünschten. Wir haben anderswo gezeigt¹⁾, mit welcher List und Gewalt die Dissidenten zu Werke gingen, um die katholische Religion zu verdrängen und der Neuerung Eingang zu verschaffen. Die kirchliche Lehre wurde geflissentlich entstellt und hernach bekämpft und verächtlich gemacht; namentlich griffen sie mit Spott und Hohn die Verehrung der Heiligen an und stellten die Sacramente als unwirksame Gebräuche dar. Dazu gesellten sich Entweihungen des Heiligsten, und die Katholiken sahen mit Schrecken auf das wüthlerische Treiben der Dissidenten-Führer. Ueberzeugt, daß solchem Unwesen nur ein kräftiges Einschreiten der Staatsgewalt zu steuern vermöge, wandten sie sich an Kromer und ersuchten ihn, auf den Monarchen einzuwirken, daß er als Schirmvogt der Kirche auftrate²⁾.

Da er sich der kirchlichen Angelegenheiten überall mit Wärme annahm, war er stets ein Vertrauensmann der apostolischen Nuntien. Wie sehr ihn der Erzbischof von Triene, Marcus Anton Massäus, ehrte, zeigt dessen Schreiben an ihn³⁾. Vermuthlich war er durch denselben auch mit dem Cardinal Bernhard Massäus bekannt geworden, mit dem er schon 1552 im Briefwechsel über Polens religiöse Verhältnisse stand⁴⁾. In vorzüglichem Grade aber genoß er das Vertrauen des Nuntius Mloysius Lipoman. Mit diesem wahrhaft apostolischen Prälaten hatte er nicht nur mündlich über die Bedürfnisse der polnischen Kirche sich besprochen, sondern demselben zu wiederholten Malen auch schriftlich seine Rathschläge zugesendet. Die Art und Weise, wie er sich dabei ausgedrückt, hatten den Nuntius mit Achtung und Liebe zu ihm erfüllt. Der scharfe Blick, mit dem er alle Verhältnisse durchschaute, die edle Wärme, mit der er das Gute erfasste, die bewundernswerthe Klugheit in seinen Rathschlägen, sowie die Feinheit und Zierlichkeit, mit der er sie vortrug und be-

1) A. a. D. Bb. I. S. 117 ff.

2) Martin Schlapf an Kromer v. 24. Mai 1548 im B. A. z. Fr. D. 28. fol. 3; Albert Kiewski an Kromer v. 23. October 1551 a. a. D. D. 28. fol. 29.

3) Bom 30. October 1553. A. a. D. D. 28. fol. 35.

4) Vgl. im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 12.

gründete, setzten Lipoman in Staunen und überzeugten ihn, daß Kromer zu einer hohen Stellung befähigt sei¹⁾.

Er war übrigens, wo es darauf ankam, Wissen, Geist und Muth zu zeigen, die Seele im Collegium der königlichen Secretaire, so daß sein kräftiges Wort sich in der Regel Bahn brach. Dieses Einflusses sich bewußt, trat er überall freimüthig auf, wo er ein offenes Wort an rechter Stelle glaubte. Ihn schreckte nicht die Majestät des Königs, nicht das Ansehen der Senatoren und Großen des Reiches, nicht die zügellose Gewalt der Feinde des Vaterlandes und der Kirche. Die Liebe zu König und Reich, und die Anhänglichkeit an seine Mutterkirche waren zu stark, als daß er, wo es galt, die höchsten politischen und religiösen Güter zu retten, die Wahrheit hätte verschweigen können. Er hielt es für seine Pflicht, die einflußreiche Stellung, welche ihm Gott verliehen hatte, gewissenhaft zu benutzen. So hatte er vielfach im Stillen das Gute gefördert und das Schlechte zurückgedrängt, indem er, Menschen-Lob verschmähend, nur im Bewußtsein edler Thaten sich glücklich fühlte. Wo aber die Gefahr in riesenhafter Gestalt erschien und das allgemeine Wohl bedrohte, sprach er auch öffentlich ein freies Wort, um die Guten zu ermuntern, die Feinde des Friedens zu schrecken und der Welt über das zuchtlose Treiben der politischen und religiösen Schwindler die Augen zu öffnen. Einen Beweis hiezu liefert sein Brief an den König, die Senatoren und den Adel Polens auf dem Reichstage in Warschau 1556. Die religiöse Lage des polnischen Reiches war bejammernswerth. Ein schwacher und schwankender König, ein Episcopat und Klerus, mit wenigen Ausnahmen, ohne Berufseifer und erbauliches Leben, die wahren Katholiken gering an Zahl und dabei zaghaft; dagegen auf der andern Seite rührige Dissidenten-Führer, entschlossen, alles Bestehende in Kirche und Staat über den Haufen zu werfen und auf den Trümmern ihre eigene Herrschaft zu gründen: Alles dieses gewährte einen trüben Blick in Polens Zukunft. Der Reichstag in Petrikau (im Mai 1555), entseßlich stürmisch, hatte den Dissidenten noch nicht zum Siege verholfen²⁾. Darum sollte der Kampf auf dem zu Warschau Anfangs 1556

1) Vgl. Lipoman an Kromer v. 10. April u. 1. Juni 1556 bei Cyprian, Tab. Eccles. Roman. p. 577—578 u. 66.

2) Vgl. darüber Eichhorn, Card. Hofius Bd. I. S. 215—216.

fortgesetzt werden. Die Parteien standen sich gerüstet gegenüber, mit dem Vorhaben, eine Hauptschlacht zu liefern. Der Sieg der Dissidenten hätte Polens Untergang zur Folge gehabt. Ließen sie auch den Thron noch stehen, so hätten sie hinter demselben ihre Herrschaft erst recht befestigt, um dessen Umsturz um so leichter auszuführen. Die katholische Religion aber wäre schonungslos vertilgt worden. Sonach befanden sich die größten Güter in Gefahr, und an alle redliche Katholiken und wahre Patrioten erging der Ruf, mit vereinter Kraft für Thron und Altar einzustehen, um sich und der Nachwelt die religiöse und politische Ruhe zu sichern. In so schwieriger Zeit glaubte auch Kromer, reden zu müssen, und richtete an die Mitglieder des Reichstages in Warschau seinen erwähnten Brief. Zunächst führt er ihnen darin zu Gemüthe, mit welchem Eifer ihre Vorfahren die katholische Religion wider die heidnischen Preußen, Litthauer und Pommern und wider die Tartaren und Türken vertheidigt haben, und fährt dann fragend fort: „Wie? seid Ihr deren entartete Söhne? Mit Nichten. Ihr seid vielmehr bereit, sie gegen noch schlimmere Feinde zu vertheidigen. Jene griffen nur die Leiber an; diese aber wollen durch Lug und Trug auch die Seelen vernichten.“ Nachdem er hierauf den Unterschied zwischen Katholiken und Dissidenten gezeigt und aus den Schriften der Letzteren dargethan, was sie unternommen hatten, um, den Juden und Türken zur Freude, die christliche Religion auszurotten, erklärt er, daß hierin allein die Quelle der Zwietracht in Polen liege, wo es so weit gekommen, daß sich Bürger, selbst Blutsverwandte unter einander zerfleischen und, wenn Gott nicht helfe und die Volksvertreter ihre Schuldigkeit thun, der Untergang des Reiches unvermeidlich sei. „Was aber jetzt machen?“ fragt er. „Ihr werdet darüber berathen. Gut. Aber auch ich will sagen, was ich meine, aus treuem Herzen und aus Liebe zu meinem Vaterlande. Gäbe es Streit über die Geseze und Einrichtungen des Staates, so würdet doch sicher nur Ihr als Staatsmänner darüber entscheiden, was recht, den Sitten der Vorfahren gemäß und Euch und Euren Kindern heilsam sei, und Eure Beschlüsse müßten gelten. Jeder Widersacher würde, als Feind des Reiches, der gesetzlichen Strafe verfallen. Dasselbe gilt in höhern Grade von der Religion und Kirche. Der Staat, von Menschen eingerichtet, wird durch menschliche Geseze regiert; die Kirche aber hat, als göttliche Einrichtung, unveränderliche Geseze, die Niemand

abschaffen darf, ohne des Sacrilegiums schuldig zu werden. Thun nicht aber, wirst Du fragen, solches gerade die Päpste und Bischöfe? Freilich sagst Du es; aber jene leugnen es. Wer entscheidet nun, wo die Wahrheit ist? Das Wort Gottes?! Woher nimmst Du das? Vom Himmel? Der ist so weit von uns entfernt, daß Du Deine empfangene Offenbarung erst beweisen mußt. Von Christus? Der hat längst aufgehört, zu den Sterblichen zu reden. Aus der heil. Schrift? Aber wer giebt Dir deren rechtes Verständniß? Nicht die Bischöfe, wirst Du sagen. Du also und Deines Gleichen? Ich bin aber mit Deiner Auslegung nicht zufrieden. So differirte darin schon Arius mit Athanasius, Eunomius mit Basilius, Jovinian mit Hieronymus, die Donatisten mit Augustinus. Wie ist das möglich? Weil, wie schon Petrus von den Briefen Pauli schreibt¹⁾, Vieles darin schwer zu verstehen ist, und dieses Ungelehrte zu ihrem Verderben mißdeuten. Doch ich lasse das Disputiren und kehre zu Dir, o König und Euch Senatoren und Ritter zurück. Zwar liegt es Euch ob, die religiöse Zwietracht zu schlichten; Ihr habt aber nicht festzusetzen, was mit Gottes Wort übereinstimme, und was nicht. Oder glaubt Ihr, daß Euch allein das Wort Gottes offenbart werde? Was würden dazu die abwesenden Ritter sagen, was, um der Weiber nicht zu gedenken, die Städter, Bauern und Hirten, welche in der Religion mit Euch auf gleicher Stufe stehen? Schon diese würden Euren Beschluß nicht anerkennen; am wenigsten aber die Deutschen, Engländer und die anderen Nationen. Hütet Euch, den Häretikern nachzugeben; dieses hat allzeit Verwirrung gebracht. Wurden die Arianer ruhig, als ihnen einige Bischöfe das *Opovoviov* einräumten? Mit Nichten. Half es, als das Concil zu Basel den böhmischen Hussiten den Kelch bewilligte? Keineswegs. So würde es auch bei uns gehen, wenn Ihr den Neuerern nachgäbet. Was wollt Ihr ihnen gestatten? Den Kelch? Aber Viele aus ihnen nennen ihn schon den Kelch der Dämonen und halten es für thöricht, zu glauben, es sei darin Christi Blut. Die Muttersprache beim Cultus? Viele verwerfen schon jeden Cultus. Die Priesterehe? Aber jene haben ja das Priestertum abgeschafft und sich selbst zu Priestern gemacht. Was hat das „Interim“ in Deutschland genügt? Hat es Ruhe gebracht? Wollt Ihr nicht gleich die Wünsche der Anhänger Stankars, Ostanders,

1) II. Petr. 3, 16.

Calvins, Servets, der Picarder, Anabaptisten und Lutheraner befriedigen? Ihr schaudert davor zurück und mit Recht, den Untergang des Reiches befürchtend. Aber alle diese berufen sich ebenso auf Gottes Wort, wie jene, welche Kelch, Muttersprache und Priesterehe begehren. Gebt Ihr jenen nach, so treten auch diese mit ihren Forderungen hervor, und es entsteht eine babylonische Verwirrung im Reiche. Auch Luther begann nur mit dem Tadel des päpstlichen Ablasses; was aber daraus geworden, zeigt sich an Carlstadt, Münzer und Zwingli. Auch die Predigten des Böhmen Huf schienen anfangs billig und recht; was brachten sie aber mit der Zeit zu Wege? Ich tadle jene drei Dinge an sich nicht; aber Ihr habt sie nicht zu gestatten, sondern nur die Kirche, aus göttlicher Vollmacht. Aber, wirst Du sagen, ehe die Kirche sich versammelt und entscheidet, geht durch innere Zwietracht das Reich zu Grunde. Nicht doch. Gott vermag es zu erhalten, wenn Ihr Eure Schuldigkeit thut, dem Unrecht wehret, Gerechtigkeit handhabt, Gewaltthaten verhütet und die Frevler züchtigt. Als vor hundert Jahren die hussitische Häresie in Polen eindringen wollte, stritten Eure Ahnen nicht über Dogmen und Ritus, begehrten kein National-Concil und ließen sich in keine Verhandlungen mit den Häretikern ein. Die Böhmen boten ihr Land an; es wurde ausgeschlagen und ihnen der Krieg erklärt, wenn sie nicht, andern Sinnes, zur katholischen Kirche zurückkehren würden. So handelten Eure Vorfahren gegen die Böhmen. Und wie gegen die eigenen Bürger? Wer religiöse Irrthümer hegen und pflegen würde, beschloffen sie in ihrer Conföderation, der solle von Keinem beschützt, von Allen bekämpft werden. Das war fromm und weise. Sie wußten, daß Religion die Grundlage des Staatswohles bilde; darum ließen sie dieselbe nicht lockern. War vielleicht des Reiches politische Lage minder gefährlich? O nein. Die Waffen der Böhmen erfüllten Alles mit Schrecken, und doch besaßen Eure Väter Muth zum Widerstande. Erwägt also, wie Ihr, derselben würdig, den jezigen Unruhen ein Ziel setzen könnet. Ich aber werde Gott, den Beschützer dieses Landes ansehen, daß er Euch eingebe, was zu seiner Ehre und des Staates Wohlfahrt gereicht. Beschließt Ihr letzteres, so wird es gut gehen; wo nicht, so müssen wir es freilich ertragen, aber sehet zu, daß nicht der Sturz der kirchlichen Ordnung auch das Reich in Verfall bringe und zur Beute des Pöbels mache. Was einst in Böhmen und jüngst in Deutschland sich zugetragen, kann auch in Polen ge-

abschaffen darf, ohne des Sacrilegiums schuldig zu werden. Thun nicht aber, wirst Du fragen, solches gerade die Päpste und Bischöfe? Freilich sagst Du es; aber jene leugnen es. Wer entscheidet nun, wo die Wahrheit ist? Das Wort Gottes?! Woher nimmst Du das? Vom Himmel? Der ist so weit von uns entfernt, daß Du Deine empfangene Offenbarung erst beweisen mußt. Von Christus? Der hat längst aufgehört, zu den Sterblichen zu reden. Aus der heil. Schrift? Aber wer giebt Dir deren rechtes Verständniß? Nicht die Bischöfe, wirst Du sagen. Du also und Deines Gleichen? Ich bin aber mit Deiner Auslegung nicht zufrieden. So differirte darin schon Arius mit Athanasius, Eunomius mit Basilius, Jovinian mit Hieronymus, die Donatisten mit Augustinus. Wie ist das möglich? Weil, wie schon Petrus von den Briefen Pauli schreibt¹⁾, Vieles darin schwer zu verstehen ist, und dieses Ungelehrte zu ihrem Verderben mißdeuten. Doch ich lasse das Disputiren und kehre zu Dir, o König und Euch Senatoren und Ritter zurück. Zwar liegt es Euch ob, die religiöse Zwietracht zu schlichten; Ihr habt aber nicht festzusetzen, was mit Gottes Wort übereinstimme, und was nicht. Oder glaubt Ihr, daß Euch allein das Wort Gottes offenbart werde? Was würden dazu die abwesenden Ritter sagen, was, um der Weiber nicht zu gedenken, die Städter, Bauern und Hirten, welche in der Religion mit Euch auf gleicher Stufe stehen? Schon diese würden Euren Beschluß nicht anerkennen; am wenigsten aber die Deutschen, Engländer und die anderen Nationen. Hütet Euch, den Häretikern nachzugeben; dieses hat allzeit Verwirrung gebracht. Wurden die Arianer ruhig, als ihnen einige Bischöfe das *Ὀμοούσιον* einräumten? Mit Nichten. Half es, als das Concil zu Basel den böhmischen Hussiten den Kelch bewilligte? Keineswegs. So würde es auch bei uns gehen, wenn Ihr den Neuerern nachgäbet. Was wollt Ihr ihnen gestatten? Den Kelch? Aber Viele aus ihnen nennen ihn schon den Kelch der Dämonen und halten es für thöricht, zu glauben, es sei darin Christi Blut. Die Muttersprache beim Cultus? Viele verwerfen schon jeden Cultus. Die Priesterehe? Aber jene haben ja das Priestertum abgeschafft und sich selbst zu Priestern gemacht. Was hat das „Interim“ in Deutschland genützt? Hat es Ruhe gebracht? Wollt Ihr nicht gleich die Wünsche der Anhänger Stankars, Osianders,

1) II. Petr. 3, 16.

Calvins, Servets, der Picarder, Anabaptisten und Lutheraner befriedigen? Ihr schaudert davor zurück und mit Recht, den Untergang des Reiches befürchtend. Aber alle diese berufen sich ebenso auf Gottes Wort, wie jene, welche Kelch, Muttersprache und Priesterehe begehren. Gebt Ihr jenen nach, so treten auch diese mit ihren Forderungen hervor, und es entsteht eine babylonische Verwirrung im Reiche. Auch Luther begann nur mit dem Tadel des päpstlichen Ablasses; was aber daraus geworden, zeigt sich an Carlstadt, Münzer und Zwingli. Auch die Predigten des Böhmen Fuß schienen anfangs billig und recht; was brachten sie aber mit der Zeit zu Wege? Ich tadle jene drei Dinge an sich nicht; aber Ihr habt sie nicht zu gestatten, sondern nur die Kirche, aus göttlicher Vollmacht. Aber, wirst Du sagen, ehe die Kirche sich versammelt und entscheidet, geht durch innere Zwietracht das Reich zu Grunde. Nicht doch. Gott vermag es zu erhalten, wenn Ihr Eure Schuldigkeit thut, dem Unrecht wehret, Gerechtigkeit handhabt, Gewaltthaten verhütet und die Frevler züchtigt. Als vor hundert Jahren die hussitische Häresie in Polen eindringen wollte, tritten Eure Ahnen nicht über Dogmen und Ritus, begeherten kein National-Concil und ließen sich in keine Verhandlungen mit den Häretikern ein. Die Böhmen boten ihr Land an; es wurde ausgeschlagen und ihnen der Krieg erklärt, wenn sie nicht, andern Sinnes, zur katholischen Kirche zurückkehren würden. So handelten Eure Vorfahren gegen die Böhmen. Und wie gegen die eigenen Bürger? Wer religiöse Irrthümer hegen und pflegen würde, beschloffen sie in ihrer Conföderation, der solle von Keinem beschützt, von Allen bekämpft werden. Das war fromm und weise. Sie wußten, daß Religion die Grundlage des Staatswohles bilde; darum ließen sie dieselbe nicht lockern. War vielleicht des Reiches politische Lage minder gefährlich? O nein. Die Waffen der Böhmen erfüllten Alles mit Schrecken, und doch besaßen Eure Väter Muth zum Widerstande. Erwägt also, wie Ihr, derselben würdig, den jetzigen Unruhen ein Ziel setzen könnet. Ich aber werde Gott, den Beschützer dieses Landes anflehen, daß er Euch eingebe, was zu seiner Ehre und des Staates Wohlfahrt gereicht. Beschließt Ihr letzteres, so wird es gut gehen; wo nicht, so müssen wir es freilich ertragen, aber sehet zu, daß nicht der Sturz der kirchlichen Ordnung auch das Reich in Verfall bringe und zur Beute des Pöbels mache. Was einst in Böhmen und jüngst in Deutschland sich zugetragen, kann auch in Polen ge-

sehen; die religiöse Neuerung führt, wie einst in Griechenland, so auch bei uns zu barbarischer Gottlosigkeit und schmähhcher Sklaverei. Möge mich die Erde verschlingen, ehe solches diesem herrlichen Reiche widerfähre!“ (So Kromer¹). — In der That war sein Schreiben geeignet, das Bestreben der Dissidenten zu enthüllen und in seiner Gefährlichkeit bloß zu legen, und muß einen erschütternden Eindruck gemacht haben. Abgesehen von dem gewichtvollen Inhalte desselben, klang jedes Wort wie ein prophetischer Mahnruf und weckte in den Freunden des Vaterlandes das Gefühl der Pflicht, dem Unheil zeitig vorzubeugen. So segensreich wirkte Kromer als königlicher Secretair.

Da er in der Bearbeitung der preussischen Angelegenheiten ein besonderes Gebiet für seine Thätigkeit hatte, so mußte sein Aufenthalt sich in der Regel nach der Residenz des königlichen Hofes richten. Darum finden wir ihn bald in Krakau, bald in Wilna, bald in Warschau, bald anderswo, immer da, wohin seine Amtsgeschäfte ihn riefen. Daß er sich im Jahre 1549 in Krakau befand, ergeben die aus dieser Zeit an ihn geschriebenen Briefe von Hostus, Ticinius und Georg Albinus²); auch finden wir ihn daselbst Anfangs 1550³), ebenso im Juni und Juli 1551⁴). Als aber im Sommer des genannten Jahres der König nach Wilna reiste, war er in dessen Gefolge und blieb in Wilna bis zum Herbst⁵). Von da kehrte er nach Krakau zurück⁶), wo wir ihn um Ostern 1552 finden⁷). Bald darauf mußte er eine Reise nach Danzig unternehmen. Um die zerütteten Verhältnisse dieser Stadt zu ordnen, gedachte sie der König

1) Dieser Brief erschien schon 1557 im Druck, ohne Angabe des Druckortes in 4to. Ein Exemplar dieser Ausgabe ist in der königl. Bibliothek zu Berlin. Auch ist derselbe abgedruckt hinter seiner *Polonia ed. Colon. 1589. p. 618—627.* u. in der Antwerpener Ausgabe der *Opera Hosii* von 1566. fol. 359—363. — Eine deutsche, von M. Stephan Agricola angefertigte Uebersetzung erschien 1560 in Dillingen in *Alcinoctay* (in der königl. Bibliothek zu Berlin.).

2) Im *B. A. z. Fr. D. 19. Epp. 88—91.* und *D. 28. fol. 4—5. 7—10. 13—14. 19—20.*

3) Vgl. die Abresse des Briefes *a. a. D. D. 71. fol. 1.*

4) Vgl. *a. a. D. D. 19. Epp. 93. 94; D. 28. fol. 28. u. R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 87.*

5) Vgl. *a. a. D. D. 28. fol. 28—30; D. 19. Epp. 97—99. u. R. A. z. Fr. Ab. 4. Epp. 88. 90.*

6) Hostus hoffte ihn bei sich schon im November 1551 im *B. A. z. Fr. D. 19. Ep. 101.*

7) Vgl. *a. a. D. D. 28. fol. 31.*

selbst im Sommer 1552 zu besuchen. Vorher jedoch schickte er eine Commission hin, um den Bewohnern den Eid der Treue abzunehmen und ein geordnetes Stadt-Regiment einzuführen¹). Dazu wurden schon im Mai gewisse Festsetzungen getroffen, welche für die städtische Behörde zur Richtschnur dienen sollten. Bei diesem Geschäfte war auch Kromer thätig²). Gleichzeitig sollte er die dortigen Kirchen visitiren, die Rückgabe des von der Stadtbehörde eingezogenen Vermögens derselben begehren und die Streitigkeiten darüber schlichten, was er mit Umsicht und Kraft ausführte³). Er blieb in Danzig bis zum September, besuchte, als der König nach Litthauen reiste, den Bischof Hostus in Heilsberg⁴) und begab sich darauf an den königlichen Hof nach Wilna⁵). In den folgenden Jahren läßt sich sein Aufenthalt schwer bestimmen, weil er bei seinen häufigen Reisen und Legationen bald hier, bald dort sich aufhielt. So war er im April 1553 bei Hof⁶), im August 1554 aber vom Hofe abwesend⁷). Daß er am letzten März 1555 mit seinem Gefolge in Masowien über die Weichsel gefahren sei, sagt er selbst⁸); wir wissen aber nicht, wohin und in welchen Geschäften. Im Herbst desselben Jahres kam er, vom Vicekanzler abgeschickt, zu Hostus nach Heilsberg, um für jenen in wichtiger Angelegenheit Rath zu holen. Es betraf die Coadjutorie von Gnesen. Der alte Erzbischof Dziergowski, eines Gehülfen sehr bedürftig, wünschte einen Coadjutor und hatte sich dazu den Vicekanzler Johann Przerempsi ausersehen. Dieser jedoch, im

1) Vgl. Eichhorn, *Card. Hosius. Bd. I. S. 197.*

2) Er selbst sagt in seiner *Polonia Libr. II. p. 525*, die Danziger hätten 1552 von Sigismund August vermehrte Constitutionen erhalten, und fügt hinzu: „*Quibus conscribendis nos aduimus.*“ Aus Caspar Hannows Brief an Hostus v. 14. Mai 1552 im *B. A. z. Fr. D. 71. fol. 39* geht aber hervor, daß Kromer schon im Mai in Danzig war oder dahin erwartet wurde.

3) Vgl. Bischof Hieronymus Rozdrzew an Kromer v. 20. Juni 1588 *a. a. D. D. 33. fol. 157*; Danziger Magistrat an Kromer v. 6. October 1552 *a. a. D. D. 71. fol. 41. n. Dr. Hirsch*, die Ober-Pfarrkirche von St. Marien in Danzig. *Danzig. 1843. Th. I. S. 344.*

4) Danziger Magistrat an Kromer v. 6. October 1552 *a. a. D.*

5) Hostus an Kromer v. 15. October 1552 im *R. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 72.*

6) Hostus an Kromer v. 26. April 1553 im *B. A. z. Fr. D. 19. Ep. 105.*

7) Hostus an Kromer v. 19. August 1554 im *R. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 71*

8) In seiner *Polonia Libr. I. p. 484.*

Verdachte, die katholische Religion nicht genug geschützt zu haben¹⁾, besorgte die Unzufriedenheit der Bischöfe, vielleicht sogar seine Zurückweisung in Rom und ließ Hosius, zu dem er großes Vertrauen hegte, um Rath fragen. In solcher Sendung erschien Kromer bei seinem Freunde in Heilsberg. Beide zogen die Sache in Erwägung, entschieden sich für einen Coadjutor, gingen darauf alle Bischöfe und königlichen Secretaire, als die natürlichen Candidaten zu solchem Amte, durch und fanden Keinen geeigneter, als den Vicekanzler. Demnach lautete der eingeholte Rath, das Anerbieten anzunehmen und die Ausführung des Planes zu beschleunigen²⁾. Damit reiste Kromer nach Warschau, wo er schon die Weihnächten zubrachte³⁾. Im April 1556 finden wir ihn wieder in Wilna⁴⁾, aber im Juni schon in Krakau⁵⁾. Auf solche Weise war sein Leben ein sehr bewegtes, indem er nirgend eine bleibende Wohnstätte hatte, zumal ihn noch die häufigen Gesandtschaften, weite Reisen zu unternehmen, nöthigten.

III. Capitel.

Seine Gesandtschaften bis zum Jahre 1557 und seine Erhebung in den Adelstand.

Eines der Hauptgeschäfte für die königlichen Secretaire bildete die Uebernahme der Legationen⁶⁾. Bald wurden sie bei feierlicher Gesandtschaft einem Senator beigegeben, bald allein dazu verwendet. Je klüger und gewandter aber Jemand war, desto öfter traf ihn das Loos. Vor Allen wurde dazu Kromer gebraucht, der zu solchem Amte wie geboren zu sein schien. Schon im Herbst 1547 sandte ihn Sigismund I., in Gemeinschaft des Palatins Nicolaus Radziwill, zum böhmischen Könige Ferdinand I. Es betraf eine zarte Streit-

1) Vgl. seinen Brief an Hosius v. 25. März 1555 im B. A. 3. Fr. D. 9. fol. 48.

2) Hosius an Przerempski vom Herbst 1558 im B. A. 3. Fr. Ab. 4. Ep. 122.

3) Hosius an Kromer v. 30. December 1555 im B. A. 3. Fr. D. 19. Ep. 117.

4) Lipoman an Kromer v. 10. April 1556 bei Cyprian, Tab. Eccles. Roman. p. 577—578.

5) Derselbe an Kromer v. 1. Juni 1556 bei Cyprian l. c. p. 66. u. Alb. Riewski an Hosius v. 12. Juni 1556 im B. A. 3. Fr. D. 71. fol. 122.

6) „Ad nutum principis“, schreibt von ihnen Kromer in seiner Polonia Libr. II. p. 511, „praesto sint in obeundis ejus nomine legationibus“.

sache und erheischte die größte Klugheit, um sie ehrenvoll beizulegen. Sigismund August nämlich hatte 1543 Ferdinands älteste Tochter Elisabeth geheiratet, aber schon 1545 durch den Tod verloren¹⁾. Außer der Wittigst hatte die Verstorbene noch vieles Werthvolle zugebracht, was nun ihr Vater zurückforderte, der König von Polen aber nicht herausgeben wollte. Da der Streit hierüber das ehemals so schöne Verhältniß beider Höfe zu trüben begann, that es noth, ihn zeitig beizulegen. Zu diesem Zwecke schickte Sigismund I. Nicolaus Radziwill, einen dem Hause Oesterreich befreundeten Mann, nach Augsburg, wo eben Kaiser Carl V. einen Reichstag hielt und auch Ferdinand I., als König von Böhmen, sich befand²⁾, und gesellte ihm als Rathgeber den klugen Martin Kromer zu³⁾. Sie kamen im Spätherbst 1547 nach Augsburg und entledigten sich ihres Auftrags mit vielem Geschick. Der Kaiser wurde sogleich gewonnen und trat vermittelnd bei seinem Bruder ein. Auch Letzterer zeigte sich geneigt, in die Vorschläge einzugehen, und erklärte sich mit der angebotenen Summe von 30,000 Joachimsthalern zufrieden. Im Januar 1548 wurde die Sache beendet, wornach Radziwill und Kromer wieder heimkehrten⁴⁾.

War Kromer in dieser Sache nur als Rathgeber mitgereist, so erhielt er in Kurzem eine selbstständige Gesandtschaft, die ihn mit den höchsten Würdenträgern der Kirche in Verbindung brachte. Am 1. April 1548 war Sigismund I. gestorben⁵⁾ und Sigismund August in der Regierung ihm gefolgt. Diese wichtigen Ereignisse

1) Eichhorn, Carb. Hosius Bd. I. S. 47—48.

2) R. A. Menzel, Gesch. der Deutschen. Bd. III. S. 222. ff.

3) Vgl. Kromers Orat. funebr. hinter seiner Polonia p. 463.

4) Ueber diese Mission vgl. Kromer selbst in der Orat. funebr. l. c. u. Martin Alexwangen an Bischof Johann Dantiscus v. 28. Januar 1548 im B. A. 3. Fr. D. 6. fol. 106. M. L. Treter p. 117. nennt sie eine Legation an Kaiser Carl V., wie denn auch Naramowski, Facies rer. Sarmat. II. p. 457. von einer Kromerschen Sendung an Kaiser Carl V. spricht; aber in Wirklichkeit galt sie dem böhmischen Könige Ferdinand, und Carl V. wurde nur angegangen, weil er eben in Augsburg war und seinen Bruder zur Nachgiebigkeit bewegen konnte. Deswegen spricht auch Johann Krezmer hinter Pfastwig (Mon. hist. Warm. III. p. 136. von keiner Legation an Carl V., sondern nur an Ferdinand I. Th. Treter p. 177. erwähnt dieser Gesandtschaft mit keiner Sylbe.

5) Vgl. Kromers Orat. funebr. hinter seiner Polonia p. 460. 479.

wurden, der Sitte gemäß, allen regierenden Häuptern durch besondere Botschaft gemeldet. Zudem war es alter Gebrauch, daß katholische Monarchen ihre Thronbesteigung dem Oberhaupte der Kirche anzeigten und den geistlichen Gehorsam versprachen, den sie dem Papste, als Christi Stellvertreter, schuldeten. Dieser heiligen Pflicht zu genügen, sandte der junge König von Polen seinen Secretair Martin Kromer nach Rom, mit dem Auftrage, Paul III. und dem Cardinal-Collegium den Tod seines erlauchten Vaters, sowie seine Thronbesteigung anzuzeigen und die übliche Obedienz zu leisten¹⁾. Kromer unterzog sich der ehrenvollen Sendung mit großer Bereitwilligkeit und trat Ende Mai oder Anfangs Juni 1548 die Reise an²⁾. Am 24. August erhielt er beim Papste eine feierliche Audienz³⁾ und sprach zu ihm, in Gegenwart des Cardinal-Collegiums, Folgendes: „Heiligster Vater! Obwohl mein König nicht zweifelt, daß Eure Heiligkeit den Tod seines erlauchten Vaters schon erfahren, so hat er es doch für seine Pflicht gehalten, ihn noch durch seinen Gesandten anzuzeigen, überzeugt, daß es sich für den Sohn gezieme, Freude und Leid dem Vater mitzutheilen. Sicher erweckt auch hier der Tod eines Monarchen wehmüthige Trauer, welcher die Christenheit durch 41 Jahre wider die Türken und Tartaren vertheidigt, sein Land mit Weisheit und Kraft im Frieden erhalten und auch auswärtige Fürsten mit einander oft versöhnt hat. An Treue und Ergebenheit gegen den heil. Stuhl, ist er Keinem nachgestanden und hat den katholischen Glauben mit vorzüglichem Eifer beschützt. Alles dieses ist weltkundig und darum der Tod Sigismunds I. überall Trauer erweckend, für meinen König aber im höchsten Grade schmerzlich. Doch erträgt er die göttliche Fügung mit Geduld, im Vertrauen, daß sein erlauchter Vater in ein besseres Leben übergegangen sei. Da er nunmehr die Zügel der Regierung selbst ergriffen hat, so läßt er, der Sitte gemäß, Eurer Heiligkeit und diesem apostolischen Stuhle, als treuer Sohn und

1) Kromer in s. Br. an Sigismund August v. 17. November 1548 vor seiner Orat. funebr. p. 459.

2) Martin Schlapf, ein Geistlicher in Posen, setzt in s. Br. an Kromer v. 24. Mai 1548 im B. A. z. Fr. D. 28. fol. 3. voraus, daß dieser noch bei Hofe sei. Dagegen hat Dr. Jacobus s. Br. an Kromer v. 25. Juni 1548 a. a. D. 28. fol. 11. schon nach Rom adressirt.

3) Ueber das bei solchen Gelegenheiten übliche Ceremoniell vgl. Alfred von Neumont, Beiträge zur Italien. Geschichte. Berlin. 1853. Bd. I. S. 182 ff.

christlicher König, seine Ergebenheit ehrerbietig bethauern und unterwirft sein Reich Christo, unserm Gott, dessen irdischer Stellvertreter Eure Heiligkeit ist. Er verspricht durch mich, in die Fußstapfen seines weisen Vaters und seiner erlauchten Ahnen zu treten, mit seinem ganzen Reiche dem apostolischen Stuhle allzeit anzuhängen und nie vom katholischen Glauben zu weichen“⁴⁾. —

Diese Rede beantwortete in päpstlichem Auftrage der Bischof Blasius von Foligno in folgender Weise: „Der Tod des Königs Sigismund von Polen hat dem heil. Vater und diesem erhabenen Senate, wie Du recht vermuthest, sehr herben Schmerz verursacht, zumal derselbe, als ein vortrefflicher und tapferer Fürst, als ein Vertheidiger des katholischen Glaubens und Förderer des Friedens, beim heil. Stuhle hoch geehrt war. Da er jedoch in der Fülle der Jahre und des Ruhmes zu einem bessern Leben übergegangen ist und in Sigismund August, seinem Sohne und Nachfolger, den Erben seiner Tugenden zurückgelassen hat, so fügt Sich E. Heiligkeit dem göttlichen Willen und lindert Ihren Schmerz, im Vertrauen, daß Dein König, der Sprosse ines solchen Vaters, im Beschützen der katholischen Religion und in Ergebenheit gegen den heil. Stuhl dem Dahingeshiedenen nicht nachstehen werde. Darum nimmt E. Heiligkeit, welche neulich aus väterlicher Zuneigung Ihren Nuntius zu ihm gesendet, um ihn zu trösten und ihm zur Thronbesteigung Glück zu wünschen⁵⁾, auch diesen von Dir ausgeführten Auftrag mit gleicher Gesinnung an, umfaßt den König, als Ihren zärtlichsten Sohn in Christo, mit vollster Liebe und empfängt huldvoll die in seinem Namen durch Dich geleistete Obedienz, gern bereit, Er. Majestät in allen erlaubten Dingen willfährig zu sein“⁶⁾. — Nach Vollziehung seines Auftrages kehrte er, wahrscheinlich noch 1548, wieder heim⁷⁾, sichtlich erfreut über die ehrenvolle Sendung, welche er ausgeführt, und

1) Eine Abschrift dieser Rede ist bei Katenbringk, Miscell. Warm. Tom. II. p. 751—753.

2) Dieses war der Kämmerer Abbé Martinengi. Des Papstes Schreiben, welches er überbrachte, ist v. 21. Juni 1548 datirt und befindet sich bei Raynald ad ann. 1548 nr. 82. u. Le Plat, Monum. ad hist. Conc. Trid. Tom. IV. p. 101—102.

3) Diese Antwort steht abschriftlich bei Katenbringk, l. c. Tom II. p. 753.

4) Bentigstius war er im Winter 1549 schon auf der Rückreise längst Padua passirt. Am 11. März 1549 nämlich schreibt Johann Pudlowowski

über seine Bekanntschaften in Rom, welche sein späteres Leben in hohem Grade verüsteten¹⁾.

Ueber seinen folgenden Gesandtschaften schwebt ein eigenthümliches Dunkel, welches aufzuhellen, wir völlig außer Stande sind. Wir wissen weder die Zeit anzugeben, in welcher er ausgesandt wurde, noch zu sagen, in welchen Angelegenheiten es geschehen sei. Nur seine letzte Gesandtschaft an Ferdinand I., welche sieben Jahre dauerte (1558—1564), kennen wir genauer und werden sie später zum Gegenstande einer eigenen Besprechung machen. Vor dieser jedoch soll Kromer neun bis zehnmal an den Hof Ferdinands geschickt worden sein²⁾. Rechnen wir die oben beschriebene aus dem Jahre 1547 als die erste und nehmen an, daß er 1548 bei seiner Reise nach Rom auch einen Auftrag an Ferdinand I. mitgenommen und ausgeführt habe, so bleiben doch zwischen 1548 und 1557 noch sieben bis acht Gesandtschaften an diesen übrig, von welchen wir in den uns zu Gebote stehenden Quellen nur geringe Spuren finden. Ob

aus Padua an ihn und erzählt, wie es ihm seit dessen Abreise von Padua ergangen. *Zm B. A. z. Fr. D. 28. fol. 15.*

1) Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, auf einen Fehler aufmerksam zu machen, der sich bei M. V. Treter p. 117. findet, wo es heißt, Kromer sei auch zu Papst Paul IV. gesendet worden. Von seiner Sendung zu Paul III. sprechen wohl Th. Treter fol. 45. des frauenburger Manuscripts (das braunsberger Ms. p. 177. hat auch Paul IV.), Johann Krezmer hinter Plastwig Monum. hist. Warm. III. p. 136. und Kromer selbst vor seiner Orat. funebr. p. 459, und es ist die eben beschriebene im Jahre 1548; aber von einer Mission an Paul IV. besitzen wir keine glaubwürdigen Nachrichten. Es kann nur durch Versehen des Abschreibers Paul IV. statt Paul III. gesetzt sein. Leo, hist. Pruss. p. 470. hat nur ad Paulum Pontificem Maximum, ohne zu sagen, ob es Paul III. oder Paul IV. gewesen sei. In dem Conversations-Lexicon für das kath. Deutschland. Regensburg. 1847. Bb. III. S. 120. ist es gar Paul V. geworden.

2) Johann Krezmer sagt in seiner Fortsetzung der Plastwigschen Chronik Monum. hist. Warm. III. p. 136: „Apud Ferdinandum autem Caesarem decies interposita ac deinde undecimum perpetua in septimum annum legatione perfunctus“; Kromer selbst aber in seiner praefatio ad Pium V. Pontif. v. 18. December 1566 vor dem Monachus: „ad laudatiss. D. Ferdinandum . . . a rege meo . . . decimum, ni fallor, allegatus; in qua legatione eum in septimum annum haererem etc.“, wo er also der 1558 angetretenen Legation nur neun vorangehen läßt.

er, wie Jacob Ostrowski wünschte¹⁾, 1550 als Gesandter zum Reichstage nach Preßburg geschickt sei, wissen wir nicht. Dagegen finden wir ihn im Herbst 1553 in Wien²⁾. Auch wurde er schon im Frühlinge 1554 wieder als Gesandter ausgesandt³⁾ und zwar nach Wien⁴⁾. Ferner wurde er im Herbst 1555 vom Könige ausersessen, die auf ihre Güter im Neapolitanischen reisende Königin Bona zu begleiten⁵⁾. Ob er, als dieselbe im Winter 1556 wirklich die Reise antrat⁶⁾, in ihrem Gefolge sich befunden habe, wissen wir zwar nicht; so viel aber steht fest, daß er im genannten Jahre wieder in Wien war⁷⁾.

Durch diese mit seltenem Geschick ausgeführte Legationen hatte Kromer des Königs volles Vertrauen erlangt; und da er sich außerdem in allen Verhältnissen als kluger Staatsmann bewährt, dem Reiche viel genützt, auch durch Ordnung der königlichen Archive sich große Verdienste und, wie wir später hören werden, durch seine

1) Vgl. dessen Schreiben an Kromer v. 1. Januar 1550 im B. A. z. Fr. D. 71. fol. 1.

2) Albert Kiewski an Hosius v. 24. November 1553 a. a. D. D. 13. fol. 28. Im Frühlinge 1553 war er in Wilna. A. a. D. D. 111. fol. 4.

3) Hosius schreibt an ihn unterm 21. April 1554 a. a. D. D. 19. Ep. 106: „Quod legatus toties mitteris, tibi gratulor. Quamvis enim an aliquid ex eo commodi ad te redundet, dubitem: est tamen ea res cum honore tuo conjuncta et ad principis gratiam cumulandam tibi pertinebit.“

4) Wenigstens ist Kromer 1554 in Wien gewesen, wie aus dem Briefe des P. Canisius an ihn v. 6. November 1554 bei Cyprian, Tab. Eccles. Roman. p. 576 hervorgeht.

5) Nicolaus Kromer an Hosius v. 25. October 1555 im B. A. z. Fr. D. 33. fol. 68.

6) Daß die Königin Bona erst im Winter 1556 und nicht, wie Węclowski, de Polonor. cultu et humanitate im Posener Gymnasial-Programm für 1859 p. 9. behauptet, schon 1555 aus Polen gereist sei, unterliegt keinem Zweifel. Die Gründe dafür sind folgende: Am 19. Januar 1556 reiste der ermländische Bischof Hosius von Heilsberg nach Warschau (vgl. B. A. z. Fr. D. 19. Ep. 109.) und am 3. Februar mit dem apostolischen Nuntius Lipoman von da nach Lowicz (l. e. Ep. 110.). In der Zwischenzeit besuchte er in Warschau die Königin Bona, hatte mit ihr ein merkwürdiges Gespräch und beschloß, ihr bei ihrer Abreise nach Italien eine Strecke des Ehrengeltes zu geben (l. e. Ep. 111.). Daraus folgt, daß Bona am 3. Februar 1556 Warschau noch nicht verlassen hatte. Doch muß es bald darauf geschehen sein.

7) Friedrich Staphylus spricht in seinem Briefe an Hosius vom 18. September 1556 von einer Reise des Kromer nach Wien. A. a. D. D. 71. fol. 130.

polnische Geschichte einen europäischen Ruf erworben hatte, so glaubte Sigismund dem ausgezeichneten Manne einen öffentlichen Beweis seiner Anerkennung geben zu müssen, und beschloß, denselben in den Adelstand zu erheben. Obwohl Kromer, wie wir früher vernahmen, von einer adeligen Mutter abstammte, so gehörte er doch, weil sein Vater bürgerlicher Abkunft war, dem Bürgerstande an¹⁾ und mußte, sollte er an den Rechten des Adels Theil nehmen, vom Monarchen geadelt werden²⁾. Dieses führte der König aus. Um aber der Welt zu zeigen, wie er wahre Verdienste zu lohnen wisse, entließ er sich, die ganze Familie zu ehren und erhob mit ihm auch seine Brüder sammt der Nachkommenschaft in den Adelstand. Zugleich zierte er die Kromersche Familie mit einem adeligen Wappen, worin auf rothem Schilde die obere Hälfte eines Adlers mit ausgebreiteten Flügeln und von natürlicher Farbe sich befand, der einen Lorbeerkranz um den Hals trug³⁾.

Wann diese Erhebung in den Adelstand erfolgt sei, wissen wir zwar nicht genau, aber wahrscheinlich 1556; später sicher nicht. Letzteres können wir aus dem Briefe des Cardinals Puteus an Kromer vom 19. Februar 1557 schließen. Darin spricht er von dessen literarischen Verdiensten und von dem für diese erhaltenen Adel, der viel werthvoller sei, als der ahnenreiche Geburtsadel⁴⁾. Wenn nun Puteus im Februar 1557 von Kromers Adel Kenntniß besaß, so muß er ihn wenigstens schon 1556 erhalten haben.

IV. Capitel.

Kromer als residirender Gesandter am Hofe Ferdinands I. (1558—1564).

Durch die häufigen Gesandtschaften an den Hof Ferdinands I. war Kromer diesem sehr bekannt und eine ihm liebe Person geworden. Daher kam es, daß ihn Sigismund August 1558, als die stehenden

1) War der Vater von Adel, so war es in Polen auch der Sohn, selbst wenn seine Mutter bürgerlicher Herkunft war, nicht aber umgekehrt. Vgl. *Cromeri Polonia Libr. I. p. 497.*

2) *Cromeri Polonia l. c.*

3) *Cromeri Polonia Libr. I. p. 498; B. A. 3. Fr. A. 7. fol. 289; M. L. Treter p. 117.*

4) *Im B. A. 3. Fr. D. 12. fol. 4.*

Gesandtschaften bereits Sitte geworden waren¹⁾, für längere Zeit bei demselben bevollmächtigte. Diese Sendung betraf Angelegenheiten von größter Wichtigkeit, deren Abwicklung voraussichtlich viele Geduld und Ausdauer erforderte, besonders die der bairischen Erbschaft, wo sich die Interessen der Könige von Polen und Spanien scharf durchkreuzten, indem Ersterer die Staaten Bari und Rossano im Königreich Neapel, als Erbtheil seiner verstorbenen Mutter beanspruchte, während Letzterer dieselben auf Grund letztwilliger Verfügung in Besitz nahm²⁾. Wahrscheinlich sollte er auch dem frankfurter Convent beizuhören, auf welchem Ferdinand I., nach Carls V. Abdankung, zum Kaiser erwählt wurde³⁾. Dazu kamen noch andere Geschäfte, welche ihm sein König zu besorgen auftrug, und wir seiner Zeit näher besprechen werden. Er traf schon Anfangs 1558 in Wien ein⁴⁾ und blieb seitdem am Hofe Ferdinands I. fast ohne Unterbrechung bis 1564⁵⁾.

Sein Aufenthalt richtete sich natürlich immer nach der Residenz des Kaisers. Wo dieser hinreiste, folgte ihm, wie überhaupt die Gesandten auswärtiger Mächte⁶⁾, auch Kromer. So wohnte er im März 1558 dem frankfurter Convente bei, war am 3. April beim Kaiser in Regensburg⁷⁾ und kehrte mit diesem auch nach Wien zurück,

1) Nach Alfred v. Neumont, *Beitr. zur Ital. Gesch. Bd. I. S. 114* wurden sie es um die zweite Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts.

2) Daß Kromer vorzüglich in diesem Geschäfte nach Wien gesendet sei, sagt er selbst in s. Vortrage an Kaiser Ferdinand I. vom 4. Juni 1558 im Kap. *Arch. 3. Fr. Ab. 1a. p. 25.*

3) Vgl. v. Buchholz, *Gesch. der Reg. Ferdinands I. Bd. VII. S. 404 ff.*

4) Daß er schon im Januar 1558 dort gewesen sei, schließen wir aus dem Umstande, daß König Sigismund August am 21. Februar schon einen Brief von ihm in Wilna erhalten hatte. Vgl. *B. A. 3. Fr. Ab. 1a. p. 4.*

5) Zwar sagt M. L. Treter p. 117, diese Legation habe ein „*integrum septennium*“ gedauert; aber der besser unterrichtete Joh. Krejmer hinter Plastwig l. c. meldet nur, daß sie bis in's siebente Jahr gewährt habe. Für die letztere Aussage spricht auch Kromer in seiner praefat. ad Pium V. von 1566 vor seinem Monachus. Darnach würde er also im Herbst 1557 oder Anfangs 1558 nach Wien gereist sein. Im Winter des Jahres 1558 war er dort schon in voller Thätigkeit als königlicher Gesandter.

6) „*Wohin der Hof ging, folgten die Gesandten im Kriege wie im Frieden.*“ Alfred v. Neumont a. a. O. Bd. I. S. 162.

7) Vgl. *B. A. 3. Fr. Ab. 1a. p. 8.*

wo wir ihn im Juni¹⁾ und Juli²⁾ finden. Im Herbst beschloß Ferdinand I., nach Prag zu reisen, um sich den Böhmen als Kaiser zu zeigen³⁾. Ihm war Kromer dahin vorangeeilt; denn wir finden letzteren schon im September zu Prag⁴⁾, und wahrscheinlich blieb er da bis zum Schluß dieses Jahres⁵⁾. Von da reiste er mit dem Kaiser im Januar 1559 nach Augsburg⁶⁾, wo im Februar der Reichstag eröffnet wurde⁷⁾. Hier blieb er ohne Zweifel bis zum Schluß des Reichstages; denn wir finden ihn daselbst noch in den Monaten Mai⁸⁾, Juni⁹⁾, Juli¹⁰⁾ und August¹¹⁾. Im October jedoch war er schon wieder in Wien¹²⁾, wo er ohne Unterbrechung bis zum Sommer 1560 verweilte¹³⁾. Alsdann begab er sich mit königlicher Erlaubniß¹⁴⁾ nach Krafau, wo er sich im August aufhielt¹⁵⁾

1) Vgl. a. a. D. p. 29—35.

2) Vgl. Hosius an Kromer v. 27. Juli 1558 a. a. D. Ab. 4. Ep. 6.

3) Sein Empfang in Prag ist bei v. Buchholz a. a. D. Bd. VII. S. 572—573. beschrieben.

4) Hosius an Kromer v. 4. September 1558 im R. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 76. Dieser Brief ist nach Prag adressirt.

5) Er ist nämlich auch in den Monaten November u. December 1558 in Prag. Vgl. R. A. z. Fr. Ab. 1a. p. 52. 53.

6) Er war schon am 30. Januar 1559 in Augsburg. Vgl. a. a. D. p. 57. 59.

7) Vgl. v. Buchholz a. a. D. Bd. VII. S. 419.

8) Wenigstens hat Hosius s. Br. an ihn v. 27. Mai 1559 dahin adressirt. R. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 75.

9) Vgl. a. a. D. Ab. 1a. p. 74.

10) A. a. D. Ab. 1a. p. 76.

11) A. a. D. Ab. 1a. p. 88.

12) A. a. D. Ab. 1a. p. 87.

13) Vgl. a. a. D. Ab. 1a. p. 102—107. 118. 122. 124; Hosius an Kromer v. 3. Februar 1560 im B. A. z. Fr. D. 19. Ep. 121; Card. Otto Truchseß an Hosius v. 21. April 1560 a. a. D. D. 24. fol. 36; Derselbe an Kromer v. 2. März, 18. Mai, 28. Juni, 12. u. 27. Juli 1560 bei Jul. Pogiani, Epist. et Orat. Vol. II. p. 20—22. 55—56. 72—73. 85. 90—91; Card. Puteus an Hosius v. 11. u. 18. Mai, 1. u. 8. Juni 1560 bei Cyprian, Tab. Eccles. Rom. p. 75. 83. 86. 87. Vgl. auch v. Buchholz a. a. D. Bd. VII. S. 573, wo er gleichfalls unter den fremden Botschaftern genannt wird, welche beim feierlichen Empfange des Herzogs Albrecht von Baiern in Wien zugegen waren.

14) Vgl. R. A. z. Fr. Ab. 1a. p. 124.

15) Hosius an Kromer v. 22. u. 31. August 1560 im B. A. z. Fr. D. 19. Epp. 122. 123; Val. Kuczborski an Kromer v. 31. August 1560 a. a. D.

und darauf nach Wien zurückkehrte¹⁾. Hier blieb er ein ganzes Jahr²⁾ und reiste dann mit dem Kaiser nach Prag zum Reichstage, wo er sich schon im November und December 1561 befand³⁾. In dieser Stadt scheint er ebenfalls ein Jahr verweilt zu haben; denn wir finden ihn da in den Monaten Juni⁴⁾, Juli⁵⁾ und September⁶⁾ 1562. Im Herbst begleitete er den Kaiser nach Frankfurt am Main zur Wahl des römischen Königs⁷⁾. Nachdem Erzherzog Maximilian am 24. November gewählt war, brach Ferdinand I. gegen Mitte Decembers von Frankfurt auf, reiste über Speyer, Landau, Strassburg, Colmar nach Freiburg und von da im Januar 1563 über Constanz nach Innsbruck, um dem Concil näher zu sein⁸⁾. Kromer folgte ihm⁹⁾, hielt sich im Februar 1563 einige Tage in Trient auf¹⁰⁾ und begab sich dann nach Innsbruck, wo wir ihn im April finden¹¹⁾.

D. 29. fol. 12; Card. Puteus an Hosius v. 7. September 1560 bei Cyprian l. c. p. 106.

1) Er war schon am 28. September in Wien. Vgl. R. A. z. Fr. Ab. 1a. p. 127.

2) Wir finden ihn da vom 28. September 1560 bis zum October 1561. Vgl. a. a. D. p. 127. 130. 134. 136. 138. 141. 144. 145. 147. 153. 156. 157. 162. 167. 168. 169. 170; Otto Truchseß an Kromer v. 26. April u. 24. Mai 1561 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 266. 277; Val. Kuczborski an Joh. Lehmann v. 24. Juli 1561 im B. A. z. Fr. D. 10. fol. 46; Otto Truchseß an Kromer v. 13. September 1561 a. a. D. D. 24. fol. 44. Adresse.

3) Vgl. Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 251. Nota (f); Kromer an Hosius v. 22. December 1561 bei Cyprian l. c. p. 203—204.

4) Kromer an Hosius aus Prag v. 8. Juni 1562 bei Cyprian l. c. p. 233; Georg Draskowicz an Kromer v. 9. Juni 1562 im B. A. z. Fr. D. 28. fol. 29.

5) Kromer an Kiewski v. 10. Juli 1562 a. a. D. D. 120. fol. 4.

6) P. Canisius an Hosius v. 26. September 1562 bei Cyprian l. c. p. 249.

7) Vgl. P. Canisius an Hosius v. 7. November 1562 bei Cyprian l. c. p. 257; Jul. Pogiani l. c. Vol. III. p. 172. Nota (a); Kromer, Vorrede zur Polonia v. Juli 1566.

8) Vgl. v. Buchholz a. a. D. Bd. VII. S. 520—521 u. P. Canisius an Hosius v. 26. December 1562 bei Cyprian l. c. p. 266.

9) Card. Otto Truchseß an Kromer v. 2. Januar 1563 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. III. p. 196, wo er schreibt: „Tuum discessum, vel adventum potius, prosequor optimis ominibus.“

10) Jul. Pogiani l. c. Vol. III. p. 220. Nota (c).

11) Vgl. die Adressen der Briefe von Val. Kuczborski an Kromer aus Trient v. 20., 24. u. 27. April 1563 im B. A. z. Fr. D. 28. fol. 45. 47—49.

Im Sommer 1563 war er wieder in Wien¹⁾; reiste aber bald darauf nach Preßburg, um der Krönungsfeier Maximilians II. für Ungarn beizuwohnen, welche am 8. September stattfand²⁾. Von da kehrte er nach Wien zurück, wo wir ihn im Januar 1564 finden³⁾. Dasselbst blieb er bis zum Juli⁴⁾, wornach er Wien verließ und heimreiste⁵⁾. Anfangs October 1564 war er bereits auf seinem Gute Decanowicz in Polen⁶⁾.

Die Geschäfte, welche er dieses Mal am Hofe Ferdinands I. zu besorgen hatte, kennen wir ziemlich genau. Ihre Zahl ist nicht unbedeutend; er hatte alle amtlichen Sachen zwischen der polnischen und der kaiserlichen Regierung zu vermitteln, welche, je nach Umständen, mehr oder weniger wichtig waren. Bald mußte er über widerrechtliche Ladungen der Städte Elbing und Danzig vor das Reichskammergericht⁷⁾, sowie über neue, dem polnischen Handel schädliche Grenzölle⁸⁾ und über Plünderungen kaiserlicher Truppen

welche Kromer schon am 22., 26. u. 29. April empfangen hat, woraus zu schließen, daß er nicht weit von Trient war. Daß er sich aber in Innsbruck befand, ersehen wir aus dem Br. des Cardinals Morone an ihn v. 26. September 1566 a. a. D. D. 72. fol. 80, welcher schreibt, daß er ihn in Innsbruck persönlich kennen gelernt habe. Vgl. auch a. a. D. D. 37. fol. 86.

1) Eckhard v. Kempen an Lehmann v. 15. September 1563 a. a. D. D. 10. fol. 92.

2) v. Bucholtz a. a. D. Bd. VII. S. 521. Daß Kromer dieser Feier beigewohnt habe, ist ziemlich sicher. Er sagt in seiner praefat. ad Pium V. vor seinem Monachus in der köln. Ausg. v. 1568, daß er mit König Maximilian zur Zeit des trident. Concils nach Ungarn gereist sei.

3) Vgl. Commendone an Hosius v. 3. Januar 1564 im B. A. 3. Fr. D. 10. fol. 129.

4) Daß er im März 1564 in Wien war, zeigen die Briefe an ihn aus dieser Zeit a. a. D. D. 10. fol. 143. 144. 147. 148; D. 28. fol. 54. 56. und Kromers Briefe an Kiewski u. Hosius aus Wien v. März 1564 a. a. D. D. 120. fol. 6. u. bei Cyprian l. c. p. 350—352.

5) P. Canisius schreibt unter'm 8. August 1564 an Hosius bei Cyprian l. c. p. 34: „Cum mihi nuntiatum est, D. Cromerum discessisse Vienna, constituere apud me non potui, qua ratione literas istuc commode destinarem.“

6) Vgl. f. Br. von da an Hosius v. 5. October 1564 im B. A. 3. Fr. D. 9. fol. 53.

7) Vgl. R. A. 3. Fr. Ab. 1a. p. 3. 4. 25. 65—66 aus den Jahren 1558 u. 1559.

8) Vgl. a. a. D. p. 62—64. 72. 81—82. 85—86. 88. 89—93 aus dem Jahre 1559.

auf polnischem Gebiete¹⁾ beim Kaiser klagen; bald die Streitigkeiten und Beschwerden der beiderseitigen Unterthanen gegen einander zur höheren Erledigung und Schlichtung ihm vortragen²⁾; bald dessen Hülfe oder Fürsprache für schwer Bedrängte erbitten³⁾, und noch viele andere, theils öffentliche⁴⁾, theils private⁵⁾ Geschäfte seines Königs ausführen. Vor allen jedoch ragen zwei Sachen als besonders wichtig hervor, deren Förderung Sigismund August vertrauensvoll in seine Hände legte, und welche ihn viele Sorgen und Mühen kosteten; diese waren die barische Erbschaftsache und die Ausföhnung des Kaisers mit dem ungarischen Kronprätendenten. Beide sind deshalb einer nähern Besprechung werth.

Was die erstere betrifft, so hatte sich die Mutter des Königs von Polen, Bona Sforza⁶⁾, im Winter 1556 auf ihre Güter im Neapolitanischen zurückgezogen und bei ihrem Tode im November 1557 das Herzogthum Bari und das Fürstenthum Rossano hinterlassen. Die Erbschaft derselben fiel nach dem Naturrecht ihrem Sohne, dem Könige von Polen, zu; ein angeblich von ihr herrührendes Testament jedoch übergab sie dem Könige Philipp II. von Spanien. Da Letzterer das Testament für echt, Ersterer aber für unecht ansah, entspann sich über die Erbschaft zwischen beiden ein langwieriger Streit⁷⁾, in den auch der Kaiser als Vermittler gezogen wurde.

Die Kunde vom Ableben der Königin Bona und vom Inhalt ihrer letztwilligen Bestimmung erregte in Polen große Bestürzung. Man hielt ein solches Testament für unmöglich und vermuthete, Papacoda, ein schlauer Diener der Verstorbenen, habe es angefertigt, um sich zu bereichern, und die dem neapolitanischen Fiscus günstigen Bestimmungen hineingesetzt, um sich straflos zu machen. Besorgt, Philipp II. werde von Bari und Rossano Besitz ergreifen und dadurch

1) Vgl. a. a. D. p. 38. 51—53. 70 aus den Jahren 1558 u. 1559.

2) Vgl. a. a. D. p. 41—42. 53—55. 116. 119 von 1558 u. 1560.

3) So für den kessländischen Marschall Caspar v. Münster (A. a. D. p. 22—24. 26—28 v. 1558), für die von den Moskowitern bedrängten Kessländer (A. a. D. p. 45—47. 62. 66—67. 86—88. 97—99. 120 v. 1558—1560), für die Herzoge von Pommern (A. a. D. p. 73. 74. 75—76. v. 1559) und Andere.

4) Vgl. a. a. D. p. 4—6. 35—36. 158—159. 163.

5) Vgl. a. a. D. p. 61. 70—71.

6) Ihr Stammbaum befindet sich im B. A. 3. Fr. D. 66. fol. 95.

7) Vgl. darüber Eichhorn, Carb. Hosius Bd. I. S. 315—316. Anm. 1.

in Zwietracht mit Polen gerathen, schickte Sigismund August sogleich seinen Secretair Martin Kromer nach Wien, mit der amtlichen Todesanzeige und mit dem Auftrage, Ferdinand I. zu ersuchen, daß er bei Philipp II. vermittelnd auftrete und ihn von übereilter Besitznahme zurückhalte¹⁾. Im März²⁾ 1558 hielt Kromer dem römischen Könige darüber Vortrag, zeigte den Tod der Königin Bona an, sprach von ihrem Testamente und erklärte es für untergeschoben oder erschlichen. Da Sigismund August, sprach er, seine Mutter stets verehrt und nie beleidigt habe, so könne sie die mütterliche Liebe nicht abgelegt und einen Haß angenommen haben, den Eltern nur solchen Kindern zeigen, die ein schweres Verbrechen wider sie verübt. Und wollte man beim Könige davon absehen, was hätten denn seine Schwestern verbrochen, welche doch die kindliche Pflicht gegen ihre Mutter so treu erfüllt? Auch sie zu enterben, erscheine widernatürlich. Ein Testament zu machen, habe sie in Polen und Italien volle Freiheit besessen; habe es aber nie für nöthig gehalten. Erst zwei Tage vor ihrem Tode, als sie bereits den Gebrauch der Sprache verloren, habe man ein solches angefertigt, durch Zeugen vollführen lassen und dem Könige von Spanien so viel vermacht, um ihn zu gewinnen und durch seine Hülfe das Geschehene zu sichern. Wenngleich der König von Polen hoffe, Philipp II. werde ein solches Vermächtniß zurückweisen, so wünsche er doch, der römische König möge ihn durch seinen Gesandten ersuchen, daß er jene mütterlichen Erbstaaten dem Sohne nicht vorenthalte. So Kromer³⁾. — Ferdinand I. erwiderte am 13. März, daß er den Tod der Königin Bona tief beklage, deren erlauchtem Sohne sein herzlichstes Beileid bezeuge und den spanischen König um Recht und Billigkeit gegen die polnische Majestät bitten werde⁴⁾.

Gleichzeitig war Albert Kristi als polnischer Gesandter nach Spanien gegangen, mit dem Verlangen, seinem Könige die Besitznahme der Erbschaft zu gestatten und hernach die Echtheit des Testaments zu untersuchen, indem es rechtswidrig erscheine, den Sohn vom mütterlichen Erbe auszuschließen, bevor die Gültigkeit des Testaments fest

1) Vgl. Sigismund August an Kromer aus Wilna v. 15. Februar 1558 im N. A. z. Fr. Ab. 1a. p. 8.

2) Wir schließen es aus der Antwort Ferdinands I. vom 13. März.

3) Ein Fragment dieses Vortrags im N. A. z. Fr. Ab. 1a. p. 1—2.

4) N. a. D. p. 3—4.

siehe, zumal er darin als Universal-Erbe bezeichnet sei, von welchem die anderen Erben das Ihrige erbitten müssen. Ihm zuvor kommen, sei verkehrt. Philipps II. Besitznahme von Bari und Rossano erschwere nur die Untersuchung weil kein Richter oder Zeuge gegen seinen eigenen König werde untersuchen oder zeugen wollen, während dieser als Lehnherr dem Lehnsmanne gegenüber viel leichter sein Recht zu wahren vermöge. Kromer setzte hievon Ferdinand I. am 3. April in Kenntniß und bat, dafür zu sorgen, daß Philipp II. auf das billige Verlangen eingehe¹⁾. Auch dieses Mal gab der Kaiser die besten Versprechungen²⁾, führte sie getreulich aus und ermahnte Philipp II. zu gütlichem Vergleiche³⁾.

Leider schlugen diese Versuche fehl; es wurde in Neapel ein Weg betreten, welcher die Sache sehr verwickelte. Die dortige Behörde nahm das Herzogthum Bari und alle mit demselben verbundenen Staaten und Güter ohne Weiteres in Besitz, selbst das Hausgeräth und die beweglichen Sachen, welche dem Könige von Polen ausdrücklich zugesprochen waren, sogar der Leichenschmuck der Verstorbenen, wurden nach Neapel abgeführt, und um ihrem Sohne den Beweis seines Rechtes abzuschneiden, die auf Bari bezüglichen Privilegien und Brieffschaften geraubt. Dabei hatte sich die Familie Papacoda, ohnehin vieler Verbrechen und Betrügereien verdächtig, am thätigsten bewiesen, woraus zu schließen, daß sie zugleich Diebereien verübt. Alles dieses regte den polnischen König gewaltig auf. Er fühlte sich schwer beleidigt und trug seinem Gesandten Albert Kristi auf, sich darüber zu beklagen, die Rückgabe aller Sachen, Privilegien und Brieffschaften zu verlangen und ernstlich darauf zu dringen, daß Lorenz Papacoda sammt dessen Vater verhaftet und wegen verübten Betruges zur Untersuchung gezogen würde⁴⁾.

Kristi führte zwar die Aufträge seines Königs aus, jedoch ohne Erfolg. Schon verlautete, daß Papacoda, der schlaue Verfälscher des

1) N. a. D. p. 8—9.

2) Vgl. a. a. D. p. 21.

3) N. a. D. p. 29.

4) Vgl. die königl. Schreiben an Kristi aus Wilna v. 17. u. 20. April 1558 a. a. D. p. 17—21. Da alles jenes unter der Autorität des Herzogs Alba, Vicekönigs von Neapel, geschehen war, sollte Kristi sich erkundigen, welche dessen Feinde bei Hof seien, und sich deren Hülfe bei Philipp II. bedienen. N. a. D. p. 20

Testaments, seine Legate empfangen habe, zur Würde eines Marquis erhoben und zum Castellan von Bari ernannt sei, während Sigismund August, der Sohn der Verstorbenen, noch keiner Antwort gewürdigt war¹⁾. Erst am 15. Mai erhielt Kristi von Philipp II. Bescheid²⁾, der aber den König von Polen auf den Weg Rechtens verwies³⁾.

Diese Erwiderung klang wie Hohn und machte den schmerzlichsten Eindruck. Ueberzeugt, daß nur der Kaiser noch helfen könne, trat Kromer am 4. Juni vor diesen und ersuchte ihn um Beistand für seinen schwer beleidigten König⁴⁾. Ferdinand I. erwiederte wehmüthig, daß er es an guten Vorstellungen nicht habe fehlen lassen und nach solcher Antwort keinen Rath wisse, jedoch bereit sei, die Beschwerden darüber an Philipp II. zu senden und auf gütlichen Vergleich zu dringen⁵⁾.

Inzwischen war Stanislaus Hosius, der nach Rom reisende Bischof von Ermland, in Wien angelangt, von den polnischen Majestäten beauftragt, Ferdinand I. zur erfolgten Kaiserwahl ihre Glückwünsche zu überbringen⁶⁾. Derselbe erschien, in Kromers Gemeinschaft, am 23. Juni beim Kaiser, um auch in der bairischen Erbschaftsache eines Auftrags sich zu entledigen. Er beschwerte sich darüber, daß Philipp II. die Wünsche Papacoda's sogleich erfülle, den König von Polen aber, nach langem Hinhalten, auf den Rechtsweg verweise, und schloß mit der Bitte, der Kaiser möge hier, wo ein Monarch so schmachvoll behandelt werde, rathen und helfen⁷⁾. In der nach fünf Tagen ertheilten Antwort bedauerte Ferdinand I. die Vorgänge, versprach mögliche Abhülfe und erklärte sich bereit, zwischen den Streitenden einen freundschaftlichen Vergleich zu vermitteln⁸⁾.

1) A. a. D. p. 26.

2) A. a. D. p. 28.

3) A. a. D. p. 26.

4) Vgl. a. a. D. p. 25—26.

5) Diese kaiserliche Antwort v. 20. Juni 1558 a. a. D. p. 28—29.

6) Vgl. a. a. D. p. 22. Die Gratulations-Rede, welche Hosius am 13. Juni 1558, in Kromers Gegenwart, an den Kaiser hielt, befindet sich abschriftlich a. a. D. p. 29—33.

7) A. a. D. p. 33—34.

8) A. a. D. p. 34—35.

Ueber das Verfahren der neapolitanischen Behörden hielt es Sigismund August für nöthig beim Kaiser amtliche Beschwerden zu führen und ihn zu bitten, daß er ihm zum Besitz des Seinigen, besonders der Schriftstücke verhelfe, um hieraus sein Recht beweisen zu können. Zufolge königlichen Befehls¹⁾ hielt Kromer am 6. Juli dem Kaiser Vortrag und stellte die Forderung, Philipp II. möge alle Privilegien und Brieffschaften über Bari herausgeben und Papacoda seines Amtes entsetzen, um eine freie Untersuchung über das Testament zu ermöglichen, mit dem Bemerkten, daß sein König im andern Falle lieber offenes Unrecht leiden, als durch ein Scheinrecht oder einen Scheinvergleich beschädigt werden wolle²⁾.

In der Zwischenzeit waren beide Parteien in Kenntniß gesetzt, daß der Kaiser einen gütlichen Vergleich auszuführen beabsichtige, der König von Polen durch Kromer, der von Spanien durch Ferdinand I. Sie nahmen ihn nur bedingungsweise an. Sigismund August erklärte sich dazu bereit, wenn sein Gegner einen billigeren Weg, als bisher, betrete³⁾; Philipp II. aber rechtfertigte sein Verfahren und stellte sehr ungünstige Bedingungen. „Nach Bona's Tode“, schrieb er dem Kaiser, „erschieden die polnischen Agenten vor den Behörden Neapels und begehrten die ganze Erbschaft; letztere jedoch berichteten, da das Herzogthum Bari nach dem Testamente mir zufiel und auch andere Legatäre das Ihrige forderten, an mich, wornach die Agenten gemäß dem Rechte und der Verfassung jenes Reiches, die zu wahren ich eidlich verheißen, an das Reichsgericht verwiesen wurden. In der Verfügung darüber ward den Richtern ausdrücklich eingeschärft, auf den König von Polen ebenso zu rücksichtigen, wie auf mich selbst. Dieser klagt, daß ich, obwohl er Universal-Erbe sei, über Rossano und andere Güter und Einkünfte des Herzogthums Bari verfügt habe; ich glaubte aber, über das, was ich für das Meinige hielt, verfügen zu können, ohne die Grenzen der Billigkeit zu überschreiten, zumal nichts davon veräußert oder an so mächtige Personen ausgethan ist, daß es nicht, wenn es die Gerechtigkeit erheischt, zurückgefordert werden kann. Daß ich Johann Lorenz Papacoda geehrt und belohnt habe, darf nicht befremden, da

1) Vgl. des Königs Br. an Kromer v. 13. Juni 1558 a. a. D. p. 37—38.

2) A. a. D. p. 37.

3) Vgl. dessen Br. an Kromer v. 23. Juni 1558 a. a. D. p. 39—41.

noch vor Bona's Tode mir zugekommene Briefe dessen treue, ihr geleistete Dienste rühmten, und sein Vater lange Zeit Castellan von Bari war. Zudem ist er nur Civil-Beamter und ohne Einfluß auf die Justiz. Der Marquis-Titel verleiht ihm kein Recht, und da er bloß das Land Capursi erhalten, was ihm Bona schon bei Lebzeiten schenkte, so hat der König von Polen keinen Grund zur Beschwerde. Obwohl hiernach vollkommen im Rechte, will ich doch auf einen Compromiß eingehen, wenn Sw. Majestät ihn vermitteln, wünsche aber bewegliche und unbewegliche Sachen geschieden. Indem Letztere auch Particular-Legataren zukommen, müssen die Gerichtstermine in dem Reiche stattfinden, in welchem diese wohnen. Die dem polnischen Könige gehörigen Mobilien habe ich herauszugeben befohlen. Da der Compromiß entweder den Spruch von Schiedsrichtern zum Ziele hat, die nach Einsicht der Rechtslage entscheiden, oder den von gut Unterrichteten, die dann sagen, wie es ihnen passend erscheint: so wähle ich nur die erstere Art und verlange, daß über Besitz und Eigenthum gleichzeitig erkannt werde. Zugleich wünsche ich, bei der eigenthümlichen Beschaffenheit des neapolitanischen Feudalwesens, die Wahl solcher italienischen Richter, welche gelehrt, praktisch geübt und unverdächtig sind. Daß ich die Sache, statt sie von meinen Richtern nach neapolitanischen Rechtsformen entscheiden zu lassen, fremden Richtern anheimgebe, geschieht nur aus besonderm Wohlwollen gegen die polnische Majestät¹⁾.

Da Albert Kriski die Sache nicht im Geringsten gefördert hatte, auch keine Aussicht gab, es in der Folge zu thun, rief ihn Sigismund August im Frühherbst vom Gesandtschafts-Posten ab. Als er sich von Philipp II. verabschiedete, zeigte sich dieser sehr freundlich, versprach das Beste und erklärte, daß er dem Könige von Polen darum nicht habe willfahren können, weil er die neapolitanischen Gesetze zu schützen eidlich verheißsen, und daß er, wenn die Staaten von Bari jenem zugesprochen werden, Alles herausgeben wolle. Bestimmter äußerte sein Secretair Vargas, daß man nicht mit Polen brechen, sondern dem Kaiser sich anbequemen werde. Diese Nachricht gab wieder Hoffnung, weshalb Sigismund August für die kaiserliche Vermittelung sich erklärte, aber zugleich verlangte, daß Philipp II., da nach den Gesetzen Neapels jede binnen Jahresfrist nicht regulirte

1) Philipps II. Brief an den Kaiser v. 1. August 1558 a. a. D. p. 42—45.

Erbschaft dem Fiscus verfiel, die bairische Sache, deren Verzögerung nicht von ihm verschuldet sei, durch eine besondere Caution sicher stellen und Papacoda für die Dauer des Vergleichs von der Präfectur entfernen möge, damit derselbe nicht die ihm ungünstigen Zeugen einsperre und die Leute von jeder Aussage zurückschrecke²⁾.

Kromer trug dem Kaiser dieses Verlangen am 14. November vor, begehrte die unverzügliche Herausgabe aller beweglichen Sachen, welche außer dem Bereiche des Streites lägen, und verwahrte sich gegen eine solche Deutung der geforderten Caution, als werde die Echtheit des Testaments damit zugegeben³⁾.

Der Kaiser wandte sich unterm 20. December an Philipp II., theilte ihm das Begehren des polnischen Königs mit und drang in ihn, sowohl dieses zu befriedigen, als auch vom schiedsrichterlichen Spruche abzustehen und die Streitsache durch ein freundschaftliches Uebereinkommen, was ursprünglich zum Vorschlage gebracht sei, zu Ende zu führen. Aber vergeblich. Zwar sicherte Philipp II. die Erbschaftsfrist, versprach, die Mobilien auszuhändigen und dafür zu sorgen, daß der polnische König von Papacoda nichts zu befürchten habe; bestand aber desto entschiedener auf dem schiedsrichterlichen Spruch, wollte vom bloß gütlichen Vergleiche nichts wissen und forderte die Wahl italienischer Richter, welche praktisch geübt, mit dem neapolitanischen Lehnswesen bekannt und unbestechlich wären³⁾.

Diesen Brief erhielt Kromer am 30. Januar 1559 zur Einsicht und wurde durch denselben wenig befriedigt. Zunächst mißfiel ihm das betonte Verlangen des schiedsrichterlichen Spruches, während doch der Kaiser nur von freundschaftlichem Uebereinkommen oder von Vergleich gesprochen und Sigismund August nur hiezu seine Einwilligung gegeben hatte; ferner wünschte er die Caution über die Erbschaftsfrist in Form einer Urkunde mit Siegel und Unterschrift des spanischen Königs; desgleichen verlangte er, nicht zufrieden mit dem bloßen Befehle dazu, die wirkliche Herausgabe der Mobilien, sowie der Gelder und aller Schriftstücke, welche sein König zum Beweise seines Rechtes brauchte. Verweigere man diese, antwortete er dem Kaiser, so heiße das, in den Kampf gehen, nachdem man dem Gegner die

1) Sigismund August an Kromer v. 16. October 1558 a. a. D. p. 48—49.

2) A. a. D. p. 49—50.

3) Philipp II. an den Kaiser aus Brüssel v. 4. Januar 1559 a. a. D. p. 57—59.

Waffen zur Vertheidigung geraubt; und werde Papacoda nicht von Bari entfernt, so sei zu besorgen, daß er, der viele Zeugen schon bei Seite geschafft habe, auch die letzten noch vernichte¹⁾.

Der Kaiser, einen gütlichen Vergleich dem schiedsrichterlichen Spruche vorziehend, schlug erstern durch den spanischen Gesandten, Grafen v. Luna, nochmals vor, aber vergeblich. Philipp II. verharrte bei der Forderung des Rechtsweges²⁾, weshalb Ferdinand I. sich genöthigt sah, Kromer anzufragen, ob er auch auf den schiedsrichterlichen Spruch einzugehen bevollmächtigt sei. Dieser erwiederte am 12. April, daß er hiezu keinen Auftrag habe, jedoch glaube, sein König würde sich auch dazu verstehen, wäre er im Besitz aller ihm rechtlich zugehörigen, so oft schon begehrten Sachen, Gelder und Schriftstücke; er wolle berichten und die weiteren Aufträge abwarten³⁾.

Inzwischen verlor Sigismund August die Geduld. Es war über ein Jahr verfloßen, und die Sache um keinen Schritt weiter geführt. Sie zu fördern, mahnte er wiederholt⁴⁾ und drohte zuletzt, falls Philipp II. sie unnütz hinhalte, seinen Gesandten vom Kaiserhofe abrufen und andere Wege zu seinem Rechte einschlagen zu wollen⁵⁾. Doch beruhigte er sich, als Kromers Briefe einige Hoffnung gaben, wies ihn an, zu bleiben⁶⁾, und erklärte sich auch für den schiedsrichterlichen Spruch; wünschte aber den förmlichen Rechtsstreit vermieden und nur ein auf Billigkeit sich gründendes Urtheil des Kaisers, weil ihm die Beweismittel für sein Recht aus dem Nachlasse seiner Mutter geraubt und die Zeugen dafür theils aus der Welt geschafft, theils von Papacoda bestochen oder durch Drohungen eingeschüchtert seien⁷⁾.

Kromer trug es dem Kaiser am 2. Juni vor und ersuchte ihn dafür zu sorgen, daß Philipp II. die beweglichen Sachen, Gelder und Schriftstücke eilig herausgebe⁸⁾. In der nach fünf Tagen er-

1) A. a. D. p. 59—60.

2) Vgl. den Extract aus dem Br. Philipps II. an den Grafen v. Luna a. a. D. p. 69.

3) A. a. D. p. 67—68.

4) Vgl. seine Briefe an Kromer v. 28. Februar, 21. u. 28. März 1559 a. a. D. p. 63—65.

5) S. Br. an Kromer v. 4. April 1559 a. a. D. p. 69—70.

6) S. Brief an Kromer v. 25. April 1559 a. a. D. p. 71.

7) Sein Br. an Kromer v. 9. Mai 1559 a. a. D. p. 72—73.

8) A. a. D. p. 71. 74.

theilten Antwort versprach Ferdinand I., diese Forderungen dem spanischen Könige mitzutheilen und auf deren Erfüllung zu dringen; wünschte aber zu wissen, ob Sigismund August, der einen kaiserlichen Spruch bloß auf Grund der Billigkeit und nicht eines Rechtsstreites verlangte, gar keine Richter und keine richterliche Untersuchung der beiderseitigen Ansprüche zulassen wollte¹⁾. Da Kromer hierüber nicht unterrichtet war, mußte er erst anfragen und erhielt zur Antwort, daß der König von Polen wohl eine richterliche Untersuchung zulasse, aber dringend wünsche, daß sie einfach die Wahrheit erforsche und nicht in geräuschvollen Prozeß ausarte. Hiezu sei es jedoch nöthig, daß sich der Kaiser alle die Sache aufhellenden Schriftstücke aus Neapel verschaffe²⁾.

Der Gang des Compromisses war hiemit ins Reine gebracht, was der Kaiser am 15. August dem Könige von Spanien eröffnete, zugleich den 11. November als Termin für die Verhandlungen festsetzend³⁾. Dennoch verzog sich die Sache. Zwar gab Philipp II., wie früher den Befehl zur Herausgabe der Mobilien und Gelder, so jetzt die Erlaubniß zu deren Ausfuhr⁴⁾; aber die neapolitanische Regierung beachtete es nicht, so daß es schien, als sei es nicht ernstlich gemeint⁵⁾. Zudem behielt er sich alle Ansprüche auf Bari vor, welche ihm, wie er glaubte, die erloschene Erblinie, sowie die von Herzog Franz Sforza auf Carl V. übertragene Cession verliehen, und wollte sämtliche Legatäre vom Compromiß ausgeschlossen haben⁶⁾, woraus zu entnehmen war, daß er weder dem Besitz jenes Herzogthums entsagen, noch die Echtheit des Testaments würde anfechten lassen. Darum wurde in Neapel auch ein Verwalter der Erbschaftsmasse bestellt, welcher die Legatäre befriedigte⁷⁾, während man den Compromiß selbst immer weiter hinausshob.

Wenngleich der zum 11. November anberaumte Termin auch dem Könige von Polen zu früh kam und eine Verschiebung wünschens-

1) A. a. D. p. 74—75.

2) Sigismund August an Kromer v. 30. Juni u. 2. Juli 1559 a. a. D. p. 79—81. 82.

3) A. a. D. p. 94. 110.

4) Vgl. a. a. D. p. 61. 83—84.

5) A. a. D. p. 85. 88. 96.

6) Vgl. Philipps II. Brief an den Grafen v. Luna v. 4. Juli 1559 a. a. D. p. 84.

7) A. a. D. p. 89. 105.

wertth machte¹⁾, so traf er doch unverzüglich Anstalten, seine Bevollmächtigten nach Wien zu schicken. Zunächst erwählte er dazu den Reichskanzler Johann Dzieski und den Reichssecretair Peter Miszkowski; als aber Ersterer aus wichtigen Gründen die Legation ablehnte, sandte er den Erzbischof Johann Przerempski von Gnesen allein hin, welchem Kromer, als zweiter Bevollmächtigter, zur Seite stehen sollte²⁾. Przerempski kam am 20. Januar 1560 nach Wien, besprach sich mit Kromer, und Beide erhielten nach vier Tagen eine feierliche Audienz beim Kaiser. Da diese öffentlich war, berührte der Erzbischof in seiner Anrede nur kurz den Zweck seiner Sendung, das Nähere darüber auf die geheime Audienz versparend. Letztere erfolgte am 26. Januar. Hier sagte Przerempski, daß sein König zu Philipp II. das beste Vertrauen habe, sich aber durch dessen Räte und Beamten, welche den Befehlen ihres Herrn nicht gehorchen, beleidigt fühle, und bat den Kaiser, die Auslieferung der Mobilien, Gelder und Schriftstücke erwirken zu wollen. Ferdinand I. erwiederte: er bedauere den Streit zweier verwandten Könige und habe, wie ihm Kromer bezeugen müsse, bei Philipp II. durch Briefe und Gesandte Alles versucht, denselben beizulegen, aber, seit Philipp von Flandern nach Spanien gereist sei, gar keine Antwort erhalten; er sei jedoch bereit, eine besondere Post an ihn abzuschicken³⁾.

Daß er Wort gehalten habe, unterliegt keinem Zweifel⁴⁾; aber aus Spanien erfolgte keine Antwort. Des langen Wartens überdrüssig und voll Sehnsucht nach seiner Heerde, erbat sich der Erzbischof am 9. März eine Audienz beim Kaiser, klagte bitter, daß seinem Könige die Mobilien noch immer nicht verabsolgt, auch keine Antwort auf die vor neun Monaten eingereichten Forderungen gegeben sei, und fragte, ob es sich wohl belohne, noch länger zu warten, oder ob er nach Hause reisen könne⁵⁾. Was ihm Ferdinand I. erwiedert habe, ist nicht bekannt; vermuthlich jedoch rieth er zum Bleiben, indem er täglich einem Bescheide aus Spanien entgegen sah.

1) Vgl. Sigismund August an Kromer v. 2. October 1559 a. a. D. p. 94.

2) Derselbe an Kromer v. 4. u. 21. November u. v. 15. u. 30. December 1559 a. a. D. p. 96. 98. 102.

3) Przerempski an den poln. König v. 27. Januar 1560 a. a. D. p. 102—105.

4) Vgl. a. a. D. p. 107.

5) A. a. D. p. 105—106.

So vergingen noch die Monate März und April, ohne daß Philipp II. etwas hören ließ. Erst im Mai kamen von ihm Briefe an den Kaiser und an den Grafen v. Luna. Ersterer schrieb er, daß der früher zum Compromiß erwählte Rechtsgelehrte erkrankt sei, weshalb er einen andern nach Wien senden werde¹⁾; Letzterem aber, daß die Zahlung der Gelder an den König von Polen nur wegen großer Geldnoth in Neapel nicht erfolgt sei, nun aber der Vicekönig zahlen, auch einen wohlunterrichteten Rechtsgelehrten zum Kaiser schicken werde²⁾.

Ueberzeugt, daß die Auslieferung der Mobilien und Schriftstücke, sowie die Geldzahlung nicht eher erfolgen werde, bis der Kaiser unmittelbar mit Neapel unterhandle, reichten Przerempski und Kromer am 19. Mai das Gesuch ein, an den Vicekönig zu schreiben, daß er die Forderungen ihres Monarchen erfülle und die beweglichen Sachen ausliefere, da sie beauftragt wären, sich früher in keine Verhandlungen einzulassen³⁾. Ferdinand I. ging bereitwillig darauf ein, fertigte unter'm 21. Mai dem Vicekönig ein Schreiben zu, worin er, als Vermittler der streitenden Könige, denselben auffordert, Philipps II. Befehlen gemäß alle außer dem Bereich des Streites liegenden Mobilien, Gelder und Schriftstücke den Bevollmächtigten Polens auszuliefern⁴⁾, und zeigte solches den polnischen Gesandten an, mit dem Bemerkten, daß er die Zahlung der Legate, welche nur Privatpersonen angehen, nicht verbieten könne, was insofern unschädlich sei, als es den polnischen Agenten in Neapel frei stehe, für ihren König Verwahrung einzulegen und dadurch jeder schädlichen Rechtsfolgerung vorzubeugen⁵⁾. Damit zufrieden, wandten sich Przerempski und Kromer an Adam Konarski, den Gesandten in Rom, und an den Agenten Ludwig Montius in Neapel, als Bevollmächtigte ihres Königs, und riethen, beim Verlangen und Empfangen der Mobilien vorsichtig zu sein und die Zahlung der Legate nach Kräften zu verhindern⁶⁾.

1) Philipp II. an den Kaiser aus Toledo v. 18. April 1560 a. a. D. p. 110—111.

2) Derselbe an den Grafen v. Luna v. 10. April 1560 a. a. D. p. 108—110.

3) Dieses Gesuch a. a. D. p. 112—113.

4) Copie dieses Schreibens a. a. D. p. 111—112.

5) Die kaiserl. Antwort v. 21. Mai 1560 a. a. D. p. 113—115.

6) Przerempski an den poln. König v. 31. Mai 1560 a. a. D. p. 116—118.

Da Przerempski das Ende der langsamen Verhandlungen nicht abwarten konnte, rief ihn Sigismund August heim und übertrug das Geschäft dem bisherigen Gesandten, im Vertrauen, daß es dieser ebenso gut allein führen werde¹⁾. Hiernach verließ der Erzbischof im Juli 1560 Wien und kehrte zu seiner Heerde zurück²⁾, während Kromer die Angelegenheit am Hofe des Kaisers, und der posener Dompropst Adam Konarski, der vom Vicekönig eingeladen, nach Neapel reiste³⁾, sie an letztem Orte vertrat.

Kromer hatte voraussichtlich eine längere Muße, weil Philipp II. zum Compromiß ernannter Advocat Friedrich Longus in Venedig gestorben⁴⁾ und an dessen Stelle ein neuer zu wählen war. Deshalb wünschte er, nach Krakau zu reisen, und bat seinen König um Urlaub, welcher das Gesuch um so bereitwilliger erfüllte, als sich eben der ermländische Bischof Stanislaus Hosius als Nuntius in Wien befand und inzwischen das Nöthige zu besorgen auf sich nahm⁵⁾. Nachdem er den Kaiser ersucht hatte, zu veranlassen, daß Philipp II. seine Advocaten hersende, auch einige neapolitanische Rechtsgelehrte die Sache des Königs von Polen führen und verteidigen lasse⁶⁾, trat er im August die Reise nach Krakau an⁷⁾. Gegen Ende Septembers nach Wien zurückgekehrt, erfuhr er durch Briefe aus Neapel, daß die Sache um keinen Schritt gefördert sei; die polnischen Agenten waren mit leeren Versprechungen gespeist und von einer Behörde zur andern geschickt, die Mobilien und Schriftstücke gar nicht, und an Geld nur sehr wenig herausgegeben, Bona's Brieffschaften aber dergestalt durchsucht worden, daß es den Anschein gewann, als wolle man zurückbehalten, was ihrem Sohne günstig laute⁸⁾. Hierüber beklagte sich Kromer sowohl beim Kaiser⁹⁾, als beim spanischen Gesandten und erklärte, daß sein König die Herausgabe sämmtlicher Mobilien

1) Vgl. a. a. D. p. 118. 120—121.

2) A. a. D. p. 119—120. 121. 124.

3) A. a. D. p. 120. 123.

4) A. a. D. p. 124—125. 148.

5) A. a. D. p. 124.

6) A. a. D. p. 124—125.

7) Am 30. Juli war er noch in Wien (Vgl. a. a. D. p. 121—122.); aber am 22. August schon mehrere Tage weg, wie aus dem von Hosius an ihn geschriebenen Briefe im B. A. z. Fr. D. 19. Ep. 123. hervorgeht.

8) Im R. A. z. Fr. Ab. 1a. p. 125. 127. 128. 132.

9) Vgl. a. a. D. p. 127—128.

sowie das Einstellen der Zahlungen an die Legatäre bis nach erfolgtem Schiedspruch verlange¹⁾.

Wider Erwarten brachte Ende Octobers Adam Konarski, von Neapel nach Wien kommend, bessere Nachrichten, indem er mittheilte, daß die Uebergabe der Mobilien theilweise erfolgt sei und die der Schriftstücke bevorstehe. Desgleichen erfuhr Kromer, daß Philipp II. einen Advocaten zum Compromiß erwählt habe, und der Vicekönig (Herzog Alba) seine Stelle verlassen und den Herzog Farnese von Parma zum Nachfolger erhalten werde²⁾. Hiedurch ermuthigt, schrieb er an Georg Ticinius, den fleißigen Agenten seines Königs in Rom³⁾, und trug ihm auf, vom Papste einen in solchen Rechtsfachen üblichen Befehl zu besorgen und in Neapel veröffentlichen zu lassen, der Alle, welche Sachen des polnischen Königs sich angeeignet hätten, bei Strafe des Kirchenbannes, zur Erstattung aufforderte, in der Hoffnung, dadurch Papacoda und Andere zur Herausgabe unterschlagener Erbschaftsachen zu zwingen und die Lücken der empfangenen Mobilien auszufüllen⁴⁾. Ferner stellte er die polnischen Forderungen an Philipp II. in besonderm Schriftstücke zusammen⁵⁾, überreichte es dem Kaiser am 9. November, klagte über das Benehmen Philipps II., welcher, schon bei Lebzeiten der Königin Bona nach dem Herzogthum Bari lästern, nun so schmählicher Mittel sich bediene, um, obwohl an Ländern überreich, einen Staat sich anzueignen, der höchstens 13,000 Ducaten jährlicher Einkünfte trage, und schloß mit der Bitte, ihn väterlich zu ermahnen, daß er nicht wegen eines so kleinen Gewinnes sich Schande bereite. Ferdinand I. erwiederte wehmüthig, daß er wenigstens gegen den König von Polen treu gehandelt habe⁶⁾. Sehr scharf geißelte Kromer am 2. December vor dem spanischen

1) A. a. D. p. 130—131.

2) Vgl. Kromers Br. an den poln. König v. 30. October 1560 a. a. D. p. 135—136.

3) A. a. D. p. 133—134. 137.

4) A. a. D. p. 136—138.

5) Es steht a. a. D. p. 141—143 und besagt: es seien nur Bruchstücke vom Hausgeräth der Königin Bona herausgegeben; noch fehlen die Brieffschaften und das Geld, etwa 300,000 Ducaten. Man wolle Alles haben; auch möge Philipp II. bald einen Advocaten zum Compromiß hersenden und die Prorogation der Erbschaftsfrist, worüber die Caution ablaufe, wieder urkundlich ausfertigen.

6) Diese Audienz beschreibt Kromer in s. Br. an den poln. König v. 10. November 1560 a. a. D. p. 138—139.

Gesandten, Grafen v. Luna, das Treiben der neapolitanischen Beamten, welche die Sache nur hinhielten, um Papacoda's Betrügereien zu verdecken¹⁾. Ueberhaupt entwickelte er regen Eifer, ging mit Anton Latertianus, einem neapolitanischen Rechtsgelehrten, das nach Bona's Tode gefertigte Inventar durch und machte seine Bemerkungen dazu, las auch andere Schriftstücke, welche Licht gewährten, und bat den König, sowohl seine Ehepacten mit Bona aufsuchen, als auch die Handlungshäuser Glinwicz und Strus, welche die Gold- und Silberfachen derselben nach Italien versendet hatten, über Gewicht und Zeit der Ausfuhr vernehmen zu lassen²⁾.

Im Januar 1561 erfuhr er, daß Philipp II. den Vicekönig abermals angewiesen habe, die polnischen Forderungen zu erfüllen³⁾, und dessen Advocat bald in Wien eintreffen werde⁴⁾. Um nachzuhelfen, wirkte er ein auf Beschleunigung dringendes kaiserliches Schreiben nach Neapel aus⁵⁾. Gleichzeitig ließ Ferdinand I. eine Compromiß-Formel für die streitenden Könige anfertigen⁶⁾ und ersuchte deren Gesandte, sie ihren Höfen zur Begutachtung und Unterzeichnung einzuschicken⁷⁾. Eine ähnliche Thätigkeit entwickelte der König von Polen. Auf Kromers wiederholten Rath⁸⁾, schickte er einen Gesandten nach Spanien, um die Sache bei Philipp II. zu fördern, und erwählte hierzu den gewandten Ieslauer Domherrn Peter Dunin Wolski⁹⁾. Derselbe traf Mitte Februars in Wien ein¹⁰⁾, besprach sich mit Kromer über das zu beobachtende Verfahren, entwarf in dessen Gemeinschaft die an Philipp II. zu stellenden Forderungen¹¹⁾, sowie die zu haltende Anrede¹²⁾, und setzte im März seine Reise nach Spanien fort¹³⁾.

1) N. a. D. p. 140—141.

2) Vgl. f. Briefe an den poln. König v. 15. December 1560 u. 20. Januar 1561 a. a. D. p. 145. 146—147.

3) Vgl. diese Anweisung a. a. D. p. 148.

4) N. a. D. p. 147—148.

5) N. a. D. p. 148—149. 152.

6) Sie steht a. a. D. p. 149—150.

7) Vgl. Kromer an den poln. König v. 3. Februar 1561 a. a. D. p. 151—152.

8) Vgl. a. a. D. p. 123. 126. 129.

9) N. a. D. p. 137.

10) N. a. D. p. 156.

11) Sie stehen a. a. D. p. 159—160.

12) Sie befindet sich a. a. D. p. 160—161.

13) N. a. D. p. 157. 162. 166. 169.

Um dieselbe Zeit ging auch der posener Dompropst Adam Konarski als Gesandter wieder nach Rom, mit dem Auftrage, von dort aus auf Neapel zu wirken¹⁾. Auf solche Weise waren die Posten gut besetzt und die Aussichten, nach menschlicher Berechnung, günstig, zumal dem Könige von Polen tüchtige neapolitanische Rechtsgelehrte, wie Palumbus, Latertianus und Marilla²⁾, zur Seite standen.

Dennoch erfüllten sich die Hoffnungen nicht; im Gegentheile schien sich die Sache immer mehr zu verwickeln³⁾. Zunächst war man verschiedener Ansicht über die Grundlage der schiedsrichterlichen Entscheidung. Während der König von Polen, auf den Rath seiner Advocaten, das Urtheil auf dem Grunde des gemeinen Rechts begehrte, forderte Philipp II., daß die Sache, da es sich um Lehns-güter in Neapel handelte, nach den neapolitanischen Gesetzen entschieden würde. Nach langem Streite gab Ersterer nach, stieß aber sofort auf neue Schwierigkeiten. Da die Gesetze ihre praktische Anwendung erst durch die Auslegung des Richters gewinnen, so entstand die weitere Frage, wer, im Zweifel über das Verständniß einer Gesetzesstelle, diese rechtsgültig erklären sollte? Hierüber entspann sich ein neuer Zwist, indem Sigismund August nur den Kaiser, Philipp II. aber bloß die neapolitanischen Richter als Erklärer der Rechte und Gesetze Neapels zulassen wollte⁴⁾. Obwohl Letzterer den Schein für sich hatte, sofern in der Regel die bisherige Rechtspraxis den Maßstab für die Anwendung der Gesetze giebt, so glaubte doch der König von Polen, gegen die neapolitanischen Richter mißtrauisch, nicht darauf eingehen zu dürfen, aus Besorgniß, Alles zu verlieren und sich nur unnütze Kosten zu machen⁵⁾. Sein Unmuth steigerte sich fast täglich, und er sann auf allerhand Mittel zum Ziele. Selbst eine Klage beim Concil von Trient gedachte er einzureichen⁶⁾, so unzumuthig dieses auch war.

1) Vgl. a. a. D. p. 158. 162. 166. 168.

2) N. a. D. p. 145. 157. 168.

3) Vgl. die Berichte des Gesandten Wolski von 1563 u. 1564 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 22. fol. 2—10.

4) Vgl. Hofius in f. Br. an König Sigismund August und an Philipp II. v. 1570 in den Liter. Card. Hosii ad Principes p. 6—7. 149 in der Gymnasial-Bibliothek zu Braunsberg.

5) Vgl. Eichhorn, Card. Hofius Bd. I. S. 383.

6) Vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. II. S. 266.

Unter solchen Umständen wurde Kromers Lage in Wien sehr trübselig, zumal er, bei den sich immer höher thürmenden Hindernissen, die Ueberzeugung gewann, daß die barische Erbschaftsache noch viele Jahre erfordern werde, um ihr Ende zu erreichen. Daß er sich hierin nicht täuschte, haben wir anderswo zu berichten Gelegenheit gefunden¹⁾.

Nicht besser ging es ihm bei dem zweiten Geschäfte, dessen Ziel ebenfalls die Versöhnung zweier Fürsten war, und er mochte sich überzeugen, daß bei leidenschaftlichem Streite um irdische Güter und Ehren das Amt des Vermittlers allzeit schwierig und selten lohnend ist. Dieses Mal wechselten nur die Rollen; nicht der Kaiser vermittelte und der König von Polen stritt, sondern umgekehrt, Ferdinand I. befand sich mit Isabella, der Schwester des polnischen Königs, im Zwiste, und dieser übernahm es, sie zu versöhnen.

Der siebenbürgische Fürst Johann Zapolya, Ferdinands Nebenbuhler in Ungarn, hinterließ, als er 1540 starb, seiner Wittve Isabella einen minderjährigen Sohn Johann Sigismund, welchem die Vormünder, dem Vertrage von Waradein zuwider, die ungarische Krone zu erhalten suchten. Da Ferdinand mit Recht widersprach, entstanden unselbige Verwickelungen und blutige Kriege, zumal sich Isabella mit ihrem Sohne in den Schutz des türkischen Sultans begab, welcher hieraus erwünschten Anlaß nahm, wider Oesterreich in den Kampf zu ziehen²⁾. Fortan war sie beinahe ein willenloses Werkzeug in der Hand der Türken, besonders seit sie, für immer aus Ungarn verdrängt (1551), dem Sultan vollends in die Arme sich geworfen hatte³⁾.

Isabella's schmähliche Lage ging ihrem Bruder tief zu Herzen, der es mit vollem Rechte widernatürlich fand, daß eine christliche Fürstin den Todfeinden des Christenthums in die Hände arbeitete, und völlig unerträglich, daß seine Schwester die Urheberin blutiger Kriege gegen seinen Schwiegervater wurde. Ueberzeugt, daß aus solchem Zwist die Türken allein Vortheil zogen, suchte er die Entzweiten zu versöhnen und schickte in den Jahren 1556 und 1557 wiederholt den posener Domdechanten Andreas Przegslawski zu Isabella,

1) Vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. II. S. 266—267. 407—411.

2) Vgl. darüber v. Bucholz, Gesch. der Reg. Ferdinands I. Bd. V. S. 131—222.

3) Vgl. R. A. z. Fr. Ab. 1a. p. 13—14.

um sie zum Frieden zu ermahnen und sie aufzufordern, daß sie Alles vermeiden möge, was dem römischen Könige Anlaß zu gerechter Beschwerde geben könne¹⁾. Isabella zeigte sich zum Nachgeben so wenig geneigt, daß ihr Bruder der Sache schon überdrüssig wurde²⁾. Auf einmal jedoch änderte sie ihren Sinn, wandte sich an den polnischen Reichskanzler Johann Dzieszki, erklärte sich zum Frieden bereit und wünschte die Vermittelung ihres Bruders. Dzieszki trug die Sache dem polnischen Gesandten Martin Kromer vor und ersuchte ihn, Ferdinand I. darüber auszuforschen. Dieser erwiederte am 17. März 1558, daß er zu ehrenvollem Frieden geneigt sei und die Bedingungen zu hören wünsche³⁾.

Inzwischen hatte Isabella auch ihren Bruder um Vermittelung gebeten, welcher, um die Ausöhnung der Streitenden herbeizuführen, seinem Gesandten Martin Kromer aufgab, mit dem Kaiser darüber zu verhandeln, jedoch so, als ginge die Sache nicht von seiner Schwester, sondern nur von ihm aus, welcher glaube, daß selbige den Frieden wolle⁴⁾. Kromer entledigte sich des Auftrages am 20. Mai 1558 und erhielt nach drei Tagen zur Antwort, daß der Kaiser in den Frieden willige, wenn die Königin durch ihren Bruder ehrenhafte Bedingungen stelle, auch den mit dem Sultan geschlossenen Waffenstillstand, in den sie einbegriffen sei, ihr halten werde, wenn sie ihn selbst beobachte⁵⁾.

Hiebei hatte es vorläufig sein Bewenden. Sigismund August war zufrieden, seine Schwester durch den Waffenstillstand gesichert zu wissen, und diese zeigte eine um so friedlichere Gesinnung, je näher die Zeit heranrückte, in welcher derselbe zu Ende ging⁶⁾. Um sicherer zu unterhandeln, wünschte sie im Frühlinge 1559 dessen Verlängerung bis zum Herbst, was ihr Bruder durch Kromer befürwortete und der Kaiser gern erfüllte⁷⁾. Sie trat wenigstens mit versöhnlichem Ge-

1) Vgl. a. a. D. p. 13—16.

2) Das sagt Sigismund August selbst in s. Br. an Kromer v. 24. April 1558 a. a. D. p. 10.

3) A. a. D. p. 7—8.

4) Sigismund August an Kromer v. 24. April 1558 a. a. D. p. 9—12.

5) A. a. D. p. 16—17.

6) Vgl. a. a. D. p. 51. Wenn es wahr ist, daß der König von Polen eine eheliche Verbindung zwischen Isabella und dem Erzherzoge Carl habe beantragen lassen (Vgl. Hurter, Gesch. Kaiser Ferdinands II. Bd. I. S. 47.), so kann es nur um diese Zeit geschehen sein.

7) A. a. D. p. 73—74. 77—78.

müthe aus dieser Welt, indem sie schon im Sommer desselben Jahres starb¹⁾.

Sobald Sigismund August den Tod seiner Schwester erfuhr, mahnte er deren Sohn Johann Sigismund, das Friedenswerk fortzusetzen²⁾, erhielt von ihm das beste Versprechen³⁾ und ließ durch Kromer den Kaiser hievon benachrichtigen⁴⁾. In der That schickte der junge Fürst bald darauf seine Gesandten nach Wien, welchen Ferdinand I. am 27. Januar 1560 Audienz ertheilte⁵⁾. Im September traten die beiderseitigen Commissarien zusammen und begannen die Friedensverhandlungen. Als Vermittler war von polnischer Seite Johann Lutomirski zugegen; doch wurde eine Einigung nicht erzielt, und der Convent löste sich unverrichteter Sache auf⁶⁾. Es schien sogar ein Rückschritt einzutreten, indem man den Waffenstillstand brach und die Sache auf die Spitze des Schwertes stellte⁷⁾. Zwar hatten nur einzelne Truppentheile Gewalt verübt, zuerst siebenbürgische und hernach, als Vergeltung, kaiserliche⁸⁾; aber ein solcher Zusammenstoß bewies sattfam die Erbitterung der Gemüther, woraus zu schließen, daß sie zum Frieden nicht reif waren. So verstrich wieder ein halbes Jahr ohne sichtlichen Erfolg.

Besser schien sich das Verhältniß im Frühlinge 1561 zu gestalten. Fürst Johann Sigismund zeigte eine friedlichere Gestinnung, auch der Kaiser war versöhnlich gestimmt. Sie trugen fast gleichzeitig dem Könige von Polen ihre Wünsche vor; ja, Ersterer gab zu erkennen, daß er, um dauernde Freundschaft zu schließen, des Kaisers Eidam werden möchte⁹⁾. Sigismund August, freudig einverstanden, übernahm von Neuem die Vermittelung und bediente sich dazu seines Gesandten beim Hofe Ferdinands I.¹⁰⁾. Kromer entledigte sich aller

1) Anfangs Juli 1559 lebte sie noch (A. a. D. p. 83.); um Michaeli war sie aber schon todt. A. a. D. p. 94—96.

2) A. a. D. p. 94.

3) A. a. D. p. 95—96.

4) Sigismund August an Kromer v. 4. November 1559 a. a. D. p. 96.

5) A. a. D. p. 105.

6) A. a. D. p. 122. 134.

7) A. a. D. p. 134.

8) A. a. D. p. 164 170.

9) A. a. D. p. 167.

10) Vgl. f. Br. an Kromer v. 21. März 1561 a. a. D. p. 164—165.

Aufträge mit Eifer¹⁾ und nahm, um die Sache zu fördern, auch einflußreiche Privatpersonen zu Hülfe²⁾, zumal er, bei der kriegerischen Stellung der Türken in Ungarn³⁾, die Vereinigung christlicher Fürsten sehr nöthig fand. Doch entsprachen die Früchte den Bemühungen nicht. Der König von Polen bot Alles auf, um seinen Neffen durch Heirath dem Kaiser näher zu führen; er schrieb wiederholt darüber an den jungen Fürsten⁴⁾ und an Ferdinand I.⁵⁾, auch ließ er bei letzterm durch Kromer seine Gesuche vortragen⁶⁾ und schickte, um die Dringlichkeit des Geschäftes darzuthun, den Bischof Albert Starozzebski von Chelm, als besondern Botschafter, an den Kaiser⁷⁾. Aber Alles war vergeblich. Die Gemüther der Streitenden waren zu aufgereg, um friedlichen Anträgen Raum zu geben. Einer klagte über den Andern, und Keiner wollte von Ausöhnung etwas wissen, so daß man im April 1563 die Möglichkeit des Friedens bezweifelte⁸⁾. Auch Kromer sah mit Wehmuth die Nichtbeachtung seiner Rathschläge und das völlige Scheitern seiner Bemühungen. Unter solchen Umständen wäre ihm der Aufenthalt am Kaiserhofe unerträglich gewesen, hätte er nicht anderswo so viel Schönes gefunden, das ihn fesselte und die sonst schwere Bürde seines Amtes erleichterte. Dieses waren die freundschaftlichen Beziehungen, in welche er an jenem Hofe zu großen Männern trat, und welche ihm werthvoll blieben für sein ganzes Leben.

Wahre Freundschaft ist die Würze des Lebens, die Theilnehmerin im Glück, die Trösterin im Unglück. Sie erhöht die Freuden und vermindert die Leiden, macht durch ihre Süßigkeit auch bittere Stunden angenehm und gibt dem Dasein des Menschen eine entschiedene Richtung himmelwärts. Darum wußte sie Kromer zu schätzen und

1) Vgl. a. a. D. p. 165. 170.

2) Vgl. a. a. D. p. 166—167.

3) A. a. D. p. 169.

4) Vergl. f. Briefe an denselben v. 1562 und 1563 bei Mencken, Sig. Augusti Epist., Legat. et Resp. Lipsiae. 1703. Epist. XXII. XLV. LI. LVII. LXXVII. XCII. CCXXVIII.

5) Vgl. bei Mencken l. c. Epist. XIII. XIV. XLIII. XLIV. LVI. XCIX. CCXXVII.

6) Vgl. bei Mencken l. c. Epist. XLV. LVII. CCXXIX.

7) Vgl. bei Mencken l. c. Epist. LVII. LXXVII.

8) Vgl. den Brief des polnischen Königs an den Kaiser bei Mencken l. c. Epist. XCIX.

knüpfte gern ein enges Band mit edlen Männern. Da er Geistlicher war, schloß er sich zunächst an Geistliche an; in diesen erblickte er seine Brüder, Männer desselben Berufes und Strebens. Ihnen durfte er sich ohne Rückhalt nahen, sie umschlang ein gemeinsam heiliges Band. Deswegen machte er zuerst Bekanntschaft mit den in Wien befindlichen, am Hofe des Kaisers beschäftigten Bischöfen und traf in der That die edelsten Prälaten an. Unter ihnen ragte Anton Brus hervor, aus Mügltz in Mähren gebürtig und seit 1558 Bischof von Wien, ein durch Gelehrsamkeit und Klugheit ausgezeichnete Mann. Mit diesem stand Kromer auf sehr vertrautem Fuße¹⁾. Wie sollte er's auch nicht? Sein Bruder Nicolaus war ja, vielleicht von ihm selbst empfohlen, in dessen Diensten und eine ihm sehr liebe Person. Sein zweiter Freund wurde der Bischof von Fünfkirchen, Georg Draskowicz, ein nicht minder gelehrter und frommer Prälat²⁾. Da derselbe ein ungarischer Bischof war, kam mit ihm Kromer wahrscheinlich in seinem Geschäfte der Ausöhnung des Prinzen Johann Sigismund mit dem Kaiser in Berührung. Uebrigens scheint ihre Freundschaft sehr innig und warm gewesen zu sein, weil es der Cardinal Otto Truchseß für nöthig hielt, unsern Kromer über den Abgang seines Freundes Draskowicz von Wien³⁾ zu trösten⁴⁾. Sie erkaltete nie. Ihr Briefwechsel dauerte fort⁵⁾, und noch in späteren Jahren, als Draskowicz Erzbischof von Colocza und Cardinal war⁶⁾, benutzten beide, ihrer alten Freundschaft eingedenk, jede Gelegenheit, sie von Neuem aufzufrischen⁷⁾.

1) Vgl. Georg Draskowicz an Kromer v. 9. Juni, und Anton Brus an Kromer v. 1. Juni 1562 im B. A. z. Fr. D. 28. fol. 40. 52.

2) Er wird von den Zeitgenossen allgemein gerühmt. Vgl. Hosius an den Cardinal Otto Truchseß v. 19. Januar, und Otto Truchseß an Hosius v. 28. Januar 1562 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. III. p. 15. Nota (c.). 18. u. Rescius, vita Hosii libr. II. c. 1. p. 120.

3) Er reiste als kaiserlicher Botschafter für Ungarn nach Trient. Vgl. Eichhorn, Card. Hosius. Bb. II. S. 70—71.

4) Otto Truchseß an Kromer v. 9. August 1561 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 303—304.

5) Georg Draskowicz an Kromer v. 9. Juni 1562 im B. A. z. Fr. D. 28. fol. 40.

6) Er wurde Cardinal im Jahre 1586. Rescius, vita Hosii libr. II. c. 1. p. 120. u. R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 53.

7) Im Jahre 1586 war Draskowicz Cardinal geworden, und Kromer hatte ihm herzlich dazu gratulirt. Draskowicz erwiederte ihm unter'm 11. April: es

Gleich befreundet war er mit dem Bischofe Julius Pflug von Naumburg. Beide schätzten sich als Gelehrte, sandten sich ihre Schriften zur Begutachtung zu¹⁾ und besprachen sich über die religiösen Fragen der Zeit, namentlich über das ökumenische Concil.

In sehr innigem Verhältnisse stand er zu den drei Cardinälen Stanislaus Hosius, Jacob Puteus und Otto Truchseß. Ein Freund des Ersten war er, wie bereits erwähnt worden, seit mehreren Jahren, und ihre gegenseitige Liebe schien täglich zu wachsen. Kromer zeigte eine Wärme für Hosius, wie sie nur der zärtlichste Bruder besitzen kann; dessen Wohl hing ihm fast noch mehr am Herzen, als sein eigenes. So hatte er erfahren, daß in Rom wider den Bischof von Ermland eine große Eifersucht entstanden sei, und war darüber erschrocken, üble Folgen für seinen Freund befürchtend. In der That war dieser Manchen, welche das Emporkommen Anderer ungern sahen, ein Dorn im Auge; sie gönnten ihm des Papstes Zuneigung nicht und vernahmen seine Erwählung zu dem einflußreichen Posten eines Nuntius am Kaiserhofe mit Unwillen. Ihre eigene Zurücksetzung befürchtend, traten sie dem Plane entgegen, und man schrieb es nur der besondern Liebe des heiligen Vaters zu Hosius zu, daß dieser, trotz der Ränke seiner Gegner, im Frühlinge 1560 nach Wien geschickt wurde²⁾. Zwar freute sich Kromer, daß jene Neider unterlegen waren, besorgte aber, sie möchten von Neuem hervortreten und durch verleumderische Reden den Ruhm seines Freundes schmälern. Um solches zu verhüten, schrieb er an die Cardinäle Truchseß und Puteus, theilte ihnen seine Besorgnisse mit und empfahl seinen Freund ihrem Schutze. Durch solche Treue gerührt, erwiederten beide im März desselben Jahres: er könne sich beruhigen, weil des Bischofs Hosius Verdienste und Vorzüge so allgemein anerkannt seien, daß man es schwerlich wagen werde, ihn zu verkleinern, und

hätten ihm 32 Cardinäle, fast alle Fürsten und Herzoge Italiens, auch einige Deutschlands, zuletzt noch der König von Polen gratulirt; aber Kromers Brief sei ihm der alten Freundschaft wegen vor allen werth gewesen. Vgl. R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 53. — Ebenso herzlich ist dessen Brief an Kromer v. 8. September 1586 a. a. D. Ab. 5. fol. 120.

1) Vgl. Kromer an Julius Pflug v. 23. November 1560 bei Cyprian, Tab. Eccles. Roman. p. 554—555; u. Julius Pflug an Kromer v. 13. December 1560 im B. A. z. Fr. D. 28. fol. 37—39.

2) Vgl. Hosius an Kromer v. 3. Februar 1560 a. a. D. D. 19. Ep. 121.

sollte es geschehen, so würden sie für ihn sogleich in die Schranken treten und jeden Angriff abwehren¹⁾. Im Uebrigen machte es ihm Vergnügen, seinem Freunde eine passende Wohnung in Wien zu besorgen²⁾. Im April 1560 traf der Ersehnte persönlich ein, und Kromer hatte die Freude, längere Zeit mit ihm zusammenzuleben³⁾. Sie hatten einander Vieles mitzutheilen und Wichtiges zu besprechen. Die Stürme der Zeit waren noch nicht beschworen, der Geist des Aufruhrs nicht gebannt; Kirche und Staat schwebten noch immer in Gefahr. Es herrschte in vielen Regionen eine Verwirrung, welche eine klare Anschauung der Dinge nicht auskommen ließ, und eine Leidenschaft, welche die Blicke der Menschen trübte und die Erkenntniß der Wahrheit erschwerte. Diese traurige Lage des Jahrhunderts durchschauten beide Freunde mit seltener Klarheit. Sie kannten die Gebrechen der Zeit und hatten den ernststen Willen, sie zu heilen; gerade dieses gemeinsame heilige Streben kettete sie noch inniger an einander. Da sie ihre amtliche Stellung zur Verbesserung der öffentlichen Verhältnisse verpflichtete, unterstützten sie sich gegenseitig mit Rath und That. Hosius half seinem Freunde Kromer in politischen Angelegenheiten; dieser stand jenem in Allem bei, was sich auf das Wohl der Kirche bezog, und suchte, wie wir später hören werden, die Sache des Concils nach Kräften zu fördern. Dabei theilten sie mit einander Freude und Leid, Wohl und Wehe, so daß Alles, was den Einen erheiterte, auch den Andern erfrischte, und jeder Druck, welcher Hosius traf, auch Kromers Herz beschwerte. Wir haben anderswo berichtet⁴⁾, daß Hosius die Absendung des Nuntius Velsini nach Wien sehr ungerne sah, den Verdacht hegte, als traue man ihm allein nicht die erforderliche Kraft und Umsicht zu, und besorgte, die Mehrheit der Nuntien werde der guten Sache nur schaden, nicht nützen. Der darüber entstandene Mißmuth hatte im Sommer 1560

1) Vgl. die Briefe der Cardinäle Otto Truchseß und Puteus an Kromer v. 2. u. 20. März 1560 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 22.

2) Hosius hatte ihm solches aufgetragen (vgl. f. Br. an Kromer v. 3. Februar 1560 a. a. D.), und Kromer es ausgeführt. Vgl. Cardinal Puteus an Hosius v. 21. April 1560 a. a. D. D. 24. fol. 36.

3) Cardinal Truchseß, das Verhältniß beider kennend, schreibt am 18. Mai 1560 mit einer gewissen Zärtlichkeit an Kromer: „Deinen, ja unsern Hosius hast Du nun, und ich beneide Dich fast Deines Umganges mit ihm“. Bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 55.

4) Vgl. Eichhorn, Card. Hosius Bd. I. S. 338–341.

einen solchen Grad erreicht, daß er schon entschlossen war, den heil. Vater um seine Entlassung zu bitten. Auch Kromer empfand darüber tiefen Kummer und machte seinem gepreßten Herzen in Briefen an die Cardinäle Truchseß und Puteus Luft. Letztere, darüber erschrocken, suchten, die Besorgnisse nicht theilend, die Bekümmerten zu trösten und von den niederbeugenden Sorgen zu befreien. Truchseß schrieb wiederholt an Kromer, betheuerte, daß Hosius nichts zu fürchten habe, seine Ehre vielmehr beim Papste vollkommen gesichert sei, und bat ihn, seinen Freund über Velsini's Sendung, die einen besondern Zweck habe, zu beruhigen und jeden Verdacht fahren zu lassen¹⁾. Aehnlich schrieb Puteus²⁾. Ja, Ersterer beeilte sich, ihm sogleich vertrauliche Mittheilung zu machen, als er im October 1560 erfuhr, Hosius werde ehestens den Purpur empfangen³⁾, welche Prophezeiung sich schon am 26. Februar 1561 erfüllte⁴⁾. Für Kromer gab es nichts Erfreulicheres, als die Botschaft von diesem Ereignisse, und seine Freude steigerte sich, als bald darauf die Kunde einlief, Hosius sei auch zum päpstlichen Legaten für das Concil zu Trient ernannt. Nur ein Gedanke betrübte ihn, von seinem Freunde sich trennen zu müssen, weshalb es der Cardinal Truchseß für nöthig hielt, ihn darüber zu trösten⁵⁾. In weit größere Wehmuth versetzte ihn aber bald darauf die Nachricht von der Aufregung, welche das Cardinalat des berühmten Hosius in Polen bewirkt hatte, wo man dasselbe, statt sich darüber zu freuen, mit Ingrimme aufnahm, und wo die Feinde der Kirche Alles aufboten, den nach Verdienst Belohnten mit dem Verluste seines Bisthums zu strafen⁶⁾. Die Unruhe seines Freundes darüber folterte ihn fürchterlich. Er litt in jener qualvollen Ungewißheit über den Ausgang des Kampfes mehr, als Hosius selbst⁷⁾.

1) Otto Truchseß an Kromer v. 12. u. 27. Juli und 31. August 1560 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 85. 90–91. 107–108.

2) Puteus an Hosius v. 7. September 1560 bei Cyprian, Tab. Eccles. Roman. p. 106.

3) Otto Truchseß an Kromer v. 11. October 1560 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 138.

4) Vgl. Eichhorn, Card. Hosius Bd. I. S. 395.

5) Otto Truchseß an Kromer v. 26. April 1561 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 266.

6) Vgl. darüber Eichhorn a. a. D. Bd. II. S. 1–14.

7) Vgl. Otto Truchseß an Kromer v. 24. Mai 1561 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 277.

Doch hoffte er wieder, als er des Papstes und der Cardinale Empfehlungsschreiben an den König und die Großen Polens in Händen hatte, und war entschlossen, sie unverzüglich einzusenden, sobald sie, nach seiner Berechnung, sichern Erfolg versprachen¹⁾. Mit solcher Liebe wirkte er für Hosius und begleitete ihn, als derselbe im August 1561 nach Trient reiste, mit den besten Segenswünschen, in Behmuth die Einsamkeit fühlend, welche dessen Abgang ihm brachte²⁾.

In ähnlichem Verhältnisse stand er zum Cardinal Otto Truchseß. Dieser hatte ihn, vermuthlich 1559³⁾, in Augsburg kennen gelernt und lieb gewonnen⁴⁾. Durch Hosius, den Freund beider, vermittelt, ging jene Bekanntschaft in warme Freundschaft über. Seitdem trat ein Briefwechsel zwischen Truchseß und Kromer ein, welcher 1560 u. 1561 sehr lebhaft war, die wichtigsten Zeitereignisse zum Gegenstande der Besprechung machte und das Band ihrer gegenseitigen Liebe immer enger knüpfte⁵⁾. Letzterer fühlte sich durch solche Freundschaft sehr geehrt, und Ersterer wünschte sich Kromers geistige Vorzüge zu Nutzen zu machen. Der Cardinal empfand über seinen brieflichen Verkehr mit demselben die lebhafteste Freude. Kromer nämlich offenbarte in der Besprechung wichtiger Zeitfragen erstaunliche Kenntnisse und einen bewundernswerthen Scharfsinn⁶⁾, zeigte, wo es darauf ankam, guten Rath zu geben, eine große Klugheit und bei dessen Begründung eine

1) Vgl. Otto Truchseß an Kromer v. 5. Juli 1561 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 286.

2) Otto Truchseß an Kromer v. 9. August 1561 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 303—304.

3) Vgl. v. Bucholz, Gesch. der Reg. Ferdinands I. Bb. VII. S. 461, wornach Cardinal Truchseß in diesem Jahre dem Reichstage in Augsburg beizwohnte.

4) Das sagt Truchseß selbst in s. Br. an Kromer v. 2. März 1560 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 20—21.

5) Wir besitzen aus dieser Zeit 26 Briefe von Truchseß an Kromer, welche Pogiani gesammelt und Lagomarsini in Druck gegeben hat, und ersieht aus deren Inhalt, daß Kromer mindestens ebenso viele an den Cardinal abgeschickt hat; zudem haben wir noch mehrere im bischöflichen Archiv zu Frauenburg, welche nicht gedruckt sind.

6) Truchseß erkannte bald in Kromer einen „vir gravissimus et praeteritarum rerum, quam qui maxime, memor, praesentium intelligens, longe in posterum prospiciens“, wie er sich ausdrückt in s. Br. an Kromer v. 14. Juni 1561 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 280.

seltene Beredsamkeit¹⁾, und empfahl, was er als zweckmäßig erkannte, mit besonderm Nachdruck, das Gegentheil ebenso freimüthig tadelnd²⁾. Selbst diejenigen Briefe an Truchseß, welche nur wenig Stoff enthielten, waren so geistreich und gewandt geschrieben, daß sie der Cardinal stets mit größtem Vergnügen las³⁾. Auf solche Weise gestaltete sich das Verhältniß beider immer inniger und wurde zuletzt fast brüderlich.

Ebenso alt, vielleicht noch älter war Kromers Freundschaft mit dem Cardinal Jacob Puteus. Wann und wo er dessen Bekanntschaft gemacht habe, wissen wir zwar nicht; aber schon 1556 hatte er ihm nebst einem Exemplar seiner polnischen Geschichte einen Brief zugesendet, welcher Zeugniß ablegte von des Schreibers warmer Liebe zur katholischen Kirche. Puteus empfing beides mit inniger Freude, dankte ihm herzlich dafür⁴⁾ und schätzte ihn seitdem als einen vortrefflichen Mann. Ohne Zweifel war es wieder Hosius, der auch des Cardinals Puteus Liebe zu Kromer erwärmte⁵⁾, so daß sich im Jahre 1560 zwischen beiden ein lebhafter Briefwechsel entspann⁶⁾,

1) Vgl. Truchseß an Kromer v. 2. u. 9. August 1561 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 298. 304., wo er dieses mit vieler Wärme hervorhebt. Ferner schreibt er an ihn v. 14. November 1562 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. III. p. 173—174 also: „Scio, te in iis, qui studio ardent et amore catholicae fidei ac pietatis, esse facile principem: quantum consilio, lingua, scriptis excellas, non ignoro; ac de egregiis istis tuis laudibus et cum pontifice maximo et cum reliquis principibus, qui te et diligunt et maximi faciunt, saepe sum locutus.“

2) Kromer, der schon so oft in seinen Briefen an Truchseß gerügt hatte, was ihm in Rom nicht gefallen, schrieb endlich, er werde fortan schweigen und die delicaten Römer nicht mehr tadeln. Truchseß erwiederte ihm am 22. März 1561: Das solle er nicht; für gerechten Tadel werde man ihm Dank wissen. „Tua ceerte nobis et pietas nota est, nec ignota prudentia.“ Bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 257.

3) So sagt Truchseß selbst in seinem Briefe an Kromer vom 11. October 1560 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 137.

4) Vgl. seinen Br. an Kromer v. 19. Februar 1557 im B. A. 3. Fr. D. 12. fol. 4.

5) Wir können solches schließen aus des Bischofs Hosius Brief an Kromer v. 3. Februar 1560 a. a. O. D. D. 19. Ep. 121.

6) Hosius hatte seinen Freund Kromer aufgefordert, öfter an Puteus zu schreiben. A. a. O.

welcher die wichtigsten Angelegenheiten der Kirche, namentlich das bevorstehende Concil von Trient, betraf¹⁾.

Dieses Concil war, wie für alle Freunde der Kirche, so auch für Kromer ein Gegenstand großer Sehnsucht. Wirkte er auch nur als weltlicher Gesandter am Kaiserhofe, so war er doch zugleich Priester und mußte als solcher für die Wohlfahrt der Kirche ein warmes Herz haben. Ueberdies befand sich gerade Hosius in Wien, um die Sache des Concils zu fördern. Wie hätte er nun in dem Kalt bleiben können, was sein Freund mit solcher Wärme betrieb? Die Gluth des geliebten Hosius erwärmte auch sein Herz für die Kirche und erzeugte in ihm das heisse Verlangen, ihr nach Kräften beizustehen. Da aber in die religiösen Wirren jener Zeit nur ein ökumenisches Concil wirksam eingreifen und der Noth abhelfen konnte, so wünschte auch er dessen schleunige Berufung und glaubte sich verpflichtet, mit Rath und That beizuspringen, wo er Gelegenheit dazu fand. Sollte aber das Concil die Wunden der Zeit heilen, so mußte es bei Allen Vertrauen besitzen, vorzüglich bei den Protestanten. Diese waren ja die Kranken, für welche man Heilmittel suchte, und die Verirrten, welche man zur Kirche zurückführen wollte; für sie also war das Concil vor Allen die rettende Arznei. Doch weigerten sie sich, dieselbe zu nehmen, aus eitler Schaam, um nicht ihre Krankheit einzugestehen. Diese Gefühle kennend, hielt man es für nöthig, sehr zart mit ihnen umzugehen, damit nicht, statt der gewünschten Besserung, eine größere Erbitterung bei ihnen einträte und die Herstellung des religiösen Friedens vereitelte. Aus demselben Grunde war auch Kaiser Ferdinand I. gegen die vom Papste beliebte Fortsetzung des Concils in Trient, weil er besorgte, die Protestanten, gegen dieses schon eingenommen, würden sich in keine Unterhandlungen mehr einlassen und auch die friedlichsten Anträge abweisen, und wünschte die Ansagung eines neuen in Köln, oder Constanz, oder Regensburg, oder Innsbruck²⁾. Zwar hatte es ihm der Nuntius Delfini im September auszureden gesucht; aber noch

1) Vgl. Puteus an Kromer v. 9. November 1560 a. a. D. D. 24. fol. 40. und Kromer an Puteus von Ende Novembers 1560 bei Cyprian, Tab. Eccl. Rom. p. 555—558.

2) Kromer an Bischof Padniewski von Krakau v. 27. October 1560 im R. A. z. Fr. Ab. 1a. p. 135. Solches hatte er in besondrer Schriftstücke schon im Juni 1560 erklärt. Vgl. Eichhorn, Card. Hosius Bd. I. S. 333—334.

keine Antwort darauf erhalten. Kromer, hierüber in Kenntniß gesetzt, wünschte um so dringender des Kaisers Ansicht zu wissen, als er erfuhr, daß Delfini ähnliche Aufträge auch an den König von Polen hatte. Deshalb suchte er am 4. October 1560 eine Audienz nach und bat den Kaiser, ihm seine Ansicht mitzutheilen, auf daß er seinen König davon zu benachrichtigen vermöchte, dem es lieb sein würde, den kaiserlichen Entschluß zu kennen. Um das Gespräch einzuleiten, trug Kromer zunächst seine Ansicht vor. Es unterliege, sprach er, keinem Zweifel, daß ein Concil sehr Noth thue und zu beeilen sei. Zur Eile aber trage die Fortsetzung in Trient das Meiste bei, während die Berufung eines neuen an einen andern Ort viel Zeit raube, auch einen neuen Reichstag erfordere, was wieder unfägliche Schwierigkeiten erzeugen und die Sache nur hinhalten würde. Der Kaiser erwiderte: Zwar könne seine dem ermländischen Bischöfe gegebene Antwort¹⁾ Vielen als ein Hinderniß erscheinen, das er dem Concil entgegenstelle; dem sei aber nicht so. Niemand bedürfe desselben mehr, als er, sowohl zur Ruhe des Reiches und seines Hauses, als auch zur Vertheidigung der Grenzen gegen die Türken; aber er wisse auch, was möglich sei, und was nicht. Er habe katholisch gelebt, lebe katholisch und werde als Katholik sterben. Fast vierzig Jahre sei nichts Wichtiges im Reiche ohne ihn geschehen; er kenne Deutschland sehr gut und wisse, daß die Protestanten in die Fortsetzung zu Trient nie willigen, das dortige Concil vielmehr stören werden, zumal einige ihrer Artikel daselbst schon verworfen seien. Eine neue Synode könne eingerichtet werden, ohne der früheren Verhandlungen und Beschlüsse von Trient zu gedenken. Da würden die Protestanten eher zustimmen, während bei ihrem Widerstreit die Synode völlig nutzlos wäre. Einen Reichstag zu berufen, sei überflüssig; der Papst könne das Concil sogleich ansagen. Das sei seine Ansicht; doch stehe es noch nicht fest, was er Delfini antworten werde²⁾. Dieses Gespräch theilte Kromer seinem Könige mit, der, wie zu erwarten, der Ansicht des Kaisers beitrug³⁾.

1) Diese kaiserl. Antwort im Auszuge bei Eichhorn, a. a. D. Bd. I. S. 333—334.

2) So berichtet Kromer über diese Audienz seinem Könige am 6. October 1560 im R. A. z. Fr. Ab. 1a. p. 128—129.

3) Vgl. Sigismund August an Kromer v. 15. November 1560 a. a. D. p. 145.

Kromer sah gleichfalls ein, daß die Protestanten, wenn das Concil zu Stande käme, nicht bloß zuzulassen, sondern auch anzuhören wären, selbst wenn sie über bereits Entschiedenes etwas vorzubringen hätten. Man könnte sie dabei in Sanftmuth belehren und so zur Erkenntniß der Wahrheit führen. Den früheren Beschlüssen würde dadurch kein Abbruch geschehen; und streng genommen, stände ihre Allgemeinheit nicht urkundlich fest, da, abgesehen von der geringen Anzahl der versammelt gewesenen Bischöfe, ihre Bestätigung durch den apostolischen Stuhl noch nicht ausgesprochen wäre. Um alles dieses den höchsten Würdenträgern in Rom zur Erwägung zu unterbreiten, trug er es im Spätsommer 1560 brieflich dem Cardinal Puteus vor und erklärte das Bestreben des Papstes für vergeblich, wenn er sich nicht dazu verstände, entweder ein neues Concil anzufangen, oder bei der Fortsetzung des alten die Protestanten auch über das früher Entschiedene zu hören¹⁾. Puteus fand diese Bemerkungen wichtig und stimmte ihnen größtentheils bei; hielt es aber nicht für passend, davon höhern Orts Gebrauch zu machen, und erwiederte seinem Freunde am 9. November 1560, daß der heil. Vater, unter Beirath der Cardinäle, das Nothwendige festsetzen werde. Doch griff er einen Punkt in Kromers Brief auf, wo von der geringen Zahl der Bischöfe in Trient die Rede war, und erklärte, daß solche der Allgemeinheit des Concils nicht Abbruch gethan, indem Alle geladen wären, mithin die Ausgebliebenen auf ihr Stimmrecht verzichtet hätten, überzeugt, daß sie durch ihr Ausbleiben die gefassten Beschlüsse nicht ungültig machen könnten²⁾.

Fast um dieselbe Zeit hatte sich Kromer an Julius Pflug gewendet, ihm mitgetheilt, daß die Berufung eines allgemeinen Concils bevorstehe, und angegeben, was er darüber nach Rom geschrieben³⁾. Der Bischof von Raumburg, unter den Katholiken wohnend und mit deren Gesinnungen am besten bekannt, freute sich, mit Kromer hierin übereinzustimmen, und behauptete in seinem Rückschreiben, daß, die

1) Kromers Brief an Puteus besitzen wir zwar nicht, können aber dessen Inhalt aus des Cardinals Rückschreiben im B. N. z. Fr. D. 24. fol. 41 und aus dem von Julius Pflug an Kromer geschriebenen Brief v. 9. November 1560 a. a. D. D. 10. fol. 6 erschließen.

2) Card. Puteus an Kromer v. 9. November 1560 a. a. D. D. 24. fol. 41.

3) Diesen Brief haben wir nicht; der Inhalt desselben ergibt sich aber aus Pflugs Rückschreiben.

Protestanten auf dem Concil zu hören, selbst die Gerechtigkeit fordere, da man es ihnen versprochen habe und, Wort zu halten, verpflichtet sei. Zwar, fügte er hinzu, dürfte es nicht den Anschein gewinnen, als würden die früher in Trient gefassten Beschlüsse zerrissen oder gar verworfen; dem würde aber vielleicht vorgebeugt, wenn der Papst bezeugte, daß man, nicht um die Beschlüsse der frühern Synode zu tadeln, sondern nur um den Protestanten den Verdacht zu nehmen, als laste ein Präjudiz auf ihnen, sie über alle Streitpunkte zu hören bereit sei¹⁾.

Als Kromer den Brief des Cardinals Puteus gelesen hatte, besorgte er, es möchte sein Streben in Rom verkannt werden, und hielt eine Erwiederung darauf für nöthig. Es könnte, schrieb er im November 1560 dem Cardinal, unbesonnen, um nicht zu sagen anmaßend, scheinen, daß er, während die höchsten Würdenträger über das Concil berathen, mitgesprochen habe, vergessend, daß Ungeladene nicht im Rathe erscheinen dürfen; er habe es jedoch gethan im Vertrauen zu des Cardinals besonderm Wohlwollen und in der Ueberzeugung, daß zum Löschen des fast Alles verzehrenden Brandes Jeder herbeieilen müsse. Daß es zur Gültigkeit der Beschlüsse von Trient auf die Zahl der Bischöfe nicht ankomme, meine er auch, wissend, daß die Beschlüsse der 200 Bischöfe in Ephesus und der 150 in Constantinopel dieselbe Kraft haben, als die der 630 in Chalcedon. Auch wolle er keineswegs die Abschwächung der tridentinischen Decrete zu Gunsten der Häretiker, sondern meine nur, daß man, weil das Concil nicht der gläubigen Katholiken wegen, sondern nur zur Heilung der Abgefallenen und noch Schwankenden berufen werde, ebenso, wie die umsichtigen Aerzte den schweren und der Arznei abgeneigten Kranken die sonst herben Medicamente durch süße Zuthaten mildern, auch den religiös Erkrankten, von der Strenge der Kirchengesetze ein wenig absehend, die größte Milde und Liebe erweisen soll. Er begehre nicht die Aufhebung der früheren Beschlüsse, sondern wünsche nur, daß man die Protestanten nochmals höre, damit sie nicht sagen könnten, sie würden ungehört verurtheilt. Zu diesem Zwecke möge man ihre Gründe vernehmen, erwägen, prüfen, milde widerlegen und sie von der Wahrheit und Zweckmäßigkeit der Beschlüsse selbst überzeugen. Dadurch würden die Schwankenden ge-

1) Jul. Pflug an Kromer v. 9. November 1560 a. a. D. D. 10. fol. 6.

wonnen und der Troß der Verföhler aufgedeckt. Das habe er in seinem Briefe sagen wollen und die Ausführung für um so leichter gehalten, als die geringe Anzahl der Bischöfe und die noch nicht erfolgte päpstliche Bestätigung jener Decrete es erlaubten. Dazu komme noch ein zweiter, vom gelehrten Bischöfe von Naumburg erwähnter Grund, das Versprechen, welches man halten müsse. Solcher Ansicht sei man in Deutschland; doch habe Rom das Recht, darüber zu urtheilen und nach bestem Ermessen zu handeln¹⁾. — Dem Bischöfe von Naumburg überschickte er sogleich eine Abschrift dieses Briefes und sprach seine Freude darüber aus, daß er in seiner Ansicht über das Concil mit ihm vollkommen übereinstimme²⁾.

Die Sache des Concils förderte er mit gleicher Wärme auch im folgenden Jahre, namentlich setzte er den Cardinal Truchseß von Allem in Kenntniß, was in Wien und Polen vorging. Jede Aeußerung von Mißtrauen in des Papstes edle Absichten berichtete er nach Rom, auf daß man Veranlassung nähme, das Gegentheil durch die That zu beweisen. So meinten einige in Wien, daß, wenn sich die Ruhe in Frankreich einstellte, der Eifer für das Concil erkalten werde³⁾; desgleichen sprengten die Protestanten aus und Katholiken erzählten es ihnen nach, daß es dem Papste mit dessen Berufung nicht ernst sei. Alles dieses berichtete Kromer dem Cardinal Truchseß, der ihn umgehend versicherte, daß solche Gerüchte grundlos seien, und der heil. Vater es vor Allen mit dem Concil ernst meine⁴⁾, wodurch er Gelegenheit erhielt, jene Gerüchte aus zuverlässiger Quelle zu widerlegen.

Um solchen Verdächtigungen des apostolischen Stuhls zu begegnen, suchte er wiederholt Audienzen beim böhmischen Könige Maximilian nach und unterhielt mit demselben ebenso, wie sein Freund Hofius⁵⁾, religiöse Gespräche. Im Februar 1561 erzählte ihm Maximilian Vieles über den naumburger Convent und knüpfte eine Unterredung über das Concil von Trient an. Kromer ging bereitwillig darauf ein, theilte ihm mit, daß sein König ebenso, wie der

1) Dieser Brief befindet sich bei Cyprian l. c. p. 555—558.

2) Bei Cyprian l. c. p. 555.

3) Kromer an Pflug v. 23. November 1560 bei Cyprian l. c. p. 555.

4) Cardinal Truchseß an Kromer v. 4. u. 25. Januar 1561 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 203—204. 221—222.

5) Vgl. Eichhorn, Card. Hofius Bd. I. S. 352—382.

Kaiser, lieber ein neues Concil, als eine Fortsetzung, wünsche; fügte aber hinzu, daß beides auf Eins hinauslaufe, zumal es der Papst dem Concil frei stelle, auch das früher in Trient Beschlossene zurückzunehmen, und sprach seine Verwunderung darüber aus, daß Manche verlangen, der Papst solle die früheren Decrete von Trient aufheben, nicht erwägend, daß sie damit seine Macht nur vermehren, statt dieselbe, wie sie doch wollen, zu vernichten¹⁾.

Uebrigens schienen ihm die kirchlichen Angelegenheiten eine so trostlose Wendung zu nehmen, daß er, im Hinblick auf die vom Kaiserhof und von den anderen Fürsten dem Concil gemachten Schwierigkeiten und auf den zu Naumburg wider den apostolischen Stuhl hervorgetretenen Haß der Protestanten, am Gelingen auch der besten Unternehmungen verzweifelte. Er war darüber in seinem Innern wie zerrissen und fühlte das Bedürfniß, was ihn drückte, dem Cardinal Truchseß mitzutheilen. Er verzweifelte fast, schrieb er diesem, an der Rettung der Kirche, wenn nicht der Allmächtige eingreife und helfe; darum müsse man in solcher Noth zum Gebet die Zuflucht nehmen, auf daß sich Gott der Seinigen erbarme. Truchseß, Kromers Scharfsinn in der Beurtheilung der Verhältnisse kennend, erschrak, fand sich aber bald wieder, vertraute dem ernstern Willen des Papstes und der Klugheit der neuen Cardinäle, vorzüglich des berühmten Hofius, und beruhigte seinen Freund mit Hinweis auf diese Stützen, welche die Kirche auch bei den größten Stürmen zu halten vermöchten²⁾. Gleich hoffnungsvoll schrieb er ihm nach einigen Wochen und suchte sein Gemüth von Neuem aufzurichten³⁾.

In der That gestaltete es sich besser, als Kromer gefürchtet hatte. Alle Schwierigkeiten, welche die Eröffnung des Concils verzögerten⁴⁾, überwand die rastlose Thätigkeit des Cardinals Hofius⁵⁾, der, nach vollendeter Mission am Kaiserhofe, schon Anfangs August 1561 nach Trient reiste, um sein Amt als päpstlicher Legat anzutreten.

1) Vgl. Kromer an den polnischen König v. 15. Februar 1561 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. Ia. p. 156.

2) Truchseß an Kromer v. 9. März 1561 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 248—249.

3) Derselbe an Kromer v. 24. Mai 1561 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 277.

4) Cardinal Truchseß klagt darüber in s. Briefe an Kromer v. 5. Juli 1561 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 287.

5) Vgl. Eichhorn, Card. Hofius Bd. II. S. 17—22.

Bei so schöner Aussicht hatte Kromer, welcher bisher über alle Vorbereitungen zum Concil fleißig berichtet¹⁾, den König von Polen und den Erzbischof von Gnesen ersucht, dasselbe rasch zu beschicken und zu besuchen, um den christlichen Fürsten und Bischöfen ein gutes Beispiel zu geben. Hierüber freute sich Truchseß, sollte seinem Freunde vollen Beifall und bedauerte nur, daß derselbe nicht auf dem Concil zugegen sein könne, um es mit seiner Gelehrsamkeit und Klugheit zu unterstützen²⁾. Uebrigens scheinen Hosius³⁾ und Kromer durch ihre Schreiben nach Polen vortrefflich gewirkt zu haben. Sigismund August beschloß, den Bischof Uchanski von Leslau mit zwei Begleitern hinzusenden, und führte sein Vorhaben so weit aus, daß sich im November 1561 der Abt Galecki von Suleow als Vertreter des polnischen Klerus in Trient einfand⁴⁾.

In hohem Grade gespannt sah Kromer der Eröffnung des Concils entgegen und schwebte zwischen Hoffnung und Furcht. Zwar erheiterten ihn die Berichte des Cardinals Truchseß über nach Trient reisende italienische und spanische Bischöfe⁵⁾; dagegen ängstigten ihn die Gerüchte, daß man streiten wolle über die Gültigkeit der früheren Synodal-Acte, sowie über die Macht des Papstes und Concils. Ein solcher Streit, meinte er, würde ebenso gefährlich werden, wie zu Constanz und Basel, und die gute Sache empfindlich beschädigen. Diese Besorgnisse theilte er unter'm 22. December 1561 seinem Freunde Hosius mit und sprach, obwohl den Anfang der Synode sicher hoffend, doch seine Zweifel am glücklichen Fortgange aus⁶⁾. Was er später aus Trient erfuhr, war nicht geeignet, ihn zu beruhigen. So schrieb ihm der ungarische Bischof Andreas Dudith, daß man den Protestanten ein freies Geleit geben, deren Ankunft abwarten und

1) Vgl. seine Briefe an König Sigismund August v. 27. October, 8. November 1560. 1. März u. 26. April 1561 im B. A. 3. Fr. Ab. 1a. p. 134. 138. 162. 169 und an den Bischof Padniewski von Krakau v. 27. October 1560 a. a. D. p. 135.

2) Vgl. f. Br. an Kromer v. 2. u. 9. August 1561 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 297—298. 303—304.

3) Auch dieser forderte den König von Polen auf, das Concil rasch zu beschicken. Eichhorn, Card. Hosius Bd. II. S. 24.

4) Eichhorn a. a. D. Bd. II. S. 43—44.

5) Card. Truchseß an Kromer v. 13. September und 7. November 1561 im B. A. 3. Fr. D. 24. fol. 44. 46.

6) Bei Cyprian l. c. p. 203.

inzwischen über die Reform verhandeln wolle, zugleich bemerkend, daß letzteres große Stürme verursachen und die Frage nach dem Vorrang des Concils über den Papst anregen werde. Ferner stellte derselbe Anträge in Aussicht, welche den Papst, die Cardinäle, die Bischöfe und den gesammten Klerus verletzen würden¹⁾. Solche Nachrichten erhöhten Kromers Befürchtungen. Doch wurde es nicht so schlimm. Der heilige Geist leitete die Väter und wirkte auf sie so wunderbar ein, daß sie, bei aller Lebhaftigkeit ihrer Erörterungen, sobald es zur Beschlußnahme kam, die Wahrheit einhellig erkannten und aussprachen. Nur in Disciplinar-Sachen gingen die Ansichten mitunter dergestalt aus einander, daß es schien, als wäre es unmöglich, die Synode glücklich zu Ende zu führen, weshalb schon im Sommer 1562 die Gerüchte von ihrer nahen Auflösung Schrecken verbreiteten²⁾. Doch ging es in Wirklichkeit besser, als es geschienen, und lieferte den Beweis, daß nur die Hand Gottes, nicht die Klugheit der Menschen, die Kirche schüzet und erhält. Schon als Kromer im Winter 1563 in Trient war, überzeugte er sich von dem höhern Beistande, dessen sich die Synode erfreute, und zweifelte nicht mehr an ihrem glücklichen Fortgange. Zwar nahm er nicht persönlich an ihr Theil; war aber für sie nicht ohne Verdienst. Vor und während derselben hatte er ihre Leiter mit klugem Rathe unterstützt³⁾ und in heißen Bittgebeten den Segen Gottes über sie herabgerufen. Darum freute er sich so sehr, als sie nach befriedigender Lösung ihrer Aufgabe geschlossen ward.

Nach dem Schlusse des Concils schien auch Kromers Gesandtschaft am Kaiserhofe ihr Ende erreichen zu wollen. Sie war ihm keineswegs angenehm, indem sich die barische Erbschaftsache, sowie die ungarische Angelegenheit dermaßen verwickelte, daß er, trotz aller Versuche, seinem Monarchen nicht zum Rechte verhelfen konnte.

1) Andreas Dudith an Kromer v. 8. März 1562 im B. A. 3. Fr. D. 10. fol. 56.

2) Vgl. Kromer an Hosius v. 8. Juni 1562 bei Cyprian l. c. p. 233.

3) Daß er bei den päpstlichen Legaten viel galt, sehen wir aus dem Briefe des Cardinals Morone an ihn v. 26. September 1566 im B. A. 3. Fr. D. 72. fol. 80, wo er schreibt, daß er schon früher viel Nützliches über ihn vernommen, endlich aber zu Innsbruck (im April 1563) selbst Gelegenheit gehabt habe, ihn persönlich kennen zu lernen und sich von dessen Gelehrsamkeit und Scharfsinn zu überzeugen.

Dieser Umstand hatte ihm schon Anfangs 1560 den Rücktritt wünschenswerth gemacht und ihn veranlaßt, um seine Abberufung zu bitten¹⁾. Doch erfolgte sie nicht; er mußte bleiben. Zwar tröstete und er-muthigte ihn der wiederholte Beifall des polnischen Königs, welcher seinen Fleiß und Eifer lobend anerkannte und zu belohnen versprach²⁾; auch versüßte ihm Hosius den Aufenthalt in Wien. Als aber sein Freund nach Trient ging, sah er sich verlassen und fand seine Lage unerträglich³⁾. Demzufolge bat er im Herbst 1561 abermals um einen Nachfolger, jedoch, um nicht anzustoßen, in sehr bescheidener Weise⁴⁾. Aber auch dieses Mal blieb, da den wichtigen Posten Niemand so würdig zu bekleiden vermochte, sein Gesuch unerfüllt. Inzwischen verging ein ganzes Jahr, ohne die bairische Erbschaftssache wesentlich zu fördern, indem Philipp II., weit entfernt, die Güter im Neapolitanischen herauszugeben, nur eine Geldzahlung in Aussicht stellte. Zu dem schien der Kaiser mehr für seinen Neffen, als für den König von Polen Partei zu nehmen⁵⁾, was man polnischerseits sehr übel deutete⁶⁾. Unter solchen Umständen suchte Kromer seinen Rücktritt von Neuem auszuwirken und scheint im Herbst 1562 seine Abberufung gehofft zu haben⁷⁾. Doch täuschte er sich. Er mußte

1) Wir schließen es aus dem Briefe des Bischofs Hosius an ihn v. 3. Februar 1560 a. a. D. D. 19. Ep. 121, wo er schreibt: „Cuperem esse vobiscum ad Laetare. Nec adduci possum, ut credam, te prius isthinc discessurum. Retineberis etiam invitus“.

2) Vgl. solche Lobsprüche des Königs im R. A. z. Fr. Ab. 1a. p. 124. 132. 133. 139. 146. 163. 168. 170.

3) Dieses sehen wir aus dem Briefe des Cardinals Truchseß an Kromer v. 9. August 1561 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 303. Der damals viel stärkeren Correspondenz wegen waren die Gesandtschafts-Posten schon an sich sehr lästig. Vgl. Alfred v. Neumont, Beitr. zur Ital. Gesch. Bd. I. S. 198 ff.

4) Vgl. seinen Brief an Hosius v. 22. December 1561 bei Cyprian l. c. p. 203.

5) Vgl. bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 28—29. Nota (b).

6) „Qua in re isthic vobiscum agi iniquius, vehementer doleo“, schreibt Otto Truchseß an Kromer v. 14. November 1562 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. III. p. 175.

7) Wir schließen solches aus dem Briefe des Cardinals Truchseß an ihn v. 14. November 1562, welcher schreibt, daß er sich über Kromers Abgang von der Legation freue, weil er Miße erhalte, durch seine Schriften nützlich zu werden doch fügt er hinzu, daß er auch, wenn er bei derselben bleibe, Christi Sache fördern könne. Bei Jul. Pogiani l. c. Tom. III. p. 175—176.

dem Kaiser nach Innsbruck und Wien folgen und sein Amt noch über ein Jahr verwalten. Erst im Frühlinge 1564 erhielt er sichere Aussicht zur Heimkehr, indem er Karnkowski's Ernennung zum Gesandten an den Hof des römischen Königs Maximilian erfuhr¹⁾. Er scheint zuletzt, von geheimen Neidern verleumdet, bei König Sigismund August in den Verdacht gerathen zu sein, als habe er in der Erbschaftssache nicht hinlänglichen Eifer bewiesen²⁾. Ob er übrigens bis zu dem am 25. Juli 1564 erfolgten Tode des Kaisers³⁾ in Wien geblieben, oder schon früher abgereist sei, wissen wir nicht; Anfangs August aber war er schon weg⁴⁾.

Bei Ferdinand I. stand er seiner klaren Einsicht in die politischen und religiösen Verhältnisse wegen im größten Ansehen und war eine demselben sehr liebe Person⁵⁾. Sein geschicktes Auftreten als Gesandter hatte den Kaiser dergestalt eingenommen, daß er ihn für immer in seinem Reiche zu behalten gedachte, zumal er aus dem Umstande,

1) Vgl. Valentin Kuczborski an Kromer v. 9. März 1564 im R. A. Fr. Ab. 5. fol. 207. — Karnkowski wurde auch wirklich Gesandter. Vgl. P. Dunin Wolski an Kromer v. 23. September 1564 a. a. D. Ab. 2. fol. 108.

2) Wir schließen es aus Kromers Aeußerung an Hosius in f. Br. v. 18. März 1564 bei Cyprian l. c. p. 351, wo er vom Bischofe von Posen sagt, daß auch dieser Neider habe. „Nec is caret obrectatoribus.“ — So viel wenigstens steht fest, daß er nach seiner Rückkehr es einige Zeit vermied, mit dem Könige zusammenzukommen, was auf ein unfreundliches Verhältniß schließen läßt. In f. Br. an Hosius v. 5. October 1564 im R. A. z. Fr. D. 9. fol. 53 schreibt er, der Vicekanzler rathe ihm, den König auf einige Tage in Petrikau zu besuchen; fügt aber gleich hinzu: „Insidias metuo, exemplo vulpeculae recu-santis aegrotum leonem visere. Videro“. Die Königin jedoch besuchte er, welche ihn sehr freundlich empfing. Vgl. f. Br. an Hosius v. 23. November 1564 a. a. D. H. 17. p. 132.

3) R. A. Menzel, Neuere Gesch. der Deutschen. Bd. IV. S. 293—294.

4) Vgl. P. Canisius an Hosius v. 8. August 1564 bei Cyprian l. c. p. 34.

5) Dieses behauptet nicht bloß Johann Freßmer in seiner Fortf. der Pfastwigschen Chronik Monum. hist. Warm. III. p. 136, indem er schreibt: „gratiosus apud eum (sc. Ferdinandum Caesarem) fuit“; sondern auch der König von Polen, der in f. Br. an den siebenbürgischen Fürsten Johann Sigismund v. 23. October 1562 bei Mencken l. c. Epist. XLV. von Kromer sagt: „Qui et apud Majestatem Caesaream in primis est gratiosus et nobis in rebus omnibus assidue probat fidem prudentiamque suam“. — Vgl. auch Kromer selbst in f. Br. an den polnischen König v. 6. October 1560 im R. A. z. Fr. Ab. 1a. p. 129.

daß derselbe, trotz seiner großen Verdienste und Vorzüge, noch zu keinem polnischen Bisthume befördert war¹⁾, den Schluß zog, er werde nicht abgeneigt sein, im Auslande Ehrenstellen anzunehmen. Auch durfte er voraussetzen, daß sich der Pole in die Sitten und Gebräuche der Deutschen werde zu schicken wissen, da sich jene Nation ohnehin durch rasche und leichte Aneignung des Fremden vor Vielen auszeichnete²⁾, und Kromer auch im äußern Benehmen eine große Gewandtheit besaß³⁾. Um ihn für immer bei sich zu haben und in politischen, wie kirchlichen Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen, wollte er ihm das Bisthum Wien zuwenden. Wahrscheinlich stieg dieser Gedanke in Ferdinand I. 1562 auf, als Anton Brus, der bisherige Bischof von Wien, auf den erzbischöflichen Stuhl von Prag befördert wurde⁴⁾. Um jene Zeit wußte Kromer schon darum, obwohl die Sache noch geheim war, und fühlte Lust, dem Rufe zu folgen; denn als gleichzeitig mehrere polnische Bisthümer erledigt waren, fürchtete er, es möchte ihn des Königs Wille dahin nöthigen, wohin zu gehen

1) Schon 1560 fiel es auf, daß Kromer noch zu keinem Bisthum vom Könige nominirt war. Hofius theilt in s. Br. an Kromer v. 3. Februar 1560 diesem sein Gespräch darüber mit dem Cardinal Puteus in folgender Weise mit: „Quaesivit (sc. Puteus), qui fieret, quod te quoque Rex non designaret Episcopum. Respondi, me nondum dubitare, quin ornatum te velit Rex, verum esse non neminem, qui obstet; exprobrari tibi novitatem. Tum ille: praestantior est, inquit, ea nobilitas, quae profisciscitur ex virtute, quam quae ex genere“. Im B. A. 3. Fr. D. 19. Ep. 121.

2) Gratian schildert de script. invit. Minerva ed. Lagomarsini Florent. 1745—1746. Libr. XVII. Vol. II. p. 163 die Polen in dieser Beziehung also: „Cum ipsi externas nationes, et maxime Galliam Italianamque, visunt, mirum dictu est, quam facile, quam brevi in alienos se formant mores. Linguam celeriter addiscunt, protinusque idem iis ornatus, idem cultus, eadem vitae ratio, eadem institutio: in jocis, in seriis, in omni denique actione nihil differunt ab iis, penes quos vivunt“.

3) Vgl. den Br. des Cardinals Morone an Kromer v. 26. September 1566 im B. A. 3. Fr. D. 72. fol. 80, wo er über seine zu Innsbruck mit ihm gemachte Bekanntschaft schreibt: „Praeterquam quod faciem quoque tuam cognovi, quod mihi gratissimum fuit, illud praeterea animadverti, te non minus doctrinae et salis in quotidianis privatisque sermonibus habere, quam antea in scriptis declarasses, qua sane re factum est, ut ad pristinum meum erga te amorem maximus accesserit cumulus“.

4) Vgl. Anton Brus an Kromer v. 1. Juni 1562 a. a. D. D. 28. fol. 52. Brus scheint dem Kaiser seinen Freund Kromer, dessen Bruder Nicolaus bei ihm Geheimsecretair war, selbst zu seinem Nachfolger empfohlen zu haben.

es ihm nicht behagte, und athmete freier, als wieder alle besetzt waren, im Vertrauen, daß ihm Gott, wenn auch im Auslande, etwas Besseres vorbehalten werde¹⁾. Doch änderte sich sein Sinn. Die Liebe zu seinem Vaterlande begann wieder zu glühen und verbot es ihm, auswärts in Dienste zu treten. Als ihm der Kaiser das Bisthum Wien antrug, lehnte er dasselbe entschieden ab²⁾. Gott bewahrte ihn auf für die Kirche Ermlands, um ihr in gefahrvoller Zeit einen treuen und kräftigen Hirten zu geben.

Mochte es auch Ferdinand I. nicht lieb sein, daß Kromer jenes Anerbieten ausschlug, so verübelte er es ihm doch nicht, vielmehr stieg bei ihm die Achtung vor einem Manne, dessen Vaterlandsliebe größer war, als das Streben nach Ehrenstellen. Ja, er fühlte das Bedürfnis, der Welt zu zeigen, wie sehr er den ehre, welcher ihm bisher mehr als Rathgeber, denn als Gesandter eines auswärtigen Monarchen zur Seite gestanden³⁾. Da ihn sein König bereits geadelt und mit einem Familien-Wappen geziert hatte, bestätigte er diesen Adel nicht bloß für den Umfang des Kaiserreiches, sondern vermehrte auch dessen Wappen mit den Insignien der kaiserlichen Familie, indem er eine rothe Querverbinde auf weißem Felde und die zwei Köpfe des schwarzen kaiserlichen Adlers auf gekröntem Helme hinzufügte⁴⁾.

Dieses schöne Andenken an einen der edelsten Fürsten nahm Kromer mit in seine Heimath und mochte darin genügenden Trost finden, als er sich von der Gunst des eigenen Monarchen verlassen sah, überzeugt, daß man später die Schwierigkeiten würdigen werde, mit welchen er am Kaiserhofe zu kämpfen gehabt, und in der Hoffnung, daß, sobald man hierin klar gesehen, seine Verkenning aufgehört werde.

1) So nur ist zu verstehen, was er in s. Br. an Hofius v. 8. Juni 1562 bei Cyprian l. c. p. 233 schreibt: „Ego aequiori nunc animo sum, quam dudum ante illas vacationes. Confido enim, Deum melius aliquid pro me providere. Fortasse vult is, me quoque exire de terra et cognatione mea“.

2) Das erzählt Johann Wielicki in s. Br. an Kromer v. 26. Juni 1570 im B. A. 3. Fr. D. 29. fol. 89.

3) Johann Wielicki schreibt a. a. D. fol. 90, Kromer sei mehr ein Rathgeber des Kaisers, als ein Gesandter bei ihm gewesen.

4) Das erzählt Kromer selbst in seiner Polonia Libr. I. p. 498; auch M. P. Treter p. 117. Der Kaiser huldigte damit zugleich der damaligen Sitte, den abberufenen Gesandten Geschenke zu machen (vgl. Alfred v. Neumont, Beitr. zur Ital. Gesch. Bd. I. S. 210 ff.), in edelster Weise.

V. Capitel.

Seine fernere Thätigkeit als Domherr und Gesandter bis zur
Übernahme der Verwaltung Ermlands (1564—1569).

Kromer hatte mehrere Jahre das schwierige Amt¹⁾ eines königlichen Gesandten versehen und wiederholt nach Erlösung von demselben sich gesehnt, um als Priester ein minder bewegtes Leben zu führen und in Muße die früher begonnenen literarischen Arbeiten zu vollenden. Aus diesem Grunde war ihm der Rücktritt in's Privatleben sehr angenehm, obwohl es ihm auf der andern Seite wehethat, daß die Erfolge seiner Wirksamkeit in der barischen Erbschaftssache den Hof nicht befriedigten. Bei seinem Scharfblick hielt er diese verwickelte und in ihrer Rechtslage zweifelhafte Streitsache für verloren und gedachte, sich von ihr gänzlich loszusagen, weshalb er auch keine Aussicht gab, ihretwegen eine Gesandtschaft nach Spanien zu übernehmen, so sehr es Peter Dunin Wolski, der polnische Agent am Hofe Philipps II., wünschte und hoffte²⁾. Dagegen unterzog er sich, in Gemeinschaft des danziger Castellans Johann Koska v. Steinberg, einer Legation zu den Hanse-Städten nach Lübeck und Rostock, um den mit Polen befreundeten Lübeckern guten Rath zu geben und eine Versöhnung der Könige von Dänemark und Schweden, welche Jahre lang blutige Kriege geführt hatten³⁾, anzubahnen⁴⁾. Diesen Auftrag seines Königs führte er mit Treue und Eifer aus. Zwar gelang es ihm nicht, den Frieden herzustellen, weil

1) Wie schwierig die Gesandtschafts-Posten damals überhaupt waren, wie sehr man sich in der Regel sträubte, sie zu übernehmen, und welch großes Verlangen man trug, davon befreit zu werden, darüber vgl. Alfred v. Neumont a. a. D. Bd. I. S. 214—229.

2) Vgl. dessen Br. an Kromer aus Madrid v. 23. September 1564 im R. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 109.

3) Vgl. v. Dalin, Gesch. des Reichs Schweden, überf. von Dähnert. Rostock. 1763. Th. III. Bd. I. S. 446 ff.

4) M. L. Treter p. 117; Naramowski, Fac. rer. Sarmat. Part. II. p. 457; Kromer selbst in der Vorrede zu seiner polnischen Geschichte v. Juli 1566. — Die Zeit dieser Legation können wir nicht genau angeben. Kromer sagt unbestimmt: bald nach seiner Rückkehr vom Kaiserhofe. Sicher fällt sie entweder in den Sommer 1564, oder in's Jahr 1565; denn im Mai 1566 wird von ihr als einer bereits vergangenen gesprochen. Vgl. Andr. Patricius Nidecki an Kromer v. 16. Mai 1566 im B. A. z. Fr. D. 10. fol. 35.

die kriegführenden Mächte zu erbittert waren, um versöhnlichen Vorschlägen Gehör zu geben¹⁾; aber er hatte durch sein kluges Benehmen die allgemeine Achtung sich erworben, die polnische Majestät mit Würde vertreten und ein ehrenvolles Andenken in Lübeck zurückgelassen²⁾.

Hiermit endigte vor der Hand seine politische Thätigkeit. Zwar wünschte man ihn 1565 dringend auf dem Reichstage in Petrikau³⁾, und der Vicekanzler Miskowski, sowie der Erzbischof Uchanski von Gnesen luden ihn freundlich dazu ein⁴⁾; doch finden wir nicht, daß er denselben besucht habe. Er fühlte das Bedürfnis, sich von Staatsgeschäften gänzlich zurückzuziehen, um im geistlichen Leben zu erstarken und seine Talente der Kirche und der Wissenschaft zu widmen. Von seiner Thätigkeit bei Hof ist bis zum Jahre 1569 fast keine Rede mehr; dagegen hielt er sich, der Residenzpflicht als Domherr genügend, gewöhnlich in Krakau auf und erschien nur zeitweise auch im Ermland, theils um derselben Pflicht nachzukommen, theils um seinem Freunde Hosius mit Rath und That bei der Hand zu sein. Wo er jedoch immer weilen mochte, wußte man ihn zu finden, sobald man in schwieriger Sache klugen Rath bedurfte; denn Kromers Ausspruch galt als Orakel, dem man folgen zu müssen glaubte, um weise zu handeln. Daher kam es, daß seine Person bei wichtigen Verhandlungen nicht entbehrt werden konnte.

Zunächst stand er in solchem Ansehen beim Domcapitel von Krakau. Zwar wissen wir nicht, welche Aemter er in dieser Körperschaft verwaltet und wodurch er sich bei ihr als einen Mann von Verstand, Kenntnissen und Eifer bewährt habe; aber daß er von den Mitgliedern derselben vorzüglich geehrt und mit besonderm Vertrauen

1) Vgl. v. Dalin a. a. D. Th. III. Bd. I. S. 455—456. 473—475.

2) Vgl. Andr. Patricius Nidecki an Kromer v. 16. Mai 1566 a. a. D., welcher erzählt, daß der auf dem Reichstage in Lublin erschienene Gesandte von Lübeck der Kromerschen Legation mit Ehren gedacht habe.

3) Dieser war zum 6. Januar 1565 angefaßt (vgl. die königl. Instruction für den Intermuntius zum preuß. Landtage v. 8. November 1564 a. a. D. D. 10. fol. 173—174.); wurde aber erst am 22. Februar eröffnet. Lengnich. Gesch. der preuß. Lande. Th. II. S. 315.

4) P. Miskowski an Kromer v. 31. December 1564 im R. A. z. Fr. Ab. 5. fol. 97; Uchanski an Kromer v. I. Adventssonntag 1564 a. a. D. Ab. 4. Ep. 75; Kromer an Hosius v. 5. October 1564 im B. A. z. Fr. D. 9. fol. 53.

beschenkt wurde, zeigt die achtungsvolle Form ihrer Briefe an ihn, sowie der Umstand, daß sie ihn, wo es galt, Gelehrsamkeit, Beredsamkeit und kirchlichen Eifer zu entwickeln, vor Allen zu ihrem Vertreter erkoren. Am 17. December 1564 sollte eine Provinzial-Synode in Petrikau stattfinden, und der Erzbischof Uchanski von Gnesen hatte durch zeitige Berufungsschreiben die Bischöfe und Capitel dazu eingeladen¹⁾. Da man erfuhr, daß auch der Cardinal Hosius und der Nuntius Commendone erscheinen würden, hoffte man reichlichen Segen, und die Capitel beeilten die Wahl ihrer Abgeordneten²⁾. Das krafauer wählte dazu den Domherrn Martin Kromer und den Archidiacon Stanislaus Dambrowski³⁾. Kromer nahm, obwohl ihm weder Zeit, noch Ort der Synode gefiel⁴⁾, die Wahl an und versprach, zu erscheinen⁵⁾; allein es kam nicht dazu. Der in Petrikau grassirende Pest wegen wünschte der König ihre Verlegung nach Lancicz oder Siradien, weshalb sie, da sich dieses nicht sogleich ausführen ließ, vorläufig ganz unterblieb⁶⁾. Ihr Bedürfniß fühlend, schrieb sie der Erzbischof, auf allgemeines Verlangen, zum 14. October des folgenden Jahres aus. Jeder hoffte ihr Zustandekommen, und die Cardinäle Hosius und Commendone wollten sie durch ihre Gegenwart zieren. Hierüber erfreut, beeilten sich die Geladenen, zu rechter Zeit einzutreffen; auch Kromer reiste mit seinem Genossen Dambrowski nach Petrikau⁷⁾. Leider mußte sie abermals unterbleiben. Der König verlangte, trotz den gegründeten Gegen-

1) Das Berufungs-Schreiben v. 29. August 1564 a. a. D. H. 17. p. 138—142.

2) Die Domcapitel des Reiches schickten je zwei Abgeordnete zur Synode. Kromer, Polonia Libr. II. p. 522.

3) Daß Kromer vom Capitel zum Abgeordneten für die Provinzial-Synode erwählt worden sei, sagt Franz Krasinski in s. Br. an ihn vom I. Adventsfeiertag 1564 im B. A. z. Fr. D. 28. fol. 61; daß sein Genosse der Archidiacon gewesen, ergibt sich aus Alb. Kiewski's Brief an Kromer v. 28. November 1564 im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 103; und daß es Stanislaus Dambrowski gewesen, ersehen wir aus Forembski's Brief an Hosius v. 6. October 1565 im B. A. z. Fr. D. 14. fol. 18.

4) Vgl. s. Br. an Hosius v. 5. October 1564 a. a. D. D. 9. fol. 53.

5) Kromer an Alb. Kiewski v. 12. November 1564 a. a. D. D. 120. fol. 7—8; Erzbischof Uchanski an Kromer v. I. Adventsfeiertag 1564 im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 75.

6) Siehe Eichhorn, Carb. Hosius. Bb. II. S. 227—228.

7) Peter Forembski an Hosius v. 6. October 1565 im B. A. z. Fr. D. 14. fol. 18.

vorstellungen des Erzbischofs, ihre Vertagung, zum Schmerz für Alle, die es mit Staat und Kirche wohl meinten¹⁾. Auf Kromer, welcher bei den zerrütteten Verhältnissen des Reiches, eine Provinzial-Synode mit Sehnsucht herbeigewünscht hatte²⁾, machte ein solcher Ausgang den schmerzlichsten Eindruck und erfüllte ihn mit Besorgniß für sein Vaterland.

Leider gefellte sich zu den vielen Uebeln noch des Königs beabsichtigte Ehescheidung. Seit 1564 ging Sigismund August mit dem Plane um, von seiner Gemahlin Catharina, einer Tochter des Kaisers Ferdinand I., sich zu trennen³⁾ und anderweitig zu ehelichen. Zwar stand er noch auf kirchlichem Boden und wollte den Schritt nicht eigenmächtig thun; hielt aber eine Nichtigkeitserklärung seiner Ehe für möglich, weil er mit Catharina im dritten Grade blutsverwandt und im ersten Grade verschwägert war. Am Hofe fanden sich bereits Dissidenten, welche eine Scheidung für gerechtfertigt erklärten, vom Wunsche beseelt, das polnische Reich ebenso der Kirche zu entreißen, wie es unter Heinrich VIII. mit England geschehen war. Doch hatte Sigismund August ein zu tief religiöses Gefühl, als daß er in die Fußstapfen des englischen Königs hätte treten sollen. Er wollte nur eine kirchliche Ehescheidung und forderte, um zu hören, ob er dieselbe beantragen dürfte, von mehreren im Rufe stehenden Geistlichen ein Gutachten, ob die Ehe, wegen seiner Verwandtschaft und Verschwägerung mit Catharina, eine gültige, und ob Scheidung nothwendig oder zulässig sei. Da er Kromer als gründlichen Canonisten kannte, verlangte er dasselbe auch von ihm.

Es war eine schwierige Aufgabe. Daß der König Scheidung wünschte, war allgemein bekannt. Sie widerrathen, gar für unerlaubt und sündhaft erklären, schien darum für einen Staatsbeamten gefährlich und konnte so ausgelegt werden, als trete er, seiner Stellung uneingedenk, mit seinem Herrn in Widerspruch. Der feige Höfling hätte sich dem Monarchen ohne Zögern bequemt, in der Meinung, dessen Wunsch sei ihm Befehl, dem er als Diener zu gehorchen habe. Allein Kromer dachte anders. Ihm stand die Wahrheit höher, als der Wille seines Gebieters, und er fürchtete Gott mehr, als jede

1) Vgl. Eichhorn a. a. D. Bb. II. S. 238—239.

2) Siehe s. Schreiben an Hosius v. 6. April 1565 im B. A. z. Fr. D. 63. fol. 18.

3) Siehe darüber Eichhorn a. a. D. Bb. II. S. 241 ff.

menschliche Gewalt. Darum sprach er, nur seinem Gewissen folgend, die nackte Wahrheit aus, sie mochte gefallen oder nicht, und kleidete sein Gutachten in eine Form, welche alle Zweifel vernichtete und die Sache vollständig aufklärte. Unterm 2. Februar 1565 schrieb er dasselbe nieder, stellte die Fragen, ob die Ehe zwischen Sigismund August und Catharina gültig sei und ob sie aufgelöst werden müsse oder könne, an die Spitze und erklärte, daß er, obwohl ihm eben Zeit, Bücher und Gedächtniß fehlen, doch über beide sagen werde, was er meine, Gott und seine heiligen Engel vor Augen, nicht abweichend weder zur Rechten, noch zur Linken. Nach solch' feierlicher Einleitung fährt er also fort: „Es scheint die Ehe ungültig zu sein wegen Verwandtschaft im dritten und Verschwägerung im ersten Grade. Schon eines dieser Hindernisse macht die Ehe ungültig, um wie viel mehr beide; allein sie sind nicht göttlichen, sondern (nur positiven) Rechtes, folglich dispensabel. Daß die Blutsverwandtschaft nicht göttlichen Rechtes ist, erhellet aus Folgendem: Im neuen Testament sprechen Christus und die Apostel nichts davon, im alten aber ist die Ehe zwischen Blutsverwandten im zweiten und dritten Grade der Seitenlinie erlaubt. Sie kann auch nicht gegen das Naturrecht sein; denn nach der Sündfluth hat Noah Neffen und Nichten mit einander vermählt, was auch Adam und Eva gethan, und bei Isaac und Rebecka vorgekommen ist. Auch des zweiten Hindernisses geschieht im neuen Testament keine Erwähnung, und im alten zeigt Jacob, der zwei Schwestern zu Frauen hatte, sowie die übliche Leviratshe¹⁾, daß es weder göttlichen, noch natürlichen Rechtes ist. Daraus folgt, daß beide päpstlichen Rechtes sind. Zwar verbinden sie alle Christen; aber der Papst kann davon befreien, gemäß Christi Spruch: Was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmeln gelöst sein²⁾. Wer des Papstes Dispensations-Recht leugnet, leugnet auch dessen Recht, Gesetze zu geben; denn wer die Bindegewalt hat, hat auch die Lösegewalt. Folglich fallen mit jenem Leugnen die Hindernisse weg, und damit jeder Grund zur Ungültigkeit der Ehe. Entweder also waren keine Hindernisse, und dann ist die Ehe gültig; oder es waren welche, und von diesen ist dispensirt, folglich auch gültig und gemäß Gottes Anordnung unauflösbar.

1) V. Mos. 25.

2) Matth. 16, 19.

lösbar. Wer in solchem Falle der Frau, nachdem er ihr so viele Jahre beigeohnt, die eheliche Pflicht versagt, sündigt und giebt Aergerniß; und wenn er anderswo seiner Leidenschaft fröhnt, so begeht er Ehebruch und ladet Gottes Strafgericht über sich und seine Unterthanen, wie David, Saul und andere Könige, deren Sünden das Volk in's Elend stürzten. — Die zweite Frage ist zweigliedrig, ob solche Ehe vom Papst, der die Binde- und Löse-Gewalt besitzt, gelöst werden könne und müsse? Schon Christi Spruch: Was Gott zusammengefügt hat, darf der Mensch nicht trennen¹⁾, zeigt, daß die (gültige) Ehe von keinem Menschen gelöst werden darf. Folglich ist jede Lösung Sünde und darf nie, auch nicht um des guten Zweckes willen, z. B. daß der König durch eine neue Ehe einen Thronerben erhalte, verübt werden. Hat er keinen Erben, so tritt die in den Reichsgesetzen vorgesehene Wahl ein. Auch darf nicht Krankheit oder Apathie vorgeschützt werden; denn Ungemach muß man in der Ehe ertragen, weil nach Gottes Wort Mann und Frau ein Fleisch sind. Litte die Frau an einer ansteckenden Krankheit, so wäre wohl eine Trennung von Tisch und Bett möglich; aber das Band der Ehe bleibt unauflöslich, und der Getrennte würde ein Ehebrecher, falls er mit einer andern Person Umgang pflegte. Ob Epilepsie ansteckend sei, mögen die Aerzte sagen; die Apathie aber ist nicht andauernd, war wenigstens anfangs nicht vorhanden. Das ist kurz meine Ansicht über die fragliche Ehesache²⁾.

Welchen Eindruck dieses Gutachten gemacht habe, wissen wir nicht; es scheint aber fruchtlos geblieben zu sein. Wenigstens gab der König den Scheidungs-Plan nicht auf, sondern trug sich mit demselben herum, bis es Gott gefiel, die Ehe durch den Tod zu scheiden³⁾. Kromer sah das voraus, erkannte die schlimme Richtung, welche der Monarch nahm, beklagte tief die traurige Lage seines Vaterlandes und zeigte, bei seinem offenen und graden Character, nicht die mindeste Lust, an den Hof zu gehen⁴⁾. Er blieb von demselben weg, bis ihn 1569 der König zu sich rief, um ihn für die

1) Matth. 19, 6.

2) Abschrift dieses Gutachtens bei Katonbringk, Miscell. Warm. Tom. II. p. 754—756.

3) Vgl. Eichhorn, Card. Hosius. Bd. II. S. 241—244. 246. 342. 420—421. 424.

4) Vgl. f. Br. an Hosius v. 6. April 1565 im B. A. z. Fr. D. 63. fol. 18—19.

Verwaltung Ermlands zu gewinnen. In der Zwischenzeit lebte er größtentheils in Krakau, hielt Residenz als Domherr, beschäftigte sich mit wissenschaftlichen Arbeiten und stand seinen Freunden mit klugem Rathe zu Diensten. Vorzüglich war er Rathgeber des Bischofs Karnkowski von Leslau und des Cardinals Hosius.

Mit Karnkowski hatte er am königlichen Hofe Freundschaft geschlossen und liebte ihn mit aufrichtiger Ergebenheit. Doch ruhte sein Verhältniß zu ihm nur auf streng gerechter Grundlage. Darum wünschte er 1567 das erledigte Bisthum Leslau nicht ihm, sondern dem, seiner Meinung nach, verdienstvollern Bischofe Valentin Herborth von Przemyśl, dem würdigen Vertreter der polnischen Krone auf dem Concil zu Trient, im Vertrauen, jener werde auch mit dem kleinern Bisthum Przemyśl zufrieden sein. Als jedoch die Gunst des Königs Erstern dazu beförderte, schrieb er seinem Freunde, daß er in seinen Wünschen zwar dem Bischofe von Przemyśl den Vorzug gegeben, nun aber mit der Fügung Gottes sehr zufrieden sei, und wünschte der Diöcese Leslau Glück zu so vortrefflichem Hirten¹⁾. Der neue Bischof, Kromers biedern Character kennend, freute sich über das offene Geständniß und setzte auf ihn um so größeres Vertrauen. Deshalb beschloß er, in Briefwechsel mit ihm zu treten, ihm alle Verhältnisse seines Bisthums zu offenbaren und, wo er sich nicht zu rathen wußte, ihn um Rath zu fragen. Kromer zollte seinem Freunde über die rastlose Thätigkeit auf kirchlichem Gebiete seinen Beifall; ersuchte ihn aber zugleich, auch des Vaterlandes zu gedenken und demselben nach Kräften aufzuhelfen²⁾.

Karnkowski fand seine Diöcese in zerrüttetem Zustande, indem sein Vorgänger Nicolaus Wolski sich um das Geistliche wenig gekümmert, der religiösen Neuerung nicht widerstanden, freundlichen Umgang mit den Dissidenten unterhalten und deren Führer Andreas Fricius, als Vogt des bischöflichen Schlosses zu Wolborz, fast täglich an seinem Tische gehabt hatte. Dieses beschloß er unverzüglich abzustellen, die Klöster der Diöcese einer regelnden Zucht zu unterwerfen und zur Bildung eines tüchtigen Klerus ein Seminar zu

1) Kromer an Karnkowski v. 5. Juli 1567 bei Karnkowski, Epist. illustr. viror. Libr. I. Ep. 59. hinter Dlugoss, hist. Polon. Tom. II p. 1695—1696.

2) Kromer an denselben v. 21. November 1567 bei Karnkowski l. c. Libr. I. Ep. 60. hinter Dlugoss Tom. II. p. 1696.

errichten. Allein die Ausführung dieser Dinge bot viele Schwierigkeiten dar. Fricius war Erbvogt und darum schwer zu beseitigen; die Klosteräbte eremt und so der unmittelbaren Einwirkung des Bischofs entzogen. Um nun sicher zu gehen, wandte er sich an Kromer und fragte ihn, was er zu thun habe, um das Ziel zu erreichen. Kromer rieth zur Vorsicht und Klugheit im Verhalten gegen Fricius. Zwar habe, schrieb er, Hosius seinen Preuß des Amtes entsetzt¹⁾; doch gehe das weniger leicht beim erblichen Beamten. Darum möge er demselben bald als Vater, bald als Herr gegenüber treten und ihm, falls er sich dafür empfänglich zeige, Del und Wein in die Wunden gießen, sich aber nie mit ihm in Wortwechsel einlassen. Zur Tafel dürfe er ihn nicht ziehen, um nicht Anstoß zu geben. Wegen des Seminars und der Aebte sei eine Verhandlung mit dem Papste unnöthig, weil nach den Beschlüssen des Concils von Trient der Bischof über die Eremten die Gewalt eines apostolischen Delegaten besitze und heilsame Reformen auf der Synode festzusetzen befugt sei²⁾. — Dieser Rath wurde befolgt und trug gute Früchte. Fricius legte sein Amt gegen eine lebenslängliche Pension nieder und räumte das Feld seiner unfirchlichen Wirksamkeit. Auch das Uebrige führte Karnkowski mit Klugheit durch und erntete bald die Früchte seiner Bemühungen³⁾.

Da sich Kromers Rath bewährt hatte, suchte er denselben in jeder wichtigen Sache nach. So finden wir, daß er im October 1568, als er an der Spitze der nach Elbing gesandten königlichen Commission stand⁴⁾, wiederholt den im Ermlande weilenden Kromer um Rath und Auskunft bat⁵⁾.

Ebenso hülfreich erwies er sich dem Cardinal Hosius, was ihm nicht nur die Freundschaft, sondern auch seine amtliche Stellung als Domcantor von Ermland zur Pflicht machte. Darum eilte er zeitweise gern hierhin, um in wichtigen Angelegenheiten Rath zu ertheilen.

1) Vgl. darüber Eichhorn, Card. Hosius Bd. I. S. 234—237.

2) Kromer an denselben v. 14. Januar 1568 bei Karnkowski l. c. Libr. I. Ep. 61 hinter Dlugoss Tom. II. p. 1697.

3) Vgl. Eichhorn, Card. Hosius Bd. II. S. 339—340; Kromer an Karnkowski v. 7. Juni 1568 bei Karnkowski l. c. Libr. I. Ep. 62 hinter Dlugoss Tom. II. p. 1697—1698.

4) Siehe hierüber Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 322—323.

5) Vgl. Karnkowski an Kromer v. 15. u. 17. October 1568 im R. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 86. 103—104.

So finden wir ihn daselbst im Herbst 1566¹⁾. Leider waren die Geschäfte, welche ihn zum Cardinal riefen, nicht erfreulich; er sollte zur Versöhnung zweier Kirchenfürsten mitwirken, welche lange und heftig über irdische Güter gestritten und eine Untersuchung gegen zwei ermländische Domherren führen, welche den Cardinal durch grundlosen Widerspruch gekränkt hatten. Was den erstern Punct betrifft, so haben wir anderswo mitgetheilt²⁾, daß der Erzbischof Uchanski von Gnesen, vorher Bischof von Leslau, an seinen Nachfolger Nicolaus Wolski gewisse Geldforderungen stellte, welche dieser beharrlich zurückwies. Nachdem die römische Curie zu Gunsten des Erzbischofs entschieden hatte, und Wolski doch nichts geben wollte, traten wider ihn kirchliche Censuren ein, die aber, statt zu bessern, nur erbitterten und großen Anstoß erregten. Diesen Streit zu schlichten, waren Hosius und der Nuntius Ruggieri von Pius V. bevollmächtigt und begannen im Spätherbst 1566 ihr Geschäft. Das Ziel, nach dem sie strebten, war ein Vergleich auf gerechter Grundlage; von diesem allein hofften sie eine dauernde Ausöhnung der Gemüther. Natürlich mußten sie da die Gründe beider hören, gegen einander abwägen und jedem zuerkennen, was die Gerechtigkeit erheischte. In so wichtiger Sache hielt es der Cardinal für nothwendig, bewährte Rechtskundige herbeizuziehen, und rief auch seinen Freund Kromer zu sich³⁾. Da Letzterer jedoch nur guten Rath ertheilte, so ist seine Thätigkeit dabei in den Schleier des Geheimnisses gehüllt und in den Verhandlungen nicht erwähnt. — Unangenehmer war das zweite Geschäft, sofern er als Richter wider geistliche Mitbrüder einschreiten mußte. Bei dem unfreundlichen Verhältnisse des

1) Schon im September wurde er hier erwartet (Val. Ruczborski an Kromer v. 25. September 1566 im B. A. z. Fr. D. 72. fol. 78). Wahrscheinlich reiste er in der zweiten Hälfte desselben Monats von Krakau ab (Vgl. P. Porembski an Hosius v. 21. September 1566 a. a. D. D. 33. fol. 120.), befand sich wenigstens am 4. October schon unterwegs (Paul v. Wadt an Hosius v. 4. October 1566 a. a. D. D. 72. fol. 62.) und im November im Ermland. Vgl. Johann Grodzicki an Hosius v. 17. November 1566 a. a. D. D. 38. fol. 46; Erzbischof Uchanski an Kromer v. 16. November 1566 im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 76.

2) Vgl. unsern Card. Hosius Bd. II. S. 252—254.

3) Daß Kromer in diesem Geschäft behülfflich gewesen sei, ersehen wir aus dem Briefe des Erzbischofs Uchanski an ihn v. 16. November 1566 im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 76.

ermländischen Capitels zu Hosius hatten zwei Domherren jede ihm schuldige Rücksicht aus den Augen gelassen und sich gröblich wider ihn vergangen. Diese waren Eckhard v. Kempen und Caspar Hannow. Da die kirchlichen Censuren nichts fruchteten, leitete er den kanonischen Proceß wider sie ein und beauftragte mit dessen Durchführung den Domcantor Martin Kromer und den Domherrn Johann Grodzicki, Männer von Scharfsinn und Kraft. So verdrießlich auch das Geschäft war, übernahm es Kromer doch aus Liebe zu Hosius. Die Leidenschaft der Angeklagten beim Proceße steigerte seine Verlegenheit und betrübte ihn, zumal ihm Caspar Hannow seit langer Zeit befreundet war. Doch gebot ihm die Pflicht unparteiischer Rechtspflege, wider ihn strenge aufzutreten. Glücklicherweise war das Ergebnis günstig. Beide unterwarfen sich zuletzt, leisteten dem Cardinal Genugthuung und betraten die Bahn des Friedens¹⁾. — Das doppelte Geschäft hielt ihn bis zum Schluß des Jahres 1566 im Ermland zurück²⁾; erst am 30. Januar 1567 traf er wieder in Krakau ein³⁾, um seine literarischen Arbeiten fortzusetzen.

Diese fesselten ihn für längere Zeit an Krakau. Zwar lud in Hosius, wie alle auswärtigen Mitglieder seines Capitels, zum 1. November 1567 nach Frauenburg ein⁴⁾, um einer Berathung über das den Jesuiten zu überweisende Diöcesan-Seminar beizuwohnen⁵⁾; er hielt jedoch sein Erscheinen nicht für nothwendig, bereit, dem Beschlusse des Domcapitels beizustimmen⁶⁾. So blieb er, mit geringen Unterbrechungen⁷⁾, bis zum Spätsommer 1568 in Krakau⁸⁾ und reiste

1) Vgl. darüber Eichhorn, Card. Hosius Bd. II. S. 386—387.

2) Am 16. December 1566 war er noch in Heilsberg. Vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. II. S. 186—187.

3) Paul v. Wadt an Hosius v. 30. Januar 1567 im B. A. z. Fr. D. 72. fol. 97.

4) Joh. Grodzicki an Hosius v. 13. November 1567 a. a. D. D. 28. fol. 74—75.

5) Eichhorn a. a. D. Bd. II. S. 190.

6) Wir finden ihn im November in Krakau. Siehe f. Br. an Karnkowski v. 21. November 1567 bei Karnkowski l. c. Libr. I. Ep. 60. hinter Dlugoss, Tom. II. p. 1696.

7) Im Mai 1568 war er vom kranken Domcapitel mit besonderen Aufträgen zum Bischofe geschickt und hatte sich auf einige Tage entfernt. Paul v. Wadt an Hosius v. 26. Mai 1568 im B. A. z. Fr. D. 113. fol. 5.

8) Im Juli war er noch in Krakau, aber im September 1568 schon nach Preußen abgereist. Vgl. a. a. D. D. 113. fol. 6. 9.

darauf nach dem Ermland¹⁾. Zwar erschien er hier zunächst als Abgeordneter des Domcapitels von Krakau, um auszuwirken, daß Hosius, als päpstlicher Legat, wider die Inhaber mehrerer Kirchenpfründen nicht einschreiten, sondern vom apostolischen Stuhle eine Dispensation für sie erbitten möchte²⁾; aber der Cardinal benutzte ihn zugleich zu einem für die Kirche wichtigen Geschäfte in Elbing. Dort hatte die Stadtbehörde während des Cardinals mehrjähriger Abwesenheit nicht bloß die katholische Religion zu verdrängen gesucht, sondern auch die Kirchengüter an sich gerissen und nach Willkühr darüber verfügt. Zwar hatte der König, von Hosius darum gebeten, die Rückgabe derselben anbefohlen; allein der Magistrat, an Willkühr gewöhnt, erwies sich ungehorsam, machte sogar Miene, dem Vollzuge der königlichen Befehle zu widerstehen³⁾, und wollte dem Cardinal nicht einmal Rechnung legen⁴⁾. Nur ein Umstand half zum Ziele. Die Bürgermeister, für ihre Rechtsverletzungen auf kirchlichem Gebiete nie gestraft, vergingen sich auch politisch und beleidigten Se. Majestät. Um sie dafür zu züchtigen und die zerrütteten Verhältnisse zu regeln, erschien im October 1568 eine königliche Commission in Elbing, hielt eine strenge Untersuchung ab und stellte die Ordnung wieder her⁵⁾. Seitdem herrschte ein besserer Geist in der Stadt und berechtigte zur Erwartung, daß man dem königlichen Befehle sich fügen werde. Diese günstige Zeit benutzend, schickte Hosius die Domherren Martin Kromer und Johann Lehmann nach Elbing, um die Güter und Einkünfte der Pfarrkirchen, aller geistlichen Lehnen, Bruderschaften, Hospitäler, Klöster und anderer Gotteshäuser in und außerhalb der Stadt zu verzeichnen. Sie trafen am 16. November ein, entledigten sich am folgenden Morgen ihres Auftrages und begannen, nachdem sie vom 17—19. November mit dem Rath und der Gemeinde über die Art der Inventur sich geeinigt und einige Mitglieder zum Bei-

1) Um Michaeli 1568 wurde er im Ermland erwartet (Vgl. Joh. Grodzicki an Hosius v. 30. Juni 1568 a. a. D. D. 38. fol. 51.); und in der That finden wir ihn im October in Frauenburg und Braunsberg (Stanisl. Karnkowski an Kromer v. 15., 17. u. 20. October 1568 im B. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 86. 103—104 u. im B. A. z. Fr. D. 121. p. 81.

2) Das Krakauer Domcapitel an Hosius v. 7. October 1568 a. a. D. D. 13. fol. 128. Vgl. hierüber Eichhorn, Card. Hosius Bd. II. S. 292—293

3) Vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. II. S. 194—199.

4) Eichhorn a. a. D. Bd. II. S. 329.

5) Eichhorn a. a. D. Bd. II. S. 322—323.

stande erhalten hatten¹⁾, unverzüglich ihr Geschäft. Es ging, wenn auch langsam, so doch ohne wesentliche Behinderung von Statten und wurde im Januar 1569 vollendet. Sie kehrten mit dem Verzeichnisse aller Kirchengüter zum Cardinal zurück und legten es in seine Hände²⁾. Kromer reiste darauf nach Krakau³⁾, wo er so lange blieb, bis er wegen der ermländischen Coadjutorie zu Hof gerufen wurde.

VI. Capitel.

Kromer als Gelehrter und Schriftsteller.

Der Besitz vorzüglicher Geistesgaben und der fleißige Gebrauch derselben sind die Grundbedingungen der Gelehrsamkeit. Wem jene fehlen, müht sich umsonst ab und wird kein Gelehrter; und wer seine Talente in die Erde vergräbt, läuft Gefahr, mit dem Verluste der Zinsen auch das geistige Capital einzubüßen. Nur wo beides vereint ist, wo Gottes Gaben getreulich benutzt werden, treten reichliche Früchte zu Tage und befähigen deren Inhaber, der Mit- und Nachwelt nützlich zu werden.

In diesem glücklichen Falle befand sich Martin Kromer. Schon in frühester Jugend zeigte er eine seltene Befähigung und verband damit den regsten Fleiß. Die Früchte waren lohnend, seine Fortschritte erstaunlich. Noch sehr jung, aber gut vorbereitet kam er zur Academie nach Krakau und erhielt durch den berühmten Professor Johann v. Casimiria in den classischen Sprachen eine tüchtige Ausbildung. Diese noch zu erhöhen und auf andere Zweige des Wissens auszu dehnen, reiste er in's Ausland, besuchte die Rechtsschule in Bologna und kehrte nach jahrelangen Studien mit vorzüglichen Kenntnissen nach Polen zurück.

Doch ruhte sein Geist nie mehr. Seit er die Hallen der Wissenschaft betreten und in deren inneres Heiligthum geschaut, fühlte er sich stets zu ihr hingezogen und fand sich nirgend so heimisch, als

1) Die Verhandlungen darüber im B. A. z. Fr. D. 113. fol. 24—28.

2) Es befindet sich bei Cromer, de Epato Varm. Tom. I. a. a. D. B. 1a. fol. LXIII—CL.

3) Am 9. und 16. April 1569 hat er schon von Krakau Briefe an Vicinius nach Rom geschrieben. Vicinius an Kromer v. 9. u. 15. Mai 1569 a. a. D. D. 115. fol. 4—6.

auf diesem Boden. Er setzte rastlos seine Studien fort und sammelte sich in der heiligen, wie profanen Literatur reiche Kenntnisse, die ihm jeden Augenblick zu Gebote standen und ihn zu einem Manne des Wissens machten, dessen Ruf sich weit über die Grenzen Polens erstreckte. Mit Eifer lag er den theologischen Studien ob, um die Kirche wider ihre Gegner vertheidigen zu können; mit gleichem Fleiße betrieb er auch geschichtliche Forschungen. Dieser Zweig der Wissenschaft hatte ihn von Jugend auf erfreut und mächtig angezogen. Auf ihn verlegte er sich mit großer Sorgfalt, theils weil er eine besondere Neigung und Anlage dazu besaß, theils weil er sehr gut wußte, daß ihm die Kenntniß der Vorzeit einen richtigen Blick gewähre in die Verhältnisse der Gegenwart. Ist ja doch letztere nur eine Tochter der erstern, so daß, wer das Neue recht erfassen will, auch das Alte kennen muß. Darum studirte er, um die Zustände und Bedürfnisse seiner Zeit zu würdigen, die Thaten der Vergangenheit. Besonders zog ihn die Geschichte seines Vaterlandes an. Ihr widmete er jede Mußestunde und drang, eingedenk seines künftigen Berufes, immer tiefer in sie ein, überzeugt, daß ein Staatsmann mit der Entwicklung der Reichs-Verhältnisse bekannt sein müsse, um auch in der schwierigsten Lage sich zurecht zu finden und mit weisem Rathe bei der Hand zu sein. Solche Studien konnte das Hofleben wohl erschweren, aber nicht verdrängen. Unermüdet lag er ihnen auch während seines Aufenthaltes beim jungen König Sigismund August in Wilna ob; setzte sie aber mit erhöhtem Eifer fort, als er sich nach Erzbischof Gamrats Tode (1545) in's Privatleben zurückzog¹⁾. So bildete er sich allmählich zu einem großen Gelehrten aus, dessen Ruf sich weithin verbreitete und die Freunde der Wissenschaft von nah und fern in warmen Verkehr mit ihm brachte²⁾.

Hiezu gesellte sich in Kurzem auch die Sehnsucht nach seinem Auftreten als Schriftsteller; man wollte die Früchte seiner For-

1) Vgl. sein Proemium an Sigismund August v. 1568.

2) So schreibt der gelehrte ermländische Bischof Tidemann Giese an ihn aus Seeburg v. 29. October 1549: Er habe schon seit mehreren Jahren gewünscht, mit Kromer in Verkehr zu treten wegen des Rufes, den er über dessen Geistesgaben, edle Sitten und vorzügliche Gelehrsamkeit vernommen habe. Bisch. Arch. z. J. D. 2. fol. 143. — Vgl. auch Vitus Amerbach an Hosius v. 24. October 1533 a. a. D. D. 11. fol. 49.

schungen genießen. Obwohl er anfangs davor zurückschreckte, aus Besorgniß, den Erwartungen nicht zu entsprechen, so bekam er doch später Lust zu literarischen Arbeiten. Theils bewog ihn dazu der Trieb, was er wußte, auch Anderen mitzutheilen, theils das Gefühl der Pflicht, durch Verbreitung der Wahrheit seinen Landsleuten nützlich zu werden¹⁾. Seine in dieser Zeit verfaßten Schriften sind, wenn wir von seinen kleineren literarischen Versuchen²⁾ gänzlich absehen wollen, theils historische, theils theologische.

I. Historische Schriften. Hier steht seine polnische Geschichte an der Spitze, zu welcher seine Leichenrede auf Sigismund I. nur eine Zugabe bildet.

1. Erstere veranlaßte ein königlicher Wunsch. Sigismund I., welcher Bernhard Bapowski's bis 1535 reichende Annalen besaß, hegte dieser Schrift wegen ein doppeltes Verlangen. Da der Verfasser gestorben war, ohne ihr die letzte Feile gegeben zu haben, wünschte er, um sie genießbar zu machen, deren nochmalige Uebersetzung, und da ihr hier und da auch die erforderliche Gründlichkeit mangelte, zugleich ein tieferes Eingehen in die geschichtlichen Thatsachen. Weil er keinen Geeigneteren dazu gefunden, hatte er seinen Secretair Stanislaus Hosius darum ersucht, der sich jedoch mit der Fülle seiner Amtsgeschäfte entschuldigt, welche, solche Arbeit zu übernehmen, ihm nicht gestatteten, zumal es ihm schwerer geschienen, das Fremde umzuformen, als etwas Selbstständiges zu liefern. So war jenem Wunsche noch nicht genügt, als sich Kromer, auf Gamrats Empfehlung, am Hofe des jungen Königs in Wilna befand. In vertraulichem Gespräche forderte ihn letzterer, mit dessen historischen Studien bekannt, freundlich auf, eine nach Inhalt und Form gediegene und den Forderungen der Zeit entsprechende Geschichte Polens zu schreiben. Zwar sagte ihm Kromer nicht sogleich zu,

1) Vgl. f. Proemium an Sigismund August v. 1568 vor seiner polnischen Geschichte.

2) Zu diesen können wir folgende rechnen: a) Aristotelis de juvena et senectute, vita et morte libellus cum scholiis Michaelis Ephesii. Crac. Hier. Victor. 1532. 8. — b) Aurea carmina Pythagorae latina Cromero interprete. Ejusdem Cromeri elegia de adversa valetudine Sigismundi A. D. 1534. Crac. Matth. Scharffenberg. 1536. 4. — c) Consolatio Io. Choinio Ep. Praemisl. in morte patris scripta. Crac. 1534. — d) Phocylidis Philosophi poema elegantissimum. Crac. Victor. 1536. 4. — e) D. Ioannis Chrysostomi orationes 8 Martino Cromero Can. Crac. interprete. Moguntiae. 1550. 8.

sondern erwiederte, daß Sigismund I. mit solcher Arbeit den gelehrten Hostius beauftragt habe; gab jedoch zu verstehen, daß, falls sich Hostius derselben nicht unterzöge, er sie auf sich zu nehmen bereit wäre. Seitdem arbeitete er darin mit vielem Eifer, besonders als er, nach Samrats Tode, die erforderliche Muße erhielt. Die Frucht seiner Forschungen war ein bedeutendes Material, welches über Vieles die wichtigsten Aufschlüsse gab. Gleichzeitig erwachte in ihm der Trieb, das Entdeckte zu veröffentlichen, in der festen Ueberzeugung, daß man die Ereignisse der Vorzeit mit reger Theilnahme lesen und nicht geringen Nutzen daraus ziehen würde. Zudem wußte er, wie sehr gerade die Polen eine Geschichte ihres Reiches wünschten, und durfte voraussetzen, daß auch Andere nach ihr mit Begierde greifen würden. Zwar verhehlte er sich nicht, daß ein solches Werk umfassende Kenntnisse, außergewöhnlichen Scharfsinn und die Gabe gefälliger Darstellung erheischte, und begann zu zweifeln, daß er demselben gewachsen sei. Als aber kein Anderer die Arbeit ergriff, nahm er sie auf sich, im Vertrauen, man werde, das Schwierige des Unternehmens erwägend, mit seiner Leistung, wie sie immer ausfallen möchte, zufrieden sein und vor Allem den guten Willen, dem Wunsche des Königs und seiner Landsleute zu genügen, in Anschlag bringen. Ohne Säumen ging er an die polnischen Geschichts-Werke, arbeitete die Geschichte des Bischofs Vincenz Kadlubek¹⁾ durch, sowie die eines vor 300 Jahren lebenden französischen Mönches²⁾ und machte sich darauf an Johann Dlugos³⁾, Mathias

1) Vincenz Kadlubek, seit 1186 Dompropst von Sandomir, von 1207—1217 Bischof von Krakau u. von da bis zu seinem im März 1223 erfolgten Tode Cisterzienser-Mönch im Kloster Andrzejom (Cromer, de orig. et reb. gest. Polonor. Libr. VII. p. 127. 129. Vgl. über ihn auch die Praefat. ad Lectorem vor Dlugos Tom. II. p. XVII—XXXII. der Leipziger Ausgabe und Karl Kletke, die Quellschriftsteller zur Gesch. des Preussischen Staats. Berlin 1858. S. 157—158.), schrieb eine aus 4 Bänden bestehende polnische Geschichte, welche bis 1202 reicht und zum ersten Male 1612 zu Krakau im Druck erschien; auch abgedruckt hinter Dlugos, hist. Polon. Tom. II. p. 593—823.

2) Der Name desselben war unbekannt; er hatte eine bis in's elfte Jahrh. reichende polnische Geschichte in 3 Bänden geschrieben. Cromer l. c. Libr. III. p. 46.

3) Er war Domherr von Krakau und designirter Erzbischof von Lemberg; starb aber, ohne in den Besitz seiner neuen Würde zu gelangen, schon 1480, ein für seine Zeit gelehrter, beredter und gewandter Mann. Seine in Annalenform geschriebene polnische Geschichte reicht bis 1480. Vgl. über ihn Cromer l. c. Libr. XXIX. p. 431; die Praefat. ad Lectorem vor Dlugos Tom. II. p. III—IX. u. Kletke a. a. D. S. 159.

von Michow¹⁾, Jost Ludwig Decius²⁾ und Bernhard Bapowski³⁾. Bei näherer Einsicht in deren Schriften überzeugte er sich, daß sie der strengen wissenschaftlichen Anforderung nicht entsprachen, indem Vieles darin ungenau, Anderes in schwerfälliger Sprache erzählt war, fand das Verlangen seiner Landsleute nach einer gebiegenern Bearbeitung der National-Geschichte gerechtfertigt und beschloß, unverzüglich die Hand an's Werk zu legen. Er sammelte und sichtete das Material, entwarf den Plan und begann, als er damit fertig war, etwa 1552 die Ausarbeitung selbst⁴⁾; erkannte aber sogleich, daß diese viel schwieriger war, als er sie anfangs sich gedacht hatte. Auch hinderten ihn zu oft seine Amtsgeschäfte, indem er als königlicher Secretair, im Auftrage seines Monarchen, bald hierhin bald dorthin reisen mußte. Dazu kam bei der Arbeit selbst der Mangel eines sichern Führers in der Geschichte so vieler Jahrhunderte. Bapowski, Decius und Mathias von Michow waren großentheils Dlugos gefolgt, der aber an bedeutenden Mängeln litt. Obgleich dessen Arbeit großen Fleiß verrieth und, bei Kadlubeks Unzuverlässigkeit, in der Geschichte Polens die Bahn gebrochen hatte: so enthielt sie doch, abgesehen von ihrer völligen Unbekanntschaft mit der auswärtigen Geschichte, viel Verworrenes, sich Widersprechendes und Anchronologisches. Unter solchen Umständen mußte Cromer noch

1) Er war Leibarzt Sigismunds I. u. Domherr von Krakau und starb 1523. Seine Chronica Polonorum in 4 Bänden erschienen 1521 zu Krakau im Druck. Vgl. Kletke a. a. D. S. 152. 160.

2) Dieser war unter Sigismund I. königlicher Secretair und mit dem ermländ. Bischofe Johann Dantiscus sehr befreundet. Wir besitzen von ihm an Letztern noch mehrere Briefe aus den Jahren 1522—1544. Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 3. fol. 2—7. 33. 75. 86. 97. 108. 115. 123; D. 6. fol. 15. 28. 58. 59. 65. — Im März 1546 war er jedoch schon todt. Vgl. a. a. D. D. 6. fol. 91. — Er schrieb de vetustatibus Polonorum; de Jagellonum familia; de Sigismundi regis temporibus, welche zusammen 3 Bände ausmachten. Gedruckt wurden sie 1521 in Krakau, als Anhang zur Chronik des Mathias v. Michow.

3) Er war Domcantor von Krakau und königlicher Secretair. Seine Annalen der polnischen Geschichte reichen bis zu seinem Tode, 1535 (vgl. Plasa's Vorrede zu Bapowski's Fragment hinter Cromeri Polonia p. 531.). Ein Fragment derselben, v. 1506—1535, ist abgedruckt hinter Cromeri Polonia p. 533—618. — Auch Bapowski war mit Johann Dantiscus befreundet. Vgl. dessen Briefe an diesen aus dem Jahre 1533 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 9. fol. 8. 9.

4) Nach seiner Ansprache an den Leser seiner polnischen Geschichte vom Juli 1566 geschah dieses vor dreizehn oder vierzehn Jahren.

Vieles sammeln und zu diesem Zwecke sowohl die Annalen der Nachbarvölker studiren, als auch die ihm zugänglichen Archive durchsuchen, was, wie leicht zu erachten, sehr mühsam und zeitraubend war. Zwar unterstützten ihn seine Freunde durch Uebersendung wichtiger Urkunden¹⁾ das Meiste jedoch lag im Reichs-Archiv, mit Staub bedeckt und ihm unzugänglich. Glücklicherweise sollten ihm bald auch diese Schätze zu Gebote stehen. Während er das Gesammelte mühsam zurecht legte und bei solcher Arbeit schwigte, erhielt er, auf Empfehlung des Reichskanzlers Dzieski und des Vicekanzlers Przerempski, vom Könige Sigismund August den ehrenvollen Auftrag, das Staats-Archiv in Krakau zu ordnen. Dieser Arbeit unterzog er sich gern, in der Hoffnung, für seine Geschichte reichliche Ausbeute zu finden. In der That entdeckte er Vieles, welches über wichtige Ereignisse genügenden Aufschluß gab und manches Dunkle aufhellte. Obwohl sich die Herausgabe seines Werkes hiedurch verzögerte, so ersetzte doch die werthvolle Bereicherung, welche ihm die neuen Schätze zuführten, hinlänglich den Verlust der Zeit, so daß es ihn sehr erfreute, die Gelegenheit zu ausgedehnten Forschungen erhalten zu haben²⁾. Mit so reichen Sammlungen in der Hand schrieb er seine polnische Geschichte, von den ersten Anfängen bis zum Tode des Königs Alexander. Zwar hatte man auch die Geschichte Sigismunds I. gewünscht; diese lag aber außer seinem Plane. Sei es, daß er sich scheute, die jüngst verfloßene Zeit zu schildern, aus Furcht, entweder die Wahrheit, oder einzelne Personen verletzen zu müssen, sei es, daß ihm seine amtlichen Geschäfte eine zu große Ausdehnung nicht gestatteten, kurz, er überließ die Geschichte Sigismunds I. einem Andern und schloß sein Werk mit Alexanders Tode (1506). Bei der Arbeit selbst sah er vor Allem auf historische Wahrheit und verschwieg nichts, was diese in klares Licht zu stellen vermochte. Persönliche Rücksichten blieben ihm fern, weshalb er keinen über Gebühr erhob, aber auch keinen unverschuldet herabsetzte, gleich weit entfernt von Schmeicheleien, wie von Verletzungen, und im Namen der Geschichte

1) So erhielt er vom culmischen Bischofe Stanislaus Hosius eine Abschrift des im Schlosse zu Elbau befindlichen Vertrags zwischen Conrad von Masovien und dem Deutschen Orden. Cromer, de orig. et reb. gest. Polonor. Libr. VII. p. 134.

2) Vgl. f. Vorrede zur polnischen Geschichte an Sigismund August und f. Br. an denselben v. 8. Februar 1561 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 1a. p. 153.

über alle Ereignisse im Großen und Kleinen streng zu Gerichte sitzend. Um sein Buch den Gelehrten aller Nationen zugänglich zu machen, schrieb er es in lateinischer Sprache und bemühte sich, im Ausdruck möglichst rein, bestimmt und verständlich zu sein. Er gab ihm den Titel: de origine et rebus gestis Polonorum, theilte es in dreißig Bücher und überlieferte es in solcher Form der Presse. Da der König durch freundliches Zureden dessen Abfassung veranlaßt hatte, glaubte er es ihm widmen zu müssen, theils um sich dafür dankbar zu erweisen, theils um der Welt zu zeigen, welches Wohlgefallen sein Monarch an wissenschaftlichen Forschungen habe¹⁾. Das Werk verließ die Presse zu Basel bei dem gelehrten Buchdrucker Johann Dporinus²⁾ im Jahre 1555 in Folio³⁾.

Es machte bei seinem Erscheinen Aufsehen und wurde von Kennern sehr gerühmt. Mit inniger Freude las es der König, mit noch größerer der ermländische Bischof Hosius, welcher dem Verfasser nach genauer Durchsicht seine kritischen Bemerkungen darüber zusandte⁴⁾; auch der Cardinal Jacob Puteus fand es schön und bewunderte Kromers Gelehrsamkeit, Forschungsleiß und meisterhafte Darstellung⁵⁾. Ebenso freudig überraschte es den berühmten Professor der Rhetorik und Moralphilosophie Franz Robortell in Padua⁶⁾. Unter ihm studirten 1555—1556 zwei durch Geist und wissenschaftliches Streben hervorragende polnische Jünglinge, Lucas Podoski und Andreas Patricius Nidecki⁷⁾. Beide standen in vertrautem Verhältnisse zu ihrem Lehrer und Podoski schenkte demselben ein Exemplar der neu erschienenen polnischen Geschichte von Kromer. Robortell las sie mit Begierde und ergötzte sich an ihrem klassischen Styl und

1) Die Widmungs-Vorrede an Sigismund August steht vor der Kromerschen Schrift.

2) Vgl. über diesen Paul Freher, theat. viror. erud. claror. p. 1465.

3) Exemplare dieser Ausgabe befinden sich in der Gymnasial-Bibliothek zu Elbing u. in der königl. Bibliothek zu Berlin.

4) Hosius an Kromer v. 14. März 1556 im Bisch. Arch. 3. Fr. D. 19. Ep. 114.

5) Carb. Puteus an Kromer v. 19. Februar 1557 a. a. D. 12. fol. 4.

6) Er war der Nachfolger des Lazarus Bonamicus, der 1552 gestorben, und besaß, wie dieser, europäischen Ruf. Siehe über ihn Paul Freher, theat. viror. erudit. claror. p. 1463.

7) Lucas Podoski an Hosius aus Padua v. 16. Januar 1555 im Bisch. Arch. 3. Fr. D. 11. fol. 72.

an der geistreichen Behandlung der historischen Thatsachen. Voll Entzücken darüber, wünschte er den Jünglingen Glück zu solchem Landsmann und konnte sich nicht enthalten, dem Verfasser selbst seine Anerkennung zu übersenden. In diesem Briefe¹⁾ sagt er, Kromer scheine ihm alle bisherigen Geschichtschreiber übertroffen zu haben. Kunstreich sei seine Latinisirung slavischer Namen, klar der ganze Inhalt des Werkes und die Einrichtung so klug getroffen, daß des Verfassers Geist und Geschick Bewunderung verdiene. — Mit größter Begierde griffen aber Kromers Landsleute nach seinem Werke, indem sie von dem gelehrten Manne etwas Tüchtiges erwarteten.

Doch machte er in Kurzem auch die entgegengesetzte Erfahrung und überzeugte sich, wie schwer es sei, Allen zu genügen; es fanden sich auch Tadler seiner Geschichte. Schon Hosius hatte ihm mit der Ungnade der Preußen und Litthauer gedroht und hinzugefügt, daß es kaum möglich sei, Geschichte zu schreiben, ohne hie und da anzustoßen²⁾. Nicht lange, so brach der Sturm wider ihn los, stärker noch, als er sich gedacht, und gerade von daher, wo er ihn am wenigsten befürchtet hatte. Mit Kromers Berühmtheit stieg gleichmäßig der Neid seiner Nebenbuhler, die, an Geist, Thatkraft und Verdiensten unter ihm stehend, in ihrem Dünkel sich über ihn erhoben und den wegen seiner Vorzüge Geadelten nicht als ebenbürtig ansahen. Diese redeten der polnischen Ritterschaft ein, daß Kromer in seiner Geschichte als Feind des Adels aufgetreten sei und diesen in seiner Würde herabgesetzt habe. Obwohl schon ein flüchtiger Blick in sein Werk das Verläumderische der Anklage erkennen ließ, stachelte sie doch viele Edelleute wider ihn auf und bewirkte eine große Aufregung im Reiche³⁾. Nicht ohne Schrecken erfuhr er die Umtriebe und schickte, um sie unschädlich zu machen, seinen Freunden rasch seine Vertheidigung zu, mit dem Ersuchen, sie überall mitzutheilen, wo man ihn aus Mißverständniß in den Verdacht zöge, etwas beabsichtigt zu

1) Er ist abgedruckt vor der dritten und vierten Ausgabe der polnischen Geschichte Kromers.

2) Hosius an Kromer vom 14. März 1556 a. a. O. D. 19. Ep. 114: „Prussos nostros videris tu quidem laudare, sed metuo, ne plus offensionis, quam gratiae tibi conciliaueris. Itidem et apud Lituanos . . . Historia scribi vix potest, ut non multos offendat“.

3) Vgl. Kromers Widmungs-Brief an König Stephan I. v. 1. August 1586 vor der köln. Ausg. seiner poln. Gesch. v. 1589.

haben, woran er im Leben nicht gedacht. In dieser Apologie¹⁾ sagt er, daß es ihm nie in den Sinn gekommen, dem Adel abhold zu sein, zumal er dazu keine Veranlassung gehabt, im Gegentheil Grund genug zur Freundschaft gegen ihn, da er mütterlicherseits von adeliger Abkunft und mit Vielen aus diesem Stande verwandt und verschwägert sei, von Jugend auf sich mehr dem Adel, als dem Bürgerstande angeschlossen habe und jenem, aus königlicher Gnade, nun sogar selbst angehöre. Durch solche Erklärungen wurden die Gemüther allmählig beruhigt und die seinem Werke ungünstigen Vorurtheile beseitigt.

Bei dessen großem Absatz wurde nach wenigen Jahren eine zweite Auflage nöthig. Sie erschien abermals in Basel bei Johann Dporinus 1558. Dieser Umstand ermuthigte ihn zu völliger Umarbeitung seines Werkes, zumal er seit einiger Zeit so vieles Neue theils im Reichs-Archive selbst gefunden²⁾, theils von guten Freunden erhalten hatte³⁾. Er begann dieselbe 1562 am Hofe Ferdinands I. und setzte sie auf seiner Reise zum Kurfürsten-Convent nach Frankfurt am Main⁴⁾ fort, noch mehr dazu angespornt durch die von Heinrich Pantaleon angefertigte und zu Basel herausgegebene deutsche Uebersetzung⁵⁾, welche ihm zu Frankfurt in die Hände kam⁶⁾. Nach Polen zurückgekehrt, nahm er 1564 und 1565 die Arbeit wieder vor, feilte und besserte daran, so viel er vermochte, und arbeitete das erste Buch fast gänzlich um⁷⁾. Während er damit beschäftigt war, erhielt

1) Sie ist von 1556 und befindet sich im B. A. z. Fr. A 7. fol. 288—292.

2) Vgl. sein Proömium an König Sigismund August.

3) So hatte er vom Erzbischofe Uchanski von Gnesen mehrere Urkunden zur Benützung. Vgl. Cromer, de orig. et reb. gest. Polon. ed. III. Libr. VIII. p. 145 u. ed. IV. Libr. VIII. p. 147. — Desgleichen bot ihm der Bischof von Zante, Johann Franz Commenbone, an, den Codex einer 1072 von einem bremischen Domherrn verfaßten historischen Schrift, den er in der Vaticanischen Bibliothek zu Rom aufgefunden hatte, abschreiben zu lassen. Vgl. Kuczborski an Kromer v. 31. August 1562 im B. A. z. Fr. D. 10. fol. 11.

4) Hier wurde Maximilian II. im November 1562 zum römischen Könige gewählt.

5) Sie erschien unter dem Titel: Mitnächtiſcher Völkereu Historien, durch Heinrich Pantaleon verteutschet. Basel. 1562. Fol. — Ein Exemplar befindet sich in der königl. Bibliothek zu Berlin.

6) Vgl. seine Vorrede vom Juli 1566.

7) Das sagt Kromer selbst in seiner Vorrede v. Juli 1566. Vgl. auch den Schluß des Libr. IX. seiner poln. Geschichte in der 3. und 4. Auflage.

digen und den Irrthum, wo und wie er immer austauschen mochte, bekämpfen zu müssen. Wie oben ¹⁾ mitgetheilt worden, hatte er diesen Beschluß schon 1543 gefaßt und sich von Rom die Erlaubniß zum Lesen verbotener Bücher verschafft. Durch langes, emsiges Studium mit der religiösen Literatur bekannt und im Besiße reichlichen Stoffes, trat er endlich als theologischer Schriftsteller auf. Doch waren seine Werke lediglich für das Bedürfniß seiner Zeitgenossen, insonderheit seiner Landsleute berechnet und gegen die reißenden Fortschritte der religiösen Neuerung gerichtet. Obgleich die christliche Lehre von ihrer ursprünglichen Reinheit nichts verloren, so hatte sich doch an vielen Orten bei Klerus und Volk ein unlauterer Wandel eingeschlichen und eine so abschreckende Gestalt gewonnen, daß der Ruf nach Reform an Haupt und Gliedern gerechtfertigt erschien. Niemand sah deren Bedürfniß klarer ein und hatte dazu einen bessern Willen, als die Würdenträger der Kirche. Allein die Ungunst der Zeit vereitelte ihre wohlgemeinten Bestrebungen, und es schien, als hätte es in Gottes Plan gelegen, eine kirchliche Auflehnung zuzulassen, um die Gesinnungen vieler zu offenbaren und der Welt zu zeigen, daß die Kirche unter seinem Schutze stehe. Diese Auflehnung trat im sechszehnten Jahrhundert wirklich ein und richtete da, wo sie sich in ihrer ganzen Kraft entwickelte, furchtbare Verheerungen an. Sie wollte aber nicht das unreine Leben vernichten und mit der Lehre in Einklang bringen, sondern umgekehrt die Lehre nach jenem Leben formen. Sie kämpfte nicht wider das im Laufe der Zeit eingeschlichene Böse, sondern griff die guten Elemente an und reizte das Volk zu deren gänzlicher Zerstörung. Zwar tadelte sie vorgekommene Mißbräuche, wünschte aber nicht deren Entfernung; ihr Ziel war die Vernichtung der alten, katholischen Lehre. Ueberzeugt, daß man den Ruf nach Reform als zeitiges Bedürfniß freudig begrüßen würde, stimmte sie denselben lauter als je an; erstrebte aber nur eine allgemeine Bewegung, fest entschlossen, sich dieser zu bemächtigen und mit ihrer Hilfe das kirchliche Gebäude sammt der ganzen christlichen Hinterlassenschaft über den Haufen zu werfen. Das war ihr Endziel, und mit mehr oder weniger Bewußtsein desselben traten ihre Boten überall auf. Wie nahe sie diesem Ziele kamen, hing von der Zulassung Gottes und von der Größe des Widerstandes ab, welchen

1) Cap. II.

die geistlichen Hirten zu leisten vermochten. Mit Entsetzen hatte Kromer auf seinen Reisen in Deutschland die Verwüstungen gesehen, welche die Neuerung dort angerichtet. Heimgekehrt nahm er ähnliche Erscheinungen auch in Polen wahr und hielt ein rasches Einschreiten dagegen für nöthig. Da er jedoch keine andere Macht, als die des Wortes, besaß, wollte er wenigstens diese gebrauchen, auf die Ueberzeugung des Volkes einwirken und es im Glauben der Väter so festigen, daß alle Versuche, es davon abzuziehen, fehl schlagen müßten. Zu diesem Zwecke verlegte er sich mit Eifer auf das Studium der theologischen Literatur, las mit vielem Fleiße nicht bloß die heilige Schrift und die Werke der Väter, um Beweise für die katholische Wahrheit zu sammeln, sondern auch die Schriften der Gegner, um ihre Irrthümer und Trugschlüsse zu erkennen, bildete sich zu einem geschickten Polemiker aus und trat, sobald er fertig war, öffentlich als Schriftsteller auf. Zu seinen theologischen Werken gehören:

1. Seine vier Dialoge über die falsche und wahre Religion. Es war, wie der Titel zeigt, eine Streitschrift gegen die religiösen Neuerer und erschien, wir wissen nicht genau wo und wann, aber wahrscheinlich 1548 oder 1549, in polnischer Sprache ¹⁾. Im ersten Dialoge hatte er nachgewiesen, daß die neue Lehre falsch, Gottes Wort zuwider und unbeständig; im zweiten gezeigt, woher die wahre christliche Lehre zu schöpfen sei; im dritten die Kennzeichen der diese Lehre bewahrenden Kirche angegeben; im vierten aber die Arten der kirchlichen Lehre durchgenommen. Da die Sprecher ein Mönch und ein Hofmann waren, und Ersterer die katholische Lehre gegen die Einwürfe des Letztern meisterhaft vertheidigte, so erhielt das Buch im Munde des Volkes den Titel Mönch, obwohl es ihn nicht führte. Unter dieser Benennung wurde es in Kurzem sehr berühmt und viel gelesen, ohne daß man, weil es anonym erschienen war, den Verfasser kannte. Wie man endlich erfuhr, daß es von Kromer herrühre, drangen Viele in ihn, es lateinisch herauszugeben, damit es in die Hände der Auswärtigen käme und über die religiöse Bewegung der Zeit in weiteren Kreisen Licht verbreitete. Unvermögend, solchen Gesuchen zu widerstehen, entschloß er sich acht oder neun Jahre später, als er die erforderliche Muße be-

1) Vgl. Kromer's Vorrede zur Wiener Ausgabe dieser Schrift von 1568.

faß, zu einer neuen Bearbeitung der Schrift. Die Grundidee hielt er fest, band sich aber nicht an den frühern Ausdruck, sondern arbeitete sie frei in lateinischer Sprache aus, den Styl populär und der Materie angemessen formend. Doch mußte er die Arbeit, als ihn der König zum residirenden Gesandten am Hofe Ferdinands I. machte, auf kurze Zeit einstellen. Inzwischen erfuhren die Cardinäle Otto Truchseß und Jacob Puteus, was er gethan, und ersuchten ihn, das Begonnene zu vollenden und der Deffentlichkeit zu übergeben. Durch Amtsgeschäfte verhindert, alle vier Dialoge zu überarbeiten, aber außer Stande, die Bitten seiner erlauchten Freunde zu überhören, schickte er 1559 die drei ersten nach Rom, um sie vom Cardinal Truchseß durchsehen und begutachten zu lassen. Waren auch die römischen Theologen mit einzelnen Sätzen darin nicht einverstanden¹⁾, so hielten sie doch die Schrift im Ganzen für so vortrefflich, daß sich der Cardinal Truchseß auf der Stelle entschloß, sie in Dillingen drucken zu lassen. Die beiden ersten Bücher erschienen noch in demselben Jahre unter dem Titel: *De falsa nostri temporis et vera Christi religione libri duo primi*. Dilingae. 1559. 4 to.²⁾ und gefielen so sehr, daß sie Johann Baptist Fickler, ein süddeutscher Gelehrter, sogleich in's Deutsche übersezte und zu Dillingen 1560 herausgab³⁾. Der Druck des dritten Buches begann im Herbst 1560⁴⁾, und es erschien im Winter 1561 als „*Liber tertius, qui est de ecclesia Christi, in duo divisus colloquia*“. Dilingae. 1561. 4to. So waren nunmehr die drei ersten Dialoge in der Deffentlichkeit⁵⁾.

1) Hosius an Kromer v. 3. Februar 1560 im B. A. 3. Fr. D. 19. Ep. 121.

2) Ein Exemplar befindet sich in der königl. Bibliothek zu Berlin.

3) Ein Exemplar dieser deutschen Uebersetzung ist in der Pfarrbibliothek zu Gutfstadt, auch eines in der königl. Bibliothek zu Berlin. Der Titel ist: „*Von beiden der Falschen, vermainten: auch warhafftigen Religion Christi... zwey.. Gespräch*“. Aus dem Lat. Dillingen 1560. 4to.

4) Otto Truchseß an Kromer v. 31. August 1560 bei Jul. Pogiani. *Epist. et Orat.* Vol. II. p. 107; Julius Pflug an Kromer v. 9. Nov. 1560 im B. A. 3. Fr. D. 10. fol. 6; Kromer an Jul. Pflug v. 23. Novbr. 1560 bei Cyprian, *Tab. Eccles. Roman.* p. 555.

5) P. Canisius an Jul. Pflug v. 20. Januar 1561 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 107. Nota (c). Schon im März 1561 befanden sich Exemplare davon in den Händen der Cardinäle Truchseß und Puteus in Rom, wie wir aus dem Br. des Card. Puteus an Kromer v. 29. März 1561 bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 298. Nota (c) sehen.

Kromer erntete dafür großen Beifall. Man hatte von dem berühmten Geschichtschreiber etwas Tüchtiges erwartet und nach dem Erscheinen der Dialogen sich sehr gesehnt¹⁾. Darum wurden sie mit Begierde ergriffen und gelesen. Sie entsprachen den Erwartungen. Man bewunderte die klare und gründliche Behandlung der katholischen Dogmen, die geistreichen Wendungen im Gespräche, sowie die schlagende Polemik gegen die Irrlehrer und konnte den Verfasser nicht genug dafür rühmen²⁾.

Wern hätte er auch den vierten Dialog übersezt, wurde aber durch die Reisen, welche er 1562 und 1563 mit Kaiser Ferdinand I. und dessen Sohn Maximilian durch Böhmen, Deutschland und Ungarn zu machen hatte, daran gehindert. Zudem wollte er sich aus einem andern Grunde nicht übereilen. Da sich eben das Concil zu Trient mit der genauen Erklärung strittiger Lehrpunkte beschäftigte, wollte er dessen Ende abwarten, um die gefassten Beschlüsse in seine Arbeit aufzunehmen. So ließ er den vierten Dialog einstweilen ruhen; benutzte aber jede Gelegenheit zur Sammlung des Stoffes, las die neu erschienenen Werke der protestantischen Theologen, achtete auf jedes religiöse Gespräch, das am Kaiserhofe mit Leuten verschiedener Stände geführt wurde, und schuf sich ein reiches und passendes Material, um seiner Schrift, wenn eine dritte Auflage erforderlich wäre, eine größere Ausdehnung und gefälligere Form zu geben. Als er hiemit fertig war, begann er, noch am Hofe des Kaisers, die Bearbeitung des vierten Dialoges und vollendete ihn in seiner Heimath. Doch gab er ihn nicht sogleich heraus, sondern gedachte ihn mit der dritten Auflage seines Werkes zu verbinden. Diese rasch zu besorgen, lag nun in seinem Plane. Zwar wurde er durch seine Sendung zu den Hanse-Städten und durch andere Arbeiten davon abgezogen; dennoch schenkte er dem Werke die zum Fortgange desselben erforderliche Zeit und vollendete es im Jahre 1566. Die

1) Julius Pflug schreibt an Kromer unterm 9. November 1560 im B. A. 3. Fr. D. 10. fol. 6: „*Dialogos tuos de ecclesia Christi videre quamprimum atque legere cupio. Non enim dubito, quin aliorum, quae nobis praeclara peperisti, futuri sint similes*“.

2) „*Libri tui*“, schreibt der Cardinal Truchseß darüber an Kromer vom 2. August 1561, „*sunt in honorum et doctorum hominum manibus; leguntur, probantur, miris laudibus in coelum efferuntur*.“ Bei Jul. Pogiani l. c. Vol. II. p. 298.

drei ersten Dialoge hatte er zu sechs erweitert, die er in drei Bücher zu je zwei Dialogen theilte. Auch den vierten zerlegte er in zwei, so daß nunmehr die ganze Schrift aus vier Büchern und acht Dialogen bestand. Ermuthigt durch die väterliche Ansprache Pius' IV., in der Vertheidigung der katholischen Kirche fleißig fortzufahren¹⁾, hatte er die Vollendung beschleunigt. Im Spätherbst 1566 wollte er sie der Presse überliefern. Weil Matern Cholinus schon Mehreres von ihm in Verlag genommen, übergab er ihm auch seine Dialogen. Noch war er unschlüssig, wem er sie widmen sollte. Da er seine polnische Geschichte dem Könige geweiht, hätte er seine theologische Hauptschrift gern dem Papste zugeeignet; wußte aber nicht, ob er es wagen dürfte. Bei Pius IV. hätte er nichts besorgt, weil ihn derselbe zu schriftstellerischer Thätigkeit so freundlich aufgefördert. Allein vor Pius V. mit seinem Buche zu treten, fühlte er eine natürliche Scheu. Doch machten ihm seine Freunde dazu Muth. Der Abt Julius Ruggieri, apostolischer Nuntius in Polen, rieth es ihm dringend; dafür sprachen auch die Cardinäle Johann Morone, Alexander Farnese und Johann Franz Commendone, und der Cardinal Hofius billigte es. Auf den Rath solcher Kirchenfürsten entschloß er sich, die Schrift dem Papste zu widmen, faste in Heilsberg am 18. December 1566 die Dedication an Pius V. ab²⁾ und schickte die Handschrift an den Verleger nach Köln, mit dem Auftrage, unverzüglich drucken zu lassen, und mit dem Wunsche, das Werk, an dem er, obwohl durch Geschäfte oft unterbrochen, doch mit Lust gearbeitet hatte, möge unter Gottes Segen reichliche Früchte tragen, die Katholiken in der Liebe zu ihrer Mutterkirche erhalten und die Protestanten, eines Bessern belehrt, ihr wieder zuführen. Freilich blieben noch manche Streitpunkte zu besprechen übrig, was der Hofmann am Schlusse des achten Dialoges zu erkennen gibt. Hierauf deutend, schrieb Kromer seinem Bruder Nicolaus, er habe das vierte Buch seiner Dialogen mehr geendigt, als vollendet, sei

1) Kromer hatte dem Papste ein Exemplar seiner Schrift *de coelibatu sacerdotum* überreichen lassen und dafür ein Breve v. 9. März 1565 als Antwort erhalten, worin folgende Worte standen: „Hortamur, ut, sicut instituiti, quanto maximo potes studio talibus scriptis catholica dogmata et instituta Ecclesiae adversus haereticos tueri et talenta, quae a Domino accepisti, diligenter exercere perseveres“. Abgedruckt vor der 3. Aufl. seines *Monachus*.

2) Sie ist dem Werke vorgeedruckt.

aber, weil alt und kränklich, außer Stande, das noch Mangelnde hinzuzufügen, und forderte ihn, den Jüngern und Rüstigern, auf den Bau auf dem von ihm gelegten Grunde fortzuführen und zum Abschluß zu bringen¹⁾. — Das Werk selbst erschien unter dem Titel: *Martini Cromeri Monachus, sive colloquiorum de religione libri quatuor, binis distincti dialogis. Coloniae, apud Maternum Cholinum. 1568. 8vo.*²⁾. Die ersten drei Bücher machten ein Ganzes aus³⁾ und verließen, mit vollständigem Register versehen, schon im Juni 1568 die Presse. Das vierte, von Kromer wohl zeitig abgeschickt, aber dem Buchdrucker spät zugekommen, wurde im Sommer desselben Jahres allein gedruckt⁴⁾, erschien, gleichfalls mit einem Register versehen, als Anhang zum Vorigen und bestand aus 214 Seiten. Das Dedications-Exemplar des vierten Buches schickte er dem Cardinal Truchseß mit der Bitte zu, es dem heil. Vater zu überreichen. Truchseß vollzog den Auftrag gern und war Zeuge des besondern Wohlwollens, mit welchem der Papst das Geschenk annahm, sowie der Lobsprüche, welche er dem Verfasser spendete⁵⁾. Ueberhaupt fand das Buch in Rom den größten Beifall. Wenngleich einzelne Cardinäle an gewissen Ausdrücken darin sich stießen und hie und da eine Aenderung wünschten⁶⁾, so lasen sie dasselbe doch mit lebhafter Theilnahme⁷⁾. Die katholischen Gelehrten ergötzte vor Allem

1) Dieser Brief ist am Schlusse des Werkes abgedruckt.

2) Ein Exemplar davon befindet sich in der capitularischen Bibliothek zu Frauenburg.

3) Pag. 1—859.

4) Kromer an Bischof Stanislaus Karnkowski v. 17. Juni 1568 bei Karnkowski, *Epist. illustr. viror. Libr. I. Ep. 62* hinter Dlugoss, *hist. Polon. Tom. II. p. 1698*.

5) Cardinal Truchseß an Kromer v. 24. September 1569 im *B. A. z. Fr. D. 24. fol. 86*. Die drei ersten Bücher hatte der Cardinal Morone dem Papste überreicht. Vgl. Theiner, *Vet. Monum. Polon. Tom. II. p. 738*, wo auch das päpstliche Dankschreiben vom 18. Februar 1569 steht.

6) Das war namentlich bei dem gelehrten Cardinal von Clairvaux, Hieronymus de Souchier, der Fall, welcher im vierten Buche der Dialogen (*Lib. IV. p. 18*) die Lehre über das heil. Messopfer auch aus der heil. Schrift begründet wünschte. Vgl. Paul Zajaczkowski an Hofius v. 11. März und an Kromer v. 2. April 1569 a. a. D. D. 27. fol. 73. 76.

7) Paul Zajaczkowski an Kromer vom 24. September 1569 a. a. D. D. 27. fol. 86.

die geistreiche Polemik, welche der Mönch gegen den Hofmann führt ¹⁾, weshalb man die Schrift gern solchen darbot, welche für die katholische Lehre entweder gewonnen, oder darin befestigt werden sollten ²⁾.

2. Seine Abhandlung über den Eölibat der Geistlichen.

Diese veranlaßte der Gelehrte Stanislaus Drzechowski, ein Mann, welcher der polnischen Nation zur Zierde gereicht, hätte er seine Sinnlichkeit zu beherrschen gewußt. Derselbe trat, nach Vollendung seiner Studien in Wittenberg und Venedig, in den geistlichen Stand und wurde Domherr von Przemyßl; kam aber später, getrieben von unreiner Lust, auf den Gedanken, zu ehelichen. Natürlich war er bei solcher Bestimmung kein Freund des Eölibates. Ueberzeugt, daß die Ausführung seines Entschlusses den Besitz seiner kirchlichen Pfründen gefährden würde, machte er sich zugleich gefaßt, erforderlichen Falls seinem Canonicat zu entsagen. Als ein Mann von offenem Character verheimlichte er sein Vorhaben nicht, sondern erklärte seinem Bischöfe Johann Dziaduski auf geschene Anfrage, daß er sich zu verhehlichen in der That entschlossen sei. Ungeachtet des ihm angedrohten Kirchenbannes bewarb er sich um ein im Dienste des Grafen Peter Knuta stehendes Fräulein, trug seine Sache, als ihn Dziaduski angriff, auf dem Reichstage zu Petrikau 1550 den Abgeordneten der Ritterschaft vor und ersuchte sie um Beistand. Diese, theilweise der Neuerung huldigend, nahmen sich seiner bereitwillig an, traten vor den König und baten ihn, Drzechowski zu hören und zu schützen. Um den Aufruhr zu beschwichtigen, gab Sigismund August nach und gestattete dem Manne Redefreiheit. Dadurch stieg jedoch die Verwirrung auf's Höchste. Als Drzechowski mit Heftigkeit gegen den Eölibat der Geistlichen loszog, erhoben sich die Bischöfe von ihren Sitzen und drangen in den Monarchen, dem Sprecher das Wort zu nehmen, während der Adel das Gegentheil verlangte. Die Mitte

1) P. Lorenz Magi schreibt an Kromer v. 25. September 1569 a. a. D. D. 113. fol. 106: „Quartum libellum dialogorum legi cum magno meo gustu“.

2) So schickte der Bischof Konarski von Posen im Jahre 1570 dem Fürsten von Siebenbürgen außer des Cardinals Hosius Werken auch Kromers Dialogen. Vgl. Adam Konarski an Kromer vom 2. December 1570 a. a. D. D. 29. fol. 139. — Ebenso erbat sich Stanislaus Warzewicz aus Upsala im Jahre 1579 von Kromer ein Exemplar seiner Dialogen, um sie den schwedischen Gelehrten in die Hände zu geben. Warzewicz an Kromer v. 8. August 1579 a. a. D. D. 39. fol. 43.

einhaltend, gebot der König, sich zu vertheidigen, ohne den Klerus zu verletzen. Hiedurch eingeschüchtert, trug der Mann nur wenig mehr vor und schloß mit der Bitte, das Verbot des Bischöfs von Przemyßl aufzuheben. Sigismund August ward verlegen, als er den Klerus und den Adel in Zwietracht erblickte, und wünschte einen Sühne-Versuch. Dazu verstanden sich die Bischöfe gern, luden Drzechowski zum Religionsgespräch ein und erlaubten ihm, sechs Genossen mitzubringen. Sogleich gesellten sich ihm vier Palatine sammt dem Grafen Andreas Gorka und dessen Söhnen zu, lauter Häupter der Dissidenten, und begleiteten ihn in die Wohnung des Erzbischöfs, entschlossen, ihren Günstling zu schützen. Solcher Drohung wegen unterblieb das Gespräch, zumal auch die Ritterschaft Miene machte, Drzechowski's Sache mit Gewalt zu unterstützen. Um aber den Zwist in Güte beizulegen und den Ausbruch offener Feindschaft zu verhüten, brachte der Graf Johann Tarnow zwischen dem Domherrn und seinem Bischöfe einen Vertrag zu Stande, wornach Ersterer nicht früher ehelichen sollte, bis es ihm der Papst erlaubt hätte. In der Hoffnung, der Verlust des Gegenstandes seiner Neigung werde auch die Lust zur Heirath in ihm ersticken, wirkten die Bischöfe beim Grafen Kmita aus, daß er ihm das Kammerfräulein seiner Gemahlin verweigerte; allein vergeblich. Drzechowski, von den Dissidenten-Führern Andreas Gorka und Martin Zborowski aufgestachelt, blieb bei seinem Vorhaben, warb um eine Andere und ehelichte in Fastnachten 1551 die Tochter des polnischen Ritters Chelmski. Dieser Schritt wurde reichlich ausgebeutet. Am Hochzeitstage ergingen sich die Gäste in bitteren Reden gegen den Eölibat, schalten den Papst einen grausamen Zerstörer der edelsten Triebe und Urheber eines schändlichen Lebens, verschrieten alle Priester als geheime Sünder und rühmten Drzechowski's Heldenthat. Nach solchen Vorgängen glaubte der Bischof von Przemyßl, ernstlich einschreiten zu müssen, und lud den pflichtvergeßenen Priester vor sein Gericht; ließ ihn jedoch nicht vor, als derselbe mit einer großen Schaar bewaffneter Edelleute erschien, welche den Verklagten gewalthätig schützen wollten, sondern that ihn in den Kirchenbann. Zwar legte Drzechowski an die in Petrikau versammelte Provinzial-Synode Berufung ein; wurde aber von dieser mit dem Bemerkten abgewiesen, daß des Bischöfs Verfahren wider ihn gerecht sei. Zugleich ward der König ersucht, ihn als kirchlich Gebannten des Landes zu verweisen. Sigismund August erließ ohne Weigern

den Ausweisungsbefehl; doch zögerte der Reichsmarschall Rmita mit dessen Vollzuge, aus Furcht vor dem aufrührerischen Adel. Hiedurch ermutigt, besuchte Drzechowski 1552 den Reichstag in Petrikau und wurde, da viele angesehenere Katholiken für ihn sprachen, auch von den Bischöfen freundlich empfangen und, nachdem er ein durchweg katholisches Glaubensbekenntnis vorgelesen und seine Ehefrage der Entscheidung des Papstes anheimgestellt hatte, von der kirchlichen Censur befreit¹⁾. Da man die Angelegenheit als bloße Disciplinarsache ansah, drückte man bei dem sonst katholischen Manne ein Auge zu, um nicht in der aufgeregten Zeit Del in's Feuer zu gießen. So führte er einige Jahre, als beweihter Priester und Familienvater, ein geschäftloses Privatleben, eine günstige Entscheidung aus Rom erwartend. Diese scheint aber nicht erfolgt zu sein, weil er 1557 vom Erzbischof neuerdings mit Censur belegt wurde. Hierüber ergrimmt, drohte er in seiner Leidenschaft sogar mit dem Abfall von der Kirche²⁾. Doch führte er die Drohung nicht aus, weil er das Treiben der Dissidenten verabscheute und im katholischen Glauben zu fest war, um ihn verlassen zu können. Er blieb im Kirchenbanne und wurde, obwohl als Gelehrter und vorzüglicher Redner sehr geachtet³⁾, doch als Sklave der Sinnlichkeit allgemein bedauert. Weit entfernt, mit den Dissidenten gemeinschaftliche Sache zu machen, hing er vielmehr an der katholischen Kirche mit vieler Wärme und verteidigte sie in gelehrten Schriften mit Kraft und Geschick⁴⁾. Sein religiöser Eifer schien sogar mit den Jahren zu wachsen und erhöhte seine Liebe zu

1) Vgl. Stanisl. Orichovii Annal. III. IV. V. hinter Dlugoss, hist. Polon. Tom. II. p. 1509—1512. 1522—1527. 1541—1546.

2) Paul Glogowski, Archidiacon von Plock, schreibt darüber an Hosius v. 4. Januar 1558 im B. A. 3. Fr. D. 12. fol. 21 also: „Orzechovius ob reintrusionem in censuras adeo offensus est, ut contra fulmina censurarum Archiepiscopi ipse invicem multas minas fulminet et libellum repudii Romanae ecclesiae jam fortasse scripserit. Deus illi meliorem det mentem et omnibus item aliis, qui similibus furiis exagitantur“.

3) Rescius nennt ihn in der vita Hosii libr. II. c. 6. p. 142 „alterum Poloniae nostrae Demosthenem“.

4) Als solche Werke zählt er selbst auf seine Chimaera gegen Stancar, seinen Fricius, seine epistola an den Palatin Radziwill und seine Dialogen. Vgl. Hosii Opp. Tom. I. p. 710. Dazu kam 1564 sein Quincunx, wie Mathias Drzewicz dem Cardinal Hosius berichtet in s. Br. v. 2. April 1564 im B. A. 3. Fr. D. 13. fol. 29.

den beiden Lichtern Polens, zu Hosius und Kromer¹⁾. Uebrigens brachte ihm seine Ehe nur trübe Tage und verkümmerte sein Lebensglück. Zwar setzte er sein Vertrauen noch auf das Concil zu Trient, weniger die Aufhebung des Cölibats, als eine Dispensation für sich wünschend²⁾; allein vergeblich. Hosius konnte diese, ohne seine Ueberzeugung zu verleugnen, weder befürworten, noch, wenn er es gethan hätte, einen günstigen Bescheid erwarten. Sonach blieb nur übrig, den Mann eines Bessern zu belehren, den Geist des kirchlichen Cölibats ihm einzuhauchen und ihn zum Aufgeben der ehelichen Gemeinschaft, sowie zum Niederreißen der ihn von der Kirche trennenden Schranke zu ermahnen. Je näher derselbe übrigens dem Grabe stand, desto leichter schien es, ihn für die Wahrheit zu gewinnen; nur mußte man auf seine Ueberzeugung wirken und bei dem tiefen Denker eine gelehrte Form wählen. Aus diesem Grunde war aber Niemand geeigneter dazu, als Kromer, vor dessen Verstand, Wissen und Beredsamkeit auch ein Drzechowski sich beugen mußte. Kromer unterzog sich der Arbeit gern, theils aus Freundschaft zu dem Manne, theils zufolge eines demselben gegebenen Versprechens. Zwar konnte er, durch seine Geschäfte am Kaiserhofe verhindert, nicht sobald Wort halten; nahm sie aber unverzüglich in Angriff, als er endlich Muße erhielt. Sie erschien, in Form eines Sendschreibens, zu Köln 1564 bei Matern Cholinus in 8vo. unter dem Titel: „Martini Cromeri Orechovius, sive de conjugio et coelibatu sacerdotum commentatio. Ad Stanislaum Orechovium“³⁾.

Sie ist in der That eine meisterhafte Abhandlung über den Cölibat der Geistlichen. Die Einleitung ist herzwinnend und zeugt von inniger Freundschaft und Liebe zu Drzechowski; die Weise in dem Buche sind kurz, klar und überzeugend, entnommen der heil. Schrift, den Werken der Väter und den Decreten der Synoden; der Schluß enthält eine warme Ermahnung an Drzechowski

1) Vgl. seinen Brief an Hosius v. 29. Mai 1563 in Hosii Opp. Tom. I. p. 709—710.

2) „Uxor et liberi mei“, schreibt er an Hosius l. c. „te salutant tibi que se una mecum commendant, teque orant, ut matrimonio nostro apud Patres, si usus venerit, istic ne desis“.

3) Ein Exemplar dieser Abhandlung befindet sich in der capitularischen Bibliothek zu Frauenburg.

zum Aufgeben des ehelichen Lebens, das ihn mit Gott und der Kirche in Widerspruch gesetzt habe und seine Seligkeit gefährde.

Welchen Eindruck das Sendschreiben auf den Empfänger gemacht habe, wissen wir nicht; da es aber in den letzten Jahren seines Lebens ankam¹⁾, enthielt es einen Ruf der göttlichen Gnade an den verirrtten Priester, auf die Bahn des Heils zurückzukehren. Jedenfalls war es eine werthvolle und fruchtbare Arbeit. Als öffentliches Sendschreiben, kam es in viele Hände und brachte Allen Belehrung, denen es an Einsicht in den Geist und Zweck des kirchlichen Cölibats gebrach. Aus diesem Grunde wurde es als eine zeitgemäße Erscheinung begrüßt, geeignet, Allen die Augen zu öffnen, welche, in diesem Punkte blind, die Kirche mit Anträgen bestürmten, die mehr zu ihrem Sturze, als zu ihrer Stütze dienten. Kromers Landsleute griffen darnach mit freudiger Hast und ehrten es lange als ein „goldenes Buch“²⁾. Auch Pius IV., dem er ein Exemplar zugesendet hatte, fand es so schön, daß er sich bewogen fühlte, in einem besondern Breve vom 9. März 1565 dem Verfasser dafür seine Anerkennung auszusprechen³⁾. Auf solche Weise trug auch diese, obwohl nur kleine, Abhandlung wesentlich dazu bei, Kromers literarischen Ruf zu verbreiten.

3. Endlich sind noch seine Sermones zu erwähnen, welche zu Köln 1566 im Druck erschienen. Darin stehen zunächst drei Synodal-Reden. Die erste derselben hielt Kromer im Jahre 1542 auf der Provinzial-Synode zu Petrikau über die Würde des Priesterthums und über die Art und Weise wie dieselbe gegen die Angriffe der religiösen Neuerer zu schützen sei. Er spricht darin, obwohl noch jung und erst Clericus, sehr gelehrt, gewandt und in hohem Grade freimüthig, so daß man aus der ganzen Rede ersieht, er habe die kirchlichen Gebrechen seiner Zeit vollkommen erkannt und

1) Orzechowski starb schon 1566. Vgl. Andr. Patricius Nibedi an Hofius v. 6. December 1566 im B. N. z. Fr. D. 72. fol. 133.

2) Johann Wielicki nennt es so in s. Br. an Kromer v. 26. Juni 1570 a. a. D. D. 29. fol. 90.

3) „Libellum tuum de coelibatu sacerdotum“ schreibt er ihm, „nuper abs te editum nobisque oblatum libentissime accepimus. In quo cum ingenium et eruditionem tuam vehementer probavimus, tum animum pium et egregium studium erga religionem catholicam cognovimus“. Das ganze Breve ist abgedruckt vor Kromers Monachus in der dritten Auflage.

deren Beseitigung innig gewünscht. Denselben Geist athmet die zweite Rede, welche er am 9. December 1549 auf der Diöcesan-Synode in Krakau hielt; desgleichen die dritte, ebenfalls auf einer Diöcesan-Synode gehaltene Rede. Diesen Synodal-Reden schließen sich zwei Predigtentwürfe über die Auferstehung Christi an, welchen eine Predigt über das Gebet für den Sonntag vor den Rogations-Tagen folgt. Den Schluß bildet ein carmen juvenile über Christi Triumph in Hexametern.

Einzelne dieser Reden waren früher bereits im Drucke erschienen, andere nur im Manuscripte vorhanden. Ihre Sammlung und Edition besorgte Kromers Freund, der krakauer Geistliche Thomas v. Plasa. Dieser literarisch vielfach beschäftigte Mann wurde von dem kölnischen Buchdrucker Martin Cholimus ersucht, ihm Werke von berühmten polnischen Gelehrten zum Druck zu verschaffen. Dem Gesuche willfahrend, sandte er demselben Kromers Jugendschriften zu und widmete diese Sammlung im April 1565 dem Cardinal Commendone als Gratulations-Schrift zu dem eben erhaltenen Purpur¹⁾.

Zweiter Abschnitt.

Kromer als Verwalter und Coadjutor von Ermland. (1569 — 1579).

I. Capitel.

Kromer als Verwalter Ermlands.

Während sich Hofius auf dem Reichstage in Lublin befand²⁾, erhielt Kromer Aussicht zu einem neuen Berufe. Der König nämlich wünschte des Cardinals gesandtschaftliche Reise nach Rom, um dort durch päpstliche Vermittelung die barische Erbschafts-

1) Plasa's Dedications-Epistel an Commendone v. 12. April 1565 steht unmittelbar vor den Sermones.

2) Er war da vom Februar bis zum Mai 1569. Vgl. Eichhorn, Card. Hofius. Bd. II. S. 345.

sache¹⁾ zum Abschluß zu bringen, und Kromer sollte inzwischen dessen Diocese verwalten. Als Hofius im Mai 1569 einwilligte, schritt man sogleich zur Ausführung des Planes²⁾.

Kromer, in Krakau mit literarischen Arbeiten beschäftigt³⁾, ahnte nicht entfernt des Königs Absicht, als er im März oder Anfangs April 1569, wahrscheinlich vom Vicekanzler Krasinski, den Wink erhielt, sich auf eine Sendung nach Preußen gefaßt zu machen, die ihm Se. Majestät zu übertragen gedenke, wo er in der Verwaltung Ermlands den nach Rom reisenden Cardinal vertreten sollte. Diese unerwartete Mittheilung brachte ihm nicht geringe Sorgen. Er fühlte sich in seiner Ruhe sehr behaglich und hatte nicht die mindeste Lust, seine gelehrte Beschäftigung mit einer sorgenvollen Diöcesan-Verwaltung zu vertauschen. Nicht ohne Beängstigung im Innern, theilte er das Vernommene sowohl seinem Freunde Vicinius in Neapel⁴⁾, als auch dem Cardinal Hofius in Lublin mit⁵⁾ und sah besorgt der Zukunft entgegen, mit der Hoffnung sich tröstend, es werde jener Plan bei des Königs schwankendem Character vielleicht schon im Keime ersticken und seine Lebensruhe nicht weiter gefährden. Allein er täuschte sich. Wider Erwarten empfing er im Mai fast gleichzeitig darüber Briefe von Krasinski und von Hofius. Ersterer theilte ihm mit, daß er unter Zustimmung des Königs und Cardinals zu des Letztern Coadjutor ausersehen sei, und ersuchte ihn, noch vor Johanni zur Besprechung darüber in Lublin zu erscheinen und sich so einzurichten, daß er sogleich nach dem Ermlande abgehen könnte, um die Verwaltung der Diocese zu übernehmen, weil Hofius seine Reise schon Ende Augusts antreten wolle, die Bitte hinzufügend, die Sache einstweilen geheim zu halten, bis Alles glücklich ausge-

1) Vgl. über diese Eichhorn a. a. D. Bd. I. S. 315—320. 327. 382—384. Bd. II. S. 266—267. 348—350.

2) Eichhorn a. a. D. Bd. II. S. 350—352.

3) Daß er in Krakau war, ergeben mehrere Briefe des Paul v. Wadt, Andr. Patricius Ribedi u. Georg Vicinius an Hofius aus jener Zeit; im B. A. z. Fr. D. 113. fol. 42. 46. 47. 50. 53. 60 u. D. 115. fol. 6.

4) Dieses sehen wir aus des Vicinius Rückschreiben v. 9. Mai 1569 a. a. D. D. 115. fol. 4, wo es heißt: „Si in Prussiam ultro vocaris, non renue. Cave, ne vocationi divinae contravenias. Sufficit, quod ipse non ambias“.

5) Das geht aus des Hofius Brief an ihn v. 9. Mai 1569 a. a. D. D. 19. Ep. 143 hervor.

führt wäre¹⁾. Letzterer schickte ihm von Lublin (unter'm 9. und 11. Mai) zwei Schreiben zu²⁾, berichtete ihm, was der Vicekanzler und der apostolische Nuntius in königlichem Auftrage mit ihm unterhandelt hatten, versicherte ihn der vollen Huld Sr. Majestät und bat ihn, sich nicht schwierig zu zeigen, sondern dem Rufe Gottes zu folgen, das Versprechen hinzufügend, dafür sorgen zu wollen, daß Alles zu seiner Zufriedenheit ausfalle. Doch mußte die Coadjutorie so lange verschwiegen bleiben, bis er in Rom wäre, wo man Mittel und Wege auffinden würde, sie in's Werk zu setzen.

Kromer empfing diese Schreiben am 15. Mai³⁾ und gerieth in Verlegenheit. Er war ein völlig anspruchsloser Mann⁴⁾, führte in Krakau als Mitglied des Capitels ein angenehmes und sorgenfreies Leben, stand als königlicher Secretair, ehemaliger Gesandter am Hofe des Kaisers und berühmter Schriftsteller in hohen Ehren und trachtete nicht im Mindesten nach der bischöflichen Würde. Darum hatte die ehrenvolle Aussicht, welche sich ihm eröffnete, nichts Lockendes. Dagegen gab es so Vieles, was geeignet war, ihn zurückzuschrecken. Schon der Hinblick auf die schwere Bürde des bischöflichen Amtes, zumal in so wirrevoller Zeit, machte ihn erzittern. Nun aber hatte das von Protestanten ringsum eingeschlossene Ermland eine doppelt gefährliche Lage und bedurfte der größten oberhirtlichen Wachsamkeit, um nicht Schaden zu nehmen; überdies bot sein nordisches Klima nichts Reizendes dar, sondern schreckte den Südländer von sich ab⁵⁾. Ferner fielen ihm die ökonomischen Verhältnisse der Diocese schwer auf die Seele. Hofius war kein strenger BIRTH. Bei seiner großen Milde und Unkenntniß der häuslichen Bedürfnisse zählte sein Haus viele Verzehrer und wenige Ernährer. Zudem nahmen die Beamten mehr ihren Vortheil wahr, als den ihres Herrn, was zur Folge hatte, daß der Cardinal arm und seine

1) A. a. D. D. 28. fol. 86.

2) A. a. D. D. 19. Ep. 141 u. D. 24. fol. 31.

3) Vgl. die Adresse des Briefes a. a. D. D. 28. fol. 86.

4) Vergl. den Brief des Cardinals Michael Bonellus an Kromer v. 11. Mai 1569 a. a. D. D. 24. fol. 84, wo er diese Anspruchslosigkeit besonders hervorhebt; — auch Johann Wielicki an Kromer v. 26. Juni 1570 a. a. D. D. 29. fol. 89, welcher erzählt, daß Kromer, weit entfernt, nach hohen Dingen zu streben, das ihm angetragene Bisthum Wien einst ausge schlagen habe.

5) Vergl. Nicolaus Kromer an M. Kromer v. 10. August 1569 a. a. D. D. 38. fol. 6.

Diener reich waren¹⁾. Solche Verhältnisse konnte Kromer, dessen häusliche Einrichtungen musterhaft waren²⁾, unmöglich ertragen; mußte aber zugleich befürchten, daß ihm deren Verbesserung nicht bloß Mühen und Kosten verursachen, sondern auch die Gemüther vieler entfremden würde³⁾. Endlich kannte er die nationale Abneigung der Preußen gegen die Polen und besorgte mit Recht, daß sowohl das ermländische Domcapitel, als auch die Stände Preußens seiner Erhebung zum Coadjutor sich widersetzen und ihn in tausend Kämpfe verwickeln würden. Solche Erwägungen stellten ihm das Anerbieten als verwerflich dar. Doch waltete auf der andern Seite wieder so Vieles ob, was ihm ein Nachgeben fast zur Pflicht machte. Der König wünschte es, und wie wäre es dem Patrioten möglich gewesen, dem Wunsche des Monarchen nicht zu entsprechen? Der Vicekanzler hat darum, und diesem der Kromer'schen Familie sehr ergebenen Manne⁴⁾ hielt es schwer, etwas abzuschlagen. Auch der Cardinal drängte, Kromers innigster Busenfreund⁵⁾, dessen Sprache

1) So schildert des Cardinals Hauswesen Nicolaus Kromer in s. Br. an M. Kromer v. 10. October 1569 u. 19. Juli 1570 a. a. D. D. 29. fol. 33 bis 34 und D. 33. fol. 151.

2) Nicolaus Kromer an M. Kromer v. 10. October 1569 und 6. Februar 1571 a. a. D. D. 29. fol. 33—34 u. D. 38. fol. 17.

3) Diese Befürchtung spricht auch Nicolaus Kromer aus in s. Br. vom 10. October 1569 a. a. D., und sie ging nachher wirklich in Erfüllung. Vergl. Bischof Stanislaus Karnkowski an Kromer v. 24. Mai 1578 a. a. D. D. 121. p. 92—93; Hosius an Kromer v. December 1577 a. a. D. D. 72. fol. 94—95.

4) Vergl. Hosius an Kromer v. 9. Mai 1569 a. a. D. D. 19. Ep. 141; Nicolaus Kromer an M. Kromer v. 28. Mai 1569 a. a. D. D. 33. fol. 133; das erml. Domcapitel an Kromer v. 20. Juli 1570 a. a. D. D. 73. fol. 24.

5) Dieses beweisen die zärtlichen Briefe des Hosius an Kromer (a. a. D. D. 19. Epp. 109. 110. 113) und die liebevollen Aeußerungen Kromers über Hosius (vgl. Cyprian, Tab. Eccles. Roman. p. 350—351; Kromers Praefat. vor seinem Monachus und im Monachus selbst Libr. I. p. 96. 132. 238. Libr. IV. p. 72. 178); ja, die Freundschaft beider war bereits sprichwörtlich geworden, indem man Kromer als Drestes und Hosius als Pylades bezeichnete (vergl. Joh. Grodzicki an Kromer v. 26. Juli 1569 im B. A. 3. Fr. D. 113. fol. 83). Auch der Cardinal Commendone spricht von der innigen Freundschaft des Kromer und Hosius in s. Br. an Kromer v. 20. Febr. 1566 a. a. D. D. 24. fol. 8.

um so kräftiger wirkte, als er auf den Ruf Gottes hinwies, dem ein Priester am wenigsten widerstehen dürfe¹⁾. So kämpften Gründe und Gegengründe und waren in der That geeignet, sein Gemüth zu beunruhigen. Doch bedurfte er nur einer dreitägigen Frist, um zu wissen, was er zu thun habe. War auch das neue Amt schwierig und sorgenvoll und sprach sich die Gemächlichkeit für dessen Ablehnung aus, so trat doch wiederum die Pflicht hervor und gebot um so dringender die Annahme, als ein großes Gut auf dem Spiele stand und gerade Kromer der Mann war, jene Schwierigkeiten zu überwinden. Nach reifer Erwägung entschied er sich für die Annahme, zeigte solches am 18. Mai dem Vicekanzler schriftlich an und meldete ihm in einem zweiten Briefe vom 26. Mai, daß er sich bald auf die Reise nach Lublin begeben werde²⁾.

Boll Freude darüber, berichtete Krasinski sogleich dem Könige, was Kromer geschrieben, und erwiederte diesem am 2. Juni, daß Se. Majestät die empfangene Zusage mit Wohlgefallen vernommen habe und seiner nahen Ankunft entgegen sehe³⁾.

Bevor seines Freundes Entschluß bekannt war, hatte Hosius Lublin verlassen⁴⁾ und, besorgt, er möchte zögern, am 25. Mai von Pultusk einen dritten Brief ihm zugefendet, mit der Bitte, seine Herüberkunft nach Heilsberg zu beschleunigen, da er nach ihm mit größter Sehnsucht verlange⁵⁾.

Nachdem Kromer seine Geschäfte in Krakau geordnet hatte, verließ er Anfangs Juni diese Stadt⁶⁾ und begab sich nach Lublin,

1) Da der König und der apostolische Nuntius, also die höchsten Gewalten im Reiche, den Kromer zum Coadjutor für Ermland designirt hatten, erblickte Hosius darin einen höhern Ruf und unterließ es nicht, seinen Freund darauf hinzuweisen. Hosius an Kromer v. 11. Mai 1569 a. a. D. D. 24. fol. 31. — Auch Cicinius ermahnte ihn unterm 9. Mai 1569, dem Rufe Gottes nicht zu widerstehen. A. a. D. D. 113. fol. 4.

2) Dieses sehen wir aus dem Br. d. Vicek. Krasinski an Kromer vom 2. Juni 1569 a. a. D. D. 28. fol. 90.

3) Krasinski an Kromer a. a. D.

4) Zwischen dem 18. und 25. Mai. Eichhorn, Card. Hosius. Bb. II. S. 345. Anm. 2.

5) A. a. D. D. 19. Ep. 140.

6) Nach dem Br. des Paul v. Wadt an Hosius v. 2. Juni 1569 a. a. D. D. 113. fol. 60 war er noch am 2. und nach der Adresse des Br. a. a. D. fol. 58 noch am 3. Juni in Krakau, muß aber gleich darauf abgereist sein.

wo er um die Mitte desselben Monats eintraf¹⁾. Um den vielen Nachfragen zu entgehen und das Geheimniß desto leichter zu bewahren, hatte er sich beim Abschiede von seinen Freunden sehr eilig gezeigt²⁾ und nur geäußert, daß er zu Hof gerufen sei, um sich in königlichem Auftrage einer Legation zu unterziehen. Welche diese war und wohin er gesendet werden sollte, wußte man nicht und erging sich in mannigfachen Vermuthungen. Einige meinten, er werde nach Wien gehen; Andere, nach Spanien; noch Andere nach Schottland³⁾. Selbst seinem Bruder Nicolaus hatte er den Bestimmungsort nicht angegeben, welcher auf die Vermuthung kam, er werde nach Rom geschickt werden, um die bairische Erbschaftsache, die er früher betrieben, zu Ende zu führen⁴⁾. Alle sahen sich getäuscht, als sie endlich erfuhren, daß er nach Preußen abgereist sei, um des Cardinals Stellvertreter zu werden.

In Lublin empfing ihn der König sehr gnädig und bot ihm die ermländische Coadjutorie an⁵⁾. Kromer willigte ein und trat, nach dem Abschluß der Verhandlungen, am 21. Juni die Reise nach dem Ermland an⁶⁾.

Hosius wartete mit Sehnsucht auf ihn und wiederholte seine Gesuche um Beschleunigung der Reise noch dreimal, am 11., 21. und 23. Juni⁷⁾; denn er bedurfte seiner sowohl bei den Verhandlungen

1) Schon am 15. Juni schrieb er aus Lublin an seinen Bruder Nicolaus. Vergl. des Letztern Antwort v. 10. Juli 1569 a. a. D. D. 33. fol. 136.

2) Vergl. Stanislaus Czizelski an Kromer v. 26. Juli 1569 a. a. D. D. 28. fol. 100.

3) Weibbischof Stanisl. Schedzinski an Kromer vom 11. Juni und 30. Juli 1569 a. a. D. D. 28. fol. 91. 97.

4) Nicol. Kromer an M. Kromer v. 10. Juli 1569 a. a. D. D. 33. fol. 136.

5) Nicol. Kromer an M. Kromer a. a. D. fol. 137.

6) Am 20. Juni war er noch in Lublin (vergl. die Adressen der Briefe a. a. D. D. 28. fol. 91 und D. 87. fol. 58); am 21. Juni aber nicht mehr (vergl. Adam Konarski an Hosius aus Lublin v. 21. Juni 1569 a. a. D. D. 15. fol. 133). — Einige Tage scheint er sich noch in der Nähe Lublins aufgehalten zu haben. Das zeigt der Br. des Vicef. Krasinski an ihn aus Lublin v. 23. Juni 1569 a. a. D. D. 28. fol. 95, dessen Empfang am 24. Juni er auf der Adresse bescheinigt hat, woraus folgt, daß er an diesem Tage noch nicht weit von Lublin entfernt gewesen ist.

7) A. a. D. D. 19. Epp. 142. 143. 144.

mit dem Domcapitel, als auch auf dem bevorstehenden Bisthums-Convente. Daß es mit ersterm einen Kampf geben würde, war vorauszusehen, weshalb der Cardinal mit größter Vorsicht und erst nach sorgfältiger Berathung mit Kromer die Sache in Angriff zu nehmen beschloß. Um erforderlichen Falls das Ansehen des apostolischen Nuntius vorzuschleichen, hatte er auch diesen um die Herüberkunft ersucht und dazu geneigt gefunden. Doch gab derselbe, als Kromer in Lublin war, wegen eingetretener Erkrankung dazu keine Aussicht¹⁾. Darum langte dieser Ende Juni oder Anfangs Juli nur allein an, zu großer Freude des Cardinals, dem er einen Stein vom Herzen nahm.

Beide gingen sogleich mit einander zu Rathe, wie die Sache am besten auszuführen wäre. Ueber das Ziel waren sie bald einig; nur die Wahl der Mittel erschien schwierig und stellte Sorgen und Kämpfe in Aussicht. Zunächst handelte es sich um Kromers Beförderung zum Statthalter, welche Hosius in sofern für leicht hielt, als er sich das Recht, die Person auszuwählen, allein zuschrieb und nur darum des Capitels Rath hören zu müssen glaubte, um die Befähigung des von ihm Erwählten zu erkennen. Da nun über Kromers Befähigung kein gegründeter Zweifel obwalten konnte, trug er ihm jenes Amt gleich bei dessen Ankunft in Heilsberg an²⁾. Es kam nur darauf an, dieser Wahl die Anerkennung des Capitels und der Diöcese zu verschaffen, und das hielt schwer. Die Gemüther waren bereits in großer Aufregung, und es durchkreuzten sich verschiedenartige Wünsche und Bestrebungen. So lange Hosius in Lublin gewesen, hatte man von dem Plane nichts erfahren; sobald er aber heimgekehrt war, verlautete es in der Diöcese, der Cardinal werde nach Rom reisen, und Kromer das Bisthum verwalten³⁾; selbst die Coadjutorie, der Gegenstand des tiefsten Geheimnisses,

1) Metell. Venturelli und Samson v. Worein an Hosius aus Lublin v. 9. u. 12. Juli 1569 a. a. D. D. 113. fol. 73. 75.

2) Wir sehen dieses aus den Briefen des posener Weibbischofs Schedzinski an Kromer v. 30. Juli u. des krakauer Domcapitels v. 22. Juli u. des Domherrn Dr. Petrus Posna v. 27. Juli 1569 a. a. D. D. 28. fol. 97. 99. 102, aus welchen hervorgeht, daß Kromer den Domherren in Krakau schon Anfangs Juli seine Erhebung zum Administrator von Ermland angezeigt hatte.

3) Hosius an Kromer v. 11. Juni 1569 a. a. D. D. 19. Ep. 142; Caspar Hannover an Kromer v. 21. Juni 1569 a. a. D. D. 28. fol. 93.

wurde schon besprochen¹⁾. Welchen Eindruck die Kunde davon gemacht, hatte Hofius bereits erfahren. Seine bevorstehende Abreise hatte überall Bestürzung und Trauer erregt²⁾, weshalb er, um die Gemüther zu beruhigen, die Aussicht auf baldige Rückkehr durchblicken ließ³⁾. Kromers Statthaltertschaft wurde verschieden aufgefaßt. Alle Ortspräfecten, mit Ausnahme eines einzigen, freuten sich darüber⁴⁾; sie hofften von Kromer eine kräftige Regierung, eine geordnete Ordnung der Dinge und damit für sich selbst eine leichtere Amtsführung. Großen Widerspruch dagegen stellte das Capitel in Aussicht, dessen Mehrzahl aus Feinden des Cardinals bestand, weshalb man dieser Körperschaft gegenüber mit Vorsicht zwar, aber auch mit Entschiedenheit auftreten mußte.

Schon Mitte Junis, ehe Kromer sich eingefunden, hatte Hofius durch seinen Secretair Valentin Kuczboriski, der zugleich Mitglied des Capitels war, diesem amtlich angezeigt, daß er bei seiner Reise nach Rom dem Domcantor Martin Kromer die Verwaltung der Diocese zu übertragen gedenke, wozu, wie er hoffe, das Capitel seine Zustimmung geben werde⁵⁾. Hatte schon die bloße Kunde von des Cardinals bevorstehender Abreise die Gemüther in Frauenburg aufgeregelt, so that es diese Anzeige in noch höherem Grade. Daß Hofius einen Auswärtigen zum Statthalter berufen, erregte den Unwillen dreier Mitglieder des Capitels, welche die Fähigkeit zu solchem Amte sich mehr als Anderen zutrauten⁶⁾. Sie wurden fortan dessen hef-

1) Val. Kuczboriski an Kromer v. 21. Juni 1569 a. a. D. D. 28. fol. 94.

2) Caspar Hannow an Kromer v. 21. Juni 1569 a. a. D.

3) Hofius an Kromer v. 11. Juni 1569 a. a. D.

4) So schreibt Valentin Kuczboriski an Kromer v. 21. Juni 1569 a. a. D.

5) Hofius an Kromer v. 11. Juni 1569 a. a. D. D. 19. Ep. 142; die Instruction des Capitels für die Abgeordneten an Hofius v. 18. Juli 1569 bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. V. p. 53.

6) Daß es drei waren, welche die größte Opposition machten, ersehen wir aus dem Briefe des Nicolaus Kromer an M. Kromer v. 10. August 1569 a. a. D. D. 38. fol. 6, wo er schreibt: „Capitoli et stolidi triumviri multum tibi molestiarum parient, si eos autoritate Regis et pontificis non compresseris“. Sie sind zwar nicht genannt, aber es waren ohne Zweifel der Domdechant Eckhard v. Kempen und die Domherren Bartholomäus Plemienski und Michael Konarski, welche in der Folge mit großer Leidenschaft widerstrebten.

tigste Gegner und boten Alles auf, den Plan zu vereiteln. Da, als die erwähnte Anzeige einging, nur wenige Domherren bei der Cathedralen sich befanden, lehnten sie es, bei der Wichtigkeit der Sache, vorläufig ab, darüber Beschluß zu fassen. Deshalb verzog sich die Antwort bis zum 18. Juli. Inzwischen rüstete sich Hofius zur Abreise, fest entschlossen, sein Vorhaben auszuführen, es mochte das Capitel zustimmen, oder nicht, und berief zum 21. Juli den Klerus und die Stände des Bisthums nach Heilsberg, um beiden den neuen Statthalter vorzustellen und des Landes Angelegenheiten zu ordnen.

Bei solchem Ernste des Cardinals glaubte das Capitel, Schritte thun zu müssen, um sein Recht zu wahren und die Verletzung seiner Privilegien zu verhindern. Deshalb beschloß es am 18. Juli, den Domdechanten Eckhard v. Kempen und die Domherren Caspar Hannow und Johann Lehmann als Abgeordnete nach Heilsberg zu schicken, mit dem Auftrage, Kromers Wahl zum Statthalter rückgängig zu machen. Sie sollten dem Cardinal vorstellen, daß zwar die gefährvolle Zeit einen klugen Mann zu diesem Posten verlange, man sich aber, obwohl Kromer vor Allen dazu fähig sei, nicht entschließen könne, dessen Wahl beizustimmen, weil ihm das preussische Indigenat fehle, welches er sowohl nach den Privilegien der Kirche Ermlands und der Lande Preußens, als nach den von Hofius beschwornen Artikeln besitzen müsse¹⁾.

Die Abgeordneten entledigten sich ihres Auftrages, jedoch ohne Erfolg. Der Cardinal erklärte ihnen offen, daß weder die ermländischen Privilegien, noch die angeblichen Artikel ihn hinderten, Kromer zu seinem Stellvertreter zu machen, weil für den Stellvertreter das preussische Indigenat nicht ausdrücklich bedungen sei, und er die Privilegien und Artikel strenge auslege, zum Schlusse bemerkend, daß er, falls sie seine Auslegung nicht genehm fänden, die Entscheidung darüber dem apostolischen Nuntius anheimstelle. Da auf Seiten des Cardinals sowohl der königliche Hof, als auch die Stände des Bisthums sich befanden, sahen die Abgeordneten ein, daß ihr Widerspruch nichts fruchten würde, und hielten es für besser,

1) Ihre Instruction befindet sich bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. V. p. 53—60 und im Cap. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 143—147.

zu schweigen, als auf dem Landtage in Gegenwart Aller mit ihrem Bischöfe zu streiten¹⁾.

Da man wider Kromers Befähigung nichts vorgebracht hatte, der Einwand wegen des Indigenats aber als unbegründet erschien, so hielt sich Hosius für berechtigt, ihn zum Statthalter von Erm-land zu ernennen²⁾, und säumte nicht, es auszuführen. Er veröffentlichte dessen Ernennung auf dem Convent und schärfte allen Anwesenden Gehorsam gegen ihn ein, fest entschlossen, ihn zu halten und zu schützen auch gegen des Capitels Widerspruch.

Vom Geschehenen setzten Hosius und Kromer den Vicekanzler Krasinski und den apostolischen Nuntius Portico in Kenntniß. Ersterer ersuchte beide, seinen Statthalter mit ihrer Autorität zu decken und im neuen Amte zu unterstützen; Kromer dagegen sprach seine begründeten Besorgnisse aus und schien, im Hinblick auf die zu überwältigenden Schwierigkeiten, beinahe verzagt zu sein. Beide Männer bedauerten des Capitels Auftreten, hielten aber die Sache selbst nicht für gefährlich, entschlossen, ihre volle Gewalt einzusetzen, um den Widerspruch zu brechen. Uebrigens hegten sie das Vertrauen, der kluge und thatkräftige Statthalter werde die Auffägigen in der Diöcese niederzuhalten, sowie die besonnenern Gemüther zu besänftigen und in Kurzem einen Umschwung zum Bessern herbeizuführen wissen. Darum ermahnten sie ihn zur Geduld und Ausdauer und verhiessen ihre kräftigste Unterstützung³⁾. Da er ähnliche Zusprüche auch von seinen übrigen Freunden erhielt⁴⁾, beruhigte er sich und sah festen Blickes der Zukunft entgegen.

Nach abgehaltenem Bisthums-Convent reiste Hosius nach Frauenburg, um sich von der Cathedrale und seinem Capitel zu verabschieden. Die strittige Sache kam abermals zur Sprache, und es wurde beiderseits mit vielen Gründen gekämpft. Da man sich in der Auslegung des Artikels über das preußische Indigenat nicht

1) Vergl. des Capitels Schreiben an den apostol. Nuntius v. 18. Aug. 1569 bei Katenbringk l. c. Tom. V. p. 71—72.

2) Auch der apostol. Nuntius war dieser Ansicht, wie dessen Schreiben an Kromer v. 2. August 1569 im B. A. z. Fr. D. 64. fol. 34 zeigt.

3) Vicek. Krasinski an Kromer v. 1. August 1569 und Nuntius Portico an Kromer v. 2. August 1569 a. a. D. D. 29. fol. 2; D. 64. fol. 34.

4) Vergl. die Briefe v. Domh. Peter Posna und v. Nicolaus Kromer a. a. D. D. 28. fol. 102; D. 33. fol. 139. 141.

einigen konnte und der Cardinal die Entscheidung darüber wiederholt dem apostolischen Nuntius anheim gab, mußte sich auch das Capitel beruhigen, bis dieser sein Urtheil gefällt hätte¹⁾. Um jedoch einen günstigen Ausspruch zu erwirken, sandte es den Domherrn Bartholomäus Plemiński nach Posen mit einem Schreiben vom 18. August, worin es seine Ansicht über die Streitsache und seine Auslegung jenes Artikels mit vielen Beweisgründen und Rechtsschlüssen erhärtet hatte²⁾. Zugleich trug es dem Abgeordneten auf, die Sache mit Klugheit und Geschick zu vertreten und, wenn der Nuntius zu Gunsten des Capitels entscheiden würde, ihm dafür zu danken, im andern Falle aber sogleich an den apostolischen Stuhl zu appelliren³⁾.

Ohne Rücksicht auf des Capitels Widerspruch legte der Cardinal am 18. August die Verwaltung des Bisthums in Kromers Hände⁴⁾ und begab sich auf die Reise nach Rom⁵⁾. Letzterer begleitete ihn bis zur preussischen Grenze und schied nicht ohne Wehmuth von seinem Freunde, überzeugt, daß er ihn zum letzten Male gesehen habe, und niedergebeugt durch die schwere Bürde, welche ein großer Mann sich abgenommen und ihm auf die Schultern gelegt hatte⁶⁾.

Hosius reiste über Löbau und Thorn nach Posen und von da nach Bionz, dem Schlosse des posener Bischofs Adam Konarski, bei dem er vom 31. August bis zum 3. September verweilte⁷⁾. Hier fand er den Nuntius Vincenz Portico, sprach mit ihm über alle Verhältnisse seiner Diöcese und überzeugte ihn von seinem Rechte im Streit mit dem Capitel⁸⁾. Am 1. September traf auch der

1) Des Capitels Schreiben an den Nuntius v. 18. August 1569 bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. V. p. 72.

2) Dieses Schreiben befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 149 bis 156 und bei Katenbringk l. c. Tom. V. p. 63—77.

3) Diese Instruction für Plemiński v. 18. August 1569 bei Katenbringk l. c. Tom. V. p. 60—63 u. im Cap. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 147—148.

4) Vergl. B. A. z. Fr. A. 2. fol. 209b.

5) Am 21. August befand er sich schon in Wartenburg. A. a. D. fol. 212.

6) P. Lorenz Magi an Kromer vom 25. September 1569 a. a. D. D. 113. fol. 106.

7) Adam Konarski an Kromer v. 3. September 1569 a. a. D. D. 29. fol. 16.

8) Vergl. die Erwiderung des Nuntius auf des Capitels Eingabe bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. V. p. 17—20.

Domherr Plemiński ein, um dem Nuntius die Bedenken des Capitels gegen Kromers Verwaltung vorzutragen. Derselbe hatte eine gefährvolle Reise gemacht und wäre in der Nähe von Bionz beinahe mit Pferden und Wagen im Flusse untergegangen. Als er, noch voll Schrecken, bei der Tafel seine Abenteuer geschildert hatte, sprach der Bischof von Posen: „Diese unglückliche Reise berechtigt fast zum Schlusse, daß Ihr irgend einen braven Mann verfolgt. Was führt Euch denn her?“ Erschrocken, bekannte der Domherr, daß er hergeschickt sei, um die Rechte und Freiheiten der Kirche Ermlands zu wahren. Es entspann sich hierüber ein lebhaftes Gespräch und verbreitete sich über Alles, was in der Sache Licht zu geben vermochte. Kromer ward mit Lobsprüchen überhäuft, und Plemiński gerieth sehr in die Enge. Vollends aber wurde er zu Schanden, als er Kromers Befähigung in Zweifel zog. Ihn unterbrechend, rief der Bischof von Posen aus: „Kromer ist ein Mann, der nicht bloß die Diocese Ermland, sondern ein ganzes Königreich zu regieren versteht; darum wird es sehr gut gehen“. Alle Tischgenossen stimmten bei. Beschämt, heuchelte Plemiński warme Freundschaft für Kromer und entschuldigte sich damit, daß er nur gezwungen diese Reise unternommen, weil er dem Beschlusse des Capitels nicht habe widerstehen dürfen¹⁾. Er sah sich in seiner Erwartung völlig getäuscht und mochte es in der That bereuen, einer so mißlichen Sendung sich unterzogen zu haben; denn auch beim Nuntius erlangte er nichts. Vincenz Portico konnte die Sache nicht rückgängig machen, selbst wenn er es gewollt hätte. Er war, wie wir oben mittheilten, bei den Verhandlungen über des Cardinals Reise nach Rom und Kromers Uebernahme der Verwaltung Ermlands eine theilnehmende Person und in königlichem Auftrage ein Miturheber derselben gewesen; wie hätte er nun auf einmal ihr Gegner sein sollen? Zudem war er dem neuen Statthalter persönlich sehr ergeben²⁾, was ihn eher zu diesem, als zur Gegenpartei hinzog. Endlich mußte er, nach Anhörung beider Theile vom Rechte des Cardinals überzeugt, ein diesem günstiges Urtheil fällen. Doch schob er letzteres noch auf. Was er von Hostus und Plemiński

1) Diesen Vorfall erzählt der posener Weihbischof Stanisł. Schędzinski in s. Br. an Kromer v. 2. September 1569 in B. A. 3. Fr. D. 113. fol. 11.

2) Vergl. s. Br. an Kromer v. 2. Aug. 1569 a. a. D. D. 64. fol. 34.

über des Capitels Gesinnung erfuhr, überzeugte ihn, daß es nicht an der Zeit sei, einen entscheidenden Spruch zu thun. Die Gemüther waren zu aufgeregert, um sich zu unterwerfen, und stellten, wenn er erfolgt wäre, nicht bloß eine die Sache verschleppende Berufung an den apostolischen Stuhl in Aussicht, sondern ließen auch große Unruhen und gefährliche Umtriebe befürchten. Die Zeit mußte erst mildernd wirken, die Leidenschaften sich legen, der ruhigen Erwägung Platz machen und die richtige Würdigung der Rechtsverhältnisse ermöglichen. Darum beschloß er, die Entscheidung der Sache noch auszusetzen und erst zu versuchen, ob sich das Capitel zur Nachgiebigkeit bewegen lasse. Den Standpunct eines unparteiischen Richters einhaltend, erklärte er dem Abgeordneten, daß er zur vollständigen Information einen Termin in Warschau anzusetzen gedenke, inzwischen aber sich gedrungen fühle, über die Lage der Rechtsache seine vorläufige Ansicht auszusprechen. Er meine, daß der Cardinal als Ordinarius zur Ernennung des Statthalters befugt gewesen sei; daß ihn die beschwornen Artikel darin nicht hindern, weil es nicht bewiesen sei, daß er dieselben durch seine Unterschrift genehmigt habe, also ihre Gültigkeit noch Zweifeln unterliege; daß, selbst im Falle ihrer Gültigkeit, die betreffende Stelle darin, weil strenge auszuliegen, die Wahl des Statthalters dem Bischöfe zugestehet und nur verlange, daß derselbe aus dem Capitel genommen werde, ohne des preussischen Indigenats zu gedenken. Diese Antwort handigte er dem Domherrn Plemiński zur Mittheilung an dessen Vollmachtgeber ein¹⁾.

Das Domcapitel, damit nicht einverstanden, hielt es für nothwendig, diese Ansicht zu bekämpfen und dem Nuntius eine andere Ueberzeugung beizubringen. Zu diesem Zwecke erklärte es, daß der Cardinal jene Artikel in der That unterschrieben habe, was er selbst gestanden und Andere gesehen und gelesen, woraus folge, daß sie gültig und für ihn als Ordinarius bindend seien. Wenn gleich es darin vom Statthalter nur heiße, daß er aus der Mitte des Capitels genommen werden soll, so verstehe es sich von selbst, daß er auch das preussische Indigenat besitzen müsse, weil bei dem ganzen

1) Sie befindet sich abschriftlich im Cap. Arch. 3. Fr. C. 1. fol. 157—158 und bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. V. p. 17—20. Vergl. auch Eichhorn, Carb. Hostus. Bb. II. S. 373—374.

Vertrage die Absicht hervortrete, die Ausländer von jedem Amte in der Diöcese auszuschließen. So des Capitels Rückschreiben, welches mit der Bitte schließt, Ermlands Privilegien, deren Vernichtung der katholischen Religion Gefahr drohe, schützen zu wollen¹⁾.

Was Vincenz Portico darnach gedacht und gethan habe, wissen wir nicht; so viel aber steht fest, daß er den früher in Aussicht gestellten Termin nicht abgehalten. Was hätte derselbe auch ergeben sollen? Gerade die nothwendigste Grundlage für einen Rechtspruch war schwankend, der Umstand nämlich, ob Hosius die fraglichen Artikel bestätigt hatte, oder nicht. Ueber diese Thatsache lauteten die Aussagen ganz widersprechend, indem Hosius sie verneinte, das Capitel sie bejahte, ohne daß Letzteres im Stande war, seine Behauptung zu beweisen²⁾. Darum hielt er es für besser, keinen Termin anzusetzen, als einen gänzlich erfolglosen, welcher die Gemüther noch mehr aufgeregt hätte³⁾, im Vertrauen, das Capitel werde sich zuletzt in das Unvermeidliche fügen, und Kromer durch sein freundliches Benehmen die Herzen gewinnen⁴⁾.

Letzteres scheint eingetroffen zu sein. Obwohl Kromer und seine Freunde, das Schwierige der neuen Stellung erkennend, zuweilen von bangen Besorgnissen heimgesucht wurden⁵⁾, auch das Domcapitel in Frauenburg sich beharrlich gegen ihn sträubte⁶⁾: so verlor er doch den Muth nicht, ertrug die Widerwärtigkeiten mit männlicher Fassung, erfüllte getreu seine Hirtenpflicht und gewann täglich neue Freunde in der Diöcese. Zunächst hing ihm die Familie des alten Johann

1) Diese Replik des Capitels befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 159—167 und bei Katenbringk l. c. Tom. V. p. 20—31.

2) Vergl. Eichhorn, Card. Hosius. Bd. II. S. 375. Anm. 2.

3) Dieses war in der That das Klügste, wie denn der Nuntius in dieser Sache überhaupt einen richtigen Tact hatte. Auch Hosius schreibt von ihm in s. Br. an Kromer v. 3. September 1569 im B. A. z. Fr. D. 19. Ep. 147: „In causa cum Capitulo se prudenter gessit.“

4) Daß er diese Hoffnung wirklich hegte, zeigt sein Brief an Kromer vom 2. Aug. 1569 a. a. D. D. 64. fol. 34.

5) Vergl. Joh. Demetri Solikowski an Kromer v. 5. September und Peter Miszkowski an denselben v. 13. September 1569 a. a. D. D. 29. fol. 18. 22.

6) Der Vicekanzler Krasinski spricht darüber sein Befremden aus in s. Br. an Kromer v. 26. September 1569 a. a. D. D. 29. fol. 28.

Hosius mit großer Zärtlichkeit an und versüßte seine Lebenstage¹⁾. Deren Beispiel folgten Andere, selbst Mitglieder des Capitels fühlten sich zu ihm hingezogen²⁾, so daß sich im Herbst 1569 seine Lage sichtlich verbesserte³⁾.

Man hatte auch alle Ursache, ihm geneigt zu werden; denn er entwickelte in Kurzem die schönsten Herrschertalente. Sobald die Regierung des Bisthums in seinen Händen ruhte, trat er, im Gefühle seiner Amtspflicht und Amtsgewalt, überall mit erstaunlicher Kraft auf, um die kirchliche, wie bürgerliche Ordnung zu erhalten und jede Störung derselben zu beseitigen. Zunächst hatte er es mit den Braunsbergern zu thun, welche, obwohl 1564 durch den Cardinal zur Ruhe gebracht⁴⁾, doch wieder mit der religiösen Neuerung liebäugelten. Schon bei der im Juli 1565 abgehaltenen General-Visitation klagte der Commendarius Paul Möller über die Vornehmen der Stadt. Johann v. Preuck hatte, als Besitzer von Regitten, Rosenort und zwei Mühlen, die Zahlung des Zehnten verweigert und durch sein Beispiel Viele zu gleicher Aufsehnung verleitet; der Magistrat der Altstadt hatte, von Habsucht getrieben, große Strecken Kirchenlandes rechtswidrig an sich gerissen, und in Ostern 1565 eine Menge angesehenen Bürger der Theilnahme an der Eucharistie sich enthalten⁵⁾. Mochten auch die Meisten sich später fügen, so wichen sie doch nur der Gewalt, während der Geist

1) Joh. D. Solikowski an Kromer v. 5. u. 25. September u. 10. October 1569 a. a. D. D. 29. fol. 18. 27. 36; Johann Hosius an Kromer v. 10. September 1569 a. a. D. D. 29. fol. 20.

2) Schon unter'm 10. October 1569 schreibt der Vicekanzler Krasinski an Kromer: „Gaudeo, quod Collegae vestri indomiti paulatim adsuescunt agnoscere functionem Pat. Vestrae Rev.“ A. a. D. D. 29. fol. 31.

3) Vergl. Val. Rozarius an Kromer v. 25. September und Nicol. Kromer an ihn v. 10. October 1569 a. a. D. D. 29. fol. 26. 33. Viel Trost brachte ihm der Brief des ermländischen Domcustos Eustachius v. Knobelsdorf v. 10. October 1569, der ihm schrieb, daß er ihn gern als Administrator anerkenne und auch zum Bischof von Ermland wünsche. D. a. D. D. 29. fol. 35.

4) Vergl. Eichhorn, Card. Hosius. Bd. II. S. 160—168.

5) Vergl. die Klagen des Paul Möller in den Visitations-Acten v. 1565 im Bisth. Arch. z. Fr. B. 3. fol. 88, wo zugleich deren Namen angegeben sind. Es waren: Lorenz Haße oder Haase nebst Frau, Johann Bartsch, Balthasar Wegner, Mauritius Wegner, Michael Marquart, Bernhard Mathias, Jacob Mathias, Matthäus Kirsten, Paul Bechler nebst Frau u. A.

des Widerspruchs in ihnen fortlebte und sie gelegentlich zu neuer Auflehnung reizte. Nachdem der Erzpriester Martin Stobbe im September 1564 gestorben war¹⁾, wünschten sich die Braunsberger den vom Cardinal vorläufig bestellten Commendarius Paul Möller zum Pfarrer. Da aber derselbe, obwohl an sich kein übler Priester, den schwierigen Verhältnissen nicht gewachsen zu sein schien, so verließ Hofius die Stelle dem Erzpriester in Seeburg, Andreas Humann, einem braven Geistlichen²⁾, der als Titular-Domherr von Guttstadt³⁾ in gewissem Ansehen stand und zur Hoffnung berechtigte, daß er durch geistige Ueberlegenheit und kirchlichen Eifer der neuerungsfüchtigen Partei Ehrfurcht einflößen würde. Aber gerade der Umstand, daß die Stadt einen kräftigen Seelsorger erhalten, verdross jene Partei, und es fanden sich Viele, besonders beim Magistrat, welche dem neuen Erzpriester Verlegenheit zu bereiten und seine heilsamen Anordnungen zu vereiteln suchten. So lange der Cardinal im Bisthum sich befand, wagten sie zwar selbst nicht, feindselig hervorzutreten und Aufruhr zu stiften, weil sie dessen Ernst bereits erkannt und am Beispiele des Bürgers Lorenz Hassse neuerdings erfahren hatten⁴⁾; sahen es aber nicht ungern, wenn es lose Leute thaten. So ereignete sich 1569 ein gräßlicher Unfug, ohne von der Stadtbehörde gerügt zu werden. Am Frohnleichnamstage⁵⁾ wurde der Erzpriester bei der öffentlichen Procession von einem jungen Menschen gröblich beschimpft und trug auf dessen Verhaftung und Bestrafung an. Der Bürgermeister jedoch verweigerte sie, vorgehend, der Jüngling sei geisteskrank und darum nicht zurechnungsfähig. Das hatte am nächsten Sonntage eine förmliche Entweihung des Allerheiligsten zur Folge. Derselbe Mensch riß dem Erzpriester die Monstranz aus der Hand, zerbrach das Gefäß mit dem Leibe Christi und warf diesen auf die Erde⁶⁾. Aber auch da ging er frei aus und ward erst auf ausdrücklichen Befehl des Cardinals ver-

1) Visitationen-Acten v. 1565. fol. 89.

2) Visitationen-Acten v. 1565. fol. 177.

3) A. a. D. fol. 115.

4) Vergl. Eichhorn, Carb. Hofius. Bb. II. S. 296.

5) Es war der 9. Juni. Vergl. Weidenbach, Calendar. hist.-christianum. Regensburg 1855. S. 92.

6) Dieses berichtet der Erzpriester Humann unter'm 12. Juni dem Cardinal und bittet um Schutz wider solche Frevel. B. A. z. Fr. D. 12. fol. 112.

haftet und in Ketten gelegt¹⁾. — Sehr verdächtig machte sich der Bürgermeister Johann Bartsch, der nicht bloß vertraulich mit den benachbarten Protestanten umging, sondern auch seine einzige Tochter nach Königsberg führte und dort verehelichte; selbst seine Frau kehrte von dieser Hochzeit mit neuerungsfüchtigen Ideen heim. Durch solches Beispiel ermuthigt, traten Gleichgesinnte dem Erzpriester und den Jesuiten kühn entgegen und suchten deren Ansehen bei den Leuten zu vernichten²⁾. Zum vollen Aufruhr kam es nach des Cardinals Abreise³⁾; doch stellte Kromers kräftiges Auftreten die Ruhe wieder her⁴⁾. Seitdem faßte er die Stadtbehörde scharf in's Auge und sah sich bald genöthigt, sie zur Erfüllung ihrer Pflicht zu ermahnen. Die Gesinnung des Bürgermeisters kennend, war Lorenz Hassse, ein vom Cardinal ausgewiesener Bürger, wieder nach Braunsberg gekommen, noch dazu von Orten, wo die Pest wüthete, und der Magistrat hatte ihn, nicht achtend auf die Gefahr der Einschleppung der Seuche, dem Landesgesetze zum Trotz geduldet. So wie Kromer das erfuhr, schickte er Letztem unter'm 11. October 1569 den Befehl zu, seiner Amtspflicht zu genügen und den Verbannten aus der Stadt zu weisen, und forderte gleichzeitig den Hauptmann Michael v. Preuck auf, dafür zu sorgen, daß der braunsberger Rath seine Schuldigkeit thue⁵⁾.

Noch schlimmer sah es in Elbing aus. Zwar hatte Hofius die beiden Pfarrkirchen der Alt- und Neustadt erkämpft und die Jesuiten mit der Seelsorge betraut, auch durch die Domherren Martin Kromer und Johann Lehmann (Leomann) ein Verzeichniß sämmtlicher Kirchengüter anfertigen lassen⁶⁾; allein Erstere wurden in ihrer geistlichen Wirksamkeit oft gestört⁷⁾ und die Rückgabe des theilweise

1) Val. Kuczborski an Kromer v. 21. Juni 1569 a. a. D. D. 28. fol. 94.

2) So schildert den Zustand Braunsbergs Valentin Kuczborski a. a. D.

3) „Intellexi ex Kuczborio nonnulla de tumultu Brunnsbergensi post discessum Cardinalis excitato“, schreibt Nicol. Kromer an M. Kromer v. 10. October 1569 a. a. D. D. 29. fol. 34.

4) Hofius an Kromer v. 5. November 1569 a. a. D. D. 19. Ep. 149.

5) Vergl. a. a. D. A. 2. fol. 210.

6) Vergl. Eichhorn, Carb. Hofius. Bb. II. S. 329—330.

7) Gleich nach des Hofius Abreise zum Reichstage nach Lublin begannen die Tumulte wider die Jesuiten in Elbing. Vergl. die Schreiben des ermländ.

verschleuderten Kirchenvermögens, trotz der königlichen Strafmandate¹⁾, hartnäckig verweigert. Desgleichen hatte der Magistrat den Küster der St. Nicolairkirche, welcher, als eifriger Protestant, die Amtsthätigkeit der Jesuiten in aller Weise erschwert²⁾, zuletzt wohl abgesetzt, aber noch in der Wohnung gelassen, was den Verdacht erregte, als wolle er ihn nach des Cardinals Abreise wieder einsetzen³⁾. Da Nicolaus Koss, der Pfarrer von St. Nicolai, weil durch seinen Dienst am königlichen Hofe, seiner Amtspflicht zu genügen, gehindert, sich endlich zur Abdankung entschlossen hatte, übertrug Hosius, zufolge königlicher Präsentation, die Commende zu den Pfarren der Alt- und Neustadt dem Geistlichen Severin Wildschütz, und der König befahl den Elbinger, ihn anzunehmen⁴⁾. Wildschütz erschien, begleitet von den Geistlichen Peter Pefferius und Nicolaus Gallus, am 27. August 1569 in Elbing, überreichte dem Magistrat den Commendebrief und das allerhöchste Mandat und bat um seine Annahme; erhielt aber zur Antwort, daß man sich erst mit der Behörde der Neustadt besprechen müsse. Nachdem solches geschehen, wurden die Parochianen der Alt- und Neustadt berufen und gefragt, ob sie den Angekommenen zum Pfarrer haben wollten, was sie, da man nur Protestanten berufen, natürlich verneinten. Dem eingereichten Mandate stellte übrigens der Rath ein widersprechendes von neuem Datum entgegen, welches vorläufig jede Vollstreckung des erstern untersagte⁵⁾. Obwohl der Commendarius unter solchen Umständen nicht zum Genuß der Pfarr-Einkünfte gelangte⁶⁾, so blieb er doch in Elbing und wirkte als Seelsorger gemeinsam mit den Jesuiten⁷⁾, womit Kromer einstweilen zufrieden war.

Domcapitels an Hosius v. 7. März u. 7. April 1569 im B. A. z. Fr. D. 122. fol. 65. 66.

1) Vergl. solche Mandate v. September 1568 u. v. 18. Mai 1569 a. a. D. D. 113. fol. 103. 104—105.

2) Eichhorn, Card. Hosius. Bd. II. S. 304—305.

3) Hosius an Kromer v. 23. Juni 1569 a. a. D. D. 19. Ep. 143.

4) Das Mandat v. 22. Juli 1569 befindet sich a. a. D. D. 113. fol. 100.

5) P. Franz Sunyer an Kromer v. 30. Aug. 1569 a. a. D. D. 29. fol. 10; vergl. auch a. a. D. D. 113. fol. 100—101.

6) Der Magistrat enthielt sie ihm vor. Sev. Wildschütz an Kromer v. 28. Juli 1570 a. a. D. D. 39. fol. 47.

7) Eichhorn, Card. Hosius. Bd. II. S. 404—405.

Ebenso zweifelhaft blieb die Rückgabe der Kirchengüter. Zwar hatte sie der König auf dem Reichstage in Lublin verordnet; aber die Ausführung scheiterte am bösen Willen der Elbinger und an der Schwäche des Hofes. Weil bei der stattgehabten Verschleuderung deren vollständige Rückgabe nicht zu erwarten stand, gedachte der Cardinal, einen billigen Vergleich abzuschließen, und wünschte einen Befehl an die Elbinger, vor dem apostolischen Nuntius zu erscheinen und mit demselben, in Gegenwart eines königlichen Commissarius, den Vergleich zu vereinbaren. Doch wollte sich der Monarch dazu nicht verstehen, weil er es für unpassend hielt, dem Stellvertreter des Papstes solches Amt zu übertragen¹⁾. Es sollte eine andere Commission die Sache zu Ende führen. Doch hielt ihre Zusammensetzung schwer. Der Hof wünschte dabei den marienburger Palatin v. Zehmen, der aber dem Cardinal als warmer Freund der Elbinger verdächtig war. Der danziger Castellan Johann Kostka wieder, beiden Parteien genehm, lehnte das Geschäft einfach ab²⁾, während der Bischof Karnkowski von Leslau, auf den Hosius sein Vertrauen setzte³⁾, vor Weihnachten nicht nach Elbing reisen zu können erklärte⁴⁾. In solcher Lage fand Kromer diese Angelegenheit, als er Statthalter von Ermland wurde. Obwohl sie in der That schwierig war und harte Kämpfe in Aussicht stellte, wollte er doch nicht früher ruhen, bis Alles in Ordnung wäre⁵⁾. Ueberzeugt, daß Elbings Behörden, ohne höhern Befehl, auf keinen Vergleich eingehen würden, rief er die Hülfe des Vicekanzlers an, und dieser bat wiederholt den König, die Rückgabe der Kirchengüter zu fordern; erhielt aber die Weisung, die Sache ruhen zu lassen, bis die nach Danzig beordnete Commission ihren Auftrag vollzogen hätte⁶⁾. Kro-

1) Samson v. Worein an Hosius v. 12. Juli 1569 a. a. D. D. 113. fol. 75.

2) Hosius an Kromer v. 5. November 1569 a. a. D. D. 19. Ep. 149.

3) Hosius an Karnkowski vom 12. August 1569 bei Karnkowski, Epist. illustr. viror. Libr. I. Ep. 20 hinter Dlugoss, hist. Pol. Tom. II. p. 1660.

4) Hosius an Kromer v. 28. Aug. 1569 a. a. D. D. Vol. 19. Ep. 145.

5) Hosius an Kromer vom 5. November 1569 a. a. D. D. Vol. 19. Ep. 149.

6) Vicef. Krasinski an Kromer v. 26. September 1569 a. a. D. D. 29. fol. 28.

mer, damit nicht zufrieden, wandte sich nochmals an den Hof und verlangte um so dringender ernstes Einschreiten, als schon wieder Frevel gegen die Jesuiten verübt waren¹⁾ und noch Schlimmeres befürchten ließen. Demzufolge erhielt die für Danzig ernannte Commission den Auftrag, nach beendigtem Geschäfte sofort nach Elbing zu reisen und die vom Könige anbefohlene Rückgabe der Kirchengüter zu bewerkstelligen. Um aber nicht in die Lage zu kommen, gegen eine der drei großen Städte Preußens, wo man in solchem Falle einen schwer zu überwältigenden Aufruhr besorgte, zwingend auftreten zu müssen²⁾, wurde Kromer gleichzeitig angewiesen, wo möglich schon vorher einen Vergleich abzuschließen³⁾. So sah sich Kretzer nach vielem Drängen auf einen Weg gewiesen, der ihm, bei der herrschenden Stimmung in Elbing, schlechterdings keine Aussicht auf Erfolg gab und das Ziel in weite Ferne rückte. Doch blieb er entschlossen, die Sache unter günstigeren Umständen wieder aufzunehmen und mit Eifer und Klugheit zu verfolgen.

Besser schien sein Verhältniß zum Herzoge Albrecht Friedrich von Preußen zu sein. Dieser hatte, weder die Friedensliebe, noch die Staatsklugheit seines Vaters besitzend, bald nach dem Antritt seiner Regierung mit dem Cardinal Streit über die Landesgrenzen begonnen und, in jugendlichem Eifer, die Sache vor den königlichen Hof gebracht, sich aber hernach, als er dort nichts ausgerichtet⁴⁾, zu friedlicher Beilegung des Streites bereit erklärt. Zufolge getroffener Uebereinkunft sollte die Grenz-Regulirung durch eine gemeinschaftliche Commission ausgeführt werden, was bei des Cardinals Abreise noch nicht stattgefunden hatte. Ueberzeugt, daß nur ein ungestörter Friede beiden Ländchen heilsam sei, schickte Hosius, bevor er Ermland verließ, den Domherrn Johann Leomann mit einem Briefe an den Herzog, worin er sich von demselben verabschiedete, ihn um gute Nachbarschaft für seine Diocese bat und zu-

1) Ueber solche Frevel spricht Hosius in s. Br. an Kromer v. 5. November 1569 a. a. D.

2) So nach Hosius an Kromer v. 13. November 1569 a. a. D. D. 19. Ep. 150.

3) Vicel. Krasinski an Kromer vom 10. October 1569 a. a. D. D. 29. fol. 31.

4) Andr. Patricius Nidecki an Hosius vom 3. December 1568 a. a. D. D. 71. fol. 65.

gleich ersuchte, seine Commissarien zur Vornahme der Grenz-Regulirung nach beendigter Ernte absenden zu wollen. Sein herzlichtes Schreiben machte in Königsberg den besten Eindruck und Herzog Albrecht Friedrich wünschte ihm in seiner Antwort vom 19. August 1569 viel Glück zur Reise, gute Verrichtung in Rom und eine glückliche Heimkehr, versprach, gute Nachbarschaft zu halten und nach der Ernte seine Commissarien abzusenden, und theilte ihm mit, daß die Bauern, laut Beschluß des Landtags in Heiligenbeil, ihre Waaren zur nächsten Stadt bringen müßten und erst, nachdem sie da eine Stunde Markt gehalten, in's Bisthum verschahren dürften; fügte aber gleich die Klage hinzu, daß im Ermlande der Verkauf des Hopfens an die Herzoglichen verboten sei, und bat um völlig freie Zufuhr in's Herzogthum¹⁾. Aus den Schlusssätzen dieser Antwort, welche ihm der Domherr Leomann am 21. August in Wartenburg überreichte, schöpfte der Cardinal die Besorgniß, es könnte in seiner Abwesenheit Streit geben, und ersuchte den Vicelkanzler Krasinski um ein königliches Schreiben an den Herzog, worin diesem Kromer warm empfohlen würde, weil oft Fälle vorkämen, in denen ein Nachbar der Hülfe des andern bedürfte. Krasinski verstand sich gern dazu und übersandte das erbetene Schreiben dem Statthalter Ermlands zur Weiterbeförderung an den Herzog²⁾. Es scheint gewirkt zu haben, indem Albrecht Friedrich fortan billigen Wünschen Gehör gab. Da die Grenz-Regulirung wegen zu großer Rasse unmöglich war, bat Kromer um deren Aufschub bis zum Frühlinge und zugleich um Wegnahme der Wehrschläge in der Alle, welche die Herzoglichen zum Nachtheil des Bisthums angelegt hatten, um den Uebergang der Fische zu verhüten. In beides willigte der Herzog ein und verlangte nur, daß erst die Bisthumsbewohner im Allensteinschen ihre Wehrschläge wegräumen möchten³⁾. Hiemit einverstanden, erließ Kromer sogleich einen darauf bezüglichen Befehl an seine Amtsleute, theilte solches dem Herzoge am 8. November schriftlich mit und ersuchte ihn, auf Grund der ehemals vereinbarten Lan-

1) Dieses Schreiben befindet sich a. a. D. A. 2. fol. 212—214.

2) Vicel. Krasinski an Kromer v. 4. September 1569 a. a. D. D. 29. fol. 15.

3) Herzog Albrecht Friedrich an Kromer v. 17. October 1569 a. a. D. A. 2. fol. 214—215.

besordnung dafür sorgen zu wollen, daß alle Wehrschläge abgeschafft würden. Solchem Beispiele folgend, gab zwar der Herzog einen gleichen Befehl zur Begräumung der neuen Wehrschläge, erklärte aber zugleich dem ermländischen Statthalter, daß er, obwohl die Abschaffung aller für heilsam anerkennend, sich doch außer Stande sehe, die alten anzutasten, weil die erwähnte Landesordnung im Herzogthum nicht überall beobachtet würde und Viele sich durch sie nicht beschränken ließen¹⁾. Da Kromer eben im Begriffe war, nach Kostock zu reisen, ließ er die Sache auf sich beruhen.

II. Capitel.

Seine Beförderung zum Coadjutor von Ermland.

Nach dem Plane des polnischen Hofes sollte Kromer nicht bloß einstweiliger Verwalter Ermlands, sondern des Cardinals Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge werden. Wenngleich Hosius bei seiner Abreise die Möglichkeit baldiger Rückkehr durchblicken ließ, so wußten doch die Eingeweihten, daß er nie mehr heimkehren, sondern sein Leben in Rom beschließen würde. Kromers Coadjutorie war also das nächste, in Angriff zu nehmende Geschäft. Zwar konnte man nicht leugnen, daß es sich schwer werde ausführen lassen, indem das Domcapitel zu Frauenburg, in der Verletzung des Indigenats-Privilegiums den Anfang des sinkenden Katholicismus im Ermlande erblickend, zum kräftigsten Widerstande sich rüstete und einen harten Kampf in Aussicht stellte. Dennoch beschloß man, die Sache einzuleiten, überzeugt, daß es dem Monarchen gezieme, Wort zu halten, und daß Kromer der Kirche Ermlands großen Segen bringen werde²⁾.

Schon im September 1569 hatte der König mit dem Vicekanzler Krasinski darüber Beratungen. Der zu besorgende Widerspruch des Capitels wurde erwogen, aber nicht als unüberwindlich erkannt, indem Sigismund August entschieden erklärte, daß er trotz-

1) Albrecht Friedrich an Kromer v. 13. November 1569 a. a. D. fol. 215—216.

2) Vergl. die Briefe des königl. Secretairs Joh. D. Solikowski und des Bischofs Peter Miskowski an Kromer v. 5. u. 13. September 1569 a. a. D. D. 29. fol. 18. 22.

dem bei seinem Vorhaben beharre, das Capitel sich vergeblich sträube und dessen Wahl-Privilegium kein Hinderniß sein könne¹⁾.

Im October kam die Sache nochmals zur Sprache. Die Nachricht, das Capitel gewöhne sich schon an Kromers Verwaltung, nahm dem Hofe jede Besorgniß und gab der Hoffnung Raum, daß sich auch die Coadjutorie werde durchführen lassen. Sie sollte deshalb ohne Zögern eingeleitet werden²⁾. Es fragte sich nur, auf welcher Grundlage? Hosius hatte, um Alles friedlich auszuführen und seinem Coadjutor eine gesegnete Wirksamkeit zu sichern, dringend angerathen, sich vorher des Capitels Einwilligung zu verschaffen und erst auf solcher Grundlage weiter zu verhandeln³⁾, im Vertrauen, sie werde, sobald der König darum bitte, ohne Schwierigkeit erfolgen. Allein Sigismund August wollte sich dazu nicht verstehen. Aus Furcht, es möchte, falls man seinem Gesuche nicht entspreche, sein königliches Ansehen leiden, hielt er es für zweckmäßig, das ganze Geschäft durch den apostolischen Stuhl ausführen zu lassen, um jeden Widerspruch von vornherein abzuschneiden und die Sache für immer sicher zu stellen. Deshalb befahl er, an Pius V. und an Hosius zu schreiben und beide um Kromers schleunige Beförderung zum Coadjutor von Ermland zu ersuchen⁴⁾. Dieser Weisung gemäß wurden Anfangs November die Gesuche nach Rom entworfen⁵⁾. Doch besann man sich bald eines Andern und hielt sie einstweilen zurück⁶⁾; es schien rätlicher, die Sache durch Hosius ausführen zu lassen. Deshalb wandte sich der Vicekanzler Krasinski im Januar 1570 an diesen und bat ihn, beim apostolischen Stuhl das Erforderliche einzuleiten.

1) Vicek. Krasinski an Kromer v. 26. September 1569 a. a. D. D. 29. fol. 28.

2) Krasinski an Kromer v. 10. October 1569 a. a. D. fol. 31.

3) Vergl. seine Bertheidigung im R. A. z. Fr. Schiebl. O. Nr. 9.

4) Vicek. Krasinski an Kromer v. 22. October 1569 im B. A. z. Fr. D. 113. fol. 119: „Jussit Regia Mtas per proximam postam scribi ad Cardinalem et Pontificem literas, ut Coadjutoria P. V. eo celerius expediatur“.

5) Krasinski an Kromer v. 5. November 1569 im R. A. z. Fr. Ab. 5. fol. 130, wo es heißt: „Scripsimus jam Pontifici et Cardinali nostro, ut Coadjutoria D. V. eo citius expediatur.“

6) Dieses geht bestimmt aus dem Briefe des Hosius an Kromer vom 4. März 1570 im B. A. z. Fr. D. 19. Ep. 154 hervor, wo der Cardinal sagt, erst im Januar habe der Vicekanzler an ihn über die Coadjutorie geschrieben.

Der Cardinal kam in Verlegenheit. Obwohl überzeugt, daß mit der Coadjutorie nicht länger zu zögern sei, nahm er doch Anstand, sie persönlich zu beantragen, zumal die Einwilligung des Capitels fehlte, die er ungern umgangen sah. Doch hatte er nichts dagegen, wenn es der König that, und zeigte sich geneigt, dessen Gesuch dem Papste vorzutragen, falls es begehrt würde. Um aber dem Hofe die Sache zu erleichtern, gab er zugleich die Form des Gesuches an und bat, es lieber durch die Cardinäle Truchses oder Commendone überreichen zu lassen¹⁾.

Obwohl der letzte Rath sehr zweckdienlich war, ging der polnische Hof doch nicht darauf ein, sondern schickte das gewünschte Schreiben an Hosius, mit der Bitte, das Weitere beim apostolischen Stuhle einzuleiten. Dieser königliche Brief²⁾ traf am 15. März in Rom ein und machte dem Cardinal viele Sorgen. Zwar befriedigte ihn dessen Inhalt, aber der Schlusssatz behagte ihm nicht, worin es hieß: Hosius werde mit Sr. Heiligkeit mehr darüber verhandeln³⁾. Gerade diese Verhandlung setzte ihn in Verlegenheit. Da er sich jedoch früher anheischig gemacht hatte, nöthigenfalls die Sache selbst einzuleiten, mußte er sich ihr unterziehen, so unlieb es ihm auch war. Um nicht Zeit zu verlieren, entwarf er rasch den zu befolgenden Plan. Seiner frühern Ansicht gemäß, der er auch jetzt treu blieb, beschloß er, in den Hintergrund zu treten und die Sache nur als eine vom Könige persönlich gewünschte zu unterstützen. Aber auch das erschien nicht leicht, indem es schwer hielt, einen zu ermitteln, welcher das Geschäft mit Eifer und Geschick zu leiten die Aussicht gab. Daß der königliche Agent Georg Ticinius, des Cardinals untergeordneter Gehülfe, die vorbereitenden Arbeiten ausführen mußte, lag auf der Hand, und gerade der gab, als Vertrauter des ermländischen Domcapitels, der Besorgniß Raum, mehr ein Behinderer, als Beförderer der Sache zu sein. Wie, wenn er die Zustimmung des Capitels für nothwendig erklärte und ohne deren vorherige Einholung seine Theilnahme an den Verhandlungen verweigerte? Und wenn es ihm gar gelänge, durch seine Vorstellungen auch Be-

1) Hosius an Kromer v. 4. u. 16. März 1570 a. a. D. Epp. 154. 156.

2) Er ist datirt v. 20. Februar 1570 und befindet sich in der Gymnasial-Bibliothek zu Braunsberg. Epist. Card. Hosii ad Principes p. 162.

3) Hosius an Kromer v. 16. März 1570 a. a. D.

denken bei einflussreichen Personen in Rom zu erregen? Dann zog sich das Geschäft in die Länge und ließ sogar einen ungünstigen Ausgang befürchten. Fast besorgt, theilte ihm Hosius die Sache vertraulich mit, sprach über den einzuholenden Consens des Domcapitels in Frauenburg und fragte ihn um seine Meinung. Wider Erwarten erklärte Ticinius des Capitels Einwilligung für unnöthig und rieth, den heiligen Vater zu bitten, daß er kraft seiner apostolischen Machtfülle den Coadjutor ernennen möge. Obwohl dieses in der That der kürzeste und sicherste Weg zum Ziele war, konnte sich Hosius, aus Furcht vor Verwickelungen im Ermlande, doch nicht damit befreunden, sondern wünschte beharrlich des Capitels Zustimmung, aber wo möglich durch den Papst erwirkt¹⁾.

Da wegen des Papstes Kränklichkeit und der nahen Osterferien die erforderlichen Anträge verschoben werden mußten, erhielt man Zeit zu weiteren Berathungen. Vor Allem kam es darauf an, einen im Vertrauen des heil. Vaters stehenden Cardinal zu ermitteln, welcher geneigt wäre, das königliche Schreiben zu überreichen und die darin vorgetragene Bitte zu unterstützen. Da sich Hosius selbst nicht dazu entschließen konnte, ersuchte er darum den Cardinal Commendone, einen mit Polens Verhältnissen bekannten, dem Könige, sowie Kromer befreundeten und durch seltene Beredsamkeit ausgezeichneten Prälaten. Doch lehnte es derselbe mit dem Bemerken ab, daß er dazu in Hosius den geeignetsten Mann erblicke, sagte aber sonst die kräftigste Mitwirkung zu. Am süklichsten konnte es noch der Cardinal Farnese, als Protector Polens, thun, weshalb Hosius diesen darum anzugehen beschloß, überzeugt, daß, wenn derselbe Vortrag gehalten hätte, der Papst die Cardinäle Truchses, Commendone, Morone und ihn selbst (Hosius) zu Rathe ziehen und, nachdem Alle über Kromer die günstigsten Zeugnisse abgelegt, sich keineswegs schwierig zeigen würde²⁾. Ob dieser Plan ausgeführt worden, ist nicht bekannt; nur so viel steht fest, daß außer den Genannten auch die Cardinäle Sabellus, Madrucci und Andere die Sache eifrig unterstützten und zu ihrem glüklichen Ausgange wesentlich bei-

1) Dieses geht aus des Hosius Briefen an Kromer vom 26. März und 1. April 1570 bestimmt hervor. Vergl. a. a. D. D. 19. Epp. 155. 157.

2) Hosius an Kromer v. 16. u. 26. März und 1. April 1570 a. a. D. Epp. 155—157.

trugen. Im Mai wurde sie, wahrscheinlich vom Cardinal Farnese, eingeleitet, und am 27. desselben Monats hatte Hosius ihretwegen beim Papste eine längere Audienz¹⁾.

Vom capitularischen Consens, dessen Einholung die Sache nur verzögert hätte, wurde um so mehr abgesehen, als man sich von der Nothwendigkeit desselben nicht überzeugen konnte. Nach den deutschen Concordaten, welchen Ermland unterworfen war, hatte das Capitel im vorliegenden Falle kein Recht zur Bischofswahl. Durch des Hosius Beförderung zur Cardinalswürde war das Bisthum bei der Curie erledigt, und dessen Wiederbesetzung gehörte rechtlich dem Papste²⁾. Zwar hatte ihm Pius IV. die Verwaltung der Diöcese von Neuem übertragen, weshalb er nach wie vor Bischof von Ermland blieb; aber es war nur eine vorläufige Maßregel, keine Besetzung des erledigten Stuhles. Die Sedisvacanz blieb also bestehen, folglich auch das päpstliche Recht zur Einsetzung des künftigen Bischofs. Wer aber den Bischof zu ernennen hatte, war auch befugt, den Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge zu bestellen. So sah man in Rom die Sache an und hielt es nicht für nöthig, das ermländische Capitel in die Verhandlung zu ziehen, am wenigsten, dessen Genehmigung einzuholen³⁾. Um aber dasselbe wegen der Folgen zu beruhigen, suchte Hosius den heil. Vater, sowohl mündlich als schriftlich zu erklären, daß den Rechten der Kirche Ermlands kein Nachtheil daraus erwachsen, sondern dem Capitel die freie Bischofswahl verbleiben solle, was ihm Pius V. gerne zusagte⁴⁾.

Ueberzeugt, daß Kromers Coadjutorie in Ermlands wohlverstandenen Interesse liege, und gern geneigt, die Wünsche des polnischen Königs und des Cardinals Hosius zu erfüllen, erklärte sich der Papst mit Wärme dafür und verhiess, sie im nächsten Consistorium bekannt zu machen. Hiezu war der 2. Juni 1570 bestimmt.

1) Georg Ticinius an Kromer v. 29. April u. 27. Mai 1570 a. a. D. D. 115. fol. 31. 32.

2) Vergl. die Concordata Aschaffenburg. a. 1448 bei E. Mülich, Sammlung aller Concordate. Th. I. S. 89—90.

3) Hosius an das ermländ. Domcapitel v. 1570 in der Gymnasial-Bibliothek zu Braunsberg. Liter. Card. Hosii ad Principes p. 170. Vergl. auch j. Brief vom 6. December 1571 in K. A. z. Fr. Schiebl. O. Nr. 9.

4) Vergl. Liter. Card. Hosii ad Principes a. a. D. p. 163, 164, 170.

Um den Cardinal und dessen Freund besonders zu ehren, ließ er sie nicht, der bisherigen Sitte gemäß, durch den Protector Polens zur Sprache bringen, sondern trug sie selber vor. Nachdem er den von Hosius gutgeheißenen Antrag vorgelesen hatte¹⁾, hielt er an die Versammelten eine längere Rede, schilderte mit beredten Worten Kromers Vorzüge und Verdienste²⁾ und fragte das heil. Collegium um seine Meinung. Kromer hatte unter den Cardinälen viele Freunde, die nun mit wahrer Begeisterung für ihn auftraten. Farnese, Madrucci, Scabellus, Commendone und Truchseß ergriffen nacheinander das Wort, rühmten den Mann als eine Zierde der Kirche und versicherten, daß er den ermländischen Bischofsstab mit Geschick und Eifer führen und der Diöcese reichlichen Segen bringen werde. Da Andere in gleichem Sinne sprachen und Alle den Candidaten wegen seines literarischen Rufes schätzten, so stimmte das heil. Collegium dem päpstlichen Antrage einmüthig bei, und Kromer wurde zum Coadjutor von Ermland mit dem Rechte der Nachfolge ernannt. Zugleich erklärte Pius V., daß dem neuen Coadjutor die kirchlichen Pfründen, welche er bisher besessen, verbleiben sollten, sprach feierlich aus, daß den Rechten des ermländischen Capitels aus dieser Beförderung kein Nachtheil erwachsen dürfe, und befahl, aus besonderm Wohlwollen gegen Hosius und Kromer, die unentgeltliche Ausfertigung der betreffenden Bullen³⁾.

Dieses Ereigniß wurde in Rom als ein sehr erfreuliches begrüßt. Des Cardinals Hirteneifer kennend, befürchtete man, daß er, wenn seine Heerde nicht gut versorgt wäre, sich nicht dazu verstehen

1) Die Propositions-Formel hatte Ticinius angefertigt und Hosius corrigirt. Ticinius an Kromer v. 3. Juni 1570 im B. A. z. Fr. D. 115. fol. 33.

2) Das Excerpt in den Consistorial-Acten Cod. Cors. 47 lautet so: „Semper acerrimus exstitit fidei orthodoxae adversus haereticos propugnator verbo et scriptis etiam editis, de cujus probitate atque doctrina Sua Sanctitas undequaque habet locupletissima testimonia. Unde et in illis partibus Malleus haereticorum appellatur.“ Vergl. Lämmer, zur Kirchengesch. des sechszehnten und siebzehnten Jahrh. Freiburg. 1863. S. 138—139.

3) Vergl. Hosius an Kromer v. 3. u. 10. Juni 1570 a. a. D. D. 19. Epp. 158. 159; G. Ticinius an Kromer v. 3. u. 10. Juni a. a. D. D. 115. fol. 33. 35; Card. Otto Truchseß an Kromer v. 17. Juni 1570. a. a. D. D. 24. fol. 93; Metellus Venturelli an Kromer v. 3. Juni 1570 a. a. D. D. 29. fol. 75; A. Patricius Ribedi an Kromer v. 28. Juni 1570 a. a. D. D. 10. fol. 39.

würde, in Rom sein Leben zu beschließen. Ferner war Kromer ein so vortrefflicher Prälat, daß man ihn vor Vielen des Episcopats für würdig hielt und seine Nichtbeförderung dazu schon längst befremdlich gefunden hatte. Endlich kam auch die Kirche Ermlands in Betracht. Nur mit großer Mühe hatte sie der Cardinal der Neuerung entrisen. Folgte ihm nicht ein Mann von gleicher Gesinnung und Thatkraft im Hirtenamte, so stand zu befürchten, daß jene kaum beschwornen Stürme von Neuem toben, den religiösen Frieden stören und die kirchliche Ordnung des Bisthums gefährden würden. All' diesem war durch Kromers Coadjutorie auf einmal abgeholfen. Hosius war beruhigt, Kromer nach Verdienst belohnt und die ermländische Kirche gesichert. Darum herrschte bei ihren Freunden die lebhafteste Freude, und Viele beeilten sich, dem Cardinal, dem neuen Coadjutor und der Diocese Ermland ihre Glückwünsche darzubringen¹⁾. Vor Allen aber freute sich Hosius, welcher am folgenden Tage den Cardinal Otto Truchseß besuchte und ihm für das über Kromer abgelegte Zeugniß herzlich dankte²⁾.

Mit Blitzschnelle eilte die Kunde von Kromers Beförderung nach Polen und Ermland und erregte hier verschiedene Gefühle, je nachdem sie zu Freunden oder Feinden des Beförderten kam. Zwar befand sie sich nur in Privatbriefen aus Rom, ließ aber, weil der sichersten Quelle entsprungen, an ihrer Wahrheit nicht zweifeln. Am 21. Juni empfing Valentin Kuczborski, der sich eben in Krakau aufhielt, eine Menge Briefe aus Rom, welche theils an ihn, theils an Kromer gerichtet waren und das am 2. Juni Geschehene mittheilten. Voll Freude darüber, schickte er letztere sogleich nach dem Ermlande, fügte seinen Glückwunsch bei und versicherte den neuen Coadjutor seiner innigsten Theilnahme³⁾. Er glaubte, der erste Verkündiger jener Nachricht zu sein; allein Andreas Patricius Nidecki, ein ebenso großer Verehrer Kromers, war ihm zuvorgekommen. Dieser hatte die Neuigkeit am 28. Juni auf dem Reichstage in Warschau erfahren und sie sofort nach

1) Obige drei Gründe enthalten die Gratulationschreiben an Kromer von Bajeczowski, Rescius und Card. Truchseß v. 3. 4. u. 17. Juni 1570 a. a. D. D. 27. fol. 94; D. 116. fol. 3. und D. 24. fol. 93.

2) Card. Truchseß an Kromer v. 17. Juni 1570 a. a. D. D. 24. fol. 93.

3) Valentin Kuczborski an Kromer vom 21. Juni 1570 a. a. D. D. 29. fol. 84.

Heilsberg berichtet. Sein Brief kam hier am 13. Juli an¹⁾, während Kuczborski's Schreiben mit den Beglückwünschungen aus Rom von Hosius, Ticinius, Rescius, Venturelli und Erasmus Dzialynski erst Tages darauf eintraf²⁾.

In Kromer erzeugte die Nachricht Gefühle der Freude und Besorgniß zugleich. Er freute sich über die vom Papste und von den Cardinälen empfangene Auszeichnung, weil sich darin das große Vertrauen abspiegelte, welches die höchsten Würdenträger der Kirche in ihn setzten, und das ihm bei seinem regen Streben so wohl that. Zugleich aber schöpfte er, abgesehen von den bereits gemachten Erfahrungsungen, aus den theilweise wie Trostbriefe aussehenden Gratulations-Schreiben die gegründete Besorgniß, es würden die Tage der Unruhe für ihn erst recht beginnen. Er sollte Bischof sein in einer an sich schwierigen Zeit und noch dazu unter örtlichen und persönlichen Verhältnissen, welche ihn mit den größten Hindernissen und Widersprüchen bedrohten und ihm nur geringen Erfolg für seine Mühen in Aussicht stellten³⁾. Unter solchen Umständen war sein neues Amt nichts weniger als süß und die Bürde seiner Pflichten zum Erdrücken schwer. Darum kam es ihm in der That von Herzen, als er dem wider ihn sich sträubenden Capitel erklärte, er werde demselben Dank wissen, wenn es ihn von der neuen Würde zu befreien vermöge.

Dieser Wechsel zwischen Freude und Bekümmerniß dauerte mehrere Wochen. Es kamen immer neue Beglückwünschungen an, eine herzlicher, als die andere, welche seinen Geist erhoben und sein Herz erwärmten. Zunächst gratulirten ihm die Cardinäle Otto Truchseß und Anton Amulius zur erlangten Würde. Ersterer theilte ihm die Vorgänge im Conffitorium mit, schilderte die Wärme, mit welcher Pius V. über die Coadjutorie Vortrag gehalten, sowie die freudige

1) Vergl. A. Patr. Nidecki an Kromer v. 28. Juni 1570 a. a. D. D. 10. fol. 39, wo auf der Adresse der Empfang am 13. Juli bemerkt ist.

2) Val. Kuczborski an Kromer v. 21. Juni, Hosius an Kromer vom 3. Juni, Ticinius an Kromer v. 27. Mai u. 3. Juni, Rescius an Kromer v. 4. Juni, Venturelli an Kromer v. 3. Juni und Erasmus Dzialynski an Kromer v. 3. Juni 1570 a. a. D. D. 29. fol. 84; D. 19. Ep. 158; D. 115. fol. 32—34; D. 116. fol. 3; D. 29. fol. 75. 76., wo überall auf der Adresse der 14. Juli als Tag des Empfanges angemerkt ist.

3) Vergl. die Briefe des Rescius u. Kuczborski an ihn a. a. D. Eichhorn, Martin Kromer.

Zustimmung aller Cardinäle, welche von dem gelehrten und frommen Kromer großen Segen für die Kirche Ermlands erwartet hätten, und fügte für ihn und seine Diöcese die besten Glückwünsche hinzu¹⁾; Amulius aber, der wegen Kränklichkeit dem Consistorium nicht hatte beiwohnen können, sprach in den herzlichsten Worten seine Freude über das Ereigniß aus²⁾. Rasch war die Kunde auch nach Speier gekommen. Hier befanden sich auf dem Reichstage der apostolische Nuntius am Kaiserhofe, Melchior Bilia Graf Seroni, sowie der Bischof von Posen, Adam Konarski, und der polnische Gesandte Lucas Podoski. Diese dem Coadjutor sehr befreundeten Männer sandten ihm noch im Juni ihre warmen Glückwünsche zu³⁾. Ebenso erhielt er Gratulationen von seinem Freunde Stanislaus Kłodzinski aus Neapel⁴⁾ und von Johann Wielicki aus Bologna⁵⁾. Besonders groß war aber die Zahl der Glückwünschenden in Polen. Da gab es der Männer so viele, die ihn als eine Zierde ihrer Nation verehrten und sich gedrungen fühlten, ihm ihre Theilnahme zu beweisen. Dahin gehörten der Domherr Valentin Kuczborski⁶⁾, der vortreffliche Bischof von Leslau, Stanislaus Karnkowski⁷⁾, dann Anton Salertianus, Albert Brodzinski, Valentin Rocharius und Andere⁸⁾.

Doch traten auch Manche gegen ihn auf. Er theilte das Schicksal großer Männer, die zur Zeit der Anerkennung ihrer Verdienste eine Schaar kleiner Geister umschwärmt und, von Neid und Eifersucht getrieben, mit den giftigen Pfeilen der Verleumdung zu bekämpfen sucht. Schon Kuczborski hatte ihm angedeutet, daß seine

1) Otto Truchseß an Kromer v. 17. Juni 1570 a. a. D. D. 24. fol. 93.

2) Amulius an Kromer v. 3. Juni 1570 a. a. D. D. 24. fol. 92.

3) Melchior Bilia an Kromer v. 27. Juni 1570 a. a. D. D. 64. fol. 36; Adam Konarski an Kromer vom 27. Juni 1570 a. a. D. D. 29. fol. 93; Lucas Podoski an Kromer v. 30. Juni 1570 a. a. D. D. 23. fol. 123.

4) Kłodzinski an Kromer v. 9. Juni 1570 a. a. D. D. 73. fol. 14.

5) Wielicki an Kromer v. 26. Juni 1570 a. a. D. D. 29. fol. 88—92. Diese Gratulation hat die Form einer ausgearbeiteten Lobrede auf Kromers Vorzüge und Verdienste.

6) Vergl. dessen Briefe an Kromer v. 21. u. 22. Juni 1570 a. a. D. D. 29. fol. 84. 85.

7) Dessen Br. an Kromer v. 21. Juli 1570 a. a. D. D. 26. fol. 79.

8) Vergl. deren Br. an Kromer a. a. D. D. 29. fol. 98. 101. 102. 103. 106.

Beförderung nicht Allen genehm sein werde¹⁾. Bestimmter sprach sich sein Secretair Albert Sperling darüber aus, welcher auf dem Reichstage in Warschau die ersten Eindrücke der Kunde von der Coadjutorie wahrgenommen hatte²⁾. Auch sein Bruder Nicolaus Kromer wußte nicht, ob er ihm zur neuen Würde Glück wünschen, oder Beileid bezeigen sollte, indem er, die Verhältnisse kennend, für ihn nur Sorgen, Mühen und Beschwerden voraussah³⁾. Und in der That wuchs die Zahl seiner geheimen und offenen Gegner fast täglich, so daß seine Freunde bei Hof einen üblen Ausgang befürchteten⁴⁾.

Gar schlimm sah es im Ermlande aus. Mit Glückwünschen stellte sich Keiner ein, höchstens seine Diener und Beamten, deren Stellung den Verdacht begründete, daß ihre Wünsche mehr aus dem Munde, als aus dem Herzen kamen. Dagegen grollte es in vielen Gemüthern, und das Domcapitel rüstete sich zu offenem Kampfe. Diese Körperschaft bestand aus verschiedenen Elementen, aus kirchlichen und unkirchlichen, eifrigen und lauen Priestern, und aus Polen und Preußen. Die Launen sträubten sich wider den strengen und pflichttreuen Kromer, aus Besorgniß, er möchte auch an ihnen rütteln und in ihrer behaglichen Ruhe sie stören; die Preußen aber wollten von einem Polen nichts wissen. So hatte er eine doppelte Art von Gegnern vor sich, die, wenn auch aus verschiedenen Gründen, im Kampfe wider ihn zusammen standen. Unglücklicherweise hielten die besten Mitglieder des Capitels nicht in Frauenburg Residenz, waren also außer Stande, an den Berathungen Theil zu nehmen, die Leidenschaften zurückzudrängen und übereilten Beschlüssen vorzubeugen, und die Wenigen im Capitel, welche einer ruhigen Erwägung der Verhältnisse fähig waren, vermochten der Mehrheit nicht zu widerstehen. Der Dompropst Nicolaus Koß⁵⁾, ein

1) Kuczborski an Kromer v. 21. Juni 1570 a. a. D. fol. 84.

2) Sperling an Kromer v. 18. Juli 1570 a. a. D. fol. 103.

3) „Non deerunt tibi, mi frater, curae, sollicitudines, molestiae et variae ac graves difficultates“, schreibt er ihm am 19. Juli 1570 a. a. D. D. 33. fol. 152.

4) Vergl. den kläglichen Brief des Andr. Patricius Nidecki an Kromer aus Warschau v. 28. October 1570 a. a. D. D. 29. fol. 125—127.

5) Er war Dompropst von 1564—1605. Vergl. über ihn Ermf. Zeitschr. Bd. III. S. 322—323. Acta Capit. ab ann. 1533—1608. fol. 31. 134.

braver Geistlicher, hielt sich als königlicher Secretair am Hofe auf¹⁾, konnte also den Coadjutor im Capitel nicht unterstützen; der Domdechant Eckhard v. Kempen aber²⁾ war Kromers abgesetzter Feind, indem er seit Jahren nach der ermländischen Mitra gestrebt und sie durch alle Mittel zu erlangen gesucht hatte³⁾. Der Domcustos Eustachius v. Knobelsdorf⁴⁾, ein geborner Ermländer⁵⁾, hielt in Breslau als Domdechant Residenz, weshalb er, obwohl dem Coadjutor sehr ergeben⁶⁾, ihm doch nicht viel nützte. Unter den Domherren waren Valentin Kuczborski und Johann Grodzicki mit Wärme für Kromer⁷⁾; aber Ersterer lebte in Krakau und Letzterer in Brünn, weshalb ihre Stimme in Frauenburg nicht gehört wurde. Selbst im Ermlande residirende Mitglieder des Capitels fühlten sich zu ihm hingezogen und ludigten ihm in ihrem Innern, wie die Gebrüder Caspar und Johann Hannow⁸⁾, vielleicht auch Johann Rosenberg und Samson v. Worein, welche wenigstens später in vertraulichem Verhältnisse zu ihm standen; allein sie hielten es, ihrer geringen Anzahl wegen, für besser, zu schweigen, als durch offenes Austreten für den Polen in Verdacht

1) Peter Miskowski an Kromer v. 13. September 1569 im B. A. z. Fr. D. 29. fol. 23.

2) Er war Domdechant von 1551—1588. Acta Capit. l. c. fol. 29. 94. und Erml. Zeitschr. Bd. III. S. 361—362.

3) Kuczborski spricht in s. Br. an Kromer v. 22. Juni 1570 a. a. D. D. 29. fol. 85 sogar von Simonie. Ebenso redet Grodzicki in s. Br. an Kromer v. 19. Juli 1570 im B. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 5 von solchen, welche seit Jahren gestrebt hätten, durch das Fenster der Simonie in den ermländischen Schafstall zu bringen, nicht um die Heerde Christi zu weiden, sondern zu scheeren und zu morden.

4) Er war Domcustos v. 1552—1571. Acta Capit. l. c. fol. 30. 35 und Erml. Zeitschr. Bd. III. S. 540—544.

5) Eine kurze Biographie desselben befindet sich bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. II. p. 265.

6) Vergl. seine Briefe an Kromer v. 10. October 1569 u. 30. August 1570 im B. A. z. Fr. D. 29. fol. 35. 111—112.

7) Vergl. ihre Gratulationschreiben an Kromer a. a. D. D. 29. fol. 84. 85. u. B. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 5. — Auch Nicolaus Kromer schreibt seinem Bruder am 19. Juli 1570 D. 33. fol. 152: „Grodecius videtur magnam voluptatem percipisse ex tua hac nova dignitate“.

8) „Hannovios nostros esse gaudeo“, schreibt Nicolaus Kromer seinem Bruder am 19. Juli 1570 a. a. D. — Dafür spricht auch Caspar Hannow's Brief an Kromer v. 5. August 1570 a. a. D. D. 29. fol. 108.

zu gerathen, als seien sie Verräther der deutschen Nation und schlechte Vertheidiger der vaterländischen Privilegien. Bartholomäus Plemienski, Jacob Zimmermann, Johann Lehmann und Michael Konarski dagegen bekämpften ihn, unter Anführung des Domdechanten als zeitigen Präses, mit großer Hefigkeit und setzten, weil in der Mehrheit, ihre Anträge allzeit durch.

Diese ihm ungünstige Beschaffenheit des Capitels kennend, wußte Kromer, da eben seine Abreise nach Stettin bevorstand, im ersten Augenblicke nicht, was er thun sollte. Die Nachricht über seine Beförderung, obwohl nur auf Privatwegen ihm zugekommen, war sicher genug, um die Sache als gewiß anzusehen. Sollte er dem Capitel sogleich davon Anzeige machen und seine neue Würde gegen etwaige Ränke sichern, oder schweigen und Alles bis zu seiner Rückkunft verschieben? Er wußte es anfangs nicht und dachte hin und her. Durch jene Anzeige fürchtete er, Del in's Feuer zu gießen und aufgeregte Gemüther zurückzulassen, vielleicht zum größten Nachtheil für seine Coadjutorie; und doch mußte er vor seiner Entfernung aus der Diöcese einen Stellvertreter ernennen und deshalb mit dem Capitel in amtlichen Verkehr treten. In diesem Zwiespalt mit sich selbst wandte er sich an den ihm befreundeten Domherrn Caspar Hannow und fragte ihn um Rath, zugleich in der Hoffnung, derselbe werde, da inzwischen des Cardinals Anzeige von der Coadjutorie in Frauenburg eingetroffen war¹⁾, über die Gesinnungen der Domherren Aufschluß geben. Hannow gerieth in Verlegenheit. Entschlossen, es mit Keinem zu verderben, gedachte er, klug die Mittelstraße einzuhalten, um wo möglich ein Freund beider Parteien zu bleiben. Darum trat er in seiner Antwort sehr vorsichtig auf, gab Kromer nicht den Titel Coadjutor, sondern bloß Vicarius, und rieth ihm, von seiner neuen Würde nichts merken zu lassen, bis die päpstliche Bulle angekommen wäre, und auch dann sich so zu benehmen, daß es den Anschein gewinne, als gehorche er in Allem nur dem Befehle des Papstes und lasse sich von diesem mehr zu dem neuen Amte zwingen, als daß er es wünsche und erstrebe. Zugleich berichtete er, daß die Domherren jede Berathung darüber bis zur Ankunft der päpstlichen Bulle zu verschieben beschlossen hätten²⁾.

1) Sie war am 29. Juli 1570 angekommen. Eichhorn, Card. Hofius Bd. II. S. 386.

2) Caspar Hannow an Kromer v. 5. August 1570 a. a. D.

Dieser unter so schwierigen Verhältnissen gute Rath wurde von Kromer befolgt; denn es kam ihm darauf an, seine Stellung zu befestigen und sich eine gesegnete Wirksamkeit zu schaffen, was nur möglich war, wenn er allen Angriffen auf sich dadurch die Schärfe nahm, daß er zu erkennen gab, es habe ihn nicht Ehr- und Gewinn-sucht nach dem Ermlande getrieben, sondern nur der Wille des Papstes und des Königs, der höchsten Gewalthaber auf Erden, denen zu gehorchen, des Priesters Pflicht sei. Erklärte er in Wort und That, daß er nur dem Papste sich füge und aus Gehorsam gegen Christi Stellvertreter Coadjutor sei, so gab er dem Capitel das schöne Beispiel gewissenhafter Unterwerfung unter die von Gott geordnete Obrigkeit und durfte hoffen, es würden ihm die besseren Gemüther nachfolgen und mit der Zeit auch die minder Guten zur Pflicht zurückführen. Wir werden später sehen, wie streng er diese Verfahrungsweise einhielt, und uns überzeugen, wie wohl er daran that und welche Früchte sie ihm brachte. Schon als er, auf seiner Reise nach Stettin begriffen, im August 1570 in Frauenburg erschien, um sich vom Capitel zu verabschieden, legte er davon einen Beweis ab. Die Domherren, durch ein von Hosius erhaltenes Schreiben sehr aufgeregt, machten die Coadjutorie zum Gegenstande bitterm Tadel und drohten, sie heftig zu bekämpfen. Kromer blieb ruhig und erklärte ernst und würdig: er würde es seinen Brüdern Dank wissen, wenn sie sich bemühten, ihn jenes Amtes zu entheben, das ihm, ohne Aussicht auf gedeihliche Wirksamkeit, nur Mühen und Sorgen bringe¹⁾. So schied er von ihnen, ein ehrfurchtgebietendes Andenken zurücklassend. Die Bestiznahme vom neuen Amte blieb, da die päpstlichen Urkunden noch nicht eingetroffen waren, bis zu seiner Rückkunft ausgesetzt.

Die Ausfertigung vieler Urkunden zog sich, obwohl viele Hände dabei thätig waren, doch sehr in die Länge. Der zu besorgenden Widersprüche wegen mußten sie so beschaffen sein, daß sie, nach Inhalt und Form unantastbar, der ganzen Angelegenheit eine sichere

1) Das ermländische Domcapitel an Hosius v. 28. September 1570 in der Gymnasial-Bibliothek zu Braunsberg. Liter. Card. Hosii ad Principes p. 163 sqq. u. Hosius an Kromer v. 16. September 1570 im B. A. z. Fr. D. 19. Ep. 161, woraus zugleich hervorgeht, daß sich das Capitel bei dieser Gelegenheit sehr heftig, Kromer dagegen ruhig und klug benommen habe.

Grundlage gewährten. Um nichts dabei zu versehen, befahl der Papst, sie so abzufassen, wie es Hosius für gut finden würde¹⁾. Ueber ihre Einrichtung mußte sich also die apostolische Kanzlei mit diesem einigen, was insofern schwer hielt, als deren Beamte, an ihre beliebte Schreibeweise gewöhnt, sich nicht entschließen wollten, von ihren üblichen Formeln abzugehen²⁾. Dazu kam noch ein Zwiespalt der Ansichten über das in sie Aufzunehmende. Während Georg Ticinius, um den angeblich beschwornen, die Annahme des Coadjutors an die capitularische Zustimmung knüpfenden Artikel zu entwasfen, darin aussprechen wollte, daß den Capitels-Statuten in vorliegendem Falle derogirt sei, erklärte dieses Hosius für überflüssig, weil er jenen Artikel nie beschworen habe. Auch den weitem Vorschlag, jener Derogation nur bedingungsweise, falls und so weit sie nöthig wäre, zu erwähnen, wies er mit der Erklärung zurück, daß ihn der heilige Vater durch seine Erhebung zum Cardinal vom bisherigen Verhältnisse zur Kirche Ermlands entbunden und ihm diese von Neuem zur Verwaltung übergeben habe, woraus folge, daß für dieses Mal das Besetzungsrecht dem apostolischen Stuhle gebühre³⁾. Damit war jeder Einwand niedergeschlagen und die Einigung über die den Bullen unterzulegende Rechtsform leicht⁴⁾.

Eine neue Verzögerung brachte der Bischofstitel. Kromer sollte, um die Pontificalien ausüben zu können, die bischöfliche Weihe erhalten, und es fragte sich, auf welchen Titel? Auf den Vorschlag des Ticinius wollte ihn der Papst zum Bischofe von Chryso-polis im Lande der Ungläubigen ernennen; allein Hosius wünschte für ihn keinen asiatischen, sondern einen preussischen Titel, entschied sich für Pomesanien und bat, ihm diesen zu verleihen, jedoch so lange damit einzuhalten, bis Kromer und der polnische König ihre Zu-

1) Hosius an Kromer v. 26. September 1570 a. a. D. Ep. 162.

2) Darüber klagt Hosius in s. Br. an Kromer vom 26. September 1570 a. a. D.

3) Georg Ticinius an Kromer vom 17. und 24. Juni 1570 a. a. D. D. 115. fol. 37—39; Rescius an Kromer vom 24. Juni 1570 a. a. D. D. 116. fol. 6. Vergl. auch das apost. Breve an's Capitel v. 22. Juli 1570 im R. A. z. Fr. Schiebl. C. Nr. 75.

4) Rescius an Kromer v. 1. u. 15. Juli 1570 im B. A. z. Fr. D. 116. fol. 7. 8.

stimmung gegeben hätten¹⁾. Pius V. stimmte bei und wies am 2. Juni noch keinen Titel an, erklärte aber im Consistorium, daß ein Coadjutor zugleich Bischof sein müsse, um sein Amt vollkommen zu erfüllen²⁾. Um die Sache eilig auszuführen, wandte sich der Papst unter'm 16. Juni an den König von Polen, theilte ihm Kromers Ernennung zum Coadjutor von Ermland mit und fragte an, ob für denselben der Titel von Pomesanien genehm sei³⁾; Hofsius aber suchte den Coadjutor dafür zu gewinnen. Schon am 10. Juni schrieb er ihm darüber, theilte ihm seine Verhandlungen mit dem Papste mit und ersuchte ihn, sowohl die bischöfliche Würde, als auch den vorgeschlagenen Titel anzunehmen⁴⁾. Wider Erwarten stieß der Plan auf Hindernisse. Am wenigsten konnte sich der polnische Hof damit befreunden, aus Besorgniß, ein katholischer Bischof Pomesaniens möchte die Protestanten jener Gegend in Aufregung versetzen und die wirrevolle Lage des Reiches noch mehr verschlimmern. Da aber, solche Bedenken dem apostolischen Stuhle vorzutragen, der König sich scheute, schwieg er und ließ die Sache in Vergessenheit gerathen. Aber auch Kromer war dagegen. Theils fürchtete er, durch jenen Titel die Preußen noch mehr zu verletzen, theils nahm er Anstand, Bischof einer Diocese zu heißen, in der er nicht zu residiren gedachte, auch nicht residiren konnte, weil sie weder eine Cathedrale, noch eine bischöfliche Wohnung, noch ein Tafelgut besaß. Diese Bedenken, wozu noch die Rücksicht auf die Wünsche des Hofes kam⁵⁾, trug er dem Cardinal offen vor und bat, ihn mit

1) Hofsius an Kromer vom 10. Juni 1570 a. a. D. D. 19. Ep. 159; G. Ticinius an Kromer v. 3. Juni 1570 a. a. D. D. 115. fol. 33. — Da Hofsius a. a. D. sagt, er wünsche, es möge auch der königsberger (samländische) Titel Jemandem gegeben werden, so läßt sich schließen, daß er damit die Superintendenten von Königsberg und Pomesanien, welche, ihm zum Verbrusse, die Titel Bischöfe von Samland und Pomesanien führten, habe zurückbringen wollen. Das vermuthet auch Kuczborski in f. Br. an Kromer v. 29. Juni 1570 a. a. D. D. 39. fol. 64.

2) Hofsius an Kromer v. 16. September 1570 a. a. D. D. 19. Ep. 161.

3) G. Ticinius an Kromer v. 17. Juni 1570 a. a. D. D. 115. fol. 38; Bal. Kuczborski an Kromer vom 13. Juli 1570 a. a. D. D. 29. fol. 100. Des Papstes Schreiben an den König vom 16. Juni 1570 bei Theiner, Mon. Polon. Tom. II. p. 746—747.

4) Hofsius an Kromer v. 10. Juni 1570 a. a. D. D. 19. Ep. 159.

5) Kromer handelte, indem er den Titel ausschlug, ganz im Sinne des polnischen Hofes. Vergl. Vicekanzler Krasiński an Kromer vom 2. August 1570

Pomesanien zu verschonen¹⁾. Hofsius gerieth in Verlegenheit. Die Weigerung seines Freundes kam ihm unerwartet und um so ungelogener, als er befürchten mußte, der Papst werde ihn verdenken, daß er die Sache durch einen unausführbaren Zwischenplan hingehalten und es vereitelt habe, daß der Coadjutor von Ermland zugleich Bischof sei. Darum machte er noch einen Versuch. „Er begreife nicht“, schrieb er ihm unter'm 16. September 1570, „warum er den Titel ausschlage. Der Coadjutor müsse Bischof sein, um nicht bloß die Rechte der Jurisdiction, sondern auch des Ordo auszuüben. Ersteres könne ja schon der General-Vicar thun, und bedürfe es dazu keines Coadjutors. Was sei der Grund der Weigerung? Furcht vor den Nachbarn? Habe der königliche Antheil Pomesaniens fast zwanzig Jahre hindurch einen Bisthums-Verweser gehabt, warum solle er nicht auch einen Bischof haben? Was aber die Residenzpflicht belange, so verbinde dazu das tridentinische Decret die Titularbischöfe nicht.“ Noch fügte Hofsius hinzu, daß er, wenn der König nicht zu Pomesanien seine Zustimmung gebe, bereit sei, ihm Barten und Hockerland abzutreten und sich mit Ermland zu begnügen, auf daß Kromer in Wahrheit Bischof sei und nicht bloß den Titel habe²⁾. Aber auch diese Vorstellung fruchtete nichts. Kromer verharrte bei der Ablehnung, weil er nicht die Zahl seiner Feinde vergrößern und seine Coadjutorie noch mehr gefährden wollte, und blieb Priester, trotz der Unbequemlichkeit, welche der Mangel eines Bischofs der Diocese bringen mußte und wirklich brachte³⁾.

In der Erwartung, daß der polnische Hof über den Bischofstitel sich erklären werde, hatte Hofsius die Urkunden der Coadjutorie, obwohl sie im Entwurfe schon Anfangs August vom Papste unterzeichnet waren, noch nicht ausfertigen lassen⁴⁾. Als aber nach geraumer Zeit keine Antwort erfolgte und Kromers Briefe eine Einwilli-

a. a. D. D. 29. fol. 107. wo er schreibt: „Titulum quod non acceptarit R. D. V., probo“.

1) Hofsius an Kromer v. 16. September 1570 a. a. D. D. 19. Ep. 161.

2) Hofsius an Kromer v. 16. September 1570 a. a. D.

3) Besonders wurde im Ermlande viel geklagt, daß Niemand da sei, um Priester zu weihen. Hofsius an Kromer vom 3. December 1570 und 20. Januar 1571 a. a. D. Epp. 167. 169.

4) G. Ticinius an Kromer v. 5. Aug. 1570 a. a. D. D. 115. fol. 52.

gung nicht in Aussicht stellten, traf er Anstalten, die Sache zum Abschluß zu bringen. Die Bullen wurden eilig angefertigt und gegen Ende Septembers 1570 dem königlichen Secretair Andreas Patricius Nidecki zugesandt, mit dem Ersuchen, sie an Kromer zu befördern¹⁾.

Nach glücklicher Erledigung in Rom eilte die Coadjutorie ihrem Schicksale im Ermland zu. Welche Aufnahme sie hier finden würde, wußte man im Voraus nicht und sah der Zukunft mit Spannung entgegen. Selbst der Papst schien ihretwegen besorgt zu sein und empfahl sie in besonderen Breven dem Schutze des Erzbischofs Uchanski von Gnesen und des Bischofs Karnowski von Leslau²⁾. Die größte Unruhe aber machte sie dem Cardinal Hosius, welcher aus einem Streite mit dem Domcapitel Gefahr für seine Heerde befürchtete. Um letztere zu verhüten, hatte er, was der heilige Vater am 2. Juni gethan, seinem Capitel sogleich angezeigt³⁾, im Vertrauen, daß die Gemüther, wenn auch anfangs aufgereggt, sich mit der Zeit beruhigen und bei der Ankunft der Ernennungs-Urkunden schon milder sein würden. Letzteres erwartete er um so zuverlässlicher, als, wie er erfahren, die Domherren in Frauenburg, trotz der früheren Weigerung, Kromer endlich als Statthalter anerkannt, also einen Schritt zum Bessern gethan hatten⁴⁾.

Doch hatte er sich hierin verrechnet. Wenngleich das Capitel sich dazu verstanden, Kromer einen Titel zu geben, den er längst geführt und alle Welt anerkannt hatte, so wollte es doch von ihm als Coadjutor nichts wissen und rüstete sich zu heftigem Kampfe. Wir erfuhren bereits, zu welchen Austritten es in Frauenburg kam, als er bei seiner Abreise nach Stettin sich verabschiedete. War auch sein würdevolles Benehmen geeignet, ihm manche Gemüther zuzuwenden, so hatte der bald darauf eingetretene scharfe Briefwechsel zwischen Hosius und dem Capitel über die angeblich beschwornen

1) Hosius an Kromer v. 26. September 1570 a. a. D. D. 19. Ep. 162; Ticinius an Kromer vom 5. August, 9. und 23. September 1570 a. a. D. D. 115. fol. 52. 54. 57.

2) Val. Kuczborski an Kromer v. 6. October 1570 a. a. D. D. 29. fol. 113

3) Hosius an Kromer v. 10. Juni 1570 a. a. D. D. 19. Ep. 160.

4) Hosius an Kromer v. 10. Juni u. 3. December 1570 a. a. D. D. 19. Epp. 159. 160. 167. — Den Titel Vicarius gab ihm das Capitel erst im Frühlinge 1570. Vergl. a. a. D. D. 123. fol. 2. 3.

Artikel doch wieder Del in's Feuer gegossen und Alles in Aufregung versetzt¹⁾, weshalb in Frauenburg nicht die mindeste Aussicht auf Frieden war.

Nicht besser sah es in Polen aus. Kromer hatte viele Neider, welche theils geheim, theils offen wider ihn austraten und Alles benutzten, ihm Verlegenheiten zu bereiten²⁾. Unglücklicherweise befand er sich auf der Friedens-Mission in Stettin, war also außer Stande, seinen Gegnern an Ort und Stelle die Spitze zu bieten und ihre Ränke zu vereiteln. Das Gefährliche seiner Lage nicht ahnend, hatte er noch dazu einen Brief zu Hof gesendet, der einen vielvermögenden Mann etwas verletzte. Beleidigt, trat dieser mit Heftigkeit auf, um Rache zu nehmen. Ihm gesellten sich Kromers Feinde zu und bewirkten eine Aufregung, welche das Schlimmste befürchten ließ. Da man nichts Anderes an ihm zu tadeln fand, wurde, um ihn bei der empfindlichsten Seite anzugreifen, die Coadjutorie bekämpft. Sie sollte beim nächsten Reichstage zur Sprache gebracht und Alles aufgeboten werden, ihm das ermländische Bisthum zu entreißen. Kromers Freunde erschrocken beim Herannahen solcher Stürme, waren aber fest entschlossen, für ihn einzutreten und die Angriffe muthig abzuwehren. Besonders eifrig zeigten sich hierin der apostolische Nuntius Vincenz Portico, der Bischof Adam Konarski von Posen, der Vicekanzler Franz Krasinski und der königliche Secretair Andreas Patricius Nidecki³⁾. Durch Nidecki's Wachsamkeit und Eifer wurden viele Anschläge der Gegner entdeckt und vereitelt, so daß sie nur schaden wollten, nicht aber schaden konnten.

In solch' stürmischer Zeit kamen die päpstlichen Urkunden an, ein wahres Heilmittel für jene Verlegenheiten. Am 20. October 1570 trafen sie in Warschau ein, zu Händen des königlichen Secretairs Nidecki. Erstreut darüber, wollte sie dieser sogleich abschicken, auf

1) Vergl. über diese Correspondenz Eichhorn, Cardinal Hosius Bd. II. S. 386—389.

2) Vergl. Stanisł. Rescius an Kromer v. 5. Juli 1570 im B. A. 3. Fr. D. 111. fol. 7.

3) Val. Kosarius, Vincenz Portico, Franz Krasinski, Adam Konarski und Andr. Patricius Nidecki an Kromer von October 1570 a. a. D. D. 29. fol. 118—123. 125. Ueber die Gefahren für Kromers Coadjutorie am königlichen Hofe vgl. noch a. a. D. D. 32. fol. 108.

daß Kromer in den Stand gesetzt würde, die Anschläge seiner Feinde im Keime zu ersticken. Da ihm der Vicekanzler beistimmte, sollten sie unverzüglich abgehen. Doch gerieth man in Zweifel, ob sie nach dem Ermland, oder nach Stettin zu schicken seien. Hierüber zu Rathe gezogen, sprach sich der apostolische Nuntius für deren Zurückbehalten aus, es bedenklich findend, sie nach dem Ermland zu senden, wo man sie Keinem anvertrauen könnte, und obenein besorgend, das Capitel würde daraus Veranlassung nehmen, gefährliche Pläne zu schmieden. Da sich auch der Vicekanzler hiemit einverstanden erklärte, hielt sie Nidecki zurück und rieth dem Coadjutor, sobald die Friedens-Mission in Stettin beendigt wäre, zu Hof zu kommen, um über seine Sendung zu berichten, die päpstlichen Bullen und Breven in Empfang zu nehmen und die weiteren Schritte zu seiner Befestigung im neuen Amte zu berathen¹⁾. Es war das Beste, was unter solchen Umständen geschehen konnte; man gewann Zeit, über die anzuwendenden Mittel reiflicher nachzudenken.

Mittlerweile suchten Kromers Freunde den drohenden Gefahren zu begegnen; zunächst der Cardinal Hosius. Man hatte ihm mitgetheilt, daß sich die Schwierigkeiten täglich mehrten und der König, durch gewisse Leute verführt, etwas Anderes über Kromer zu beschließen gedacht, hätte es nicht ein besserer Rathgeber schnell zu verhindern gewußt. Der Cardinal erschreckt und beschloß, den Hof durch freie Ansprache vor Uebereilung zu sichern. Zu diesem Zwecke schrieb er unter'm 14. October an den Vicekanzler Krasinski, erinnerte ihn an die im Mai 1569 stattgehabten Verhandlungen, bedauerte, daß man seinem Rathe, die Sache vorher mit dem ermländischen Capitel abzumachen, nicht gefolgt war, und forderte ihn auf, die Coadjutorie, nachdem sie einmal in's Leben gerufen, nicht aufzugeben. Abgesehen von der Unehre, die Kromer dabei treffe, siehe, bemerkte er, auch das Ansehen des Königs in Gefahr, dessen es in der That unwürdig sei, eine Sache, die er so eifrig betrieben habe, fallen zu lassen, nachdem das Ziel erreicht worden²⁾. — Ebenso kräftig trat der Nuntius Vincenz Bortico auf. Kromer hatte am Bischofe Philipp Padniewski von Krakau einen heftigen und einflussreichen Gegner. Schon

1) A. P. Nidecki an Kromer vom 20. October 1570 a. a. D. D. 29. fol. 125—126.

2) A. a. D. D. 19. Ep. 163.

daß er, als Mitglied des Krakauer Domcapitels, ohne bischöfliche Erlaubniß die Diocese verlassen und die Verwaltung Ermlands übernommen, hatte jenen verlegt und zum Entschlusse gebracht, ihm alle kirchlichen Pfründen in seiner Diocese zu nehmen. Im Briefwechsel darüber hatte sich Kromer sehr freimüthig geäußert, stellenweise eine spitze Feder geführt und die Abneigung dadurch gesteigert. Endlich hatte der Papst dem neuen Coadjutor den Genuß seiner kirchlichen Pfründen ausdrücklich vorbehalten und dem Bischofe Padniewski damit einen Nagel vorgeschoben. Solche, wie es schien, berechnete Abstumpfung seines Schwertes hatte diesen noch mehr gereizt, weshalb er sich auf dem Reichstage öffentlich gegen Kromers Coadjutorie erklärt und diese in aller Weise zu bekämpfen gedroht. Voll Besorgniß, derselbe möchte, bei seinem heftigen Charakter, jene Drohung in der That ausführen, ersuchte der Nuntius den heil. Vater, dem gefährlichen Gegner Zügel anzulegen, auf daß er, einsehend, in wessen Schuß sich Kromer befinde, den Kampf unterlasse¹⁾. Das half. Der Papst sandte ihm ein darauf bezügliches Breve zu²⁾, und Padniewski unterließ es, die Coadjutorie anzufechten.

Alle Nachrichten über die ihm feindseligen Bestrebungen verwundeten Kromers Gemüth. Er hatte sich um das ihm zu Theil gewordene Ehrenamt nicht beworben, sondern nur dem Willen der höchsten Gewalt nachgegeben, und doch sah er die Zahl seiner Feinde täglich wachsen. Das betrübte ihn, und er war nahe daran, zu bereuen, was er gethan. Nicht ohne Wehmuth schrieb er unter'm 6. November 1570 an den Bischof Karnkowski von Leslau: Er wäre glücklich, hätte er im Verborgenen fortgelebt; nun aber bleibe ihm nur die Reue mehr übrig³⁾. Auch dem Cardinal Hosius gab er zu verstehen, daß er lieber in den äußersten Winkel fliehen möchte. Zwar beruhigte ihn dieser, forderte ihn auf, guten Muthes zu sein, und prophezeite, daß die kleine Wolke, welche den Horizont seines Glücks verdüstere, bald vorüber sein werde⁴⁾; aber erst spät

1) A. P. Nidecki an Kromer v. 20. October 1570 a. a. D.

2) A. P. Nidecki an Kromer v. 5. März 1571 a. a. D. D. 30. fol. 15.

3) Karnkowski, Epist. illust. viror. Libr. I. Ep. 63. ap. Dlugoss, hist. Polon. Tom. II. p. 1698.

4) „De tempestate in te coorta“, schreibt er ihm unterm 6. Januar 1571, „pridem fuit ad me perscriptum. Sed ego nunquam ita te pusillo animo esse putavi, ut ab ea tibi tantopere metueres deque fuga cogitares. Cito pertransibit haec nubecula. Bono sis animo.“ B. A. 3. Br. D. 19. Ep. 168.

erfüllte sich dieses Wort. Er hatte noch viele Beschwerden zu erdulden, bevor er das Ziel erreichte.

Bei Hof sehnte man sich nach seiner Rückkehr. Glücklicherweise ging das Friedenswerk so rasch von Statten, daß er noch vor Weihnachten 1570 Stettin verlassen konnte. Am Anfange des folgenden Jahres traf er in Warschau ein, berichtete über seine Legation und söhnte sich mit seinen Gegnern so vollständig aus, daß Einige sogar gleich, Andere in Kurzem seine Freunde wurden¹⁾. Nach so gutem Erfolge nahm er die päpstlichen Bullen und reiste getrost nach dem Ermland, fest entschlossen, als Coadjutor aufzutreten und zu handeln. Diesem Vorsatze getreu, legte er sich den neuen Titel in allen Urkunden bei²⁾ und sandte am 15. Februar 1571 Sr. Heiligkeit ein Dankschreiben für seine Beförderung zu, sammt dem Glaubensbekenntnisse, welches er in Warschau vor dem Nuntius abgelegt hatte. In ersterm sagt er, daß er seine Erhebung zum Coadjutor von Ermland als die größte ihm erwiesene Wohlthat ansehen würde, wäre nicht die Schwere der ihm auferlegten Bürde, sowie die Gefahren, der Neid und die Ungunst Vieler größer, als die damit verknüpfte Ehre. Doch erkenne er aus dem Umstande, daß Se. Heiligkeit dem königlichen Wunsche so bereitwillig entsprochen, im Consistorium sogar Selbst die Sache vorgetragen und die unentgeltliche Ausfertigung der Bullen anbefohlen, deren wahrhaft väterliches Wohlwollen gegen ihn, fühle sich zum wärmsten Danke dafür verpflichtet und verspreche, dem apostolischen Stuhle allzeit treu und ergeben zu sein³⁾. Gleichzeitig schrieb er an den Cardinal Michael Bonellus, des Papstes Neffen, daß er mit der ermländischen Coadjutorie, die ihm in so wirrevoller Zeit nur Gefahren bringe, lieber verschont geblieben wäre; erklärte jedoch, daß er, da sie ihm einmal übertragen worden, im Vertrauen auf Gott sie annehme, und sich über des Papstes Wohlwollen gegen ihn freue, und dankte dem Cardinal für dessen warme Empfehlung

1) Paul Zajaczkowski, Val. Kuczborski und Georg Ticinius an Kromer v. Februar 1571 a. a. D. D. 27. fol. 39; D. 30. fol. 8. u. D. 115. fol. 76.

2) So in Urkunden v. 24. u. 31. Januar und 1. Februar 1571 a. a. D. A. 2. fol. 255—256.

3) Abschrift davon bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. II. p. 758. Des Papstes freundliche Erwiderung darauf vom 2. Mai 1571 bei Theiner, Monum. vet. Polon. Tom. II. p. 760.

beim heil. Vater¹⁾. Der Hirtenbrief sollte erst nach der amtlichen Uebergabe der Bullen an das Capitel erfolgen.

Diese Uebergabe und seine Einführung als Coadjutor bildeten noch das schwierigste Geschäft und stellten einen harten Kampf in Aussicht. Um den Sieg zu erringen, sollte die ganze Kraft der geistlichen und weltlichen Gewalt in Wirksamkeit treten. Zu diesem Zwecke war der Nuntius vom Papste angewiesen, dem feierlichen Acte beizuwohnen²⁾, und es kam nur darauf an, einen klugen und kräftigen Mann als Vertreter des Königs zu ermitteln. Schon im Sommer 1570 dachte man darüber nach, und der Vicekanzler schlug den danziger Castellan Johann Kosika vor. Um die Meinung des Coadjutors zu vernehmen, fragte ihn der königliche Secretair Nidecki unter'm 3. August 1570 an, ob ihm Kosika genehm sei, im andern Falle ihn bittend, einen Geeigneteren namhaft zu machen³⁾. Kromer eilte nicht mit der Antwort, überzeugt, daß jener Act noch weit entfernt sei, trat aber mit Hosius darüber in Briefwechsel. Dieser fand die Wahl des klugen Kosika an sich untadelhaft, besorgte aber, derselbe möchte in der Hoffnung, an Kromers Stelle seinen Bruder Peter Kosika⁴⁾ befördert zu sehen, das Geschäft lässig betreiben, und war deshalb gegen ihn⁵⁾. Da solches auch der Coadjutor erwogen und zur Sprache gebracht hatte, ward von Kosika abgesehen und Johann Demetri Solikowski zum Commissarius ernannt, ein durch Klugheit und Geschäftskennntniß ausgezeichnete Mann⁶⁾. Schade, daß Vincenz Portico, man weiß nicht warum, dem päpstlichen Auftrage nachzukommen, sich außer Stande sah, weshalb Solikowski die Reise nach dem Ermland allein unternahm. Er ward angewiesen, sich in Heilsberg mit Kromer zu besprechen, darauf, von dessen Abgeordneten begleitet, nach Frauenburg zu gehen, des königlichen Auftrages sich zu entledigen und der Uebergabe der apostolischen Schreiben

1) Abschrift davon bei Katenbringk l. c. Tom. II. p. 758—759.

2) Hosius an Kromer v. 20. Januar 1571 im B. N. z. Fr. D. 19. Ep. 169.

3) Im B. N. z. Fr. Ab. 5. fol. 215.

4) Er wurde später Bischof von Culm.

5) Hosius an Kromer v. 20. Januar 1571.

6) Er wurde 1583 Erzbischof von Lemberg. Vergl. P. Dunin Wolski an Kromer v. 27. Januar 1583 im B. N. z. Fr. Ab. 4. Ep. 37. und Naramowski, Facies rer. Sarmat. p. 176.

beizuwohnen. Seiner Anweisung gemäß¹⁾ sollte er dem Capitel eröffnen, daß Se. Majestät, des Cardinals Hülfe in Rom bedürftig, für die Verwaltung des Bisthums zu sorgen, sich verpflichtet gefühlt und für gut gehalten habe, um einen Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge zu bitten. Dazu sei Martin Kromer als der Geeignetste erschienen, dessen Gelehrsamkeit, Klugheit und Frömmigkeit bei seinen Sendungen an die Höfe der Kaiser und Könige sich bewährt habe, der als Schriftsteller eine Zierde der polnischen Nation sei und ein so gründlicher Kenner der preussischen Angelegenheiten, sowie der Reichsgeschäfte und des Kirchen- und Civilrechts, daß ihm Wenige darin gleichen, Niemand ihn übertreffe. Da sich der König von diesem Manne für die Kirche Ermlands reichlichen Segen versprochen, habe er ihn zur Annahme der Coadjutorie vermocht und nach des Cardinals Zustimmung dem Papste in Vorschlag gebracht, wornach ihn dieser unter freudigem Zurufe des heiligen Collegiums zum Coadjutor ernannt habe. Was nun die höchsten Gewalthaber bereits ausgeführt, könne das Capitel nicht rückgängig machen, zu geschweigen, daß es auch keinen Grund habe, solches zu wollen. Es möge also den als Coadjutor annehmen, um den es mit Verlangen hätte bitten sollen. Sei auch Kromer kein geborner Preuße, so habe er doch durch vieljährige Beschäftigung mit den preussischen Angelegenheiten bei ihnen sich gleichsam eingebürgert, des Umstandes nicht zu gedenken, daß nach der Erklärung Casimirs das in den Privilegien befindliche Wort Eingeborner den Polen nicht je gleichen Zutritt zu Aemtern in Preußen verschließen dürfe, während umgekehrt den Preußen die Aemter in Polen offen seien. Im Uebrigen sollen, was auch der heilige Vater erklärt habe, die Rechte und Freiheiten der Kirche Ermlands unangetastet bleiben. Zum Schluß sollte er das Vertrauen aussprechen, daß sich das Capitel gehorsam fügen werde, ihm aber auch im Weigerungsfalle mit des Papstes und Königs Ungnade drohen.

Mit dieser in der That zweckmäßigen Anweisung und den vom Könige mündlich erhaltenen Aufträgen²⁾ verließ Solikowski in den

1) Sie ist vom 11. Februar 1571 und befindet sich bei Katzenbrink I. c. Tom. V. p. 77—79 und im B. A. 3. Fr. C. 1. fol. 174—176.

2) Daß ihm der König solche gegeben habe, sagt Nidecki ausdrücklich in s. Br. an Kromer v. 3. Februar 1571 im B. A. 3. Fr. D. 30. fol. 6.

ersten Tagen des Februars 1571¹⁾ Warschau und begab sich nach Heilsberg, wo er am 14. desselben Monats eintraf²⁾, begleitet von den Segenswünschen des königlichen Hofes und des apostolischen Nuntius, welche der Hoffnung lebten, daß Alles gelingen werde³⁾. Nachdem er sich mit Kromer über die Ausführung des Geschäftes besprochen hatte, reiste er mit zwei Abgeordneten desselben nach Frauenburg, während jener in Braunsberg zurückblieb, um den Verlauf der Sache abzuwarten. Am 19. Februar begannen die Verhandlungen. Zunächst trug Solikowski dem Capitel in längerer Rede den Zweck seiner Sendung vor und zog hierauf Kromers Abgeordnete dazu, welche der Versammlung die apostolischen Schreiben überreichten. Alsdann traten Letztere ab und überließen die weiteren Verhandlungen dem königlichen Commissarius. Der Domdechant Eckhard von Kempen, als Vorsitzender des Capitels, erwiderte die Rede des Gesandten und bat sowohl um Zeit zur Ueberlegung, als auch um Ueberreichung der königlichen Vollmacht und Anweisung. Da Solikowski nicht ihren ganzen Inhalt vorgetragen, sondern Manches noch zurückgehalten hatte, nahm er Anstand, sie auszuhändigen, und verhiess deren Vorlage, sobald das Capitel auf die päpstlichen Schreiben geantwortet hätte. Nach diesen Worten entfernte er sich und wurde von den zwei jüngsten Domherren in seine Wohnung geführt. Bei der Mittagstafel, die sich bis gegen Abend hinzog, wurde über die Sache gar nicht gesprochen⁴⁾.

Aus der Erwiderung des Vorsitzenden und aus der Ungebuld, welche die Domherren bei der Verhandlung gezeigt, hatte der Commissarius die Besorgniß geschöpft, er werde Widerstand finden und einen harten Kampf zu bestehen haben. Der folgende Tag bestätigte es. Am Vormittage hielt das Capitel eine lange Sitzung, um über die zu ertheilende Antwort zu berathen. Düstere Nachfragen bei des

1) Die Briefe, welche er von Nidecki, Krasinski und Vincenz Portico an Kromer mitbrachte, sind datirt v. 3. 8. u. 5. Februar 1571 a. a. D. D. 30. fol. 6—7. 11. und D. 64. fol. 37. Da aber seine Instruction erst vom 11. Februar ist, so scheint er an diesem Tage abgereist zu sein.

2) Vergl. die Adressen der angeführten Briefe von Nidecki, Krasinski und Vincenz Portico, welche Solikowski mitgebracht und auf denen Kromer ihren Empfang am 14. Februar bemerkt hat.

3) Vergl. die eben citirten Briefe.

4) So nach Solikowski's Bericht an Kromer v. 29. Februar 1571 a. a. D. D. 30. fol. 12.

Goadjutors Secretair Albert Sperling zeigten, wie ernst man die Sache nahm, und stellten Wichtiges in Aussicht¹⁾. Mittags war große Tafel beim Domdechanten. Vor Tisch entspann sich zwischen Solikowski und dem Domherrn Johann Lehmann ein ernstes Gespräch. Dieser erbat sich, um den Commissarius in Verlegenheit zu setzen und dessen Kraft zu erproben, über unwesentliche Dinge Auskunft. Solikowski, die Kriegslist durchschauend, ging gleich auf die Sache selbst ein und lenkte die Rede auf den Kernpunct, wornach sie eine ernste Wendung nahm. Lehmann berührte die Rechte der ermländischen Kirche, gedachte der königlichen Bürgerschaft bei des Hofius Postulation, sowie der Verheißung des damaligen Commissarius Doratinski und sprach die Befürchtung aus, daß, wenn es so fortgehe, alle Rechte vernichtet werden, und die freie Wahl nur eine trügerische Form mehr sei, die Bemerkung hinzufügend, daß der Papst diesen Schritt zufolge schlechter Belehrung gethan habe und besser unterrichtet werden müsse. Solikowski widerlegte ihn ruhig, nahm aber, als derselbe hartnäckig bei seiner Ansicht beharrte, eine ernste Miene an und sprach: Des Königs huldvolle Erklärung möge sie nicht übermüthig machen, sie mögen, eingedenk der schlimmen Zeit und der Veränderung der Dinge, nicht Unheil über sich bringen. Ihr Widerspruch sei vergeblich und ihnen selbst schädlich; der Papst und König würden nie widerrufen, was sie gethan, Kromer sei und bleibe Goadjutor, sie möchten wollen, oder nicht. So das Gespräch vor Tisch. Es wurde, als man zur Tafel ging, abgebrochen, mit dem Versprechen, es später fortzusetzen; dieses geschah aber nicht, weil Lehmann nach der Tafel sich entfernte. Dagegen kamen zwei Domherren zu Solikowski, welche, wie es schien, dem Goadjutor zugehan waren. Der Eine führte das Wort, während der Andere zuhörte. Ueber Kromer sprach sich der Redner beifällig aus, äußerte aber, daß er von dessen Goadjutorie üble Folgen befürchte, und bemerkte, daß man beschloffen habe, die Sache vor die preussischen Landstände zu bringen und sich nur zu beruhigen, wenn diese nichts einzuwenden hätten. Solikowski's Vorstellung, daß sie alle Ursache hätten, mit Kromer zufrieden zu sein, der sicher auch ein Vertheidiger ihrer Rechte sein würde, wiesen sie mit der Erklärung ab, daß sie solches nicht hofften, weil er überall scharf auftrete und sich die

1) Vergl. den vorigen Bericht des Solikowski a. a. D.

Gemüther der Leute entfremde¹⁾. Am 21. Februar blieb der Commissarius, während die Domherren wieder zum Capitel gingen, zu Hause, fest entschlossen, sich nicht hinhalten zu lassen, sondern in kürzester Frist eine bestimmte Antwort zu verlangen und mit der Frage, ob sie den Willen des Königs vollziehen würden, oder nicht, den Knoten zu zerhauen²⁾.

Des andern Tages (22. Februar) trugen ihm die Domherren in dreistündiger Conferenz ihre Bedenken vor und wünschten seinen Rath. Er widerlegte die Einwürfe und rieth zu Kromers Annahme. Es wurde abermals nicht ohne Hitze für und gegen die Goadjutorie gesprochen. Dafür stand das Ansehen des Papstes, Königs und Cardinals, sowie Kromers Verdienste und Vorzüge, welche Ermland eine schöne Zukunft verhießen; dagegen die eidlich übernommene Pflicht der Domherren, die Rechte der Kirche zu wahren, das alte Recht der freien Bischofswahl, die deutschen Concordate, mit denen sich Ermland Polen unterworfen, der petrikauer Vertrag über vier vom Könige zu ernennende Eingeborne, das Schreiben Sigismunds I. an Bischof Mauritius Ferber, worin diesem die Annahme eines Goadjutors widerrathen, das vaterländische Privilegium, wornach nur Eingeborne zu Würden gelangen könnten, der zu befürchtende Unwille der preussischen Stände und die beschwornen Artikel, wornach die Annahme eines Goadjutors von der Zustimmung des Capitels abhängt. Solikowski widerlegte Alles, erwähnte der ihre Rechte sichernden, päpstlichen und königlichen Bürgerschaft, überreichte zuletzt seine Anweisung und erwartete hiernach eine günstige Antwort. Aber er täuschte sich; statt deren beehrten die Domherren eine vierwöchentliche Ueberlegungsfrist. Des vielen Redens überdrüssig, erwiderte der Commissarius in fast ärgerlichem Tone: es scheine ihm, daß sie seiner nur spotten, als wäre er ein Schatten-Gesandter und künnte seine Aufgabe nicht. Diese Sprache erschreckte das Capitel. Es trat zu neuer Berathung in's Nebenzimmer, kehrte aber bald zurück und bat, jenes Gesuch wegen der Wichtigkeit der Sache nicht übel zu deuten, ihm selbst es überlassend, den Termin zur Antwort zu bestimmen, welche auf der Stelle zu geben unmög-

1) Wir werden später hören, welche Bewandtniß es hienit hatte, und wie sehr Kromer bei solchem Auftreten in seinem Rechte war.

2) Solikowski an Kromer v. 21. Februar a. a. D. D. 9. fol. 67.

lich sei. Solikowski erklärte, überlegen zu wollen. Beinahe unter Thränen ersuchten ihn die Domherren um Anberaumung eines Termins, indem sie Abgeordnete nach Braunsberg schicken wollten, um mit Kromer zu verhandeln, und schienen geneigt, unter gewissen Bedingungen sich zu fügen¹⁾.

Solikowski entschloß sich, die zur Ueberlegung erbetene Zeit zu gestatten, setzte den 2. März als Termin fest, bis zu welchem sie Alles erwogen haben könnten, und erhielt an diesem Tage die Antwort²⁾. Darin dankt das Capitel Sr. Majestät für die väterliche Soage um die ermländische Kirche, findet Kromers Wahl insofern vortrefflich, als derselbe ein ausgezeichnete Mann sei; bittet aber, gnädigst zu verzeihen, wenn es derselben nicht beistimme, zu gestatten, daß es seine Abgeordneten zu Hof sende, um Ermlands Rechte und Privilegien vorzutragen und zu Allerhöchster Erwägung und Berücksichtigung zu stellen, und inzwischen nichts Hartes gegen diese Kirche verfügen zu wollen. Mit solcher Antwort nicht zufrieden, erklärte Solikowski den erbetenen Aufschub und die angekündigte Sendung zu Hof für nutzlos, weil daher keine andere Entscheidung, als die bereits gegebene, zu erwarten sei, und wiederholte sein Verlangen unbedingter Annahme des Coadjutors. Demzufolge beriethen die Domherren von Neuem. Sie befanden sich in schlimmer Lage und wußten weder aus, noch ein. Wollten sie auch vom Uebrigen absehen, so glaubten sie doch, der Verletzung des Indigenats-Privilegiums widerstehen zu müssen. In solcher Noth suchten sie den Commissarius zur Nachgiebigkeit zu bewegen und versprachen, Abgeordnete an Kromer zu schicken, um mit diesem über den Sinn ihrer Privilegien sich zu einigen³⁾. Vergeblich. Solikowski wich nicht von der Stelle, indem er jede Zögerung für fruchtlos und, weil Ermlands Rechte durch päpstliche und königliche Bürgschaft gesichert waren⁴⁾, des Capitels Widerspruch für eigenstinnig hielt. Da aber auch die Domherren nicht nachgaben, wurden die Verhandlungen geschlossen, und der Commissarius kehrte nach Warschau zurück.

1) Solikowski an Kromer v. 22. Februar 1571 a. a. D. D. 30. fol. 13.
2) Abschriftlich bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. V. p. 79—82 und im R. A. z. Fr. C. I. fol. 176—179.

3) Solikowski an Kromer v. 2. März 1571 a. a. D. D. 30. fol. 14.

4) A. Patr. Nibedki an Kromer v. 5. März und Vincenz Portico an Kromer v. 7. März 1571 a. a. D. D. 30. fol. 15 und D. 73. fol. 43.

Einen solchen Ausgang hatte man nicht erwartet. Nach der Berechnung des königlichen Hofes erschien der Sieg außer Zweifel. Daß die Domherren in Frauenburg den Anordnungen der höchsten geistlichen und weltlichen Gewalt ernstlich widerstehen würden, fürchtete man um so weniger, als das Recht zur Besetzung des bischöflichen Stuhls von Ermland, also auch zur Bestellung eines Coadjutors, für dieses Mal dem Papste allein gehörte, folglich dem Capitel keine Befugniß zur Mitwirkung zustand. Wenn nun Ersterer immer zum Coadjutor ernannte, so hatte Letzteres die Pflicht, ihn anzunehmen. Daß er in vorliegendem Falle einen vom polnischen Könige vorgeschlagenen zu jener Würde erhoben hatte, that nichts zur Sache und schmälerte kein Recht des Capitels. Da ferner jener Vorschlag nicht auf Grund des petrifauer Vertrages oder der preussischen Statuten, die, weil ohne Verbindlichkeit für den Papst, hiebei gar nicht in Betracht kamen, sondern lediglich auf Grund des päpstlichen Besetzungsrechts erfolgte, so waltete auch kein Grund zur Klage über den König ob. Nur ein Bedenken konnte rechtlich Platz greifen und dem Capitel Unruhe bringen, die Befürchtung nämlich, es möchte dieser Fall zum Präjudiz für die Zukunft werden und insofern die Rechte Ermlands gefährden. Dieser Besorgniß war aber durch die päpstliche und königliche Caution vorgebeugt, so daß man schlechterdings nicht einsah, wie das Capitel auch nur den geringsten Widerstand zu rechtfertigen vermöchte. Freilich durfte man sich nach den bisherigen Erfahrungen auf leidenschaftliches Handeln und grundlosen Widerspruch gefaßt machen; aber diesen konnte Kromer sogleich niederdrücken, welchem ein apostolisches Breve die Vollmacht ertheilte, das ungehorsame Capitel mit kirchlichen Strafen zu belegen. Unter solchen Umständen zweifelte man bei Hof nicht im Mindesten am glücklichen Erfolge der Solikowskischen Sendung, zumal die Klugheit und Thatkraft des Commissarius und des Coadjutors hinlänglich bekannt waren¹⁾. Um so größer war deshalb die Bestürzung, als die Kunde vom Gegentheile eintraf und Solikowski unverrichteter Sache heimkehrte.

Fragen wir, warum die Coadjutorie, trotz ihrer günstigen Stellung, nicht sogleich anerkannt wurde, so ist die Antwort einfach folgende: Das Capitel konnte oder wollte sich von der erwähnten

1) Voll Hoffnung sind die Briefe der königl. Secrétaire Nibedki und Notarius an Kromer v. 5. u. 8. März 1571 a. a. D. D. 30. fol. 15, 17.

Rechtsslage der Sache nicht überzeugen und hielt einen Widerspruch für zulässig. Wenngleich es dem Papste nicht das Recht bestritt, den bei der römischen Curie erledigten Stuhl von Ermland zu besetzen, so leugnete es doch, daß in diese Kategorie die Ernennung des Coadjutors gehöre. Da ferner der König einen gebornen Polen dazu vorgeschlagen hatte, sah es seine vaterländischen Rechte verletzt und besorgte, der neue Coadjutor werde nicht bloß zu weiteren Verletzungen hülfreiche Hand bieten, sondern auch durch Anstellung polnischer Beamten im deutschen Ermlande ein verderbliches Polonisirungs-System einführen. Aus diesem Grunde hielt es ein Sträuben gegen ihn für erlaubt, ja für pflichtmäßig, und es gewannen die unkirchlichen Mitglieder, deren Beweggründe minder rein waren, leicht die Oberhand, zumal es ihnen gelang, die Hoffnung zu beleben, daß Kromers Feinde am königlichen Hof zum Siege verhelfen würden¹⁾. Zwar trat Solikowski als königlicher Commissarius ernst und würdig auf; aber er besaß augenblicklich keine vollziehende Gewalt und sah sich, als seine Beweisgründe überhört wurden und seine Ueberredungskunst erschöpft war, außer Stande, den Widerspruch zu brechen. Kromer dagegen, welcher mittels der ihm erteilten Vollmacht den Knoten hätte zerhauen können, trug gegründetes Bedenken, kirchliche Strafen anzuwenden, um für sich Vortheil zu erringen. Nicht zu gedenken der gehässigen Auslegung, die man solchem Verfahren gegeben hätte, wäre er ja mit sich selbst in Widerspruch getreten, nachdem er vor einem halben Jahre dem Capitel erklärt hatte, er würde es ihm Dank wissen, wenn es ihn von der Bürde der Coadjutorie zu befreien vermöchte. Unter solchen Umständen hielt er es für zweckmäßig, das geistliche Schwert in der Scheide zu lassen, nie als Kämpfer aufzutreten, sondern die Stellung dessen einzunehmen, um welchen der Kampf geführt wurde. Die Kämpfenden sollten nur der Papst und König einerseits und das ermländische Capitel andererseits sein. Darum rieth er dem Nuntius, als Vertreter des apostolischen Stuhls einzuschreiten und den königlichen Hof kräftig zu unterstützen²⁾. Im Uebrigen war er fest entschlossen, als

1) Daß die Domherren auf die Unterstützung vieler bei Hof rechneten, ergibt sich aus dem Br. des Vickanzlers Krasiński an Kromer v. 19. März 1571 a. a. D. fol. 26.

2) Dieses besagt der Br. des A. P. Nidecki an Kromer v. 19. März 1571 a. a. D. fol. 23.

Coadjutor aufzutreten und zu handeln, unbekümmert um die ihm fehlende Anerkennung des Capitels, in der er nur etwas Formelles, seine amtliche Thätigkeit nicht Hemmendes erblickte³⁾.

Die Kunde von dem Mißglücken der Solikowskischen Sendung wurde überall mit Staunen vernommen, vielfach besprochen und verschiedener Deutung unterworfen. Einige erblickten darin ein Bestreben, dem Cardinal Hostus wehe zu thun und der nationalen Abneigung gegen die Polen Luft zu machen⁴⁾; Andere bedauerten das Capitel, daß es sich ohne hinlänglichen Grund den höchsten Gewalthabern widersetzte und dabei Gefahr lief, das Recht der Bischofswahl zu verlieren⁵⁾; Alle beklagten den eingetretenen Zwist, dessen Folgen man nicht abzusehen vermochte⁶⁾. Kromer als der Gegenstand desselben, befand sich in mißlicher Lage, war aber fest entschlossen, mit Klugheit und Mäßigung das Ziel zu verfolgen⁷⁾. Vom Verlangen seiner Einführung stand er ab, weil sich das Capitel dabei betheiligen mußte; dagegen hielt er sich für berechtigt und verpflichtet, überall in seiner neuen Würde sich zu zeigen, wo ihm keine physischen Hindernisse entgegen traten, überzeugt, daß es sich für ihn schicke, dem Rufe des Papstes zu folgen⁸⁾. In solcher Gestimmung erließ er am 9. März 1571 seinen Hirtenbrief an den Diöcesan-Klerus⁹⁾ und wartete ruhig den Verlauf der Sache ab.

Entrüstet über das Fehlschlagen der Sendung zeigte sich der königliche Hof; denn es stand das Ansehen der Regierung und die

1) Domherr Raphael Mstowski an Kromer v. 20. Mai 1571 a. a. D. fol. 30.

2) Rescius an Kromer v. 20. April 1571 a. a. D. D. 121. p. 147.

3) Val. Kuczborski an Kromer v. 26. März 1571 a. a. D. D. 30. fol. 27. Kuczborski sagt, auch die anderen Kirchen Polens hätten nicht minder feste Privilegien gehabt, und doch habe der Papst den Capiteln das Wahlrecht genommen und dem Könige das Recht der Nomination geschenkt, woraus zu schließen, daß er es, zur Strafe für den Widerspruch, ebenso mit dem Capitel von Ermland machen könne.

4) Bischof Adam Konarski an Kromer v. 25. Mai 1571 a. a. D. fol. 31.

5) Vergl. Andr. Patr. Nidecki an Kromer v. 19. März 1571 a. a. D. fol. 21.

6) Nicolaus Kromer an M. Kromer v. 30. April 1571 a. a. D. D. 33. fol. 5.

7) Er befindet sich abschriftlich a. a. D. A. 2. fol. 270—272; A. 88. fol. 21—23 und bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. II. p. 774—777.

Ehre des Monarchen auf dem Spiel. Weit entfernt, nachzugeben, beschloß man vielmehr, dem Capitel, falls es den Kampf beginnen sollte, kräftig zu begegnen. Mit Kromers Verfahrungsweise erklärte man sich zufrieden, lobte es, daß er fortfuhr, als Coadjutor zu handeln, und billigte einstweilen den Nichtgebrauch der kirchlichen Strafen. Doch wünschte der Nuntius eine Abschrift der päpstlichen Bulle, welche dem ungehorsamen Capitel mit Censuren drohte, um daraus erforderlichen Falls ein Mahnschreiben an dasselbe abzufassen¹⁾, im Uebrigen bereit, die in Aussicht gestellte Deputation zu hören und ihr eine zweckmäßige Antwort zu geben²⁾. Dasselbe gedachte auch der Vicekanzler Krasinski zu thun, überzeugt, daß, bei des Königs festem Willen, in der Sache nichts geändert würde, zumal die Hülfe der Feinde Kromers weit schwächer war, als die Domherren in Frauenburg glaubten³⁾.

Uebrigens war die Lage des ermländischen Domcapitels nicht beneidenswerth. Durch den Widerspruch, in den es sich mit dem Coadjutor, dem Cardinal, dem Könige und dem Papste gesetzt, hatte es eine gefährliche Bahn betreten. Mochte es auch, bei seiner Abneigung gegen die Polen, auf die Freundschaft der beiden Ersten keinen Werth legen, so hatte es doch Ursache, den König und den Papst zu fürchten, welche, als höchste Gewalthaber, die Mittel besaßen, Gehorsam zu erzwingen. Darum mußte es darauf Bedacht nehmen, diese zu gewinnen, wenigstens von strengen Maßregeln abzuhalten. Im Glauben, Beide wären über die Rechte der Kirche Ermlands schlecht unterrichtet und würden, eines Bessern belehrt, das Geschehene widerrufen, gedachte es, mit Hülfe der preussischen Stände und einiger Hofleute den König und durch diesen den Papst unzustimmen. Bei ruhiger Erwägung hätte es vielleicht das Schwierige seines Vorhabens erkannt und, am Erfolge verzweifelnd, die Hand zum Frieden geboten; allein die Ruhe fehlte, und in der Leidenschaft überschritt es nicht bloß die Grenzen der Mäßigung und Klugheit, sondern lief auch Gefahr, die eigene Ehre und das Wohl seiner Kirche zu vernichten.

1) Andr. Patr. Nidecki an Kromer v. 19. März 1571 a. a. D. D. 30. fol. 23.

2) Vincenz Portico an Kromer vom 10. März 1571 a. a. D. D. 64. fol. 38.

3) Krasinski an Kromer v. 19. März 1571 a. a. D. D. 30. fol. 26.

Es kämpfte nicht um höhere Güter auf Kosten der niederen, sondern opferte das wahre Interesse seiner Kirche auf, um nur seine vermeintlichen Ehrenrechte zu retten, ohne zu ahnen, daß es durch einen so unnatürlichen Widerspruch auch diese aufs Spiel setzte. Obwohl seine Niederlage augenscheinlich war, begann es dennoch den Kampf und rief, um sich Genossen zu verschaffen, das National-Gefühl der preussischen Stände an, diese in besonderm Schreiben um Hülfe in der „gemeinsamen Sache“ ersuchend¹⁾. Auf dem nächsten Reichstage sollte der Hauptangriff erfolgen und mit Hülfe der preussischen Räte und der Feinde Kromers der Sieg errungen werden²⁾. Solche Pläne hegte man in Frauenburg, deren Ausführung die Kirche Ermlands tief verwundet hätte.

Des Capitels Bestreben blieb jedoch kein Geheimniß. Solikowski und Kromer hatten es bald durchschaut und dem königlichen Hofe, sowie dem apostolischen Nuntius mitgetheilt, demzufolge man sich waffnen konnte, um den Sturm zu rechter Zeit zu beschwören. Während Kromer im Ermlande mäßig und klug zu Werke ging, um keinen Anlaß zu Verdächtigungen zu geben, übernahm es der Vicekanzler Krasinski, den König, falls eine capitularische Gesandtschaft zu ihm käme, vor Uebereilung zu schützen³⁾. In solcher Rüstung harrete man der Dinge, die da kommen würden, fest entschlossen, die Coadjutorie um jeden Preis aufrecht zu erhalten. Zunächst sah man der Ankunft der Abgeordneten entgegen und war, auf des Coadjutors dringende Bitte, nicht abgenügt, des Capitels Recht zur Bischofswahl, sowie das Indigenats-Privilegium durch eine königliche Urkunde sicher zu stellen⁴⁾. Kromer, die Verhältnisse in der Nähe scharf in's Auge fassend, war jedoch auf den Gedanken gekommen, das Capitel werde vorläufig Keinen zu Hof senden, sondern die Sache bis zum Reichstage hinziehen, und hatte, um solches zu vereiteln, angerathen, demselben entweder ein Strafmandat zuzuschicken, oder es vor das könig-

1) Aussage der capitularischen Deputation vor Cardinal Commendone am 26. März 1572 a. a. D. D. 73. fol. 114.

2) Vincenz Portico und Franz Krasinski an Kromer vom 10. und 19. März 1571 a. a. D. D. 64. fol. 38. und D. 30. fol. 26.

3) Franz Krasinski an Kromer v. 19. März 1571 a. a. D. D. 30. fol. 26.

4) Franz Krasinski an Kromer v. 19. März 1571 a. a. D.; Vincenz Portico an Kromer vom 7. März 1571 a. a. D. D. 73. fol. 43.

liche Gericht zu laden. Diesem Rathe stimmte der Hof bei und beschloß, ihn auszuführen¹⁾.

Inzwischen verging eine geraume Zeit, ohne die Sache zu fördern. Kromer hatte das Richtige geahnt. Das Capitel traf keine Anstalten, seine Abgeordneten zu Hof zu senden, sondern warb nur Kampfgenossen, indem es die preussischen Stände um Hülfe anging und in der That bei ihnen Gehör fand. Nach getroffener Verabredung sollte man den König und den Nuntius bestürmen. Zu diesem Zwecke entwarf man in Frauenburg eine vom Stanislaw-Landtage Sr. Majestät einzuschickende Adresse, worin der bei Hofius' Postulation gemachten Versprechungen zu Gunsten des preussischen Indigenats gedacht und der Cardinal wegen der Coadjutorie heftig getadelt war²⁾. Zwar unterblieb ihre Absendung, weil der Landtag ausfiel; aber dafür unterzeichneten die drei preussischen Palatine von Culm, Marienburg und Pomerellen, sowie der Unterkämmerer von Marienburg am 10. Mai 1571 bei der Leichenfeier des culmischen Bischofs Sislawski sowohl ein Schreiben an Hofius³⁾, als auch an den Nuntius⁴⁾ und den König⁵⁾, worin sie die vaterländischen Privilegien durch die Coadjutorie eines Ausländers für verletzt erklärten und bittere Klagen darüber führten. Gleichzeitig beschloß das Capitel, die Domherren Samson v. Worein und Bartholomäus Plemiński zu Hof zu senden, um den Widerruf der Coadjutorie auszuwirken. Nach ihrer Instruction⁶⁾ sollten sie des Capitels Recht zur Bischofswahl, den petrifauer Vertrag und die königlichen Verheißungen bei der Postulation des Hofius zum Vortrage bringen; ihr Staunen darüber ausdrücken, daß der Cardinal, trotz seines eidlichen Versprechens, ohne capitularische Einwilligung keinen Coad-

1) Nidecki und Krasinski an Kromer v. 19. März 1571 a. a. D. D. 30. fol. 22. 26.

2) Abschriftlich bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. V. p. 93—99 und im R. A. z. Fr. C. 1. fol. 179—184.

3) Es befindet sich im R. A. z. Fr. C. 1. fol. 184—185 und bei Katenbringk l. c. Tom. V. p. 82—83.

4) Vincenz Portico an Kromer v. 3. Juni 1571 im B. A. z. Fr. D. 73. fol. 55.

5) Bei Katenbringk l. c. Tom. V. p. 99—100 und im R. A. z. Fr. C. 1. fol. 185—186.

6) Bei Katenbringk l. c. Tom. V. p. 100—109 und im R. A. z. Fr. C. 1. fol. 186—194.

jutor anzunehmen, Kromers Coadjutorie beantragt und durchgesetzt habe¹⁾; dem Könige zu verstehen geben, daß die, wenn auch nur in einem Punkte, gebrochenen Verträge die Gültigkeit verloren haben, und er keinen rechtlichen Einfluß mehr auf die ermländische Bischofswahl besitze; zu erwägen bitten, daß, wenn der Papst die Befetzung des ermländischen Stuhls darum beanspruche, weil der Bischof Cardinal geworden sei, er leicht mehrere Bischöfe zu Cardinälen ernennen und so dem Reiche und Capitel zum Schaden, das Befetzungsrecht für immer an sich ziehen könnte; endlich die Drohung hinzufügen, daß, wenn man die Preußen von den bischöflichen Stühlen zurückdränge, keine vornehmen Jünglinge mehr in den geistlichen Stand treten²⁾, die katholische Religion im Ermlande zu Grunde gehen und die letzte Diöcese sich der Häresie in die Arme werfen würde.

Das Capitel glaubte, die Sache klug eingeleitet zu haben, und hoffte einen günstigen Ausgang, besonders, wenn es gelänge, die Entscheidung bis zum Reichstage hinzuziehen³⁾. Doch hatte es seine und seiner Bundesgenossen Kräfte überschätzt und sah sich bald in seiner Hoffnung getäuscht. Der apostolische Nuntius erkannte den Brief der preussischen Palatine als einen in Frauenburg abgefaßten und schloß daraus auf ärgerliche Umtriebe⁴⁾. Darüber entrüstet, wäre er sogleich mit Schärfe aufgetreten, hätte ihn nicht seine Krankheit daran gehindert; er setzte aber von Allem den König und den Vicekanzler, sowie den Papst und den Cardinal Hofius in Kenntniß⁵⁾. Demzufolge blieb das Schreiben der Palatine an den König unbeantwortet⁶⁾, während sich der Nuntius die spätere Beantwortung des ihm zugekommenen vorbehielt⁷⁾. Von der capitularischen Ge-

1) Welche Verwandtniß es jedoch hiemit habe, siehe Eichhorn, Cardinal Hofius Bd. II. S. 400—402.

2) Das ermländische Domcapitel zählte eben fünf Patriziersöhne aus Danzig, nämlich: Eckhard v. Kempen, Johann Lehmann, Jacob Zimmermann, Caspar Hannover und Johann Hannover, welche schon von Hause aus einen Blick nach der Mitra gerichtet haben mochten.

3) Daß es letzteres wünschte, ergibt das Postscript des Schreibens der preussischen Stände an den König bei Katenbringk l. c. Tom. V. p. 98—99.

4) Johann Demetri Solikowski an Hofius vom 5. Juni 1571 im B. A. z. Fr. D. 30. fol. 42.

5) Vincenz Portico an Kromer v. 3. Juni 1571 a. a. D. D. 73. fol. 55.

6) Franz Krasinski an Kromer v. 26. Juni 1571 a. a. D. D. 30. fol. 50.

7) Solikowski an Kromer v. 6. Juli 1571 a. a. D. D. 30. fol. 53.

sandschaft an Se. Majestät war auch keine Rede mehr, und sie scheint schon in der Wiege ihr Lebensende gefunden zu haben; denn es tritt nicht die geringste Spur einer Thätigkeit derselben hervor. So gingen alle Entwürfe des Capitels in Rauch auf und lieferten den Beweis, wie schwer es sei, wider den Strom zu schwimmen.

Am Hofe nahm man fortan die Sache ernst und war entschlossen, sie noch vor dem Reichstage zu beendigen, schwankte jedoch in der Wahl der anzuwendenden Mittel. Obwohl der Kampf vorläufig nichts Gefährliches zu haben schien, wollte doch Niemand den ersten Angriff wagen. Wie wir oben mittheilten, hatte Kromer gerathen, das Capitel entweder mit einem Strafmandat zu bedrohen, oder vor das königliche Gericht zu laden, während gleichzeitig der Nuntius, als Vertreter des Papstes, ein Mahnschreiben an dasselbe richten sollte, überzeugt, daß es sich für die höchsten Gewalthaber am besten schickte, ihren Anordnungen Gehorsam zu verschaffen. Allein der Nuntius wurde von ernstem Auftreten durch Krankheit zurückgehalten, und der Vicekanzler scheute sich, ein Mittel zu ergreifen, welches bei der Schläffheit des Königs keine Aussicht auf Erfolg gab. Darum ließ er die Sache einige Wochen ruhen und erklärte, als ihn der königliche Secretair Nibedki um die Vorladung des Capitels mahnte, geradezu, daß er den Widerspruch der Geladenen befürchte und, bei des Königs schwankendem Charakter, außer Stande sei, Gehorsam zu erzwingen¹⁾. Dagegen wünschte er die Anwendung kirchlicher Censuren, hoffte von denselben die heilsamste Wirkung und war dem Nuntius oder dem Coadjutor anmuthen, sie auf der Stelle zu verhängen²⁾. Doch hielt dieses schwer. Der Nuntius befand sich auf dem Krankenlager³⁾ und mußte mit solchen Arbeiten verschont werden; Kromer aber durfte aus den früher angegebenen Gründen das geistliche Schwert nicht ziehen. So vergingen wieder Tage und Tage, ohne daß man einen Schritt weiter kam. Je länger es währte, desto unruhiger wurde der königliche Hof; er besorgte mit Recht die gefährlichsten Auftritte beim Reichstage, wenn die Sache vor demselben nicht entschieden wäre. Deshalb

1) A. P. Nibedki an Kromer v. 1. Juni 1571 a. a. D. D. 30. fol. 35.

2) Franz Krasinski an Kromer vom 1. Juni 1571 a. a. D. fol. 37; A. P. Nibedki an Kromer v. 11. Juni 1571 a. a. D. D. 63 fol. 23.

3) Er litt seit längerer Zeit am Fieber. Vergl. f. Brief an Kromer vom 3. Juni 1571 a. a. D. D. 73. fol. 55.

bestürmte man den Coadjutor, unverweilt zur geistlichen Strafruthe zu greifen, ihm drohend, daß er mit seiner Kaltblütigkeit Gefahr laufe, auf dem Reichstage zu hüzig werden zu müssen¹⁾. Doch wollte sich Kromer dazu nicht verstehen. Dhnehin im Verdacht der Härte, hielt er es für rathsam, Alles zu vermeiden, was zu solchen Verdächtigungen Anlaß geben könnte, den bisherigen Weg der Milde einzuhalten und, falls Censuren erforderlich wären, deren Verhängung dem Nuntius zu überlassen. Wie klug er daran gethan, zeigte sich in kürzester Frist; das Capitel wurde gewonnen.

Sobald der Nuntius genesen war, entwickelte er, veranlaßt durch den am 11. Juni 1571 erfolgten Tod des ermländischen Domcustos Eustachius v. Knobelsdorf²⁾, eine ernste Thätigkeit. Die Besetzung des im graden Monate erledigten Canonicats gehörte dem Capitel und dem Bischofe gemeinschaftlich; die Wahl selbst aber durfte nur unter dem Voritze des Letztern oder, in gegenwärtigem Falle, seines Coadjutors stattfinden. Besorgend, das Capitel werde durch eigenmächtiges Handeln eine zweite Verwickelung herbeiführen, erließ der Nuntius die Mahnung an dasselbe, die Wahl eines Domherrn nur unter Kromers Voritz zu vollziehen, wollte es nicht Gefahr laufen, solch' widerrechtlicher Handlung wegen in kirchliche Strafen zu fallen³⁾. Noch ernster, ja fast ungnädig empfing er den Capitelsecretair Mathias Hein, welchen die Domherren Ausgangs Juni nach Warschau geschickt hatten. Er trug ihm auf, dem Capitel zu erklären, daß der Recurs zum Papste nur zulässig sei, wenn es sich gehorsam gezeigt und den Coadjutor anerkannt habe; im andern Falle würde er, vom Papste dazu ermächtigt⁴⁾, durch Censuren den Gehorsam zu erzwingen und jeden Widerstand zu brechen wissen. Mit diesen Worten entließ er den Secretair am 6. Juli und fertigte gleichzeitig ein Schreiben an Kromer an, worin er diesem befahl, nach Frauenburg zu reisen, dem Capitel das päpstliche Breve mit der Drohung kirchlicher Strafen vorzuzeigen und die Annahme

1) A. P. Nibedki an Kromer vom 26. Juni und 6. Juli, und Franz Krasinski an Kromer v. 26. Juni 1571 a. a. D. D. 30. fol. 49—52.

2) Acta Capit. ab ann. 1533—1608. fol. 35.

3) A. Patr. Nibedki an Kromer v. 6. Juli 1571 a. a. D. D. 30. fol. 51.

4) Er hatte inzwischen ein apostol. Breve erhalten, welches dem Capitel bei Strafe des Bannes und der Privation die Annahme Kromers befahl. Es ist dat. v. 16. Juni 1571 und befindet sich im R. A. z. Fr. C. 1. fol. 172—174.

seiner Coadjutorie zu begehren, mit dem Zusatze, daß nach Erschöpfung der gelinden Mittel auch zu strengen geschritten werden sollte¹⁾. Um aber erforderlichen Falls der Hülfe des weltlichen Armes gewiß zu sein, stellte er wiederholt dem Könige vor, daß, wenn die Sache nicht bald erledigt wäre, sein Ansehen beim Papst und bei den Cardinälen leiden würde. Da eine gleiche Sprache auch der Vicekanzler führte, verhiess der Monarch, sogleich einzuschreiten²⁾. Er hielt Wort und unterzeichnete einen Befehl an das Capitel, sich zu fügen und den Coadjutor anzuerkennen. Mitte Juli's wurde damit ein königlicher Bote an Kromer abgeschickt, und dieser aufgefordert, das Weitere unverzüglich auszuführen³⁾.

Solchen Angriffen unterlag das Capitel, setzte die zum 20. Juli anberaumte Wahl eines *Canonicus*⁴⁾ nunmehr aus⁵⁾, beschloß, aus längerem Widerstande Unheil fürchtend, den Coadjutor anzuerkennen, und wünschte nur eine königliche Bürgschaft, daß künftig seine Rechte nicht geschmälert würden. Doch hielt es, seit man deren früheres Anbieten zurückgewiesen hatte, sehr schwer, sie zu erlangen. Die schon früher dazu erwählten Domherren Samson v. Worein und Bartholomäus Plemiński reisten, als Abgeordnete, nach Warschau, um dem Nuntius und dem Könige des Capitels Gesinnung zu eröffnen und die Annahme der Coadjutorie in Aussicht zu stellen, wenn jene die Rechte des Capitels sichernde Bürgschaft in befriedigender Form ertheilt wäre⁶⁾. Die Zeit der Unterhandlungen schien aber abgelaufen zu sein, weshalb man sich in Warschau auf keine Bedingung einließ. Schon der Nuntius rieth zu unbedingter Unterwerfung und verhiess seine kräftigste Unterstützung, wenn das Capitel *S. Majestät* um gnädige Verleihung einer solchen Urkunde bitten

1) Nuntius Portico an Kromer v. 6. Juli 1571 im B. A. z. Fr. D. 30. fol. 55.

2) Nuntius Portico an Kromer v. 6. Juli a. a. D.; und Franz Krasinski an Kromer v. 7. Juli 1571 a. a. D. fol. 56.

3) A. Patr. Nidecki an Kromer v. 13. u. 15. Juli 1571 a. a. D. fol. 58 und D. 39. fol. 49.

4) Franz Krasinski an Kromer v. 7. Juli 1571 a. a. D.

5) Sie fand erst am 15. November statt. Acta Capit. ab ann. 1533—1608. fol. 43.

6) Das ergibt sich aus den Briefen des Nuntius Portico und des Domherren Samson v. Worein an Kromer v. August 1571 a. a. D. D. 30. fol. 65. und D. 23. fol. 10.

würde¹⁾. Mochte es auch schwer halten, diesen Rath zu befolgen, so blieb beim Mangel der Hülfe, auf die man ehemals gebaut hatte, nichts Anderes übrig. Anfangs August 1571 erkannte das ermländische Domcapitel den Coadjutor an²⁾, ließ solches durch seine Abgeordneten in Warschau dem Könige amtlich mittheilen und bat um die früher verheißene Cautions-Urkunde; aber vergeblich. Sigismund August wies die Bittsteller, fast spöttisch, an den nächsten Reichstag, weshalb die Domherren unverrichteter Sache heimkehrten und das Weitere der königlichen Gnade anheimgaben³⁾.

Des Capitels endliche Unterwerfung erzeugte bei Vielen eine große Freude. Dem Cardinal Hosius fiel ein Stein vom Herzen⁴⁾; die besser gesinnten Domherren in Frauenburg athmeten freier, als der sie ängstigende Streit geschlichtet war⁵⁾, und die zahlreichen Verehrer des Coadjutors dankten Gott für die Herstellung des Friedens, worin sie zugleich den Anfang einer segensvollen Thätigkeit ihres Freundes erblickten⁶⁾.

Noch entspann sich eine Verhandlung über gewisse Artikel, welche Kromer vor seiner Einführung beschwören sollte. Es war seit längerer Zeit Sitte, vor der jedesmaligen Bischofswahl einige Artikel über die Verwaltung der Diocese und das Verhältniß des Bischofs zum Capitel aufzusetzen, welche jeder Domherr, falls ihn die Wahl treffen sollte, zu halten beschwor⁷⁾. Solche legte man auch dem neuen Coadjutor vor. Allein sei es, daß er einige derselben verfänglich, oder vielleicht alle, aus Mangel an höherer Genehmigung, anstößig fand; sei es, daß er das Capitel für um so weniger befugt hielt, solches von ihm zu fordern, als er seine Coadjutorie nur dem Papste verdankte, oder es überhaupt für Untergebene als unschicklich erachtete, ihrem künftigen

1) Vinc. Portico an Kromer v. 7. August 1571 a. a. D. D. 30. fol. 65.

2) Schon unter'm 12. August gratulirt ihm dazu Samson v. Worein aus Warschau. A. a. D. D. 23. fol. 10.

3) Samson v. Worein an Kromer v. 12. August 1571 a. a. D.

4) Hosius und Rescius an Kromer vom 8. September 1571 a. a. D. D. 19. Ep. 174. und D. 116. fol. 29.

5) Vergl. Samson v. Worein an Kromer v. 12. August 1571 a. a. D.

6) Nicolaus Kromer an M. Kromer vom 15. September 1571 a. a. D. D. 38. fol. 24; Andr. Krajewski an Kromer v. 24. August 1571 im R. A. z. Fr. Ab. 5. fol. 109.

7) Solche Articuli jurati bei der Wahl der Bischöfe Fabian v. Lossainen, Johann Dantiscus und Tidemann Giese im R. A. z. Fr. Schiebl. A. No. 4.

Haupte Zügel anzulegen²⁾; kurz, er weigerte sich, sie zu beeidigen und trug den capitularischen Abgeordneten offen dafür seine Gründe vor. Da aber die Domherren, nunmehr weich, die Sache beendet wünschten, sandten sie ihren Secretair Mathias Hein zu ihm, mit Aufträgen, welche geeignet waren, eine Verständigung herbeizuführen³⁾. Sie erfolgte. Kromer nahm mit einigen Abänderungen die ihm vorgelegten Artikel an und machte sich anheischig, sie am Tage seiner Einführung zu beschwören und zu unterzeichnen. Es waren zwölf an Zahl, und ihnen gemäß versprach er:

1. Alle Statuten und Gewohnheiten der ermländischen Kirche, sowie die erlaubten Verträge zu halten, es sei denn, daß ihn ein vernünftiger, von der Mehrheit des Capitels anerkannter Grund nöthige, davon abzuweichen; auch alle Rechte und Privilegien der Kirche und des Capitels zu beobachten und zu vertheidigen;

2. die Güter, Besitzungen und Einkünfte der Kirche keinem zu schenken, zu verkaufen, zu verpfänden oder zum Schaden der Güter und zur Beschwerblichkeit der Unterthanen zu verpachten, ohne Beirath und Zustimmung des Capitels;

3. das ihm übergebene Inventar in Heilsberg unverfehrt zu erhalten;

4. die Grenzen des Bisthums kräftig zu vertheidigen;

5. sich gütig und väterlich gegen das Capitel zu betragen, außer wo nach den Kirchengesetzen die ordentliche Jurisdiction einschreiten mußte, und auch da nur einzukerkern mit des Capitels Einwilligung;

6. bei der Wahl der Prälaten und Domherren dem bisherigen Gebrauche gemäß nur eine Stimme zu haben und diese zuerst abzugeben;

7. Krieg anzukündigen und Frieden zu schließen nur unter Beirath und Zustimmung des Capitels;

8. den Unterthanen ohne capitularischen Consens keine Steuer aufzulegen;

²⁾ Wenigstens argumentirt so gegen derartige Artikel Hosius in s. Briefe an Kromer vom 8. September und 13. October 1571 im B. A. z. Fr. D. 19. Epp. 173. 174.

³⁾ Domcapitel an Kromer v. 12. September 1571 im B. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 8.

9. zum Deconomen, Kanzler, Vogt, Hauptleuten und Burggrafen nur Katholiken und geborne Preußen anzustellen; Auswärtige aber nicht ohne Genehmigung des Capitels;

10. nach alter Gewohnheit zwei Drittheile zur Fabrik der Cathedrale beizutragen;

11. so oft er über Preußens Grenzen reise, einen aus dem Capitel mit des Lektern Zustimmung zum Statthalter zu ernennen;

12. dem Bisthum nicht zu Gunsten eines Dritten zu entsagen, noch sich einen Coadjutor zu nehmen ohne Zustimmung der capitularischen Mehrheit¹⁾.

Nachdem man sich über diese Punkte geeinigt hatte, wurden Anstalten getroffen zu seiner feierlichen Einführung. Sie sollte am 23. September 1571 in der Cathedrale zu Frauenburg stattfinden. An diesem Tage beeidigte er zuerst im Capitelsaal die 12 Artikel. Zugegen waren sämtliche residirende Domherren, nämlich: Eckhard von Kempen, Johann Hannow, Jacob Zimmermann, Johann Lehmann, Samson v. Borein, Bartholomäus Plemiński, Michael Konarski und Johann Rosenberg; ferner als Zeugen Johann Hosius, Christoph Troschke, Bisthumsvogt, Michael Preuck, Hauptmann von Braunsberg, Mathias Borembski und Albert Sperling, und als apostolische Notare Clemens Kalhorn und Valentin Sculteti. Hierauf versammelten sich Alle im Chor der Cathedrale. Kromer wurde von den Domherren Johann Hannow und Johann Lehmann zum bischöflichen Stuhle geführt, wornach ihn der Domdechant Eckhard v. Kempen vom Hochaltare dem Klerus und Volke als Coadjutor bekannt machte. Mit einem solennen Te Deum endete die Feier in der Kirche²⁾.

Der kirchlichen Einführung mußte noch die Huldbigung der Unterthanen folgen, weil er als Coadjutor zugleich Landesfürst war. Der Sitte gemäß leisteten ihm in den einzelnen Kammerämtern der Adel, die Stadtbehörden, Bürgerschaft, die Schulzen und Freileute den Eid der Treue, sowie der Vogt, Deconom und die Burggrafen ihren Amtseid³⁾. Nachdem er nun am 28. September wieder in

¹⁾ Diese Artikel befinden sich im B. A. z. Fr. Schiebl. A. No. 4.

²⁾ Sie ist genau beschrieben in Actis Capit. ab ann. 1533—1608. fol. 43 und im B. A. z. Fr. A. 2. fol. 273.

³⁾ Die gebräuchlichen Formeln dieser Eide stehen im B. A. z. Fr. A. 2. fol. 273—277.



Heilsberg eingetroffen war¹⁾, erließ er Tages darauf an die Betheiligten die Einladungen zur Vereidigung²⁾. Sie stellten sich in den Terminen ein. Das Domcapitel hatte ihm zur Assistenz bei solchen Acten die Domherren Johann Hannow und Johann Lehmann beigegeben. In ihrer Gegenwart empfing Kromer am 4. October die Huldigung der Stände des heilsberger Bezirkes. Am folgenden Tage ließ er sich in Bischofsstein huldigen, reiste zur Nacht nach Rössel und nahm hier am 6. October den Eid der Treue ab. Am 8. October traf er in Wartenburg ein, wo er sich Tages darauf huldigen ließ. Seeburg berührte er nicht, weil daselbst die Pest wüthete. Dagegen empfing er am 11. die Huldigung in Guttstadt, am 12. in Wormditt und reiste am 13. nach Braunsberg, wo er sich am 15. October huldigen ließ³⁾.

Fortan stand seine Coadjutorie im Ermlande fest und verlieh ihm das erforderliche Ansehen, um segensreich zu wirken zur Belebung und Erhöhung des kirchlichen Sinnes, sowie zur Regelung der hie und da ungeordneten bürgerlichen Verhältnisse seines Ländchens.

III. Capitel.

Kromer als Reformator des ermländischen Klerus. Seine General-Visitationen, Diöcesan-Synoden und Hirtenbriefe; sein Eifer für das geistliche Erziehungswesen.

Eingedenk seines hohen Berufes, entwickelte Kromer in dem neuen Amte eine segensreiche Thätigkeit. Als Ermlands Oberhirt richtete er seinen Blick unverwandt auf die ihm übergebene Heerde, entschlossen, alle schädlichen Einflüsse von ihr fern zu halten. In solchem Pflichtgeföhle trat er mit vielem Ernste als geistlicher Reformator auf. Ueberzeugt, daß nur ein guter Klerus zum Heile, ein schlechter aber zum Verderben wirke, faßte er die Priester scharf in's Auge, stellte eingeschlichene Mißbräuche bei ihnen sogleich ab und sorgte, daß ihr Leben ihrer Lehre entsprach und ihr Wort durch's Beispiel unterstützt wurde. Leider fand er in dieser Beziehung viel zu tadeln und viel zu bessern. Die Stufe, auf welcher sich da-

1) A. a. D. fol. 273.

2) A. a. D. fol. 277—278.

3) So nach dem Bericht a. a. D. fol. 273.

mals der ermländische Klerus befand, war nichts weniger, als rühmlich. Beim Mangel an höheren Lehranstalten fehlte es ihm großentheils an gediegener Bildung. Die Klöster, ehemals die Pflanzstätten künftiger Diener der Kirche, waren, ihrer Zucht und Regel entfremdet, durch die religiöse Neuerung, welche bei ihnen Eingang gefunden, schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gänzlich entvölkert und lieferten nichts. Zwar unterhielt Hofius auf seine Kosten eine höhere Schule in Heilsberg¹⁾, und einige Pfarrer unterzogen sich der Mühe, strebsame Jünglinge durch Privatunterricht zum geistlichen Stande vorzubereiten; allein diese Bemühungen reichten bei Weitem nicht hin, den Mangel an Seelsorgern auszufüllen. Daher kam es, daß der größere Theil des ermländischen Klerus aus solchen bestand, welche, aus fremden Diöcesen eingewandert, hier ein Unterkommen gesucht, was sie ihrer Unfähigkeit oder Unwürdigkeit halber in der Heimath nicht gefunden hatten²⁾. Glücklicherweise hatte Hofius später die Jesuiten berufen, in Braunsberg 1565 ein Collegium für sie errichtet und ihnen nach zwei Jahren auf das Klerical-Seminar übergeben³⁾; aber diese an sich vortreffliche Pflanzschule war, als Kromer das Hirtenamt übernahm, zu jung, um den Stand des Klerus wesentlich verändert zu haben. Darum fand er noch eine theilweise entartete Priesterschaft, welche zu veredeln seine Aufgabe wurde.

Diese Aufgabe löste er mit einer Umsicht, welche ihn als gebornen Reformator bekundete. Geistreich, klug, voll kirchlichen Eifers, väterlich ernst und thatkräftig schritt er überall ein, wo er Gebrechen wahrnahm, und ruhte nicht, bis sie gehoben waren. Gleich weit entfernt von träger Milde, welche, aus Scheu vor mühsamer Untersuchung, alle Vergehen mit dem Mantel der Liebe bedeckt, wie von despotischer Härte, welche nicht straft, um zu bessern, sondern zu vernichten, hielt er überall die richtige Mitte ein. Sein Scharfblick entdeckte jeden geistlichen Sünder; sein väterlich mahnendes und be-

1) Eichhorn, Card. Hofius Bd. I. S. 182.

2) Wie groß die Anzahl der Geistlichen aus fremden Diöcesen im Ermlande war, ergeben die Visitations-Acten v. 1565, aus denen zugleich ersichtlich ist, welche verkommene Subjecte sich darunter befanden, wie denn überhaupt auch der katholische Klerus durch die religiöse Neuerung in sittlicher Beziehung merklich herunter kam. Vgl. Hurter, Ferdinand. II. Bd. II. S. 48—65.

3) Vergl. Eichhorn, Card. Hofius Bd. II. S. 173—190.

redtes Wort aber brachte ihn zum Geständniß. Zeigte derselbe Reue, so erwies er sich ihm gnädig und erließ ihm, falls er es verdiente, jegliche Strafe; mußte Strafe eintreten, so erfolgte sie stufenweise und so, daß sie nach menschlicher Voraussicht Besserung hoffen ließ; den Unverbesserlichen enifernte er und machte ihn unschädlich; konnte beim Mangel des Geständnisses die Schuld nicht bewiesen werden, so legte er dem Verklagten den canonischen Reinigungsseid auf und sprach ihn frei, sobald er diesen, zumal mit Eideshelfern, geleistet hatte. Das war im Wesentlichen der Rechtsgang, den er bei Ausübung seiner geistlichen Strafgerichtsbarkeit einhielt. Wir könnten das Gesagte durch unzählige Fälle erhärten, wollen uns aber begnügen, nur einige anzuführen.

Der Pfarrer zu Freudenberg im Seeburgischen Archipresbyterat war schon 1565 bei der General-Visitation als Concubinari-erkannt worden. Da er jedoch Besserung angelobt¹⁾, hatte ihn der Cardinal Hostus bei dem großen Priestermangel, zumal er noch Fleming und Rosberg versah, geduldet. Allein der Mann hatte nicht Wort gehalten, weshalb ihn Kromer ernstlich angriff²⁾. Als eine nähere Untersuchung ergab, daß der Priester zu retten sei, wenn die ihn verführende Person von ihm getrennt werde, befahl der Coadjutor unter'm 4. September 1573 dem Landvogt Christoph Troschke, dieselbe zu verhaften und aus dem Bisthum zu weisen³⁾.

Schlimmer sah es mit dem Pfarrer in Kautenberg (Archipresbyterats Braunsberg) aus. Dieser hatte schon lange verbotene Bücher gelesen, mit Johann v. Preuck, dem Besitzer von Kautenberg und Curau, einem der religiösen Neuerung ergebenen Manne⁴⁾, vertraulichen Umgang gehabt und seine Parochianen der katholischen Kirche zu entziehen gesucht. Obwohl in der Lehre unwissend und scheinbar sehr einfältig, zeigte er doch im Leben eine erstaunliche Schlaueit und wußte seine Bestrebungen durch Ränke und Lügen gut zu verhüllen. Als der General-Visitator Samson v. Worein

1) Visitations-Acten v. 1565. fol. 7—9.

2) Vergl. Johann Hostus an Kromer v. 19. November 1572 a. a. D. D. 30. fol. 84 u. Christoph Troschke an Kromer vom 8. November 1572 a. a. D. D. 87. fol. 73.

3) A. a. D. A. 3. fol. 50.

4) Vergl. Eichhorn, Carb. Hostus. Bd. I, S. 234—238.

1573 seine Pfarre betrat, hatte er eine Kiste mit akatholischen Büchern im Hause eines Kirchenvaters verborgen und von den Parochianen nur drei ihm befreundete Personen zur Visitation geladen — Alles darauf berechnet, den Visitator zu täuschen. Dennoch hatten die Thiedmannsdorfer Vieles wider ihn ausgesagt. Zum Coadjutor geladen, erschien er vor diesem als der einfältigste, gutmüthigste Priester und gab die besten Versprechungen, weshalb er mit einer väterlichen Ermahnung abkam. Heimgekehrt jedoch nahm er Rache an den Thiedmannsdorfern, verweigerte ihnen allen geistlichen Beistand¹⁾ und dachte nicht an die Erfüllung seiner Versprechungen²⁾. Hiervon benachrichtigt, gebot ihm Kromer sich unverzüglich zu den Jesuiten nach Braunsberg zu begeben, um von ihnen in der Theologie gründlich unterrichtet und sittlich gebessert zu werden, und befahl, als er nicht gehorchte, dem Hauptmann Michael v. Preuck, ihn zu verhaften und an den neuen Bestimmungsort abzuführen, zumal es verlautete, er werde die Tochter des Predigers in Trunz heirathen und nach Marienwerder ziehen. Ehe indeß der Hauptmann den Befehl auszuführen gedachte, hatte sich der Mann aus dem Staube gemacht und nach Marienwerder begeben, wo er protestantischer Prediger wurde³⁾.

Gelinde verfuhr er mit Fabian Quadrantinus, dem Erzpriester in Rössel. Dieser hatte, gedrängt durch die traurige Lage seiner häuslichen Wirthschaft⁴⁾ und in augenblicklicher Geistesverwirrung, ohne Erlaubniß des Coadjutors seine Pfarre und die Diocese verlassen und mehrere Wochen unter Protestanten gelebt, ohne indeß religiösen Verkehr mit ihnen zu unterhalten. Doch hatte er in dieser Zeit an den Magistrat in Rössel geschrieben und sich für die Communion unter beiden Gestalten ausgesprochen. Ein

1) Sie wurden deshalb vom General-Vicar Samson v. Worein vorläufig nach Pettelkau und Schalmei gewiesen.

2) Samson v. Worein an Kromer v. 10. December 1573 a. a. D. D. 23. fol. 28.

3) Samson v. Worein an Kromer v. 10. December 1573, v. 18. Februar, 29. Juli, 7. u. 17. August 1574 a. a. D. fol. 29. 30—31. 33. 35. 40

4) Schon im October 1576 schreibt er an Kromer, er könne, da ihm seine Schwester abgegangen sei und er keine zuverlässige Wirthin habe, die Stelle nicht länger mehr behalten. A. a. D. D. 25. fol. 2.

solcher Brief, sowie die Schulden, welche er bei einigen Leuten in Köffel und selbst bei der Kirchenkasse gemacht hatte, warfen ein schlechtes Licht auf ihn. Kromer, von dem an sich braven Priester Derartiges am wenigsten erwartend, sandte ihm in gerechtem Zorn ein scharfes Schreiben zu, mahnte ihn zur Pflicht und lud ihn vor seinen Richterstuhl. Dies wirkte heilsam. Quadrantinus las mit großem Schmerze die Vorwürfe des Coadjutors, erkannte seinen Fehltritt, bereuete ihn von Herzen, schrieb an Kromer, daß er die Züchtigung verdient habe und sich zu Nutzen machen werde, versprach, alle Gläubiger zu befriedigen, stellte sich am 3. März 1578 vor dem geistlichen Gerichte, verwarf seinen Brief an den Magistrat von Köffel, legte das Glaubensbekenntniß ab und bat reumüthig um Gnade und sein früheres Amt. Nach so aufrichtiger Befehung gab ihm der Coadjutor am folgenden Tage seine Stelle wieder und schickte ihn nach Köffel¹⁾.

Gänzlich verschont blieben Geistliche, welche, in Verdacht gerathen, den canonischen Reinigungs Eid ablegten. Diesen Eid leisteten im März und April 1579 zwei der Unkeuschheit bezüchtigte Priester²⁾; desgleichen im Februar desselben Jahres der wegen Heterodoxie verklagte Thomas Rehagen. Dieser, ein Guttstädter von Geburt, hatte in Leipzig studirt und sich einige Gelehrsamkeit und sprachliche Gewandtheit angeeignet³⁾. Als Pfarrer von Arnsdorf und später von Heiligenthal hatte er ohne Tadel gelebt⁴⁾; nicht so als Erzpriester in Heilsberg. Dieser Stelle, man weiß nicht warum, entsezt, gerieth er auf einmal in den Verdacht, daß er von der katholischen Kirche abfallen und in's Herzogliche ziehen wolle. Seine leipziger Studien steigerten denselben, so daß sich Kromer genöthigt sah, wider ihn einzuschreiten. Er lud ihn vor sein Gericht, theilte ihm das über ihn umlaufende Gerücht mit und forderte ihn auf, sich zu rechtfertigen. Rehagen leugnete, daß er zu solchem Verdachte Anlaß gegeben, und schwor feierlich, die katholische Religion nie ver-

1) Fabian Quadrantinus an Kromer v. 8. Februar 1578 a. a. D. fol. 7. Vergl. auch a. a. D. A. 3. fol. 340—341.

2) Vergl. a. a. D. A. 3. fol. 415. 420.

3) Domcapitel an Kromer v. 29. Januar 1579 im R. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 42.

4) Vergl. Visitationen-Acten v. 1565. fol. 110—111 u. v. 1581. fol. 378.

lassen, noch ohne schriftliche Erlaubniß des Coadjutors aus der Diöcese gehen zu wollen⁵⁾. Hiedurch gereinigt, kam er wieder zu Gnaden und wurde am 10. December 1579 Pfarrer in Allenstein⁶⁾.

Streng trat er gegen Trunkenbolde auf. So hatten zwei guttstädtische Domherren durch Trunksucht, Zank und Vernachlässigung des Gottesdienstes die Ruhe und Eintracht im Collegium gestört. Als wiederholte Ermahnungen nichts fruchteten, schritt der Coadjutor am 19. Juli 1579 ernstlich ein, entzog ihnen die Einkünfte und hieß sie das Collegium und die Stadt verlassen. Doch blieb beiden für den Fall ihrer Besserung der Weg zur Gnade und zu ihren Canonicaten offen⁷⁾, dem zufolge der Eine schon am 10. März 1580 zu seiner Pfründe zurückkehren durfte⁸⁾.

Noch strenger behandelte er die Verlezer des Eölibats, schritt aber, milde beginnend, nur stufenweise vor, in der Absicht, den Schuldigen zu bessern. Zuerst ermahnte er, die Genossin der Sünde zu entlassen; alsdann folgte eine amtliche Strafandrohung⁹⁾, und zuletzt kirchliche Censuren. Die größte Strenge mußte er wider die Geistlichen der Bezirke Mehlsack und Allenstein anwenden. Den schmutzigen, in der Seelsorge trägen und dabei habüchtigen Pfarrer von Heinekau überwies er zur sittlichen Besserung den Jesuiten in Braunsberg¹⁰⁾; den oft vergeblich ermahnten Pfarrer von Langwalde zwang er durch Suspension, seine berüchtigte Wirthin zu entlassen¹¹⁾. Schwerer hielt es, dem Pfarrer von Tolksdorf beizukommen, welcher seine Wirthin jedes Mal rasch entfernte, sobald die Zeit der Visitation heranrückte¹²⁾. Den unverbesserlichen Pfarrer

1) A. a. D. A. 3. fol. 397—398.

2) Visitationen-Acten v. 1581 a. a. D. B. 2. fol. 378.

3) A. a. D. A. 3. fol. 429—430.

4) A. a. D. fol. 489.

5) Vergl. solche Strafmandate an die Pfarrer von Bessau, Altwardenburg und Arnsdorf v. 28. November 1576 q. a. D. fol. 291—292.

6) Samson v. Worein an Kromer v. 10. December 1573 a. a. D. D. 23. fol. 29. Vergl. auch B. 2. fol. 134—135.

7) Joh. Lehmann an Kromer v. 7. April 1573 im R. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 6; Samson v. Worein an Kromer v. 7. u. 17. Aug. 1574 im R. A. z. Fr. D. 23. fol. 36. 40.

8) Samson v. Worein an Kromer v. 18. Febr. 1574 a. a. D. D. 23. fol. 31. und B. 2. fol. 105.

von Wuttrinen setzte er wegen Heterodoxie und Unsitlichkeit ab¹⁾; der Braunswalder, ein vieljähriger Concubinarius, entging der Absetzung durch eilige Resignation²⁾, während der Griesliner, weil er Besserung gelobte, mit vierzehntägiger Einkerkung durchkam³⁾; wogegen der von Bertung, welcher zugleich Allenstein versah, als rückfälliger Concubinarius die letztere Pfarre verlor und nur, in Hoffnung auf einen bessern Wandel, als Pfarrer in Bertung geduldet wurde⁴⁾.

Solche Strenge, die, weil überall untersuchend, keinen Unschuldigen traf, aber auch keinen Schuldigen durchließ⁵⁾, versetzte Alle in heilsame Furcht, unterwarf sie der ordnungsmäßigen Kirchenzucht und bildete allmählig einen Klerus, welcher, in Lehre und Leben musterhaft, beim Volke die höchste Achtung genoß.

Dazu kamen die General-Visitationen, welche er fleißig abhielt und als Mittel benutzte, die vorhandenen Gebrechen zu entdecken. Gern hätte er schon als Verwalter des Bisthums eine Visitation abhalten lassen, wurde aber theils durch politische Sendungen, theils durch sein ungünstiges Verhältniß zum Capitel daran gehindert⁶⁾. Sobald er jedoch als Coadjutor anerkannt war, holte er das Versäumte nach. In seinem Auftrage visitirte der frauenburger Erzpriester Valentin Sculteti am 5. und 6. Mai 1572 die Pfarre Tolkemitt, am 7. Mai Neukirch und am 22. Juni Bludau⁷⁾. Leider fand er in Tolkemitt und Neukirch schlechte Priester. Der Pfarrer von Tolkemitt, in den Amtsverrichtungen nicht

1) Derselbe an Kromer vom 7. Aug. 1574 und 4. u. 8. März 1575. a. a. D. D. 23. fol. 35. 41. 42; Domcapitel an Kromer v. 2. Febr. 1575 a. a. D. D. 123. fol. 10.

2) Samson v. Worein an Kromer v. 28. März 1576 a. a. D. D. 23. fol. 48.

3) Samson v. Worein an Kromer v. 26. Mai 1576 a. a. D. fol. 54.

4) So durch Decret v. 10. September 1579 a. a. D. A. 3. fol. 453—454.

5) Vergl. sein Schreiben an das Capitel v. 21. April 1577 a. a. D. D. 120. fol. 21.

6) Er sagt selbst in s. Hirtenbriefe v. 9. März 1571, daß er schon eine General-Visitation abgehalten hätte, wäre er nicht durch wichtige Geschäfte und die Ungunst der Zeit daran gehindert worden. A. a. D. A. 2. fol. 270—272 und Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. II. p. 774—777.

7) Die Acten dieser Visitation sind den Visitations-Acten v. 1565. fol. 221 bis 236 beigeheftet.

übel, aber ansäßig im Wandel¹⁾, wurde, da er sich nicht besserte, mit canonischen Strafen belegt²⁾, und aus gleicher Ursache der Pfarrer in Neukirch abgesetzt, trotz der Fürbitte einiger, ihm befreundeter Parochianen³⁾.

Aus Guttstadt hatte Kromer den Ausbruch von Mißthätigkeiten unter den Domherren⁴⁾ und Parochianen vernommen. Um diese zu schlichten, sandte er den Official Samson v. Worein und den heilsbergischen Erzpriester Isaac Homer hin, zugleich mit dem Auftrage, eine General-Visitation abzuhalten. Diese wahrte vom 16. bis zum 19. Juli 1572 und brachte Verlegungen der Statuten und Unordnung in der Wirthschaft des Stiftes zu Tage, welche ernste Abhülfe erheischten⁵⁾.

Im folgenden Jahre wurde die Visitation in größerer Ausdehnung fortgesetzt. Schon im Hirtenbriefe vom 12. Februar 1573 kündigte er sie an und bestimmte die Zeit ihres Eintritts gleich nach Ostern⁶⁾. Anfangs Mai war der Official Samson v. Worein als Visitator des braunsberger Archipresbyterats in voller Thätigkeit, ihm zur Seite der Secretair Simon Behm, der ihm gute Dienste leistete⁷⁾. Welche Kirchen er besucht und welche Mängel er gefunden, ist nicht bekannt, weil die Acten dieser Visitation fehlen; er muß aber einen bedeutenden Bezirk durchgemacht haben, indem er erst am 15. Juli nach Frauenburg zurückkehrte, um von der ermattenden Arbeit auszuruhen. Er mochte wohl die Hälfte der Diöcese visitirt haben, indem ungefähr 40 Kirchen übrig blieben, welche er noch im Herbst zu bereisen gedachte⁸⁾. Daß er diesen Entschluß ausgeführt

1) A. a. D. fol. 227.

2) Samson v. Worein an Kromer v. 18. Februar 1574 a. a. D. D. 23. fol. 30.

3) Hinter den Visitations-Acten v. 1565. fol. 233 und Samson v. Worein an Kromer v. 8. März 1575 a. a. D. D. 23. fol. 42.

4) Dasselbst war ein Collegiatstift.

5) Die Acten dieser Visitation sind gleichfalls den Visitations-Acten von 1565. fol. 237—259 beigeheftet im Bisch. Arch. 3. Fr. B. 3.

6) Bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. II. p. 789.

7) Samson v. Worein an Kromer aus Betteltau v. 8. Mai 1573 im B. A. 3. Fr. D. 23. fol. 19.

8) Derselbe an Kromer aus Frauenburg vom 16. Juli 1573 a. a. D. fol. 20.

habe, zeigt Kromers Hirtenbrief vom 24. October desselben Jahres, welcher die von Samson v. Worein entdeckten Mängel an Personen und Sachen rügt¹⁾. Das war des Coadjutors erste General-Visitation.

Eine zweite beschloß er 1577 abzuhalten. Schon im Hirtenbriefe vom 31. Januar gedenkt er dieses Planes²⁾. Im Spätsommer wollte er zur Ausführung schreiten. In seinem Schreiben an das Domcapitel vom 24. August sagt er: „Da ihn Gott zum Aufseher über seine Heerde gesetzt habe, die außer den Schafen auch Böcke zähle, so wolle er die ganze Diöcese visitiren, um zu sehen, ob seit der frühern Visitation und den zwei darnach gehaltenen Synoden eine Verbesserung eingetreten sei, und gedenke, den Anfang damit bei der Cathedrale zu machen, woher gute und böse Beispiele so wirksam seien. Damit er aber die Capitularen nicht so finde, wie er's nicht wünsche, beschwöre er sie beim Herrn, sich selbst zu richten und bei sich, den Vicarien und der Dienerschaft zu verbessern, was schlecht, gegen die kirchliche Ordnung und den Anstand sei: Aergernisse, vertraulichen Umgang mit weiblichen Personen, Trunksucht, Spiel, Possen, Streit, Eifersucht, Aufgeblasenheit, Nachlässigkeit und Ehrfurchtslosigkeit beim Gottesdienst und was sonst der Lehre Christi und den Kirchengesetzen zuwiderlaufe. Das schreibe er nicht, als halte er sie dieser Vergehen für schuldig, sondern, damit Jeder, was er an sich oder den Seinigen zu tadeln findet, unverzüglich abstelle. Das sei Gott angenehm, ihm erwünscht, den Klerus ehrend, dem Volke erbaulich“³⁾. Doch machten die eintretenden kriegerischen Ereignisse, welche die Cathedrale selbst bedrohten, einen Aufschub nöthig. Selbst in den Jahren 1578 und 1579 konnte er sie nicht abhalten⁴⁾, weshalb sie erst 1581 stattfand.

Glücklicher war er mit den Diöcesan-Synoden, deren er

1) Bei Katenbringk l. c. Tom. II. p. 791—794.

2) Vergl. den Hirtenbrief im B. A. z. Fr. D. 120. fol. 83—84 und bei Katenbringk l. c. Tom. II. p. 811—814. Daraus geht zugleich hervor, daß er bisher eine Visitation abgehalten hatte.

3) A. a. D. D. 120. fol. 23.

4) Vergl. s. Hirtenbriefe v. 22. September 1578 u. 19. Januar 1579 bei Katenbringk l. c. Tom. II. p. 820—821. 822 und B. A. z. Fr. a. a. D. fol. 89—90.

als Coadjutor zwei abhielt¹⁾. Die erstere fand am 14., 15. und 16. Juni 1575 in der Pfarrkirche zu Heilsberg statt²⁾ und sollte die bei der Visitation entdeckten Mißbräuche beseitigen und dem Klerus eine segensreiche Wirksamkeit schaffen. Nachdem er sich mit dem Capitel über Zeit und Ort verständigt hatte, lud er dasselbe unter'm 14. Mai 1575 ein, die Synode zum 14. Juni entweder vollständig zu besuchen, oder Abgeordnete hinzusenden, vorher aber in besonderer Sitzung die zu verhandelnden Gegenstände zu berathen³⁾. Gleichzeitig erließ er ein Rundschreiben an den Klerus, dem er kundthat, daß er, im Gefühle seiner Hirtenpflicht und gemahnt durch alte und neue Kirchengesetze, am 14. Juni d. i. am Dienstag nach der Frohnleichnamsoctave, in der Kirche zu Heilsberg eine Diöcesan-Synode abhalten wolle, um die erforderliche Verbesserung der Sitten, Beseitigung der Mängel und Beschwerden, Ausrottung der Irrthümer, Aergernisse und Mißbräuche und Alles, was zur Wohlfahrt des Bisthums gereiche, in Erwägung zu ziehen. Um sich hierüber gründlich zu unterrichten, sollen die Pfarrer acht Tage zuvor bei ihrem Erzpriester sich versammeln, das auf der Synode Vorzuschlagende sorgfältig besprechen, zu Papier bringen und dem Coadjutor auf der Synode überreichen. Zugleich sollen sie in jedem Archipresbyterat einen aus ihrer Mitte erwählen, welcher in Gemeinschaft der Capläne die abwesenden Pfarrer in der Seelsorge vertritt, und dann am bestimmten Tage in Heilsberg sich einfinden⁴⁾.

Sie folgten dem Rufe gern. Vom Domcapitel erschienen Eckhard v. Kempen, Johann Hannow und Johann Rosenberg als Abgeordnete, Johann Lehmann als Kenner der Diöcesangeschichte und Samson v. Worein als General-Official⁵⁾. Das Jesuiten-Collegium in Braunsberg schickte die PP. Johann Wincer und Anton Arias hin, von denen Ersterer im Predigtamt, Letzterer

1) Daß er als Coadjutor nur zwei Synoden gehalten, haben wir in unserm „Cardinal Hossius“ Bd. II. S. 471—473 Anm. 5 nachgewiesen.

2) Ihre Geschichte, von Kromers Secretair Johann Kretzmer geschrieben, steht im B. A. z. Fr. A. 3. fol. 199—214.

3) Dieses Schreiben a. a. D. fol. 199.

4) Dieses Schreiben a. a. D. fol. 199—200 und bei Katenbringk l. c. Tom. II. p. 803—804.

5) Im B. A. z. Fr. D. 23. fol. 44 u. A. 3. fol. 200.

in der scholastischen Theologie sich auszeichnete¹⁾. Außer diesen trafen am bestimmten Tage die Abgeordneten des guttstädter Collegiatstifts und fast alle Erzpriester und Pfarrer der Diöcese ein²⁾.

Besondere Anschläge an den Thüren der Pfarrkirche zu Heilsberg enthielten die Geschäfts-Ordnung für die Synode, sowie des Coadjutors Mahnung, daß Alle, die bereit wären, das heilige Messopfer darbringen, die Uebrigen aber für den glücklichen Fortgang der Synode und für die verstorbenen geistlichen Brüder beten sollten. Um 6 Uhr Morgens erschienen sie, im Chorrock, beim Läuten der großen Glocke in der Pfarrkirche und schaarten sich ordnungsmäßig vor dem Hochaltar. Der Domdechant Eckhard v. Kempen hielt die feierliche Messe vom heiligen Geiste, während alle Priester mit Orgelbegleitung sangen. Nach derselben trat der Coadjutor in heiliger Kleidung zum Hochalter und stimmte, unter Assistenz der beiden Prälaten (Domdechant v. Kempen und Domcustos Lehmann), knieend den Introitus Exaudi nos Domine an mit der Litanei und dem Veni creator. Als hierauf Alle in der Nähe des Altars ihre Sitze eingenommen, hielt Kromers Secretair Johann Krezmer die lateinische Synodal-Rede, nach welcher Kromer das Wort ergriff und die Versammelten also anredete: „Das ihm anvertraute Amt habe ihn verpflichtet, eine Visitation und Synode zu veranstalten, um seinen Schafen in's Antlitz zu schauen. Da erstere vor einem Jahre vollzogen sei, folge nunmehr letztere, um über die Abschaffung entdeckter Mißbräuche zu berathen. Schön, daß sich die Brüder so zahlreich dazu eingefunden. Im Namen dessen, der gesagt, wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt seien, werde er auch sein, solle die Synode ihren Anfang nehmen“. Nach diesen Worten forderte er die Anwesenden auf, zum Beweise ihrer Rechtgläubigkeit die professio fidei abzulegen. Alle, mit dem Coadjutor an der Spitze, warfen sich auf die Kniee und sprachen das in Hofius' Synodal-Statuten enthaltene³⁾ Glaubensbekenntniß laut nach, welches ihnen Kromers Hofcaplan vorsprach. Darauf wurden die Synodal-Beschlüsse von 1565 verlesen⁴⁾, wobei der Coadjutor Bedeutung und Gebrauch

1) P. Philipp Widmanstadt an Kromer v. 1. u. 12. Juni 1575 a. a. D. D. 30. fol. 105. 107.

2) A. a. D. A. 3. fol. 200.

3) Bei Rudnicki, Constit. Synod. p. 31—32.

4) Bei Rudnicki l. c. p. 29—77.

der einzelnen Vorschriften näher erklärte und die Ermahnung hinzufügte, sowohl diese, als auch die Verordnungen des Bischofs Lucas (Wagelrode)¹⁾ gewissenhaft zu befolgen. Dieses geschah am Vormittage des 14. Juni²⁾.

Als man sich Nachmittags wieder versammelt hatte, ließ Kromer die bei der Visitation entdeckten Fehler und Mißbräuche vorlesen und ermahnte, sie künftig abzustellen. Sie bezogen sich auf die Kirchenfabrik, Altäre, heil. Gefäße, Kleider, Wein, Verwaltung der heil. Sacramente, Gottesdienst, Segnungen, Geistlichen, Kirchendiener, Parochianen, Sonn- und Festtage, Fasten, Pfründen, Stiftungen und Stipendien, Inventarien, Offertorialien, Zehent und Einkünfte, Brüderschaften, Hospitäler, Klöster, Kirchhöfe, Begräbnisse und Begängnisse, Bücher³⁾. Insbesondere wurde gerügt, daß Einige Kinder aus dem Herzogthum getauft und akatholische Patren bei der Taufe zugelassen. Die Eucharistie sei an vielen Orten nur mit geringem Geleite zum Kranken getragen, anderswo sogar ohne Stola, Licht und Glocke, und die Dorfpfarrer hätten oft nur an Sonn- und Festtagen Messe gehalten⁴⁾. Manche hätten ohne Noth in Privathäusern Beichte gehört. Die vor Mittfasten übliche Beichte werde hie und da so vernachlässigt, daß sie fast nur Schulknaben mehr ablegen. Einige hätten ohne höhere Erlaubniß Hausstrauungen vollzogen, Andere von Protestanten Getraute bei Katholiken wohnen und zum Tisch des Herrn treten lassen; noch Andere solche aufgeboten, die im Herzogthum sich wollten trauen lassen; Einige Protestanten getraut, auch Katholiken ohne vorherige Communion; Andere das tridentinische Decret über die Ehe nicht veröffentlicht⁵⁾. Manche Geistlichen besuchen Wirthshäuser, wohnen Gastmählern der Laien bei, trinken, tanzen und treiben ungeziemende Scherze; Einige lesen die Predigt ab, ohne Frucht für die Zuhörer; Andere besitzen weder die Beschlüsse von Trident, noch die Synodal-Statuten, noch die bischöflichen Erlasse; Einzelne seien sogar Concubinarier⁶⁾. Lutherische Lieder seien auf Straßen

1) Es sind die Statuten der heilsberger Synode vom 20. Februar 1497 gemeint, bei Rudnicki l. c. p. 7—28.

2) Im B. A. z. Fr. A. 3. fol. 200. 208 u. bei Rudnicki l. c. p. 79.

3) Sie stehen aufgezählt a. a. D. A. 3. fol. 201—208.

4) A. a. D. fol. 202.

5) A. a. D. fol. 203.

6) A. a. D. fol. 204—205.

und in Häusern gefungen und verbotene Bücher in öffentlichen und Privat-Bibliotheken gefunden¹⁾. Nach Verlesung und Rüge dieser Mißbräuche ließ der Coadjutor 23 Berathungspuncte über kirchliche Angelegenheiten vortragen, namentlich über die Mittel zur Ausrottung der religiösen Irrthümer, über die Wahl der Synodal-Examinatoren, Beichte, Kosten zum Druck der Breviere, Lohn für die Correctur der Agenden und Breviere, Fabrik des Collegiums und Seminars in Braunsberg, Anschaffung des Kirchenweins, Kirchenbesuch, Buchhandel und dergl.²⁾. Sie sollten am folgenden Tage zur Erörterung kommen, und die Versammelten darüber ihre Meinung abgeben. Schließlich forderte er die Erzpriester und Pfarrer auf, ihre Beschwerden einzureichen, damit ihnen zeitig abgeholfen würde.

Am 15. Juni rief die große Glocke um 6 Uhr Alle zur Kirche. Die feierliche Messe zur heil. Dreifaltigkeit hielt der Dompropst Andreas Huhmann von Guttstadt, wornach, wie Tages zuvor, der Coadjutor mit Stola und Pluviale vor den Hochaltar trat und knieend den Introitus Exaudi nos Domine anstimmte, mit dem Hymnus Veni creator. Als hierauf die Anwesenden ihre Sitze eingenommen, las und überreichte der Dompropst Huhmann im Namen der Geistlichkeit die Beschwerden, dreizehn an Zahl³⁾, worüber die Abgeordneten des Domcapitels sogleich, der Reihe nach, ihre Meinung aussprachen. Bei der Gründlichkeit, mit der man Alles erwog, verstrich die Zeit, weshalb, da es bereits 10 Uhr geworden, die Versammlung aufgehoben und zur Erfrischung eingeladen wurde. Nachmittags 2 Uhr kamen wieder Alle zur Kirche, wo, nach Anrufung des heil. Geistes, die Meinung über die vorgelegten Berathungs-Gegenstände gefordert wurde. Nachdem die Domherren und Jesuiten ihr Urtheil abgegeben, trug Huhmann auch die Meinung der Curat-Geistlichen darüber vor⁴⁾.

Am 16. Juni (es war Donnerstag) sang man der Sitte gemäß das Officium vom allerheiligsten Sacrament; die feierliche Messe hielt der Erzpriester von Heilsberg, Isaac Homer; darnach, wie oben, der Introitus Exaudi nos Domine mit dem Hymnus Veni

1) A. a. D. fol. 206—208.

2) Sie stehen a. a. D. fol. 208.

3) Sie stehen a. a. D. fol. 209.

4) A. a. D. fol. 208—209.

creator. An diesem Tage wurden die Synodal-Beschlüsse angefertigt. Sie liefern das Ergebnis der Berathung über die von Kromer vorgeschlagenen 23 Puncte und bestehen aus 51 Paragraphen¹⁾. Darnach sollen die Seelsorger ihr Amt treu und fleißig verwalten am Altare, auf der Kanzel, im Beichtstuhle, bei Spendung der heil. Sacramente und in allen zum Pfarramte gehörigen Berrichtungen (§. 1); die Kanzel nicht unvorbereitet besteigen, nicht schläfrig predigen, noch ruhsüchtig, sondern erbaulich und populär, das Volk dabei vom Bösen abziehen und zum Guten ermahnen durch Wort und eigenes Beispiel (§. 2). Beim Rügen der Fehler soll Keiner genannt oder kenntlich bezeichnet; die religiösen Irrthümer vorsichtig und bescheiden widerlegt; die Häretiker oder Schismatiker nicht beschimpft, sondern freundlich zur kirchlichen Einheit zurückgeführt werden (§. 3). Sie sollen darauf sehen, daß die Jugend nicht akatholische Schulen besuche, und bekant machen, daß der Zuwiderhandelnde kein Amt im Bisthum erlange und obenein der gesetzlichen Strafe verfallt (§. 4). Priester sollen mit protestantischen Predigern weder vertraulich umgehen, noch schmausen, noch religiösen Wortwechsel führen (§. 5), geschweige an ihrem Cultus Theil nehmen, was auch den Laien streng zu verbieten (§. 6). Wer aber bei Häretikern oder Schismatikern communicirt habe, sei dem Coadjutor oder dessen Official anzuzeigen (§. 7). Gemischte Ehen sollen nicht aufgeboden, noch Jemand getraut werden, bevor er in seiner Pfarrkirche gebeichtet und communicirt hat (§. 8). Außerkirchliche sollen zum Pathenamte nicht zugelassen, noch den Katholiken die Uebernahme eines Pathenamtes bei denselben gestattet werden. Wer dawider handelt, soll der geistlichen Behörde angezeigt werden. Kinder protestantischer Eltern jedoch dürfen, zur Kirche gebracht, unter Zuziehung katholischer Pathen getauft werden (§. 9). Verbotene oder verdächtige Bücher, wohin auch anonyme gehören, sollen weder Priester, noch Laien lesen, aufbewahren, mittheilen; bei der Beichte soll darnach besonders gefragt und Keiner losgesprochen werden, der, wenn er solche Bücher gehabt, sie nicht dem Pfarrer ausgeliefert hat (§. 10). Fremde Handwerksgefallen, Arbeiter und andere umherziehende Leute beiderlei Geschlechts sollen zur Communion nicht ge-

1) Ihr Entwurf befindet sich a. a. D. fol. 210—214; abgedruckt bei Rudnicki, Constit. Synod. p. 79—100.

zwungen, sondern väterlich unterrichtet und für die katholische Religion gewonnen werden. Zu diesem Zwecke ermahne man ihre Meister und Herren, sie fleißig zur Kirche in die Predigt zu führen, auch dem Pfarrer zum Privatunterricht zuzuschicken. Betragen sie sich jedoch in der Kirche ungebührlich, so sollen sie hinausgewiesen, die öffentlichen Lasterer aber oder heftigen Bekämpfer des katholischen Glaubens, mit Gefängniß bestraft, oder aus der Stadt entfernt werden (§. 11). Die bald katholisch, bald protestantisch Communicirenden sollen zur kirchlichen Einheit ermahnt und erst nach erfolgter Wiederaufnahme zu den heil. Sacramenten gelassen werden (§. 12). Die Rückfälligen seien ohne Lossprechung zum Coadjutor zu schicken, es sei denn, sie schweben in Lebensgefahr. Die bereits ansässigen Akatholiken sollen zur katholischen Communion angehalten werden, jedoch mit dem Anerbieten einer bestimmten Frist zur Erlernung der katholischen Religion (§. 13). Die Pfarrer sollen das Volk ermahnen, das Singen unkatholischer Lieder und Streiten über Religion in Wirthshäusern, Wohnungen und sonst irgendwo nicht zu gestatten. Der Uebertreter soll der Ortsbehörde angezeigt und, wenn diese nicht amtlich einschreitet, dem Coadjutor darüber berichtet werden (§. 14). Der die Schulen beaufsichtigende Pfarrer frage nach den üblichen Gefängen der Pauperknaben und lasse nur genehmigte Lieder zu (§. 15). In Städten werde die Behörde ermahnt, nur geprüfte Bücher feil bieten zu lassen und den Buchhändler, bei Verlust der Bücher, zur Entfernung der verbotenen oder verdächtigen aufzufordern. Letztere soll der Pfarrer beim Wirth des Buchhändlers unter Verschluss legen, wo sie bis zu des Letztern Abreise unberührt bleiben. Hat dieser den Pfarrer hintergangen, so soll die Ortsbehörde, auf des Letztern Verlangen, dessen Bücher gänzlich oder theilweise einziehen, den Uebertreter strafen und dem Coadjutor darüber berichten. Uebrigens soll der Pfarrer das Verzeichniß verbotener Bücher stets bei sich haben, auch solche später erschienene Schriften nicht zum Verkauf auslegen lassen (§. 16). Am Anfange der Fastenzeit werde das Volk ermahnt, vor Mittfasten zu beichten¹⁾. Um die Verwal-

1) Es war uralter Gebrauch und Vorschrift der Synodal-Statuten, in der ersten Hälfte der 40tägigen Fasten zu beichten, um desto besser zur Osterbeichte und Oster-Communion vorbereitet zu werden. Vergl. die Statuten der ermländ. Synoden von 1449 §. 18 bei Jacobson, Quellen des preuß. Kirchenrechts

tung dieses Sacraments leichter und fruchtreicher zu machen, sollen ordnungsmäßig einzelne Dörfer oder Stadttheile an bestimmten Tagen zur Beichte berufen werden. Die vor Mittfasten nicht gebeichtet haben, sollen in der Osterzeit streng zurechtgewiesen und, falls sie es mehrere Jahre verachtet, nach des Pfarrers Gutbefinden von der Communion ausgeschlossen werden (§. 17). Außerhalb der Kirche oder dem geweihten Orte darf nur im Nothfalle Beichte gehört werden (§. 18). Man belehre das Volk, daß es forderlich sei, die einzelnen Sünden nach ihrer Zahl und den sie erschwerenden oder wesentlich ändernden Umständen zu beichten (§. 19). Dem in Todesgefahr schwebenden Beichtkinde lege der Beichtvater keine schwere Buße auf, es sei denn, er knüpfe sie an die Bedingung der Wieder- genesung; bei der Lossprechung von päpstlichen oder bischöflichen Reservaten aber verpflichte er ihn, im Falle der Wiedergenesung sich zu stellen, um mit dem Zettel zum Bischofe geschickt zu werden (§. 20). Zwar sollten die Bulle in coena Domini alle Seelsorger und Beichtväter besitzen; da aber nur wenige Exemplare davon vorhanden seien, werden folgende Fälle daraus zur Kenntniß gebracht. Straffällig seien nach der Bulle: die Häretiker, Schismatiker und Sectirer, sowie ihre Gönner, Theilnehmer und Anhänger; die Drucker, Leser und Aufbewahrer verbotener Bücher; die Verfälscher apostolischer Schreiben; die, welche Pferde, Waffen und Kriegsgeräth an die Länder der Ungläubigen liefern; Wallfahrer nach Rom auf der Hin- oder Rückreise verlegen oder hindern; Cardinäle, Bischöfe oder apostolische Nuntien thätlich mißhandeln; Kirchengüter an sich reißen, der Kirchenfreiheit widersprechende Anordnungen erlassen oder Abgaben und andere Lasten den Kirchen und kirchlichen Personen auflegen; gegen kirchliche Personen in Criminalsachen sich mischen; die bei der römischen Curie schwebenden Rechtsachen und die Vollziehung apostolischer Schreiben hindern; die wegen voriger Uebertretungen Excommunicirten lossprechen. In all' diesen Fällen dürfe, bei Strafe des Bannes, auch kein Erzpriester lossprechen (§. 21). Die Priester, welche ihre Concubinen nicht entfernt, oder solche wieder aufgenommen, oder andere sich zugesellt haben, sollen gemäß der

Th. I. Bd. I. Urk. Nr. LXII. und v. 20. Februar 1497 §. 18 bei Rudnicki, Constit. Synod. p. 13; auch Kromers Edict v. 18. März 1576 im B. N. z. Fr. D. 120. fol. 79—80.

Verordnung des tridentinischen Concils¹⁾ bestraft werden (§. 22). Niemand soll die unbusfertige Concubine eines Geistlichen losprechen und zur Communion zulassen (§. 23). Kein Priester soll seiner Concubine etwas leztwillig vermachen, widrigenfalls ein solches Legat zu frommen Zwecken verwendet und das Testament vernichtet wird (§. 24). Der Lohn der Dienstboten soll, gemäß der Festsetzung des Bischofs Lucas²⁾, nicht über ein Jahr stehen bleiben, nach dessen Verlauf selbst des Priesters testamentarisches Bekenntniß nichts gilt; dieselbe Bewandniß soll es mit dem geliehenen Gelde haben (§. 25). Auch des Bischofs Lucas Verordnung, das Vermögen der zum Pfarrer ziehenden Verwandten genau aufzuzeichnen³⁾, wird erneuert (§. 26). Jeder Geistliche soll seinem Gesinde den Lohn und den Handwerkern die Arbeit pünktlich bezahlen. Wer deswegen verklagt wird, zahlt das Doppelte als Strafe (§. 27). Deffentlichen, jedoch ehrbaren Gastmählern dürfen Priester zwar beiwohnen, müssen aber den Anstand beobachten und nicht den ganzen Tag und Abend zubringen; Trunkenheit, Tanz, Karten- und Würfelspiel, sowie öffentliche, oder private Schauspiele (Theater) müssen sie, bei Verlust des geistlichen Privilegiums, meiden (§. 28). Auf Beobachtung des Erlasses „Kirchgang“⁴⁾ soll gedrungen und das Volk ermahnt werden, nur nach Empfang des priesterlichen Segens aus dem Hochamte zu gehen (§. 29). Laut Verordnung des Cardinals Hosius⁵⁾ sollen die tridentinischen Beschlüsse über die heimlichen Ehen und die Taufpauthen wenigstens zweimal im Jahre von der Kanzel vorgelesen werden (§. 30). Die Pfarrer sollen des P. Canisius kleinen Katechismus und Kromers Katechesen⁶⁾ statt der Predigt jährlich einmal vortragen (§. 31). Die Ankündigung und Beobachtung der Diöcesan-Fasttage wird eingeschärft (§. 32). An Feiertagen sollen keine Requien stattfinden, auch nicht mehrere derselben zugleich (§. 33). Es soll wieder an Sonntagen, was theilweise unterblieben, in den Städten von Haus zu Haus gesprengt und dem Schulmeister dafür ein Denar geschenkt werden. Der Pfarrer aber soll diesem sonntäg-

1) Sess. XXV. cap. 14. de ref.

2) B. 1497. §. 46. bei Rudnicki l. c. p. 25.

3) B. 1497. §. 47. bei Rudnicki l. c. p. 26.

4) Hierüber wird später Rede sein.

5) Synodal-Statut v. 1565. §. 45. bei Rudnicki l. c. p. 56—66.

6) Ueber diese später.

lich sechs Denare geben und ihn sammt den Kirchendienern an Oftertorial-Tagen zur Tafel ziehen (§. 34). Brautleute und Wöchnerinnen sollen bei ihren Opfern die Reliquien der Heiligen küssen, das Pacificale aber ein Priester und nicht der Küster reichen (§. 35). Schulmeister, Küster, Kirchenväter soll weder der Pfarrer, noch der Magistrat allein, sondern beide gemeinschaftlich aufnehmen und entlassen, im Falle des Zwiespalts aber der Ortspräfect eine Einigung herbeiführen (§. 36). Dasselbe gilt beim Vermiethen der Kirchensitze, die jedoch nicht auf die Erben übergehen, sondern diesen nur das Vorrecht des Erwerbs gestatten (§. 37). Auf den Dörfern soll der Pfarrer, nicht der Küster, den Kirchenwein besorgen und aufbewahren, aber nur spanischen, oder sonst recht guten, reinen und nicht leicht verderbenden Wein. In der Ofter-, Jubiläums- und Pestzeit sollen ihn die Kirchenväter besonders besorgen (§. 38). Die Einziehung des Zehnten sollen die Pfarrer nicht länger aufschieben, als die bischöflichen Verordnungen vorschreiben, es sei denn, daß sie, gebeten, mit den Armen Nachsicht haben (§. 39). Ueber den Zehnten von Land und Gut der Lehnsleute und ihrer Bauern und von den Krügen und Mühlen, sowie über die Vermehrung und Feststellung des Lehrer-Gehalts soll auf dem nächsten Bisihums-Convent beschlossen werden (§. 40)¹⁾. Auch soll dieser, um den gegenseitigen Klagen der Pfarrer und Pfarrgenossen vorzubeugen, über Pfarrhäuser und Zäune das Nöthige festsetzen; inzwischen aber die Pfarrer ihre Gebäude in gutem Zustande erhalten. Haben sie dieselben schlecht überkommen und drei Jahre geschwiegen, so tragen sie die Schuld; künftig jedoch soll Jeder, wenn er nicht die Mängel auf eigene Kosten ersetzen will, binnen 6 Monaten nach angetretenem Besitz mit den Parochianen sich vergleichen (§. 41). Die Theilung zwischen Vorgänger und Nachfolger geschehe in folgender Weise: Für geleistete Kirchendienste empfängt Jeder seinen Theil; beim Zehnten beginnt das Jahr von Martini, bei den Oftergaben vom Sonntage nach Oftern (§. 42)²⁾. Bei Legaten soll, wenn etwas

1) Der Beschluß erfolgte auf dem heilsberger Convent am 18. Juli 1576. Vgl. B. N. z. Fr. C. 14. fol. 85—86.

2) Damals schloß die Ofterzeit mit Dominica in Albis. Vergl. Synodal-Statut v. 1610. Cap. XI. §. 2. bei Rudnicki l. c. p. 201, wo die Ofterzeit, „juxta Dioecesanam consuetudinem“, von Dominica Passionis bis Dominica in Albis gerechnet wird.

bloß allgemein zu kirchlichen Zwecken bestimmt ist, die eine Hälfte dem Pfarrer, die andere der Kirche zufallen; was aber ausdrücklich dem Pfarrer, oder der Kirche vermacht ist, ihnen zukommen. Wo die Kirche übergegangen, ist das Testament ungültig. Noch genauere Legate, z. B. zur Kirchenfabrik, Instandsetzung der Orgel u. dergl., dürfen nur hiezu verwendet werden (§. 43). Bei Opferungen gilt die bisherige Gewohnheit. Was zum Altar gegeben wird, gehört dem Pfarrer; was zur Tafel, in den Klingsäckel oder zum Opferstock, gehört zur Kirchenfabrik; die Opferungen vor dem heil. Sacrament, vor Heiligenbildern oder sonst irgendwo, werden zwischen Pfarrer und Kirche gleich getheilt, es sei denn, daß uralte, kirchliche Verträge es anders bestimmen (§. 44). Zur Beseitigung der Mißbräuche mit den Pfarrinventarien soll der neue Pfarrer, gemäß Festsetzung des Bischofs Lucas¹⁾, in Gegenwart des ihn einführenden Priesters, sowie der Kirchenväter und Vornehmern der Gemeinde, von seinem Vorgänger oder dessen Testaments-Vollziehern das Pfarrinventar fordern, in Besitz nehmen, in drei Exemplaren abschreiben, selbst unterzeichnen und vom einführenden Priester unterzeichnen lassen, ein Exemplar sogleich den Kirchenvätern überreichen, das andere dem Bischofe oder dessen Stellvertreter einsenden und das dritte für sich behalten. Gemäß diesem Verzeichnisse muß er bei seinem Abgange Alles in gleichem oder besserem Zustande zurücklassen; wenn er die Pfarre über drei Jahre hat, eine entsprechende Zugabe beilegen, wenn über sechs Jahre, so, nach dem Urtheil des Einführenden und der bei der frühern Aufnahme Anwesenden, eine noch größere Zugabe, deren Werth geschätzt und dem Inventar zugeschrieben wird (§. 45). Um für den Zehnten ein richtiges Maas zu haben, soll in jeder Pfarre auf Kosten der Parochianen ein geeichter und gestempelter Scheffel angeschafft und aufbewahrt werden (§. 46). Geistliche sind von Personal-Lasten frei, sollen aber zu dem behülflich sein, was sich auf Vortheil oder Nachtheil der Aecker, Saaten und des Viehes bezieht, jedoch unbeschadet der gewöhnlichen Befreiungen und der rechtmäßig erworbenen Verjährung (§. 47). Da der Bau des Collegiums und Seminars in Braunsberg erhebliche Kosten fordert, sollen die Pfarrer, welche nicht über 6 Last Zehent haben, 1 Gulden, die über 6 bis einschließlich 10 Last haben, 1½ Gulden, die über

1) B. 1497. §. 40 bei Rudnicki l. c. p. 23.

10 Last haben, 2 Gulden letztwillig dazu vermachen, wobei ein größeres Legat Jedem überlassen bleibt. Hat er Ersteres nicht gethan, so wird aus seinem Nachlaß so viel genommen (§. 48). Laut Vorschrift des Concils von Trient werden zu Synodal-Richtern erwählt: der General-Official (Samson v. Worein), Domdechant Eckhard v. Kempen und Domeustos Johann Lehmann, sowie der Propst Andreas Huhmann und Dechant Valentin Helwing vom Collegiatstift in Guttstadt (§. 49); zu Synodal-Examinatoren bei der Prüfung künftiger Pfarrer: die Väter des braunsberger Jesuiten-Collegiums und die Erzpriester Valentin Helwing von Guttstadt und Isaac Homer von Heilsberg (§. 50). Gegenwärtige Beschlüsse, sowie die früheren der Bischöfe Hofstus und Lucas sollen alle Priester in Abschrift besitzen, fleißig lesen und genau befolgen, namentlich bei den Zusammenkünften der Bruderschaften vollständig und deutlich vorlesen lassen (§. 51).

Nach Gutheißung sämtlicher Paragraphen¹⁾ verordnete Kromer, daß die Geistlichen eine Abschrift des Glaubensbekenntnisses, seiner Hirtenbriefe, des kleinen Katechismus, der neuen und alten Statuten, sowie der gerügten Mängel und Mißbräuche sich verschaffen und aufbewahren sollten. Zuletzt ward eine Untersuchung gegen die abwesenden Pfarrer eingeleitet. Den Schluß bildete das Te Deum, wornach Kromer vom Altare den Segen spendete, mit dem Responsorium *Ite in orbem*, das er anstimmte und die Priester fortsetzten. So entließ er sie in ihre Heimath²⁾. Mit tiefer Rührung gedachten Alle der eindringlichen Worte, welche der Coadjutor zu ihnen gesprochen hatte, und erwarteten reichliche Früchte von der heiligen Ausfaat. Sie blieben nicht aus; ein neuer Geist belebte die Priester und verdoppelte ihren Eifer im Dienste des Herrn³⁾.

Diese heilsamen Folgen erzeugten im Coadjutor den Entschluß, seinen Klerus bald wieder zu versammeln. Weil die Kirchenversammlung von Trient die jährliche Abhaltung einer Diöcesan-Synode vorgeschrieben hatte⁴⁾, dachte er an deren Zusammenberufung schon

1) Kromer publicirte sie nach 2 Tagen in Form eines Hirtenbriefes, daher sie bei Rudnicki l. c. p. 100 das Datum v. 18. Juni 1575 tragen.

2) B. A. z. Fr. A. 3. fol. 209.

3) Kromer selbst sagt dieses in s. Hirtenbr. v. 31. Januar 1577 a. a. D. fol. 309.

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de ref.

im Januar 1577¹⁾. Doch würde sie, weil sich die General-Visitation, als ihre Vorläuferin, nicht sogleich ausführen ließ, im genannten Jahre kaum zu Stande gekommen sein, hätte sie nicht eine neue, auswärtige Ursache²⁾, die dem Könige von Polen zu bewilligende Liebessteuer, gezeitigt. Stephan I. nämlich führte Krieg mit Danzig und bedurfte einer außerordentlichen Unterstützung. Da ihm nun der polnische Klerus auf der Provinzial-Synode zu Petrikau³⁾ eine Hülfsteuer bewilligt hatte⁴⁾, entschloß sich Kromer, um gleichen Patriotismus zu zeigen, rasch eine Diöcesan-Synode abzuhalten und seinen Klerus zu ähnlicher Steuer aufzufordern. Durch Rundschreiben vom 22. Juni kündigte er sie zum 4. Juli 1577 an und befahl den Erzpriestern, ihre Pfarrer zusammenzuberufen und einen oder zwei derselben als Abgeordnete zu wählen, welche sich im Schlosse zu Heilsberg einfanden sollten, um über die dem Könige zu leistende Beihülfe und über andere Angelegenheiten zu berathen und zu beschließen⁵⁾. Da hiernach aus jedem Archipresbyterat höchstens zwei Geistliche erschienen, war die Versammlung nur klein, weshalb sie im bischöflichen Schlosse, nicht in der Pfarrkirche, stattfand und nur einen Tag dauerte. Am 4. Juli fanden sich die Geladenen ein und stimmten dem Vorschlage des Coadjutors zu; die Hülfsteuer ward ohne Weiteres bewilligt⁶⁾. Zugleich wurden einige Disciplinar-Decrete angefertigt, welche der Coadjutor unter'm 15. Juli 1577 veröffentlichte. Sie bestehen aus 12 Paragraphen⁷⁾ und kämpfen gegen vorhandene Mißbräuche und Sünden. Zunächst folgt nach kurzer Einleitung eine ernste Mahnung, die früheren Synodal-Sta-

1) Vergl. s. Hirtenbr. v. 31. Januar 1577 a. a. D. A. 3. fol. 309. und D. 120. fol. 83.

2) „Maturavit eam .. nova et externa ... causa“, heißt es am Anfange ihrer Statuten bei Rudnicki l. c. p. 101.

3) Sie wurde am 19. Mai 1577 eröffnet und am 24. geschlossen. Vergl. im B. N. z. Fr. D. 74. fol. 176—185 und D. 33 fol. 14.

4) Die Beschlüsse der Synode zu Petrikau a. a. D. D. 10. fol. 20—22.

5) Dieses Rundschreiben a. a. D. D. 120. fol. 84—85 und A. 3 fol. 322—323.

6) Den Erlaß darüber v. 4. Juli 1577 a. a. D. A. 3. fol. 323. Hiernach ist zu berichtigen, was Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preuß. Staats. Th. I. Bd. I. S. 112. Anm. 69 über diese causa sagt.

7) Ihr Entwurf a. a. D. fol. 323—325; Abschrift davon bei Katonbringk, Miscell. Varm. Tom. II. p. 815—817; gedruckt bei Rudnicki l. c. p. 101—109.

tuten zu befolgen, das Zusammenwohnen mit verdächtigen Personen aufzugeben und die Concubine eines Geistlichen, bei Strafe des Kirchenbannes, nicht loszusprechen, es sei denn, sie habe, von Reue getrieben, sich von demselben völlig getrennt (§. 1). Bleibt eine Person im Concubinat eines Priesters bis zu dessen Tode, so soll sie aus der Hinterlassenschaft nur den Lohn des laufenden Jahres erhalten, sonstige Legate für sie aber ungültig sein (§. 2). Unehrbare Frauenzimmer sollen nicht bloß aus den Pfarrwohnungen, sondern auch aus den Städten und Dörfern gewiesen werden, und mindestens drei Meilen vom Orte, aus dem sie vertrieben worden, entfernt wohnen, worüber die Behörden zu wachen haben (§. 3—4). Die Kinder solcher Personen soll kein Priester in seinem Hause, noch in der Nachbarschaft ernähren, viel weniger zum Kirchendienste gebrauchen (§. 5). Weiber dürfen nicht die Kirchenschlüssel haben, oder heilige Gefäße und Kleider berühren (§. 6). Nicht der Küster, sondern der Priester selbst soll Kelch und Patene mit dem Corporale darüber zum Altar tragen (§. 7). Beim Austheilen der heil. Communion soll nicht der Priester aus dem bei der Messe gebrauchten Kelche, sondern ein Anderer aus einem andern Kelche die Nachspülung reichen¹⁾, und zwar, wenn der Darreichende ein Laie ist, den Kelch mit einem Tuche umwunden halten (§. 8). Um das Erdrücken der Kinder zu verhüten, sollen die Pfarrer von der Kånge bekannt machen, daß solche Mütter, als Excommunicirte, wenigstens 6 Monate vom Eintritt in die Kirche (außer zur Predigt) zurückbleiben, darauf am Anfange der vierzigtägigen Fasten ihrem Pfarrer oder Erzpriester beichten, die hier empfangene Buße täglich verrichten und am Gründonnerstage mit den öffentlichen Büssern in der Domkirche erscheinen müssen, um die Lösprechung zu erhalten. Erst, wenn sie ein Zeugniß über diese beigebracht haben, darf sie der Pfarrer zu den Sacramenten lassen. Dasselbe gilt von Männern, welche mitschuldig sind. Auch die sollen nach Verschulden gestraft werden, welche ihre Kinder, obwohl nicht erdrückt, doch bei sich im Bette gehabt haben (§. 9). Da Schändungen nicht selten sind und junge Personen durch Hoffnung auf Ehe oder Heirathsgut dazu verlockt werden, so sollen nur die Genothzüchtigten das zuständige Hei-

1) Damals war es Sitte, nach dem Empfange der heil. Hostie dem Communicirenden nichtconsecrirten Wein zur Nachspülung zu reichen.

rathsgut erhalten, nicht aber die mit Einwilligung Entehrten. Die Schänder sollen, je nach ihrem Vergehen und Stande, mit Kerker-, Geld- oder sonstiger Strafe belegt werden (§. 10). Diese Statuten sollen an den nächsten drei Sonntagen und hernach jährlich zweimal von den Kanzeln der Diöcese bekannt gemacht und erklärt werden (§. 11). Auch die Veröffentlichung des tridentinischen Decrets über die heimlichen Ehen soll vorschriftsmäßig erfolgen (§. 12).

Gern hätte Kromer, um den Eifer seines Klerus wiederholt anzufachen, jährlich eine Synode abgehalten, wurde aber durch ungünstige Ereignisse daran gehindert. Doch legte er nie die Hände in den Schooß, sondern suchte dem Mangel in anderer Weise abzuhelfen. Das Ziel, nach dem er strebte, verlor er nie aus den Augen, und glückte ein Mittel nicht, so griff er rasch zum zweiten. Ueberzeugt, daß auch die Priester, um sittlich zu erstarken, der äußern Anregung bedurften, ließ er keine schickliche Gelegenheit vorübergehen, ohne ihnen ernste Worte in's Herz zu reden. Zwar kennen wir nicht, was er bei seinen Reisen durch die Diöcese mündlich zu ihnen gesprochen; aber seine zahlreichen Hirtenbriefe beweisen, wie eifrig er für ihre Reinheit sorgte und wie eindringlich er sie zur treuen Erfüllung der Amtspflichten ermahnte.

Von seiner politischen Sendung nach Koftock zurückgekehrt, erließ er unter'm 13. Februar 1570 ein Rundschreiben an die Geistlichen und ermahnte sie zu echt priesterlichem Wandel. „Jeder bessere“, schreibt er, „an sich, den Lehrern, Kirchendienern und Parochianen das bei der vorigen Visitation Gerügte; entferne von sich verdächtige Frauenzimmer; enthalte sich des Besuchs der Wirthshäuser und unanständiger Spiele; lese, besitze oder bewahre nicht häretische Bücher, was die heil. Canones bei Strafe des Bannes verbieten; verhüte solches auch bei den Parochianen und zeige die Zuwiderhandelnden dem Official an; lese fleißig die heil. Schrift, die Werke der Väter und die Synodal-Statuten und forme darnach sein Leben; predige eifrig und bringe oft und ehrerbietig das heiligste Opfer dar. Wer zwei Pfarrkirchen versteht, halte in beiden abwechselnd den Gottesdienst. Statt der Predigt erkläre man in der Fasten- und Osterzeit das Gebet des Herrn, den christlichen Glauben und die zehn Gebote, und predige oft über die heil. Sacramente und das Messopfer. Jeder spende die Sacramente gern und ehrerbietig, nur seinen Parochianen, aber auch den aus dem Herzogthum sich einfindenden Ka-

tholiken. Die den Gottesdienst und die heil. Sacramente Verschmähenden zeige er mir oder seinem Erzpriester an. Excommunicirte spreche Keiner los, ebenso nicht in Reservat-Fällen, ausgenommen bei Todesgefahr. Zur Eucharistie lasse man nur solche, die gebeichtet haben. Jeder halte ein Tauf- und Trauungs-Register, ermahne das Volk zum regelmäßigen Besuch des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes und bete für das Wohl des Cardinals, seines Hirten¹⁾.

Im Sommer unterzog er sich abermals einer politischen Sendung. Von derselben heimgekehrt, kündigte er sich dem Klerus durch seinen Hirtenbrief vom 9. März 1571 als Coadjutor an und fügte mit großer Wärme einige Mahnworte hinzu. „Da es Gott gefügt hat“, schreibt er, „daß ich ohne Verdienst, auf den Wunsch des Königs und mit Zustimmung des Cardinals durch den Papst und das einstimmige Urtheil des heil. Collegiums zu Ermlands Coadjutor befördert bin, halte ich es für meine Pflicht, Euch, meine Brüder, zu ermahnen, daß Ihr Euer Amt treu und fleißig verwaltet und Eure Gemeinden durch Lehre, Beispiel und freudige Spendung der Sacramente zu allem Guten leitet, das Profane meidet, den Müßiggang flieheth, dem Breviergebet, der heil. Messe und Lesung der heil. Schrift und der Väter eifrig obliegt. Verbotene oder verdächtige Bücher leseth nicht und schärfeth auf der Kanzel und im Beichtstuhl dem Volke ein, daß es solche Bücher unverzüglich abliefern. Das Heilige, insonderheit die Sacramente und das Messopfer, verwaltet mit Ehrfurcht und belehret das Volk, wie es sich dabei zu benehmen habe. Um Euch darin zu unterstützen, habe ich 12 Katechesen herausgegeben und Euch zusenden lassen. Diese leseth und trageth sie an den in der Vorrede genannten Tagen vor. Gehet nicht zum Altar, ohne gebeichtet zu haben, und spendet die heil. Communion nur in der Beichte Losgesprochenen und allein unter Brodesgestalt. Die in Ostern nicht communicirt haben, zeigt mir an. Uebrigens lebet so, daß Ihr nicht durch Euren Wandel niederreisset, was Ihr durch's Wort aufbauet. Meidet die Trinkgelage, Spiele und den anstößigen Umgang mit weiblichen Personen. Betet auch für den Cardinal, unsern Hirten“²⁾.

1) Im B. A. 3. Fr. A. 2. fol. 217—218; A. 88. fol. 11—12. und bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. II. p. 772—774.

2) Im B. A. 3. Fr. a. a. O. A. 2. fol. 270—272; A. 88. fol. 21—23. und bei Katenbringk l. c. p. 774—777.

Schon am 2. April erließ er ein neues Rundschreiben, um Einiges über die Beichte und das Verhalten in sprachlich gemischten Parochien anzuordnen. Die Pfarrer sollen (in der Osterzeit) fremde Parochianen nicht Beichte hören, es sei denn, diese haben keinen katholischen Pfarrer, auch nicht, ohne Vollmacht, von bischöflichen und päpstlichen Reservaten lossprechen und öffentliche Büsser vor Gründonnerstag zum Official nach Frauenburg schicken. In gemischten Parochien soll den Leuten, deren Sprache der Pfarrer nicht versteht, zu gewissen Zeiten der Schulmeister oder Küster die Gebete in deren Sprache vorbeten. Den Schluß des Schreibens bilden die bischöflichen und päpstlichen Reservate¹⁾.

Der Herbst 1571 versetzte Alles in Furcht und Schrecken. Eine völlige Missernte stellte Hungersnoth in Aussicht, die in der Gegend von Seeburg grassirende Pest²⁾ drohte, das ganze Bisthum zu verheeren, und die beabsichtigte Ehescheidung des Königs von Polen³⁾ ließ einen Krieg mit Oesterreich befürchten. Hungersnoth, Pest und Krieg schienen die Geißel zu sein, deren sich Gott bedienen wollte, um das sündhafte Geschlecht zu züchtigen, und erfüllten die Gemüther mit bangen Ahnungen. Diese überall herrschende Angst glaubte Kromer, benutzen zu müssen, um heilsam auf Klerus und Volk einzuwirken. Leiden machen auch harte Herzen weich und ziehen Furchen in den sonst unfruchtbaren Acker, durch welche sich ein Samenkorn einstreuen läßt, das oft schöne Früchte trägt. In solcher Noth klingt die Stimme des Oberhirten wie ein Mahnruf des Himmels. Deshalb erließ er am 7. November 1571 wieder einen Hirtenbrief. „Gott zürnet“, schreibt er, „wegen unserer Sünden; das zeigen die Missernte, Pest und Schrecken des Krieges. Wir haben es verschuldet, die Priester zunächst und dann das Volk. Erstere haben oft anders gelebt, als gelehrt, und dadurch Viele verführt. Darum ermahnen wir Euch im Herrn, daß, wer verdächtige Weibspersonen bei sich hat, sie auf der Stelle entferne, widrigenfalls wir gemäß dem tridentinischen Decret⁴⁾ gegen ihn einschreiten werden.

1) B. A. 3. Fr. A. 2. fol. 269—270; A. 88. fol. 19—21. und bei Katenbringk l. c. p. 777—780.

2) Bergl. B. A. 3. Fr. A. 2. fol. 273.

3) Siehe darüber Eichhorn, Carb. Josius. Vb. II. S. 420—421.

4) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref.

Beichtet oft und immer dann, wenn ihr einer schweren Sünde Euch bewußt seid. Auch das Volk ermahnt auf der Kanzel zur Buße, die Sünder geißelnd, ohne jedoch Jemanden zu nennen oder kenntlich zu bezeichnen. Belehret es, Außerkirchliche nicht zu Pathen oder Trauungszeugen einzuladen, noch selbst bei ihnen solche Aemter zu übernehmen, oder ihren Ceremonien und Predigten beizuwohnen, bei Strafe des Bannes. Katholiken, oder die bei ihnen das Abendmahl empfangen haben, zeigt dem Erzpriester an. Jeder Pfarrer halte mit seinem Erzpriester die üblichen Conferenzen, wo nebst anderm Nützlichem, die Synodal-Statuten, die Katechesen und unsere früheren Hirtenbriefe, sowie die päpstlichen und bischöflichen Reservate sollen vorgelesen werden. Keiner absolviere in Reservatfällen ohne Vollmacht. Sehet auf strenge Beobachtung unseres Edicts „Kirchgang“. Zweimal in der Woche betet oder singet die üblichen Litaneien, um Gottes Zorn zu besänftigen, und ermahnet das Volk, ihnen fleißig beizuwohnen; in der heil. Messe schaltet die Collecte gegen die Pest ein. Betet auch für den König, den Cardinal und uns¹⁾.

Am 7. Juli 1572 war König Sigismund August mit Tode abgegangen. Sogleich kündigte der Coadjutor durch Rundschreiben vom 16. Juli die üblichen Requien zum 4. August an und benutzte diese Gelegenheit, um Priester und Volk zu Gottesfurcht und christlichem Wandel zu ermahnen²⁾.

Ähnlich machte er es im Winter 1573. In seinem Hirtenbrief vom 12. Februar ermahnt er zum Gebet um eine glückliche Königswahl, aber auch zu eifriger Seelsorge und strenger Beobachtung seines den Kirchenbesuch einschärfenden Edicts, und befiehlt, die öffentlichen Büsser zum Official nach Frauenburg zu schicken und ohne dessen Absolutionschein nicht zu den Sacramenten zu lassen³⁾.

Im Frühlinge und Sommer desselben Jahres hatte er, wie oben mitgetheilt worden, durch seinen Official Samsen v. Worein eine General-Visitation abhalten lassen, welche nicht unbedeutende Mängel und Mißbräuche an's Tageslicht gebracht. Zwar hätte er, nach so vielen oberhirtlichen Ermahnungen, wider die geistlichen

1) B. A. 3. Fr. A. 2. fol. 283; A. 88. fol. 23—24. und bei Katenbringk, l. c. p. 780—782.

2) B. A. 3. Fr. A. 88 fol. 34. und bei Katenbringk l. c. p. 787—788.

3) Bei Katenbringk l. c. p. 789 und B. A. 3. Fr. A. 88. fol. 43.

Sünder streng züchtigend einschreiten können, hoffte jedoch, da es seine erste Visitation war, von einer väterlichen Ansprache bessern Erfolg. Darum sandte er den Geistlichen am 24. October bloß einen Hirtenbrief zu und forderte sie auf, die Synodal-Statuten, sowie seine bisherigen Erlasse fleißig zu lesen und zu befolgen. Da einzelne Pfarrer die Getauften und Getrauten nur auf lose Zettel geschrieben hatten, schickte er ihnen Formulare für Tauf- und Ehe-Register, mit dem Befehl, ordnungsmäßig in dieselben einzutragen. Auch verlangte er die Erhaltung und Vermehrung des Kirchen- und Pfarr-Inventars, befahl den Pfarrern, kleinere Reparaturen an ihren Gebäuden auf eigene Kosten ausführen zu lassen, und ermahnte sie, die Kranken gern zu besuchen, die schuldigen Abgaben von den Parochianen zeitig einzuziehen, an Sonn- und Festtagen regelmäßig und erbaulich zu predigen, den Gottesdienst ehrerbietig und das Breviergebet andächtig zu verrichten, oft zu beichten, Concubinen sogleich zu entlassen, Wirthshäuser und Trinkgelage zu meiden und so zu leben, daß sie Keinem zum Anstoß, Allen zur Erbauung dienen¹⁾.

Im Jahre 1574 hielt er Nachfrage über den Wandel des Klerus und erfuhr, daß seit der letzten Visitation die Meisten erbaulich, aber Einige noch anstößig lebten, den heil. Dienst vernachlässigten und die verdächtigen Weibspersonen entweder gar nicht entfernten, oder nach beendigter Visitation wieder zu sich genommen hatten. Zugleich war ihm berichtet, daß Manche vertraulichen Umgang mit Katholiken unterhielten, und hie und da Beschädigungen an Kirchen und kirchlichen Personen verübt waren. Solche Nachrichten erzeugten in ihm ein doppeltes Gefühl. Er empfand lebhaft Freude über die, welche bessern Sinnes und Wandels geworden, aber auch Schmerz und Unwillen über die hartnäckigen Sünder. In heiligem Eifer erließ er am 9. October einen kraftvollen Hirtenbrief, sprach seine Freude aus über die Befehrten, dankte Gott und ihnen dafür, erklärte aber auch den Unbußfertigen, daß er fürchte, Gott möchte sie und ihn strafen, wenn er solches duldete, befahl ihnen, die verdächtigen Frauenzimmer zu entlassen, ihr Amt fleißig wahrzunehmen und den Umgang mit den Außerkirchlichen zu meiden, Jeden auffordernd, die Zuwiderhandelnden ihm

1) B. A. z. Fr. A. 88. fol. 34—37. und bei Katenbringk l. c. p. 791—794.

unverzüglich anzuzeigen, und Allen seinen kräftigen Schutz verheißend, wenn sie an ihrer Kirche oder Pfarre sollten beschädigt werden¹⁾.

Obwohl nach solchen Mahnungen von seinem Klerus ein berufsmäßiges Leben erwartend, hielt er es doch für seine Pflicht, die eingestreute Saat öfter zu begießen und durch wiederholte Ansprache der Schlawheit desselben vorzubeugen. Zudem glaubte er, seine Wachsamkeit als Oberhirt bekunden zu müssen, damit der böse Feind nicht Lust bekäme, den Samen des Unkrauts auszustreuen. Darum sandte er den Geistlichen am 12. Februar 1575 ein wahrhaft apostolisches Rundschreiben zu und ermahnte sie, so zu wirken, wie sie es vor Gott verantworten könnten; nüchtern, keusch und erbaulich zu leben, auf daß der Wandel ihre Lehre unterstütze; die Trunksucht und den Verkehr mit weiblichen Personen zu meiden, den Müßiggang zu fliehen und eifrig dem Gebete obzuliegen; die heil. Schrift und die Werke der Väter fleißig zu lesen, dagegen verbotene Bücher, bei Strafe des Bannes, auszuliefern; die Predigten nicht zu vernachlässigen, in der Fasten- und Ofterzeit den Katechismus des P. Canisius durchzunehmen; oft das heil. Opfer darzubringen, die Sacramente ehrerbietig zu spenden, bei der Taufe keine Protestanten als Paten zuzulassen, auch den Katholiken nicht zu gestatten, daß sie bei deren Taufen und Cultus sich theilnehmen; die Beichtkinder mit Reservaten den Erzpriestern, die öffentlichen Büßer aber dem Official zuzuschicken; das Volk zum regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes anzuhalten und die in Oftern nicht communicirt, oder an Fasttagen Fleisch genossen haben, dem Erzpriester anzuzeigen. Zum Schluß fordert er sie auf, den Kirchenvätern gehörig Rechnung abzunehmen, die Kirchenbücher ordnungsmäßig zu führen, kein Weib heilige Gefäße berühren oder die Kirchenschlüssel haben zu lassen und für guten Kirchenwein und schöne Hostien zu sorgen²⁾.

Im November ersuchte er den Klerus, den auf der Synode beschlossenen Beitrag zu den Kosten der neuen Agenden und Breviere zu entrichten, und benutzte die Gelegenheit, abermals zu eifriger Seelsorge und priesterlichem Wandel zu ermahnen³⁾.

1) Bei Katenbringk l. c. p. 799—800. und B. A. z. Fr. A. 88. fol. 54.

2) B. A. z. Fr. A. 88. fol. 55—57. und bei Katenbringk l. c. p. 800—803.

3) Dieses Rundschreiben v. 8. November 1575 ist im B. A. z. Fr. D. 73. fol. 161; D. 120. fol. 78; A. 88. fol. 59—60. und bei Katenbringk l. c. p. 807—808.

Im folgenden Jahre herrschten, der zwistigen Königswahl zufolge, überall bange Besorgnisse. Das Reich schwebte in Gefahr, und alle Gemüther befanden sich in ängstlicher Spannung. Diese, der geistlichen Ausfaat günstige Zeit benutzend, schrieb Kromer unter'm 14. Januar 1576 wehmüthig an seinen Klerus: „Gott hat das Vaterland durch eine zwistige Königswahl gestraft; mögen wir ihn durch wahre Buße versöhnen! Darum ermahne ich euch, daß ihr eure Sitten bessert und keusch, nüchtern, ehrbar und fromm lebet, wie es Priestern des Herrn geziemt. Ziehet auch das Volk ab von Trunksucht, Tanz und anderen Vergehen und ermahnt es durch Lehre und Beispiel zum Fasten. Die früher verordneten Gebete und Professionen setzet fort und fordert die Leute auf, ihnen fleißig beizuwohnen. Machet bekannt, daß sich Keiner mit Außerkirchlichen verhehliche, noch deren Taufe, Ceremonien oder Gottesdienst beiwohne. Der Wollüstige entferne von sich die verdächtigen Personen, auf daß er nicht den Laien Anstoß gebe. Thut ihr eure Pflicht, so wird Gottes Zorn sich legen und der Friede wieder einkehren“¹⁾).

Die Gefahr wurde glücklich abgewendet. Stephans Thron befestigte sich und Kromer huldigte ihm im September desselben Jahres. Voll Freude darüber erließ er am 12. October einen neuen Hirtenbrief, verordnete öffentliche Dankgebete, sowie Bittgebete um eine lange und glückliche Regierung des Königs, und befahl, während der Dauer des Reichstags in Thorn jeden Freitag die üblichen Litaneien in den Pfarrkirchen abzusingen. Damit aber solche Gebete von Gott erhört würden, forderte er die Priester auf, der Trunksucht, Unkeuschheit und Allem zu entsagen, was zum Anstoß gereichen könnte²⁾).

Solche Bemühungen krönte ein schöner Erfolg; Kromer sah mit Freuden, daß sein Klerus von Jahr zu Jahr besser wurde. Dieses verdoppelte seinen Eifer und bewog ihn, die heilsame Reform fortzusetzen, auf Gottes Segen bauend, mit dessen Hülfe er lauter rüstige und fromme Arbeiter in seinem Weinberge zu besitzen hoffte. Deshalb schrieb er am 31. Januar 1577 an seine geistlichen Brüder:

1) B. N. z. Fr. A. 3. fol. 244—245; D. 120. fol. 79; A. 88. fol. 60—61 und bei Katenbringk l. c. p. 808—809.

2) N. a. D. D. 120. fol. 82; A. 88. fol. 69—70 und bei Katenbringk l. c. p. 810—811, nur daß hier fälschlich der 22. October 1577 steht.

Er habe eine nicht geringe Frucht seiner oberhirtlichen Sorge sowohl durch seine Erlasse, als durch die Visitation und Diöcesan-Synode eingeerntet, indem er erfahren, daß, nach Ausmerzung einiger rüddiger Schafe und pflichtvergessener Hirten, viele Andere bessern Sinnes geworden, eifriger ihre Pflicht erfüllen und den Gläubigen mit Wort und Beispiel vorleuchten. Obwohl er dafür Gott danke, müsse er doch die noch Zurückgebliebenen zu ernster Buße ermahnen, um der Visitation und Synode, die er wieder abzuhalten gedenke, vorzuarbeiten. Die verdächtige Frauenzimmer bei sich haben, sollen sie binnen zwei Wochen entlassen, nach deren Verlauf der Erzpriester den Ungehorsamen sogleich anzeigen soll. Der Besuch der Wirthshäuser, Trinkgelagen und Tanzböden soll unterbleiben, weil er Anstoß giebt und die Priester dem Volke verächtlich macht. Jeder verrichte das Breviergebet, Messopfer, die Predigt und Spendung der heil. Sacramente gewissenhaft, andächtig und erbaulich, ermahne von der Kanzel zu fleißigem Kirchenbesuch, zur Nüchternheit und Ehrbarkeit und strafe die Vergehen, jedoch ohne Bezeichnung des Thäters. Noch warnt er vor Theilnahme an protestantischem Gottesdienste und vor dem Lesen und Aufbewahren verbotener Bücher und schließt mit der Ermahnung, alle Amtspflichten eifrig zu erfüllen und für den König, das Reich, den Cardinal und ihn zu beten¹⁾).

Im Jahre 1577 hatte Ermland schwere Drangsale erlebt. Schon der polnische Krieg mit Danzig verbreitete Furcht und Schrecken. Dazu kam im September ein räuberischer Ueberfall der Danziger in's Gebiet der Diöcese, dann Viehseuche und große Sterblichkeit unter den Menschen. Kaum waren diese Uebel vorüber, so entstand Anfangs 1578 gegründete Furcht vor Hungerstoth und Pest; auch lösteten die Kriegs-Rüstungen der Moskowiter und Tartaren Besorgnisse ein. In solcher Noth erließ Kromer, als er die Herzen hinlänglich erweicht glaubte, am 17. Februar einen Hirtenbrief, wies hin auf die vergangenen und bevorstehenden Drangsale und forderte die Priester auf, vereint mit dem Volke Gott um Hülfe anzurufen und, um derselben würdig zu werden, sich wahrhaft zu bekehren, die Leute von kirchlicher Gemeinschaft mit den Protestanten abzuziehen, zu Fasten, Almosen und Armenpflege zu ermahnen, sowie zum Kirchen-

1) N. a. D. A. 3. fol. 309—311; A. 88. fol. 72—73; D. 120. fol. 83—84 und bei Katenbringk l. c. p. 811—814.

besuch und guter Erziehung der Kinder. Wiederum schreibt er den Priestern ein angemessenes Verhalten auf der Kanzel und im Beichtstuhl vor und verlangt von ihnen eine fleißige Beaufsichtigung der Schulen und, falls welche noch Concubinen hätten, deren augenblickliche Entlassung¹⁾.

Noch eindringlicher lautete sein Erlaß vom 19. Januar 1579. Darin ermahnt er die Geistlichen, die ihnen anvertrauten Heerden mit Eifer zu weiden, ehrbar und nüchtern zu leben, das Breviergebet andächtig zu verrichten, die heil. Schrift, die Synodal-Constitutionen und seine Hirtenbriefe fleißig zu lesen, den Müßiggang zu fliehen und die Hausgenossen zu erbaulichem Wandel anzuhalten; verlangt von ihnen die augenblickliche Entlassung verdächtiger Frauenzimmer, wenn noch Einer oder der Andere solche bei sich habe; verbietet jede Vertraulichkeit mit den Katholiken, sowie das Lesen verbotener Bücher; befiehlt die Veröffentlichung des tridentinischen Decrets über die heimlichen Ehen, ordnungsmäßige Führung der Tauf-, Trauungs- und Todten-Bücher und strenge Aufsicht über den Kirchenbesuch, und fordert sie auf, die vorgeschriebenen catechetischen Predigten abzuhalten, für die Reinheit der heil. Gefäße und Kirchensachen zu sorgen, die Kirchenrechnungen abzunehmen, den Kelch beim Celebriren zum und vom Altare selbst zu tragen und die Schlüssel zum Tabernakel und zum Ort, wo die heil. Oele seien, bei sich zu haben²⁾.

So hörte er fast nie auf, „das Wort zu predigen, es mochte gelegen oder ungelegen sein, hörte nicht auf, zu mahnen, zu bitten, zu strafen“³⁾, und machte die freudige Erfahrung, daß, wenn auch manches Samenkorn auf steinigem Grund und dürrer Boden fiel, doch die meisten ergiebige Ackerland trafen und reichliche Früchte trugen. Seine väterlich ernstlichen Reformen wirkten, wenn auch langsam, so doch sicher und heilsam. Der Klerus nahm zu an geistiger Bildung, sittlichem Ernste und kirchlichem Eifer und gleichmäßig steigerte sich die Gottesfurcht und der religiöse Sinn des Volkes. Ermland gewährte unter Kromers Verwaltung das anziehende Bild einer zu

1) A. a. D. A. 88. fol. 76—78; D. 120. fol. 86—88 und bei Katenbringk l. c. p. 818—820.

2) A. a. D. A. 88. fol. 80—82; D. 120. fol. 89—90 und bei Katenbringk l. c. p. 822—825.

3) II. Limoth. 4, 2.

immer höherer Blüthe steigenden Diöcese, und alle Freunde der Kirche blickten auf sie und ihren Hirten mit freudigem Staunen. Besonders sollte der apostolische Nuntius Vincenz Laure dem Coadjutor für den ausgezeichneten Hirteneifer seinen vollen Beifall¹⁾.

Bei seinem Eifer im Reformiren des Klerus vergaß er aber dessen Pflanzschule nicht. Von ihr hing ja dessen Zukunft ab. Wie sie ihn bildete, so gab er die Aussicht, zu sein, gut oder schlecht, je nach ihrer Beschaffenheit. Darum lag ihm auch das geistliche Erziehungswesen am Herzen. Glücklicherweise wußte er es in guten Händen und durfte es nur darin erhalten, die dabei thätigen Lehrer unterstützen und ihren Eifer beleben. Hosius nämlich hatte 1564 die Jesuiten nach dem Ermland berufen, 1565 ein Collegium für sie in Braunsberg errichtet und im Herbst 1567 auch das Diöcesan-Seminar damit verbunden²⁾. Da Kromer hiebei mit weisem Rathe behülflich gewesen³⁾, erblickte er in der Anstalt gleichsam seine Pflanzung und pflegte sie mit besonderer Liebe.

Gleich am Anfange seiner Diöcesan-Verwaltung fiel ihm der große Priesterangel auf die Seele. Wo der thätigen Hände nur wenige sind, kann die Arbeit nicht vollkommen gelingen. Deshalb ging seine Haupt Sorge dahin, die Zahl der Geistlichen zu vermehren. Zu diesem Zwecke nahm er, ohne viel auszuwählen, junge Leute gern in's Seminar, woher sie immer kommen mochten, im Vertrauen, daß es den im Erziehungsfache erprobten Jesuiten gelingen werde, auch an sich minder taugliche Subjecte zu brauchbaren Priestern auszubilden. Doch machte er hierin traurige Erfahrungen und sah sich genöthigt, eine strengere Auswahl zu treffen. Die Aussicht auf rasches Unterkommen und leichten Broderwerb hatte mehrere Jünglinge aus dem benachbarten Herzogthum angelockt und zum Rücktritt zur katholischen Kirche bewogen. Sie heuchelten Liebe zum geistlichen Stande und baten um die Aufnahme in's Seminar, zeigten aber in kurzer Zeit, wie unzuverlässig sie waren, und mußten, als unbrauchbar, wieder entlassen werden⁴⁾. Mochten ihn solche Bei-

1) Vergl. dessen Br. an Kromer v. 16. März 1578 im R. A. 3. Fr. Ab. 5. fol. 127.

2) Vergl. Eichhorn, Card. Hosius. Bd. II. S. 173—190. 297—300.

3) Eichhorn a. a. D. Bd. II. S. 184. 186.

4) Vergl. P. Jac. Astensis an Kromer v. 26. Juli 1570 im R. A. 3. Fr. D. 73. fol. 23, welcher den Coadjutor vor solchen Convertiten warnt.

Eichhorn, Martin Kromer.

spiele auch schmerzlich berühren, so schmälerten sie doch sein Vertrauen in die Anstalt nicht, die er vielmehr mit immer größerer Zärtlichkeit behandelte und aus der er bald einen erfreulichen Zuwachs zur Priesterschaft erwartete.

Besorgt, es möchte seinen Zöglingen die herannahende Pest in Braunsberg gefährlich werden, beschloß er Anfangs 1572 die Verlegung des Seminars nach Frauenburg. Man ging bereitwillig in seinen Wunsch ein und führte Alles aus. Allein es zeigte sich, daß nichts damit gewonnen war. In Frauenburg gab es in Kurzem verhältnismäßig ebenso viele Pestfälle, als in Braunsberg, wozu noch der Umstand trat, daß am erstern Orte die Beschaffung der Lebensmittel schwerer hielt, als am letztern¹⁾. Diese Schwierigkeit machte eine Zurückverlegung nach Braunsberg rathsam, welche im Spätherbst desselben Jahres erfolgte²⁾. Als sich 1579 wieder Pestfälle in Braunsberg zeigten, wollte Kromer zur Sicherung des Seminars dasselbe Mittel anwenden; ging aber, auf des Capitels Vorstellung, davon ab, weil auch in Frauenburg Pestfälle vorgekommen und die Speisung und Beaufsichtigung der Zöglinge sehr schwierig waren³⁾.

Uebrigens hatte er die Freude, das Collegium und Seminar im besten Flor zu wissen. Da ersteres das Mutter-Collegium für ganz Polen war, genoß es einen besondern Vorzug und erhielt die tüchtigsten Lehrer⁴⁾. Daher kam es, daß sein Ruf sich immer mehr ausbreitete und eine Menge wißbegieriger Jünglinge aus Ermland und Polen anlockte⁵⁾, wodurch auch das Seminar eine größere Ausdehnung erhielt.

Was ihn aber besonders erfreute, war dessen großes Vertrauen bei den Diöcesanen. Abgesehen von den jährlichen Beiträgen, welche

1) Samson v. Worein an Kromer v. 10. Februar 1572 a. a. D. D. 23. fol. 14.

2) P. Phil. Widmanstadt an Kromer v. 19. November 1572 a. a. D. D. 30. fol. 83.

3) Das Domcapitel an Kromer v. 19. October 1579 a. a. D. D. 124. fol. 66.

4) P. Franz Sunyer an Kromer v. 5. October 1576 a. a. D. D. 31. fol. 35.

5) P. Philipp Widmanstadt an Kromer v. 4. Januar, 25. Februar u. 8. Mai 1577 a. a. D. D. 31. fol. 51, 66 u. D. 74. fol. 163.

die Pfarrer zu seinem Unterhalte zahlten, wurden ihm noch von Zeit zu Zeit ansehnliche Geschenke gemacht¹⁾. Auch Kromer und das Capitel bethätigten 1576 den Jesuiten ihren Dank durch eine bedeutende Vermehrung des Deputatholzes²⁾. Letztere wirkten, durch solche Beweise der Huld aufgemuntert, um so eifriger und erzogen Geistliche, welche Ermland eine schöne Zukunft verhießen.

IV. Capitel.

Kromer als treuer Hirt seiner Heerde. Einrichtung passender Pfarrsysteme; sein Edict „Kirchgang“; Handhabung der Kirchenzucht; Förderung des Schulwesens; Kampf wider neuerungsfüchtige Edelleute; Bemühungen um die Erhaltung der katholischen Religion in Braunsberg und Elbing.

Mit gleicher Sorgfalt, wie auf den Klerus, blickte Kromer auch auf das Volk; in jenem sah er seine geistlichen Brüder, in diesem seine geistlichen Kinder. Ueberzeugt, daß er für die Seelen Aller Rechenschaft geben müsse, wollte er, im Hinblick auf den Tag der Vergeltung, nichts versäumen, was deren Heil befördern könnte, auf daß mit seiner Schuld auch nicht Einer verloren ginge. Darum zeigte er rühmlichen Eifer sowohl in der Belebung des kirchlichen Sinnes, als in der Beaufsichtigung des Erziehungswesens und im Kampfe wider die Angriffe auf die Reinheit des katholischen Glaubens. Ueberall stand er da als Muster eines Oberhirten und als der würdigste Vertreter des berühmten Cardinals Hofius.

Soll die Seelsorge des erwünschten Segens sich erfreuen, so müssen die Hindernisse, welche sie erschweren, beseitigt, und ihrer Wirksamkeit freier Raum geschaffen werden; der Geistliche muß sein erforderliches Auskommen besitzen, und der Verkehr zwischen ihm und den seiner religiösen Pflege Ueberwiesenen leicht und ungehindert sein. Wo ersteres fehlt, gericht es oft an Nuth zum Heilswerke, und wo letzterer nur mühsam und mit Zeitverlust erreicht wird, gehen viele Seelen aus Mangel an geistlichem Beistande verloren. Solchen Uebelständen abzuhelpen, zeigte sich Kromer auf der Stelle bereit.

1) So schenkte ihm der braunsberger Bürger Martin Pasenau im J. 1575 hundert Mark. A. a. D. A. 3. fol. 172.

2) Kromer, de Epato Varm. a. a. D. B. Ia. fol. CCLXV. Der Coadjutor legte 8 u. das Capitel 4 Quart zu. A. a. D. A. 3. fol. 257.

In solch hilfbedürftiger Lage befand sich die Pfarre Bludau im frauenburger Archipresbyterat. Schon 1560 hatte sie keinen Pfarrer mehr, weil die Wohnung einer Ruine gleich und die Stelle selbst so gering ausgestattet war, daß ihre Einkünfte zum Unterhalt eines Geistlichen nicht hinreichten¹⁾. Einige Jahre versah die Seelsorge der benachbarte Pfarrer von Neufirch, Lorenz Wittke, zugleich Commendarius von Bludau. Nach dessen Tode (1565) erhielt der frauenburger Pfarrer Valentin Sculteti die Commende, sah sich aber, seiner vielen Geschäfte wegen, außer Stande, sie selbst zu verwalten, und überließ sie theils dem jungen Priester Michael Fürstenau, theils dem neuen Pfarrer von Neufirch Martin Frischeremuth²⁾. Daß hierbei eine geordnete Seelsorge nicht möglich war, liegt auf der Hand, und es konnte nicht fehlen, daß sich die Lage der Gemeinde von Jahr zu Jahr verschlimmerte. Diesem Uebelstande glaubte das Domcapitel, als Patron, um so eher abzuhelfen zu müssen, als die benachbarte Stadt Mühlhausen, sowie Johann v. Preuck, der neuerungsfüchtige Besitzer von Rautenberg und Curau, sammt seinem gleichgesinnten Pfarrer von Rautenberg, der verwaisten Gemeinde in Bludau gefährlich zu werden drohten. Nach längerer Berathung erfand man ein Auskunftsmitel, die Einverleibung der genannten Pfarre mit der Vicarien-Communität in Frauenburg. Die Zahl der Vicarien war bereits so groß, daß sie, ohne Nachtheil für den Chordienst, einen aus ihrer Mitte entbehren konnten, und ihre Einnahme so beträchtlich und sicher, daß sie zum Unterhalt des Geistlichen in Bludau auch Opfer zu bringen vermochten. Darum gingen sie in den Plan gerne ein und überließen der Behörde die amtliche Ausführung. Kromer ward davon in Kenntniß gesetzt und gab schon 1571 seine Zustimmung. Doch verzog sich die Sache, weil die Zeit der Commende für Valentin Sculteti noch nicht abgelaufen war. Als diese mit dem Schlusse des Jahres 1572 zu Ende ging, beantragte der Official Samsen v. Worein die Regulirung der Angelegenheit³⁾. Sie erfolgte, nachdem das Capitel eingewilligt, zum ersten Commendarius den Vicar Michael Fürstenau in Vorschlag gebracht⁴⁾,

1) Vergl. a. a. D. A. 3. fol. 116 u. Visitationen-Acten v. 1565. fol. 236.

2) Visitationen-Acten v. 1565. fol. 233. 236 u. v. 1581. fol. 110.

3) Samsen v. Worein an Kromer v. 12. Dec. 1572 a. a. D. D. 23. fol. 16.

4) Domcapitel an Kromer v. 3. April 1573 a. a. D. A. 3. fol. 21—22.

und alle Betheiligten ihre zustimmenden Erklärungen abgegeben hatten, am 28. Juni 1574 in nachstehender Weise: „Die Vicarien-Communität übernimmt, unter Zustimmung des Capitels und Coadjutors, die Seelsorge in Bludau und besorgt sie durch einen aus ihrer Mitte so, daß, wenn neun oder mehrere Vicarien bei der Cathedrale sind, sie dem Domcapitel drei, wenn weniger als neun, nur zwei derselben binnen zwei Monaten vom Tage der Erledigung vorschlägt, aus welchen das Capitel einen wählt und dem Bischofe namhaft macht. Unterläßt sie ersteres, so präsentirt das Capitel frei. Der Commendarius versteht in Bludau alle Geschäfte eines Pfarrers, wird dafür bei der Cathedrale von den übrigen Vicarien vertreten und als anwesend betrachtet. Ist er krank, so nimmt er sich auf seine Kosten einen Vertreter, der, wenn er Vicarius ist, auch als gegenwärtig angesehen wird; ist aber die Krankheit langwierig, so muß für einen andern Commendarius gesorgt werden. Dieser erhält für seine Mühewaltung von der Communität ein jährliches Gehalt von zehn Mark guter Münze und Tischgeld, sowie den Ertrag der Pfarrhufen, Geldzehent, Hühner, Opferspenden und alle Nebeneinkünfte. Bloß der Getreide-Zehent kommt der Communität zu, welcher unter alle Vicarien vertheilt wird. An Opfertagen speist den Schulmeister die Communität und übernimmt die Reparatur der Pfarr-Wohnung und Wirthschaftsgebäude, während der Commendarius die Feldzäune unterhält. Zum Besuch der Diöcesan-Synode giebt ihm die Communität das Fuhrwerk und eine Mark guter Münze Diäten, ebenso bei der Visitation dem Visitator die canonische Verpflegung“. So der Vertrag, der nur mit bischöflicher und capitularischer Genehmigung sollte geändert werden dürfen. Als Commendarius wurde Michael Fürstenau angenommen und der Official v. Worein bevollmächtigt, ihn zu instituiren¹⁾.

Einer zweiten Union, deren rechtliche Begründung schon in frühere Zeit fiel, gab er die Vollendung. Am 8. Februar 1575 nämlich überreichten ihm der Dompropst und Domdechant von Guttstadt eine Urkunde von Papst Martin V., welche die Pfarre Schalmey dem dortigen Collegiatstift einverleibte, sowie eine zweite vom ermländischen Bischof Franz Kuschmalz, der als Ordinarius und

1) Der Entwurf dieser Urkunde a. a. D. fol. 116—117. Das Original befindet sich in den Händen der Vicarien-Communität zu Frauenburg.

päpstlicher Delegat deren Vollziehung befohl, und bat, da ein ständiger Vicarius mit angemessenen Einkünften noch nicht eingerichtet worden, solches zu gestatten und das Werk, welches durch die Sorglosigkeit ihrer Vorgänger liegen geblieben, zu vollenden, zugleich den Commendar Philipp Tubal dazu vorschlagend, welcher die Seelsorge in Schalmey und Bettelkau versehen und alle Pfarreinkünfte beziehen, aber gehalten sein sollte, dem Diöcesan-Seminar in Braunsberg an Stelle des gutstädtischen Collegiatstiftes¹⁾ jährlich eine Last Roggen und letztem eine Last Hafer zu zahlen. Dieses, sowie das Präsentationsrecht des Collegiatstifts für Schalmey bestätigte Kromer an demselben Tage²⁾.

Eine neue Pfarre errichtete er in Lemkendorf, Archipresbyterats Seeburg. Zwar hatte der Ort ehemals eine Kirche besessen; diese war aber vor langer Zeit im Kriege zerstört und nicht mehr aufgebaut, was die Auflösung der Parochie und die Vertheilung derselben an Wartenburg und Seeburg zur Folge gehabt. Als endlich nach längerem Frieden die Kriegswunden vernarbt waren, stellte sich die Sehnsucht nach einer eigenen Kirche ein, und Hosius ertheilte kurz vor seiner Abreise nach Rom (1569), auf inständiges Bitten der Bewohner von Lemkendorf, die Erlaubniß zum Aufbau derselben. Die Mittel wurden herbeigeschafft, und Kromer förderte nach Kräften das fromme Werk; 1573 war das Gotteshaus fertig. Da es wieder eine Pfarrkirche werden sollte, wurden der Cardinal, sowie die theilhaftigen Pfarrer von Wartenburg und Seeburg um ihre Zustimmung ersucht. Sie erfolgte ohne Widerrede, und der Coadjutor erhob am 4. October 1573 Lemkendorf zu einer Pfarre, ihr die Dörfer Lemkendorf, Dittendorf, Derz und Bierzighuben zutheilend. Der Gottesdienst sollte beginnen, sobald die Kirche mit dem Nöthigen versehen wäre³⁾. Dieses wurde allmählig besorgt, und der Geistliche Alerius Romahn im Sommer 1574 zum Pfarrer ausersehen⁴⁾. Im Herbst war Alles fertig. Romahn wurde instituirt,

1) Dieses mußte zum Seminar jährlich eine Last Roggen geben. A. a. D. D. 23. fol. 96.

2) Abschrift der Urkunde im R. A. 3. Fr. Ab. 6. pag. 25—26. Vergl. auch darüber B. A. 3. Fr. B. Vol. Ib. fol. 19.

3) Im B. A. 3. Fr. A. 3. fol. 59.

4) A. a. D. fol. 115, wo zugleich erzählt wird, daß Kromer der Kirche am 5. Juli 1574 einen Kelch und ein Pacifical geliehen habe.

und Kromer unterzeichnete am 11. October eine Urkunde, worin er Lemkendorf als Pfarre bestätigte, vier Hufen des Dorfes zum Unterhalt des Pfarrers anwies und die Ortschaften Lemkendorf, Dittendorf, Bierzighuben, Derz, Cronau und Prohlen mit dem Zehnten und den üblichen Gefällen einparrte¹⁾. Noch war die Kirche nicht consecrirt; aber auch dem Mangel wurde abgeholfen. Im August 1575 besuchte der Bischof Stanislaus Karnkowski von Leslau den ermländischen Coadjutor²⁾ und vollzog, auf dessen Bitten, am 27. August die Weihe der Kirche zu Lemkendorf³⁾.

So große Freude es ihm machte, dem Bedürfnisse des Volkes durch Einrichtung der Pfarrsysteme zu genügen, so schmerzlich berührte es ihn, wenn er sah, daß Manche, in religiöser Gleichgültigkeit, die Kirche nur selten besuchten. Sie schienen die Süßigkeit des göttlichen Wortes nicht zu kennen und die Wonne nicht verkostet zu haben, welche eine heilsbesessene Seele in der Nähe des sich opfernden Heilandes fühlt. Sie kamen ihm vor wie saftlose Zweige, welche sicher verdorren, sobald sie aufhören, das dem Stamm entströmende Leben in sich aufzunehmen. Aber zum Verdorren durfte er's nicht kommen lassen; dafür hatte ihn Gott zum Wächter der Seelen bestellt, mit der Pflicht, die Schlafenden zu wecken, die Kalten zu erwärmen und die Dürren anzufeuchten. Darum trat er mit feurigem Eifer auf, um den kirchlichen Sinn, wo er ihn erschläft oder erstorben fand, von Neuem anzufachen und zu beleben. Wie oft er dem Klerus befohl, das Volk zu fleißigem Kirchenbesuch zu ermahnen, haben wir aus seinen Hirtenbriefen vernommen. Da er aber wußte, daß die Heilung eines tief gewurzelten Uebels scharfe Mittel erfordere, entschloß er sich, seinem entschiedenen Character gemäß, sogleich zur Anwendung einer schneidenden Remedur. Kaum von seiner politischen Mission zurückgekehrt, erließ er am 23. Februar 1570 seine unter dem Namen „Kirchgang“ berühmte Verfügung, welche jede Lauigkeit zu entfernen und regelmäßigen Kirchenbesuch zu erzeugen im Stande war. Obwohl es sich gezieme, sagt er in der Einleitung, dem Gottesdienst aus freiem Antriebe, nicht aus Zwang, beizuwohnen, so erachte

1) A. a. D. fol. 128—129.

2) Vergl. St. Karnkowski an Kromer v. 24. Juni u. 10. Aug. 1575 a. a. D. D. 26. fol. 80. 81.

3) Vergl. Visitationen-Acten v. 1597 a. a. D. B. 4. fol. 105.

er's doch als seine Pflicht, diese strenge Verordnung zu erlassen, um die Trägen zu dem anzuhalten, was ihnen heilsam und nützlich sei. Die Stadtbehörden, verordnet er, sollen den Junstältesten aufgeben, daß sie an allen Sonn- und Festtagen ihre Genossen beaufsichtigen, ob diese mit ihren Frauen, ihrem Gefinde und ihren über zehn Jahre alten Kindern dem Gottesdienste beiwohnen; über die junstlosen Leute aber zwei zuverlässige Männer als Aufseher setzen. Diese sollen dem Pfarrer nach beendigtem Gottesdienste über das Wahrgenommene berichten und die in der Kirche Vermissten angeben. War Nachlässigkeit die Ursache des Ausbleibens, so sollen sie im Laufe der Woche die festgesetzte Strafe von zwei Groschen einziehen und solches am nächsten Sonntage dem Pfarrer anzeigen. Thuen aber die Junstältesten und Aufseher ihre Schuldigkeit nicht, so zahlen sie fünf Groschen Strafe, welche sich im dritten Falle bis auf eine halbe Mark steigert. Auf den Dörfern sind die Schulzen die Kirchenaufseher, und haben dieselbe Pflicht und Verantwortlichkeit, wie die Junstältesten in den Städten. In jeder Quatemberwoche sollen alle Aufseher vor dem Schloß-Hauptmann oder Burggrafen erscheinen und, in Gegenwart des Pfarrers und Bürgermeisters, über die eingezogenen Strafgeelder Rechnung legen. Den sechsten Theil davon erhalten die Aufseher für ihre Mühe, den fünften der Pfarrer, die vier übrigen Theile werden zu Wachs und sonstigen Kirchen-Bedürfnissen verwendet. Dieser Erlaß sollte, auf daß er zur Kenntniß Aller käme, an drei auf einander folgenden Sonn- oder Festtagen von der Kanzel verkündigt werden¹⁾. Dessen strenge Ausführung schärfte er den Geistlichen und Beamten wiederholt ein²⁾, und es scheint heilsam gewirkt zu haben. Jedes Arbeiten war übrigens an Sonn- und Festtagen bei schwerer Strafe verboten³⁾, und so für deren Heilighaltung gesorgt.

Ebenso streng zeigte er sich als Wächter der öffentlichen Sittlichkeit. Laster ließ er nicht aufkommen, loses Treiben duldete er nicht; überall stellte er Zucht und Ordnung her, strafte deren Verleger und zwang sie entweder zu einem bessern Leben, oder machte

1) Er befindet sich a. a. D. A. 2. fol. 219–221 und bei Rudnicki, Constit. Synod. p. 340–350.

2) Vergl. a. a. D. A. 2. fol. 283; A. 3. fol. 234. 244–245. 314.

3) A. a. D. A. 3. fol. 82.

sie unschädlich. Gleich im ersten Jahre seiner Coadjutorie mußte er einen Kirchenfrevler ahnden. Auf Anstiften des übermüthigen Junkers Georg v. Schedlin auf Kunzheim¹⁾, hatten die Bewohner von Fleming ihren Pfarrer abzusetzen sich erdreht, vor ihm die Kirche zugeschlossen, ihm den Eintritt in dieselbe gewehrt, die Schösser vom Tabernakel und Geldkasten genommen und andern Unfug verübt. Darüber entrüstet, zog sie Kromer vor sein Gericht und verurtheilte die Gehändigen am 23. November 1571 zu folgender Strafe: Am nächsten Sonntag (25. November) soll die ganze Gemeinde zu Fleming mitten in der Kirche während der Predigt und Messe barhaupt und barfuß stehen; am Feste des heil. Andreas (30. November) sollen diese Buße der Schulz, die Geschwornen und Kirchenväter zu Freudenberg vollziehen; endlich der Schulz und der Kirchenvater Bartholomäus Schm, als die Schuldigsten, derselben Buße noch jeden folgenden Sonntag bis Weihnachten sowohl in Freudenberg, als in Fleming unterliegen²⁾; Junker Georg v. Schedlin aber am 2. December in Heilsberg vor Gericht erscheinen, um verhört und nach Gebühr bestraft zu werden³⁾.

Scharf griff er die an, welche unerlaubte Ehen eingingen. Florian Pezelt, ein Einzögling in Allenstein, wollte, obwohl in Danzig verlobt, eine andere Person aus Wartenburg ehelichen. Da aber der Official die Trauung nicht früher gestattete, bis jene Verlobung gehoben wäre, ging der Mann mit seiner Braut nach Passenheim, ließ sich vom lutherischen Prediger trauen und gedachte darauf, in Allenstein Hochzeit zu feiern. Allein Kromer, der es rasch erfuhr, schickte sogleich (am 6. October 1574) dem Magistrat den Befehl zu, solches nicht zu dulden, sondern den Mann mit seiner Braut aus der Stadt zu weisen⁴⁾. — Noch schlimmer ging es Georg Fisan, dem Sohne des Krügers in Launau. Dieser wollte Anna Zimmermann aus Krossen ehelichen. Da es aber der Coadjutor, wegen ihrer Blutsverwandtschaft im vierten Grade, untersagte, ließen sie sich außerhalb der Diöcese von einem protestantischen

1) Er war auch Besitzer von Wonneberg und Fleming. Vergl. a. a. D. A. 2. fol. 141.

2) Fleming war eine Filiale von Freudenberg.

3) A. a. D. A. 2. fol. 286.

4) A. a. D. A. 3. fol. 127.

Prediger trauen und lebten, wie Eheleute, beisammen. Dafür lud sie Kromer vor sein geistliches Gericht, erklärte am 17. October 1575 ihre Ehe für ungültig, belegte die Blutschänder mit dem größern Kirchenbann¹⁾ und bestimmte ihnen am 8. November folgende Strafe: Georg Fisan soll im Gefängnisse zu Heilsberg ausgepeitscht, durch den Wachmeister aus der Stadt gebracht und aus den Gebieten Heilsberg, Gutstadt, Wormditt und Mehlsack verwiesen, Anna Zimmermann aber ihrem Vater in Kroffen übergeben werden. Kommen beide, die für ihr Vergehen ehelos bleiben müssen, wieder zusammen und versuchen, ehelich zu leben, so sollen sie, als Blutschänder, mit dem Tode bestraft und, falls sie im Herzogthum sich niederlassen, erblos werden. Gleichzeitig ward dem Pfarrer in Wormditt angezeigt, daß Anna Zimmermann, wegen Blutschande im größern Kirchenbann, ohne des Coadjutors Erlaubniß nicht zur Kirche und zu den Sacramenten gelassen werden dürfe, es sei denn, sie schwebe in Todesgefahr; nur als Büßerin solle sie vor den Kirchenthüren stehen und die Predigt hören²⁾. Dennoch verübte Fisan mit derselben Person hernach Blutschande und wurde zum Tode verurtheilt, aber auf Grund ausgesprochener Reue und angelobter Besserung von Kromer begnadigt. Als er jedoch zum dritten Mal das Verbrechen begangen, ward er, obwohl vom Todesurtheil begnadigt, durch Decret vom 13. Februar 1579 für erblos erklärt und für ewig aus dem Bisthum gewiesen³⁾. — Ein drittes Beispiel der Art kam 1579 im Kirchspiele Reichenberg vor. Hier hatten sich zwei junge Leute, weil ihre Eltern nicht eingewilligt, außerhalb der Diocese protestantisch trauen lassen. Auch diese Ehe erklärte der Coadjutor am 16. März 1579 für ungültig, verbot den Leuten das eheliche Zusammenleben, bei Verlust des väterlichen und mütterlichen Erbtheils, und behielt sich die weitere Strafe für das gegebene Aergerniß vor⁴⁾.

Nicht minder ernst strafte er unzüchtige Weibspersonen. In Wormditt war 1575 eine Bäckerwittve zum Fall gekommen und erhielt dafür am 16. November folgende Strafe: An den nächsten

1) A. a. D. fol. 233.

2) A. a. D. fol. 235.

3) A. a. D. fol. 396—397.

4) A. a. D. fol. 411

fünf Sonn- und Festtagen soll sie in der Kirche unter der Predigt und Messe an einem in die Augen fallenden, vom Pfarrer zu bezeichnenden Orte barfuß, barhaupt und mit brennender Kerze in der Hand stehen, während der Erhebung der heiligen Hostie und des heiligen Kelches aber im Kreuze ausgestreckt liegen. Bei starker Kälte kann sie etwas Stroh unter die Füße bekommen. Ferner soll sie ein halbes Jahr hindurch täglich der heil. Messe beiwohnen und die nächsten fünf Freitage bei Wasser und Brod fasten¹⁾. Aehnlich züchtigte er alle Sünderinnen der Art, welche sich reumüthig zeigten, während er die unverbesserlichen, lieberlichen Frauenzimmer aus den Städten und Dörfern weisen und nöthigen Falls über die Grenzen des Bisthums abführen ließ²⁾. Um aber solche Leute zeitig zu entdecken, mußten ihm die Pfarrer alle ärgerlichen Vergehen sogleich anzeigen³⁾.

Uebrigens unterlagen Vergehen, welche den Gläubigen Aergerniß gaben, einer öffentlichen Kirchenbuße, und Kromer sah auf strengen Vollzug derselben. Der zu solcher Buße Verurtheilte mußte, als ein im Banne Befindlicher, an Sonn- und Festtagen vor der Kirchenthüre stehen und durfte nur der Predigt beiwohnen. Am Anfange der vierzigtägigen Fasten beichtete er, erhielt jedoch nicht die Losprechung, sondern nur eine täglich zu verrichtende Buße. War er der Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft würdig, so empfing er in der Charwoche vom Pfarrer einen Zettel, mit dem er sich, behufs feierlicher Losprechung am Gründonnerstage, zum Official nach Frauenburg begab. Erst wenn er von diesem eine Bescheinigung über seine Losprechung in der Cathedrale brachte, durfte er wieder in die Kirche und zu den Sacramenten gelassen werden⁴⁾. Solche Pönitenten⁵⁾ kehrten in der Regel gebessert zurück und dienten Anderen zum abschreckenden Beispiele.

1) A. a. D. fol. 238.

2) A. a. D. fol. 82 u. D. 23. fol. 48, 56.

3) A. a. D. D. 120. fol. 87—88.

4) Vergl. a. a. D. A. 2. fol. 235. 269—270; bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. II. p. 789; Rudnicki, Const. Synod. p. 108.

5) Im Jahre 1576 hatte der Official Samson v. Worein deren 31 zu reconciliren, 18 männliche und 13 weibliche. Vergl. dessen Br. an Kromer vom Charfreitag 1576 a. a. D. D. 23. fol. 50.

So ernst und väterlich erzog Kromer seine Diöcesanen, fest entschlossen, das Laster, in welcher Gestalt er es immer anträte, mit der Wurzel auszurotten und durch echten Bußsinn den Keim zur Tugend einzusenken. Aber nicht bloß für die Gegenwart wollte er sorgen, sondern auch für die Zukunft. Darum blickte er mit scharfem Auge auf die Schule, als die sittliche Pflanzstätte des kommenden Geschlechts. Wie der Mensch in der Jugend erzogen wird, so ist er im Alter, die dort ausgestreute Saat kommt hier zur Reife und trägt, je nach ihrer Beschaffenheit, gute oder schlechte Früchte. Deshalb liegt es vor Allen der Kirche ob, das gesammte Erziehungs- wesen zu leiten. Sie muß hierin die Eltern beaufsichtigen und durch Lehre und Beispiel zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten; denn indem sie selbst eine Erziehungsanstalt für alle Menschen ist, bildet die Erziehung im väterlichen Hause einen integrierenden Theil ihrer Wirksamkeit und unterliegt ihrem Einflusse. Aus diesem Grunde forderte Kromer wiederholt den Klerus auf, darüber zu wachen, daß die Eltern ihre Kinder in Gottesfurcht erziehen und zu echt christlichem Leben anleiten¹⁾. Die Schule aber steht mit dem Vaterhause in unzertrennlicher Verbindung; sie setzt ja nur fort das hier begonnene Werk. Der Lehrer tritt in die Stelle des Vaters, die Lehrerin in die Stelle der Mutter. Daraus folgt, daß die Schule mit ihrer gesammten Thätigkeit in kirchlichem Boden wurzelt und ein wesentliches Glied der kirchlichen Familie bildet. Und wenn das, so muß es der Bischof als seine Pflicht erkennen, ein Beförderer guter Schulen zu sein und schlechte nicht aufkommen zu lassen. In solcher Ueberzeugung wirkte Kromer mit rastlosem Eifer. Das höhere Erziehungswesen, welchem die Jesuiten vorstanden, wußte er in guten Händen und konnte sich jeder Besorgniß entschlagen; desto entschiedener wandte er sich der Pflege des niedern Schulwesens zu. Die Pfarrschule in Heilsberg, welche er, wie ehedem Hofius, in seine besondere Obhut nahm, leistete Tüchtiges und wurde nicht bloß von Ermländern, sondern auch von Polen besucht; sie bildete eine vortreffliche Vorschule für die höhere Lehranstalt in Braunsberg²⁾. Auch

1) Hirtenbrief v. 17. Februar 1578 a. a. D. D. 120. fol. 86—88 und öfter.

2) A. Patr. Nibedi an Kromer v. 1. Juni 1571 a. a. D. D. 30. fol. 36.

die Pflege der übrigen Schulen ließ er sich angelegen sein. Wiederholt ermahnte er die Pfarrer zu deren fleißiger Beaufsichtigung und schärfte ihnen ein, darauf zu sehen, daß der Katechismus in denselben gründlich durchgenommen würde¹⁾. Um den Muth der Lehrer zu heben, sorgte er für standesmäßiges Einkommen. Als einige derselben 1576 über Nahrungsorgen klagten, brachte er die Sache auf dem Bisthums-Convent zur Sprache und wirkte am 18. Juli den Beschluß aus, das Schulgeld, wo es zu niedrig wäre, entsprechend zu erhöhen²⁾. Da ihm die weitere Ausführung überlassen war, befaß er den Erzpriestern, alle Pfarrer, Lehrer, Schulzen und Kirchenväter ihres Bezirks zusammen zu rufen, nach dem Einkommen der Lehrer sich zu erkundigen und über die Mittel zur Vermehrung desselben zu berathen. Gleichzeitig schlug er eine angemessene Erhöhung des Schulgeldes, sowie ein von jedem Bauern des Kirchspiels dem Lehrer jährlich anzufahrendes Fuder Holz vor³⁾. Auf solcher Grundlage wurde die Sache geregelt.

Bei solcher Pflege hob sich das gesammte Schulwesen und diente für nah und fern als Muster zur Nachahmung. Die Jesuitenschule in Braunsberg genoß einen ausgebreiteten Ruf, und den Pfarrschulen standen vortreffliche Lehrer vor, welche großentheils, nach vollendeten Studien bei den Jesuiten, einige Jahre als Kleriker im Schulfache arbeiteten, hernach die höheren Weihen empfangen und in die Seelsorge traten⁴⁾. Da Solche mit gebiegenen Kenntnissen auch Geschick und Eifer verbanden, wirkten sie äußerst segensreich. Darum konnte Kromer nur wünschen, alle Eltern möchten die Mittel zu tüchtiger Ausbildung ihrer Kinder benutzen, und mußte es mißbilligen, wenn einzelne derselben, unnützen Einflüsterungen folgend, das Bessere verschmähten und, zu eigenem Schaden, nach dem Schlechteren griffen. So besaßen die Braunsberger und Allensteiner je zwei Stipendien in Leipzig. Für Erstere hatte sie am Anfange des 16ten Jahrhunderts Dr. Thomas Werner, geborner Brauns-

1) Vergl. s. Hirtenbriefe v. 12. Februar 1575 u. 17. Februar 1578 bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. II. p. 800—803. 818—820.

2) B. A. z. Fr. A. 3. fol. 284—285 und C. 14. fol. 86.

3) Bei Katenbringk l. c. p. 849. 850 und im B. A. z. Fr. A. 88. fol. 70—71.

4) Vergl. mehrere Beispiele im B. A. z. Fr. D. 25. fol. 3. 6; D. 30. fol. 97; D. 31. fol. 51; D. 34. fol. 2. 25.

berger, Domcustos in Frauenburg und Professor in Leipzig, für Letztere aber im Jahre 1511 der aus Allenstein gebürtige Dr. Joh. Knoleisen, Domherr von Merseburg, errichtet¹⁾. Da aber die Stipendiaten in der letzten Zeit nur lutherische Grundsätze, aber nicht gebiegene Kenntnisse zurückbrachten, so war ihnen der Genuß jener Stiftungen verderblich²⁾. Deshalb beschied der Coadjutor, als er am 30. December 1573 in Braunsberg sich befand, den Magistrat zu sich und verbot ihm, Jünglinge nach Leipzig zu schicken, wollte die Stadt nicht in Unnade und Strafe verfallen und die Hingeschickten erblos werden. Ein gleiches Verbot erließ, auf seine Anregung, auch das Domcapitel an den Magistrat von Allenstein³⁾. — Zwei Jahre später erfuhr er, daß neuerungsflüchtige Bürger in Köffel ihre Kinder in's Lutherische zur Schule schickten. Darüber entrüstet, befahl er dem Magistrat unter'm 12. Januar 1576, die Eltern anzuhalten, daß sie ihre Kinder sofort zurückrufen und in die Bisthums-Schulen bringen sollten, deren Lehrer das Unterrichten und Erziehen besser verständen⁴⁾. Da solches auch einige Bürger in Guttstadt, namentlich der Rathsverwandte Eustachius Ungermann, ein schon für muthwillige Uebertretung des Fastengebotes bestrafte Mann⁵⁾, gethan hatten, sandte er am 18. Februar desselben Jahres der guttstädtischen Behörde den Befehl zu, Ungermann und Anderen aufzugeben, ihre Kinder, bei 50 Mark Strafe, binnen vier Wochen heimzunehmen und in katholische Schulen zu schicken, dem Magistrat die doppelte Strafe androhend, falls er zögerte, diesem Befehle nachzukommen⁶⁾. Ein solcher, mit der erforderlichen Thatkraft verbundener Ernst trug heilsame Früchte.

Ueberhaupt trat er allen Versuchen, die religiöse Neuerung in's Bisthum zu verpflanzen, scharf entgegen und wurde hierin Ermlands wahrer Wohlthäter. Hatten früher die Stadtbehörden die katholische Religion bedroht, so kämpfte jetzt wider sie besonders der Adel

1) Visitations-Acten v. 1565. fol. 93. 127; Acta Capit. Varm. ab ann. 1499—1593. fol. 26—27; Cromer, de Epato Varm. Tom. II. im B. A. 3. Fr. B. Vol. Ib. fol. 186—187.

2) Schon 1565 wurde darüber bei der General-Visitation geklagt. A. a. D.

3) A. a. D. A. 3. fol. 65.

4) A. a. D. fol. 252.

5) A. a. D. fol. 82.

6) A. a. D. fol. 255.

und würde, bei einer schwachen Regierung, das Ländchen schrecklich verwirrt haben. Einem Kromer gegenüber unterlag jedoch Alles; er entwickelte in diesem Kampfe erstaunliche Herrschertalente und legte den Beweis ab, wie väterlich der Cardinal für seine Heerde gesorgt, indem er gerade ihn zum Coadjutor gewünscht hatte.

Er ging dabei, gestützt auf sein Recht und im Vollbesitz der landesherrlichen Gewalt, mit großer Ruhe zu Werke. Die Landesordnung des Bischofs Mauritius vom 22. September 1526, wornach (§. 1) ein von der katholischen Religion Abgefallener, wenn er sich nicht bekehrte, das Bisthum verlassen mußte¹⁾, bildete für sein Einschreiten gegen die religiöse Neuerung die rechtliche Grundlage. In der Regel begann diese mit der Weigerung, die Communion unter einer Gestalt zu empfangen, worauf ein Communiciren im protestantischen Herzogthum folgte, was schon den Abfall vom Glauben in sich schloß. Deshalb faßte Kromer Alle in's Auge, welche in der Osterzeit die Eucharistie nicht empfangen, und befahl, sie ihm anzuzeigen²⁾. Da aber der hierin am meisten fehlende Adel eine vorsichtige Behandlung erheischte, wies er den Klerus an, die Säumigen liebevoll zu mahnen; schlug das fehl, ihnen mit der Anzeige beim Coadjutor zu drohen³⁾, und erst nach fruchtlosem Gebrauche solch' gelinder Mittel zur Anzeige selbst zu schreiten⁴⁾. Erfolgte also letztere, so war die Geduld des Ortsgeistlichen schon erschöpft. Dennoch zeigte sich Kromer so lange gnädig, als er Besserung hoffte, und schritt nur dann ernst und kräftig ein, wenn er sah, daß Trotz oder planmäßige Bekämpfung der katholischen Religion im Hintergrunde war. Das ergeben folgende Beispiele:

Christoph v. Worein, ein Gutsbesitzer bei Allenstein, hatte 1573 seine Tochter von einem protestantischen Prediger trauen lassen. Dafür von Kromer vorgeladen, erschien er nicht, sondern ließ sich durch seine Boten krank melden. Argwöhnend, daß es nur leere Ausflucht sei, verlangte der Coadjutor von Letzteren einen Eid, daß ihr Herr krank sei, und setzte, als sie denselben verweigerten, zum

1) Bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. II. p. 862.

2) Hirtenbrief v. 9. März 1571 bei Katenbringk l. c. p. 774—777.

3) Edict v. 31. Januar 1577 im B. B. 3. Fr. D. 120. fol. 84.

4) So hatte es Kromer durch Rundschreiben v. 10. März 1574 befohlen. A. a. D. A. 3. fol. 82.

17. Juni einen neuen Termin an, mit der Aufforderung, diesen entweder persönlich wahrzunehmen, oder seine Krankheit durch bevollmächtigte Boten beeidigen zu lassen. Da v. Worein keines von beiden that, sprach Kromer, jene Thatsache als richtig annehmend, den größern Kirchenbann über ihn aus und verbot allen Diöcesanen den Verkehr mit ihm¹⁾.

Joſt Ebert, Beſitzer von Reginen im Kammeramte Rößel, war angezeigt, der katholischen Kirche entsagt und seit Jahren nicht communicirt zu haben²⁾. Obwohl er, zum 6. Juni 1573 vorgeladen, ohne Entschuldigung ausblieb, verurtheilte ihn Kromer nicht, sondern behielt sich vor, dessen kirchliches Verhalten näher zu untersuchen und ihn nach Verschulden zu strafen³⁾. Ob sich der Mann später befehrt und des Coadjutors Gnade erworben, haben wir nicht ermitteln können. Allein 1578 erschien er mit seiner Familie wieder im Anklagestande. Namentlich war seine Frau sammt Sohn und Tochter angezeigt, trotz jahrelanger Abmahnungen des Erzprieſters von Rößel, im Herzoglichen communicirt zu haben. Zum 6. Mai 1578 vor das geistliche Gericht in Heilsberg geladen, gab sie beim Verhör trotzig Antworten und keine Aussicht auf Besserung. Dennoch gestattete ihr Kromer eine Frist bis Pfingsten, wornach sie, falls sie nicht katholisch communicirt, mit Sohn und Tochter das Bisthum zu verlassen hätte⁴⁾. Ja, als am 19. Juni der alte Ebert mit seinem Sohne Johannes vor ihm erschien und beide gelobten, sich in Allem als brave Katholiken zu halten, Ersterer auch verhieß, Frau und Kinder nicht mehr in's Herzogthum reisen und dort das Abendmahl empfangen zu lassen, nahm er sie wieder in Gnaden auf und verlängerte die Frist zur Communion bis Weihnachten⁵⁾. Selbst als diese fruchtlos verstrichen waren, erneuerte er, um seine Langmuth zu zeigen, den Termin noch dreimal, zuletzt bis Oſtern 1579⁶⁾.

1) A. a. D. A. 3. fol. 32—33.

2) Schon 1565 hieß es von ihm, daß er mit seiner Frau in Langkeim communicirt habe. Visitations-Acten v. 1565. fol. 19.

3) A. a. D. A. 3. fol. 33.

4) A. a. D. fol. 348.

5) A. a. D. fol. 355.

6) A. a. D. fol. 390—392.

Leider wurde, wie wir später hören werden, seine Güte nur gemißbraucht und demzufolge sein Vertrauen auf die Redlichkeit solcher Leute sehr erschüttert.

Auf gleicher Stufe befand sich Mathias Rabe, der Beſitzer von Klauendorf im Gebiete von Allenstein. Schon im Winter 1576 erfuhr Kromer, daß derselbe im Herzoglichen communicirt habe, und befahl unter'm 11. April dem Pfarrer Severin Wildschütz von Allenstein, ihn vor sich zu laden und ihm, bei 100 Mark Strafe, solches zu verbieten¹⁾. Wildschütz unterzog sich dem Auftrage gern und ermahnte den Mann zur Besserung; richtete aber im ersten Augenblicke nichts aus. Rabe erklärte sich zur katholischen Communion nur dann bereit, wenn man seine gleichgesinnten, älteren Genossen vom Adel dafür gewonnen und ihn selbst eines Bessern überzeugt hätte. Zu letzterem bot ihm der Pfarrer seine Dienste an und lud ihn, behufs gründlicher Besprechung der religiösen Wahrheiten, zur östern Herüberkunft nach Allenstein ein, wo er zugleich Lehre und Leben der Katholiken aus eigener Wahrnehmung zu erkennen vermöchte. Rabe verhiess, seiner Einladung zu folgen; wir wissen aber nicht, ob er Wort gehalten habe. Uebrigens schien er, an sich gutmüthig, von der Rückkehr zur katholischen Kirche nur durch seine Verwandten und Freunde aus dem Herzogthum abgehalten zu werden²⁾, trat seitdem in religiöser Beziehung behutsam auf und vermied den äußerlichen Anstoß³⁾, obwohl seine Familie an kirchlichem Sinne es vollkommen fehlen ließ⁴⁾.

Noch ist Albrecht v. Schedlin auf Molditten im Kammeramte Rößel zu erwähnen. Nach dem Tode des frühern Beſizers Conrad Truchseß hatte sich dessen lutherische Wittwe mit jenem verlobt und die Trauung beim katholischen Pfarrer nachgesucht. Da aber Letzterer eine gemischte Ehe kirchlich einzusegnen sich geweigert, hatte sie 1577 von einem protestantischen Prediger im Herzogthum sich trauen lassen. Kromer, hiervon in Kenntniß gesetzt, lud sie,

1) A. a. D. fol. 261.

2) Severin Wildschütz an Kromer v. 26. April 1576 a. a. D. D. 31. fol. 12.

3) Derselbe an Kromer v. 2. Mai 1577 a. a. D. D. 31. fol. 65.

4) Darüber wird gellagt in den Visitations-Acten v. 1581—1582 a. a. D. B. 2. fol. 368.

nach vorheriger Berathung mit dem Domcapitel¹⁾, vor sein Gericht und sprach, als sie nicht erschien, über sie die Verurtheilung aus. Erschrocken, flehten beide Eheleute um einen neuen Termin, stellten sich am folgenden Gerichtstage (13. Mai 1578) und baten um Verzeihung. Da Albrecht von Schedlin ohne Weigerung den Lehns- eid leistete und der katholischen Religion anzuhängen gelobte, nahm ihn der Coadjutor zu Gnaden an, convalidirte, in Aussicht auf die Befehung der Frau, die Ehe und verzieh ihnen Alles²⁾. Doch verlangte er, daß sich v. Schedlin durch den Empfang der Eucharistie als Katholik erweise, und setzte dazu, auf Bitten des Erzpriesters Fabian Quadrantinus³⁾, Weihnachten als Termin an; ja, er erneuerte, als der Mann nicht Wort hielt, wiederholt die Frist, sogar bis Ostern 1579⁴⁾, um nur dessen Seele zu gewinnen.

Sehr ernst mußte er wider Georg Troschke, den Besitzer von Kattreinen und Rassen im Kammeramte Seeburg einschreiten. Sobald er erfuhr, daß derselbe im Herzoglichen communicirt habe, trug er am 11. April 1576 dem Pfarrer in Wartenburg auf, ihm solches, bei 100 Mark Strafe, zu verbieten⁵⁾. Da sich aber der Mann nicht darum kümmerte, lud ihn Kromer zum 3. April 1579 vor sein Gericht und gestattete ihm, den frühern Ungehorsam verzeihend, noch eine Frist zur Communion bis zur Ofteroctave, mit dem Bedeuten, daß er nach deren fruchtlosem Ablauf wider ihn gemäß der Landesordnung verfahren würde⁶⁾. Statt dieser Huld sich würdig zu machen, rief er die Hülfe seiner Verwandten und Freunde im Herzogthum an und hoffte, durch sie den Coadjutor zu überwinden. In der That nahmen sich seiner die Familien v. Gulenburg, Rauter, Kalkstein, Truchseß v. Weßhausen und v. Leskewang mit Eifer an und ersuchten, da sie unmittelbar nichts für ihn thun konnten, unter'm 13. Juli 1579 den Markgrafen Georg Friedrich, bei Kromer auszuwirken, daß er ihren Freund der

1) Vergl. die Correspondenz darüber a. a. D. D. 120. fol. 24. u. D. 124. fol. 55.

2) A. a. D. A. 3. fol. 349—350.

3) Vergl. dessen Br. an Kromer aus Köffel v. 25. November 1578 a. a. D. D. 25. fol. 3.

4) A. a. D. A. 3. fol. 389—390, 392.

5) A. a. D. fol. 261.

6) A. a. D. fol. 420.

Religion wegen nicht beunruhige, indem ja auch der König die Anhänger der augsbургischen Confession im Reiche dulde¹⁾. Bereitwillig trat der Markgraf als Fürbitter auf, schrieb unter'm 22. Juli an den Coadjutor und ersuchte ihn, den schon alten und der augsburgischen Confession stets ergebenen Mann bei seiner Religion zu belassen, zumal derselbe ein treuer Lehnsman sei, dem Herzoge Albrecht vortreffliche Dienste geleistet, und der Cardinal Hostius das, was Kromer fordere, nie von ihm begehrt habe²⁾. Ernst erwiderte Kromer am 14. August also: „Ich wundere mich, daß Georg Troschke, statt sein Vergehen wider Gott, seinen Lehns Herrn und die Ordnung dieses Stiftes einzugestehen und gut zu machen, sich Fürbitter verschafft, um weiter sündigen zu können; auch, daß ihm dessen Freunde, obwohl die Geseze dieses Landes kennend, dazu verhelfen wollen. Troschke stammt von katholischen Eltern, ist früher katholisch gewesen und erst später von der Kirche ab- und dem Irrthum zugefallen. In diesem kann ich ihn eben darum nicht lassen, weil er alt und grau ist und bald vor Gottes Richterstuhl treten wird. Geht seine Seele verloren, so muß ich, als Hirt, dafür Rechenschaft geben. Deshalb habe ich ihn sowohl durch seinen Bruder, den Landvogt Christoph Troschke, zur Besserung ermahnen lassen, als auch selbst wiederholt ermahnt und belehrt. Da er aber verstockt bleibt, muß ich schärfer auftreten, um ihn, dessen Alter Viele meiner Unterthanen verführen kann, unschädlich zu machen“. In der Nachschrift sagt er, er erfahre so eben, daß Herzog Albrecht, wenn ihm Leute aus diesem Stift mit Religionsachen gekommen, gesagt habe: er wüßte sich ihrer in solchen Dingen nicht anzunehmen; die Unterthanen müßten sich da nach ihrem Herrn richten³⁾. — Leider wurde es um so nothwendiger, den Mann unschädlich zu machen, als er, von Leidenschaft getrieben, im December 1579 dem Reichstage in Warschau sogar eine in lateinischer Sprache abgefaßte Schmähchrift wider Kromer einreichte. Von diesem zur Verantwortung gezogen, bat er zwar am 2. Mai 1580 ab und betheuerte, daß er weder lesen, noch schreiben könne, am wenigsten Latein verstehe und deshalb den Inhalt jener Schrift nicht gekannt habe; wollte sich aber in religiöser Beziehung nicht fügen,

1) A. a. D. fol. 457—458.

2) A. a. D. fol. 456—457.

3) A. a. D. fol. 458—461.

sondern wählte, als ihm Kromer die Bedingung stellte, entweder katholisch zu werden, oder das Bisthum zu verlassen, das Letztere und versprach, seine Besitzungen nur an Katholiken zu verkaufen¹⁾.

Ein gleiches Schicksal traf die Frau Ottilie von Bansen. Da sie, trotz wiederholter, väterlicher Ermahnungen des Coadjutors, nicht katholisch communiciren wollte, erhielt sie unter'm 13. Mai 1578 den Befehl, innerhalb sechs Wochen das Bisthum zu verlassen²⁾. Dagegen wurde der Braunsberger Georg Justus, welcher eine Zeitlang in Heiligenbeil sich aufgehalten, dort das lutherische Abendmahl empfangen und sich verhehlicht hatte, bei seiner Rückkehr nach Braunsberg zu Gnaden aufgenommen, als er den Schritt bereuete, beichtete und communicirte und seine Frau Aussicht gab, katholisch zu werden³⁾.

Die größte Gefahr für seine Unterthanen erblickte er in deren vertraulichem Umgange mit den benachbarten Protestanten. Es hatte sich bei Einigen die Unsitte eingeschlichen, bei protestantischen Taufen Pathestellen zu übernehmen. Man überredete sich zunächst, daß man nur einer unwesentlichen Ceremonie beizuhole und weit entfernt sei, an einer religiösen Handlung der Protestanten Theil zu nehmen, geschweige denn sie gut zu heißen, oder gar für besser zu halten, als die katholische. Allein eine solche Deutung war nur der Liebesmantel, mit welchem man die Sünde der religiösen Gemeinschaft mit den Außerkirchlichen bedeckte. War aber ein sündhafter Schritt gethan, so zog er, gleichsam zur Strafe, eine zweite Sünde nach sich. Man glaubte, aus pflichtmäßiger Gegengefälligkeit, solche Protestanten auch als Pathesten bei der katholischen Taufe zuziehen zu müssen, es für eine nothwendige Rücksicht ansehend, Ehre mit Ehre zu erwidern. Auf diese Weise bildete sich allmählig eine religiöse Gleichgültigkeit aus, welche nur den Protestanten Vortheil brachte und von diesen, zum Schaden der katholischen Kirche, so eifrig gepflegt wurde, daß ein solcher Verkehr, zumal unter den Vornehmen, bald zur üblichen Sitte gehörte. Natürlich zog derselbe wieder Bekanntschaften nach sich, welche die Quelle für gemischte Ehen wurden, sowie den Besuch des protestantischen Gottesdienstes, welcher mit der Zeit zur

1) A. a. D. fol. 499—500.

2) A. a. D. fol. 348—349.

3) P. Philipp Widmanstadt an Kromer v. 25. Juli 1573 a. a. D. D. 30. fol. 90.

Theilnahme an der Communion unter beiden Gestalten, zum völligen Abfall vom Glauben und zur Bekämpfung der katholischen Kirche führte. So hatte jene scheinbar kleine Sünde in raschen Fortschritten manche früher gute Katholiken zu heftigen Feinden ihrer Mutterkirche gemacht und dem Verderben Preis gegeben. Wäre der Klerus überall mit Umsicht und Kraft zu rechter Zeit eingeschritten, um das Uebel im Keime zu ersticken, so hätte er vielen Gefahren vorgebeugt. Allein einige Pfarrer benahmen sich in der Sache zu schläfrig, andere wieder zu nachgiebig¹⁾, weshalb Kromer, wie wir oben mittheilten, die Geistlichen so oft auffordern mußte, das Volk von Heirathen mit Katholiken und von jeglicher Theilnahme an deren religiösen Gebräuchen abzumahnem.

Nächst dem Adel machten ihm wieder die Städte Braunsberg und Elbing Sorgen.

Was zunächst Braunsberg betrifft, so vernahmen wir früher, daß der Magistrat, der religiösen Neuerung theilweise zugethan, dem Ortspfarren bei Handhabung der Kirchenzucht mehr hinderlich als förderlich war und Kromer sich gemüßigt sah, ihn an seine Amtspflicht erinnern zu lassen. Dessenungeachtet wich er nicht von der alten Bahn und machte, zu seiner Unehre, des Coadjutors Einschreiten nöthig. Schon 1570 hatte Letzterer erfahren, daß sich der Bürger Peter Kirsten, trotz wiederholter Mahnungen, zum Empfange der Eucharistie nicht verstehen wollte, und aus Besorgniß, derselbe möchte auch Andere verführen, dem Rathe befohlen, ihn aus der Stadt zu weisen. Als aber letzteres nicht geschah, erschien der Coadjutor am 23. Februar 1571 selbst in Braunsberg, lud Peter Kirsten, in Gegenwart des Rathes, vor sein Gericht und suchte ihn durch angemessene Belehrung vom Irrthum abzubringen und der katholischen Kirche zuzuführen. Leider blieben seine Bemühungen fruchtlos; der Mann zeigte sich hartnäckig und wurde durch Richterspruch der bürgerlichen Rechte für verlustig erklärt²⁾. Doch scheint diese Strenge nichts gefruchtet zu haben. Im Jahre 1573 sah sich der Ortspfarren genöthigt, sechs Bürger wegen unterlassener Theilnahme an der Communion zur Verantwortung zu ziehen, und 1574

1) Hierüber klagt der Official Samson v. Worein in f. Br. an Kromer v. 26. December 1577 a. a. D. D. 23. fol. 75—76.

2) A. a. D. A. 2. fol. 257.

wurde zweien Bürgern auf des Coadjutors Befehl bedeutet, daß sie, falls sie nicht katholisch leben würden, die Stadt verlassen müßten¹⁾.

Einen schweren Stand hatte unter solchen Verhältnissen der Ortspfarrer. Wir erfuhren oben, daß der Cardinal nach Martin Stobbe's Tode die Erzpriesterstelle in Braunsberg dem Andreas Huhmann, Erzpriester in Seeburg, verlieh, einem in jeder Beziehung würdigen Priester. Aber gerade deswegen mißfiel er dem Magistrat, der ihm allzeit zuwider handelte. In der Hoffnung, daß ein Wechsel der Personen das Verhältniß friedlicher gestalten würde, leitete Kromer im Jahre 1575 einen Tausch ein. Andreas Huhmann wurde Dompropst in Guttstadt und Fabian Romahn, der bisherige Dompropst, Erzpriester in Braunsberg²⁾. Aber auch dieses fruchtete nichts. Seit einmal der Geist der Unzufriedenheit die Stadt beherrschte, wußte er die Gemüther auch dem neuen Erzpriester zu entfremden, so daß der Official Samson v. Worein schon am 27. Mai 1575 dem Coadjutor klagend berichtete, Niemand sei in Braunsberg mit Fabian Romahn zufrieden³⁾. Daß die religiöse Neuerung dabei an Boden gewann und dem Katholicismus tiefe Wunden schlug, darf unter solchen Umständen nicht mehr befremden. Darum konnte der Jesuit Philipp Widmanstadt schon 1578 an Kromer in Wehmuth schreiben, Braunsberg sei eine Stadt, wo die Irrlehre größern Raum gewonnen habe, als in anderen Städten Ermlands⁴⁾. Doch wurde sie durch die Furcht vor dem Coadjutor von Greffen zurückgehalten, der, als Landesherr, nicht bloß den ernstern Willen, sondern auch die erforderliche Kraft besaß, die Störer des Friedens zu züchtigen und die gesetzliche Ordnung zu schützen.

1) Vergl. Dr. Vilienthal in den neuen preuß. Prov.-Bl. andere Folge (1855) Bd. VII. S. 2. S. 171. Vergl. auch B. A. z. Fr. D. 87. fol. 77.

2) Da am 2. Januar 1575 Andreas Huhmann noch Erzpriester in Braunsberg (vergl. a. a. D. D. 30. fol. 103) und am 8. Februar 1575 Fabian Romahn Dompropst in Guttstadt war (vergl. B. A. z. Fr. Ab. 6. fol. 25—26); dagegen am 14. Juni 1575 Ersterer schon Dompropst in Guttstadt (cf. Rudnicki, Constit. Synod. p. 99), und Letzterer am 27. Mai 1575 schon Erzpriester in Braunsberg (vergl. B. A. z. Fr. D. 23. fol. 44); so fällt die Zeit des Tausches zwischen den 8. Februar u. 27. Mai 1575.

3) A. a. D. D. 23. fol. 44.

4) A. a. D. D. 34. fol. 35.

Schlimmer sah es mit Elbing aus, welches ihm nur in geistlichen Dingen untergeben war, während die weltliche Gewalt in den Händen der Stadtbehörde und des Königs von Polen ruhte. Wie wir oben hörten, waren es zwei Dinge, welche hier Kromer in's Auge zu fassen hatte, die Rückgabe der eingezogenen Kirchengüter und die Erhaltung des katholischen Cultus in den Pfarrkirchen der Alt- und Neustadt. Allein beides hielt schwer.

Die Rückgabe der Kirchengüter sollte zwar nach dem Willen des Königs erfolgen; aber aus der Weisung, die Sache durch einen Vergleich beizulegen, mußte Kromer den Verdacht schöpfen, daß ihn der Hof dabei wenig oder gar nicht unterstützen werde, und aus der feindseligen Stellung, welche der Magistrat von Elbing einnahm, sich überzeugen, daß auf gütlichem Wege nichts zu erreichen sei. Da jedoch der König, trotz wiederholter Mahnungen des Nuntius, zu erstem Einschreiten nicht zu bewegen war¹⁾, gab der Coadjutor die Hoffnung, etwas zu erlangen, gänzlich auf²⁾.

Desto eifriger betrieb er die Erhaltung des katholischen Cultus, welche nicht minder großen Schwierigkeiten unterlag. Zwar besaß die Gemeinde in Elbing eine für ihre religiösen Bedürfnisse hinlängliche Anzahl von Geistlichen, indem außer Severin Wildschütz noch mehrere Jesuiten die Seelsorge versahen; allein für die Dauer konnten sich diese nicht halten, weil ihnen der Magistrat die Pfarreinkünfte nicht verabsolgen ließ und dadurch ihren Unterhalt gefährdete. Diesem Uebelstande abzuhelpen, gedachte Kromer, den Severin Wildschütz, welcher der Stadbehörde mißfiel und wegen seines jugendlich unbesonnenen Eifers auch ihm nicht behagte, zu versetzen und einen geeigneteren Mann dazu in Vorschlag zu bringen. Nach einigem Nachdenken hielt er einen Tausch mit dem Pfarrer in Wartenburg für rathsam, wofür auch Hosius sich erklärte³⁾. Da aber der Wartenburger dafür nicht zu gewinnen war, mußte Wild-

1) B. Portico an Kromer v. 1. April 1570 a. a. D. D. 29. fol. 60.

2) Kromer an Bischof Karnkowski v. 6. November 1570 bei Karnkowski, Epist. viror. illustr. Libr. I. Ep. 63 hinter Dlugoss, hist. Polon. Tom. II. p. 1698.

3) Hosius an Kromer v. 26. März 1570 im B. A. z. Fr. D. 19. Ep. 155.

schütz vorläufig wieder bleiben¹⁾. Das Schwierigste war die Herbeischaffung der erforderlichen Mittel zum Unterhalt der Geistlichen. Außer Stande sie selbst herzugeben, weil durch die Abzüge für den Cardinal in seinem Einkommen beschränkt, ersuchte er das Capitel um Beihülfe, aber vergeblich. Es erwiderte, daß für den Unterhalt des Severin Wildschütz der Coadjutor sorgen müsse, in dessen Namen er die Gemeinde in Elbing versee²⁾. Sonach blieb ihm nichts übrig, als herzugeben, so viel er vermochte, und sein Vertrauen auf den königlichen Hof zu setzen, welcher die Behörden Elbings zwingen könnte, das widerrechtlich Vorbehalten herauszugeben.

Um dieses zu erlangen, wandte er sich wiederholt mit Gesuchen an den Hof und fand am Nuntius Vincenz Portico und dem Vicekanzler Franz Krasinski warme Fürbitter. Beide nahmen sich seiner mit vielem Eifer an und stellten dem Monarchen vor, daß es sein Ansehen als Landesherr fordere, die katholische Kirche gegen die Willkühr der Behörden von Elbing in Schutz zu nehmen³⁾. Das half. Sigismund August erließ an Letztere ein Mahnschreiben, worin sie an die Strafmandate von 1567 und an die vom Könige den Jesuiten ausgestellten Geleitsbriefe erinnert wurden, die sie zu beachten und zu befolgen hätten. Mitte Juli reiste damit ein königlicher Kammerer von Warschau und hatte den Auftrag, die Elbinger zum Nachgeben zu bewegen⁴⁾. Doch scheint er nichts ausgerichtet zu haben. Um den vorgeblichen Stein des Anstoßes zu beseitigen und dem Magistrat jeden Grund zum Widerspruch zu nehmen, entschloß sich Kromer, Severin Wildschütz zu versetzen. Im Herbst 1571 erhielt dieser eine andere Pfründe⁵⁾ und verließ Elbing. Sein Nachfolger wurde der braunsberger Vicar Valentin Helwing, ein vor Kurzem geweihter Priester, der, als einer der besten Zöglinge der Jesuiten, die Aussicht gab, unter ihrer Leitung segensreich zu

1) Hofius begehrte für solchen Fall sogar seine Einsetzung als Pfarrer. A. a. D. Ep. 156.

2) Domcapitel an Kromer v. 5. April 1571 a. a. D. D. 123. fol. 6.

3) Vincenz Portico u. Franz Krasinski an Kromer v. 7. Juli 1571 a. a. D. D. 64. fol. 39 u. D. 30. fol. 56.

4) A. Patr. Ribedi an Kromer v. 15. Juli 1571 a. a. D. D. 39. fol. 49.

5) Er wurde Pfarrer in Allenstein und 1577 Erzpriester in Heilsberg. Visitationen-Acten v. 1581 a. a. D. B. 2. fol. 208.

wirken¹⁾. Am 19. October 1571 verlieh ihm Kromer die Commende der beiden Pfarrkirchen der Alt- und Neustadt²⁾. Helwing reiste ohne Säumen dahin ab und wurde am 6. November in der St. Nicolai-Kirche feierlich eingeführt³⁾.

Seitdem gestaltete sich das Verhältniß etwas friedlicher⁴⁾. Selbst der Magistrat schien von der frühern Härte abgehen zu wollen, indem er am 8. December das Versprechen gab, dafür zu sorgen, daß die katholischen Geistlichen und Kirchendiener den Zehnten und was ihnen sonst zukäme erhalten sollten⁵⁾. Hiedurch ermuthigt, arbeiteten die Jesuiten um so eifriger und segensreicher⁶⁾. Aber gerade dieser Umstand reizte die Führer der Gegenpartei zu neuen Angriffen. Vor Allen zeigte der Burggraf Valentin Bitger in Wort und That eine entschiedene Feindseligkeit, was zur Folge hatte, daß sich der alte Haß wieder in Straßenercessen gegen die Jesuiten Luft zu machen begann⁷⁾. Auch dachte der Magistrat nicht weiter an das gegebene Versprechen. Den Geistlichen wurden, wie ehemals, die Einkünfte vorenthalten, die zum Gottesdienste erforderlichen Gegenstände nicht verabreicht, die Kirchenhäuser in und außer der Stadt verwüstet und die Priester selbst in aller Weise beschimpft. Man scheute sich nicht, die heiligen Sachen zu profaniren, und ein vornehmer Bürger erdreistete sich, die Thüren der St. Nicolai-Kirche zu erbrechen und das silberne Magdalena-Bild, welches die Priester-

1) Aus Wormditt gebürtig, war er am 25. November 1567 in's Diöcesan-Seminar in Braunsberg aufgenommen und, 23 Jahre alt, am dritten Ostertage 1571 zum Priester geweiht und gleich darauf Vicarius an der Pfarrkirche zu Braunsberg geworden. Matric. Alumnor. Seminar. fol. 1 in der Seminar-Bibliothek zu Braunsberg. Vergl. auch B. A. z. Fr. D. 87. fol. 78. Im Jahre 1573 wurde er Dombachant in Guttstadt. Visitationen-Acten v. 1581 im B. A. z. Fr. B. 2. fol. 296.

2) Der besiegelte Commendebrief a. a. D. D. 73. fol. 70.

3) Vergl. Helwings Bericht hierüber an Kromer v. 14. November 1571 a. a. D. Ec. 7 (19).

4) Vergl. Samson v. Borein an Kromer vom 16. November 1571 a. a. D. D. 23. fol. 11 und Helwings Bericht vom 14. November 1571 a. a. D. Ec. 7 (19).

5) A. a. D. D. 73. fol. 107.

6) In Weihnachten erhielten sie noch Aushilfe von Frauenburg. P. Joh. Aschermann an Kromer v. 28. December 1571 a. a. D. D. 73. fol. 108.

7) Darüber klagt P. Aschermann a. a. D. fol. 109.

Bruderschaft hatte anfertigen lassen, zu stehlen, ohne daß es die Stadtbehörde, obwohl Verbrecher und Verbrechen bekannt waren, für nöthig erachtete, eine Untersuchung einzuleiten und die Rückgabe des Geraubten zu befehlen¹⁾.

Hiedurch in seinem Rechtsgeföhle tief verwundet, konnte sich der Coadjutor nicht enthalten, gegen derartige Gewaltstreiche sich zu verwahren. Am 3. December 1572 ließ er dem Magistrat von Elbing durch den öffentlichen Notar Stanislaus Orzech in Gegenwart zweier Zeugen folgende Erklärung einreichen: „Ihr wisset, daß die kirchliche Verwaltung dem Diöcesanbischof zusteht, und daß der verstorbene König euch jede Einmischung darein verboten, ihr auch dem Coadjutor versprochen habt, dafür zu sorgen, daß die kirchlichen Einkünfte beider Pfarreien den Priestern gezahlt würden. Das ist nicht geschehen. Der Zehent und andere Einkünfte sind denselben, trotz ihrer Bitten beim Magistrat, nicht gezahlt. Auch ist ihnen die freie Verwaltung ihrer Besitzungen und der zum Gottesdienste gehörigen Sachen nicht gestattet, noch letztere ihnen verabreicht, vielmehr zu profanen Zwecken gemißbraucht. Die Kirchendiener werden vom Dienste der Kirche abgezogen; die Kirchenhäuser in und außer der Stadt verwüftet; das silberne Magdalena-Bild, welches der Hauptkirche entwendet worden, nicht zurückgegeben, obwohl der Dieb bekannt ist und in und außer der Stadt Besitzungen hat; die Priester beschimpft und beleidigt, ohne daß die Frevler bestraft werden. Das Alles geschieht zur Verachtung Gottes und zum Hohn für den Cardinal und seinen Coadjutor, und noch dazu während der Erledigung des Thrones, obwohl die Reichsräthe jede Beschädigung geistlicher und weltlicher Besitzungen in dieser Zeit bei schwerster Strafe verboten haben. Darum protestirt der Coadjutor hiemit gegen alles widerrechtlich Geschehene in des Cardinals und seinem Namen²⁾“.

Doch fruchtete diese Verwahrung nichts mehr. Herrschte schon früher im Stadttregiment zu Elbing eine große Willkühr, so schien mit dem Tode des Königs³⁾ eine völlige Zügellosigkeit eingetreten

1) Vergl. Kromers Protest gegen die Elbinger vom 3. December 1572 a. a. D. D. 73. fol. 115 und seine Instruction für Thomas Plasa a. a. D. D. 120. fol. 28—30.

2) A. a. D. Vergl. über die Unbilden, welche die Jesuiten zu leiden hatten, auch Ramsey, Manuscript. Elbingens, Tom. VIII. p. 469—470.

3) Er starb am 7. Juli 1572.

zu sein, welche den Katholiken gegenüber eine wahre Verfolgungswuth erzeugte. Die Böbelereisse mehrten sich so furchtbar, daß die Jesuiten, ihres Lebens nicht mehr sicher, am 31. December 1572 den Magistrat flehentlich baten, sie gegen die wilde Wuth zügelloser Menschen zu schützen. So bereitwillig eine pflichttreue Behörde auf ein solches Gesuch eingegangen und den erbetenen Schutz geleistet hätte, so nahm doch der elbinger Rath, die Jesuiten als die eifrigsten und geschicktesten Vertheidiger der katholischen Wahrheit aus ganzer Seele hassend¹⁾, gerade daraus Veranlassung, den schuldlos Verfolgten sogar den Todesstoß zu geben. Statt des erwarteten Beistandes erhielten die frommen Väter am 2. Januar 1573 zur Antwort, daß nach gepflogener Berathung über ihre Klage der Rath und die Gemeinde beschloffen hätten, wie folgt: „Die Jesuiten wären so lange nur aus Ehrfurcht vor dem Könige geduldet. Da aber nach der Erklärung der preussischen Räthe eine Wiedereroberung gekränkter Rechte in der Zeit der provisorischen Regierung nicht tadelnswerth, sondern löblich sei, so befehle ihnen der Magistrat, des Eintritts in beide Kirchen sich zu enthalten, die Kirchensachen auszuliefern und noch vor Epiphanie die Stadt zu verlassen.“ Nach Anhörung dieses Beschlusses erklärten die Jesuiten, daß sie den Ort, wo sie, ohne Jemandem das geringste Leid zugefügt zu haben, nur gemißhandelt worden, nicht ungern verlassen würden; begehrten aber, da sie der Cardinal und dessen Coadjutor hergeschickt hätten, eine Abschrift dieses Befehles zur Einsendung an Lehtern und ersuchten den Rath um Schutz bis zur Zeit ihrer Abberufung, mit dem Bemerkten, daß sie nicht früher abreisen dürften, bis diese erfolgt wäre. Der Magistrat erwiderte, daß es ihre Sache sei, innerhalb genannter Frist die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten zur Abreise sich zu verschaffen, nach deren Ablauf sie die Stadt verlassen müßten²⁾. Nach solchen Eröffnungen konnten sie auf gewaltsame Vertreibung sich gefaßt machen, welche in der That schon nach drei Tagen erfolgte. Von zwei Po-

1) Man erblickte überall in der Gesellschaft Jesu „den tüchtigsten Wehrstein“ gegen die feindseligen Angriffe der religiösen Neuerer. Vergl. Friedr. Hurter, Gesch. Ferdinands II. Bd. I. S. 253; Bd. II. S. 1 ff.

2) Das Decret sammt der Relation ist in lateinischer und deutscher Sprache a. a. D. D. 73. fol. 116—125 und bei Ramsey l. c. Tom. IX. p. 69—74.

lizeidienern verhaftet, wurden sie am 5. Januar¹⁾ schimpflich aus der Stadt und über die Grenze gebracht²⁾. Nachdem sie entfernt waren, nahm der Magistrat die Kirchen in Besitz und richtete darin im März protestantischen Cultus ein³⁾.

Die Kunde hiervon erfüllte den Coadjutor mit namenlosem Schmerz; doch sah er sich in der unruhigen Zeit der Thronerledigung völlig außer Stande, etwas auszurichten, und wartete das Ergebnis der Königswahl ab. Als diese am 16. Mai auf Heinrich, Herzog von Anjou, fiel, begann er wieder zu hoffen und gedachte, bei dessen Ankunft im Reiche um einen Befehl zur Rückgabe der Pfarrkirchen in Elbing zu bitten. Auch die Jesuiten, obwohl die Größe der sie bedrohenden Gefahr kennend, wünschten die Rückkehr an den Ort ihrer frühern Wirksamkeit, um den verlassenen Seelen den geistlichen Trost und die Segnungen der Kirche zu spenden⁴⁾. Den Behörden Elbings wurde in der That bange, als sie erfuhren, wie ernst der neue König die Hugenotten in Frankreich bekämpft hatte. Statt aber ihr Vergehen durch rasche Genugthuung gut zu machen, beschlossen sie, das gewaltsam Errungene auch gewaltsam zu behaupten, und begannen eine kostspielige Befestigung ihrer Wälle, um erforderlichen Falls mit ihrer ganzen Macht dem Könige Widerstand zu leisten⁵⁾.

Es bedurfte dessen nicht; Heinrich I. hatte in Polen weder Kraft, noch Muße, der katholischen Kirche zu helfen. Obwohl er dem Secretair des Cardinals Hosius, auch für die Katholiken Elbings

1) Diesen Tag nennt P. Aschermann in f. Br. an Kromer v. 10. Juni 1573 a. a. D. D. 30. fol. 87; auch Joh. Buchmann bei Ramsey, Manuscr. Elb. Tom. VIII. p. 1057.

2) Das erzählt Hosius in f. Br. an Simon Rudnicki v. 8. März 1578 a. a. D. D. 19. Ep. 178 u. in f. Br. an den apost. Nuntius Vincenz Laure, an König Heinrich von Polen und an den Bischof Karnkowski von Leslau in Hosii Opp. Tom. II. p. 375. 381—382 u. bei Karnkowski, Epist. viror. ill. Libr. I. Ep. 27 hinter Dlugoss, hist. Polon. Tom. II. p. 1676.

3) Hosius an Karnkowski l. c.; Joh. Buchmann bei Ramsey l. c. Tom. VIII. p. 1058.

4) Vergl. P. Joh. Aschermann an Kromer vom 10. Juni 1573 im B. A. 3. Fr. D. 30. fol. 87.

5) Samson v. Borein an Kromer v. 29. Juli u. P. Aschermann an Kromer v. 19. August 1573 a. a. D. D. 23. fol. 24 u. D. 30. fol. 92.

zu sorgen, versprochen hatte¹⁾, so verließ er doch schon im Juli 1574 das polnische Reich, ohne sein Versprechen erfüllt zu haben. Bei den politischen Unruhen, welche darauf eintraten, schwand für jene alle Aussicht auf bessere Zeiten; sie blieben ohne Priester und Gottesdienst, und P. Aschermann, welcher mit Sehnsucht nach Elbing sich zurückgewünscht, mußte am Schlusse des Jahres 1575 nach Oesterreich abreisen, ohne seinen Wunsch erfüllt zu sehen²⁾.

Eine neue Spannung trat ein, als der Coadjutor und die Elbinger dem Könige Stephan Bathori huldigten. Beide erwarteten von ihm Vortheil, aber in entgegengesetzter Richtung. Kromer kannte des Monarchen religiösen Sinn und hoffte von ihm ein kräftiges Einschreiten zu Gunsten des Katholicismus; die Elbinger aber hielten die Zeit, in der er, um seinen Thron zu befestigen, sich überall gnädig zeigen mußte, für geeignet, ihre Forderungen zu verlaublichen und auf deren Erfüllung zu dringen. Darum begehrteten sie im September 1576 das freie Bekenntnis der augsburgischen Confession, sowie die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit in ihrer Stadt³⁾. Obwohl Stephan I., im Hinblick auf den schweren Krieg mit Danzig, den Elbingern gern willfahrt hätte, so erschien ihm deren Forderung doch gefährlich, indem ihr Verlangen nach der geistlichen Gerichtsbarkeit den Verdacht begründete, als sei es ihnen vorzüglich um die Ausrottung der katholischen Religion zu thun, wozu sie von ihm die Macht sich erbäten. Aus diesem Grunde ging er nicht darauf ein, begehrte vielmehr die Rückgabe der beiden Pfarrkirchen an den Coadjutor von Ermland⁴⁾ und verwies, als solches nicht sogleich zu hoffen war, die Erledigung ihrer Gesuche zum nächsten Reichstag⁵⁾. Natürlich konnte er auch den um jene Rückgabe bittenden Coadjutor nicht befriedigen, sondern ließ ihn auf bessere Zeiten vertrösten⁶⁾.

1) Vergl. Eichhorn, Card. Hosius. Bb. II. S. 477.

2) P. Franz Sunyer an Kromer v. 15. December 1575 a. a. D. D. 30. fol. 114. Nach Oesterreich wurden, um der religiösen Neuerung zu steuern, noch mehrere Jesuiten berufen. Verbl. Friedrich Hurter, Gesch. Ferdinands II. Bb. I. S. 253—267.

3) Lorenz Goslicki an Kromer v. 19. September 1576 a. a. D. D. 74. fol. 146.

4) Hosii Ep. 247. Opp. Tom. II. p. 417.

5) Lorenz Goslicki an Kromer a. a. D.

6) Reichskanzler Peter Dunin Wolski an Kromer v. 3. Februar und 7. März 1577 a. a. D. D. 22. fol. 59. 62.

Im Sommer 1577 ward ein nochmaliger Versuch gemacht. Als sich der König in Marienburg befand, erschienen gleichzeitig vor ihm Kromer und die Abgeordneten Elbings. Bei dieser Gelegenheit trug Ersterer seine Bitte von Neuem vor, und der König ermahnte die Elbinger, die St. Nicolai-Kirche herauszugeben. Die Gerechtigkeit der Forderung anerkennend, erklärten sie sich dazu bereit, wenn ihnen keine Jesuiten zugeschiedt würden. Kromer ging hierauf ein und verbürgte des Cardinals Zustimmung, die auch später erfolgte; aber kaum hatte er Marienburg verlassen, so zeigte es sich, daß es den Bürgermeister von Elbing mit jenem Versprechen nicht ernst gewesen ¹⁾. Sie verweigerten die Annahme katholischer Priester, und da es Stephan I. nicht rätlich fand, die Zahl seiner Feinde zu vermehren, ließ er den Coadjutor nochmals vertrösten ²⁾.

Doch ruhte dieser nicht. Er war des Cardinals Vertreter, wußte, wie eifrig derselbe für die katholische Religion in Elbing gekämpft hatte und noch kämpfte, und hielt sich verpflichtet, in dessen Fußstapfen zu treten. Darum ersuchte er den Nuntius Vincenz Laure um Hülfe, im Vertrauen, diesem werde es gelingen, den Monarchen zu erstem Einschreiten zu bewegen. Laure nahm sich der Sache mit Liebe an und drang in den König, für die Rückgabe der St. Nicolai-Kirche sorgen zu wollen. Stephan I. versprach Alles, machte auch dem Bürgermeister von Elbing ernste Vorstellungen und erhielt die Zusicherung, Sr. Majestät Willen sogleich nachzukommen ³⁾. Aber es blieb bei leeren Versprechungen. Zwar verhiess der König, bei des Nuntius erneuertem Gesuch, wider den Magistrat vorzugehen, sprach aber gleich die Besorgniß aus, derselbe werde seinen Befehlen nicht gehorchen ⁴⁾, und wollte, aus Furcht, sein Ansehen zu gefährden, als man ihm ein ernstes Mandat vorlegte, es nicht unterschreiben ⁵⁾. Auch die weiteren Vorstellungen des Cardinals

1) Hosii Epp. 271. 273. Opp. Tom. II. p. 446. 449.

2) Reichskanzler P. Dunin Wolski an Kromer v. 11. u. 15. Juli 1577 im R. A. z. Fr. Ab. 5. fol. 156. 159.

3) Vincenz Laure an Kromer v. 26. Februar 1578 im B. A. z. Fr. D. 34. fol. 14.

4) Vincenz Laure an Kromer v. 15. März 1578 im R. A. z. Fr. Ab. 5. fol. 121.

5) Bischof St. Karnkowski an Kromer v. 5. Mai 1578 im B. A. z. Fr. D. 26. fol. 87.

Hosius, des Bischofs Karnkowski von Leslau und des apostolischen Nuntius Andreas Caligari blieben erfolglos; er gab nur das Versprechen, es werde Alles geschehen, sobald die Angelegenheiten Preußens geordnet seien ¹⁾.

Inzwischen ging das Jahr 1578 fruchtlos zu Ende. Im folgenden Jahre ward die Sache noch ernster betrieben. Hosius trat mit großer Entschiedenheit beim Könige und dessen Hof auf ²⁾; ebenso Kromer, der seinem Freunde Thomas Plasa in Krakau eine Anweisung zur Klage wider Elbings Stadtbehörde einschickte, worin deren Verbrechen schonungslos aufgedeckt waren ³⁾. Da auch die katholischen Senatoren und Hofleute der Sache sich annahmen, erschien der Sieg nicht zweifelhaft. Von allen Seiten bestürmt, sah der König und der Reichskanzler Jamowski sich genöthigt, einzuschreiten. Letzterer erließ am 20. März 1579 ein Schreiben an den Burggrafen Johann Sprengel, theilte ihm mit, daß Se. Majestät die Rückgabe der Pfarrkirche an katholische Priester ernstlich befehle, erinnerte ihn an das früher gegebene Versprechen und forderte ihn auf, dem königlichen Willen zu genügen ⁴⁾.

Unter solchen Umständen glaubte der elbinger Rath, seine Neigung zum Gehorsam durch irgend eine That bekunden zu müssen; gedachte aber, die Sache selbst durch kluge Verhandlungen hinzuhalten und mit der Zeit wieder vergessen zu machen. Zu diesem Zwecke empfahl er dem Hof eine ganz ungeeignete Person zum Pfarrer von St. Nicolai, einen Schreiber der königlichen Kanzlei. Dessen Annahme konnte dem Katholicismus nichts nützen, während die Zurückweisung weitere Vorschläge veranlaßte, welche die Sache in die Länge zogen und vielleicht ganz in's Stocken brachten. Diese Taktik hatte sich früher bewährt und versprach, auch dieses Mal von Nutzen zu sein. Zu ihrem Vortheil durchschaute sie der königliche Hof nicht, sondern hielt den Vorschlag für eine Frucht des guten Willens. Zwar wurde der Vorgeschlagene, als ungeeignet, zurückgewiesen ⁵⁾, aber an der guten Gesinnung der Elbinger nicht gezwie-

1) Vergl. Eichhorn, Card. Hosius Bd. II. S. 480—481.

2) Vergl. Eichhorn a. a. D. Bd. II. S. 482.

3) Sie befindet sich im B. A. z. Fr. D. 120. fol. 28—30.

4) Abschrift davon a. a. D. D. 39. fol. 35.

5) Solikowski an Kromer v. 14. Mai 1579 a. a. D. D. 34. fol. 58.

felt. Zu spät sah man die Täuschung ein. Das Ziel war damit in weite Ferne geschoben, und Kromer erlebte die Erfüllung seines heißesten Wunsches nicht. Der König selbst hatte aber auch nur guten Willen gezeigt, ohne diesem durch eine entscheidende That Nachdruck und Erfolg zu verschaffen, weshalb er das Lob nicht verdient, welches ihm Gregor XIII. unterm 29. August 1579 ertheilte¹⁾.

V. Capitel.

Kromer als Landesfürst. Seine Sorge für strenge Verwaltung und Rechtspflege; seine Reisen durch das Bisthum; Beförderung des Gewerbleißes; Sorge für die Armen; der Panziger Ueberfall im Jahre 1577.

Glücklich das Volk, wo die Träger der geistlichen und weltlichen Gewalt einander liebevoll unterstützen; aber doppelt glücklich, wo beide Gewalten in derselben Hand ruhen, und diese Hand die Zügel der Regierung in Harmonie mit dem göttlichen Willen führt. Schon Jahrhunderte lang hatte es die Welt erfahren, daß es sich unter dem Krummstab gut wohne, weil sich dessen Träger mehr als Väter, denn als Herrscher erwiesen. Dieses Sprüchwort suchte auch Kromer wahr zu machen; seine Verwaltung sollte eine väterliche, echt patriarchalische sein.

Obwohl sein Bisthum klein war, bedurfte er doch in der Regierung der erforderlichen Anzahl von Beamten, und es kam nur darauf an, daß er bei deren Anstellung auf Tüchtigkeit sah und sie im Amte selbst in strenger Aufsicht hielt. In beiden Punkten ließ er nichts zu wünschen übrig; er zeigte einen Ernst und eine Klugheit, wie selten ein Regent, und erfüllte das Wort des Bischofs Konarski von Posen, welcher, wie wir oben berichteten, gesprochen: Kromer sei im Stande, ein ganzes Königreich zu regieren.

Ermland war in bürgerlicher Beziehung in Kammerämter getheilt. Die diesen vorgeordneten Beamten hießen theils Burggrafen, theils Hauptleute mit dem Zusatz des Schlosses. Die Bürgerschaft in den Städten stand unter dem Magistrat, an dessen Spitze

1) Das päpstliche Dankschreiben ist abgedruckt bei Theiner, *Annales Eccles.* ad ann. 1579 nr. 51. Darnach ist auch zu berichtigen, was Theiner l. c. erzählt, daß nämlich der König den katholischen Cultus in Elbing wieder hergestellt habe.

sich die Bürgermeister befanden. Bürgermeister hatte Braunsberg drei, die übrigen Städte je zwei, Bischofsburg einen. Eine besonders hervorragende Stellung hatte der Landvogt. Er war der oberste Richter in Streit- und Criminal-Sachen und bereifte jährlich zweimal die bischöflichen Städte, um die Untergerichte zu visitiren. In Streitsachen fand von ihm Berufung an den Bischof statt, nicht aber in Criminalsachen. Doch war der Adel ausgenommen und wurde der Regel nach in Civilsachen nur vom Bischofe gerichtet. Auch hatte er unter sich das Militärwesen und war Anführer der Truppen im Kriege. Er ward gewöhnlich aus den tüchtigsten Hauptleuten gewählt. Der Deconom besorgte des Bischofs Hauswesen und zog die Einkünfte ein. Der Kanzler war des Bischofs Gehülfe in den Gerichten und hatte die gesammte Kanzlei unter sich¹⁾. Doch gab es drei Bezirke, Frauenburg, Mehlsack und Allenstein, welche nicht den Bischof, sondern das Domcapitel als Landesherren verehrten. — Die Abgaben waren gering und seit alter Zeit geregelt. Sollten, nach Bedürfnis, neue eintreten, so mußte ein Landtag berufen und diesem die Sache zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werden. Ueber Ort und Zeit desselben einigten sich der Bischof und das Capitel. Letzteres schickte dazu seine Abgeordneten. Auf dem Landtage selbst — gewöhnlich in Heilsberg — führten der Bischof und die Vertreter des Capitels den Vorsitz. Beide legten die Berathungs-Gegenstände vor und veröffentlichten die Beschlüsse. Berufen dazu wurden der Adel, die Städte und die Freileute (Köllmer mit Einschluß der Schulzen). Jede dieser Klassen sandte mindestens zwei Abgeordnete aus den einzelnen Kammerämtern²⁾. So die bürgerliche Verfassung des Bisthums.

Glücklicherweise hatte er im Allgemeinen gute Beamten. Als Landvogt fand er Christoph Troschke, zugleich Schloßhauptmann auf Seeburg, vor³⁾, einen braven Mann, welcher sein Amt bis 1589 mit Ehren führte⁴⁾. Sein Deconom war Johann v. Hatten⁵⁾,

1) Vergl. Katonbringk, *Miscell. Varm.* Tom. II. p. 697.

2) *Cromeri Polonia Libr.* II. p. 527.

3) Er wurde Landvogt schon 1561. Vergl. *Acta Capit. ab ann. 1499 bis 1593.* fol. 43.

4) In diesem Jahre legte er es nieder und zog sich in's Privatleben zurück. Ihm folgte Michael v. Preuß als Landvogt. *B. A. 3. Fr. A. 5.* fol. 78—79.

5) *A. a. O. A. 2.* fol. 236 u. *A. 3.* fol. 15.

Sieghorn, Martin Kromer.

der Stieffohn des alten Johann Hofius, nicht minder zuverlässig. Auch die Burggrafen und Hauptleute waren größtentheils treue Männer, welche ihm die Bürde der landesherrlichen Sorgen wesentlich erleichterten. Sie wurden aber auch in strenger Pflicht gehalten durch seine ununterbrochene Wachsamkeit. Täglich erteilte er nach der heiligen Messe, die er entweder selbst hielt, oder hörte, seinen Unterthanen, welche mit Anliegen zu ihm kamen, eine amtliche Audienz. Da vernahm er ihre Bitten und ihre Klagen. Waren letztere gegen Beamte gerichtet, so schritt er streng ein und strafte die Schuldigen, ohne Ansehen der Person¹⁾.

Allen leuchtete er vor durch unparteiische Rechtspflege. Wir hörten oben, daß der Adel nur von ihm gerichtet wurde. Dabei zeigte er sich zwar ernst und fest auf dem Boden des Gesetzes stehend, aber auch in hohem Grade geduldig und allzeit des Verklagten Besserung im Auge haltend. Dieses Verfahren beobachtete er nicht bloß gegen den im Bisthum ansässigen Adel, sondern auch gegen die Gelleute, welche, im Herzogthum Preußen wohnend, Güter im Ermland hatten und in Rücksicht auf diese seiner Gerichtsbarkeit unterlagen. Leider machten ihm letztere, theils aus Unkenntniß der Rechtslage, theils in böser Absicht, vielen Verdruß und setzten seine Geduld stark auf die Probe. Sie konnten oder wollten es nicht begreifen, daß sie seine Unterthanen seien, verwechselten mit einander die sachlichen und persönlichen Verhältnisse und meinten, da sie persönlich im Herzogthum lebten, hätten auch ihre im Ermland liegenden Güter mit Kromer nichts zu thun. Besonders schmerzlich mußte es für ihn sein, wenn sie, in leidenschaftlicher Aufregung die Thatfachen entstellend, den Herzog in die Streitsache zogen, ja selbst klagend wider den Coadjutor beim Könige von Polen erschienen, obwohl jener volle und unbeschränkte Jurisdiction über seine Unterthanen besaß und eine Klage oder Berufung an den König unzulässig war²⁾. In diese Kategorie gehörten folgende Lehnsleute:

1) Jost Ebert, der Besitzer von Legienen, ein übermüthiger Mann, der, nicht Recht, nicht Gesetz achtend, überall schlau und

1) Vergl. Leo, hist. Prussiae p. 471.

2) Dieses weist Kromer nach in s. Schreiben an den König in Sachen der Gebrüder v. Schedlin; B. A. 3. Fr. D. 73. fol. 100.

gewaltthätig seinen Vortheil wahrnahm. Obwohl ihm, bis zur Vorzeigung seines Privilegiums, die große Jagd, sowie die Fischerei im See untersagt, und er zugleich ermahnt war, dem Pfarrer die schuldigen Abgaben zu zahlen und seine Unterthanen, die wiederholt über seine Härte geklagt, milder zu behandeln: so hatte er doch nicht darauf geachtet, frei in den bischöflichen Wäldern gejagt, den bischöflichen Jägern solches gewährt und sogar einen bischöflichen Unterthan verhaftet und eingekerkert. Dafür drei bis viermal vor Gericht geladen, erschien er nicht, ohne sein Ausbleiben zu entschuldigen. Im letzten Termin schützte sein Wirtschaftsschreiber die Krankheit des Herrn vor, wollte aber die Aussage nicht beeidigen und gestand endlich, daß derselbe nicht krank, vielmehr in's Herzogliche und zum Landtage nach Graudenz gereist sei, um wider Kromer zu klagen. Für solche Mißachtung seines Lehns Herrn wurde er zu einer Geldbuße von 800 Gulden verurtheilt. Im Zahlungstermin fand sich Ebert wieder nicht ein; dagegen erschienen einige seiner Verwandten, die, als ihnen der Coadjutor den Thatbestand darlegte, Eberts Schuld eingestehend, nur um Gnade für ihn baten. Großmüthig erließ ihm Kromer den dritten Theil der Strafe und stellte, auf ihr Gesuch, eine weitere Gnade in Aussicht, wenn er das Geld zahlen würde; machte sich sogar anheischig, das Urtheil aufzuheben und die Sache nochmals zu untersuchen oder durch Unverdächtige untersuchen zu lassen. Die Verwandten boten ihre Bürgschaft an; allein der Coadjutor erklärte freundlich, auch mit Eberts Bürgschaft vorlieb zu nehmen. Bereitwillig verbürgte sich dieser und erhielt eine neue Frist. Als letztere vorüber war, erfolgte die Mahnung, sich zu stellen und seiner Bürgschaft zu genügen, und als er zögerte, die Ansetzung eines bestimmten Zahlungstermins. Er erschien als Flehender, in Begleitung vieler Verwandten und Freunde. Mitleidig erließ Kromer die Strafe bis auf 100 Thaler, die der Verurtheilte theils zu Ostern, theils zu Bartholomäi zu zahlen versprach. Zugleich verhiess jener, nach geleisteter Zahlung das fragliche Recht zur Jagd und Fischerei durch unverdächtige Commissarien untersuchen zu lassen⁴⁾. In der That eine milde Rechtspflege!²⁾.

1) A. a. D. D. 120. fol. 148—149.

2) Kromer machte von dem im Ermland üblichen Rechtsverfahren im Civilproceß (Es steht a. a. D. C. 13. fol. 224—287) den mildesten Gebrauch.

2) Jacob Alerwangen, ein herzoglicher Unterthan. Dieser hatte in Gemeinschaft seines Bruders Martin das Dorf Dittichsdorf (Dittersdorf) im Bisthum, er $\frac{1}{4}$ und Martin $\frac{3}{4}$. Nach Martins Tode verkaufte dessen Wittve, unter Kromers Zustimmung, die drei Viertel dem Domcapitel in Frauenburg. Jacob strengte dagegen einen Proceß an und berief sich auf sein Vorkaufsrecht. Als aber im Termin der capitularische Sachwalter nachgewiesen, daß der Kauf erst nach Jahr und Tag abgeschlossen sei, entschied der Coadjutor, den bestehenden Gesetzen gemäß, daß Jacob sein Recht darauf verloren habe, und erklärte den Kauf des Capitels für rechtsgültig; rieth aber diesem, dem Manne in Gnaden 100 Mark zu schenken. Letzterer jedoch wies trotzig das Anerbieten zurück, rief den Herzog wider das vermeintliche Unrecht um Beistand an und machte sich dadurch jeder weitem Berücksichtigung unwerth¹⁾.

3) Sebastian Kobersee, gleichfalls ein herzoglicher Unterthan und Besitzer von Komitten bei Pr. Eylau und Regerteln bei Gutstadt. Letzteres Gut, welches vor langer Zeit sein Vater Peter Kobersee angekauft²⁾, hatte zwar im 14ten Jahrhundert vom Bischofe das Privilegium der Fischerei und Jagd auf zwei Meilen im Umfange erhalten; aber die Besitzer hatten es nie ausgeübt, weshalb das Recht dazu als erloschen betrachtet wurde. Als es nun der alte Kobersee ausüben wollte, verbot es ihm der Bischof Johann Dantiscus im Jahre 1538³⁾. Im Proceß darüber bat der Mann um Verzeihung und enthielt sich der Jagd und Fischerei; auch unter Tidemann Giese und Hofius übte er sie nicht. Erst als Hofius nach Rom gereist war, wollte der Sohn, nach des Vaters Tode, jagen und fischen, was ihm der Statthalter v. Knobelsdorf bei Strafe von 100 Ducaten verbot. Seitdem ruhte er, bis der Cardinal 1569 ganz abging und Kromer das Bisthum übernahm. Da begann der Mann zu fischen⁴⁾. Kromer verbot es ihm unterm 1. März 1570 bei Strafe von 500 ungarischen Gulden, bis er durch Vorzeigen des Privilegiums das Recht dazu nachgewiesen hätte⁵⁾. Gleichzeitig

1) A. a. D. fol. 149.

2) Unter Bischof Mauritius Ferber. Vergl. a. a. D. D. 94. fol. 57.

3) Vergl. a. a. D. D. 95. fol. 82—84.

4) A. a. D. D. 120. fol. 149—150.

5) Dieses Mandat a. a. D. A. 2. fol. 242—243.

bestimmte er ihm hiezu den 4. April als Gerichtstag in Heilsberg¹⁾. Zu diesem Termin sandte Kobersee seinen Schwager Wilhelm Truchseß v. Weghausen und den preussischen Hofgerichts-Secretair Joseph Paulin als seine Bevollmächtigten²⁾. Statt aber die Klage zu beantworten und das verlangte Privilegium vorzuzeigen, erklärten diese, ihr Vollmachtgeber müsse erst in den frühern Zustand gesetzt und deshalb Kromers Verbot der Fischerei widerrufen werden. Bevor das geschehen, würden sie nichts beantworten; denn Kobersee, im Besitz und Gebrauch seines Rechtes, dürfe vor dem Proceß nicht darin gestört werden. Vergeblich wies man ihnen nach, daß Verklagter mit Nichten im Besitz des Fischerei-Rechts gewesen, es ihm vielmehr allzeit untersagt worden sei; sie blieben bei ihrer Erklärung und legten Protest gegen das ganze Rechts-Verfahren ein. Da der amtliche Ankläger einen Gegenprotest abgab, fällte Kromer als Richter das Urtheil: Das Verbot der Fischerei behält seine Kraft und die Bevollmächtigten des Verklagten sind zu antworten schuldig, weil jenes die Hauptsache des Processes, nämlich die Vorzeigung der Privilegien, nicht hindere. Damit unzufrieden, appellirten sie an den Cardinal, was jedoch der Richter, als einen vermessenen Act, nicht zuließ. Als sie hierauf um Schiedsrichter zu gütlicher Beilegung der Streitsache baten, erklärte Kromer, hiezu vom Cardinal nicht ermächtigt zu sein³⁾, ihn aber darüber anfragen zu wollen, vorausgesetzt, daß die Rechtsache schwebend und sein Verbot in Kraft bleibe. Doch nahm er, auf Bitten des öffentlichen Anwalts, sich hierauf nicht einzulassen, sondern auf Grund des gefällten Urtheils die Klage-Beantwortung zu fordern, seine Erklärung zurück und verlangte die Beantwortung der Klage. Da aber jene bei ihrer Verwahrung und Appellation beharreten, verurtheilte er Kobersee zu ewiger Einstellung der Fischerei, bei der früher festgesetzten Strafe für jeden Uebertretungsfall. Die schließliche Berufung an den Cardinal, sowie das Drohen, auch andern Orts sich Hülfe zu suchen, verwarf der Richter als trotziges Gebahren⁴⁾. — Ebenso halsstarrig zeigte sich Kobersee in einer zweiten Rechtsache. Vor mehreren

1) Diese Citation a. a. D. fol. 243.

2) Die Vollmacht für sie v. 3. April 1570 a. a. D. fol. 243—244.

3) Hofius hatte ihm die Sache nur zur richterlichen Entscheidung überlassen.

4) A. a. D. fol. 244—247.

Jahren hatte er sich, mit bewaffneter Hand, einiger dem Collegiatstift in Guttstadt gehöriger Hufen in Deusterwald bemächtigt und sie seitdem benutzt. Als Letzteres bei Kromer darüber Klage erhob, setzte er zum 12. October 1569 einen Gerichtstag an, wozu die Parteien sich einfanden. Die Klage wurde verlesen und begründet; aber Kobersee, wiederholt dazu ermahnt, weigerte sich, Rede zu stehen. Da fällt der Richter, von der Schuld des Verklagten überzeugt, das Urtheil: das dem Collegiatstift entriessene Land sei diesem zurückzugeben und aller entstandene Schaden zu ersetzen¹⁾. — Obwohl des Mannes Verurtheilung unter solchen Umständen vollkommen gerecht war, wandte er sich doch, die Thatfachen entstellend, an den Herzog Albrecht Friedrich und ersuchte ihn um Fürbitte beim Könige. Bereitwillig nahm sich der Herzog seiner an und schrieb unter'm 16. Juli 1570 an Eigmund August also: „Sebastian Kobersee, mein treuer Unterthan und Vasall, hat mit den Domherren in Guttstadt einen Proceß über einige im Ermlande gelegene Güter. Nach langem Streit kam man überein, die Sache rechtlich entscheiden zu lassen. Als die Einleitung hiezu getroffen war, reiste der Cardinal nach Italien und Kromer urtheilte ihm, ohne die Partei zu hören, wider Recht und Billigkeit die Güter ab. Auch nahm er ihm den Besitz der Fischerei, deren durch Urkunden früherer Bischöfe bestätigter Gebrauch er von den Vorfahren ererbt und ohne Behinderung genossen hatte. Da Kobersee, hiedurch tief verletzt, in Abwesenheit des Cardinals sonst keine Hülfe findet, steht er zu Ew. Majestät um Beistand. Auch ich empfehle seine Sache, die ich als gerecht ansehe, zumal er meines Vaters treuer Kämmerer gewesen ist, und bitte, ihn gegen Gewalt und Unterdrückung in Schutz zu nehmen“²⁾. Mit diesem, die Thatfachen völlig umkehrenden Schreiben reiste Kobersee nach Warschau, um den König und dessen Hof zu gewinnen. Ihn unterstützte der preussische Internuntius Sack und schilderte ihn als einen braven, um die Kirche Ermlands wohlverdienten Mann. Einige glaubten, Andere nicht, je nach der Stellung, die sie zu Kobersee und Kromer einnahmen. Die Letztern genau kannten, hielten das Erzählte für unwahr, weil überzeugt von Kromers Gerechtigkeit

1) A. a. D. fol. 210 - 211.

2) A. a. D. fol. 262.

und Edelmuth¹⁾. Der König schwankte. Auch er traute dem rechtsliebenden Kromer solche Gewaltstreiche nicht zu, glaubte aber, es könnten sie die Beamten, ohne sein Wissen, gethan haben. Darum ersuchte er ihn unter'm 10. September 1570, den Proceß zu revidiren und gemäß dem Privilegium zu entscheiden, indem, wenn es so sei, wie Kobersee behauptete, die Sache dem Rechte und der Billigkeit nicht entspreche²⁾. Kobersee glaubte, des Sieges gewiß zu sein. Zwar schreckte ihn der Ausdruck im königlichen Briefe: „wenn es so ist“, indem er wußte, daß es nicht so war; allein er überredete sich, auch dafür ein Mittel erfunden zu haben. Kromers Secretair Albert Sperling war, von seinem Herrn in anderen Sachen dahin gesendet, gleichzeitig bei Hof gewesen, hatte zufällig beim Vicekanzler auch dieses Processus gedacht und Einiges darüber mitgetheilt. Kobersee behauptete nun, der Hof habe beide Theile gehört, folglich sei das königliche Schreiben keine bloße Empfehlung, sondern ein Spruch, dem Kromer gehorchen müsse, weshalb er von ihm die Einsetzung in das Recht gemäß dem Privilegium verlangen könne. Am 16. Mai 1571 fand in der Sache ein neuer Termin statt. Der Coadjutor saß zu Gericht, ihm als Gehülfen zur Seite der Domherr Johann Lehmann, der Landvogt Christoph Troschke, der wormaldiger Burggraf Georg v. Schedlin und der Secretair Albert Sperling. Als Kobersee's Bevollmächtigter erschien der herzogliche Rath Christoph Halsun, überreichte das königliche Schreiben und bat, auf Grund desselben den Beschädigten in sein altes Recht einzusetzen³⁾. Kromer gab erst mündlich, dann schriftlich folgenden Abschied: „Ich habe den königlichen Brief ehrerbietig angenommen, gelesen und wohl verstanden. Da aber derselbe zufolge Eures Berichtes erlassen ist, muß ich Sr. Majestät einen Gegenbericht zusenden und nachweisen, daß Ihr keine Ursache zur Beschwerde habt, wie ich denn Niemanden, auch nicht den Ärmsten wissentlich in seinem Rechte kränke, noch ihm die Gerechtigkeit vorenthalte. Ihr wisset sehr gut, daß Ihr in beiden Sachen, wo Ihr gewaltsam etliche Hufen an Euch gerissen und wo der Cardinal Eurem Vater und Euch das Fischen

1) Bergl. Andr. Patr. Nidecki an Kromer v. 3. August 1570 im R. A. 3. Fr. Ab. 5. fol. 214.

2) Abschrift des königl. Briefes im B. A. 3. Fr. A. 2. fol. 261.

3) A. a. D. fol. 262-263.

verboten, im Gerichtstermin nicht habt antworten wollen, weshalb ich als Richter keinen andern Spruch thun konnte. Die vermessene Berufung an den Cardinal mußte ich zurückweisen. Sonach ist das Urtheil rechtlich gefällt und vollstreckt. Da Ihr den guttstädtischen Domherren bereits genüge gethan, kommt nur die Fischerei in Betracht. Ihr wolltet eine Sühne durch Vermittler. Ich nahm es an und zeigte mich bereit, mir vom Cardinal dazu die Vollmacht zu besorgen. Obwohl Ihr damit nicht einverstanden waret, habe ich dennoch geschrieben, und der Cardinal hat mir die ganze Sache in die Hände gelegt. Folglich ist für Euch kein Rechtsmittel mehr. Ich habe als Richter gesetzlich geurtheilt, die Sache ist entschieden und nicht mehr zu ändern. Auf Eure Behauptung, der König habe, nach Anhörung beider Theile, einen Spruch gethan, weshalb sein Brief als Befehl zu erachten, sei dieses zur Antwort: Ich habe meinen Secretair nicht beauftragt, in dieser Sache zu verhandeln, sondern nur, falls Jemand bei Hof daran dächte, kurz darüber zu berichten. Auch läßt des Briefes Inhalt auf keinen Spruch schließen; vielmehr wird darin Eure Sache mit den Worten: „Si ita est“, der Wahrheit und billigen Gerechtigkeit anheimgestellt. Da ich Euch nun in Wahrheit nicht ungerecht und unbillig behandelt habe, so kann ich nichts ändern“¹⁾. Zuletzt trat noch Sperling auf und erklärte, daß er nicht amtlich, sondern nur gelegentlich dem Vicekanzler, als er der Rechtsache gedacht, darüber Mittheilung gemacht habe²⁾. So der Verlauf dieses Termins. — Kobersee mochte einsehen, daß ein solcher Weg nicht zum Ziele führe, und erbot sich, sein Recht nachzuweisen. Obwohl das Urtheil wider ihn bereits rechtskräftig geworden, sah doch Kromer in Gnaden davon ab und bestimmte ihm einen neuen Termin. Der Mann erschien und zeigte eine Abschrift seines Privilegiums vor, aus sagend, das Original sei im Herzogthum. Da es aber, wie oben erwähnt worden, auf das Privilegium selbst nicht ankam, sondern der unbehinderte Gebrauch des fraglichen Rechtes nachzuweisen war, so nahm Kromers Deconom auf die eingereichte Copie keine Rücksicht, sondern forderte ihn auf, zu beweisen, daß seine Vorgänger das Recht ausgeübt hätten. Als er sich dazu nicht verstand, baten seine Verwandten um gütlichen Vergleich. Um das

1) A. a. D. fol. 263—264.

2) A. a. D. fol. 264—265.

Maß der Gnade voll zu machen, ging Kromer auch darauf ein und bevollmächtigte einige Beisitzer, darüber in Verhandlung zu treten. Es ward eine Einigung versucht und von Seiten des Coadjutors viel eingeräumt. Zu seinem Schaden sah Kobersee die Gnade als Schwäche an, betrat den alten Weg des Uebermuths und lehnte die günstigsten Anerbietungen ab. Da erst fällte Kromer am 2. Juni 1573 das unabänderliche Urtheil, Kobersee habe sein Recht nicht bewiesen, und verbot ihm die Fischerei und Jagd bei 500 Dukaten Strafe³⁾.

4) Melchior v. Leskewang, auch ein Herzoglicher. Dieser erwarb vor längerer Zeit einige Hufen im Bisthum, Siegelkenmühle genannt, an Erulands Grenze zwischen Heilsberg und Landsberg gelegen²⁾, und wollte am Flüsschen Ilme eine der bischöflichen schädliche Mühle bauen, wozu er kein Recht hatte. Von den früheren Bischöfen gehindert, unterließ er es. Später fuhr er Material an; der Bau wurde ihm wieder untersagt. Als aber Hofius 1569 im Begriffe stand, nach Rom zu reisen, zeigte er ein Privilegium vor und bat um die Erlaubniß zum Bau. Die Sache ward im Beisein der Domherren Kromer, v. Kempen, Lehmann, Plemienski und Caspar Hannow verhandelt. Weil der Cardinal das Gesuch augenblicklich nicht zu entkräften vermochte, sagte er unter der Bedingung zu, daß er dem Bischöfe erst den seit vielen Jahren schuldigen Zins zahle. Sobald aber der Mann abgegangen, wurde Hofius ein das Leskewangische aufhebendes Privilegium vorgezeigt. Demzufolge widerrief er noch am nämlichen Tage die Zusage. Leskewang ruhte, so lange der Cardinal im Bisthum war, traf auch keine Anstalten, jene Bedingung zu erfüllen, hatte also nicht den geringsten Anspruch auf die Zusage. Nach des Cardinals Abreise jedoch begann er, ohne bei Kromer anzufragen, den Bau der Mühle. Mit Recht befahl dieser, bei Strafe von 500 ungarischen Goldgulden ihn sofort einzustellen³⁾. Statt zu gehorchen, rief der Mann des Herzogs Hülfe an, der in der ersten Aufwallung an Kromer schrieb, als wäre er ihm unterworfen, und ihn, die Antwort nicht abwartend, beim Könige verklagte. Diese Klage lief fast gleichzeitig mit der wegen Kobersee ein, weshalb Sigismund August beide

1) A. a. D. D. 120. fol. 149. Das Urtheil selbst a. a. D. D. 73. fol. 142

2) Vergl. Th. Treter p. 42; M. F. Treter p. 24.

3) Dieses Mandat v. 16. Juni 1570 a. a. D. A. 2. fol. 251.

Sachen in einem Schreiben zusammenfaßte und auch die letztere der Billigkeit des Coadjutors empfahl¹⁾. Darum erschien Christoph Halsun bei der Gerichtssitzung in Heilsberg am 16. Mai 1571 zugleich als Bevollmächtigter Melchior's v. Leskewang und bat, denselben in sein Recht einzusetzen²⁾. Mit gleicher Ruhe behandelte Kromer auch diese Sache. Dem Herzoge und dem Könige antwortete er, wie es sich geziemte, die Thatsache der Wahrheit gemäß berichtend; Leskewang aber erklärte er: „Da Euch der Cardinal und dessen Beamten den Mühlbau stets verboten und gewehrt, habe ich, nachdem Ihr ihn, mir zum Trost, begonnen, dasselbe verfügen müssen. Zwar sagt Ihr, der Cardinal habe Euch in meiner und anderer Domherren Gegenwart den Bau gestattet; das ist jedoch unwahr. Weder ich, noch die anderen damals Anwesenden, wissen etwas davon³⁾. Beweiset Euer Recht, und ich werde darüber richterlich erkennen; inzwischen aber müßet Ihr Euch des Baues enthalten“⁴⁾. Zufolge dieser Erklärung unterließ er den Bau, zeigte aber auch sein Privilegium nicht weiter vor⁵⁾.

Eine so ruhige und großmüthige Rechtspflege verdient in der That Anerkennung, zumal die Verklagten Personen waren, deren böser Wille, geßtlicher Trost und offenbare Absicht, die gesetzliche Ordnung im Bisthum zu lockern, klar in die Augen traten. Aber er wollte einmal in so wichtigem Amte nichts übereilt verfügen oder urtheilen, sondern den Weg der Gnade so lange offen halten, als es ihm erforderlich schien, um in der schwebenden Rechtsache den vollen Thatbestand zu entdecken. Darum richtete er seine Augen unverwandt auf Gesetz, Recht und Wahrheit, sah hinweg über allen seine Geduld prüfenden Uebermuth und schritt nur dann züchtigend ein, wenn man die Grundlage der staatlichen Ordnung zu unterwühlen versuchte. Uebrigens war er weit entfernt, Jemandem Unrecht zu thun. Wo ihm das Recht zweifelhaft vorkam, besonders wenn sein Fiscus mit Privaten stritt, begehrte er, um Keinen zu beschädigen, von Allen Gutachten, denen er Einsicht in die Rechts-

1) A. a. D. fol. 261.

2) A. a. D. fol. 262—263.

3) A. a. D. fol. 264.

4) A. a. D. D. 120. fol. 150—151.

5) A. a. D. fol. 151.

lage zutraute¹⁾, und urtheilte erst, nachdem er sich gründlich in der Sache unterrichtet hatte²⁾.

Um überall unparteiische Rechtspflege und eine geordnete Verwaltung im Bisthum zu erhalten, und, wo sie fehlte, herzustellen, machte er oft Reisen durch sein Ländchen. Fast in jedem Jahre durchreiste er dasselbe, besichtigte die Schlösser und Städte und erkundigte sich nach dem Wandel und der Amtsführung der Burggrafen und Stadtbehörden. Zugleich wollte er seinen Unterthanen Gelegenheit geben, ihre Gesuche, Wünsche und Klagen ihm vorzubringen³⁾. So finden wir ihn zu diesem Zwecke vom 1.—4. Februar und vom 18.—22. September 1574 in Rössel⁴⁾ und am 25. September in Wartenburg⁵⁾; ebenso am 25.—26. April 1575 in Wartenburg⁶⁾ und am 28.—29. April in Rössel⁷⁾. Desgleichen war er am 21. und 22. April 1577 in Rössel⁸⁾; am 19. Juni 1578 in Rössel⁹⁾ und vom 23.—25. Juni in Wartenburg¹⁰⁾. Im Jahre 1579 endlich bereifte er in den Monaten Juli und August die Städte Guttstadt, Wartenburg, Bischofsburg, Rössel und Seeburg¹¹⁾. Da er unerwartet eintraf, mußten die Beamten stets auf ihrer Hut sein und, da er Jedem Zutritt gestattete, gewärtigen, daß Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten nicht verborgen blieben. Demnach waren solche Reisen ein vortreffliches Mittel, die Behörden in ihrer Pflichttreue zu erhalten.

Ueberhaupt war ihm Unordnung zuwider, weshalb er, wo sie eingeschlichen, sogleich auf ihre Abstellung drang. Auch hierin

1) Vergl. das Schreiben des Domcapitels an ihn vom 9. März 1578 a. a. D. D. 123. fol. 25.

2) Zu diesem Zwecke entwarf und publicirte er am 2. October 1573 eine feste Gerichtsordnung. Sie steht a. a. D. C. 14. fol. 74—77. Im Jahre 1679 erschien sie auch zu Oliva im Druck.

3) Leo, hist. Pruss. p. 471.

4) A. a. D. A. 3. fol. 73—78. 125—126.

5) A. a. D. fol. 127.

6) A. a. D. fol. 173. 174.

7) A. a. D. fol. 174. 175.

8) A. a. D. D. 120. fol. 21. 22.

9) A. a. D. A. 3. fol. 355.

10) A. a. D. fol. 356.

11) A. a. D. fol. 433—437.

machten ihm jene Lehnsleute viel zu schaffen, welche, im Herzogthum wohnend, ermländische Besitzungen hatten. Sie wollten nur die mit ihren Gütern verbundenen Rechte genießen, nicht aber die auf ihnen haftenden Pflichten erfüllen. Darum besuchten sie weder die Landtage des Bisthums, noch gehorchten sie den bestehenden Gesetzen desselben, beachteten keine Verfügungen des Landesherrn und leisteten nicht die schuldigen Abgaben. Blieb so etwas ungestraft und fand Nachahmung, so hörte bald jede Ordnung auf. Deshalb trat Kromer, wie wir oben berichteten, diesem gesetzwidrigen Benehmen mit Ernst entgegen. Da sie aber gewöhnlich Unwissenheit vor schützten, erklärend, daß ihnen die Erlasse, Beschlüsse und Vorladungen nicht zugekommen, wurde, um solcher Ausrede vorzubeugen, auf dem Landtage in Heilsberg am 1. October 1573 festgesetzt: Es sollen die Erlasse und Vorladungen an solche Adelige als zugestellt anzusehen sein, wenn sie ein Beamter oder der Landbote in Gütern, die sie im Bisthum haben, dem Schulzen oder Hofmann abgibt, oder, sollte dieser sie nicht annehmen wollen, dort bei Jemandem hinlegt. Gehorcht nun der Edelmann nicht, oder erscheint er nicht im Termin, so wird er als Ungehorsamer bestraft. Der Bote aber soll die geschehene Behändigung seiner Obrigkeit sogleich anzeigen; der Termin soll, vom Tage der Behändigung gerechnet, nicht unter drei Wochen sein¹⁾. Denselben Beschluß erneuerte auch der Landtag in Heilsberg am 29. März 1577²⁾. Damit hörte jeder Vorwand der Unkenntniß auf, indem es ihre Sache war, dafür zu sorgen, daß ihnen die Hofleute die erhaltenen Bekanntmachungen zustellten.

Auch in die Gewerbe brachte er Ordnung und hob dadurch den Wohlstand der Städte. Ueberzeugt, daß Gewerbefreiheit zur Fuscherei verleitet und bei Vielen Erwerbslosigkeit und Verarmung zur Folge hat, sah er mit Strenge darauf, daß die Zünfte und Innungen erhalten wurden. Viele derselben hatten ihre Statuten und Gesetze, gewöhnlich Rollen, Werkbriefe oder Willkühre genannt; Anderen fehlten sie. Da auch erstere, theilweise veraltet, den zeitigen Bedürfnissen nicht mehr entsprachen, so wurden sie einer

1) A. a. D. fol. 51—55. Vgl. auch a. a. D. C. 13. fol. 332—334.

2) A. a. D. A. 3. fol. 312.

vollständigen Prüfung unterworfen. Hierbei sah man vorzüglich auf die Hebung des Gewerbefleißes, Vervollkommnung im Handwerk, strenge Ordnung in der Zunft, reine Sittlichkeit und Förderung des religiösen und kirchlichen Sinnes. Solche Vorschriften finden sich in allen Willkühren, während sie nur in dem sich unterscheiden, was sich auf die Verschiedenheit der Gewerbe bezieht. Damit sie dem Zwecke vollkommen entsprächen, wurden sie dem Coadjutor zur landesherrlichen Bestätigung vorgelegt, wodurch sie Gesetzeskraft erhielten. So finden wir, daß er fast in jedem Jahre entweder neue, oder verbesserte Willkühre zu bestätigen hatte. Am 5. Juni 1573 bestätigte er die Rolle der Rad- und Schirmmacher in Heilsberg¹⁾; am 13. Juni 1574 die Willkühr der Hutmacher daselbst²⁾, sowie am 8. September die der Sattler des Bisthums³⁾; am 1. August 1575 die der Schmiede in Seeburg⁴⁾ und am 5. Juni die der Kürschner in Heilsberg⁵⁾; am 1. Juni 1576 die der Leinweber in Heilsberg⁶⁾; am 12. Juli 1578 die der Kürschner in Wartenburg⁷⁾; im Januar 1579 die der Schmiede in Rößel⁸⁾ und am 31. August die der Töpfer⁹⁾ und der Rad- und Schirmmacher daselbst¹⁰⁾. Mit gleicher Umsicht ordnete er die Verhältnisse seiner ländlichen Unterthanen. Zur Verhütung der Grenzstreitigkeiten sollten in jedem Dorfe jährlich einmal, die Grenz-Marken amtlich besichtigt werden, ob sie noch kenntlich und unverrückt wären¹¹⁾.

Der Verarmung vorzubeugen, wandte er alle geeigneten Mittel an. Zu seinem Leidwesen gewährte er bei Kindtauffchmausen, Hochzeiten und sonstigen Gastereien großen Aufwand, auch übermäßigen Luxus in der Kleidung und erblickte darin mit Recht eine Verschwendung, welche, auf die Spitze getrieben, das häusliche

1) A. a. D. fol. 25—29.

2) A. a. D. fol. 98—102.

3) A. a. D. fol. 118—121.

4) A. a. D. fol. 227—232.

5) A. a. D. fol. 245—250.

6) A. a. D. fol. 269—276.

7) A. a. D. fol. 359—364.

8) A. a. D. fol. 383—389.

9) A. a. D. fol. 438—444.

10) A. a. D. fol. 444—449.

11) Vergl. die Verordnung v. 27. Septbr. 1578 a. a. D. C. 13 fol. 341 bis 342.

Glück zerstörte und für Viele eine Quelle der Armuth wurde. Da Belehrungen und Ermahnungen dem Uebel nicht abgeholfen, glaubte er, die Schranke des Gesetzes vorziehen zu müssen, brachte die Sache auf dem Landtage in Heilsberg am 5. November 1577 zur Sprache und wirkte einen den Aufwand in Kleidung und bei Kindtaufschmausen verbietenden Beschluß aus¹⁾. Auf dem nächsten Landtage am 17. März 1578 wurde aber in letzterer Beziehung schon verordnet, daß, bei zehn Mark Strafe, zu Kindtaufen Keiner mehr als 10 bis 12 Personen einladen und mehr als eine Mahlzeit geben dürfe²⁾.

Dagegen nahm er sich der schuldblos Verarmten mit väterlicher Liebe an, indem er sie selbst nach Kräften unterstützte, den Klerus dazu anwies und auch die Laien zur Nachahmung bewog. Geriethen seine Unterthanen durch Mißernte, durch die Leiden des Krieges oder sonstige Unfälle in gedrückte Lage, so trat er vermittelnd dazwischen, um den Druck zu erleichtern. So hatte er sich am Anfange des Jahres 1572 überzeugt, daß es wegen Mangels an Getreide Vielen schwer, Einigen sogar unmöglich sein würde, den Zehnten in Natur zu liefern. Um nun Streit zu verhüten und dem Volke die geistliche Milde zu zeigen, erließ er am 12. Februar ein Rundschreiben an die Pfarrer, mit der Weisung, von Mangel leidenden Zehntpflichtigen nicht das Getreide zu fordern, sondern dafür Geld zu nehmen, jedoch fünf Groschen für jeden Scheffel weniger, als zur Zeit der Zahlung der Marktpreis sei³⁾. Eine gleiche Verordnung erließ er unter ähnlichen Verhältnissen auch im Jahre 1577⁴⁾.

Uebrigens zog er sich die Noth seiner Unterthanen, so verschieden auch ihre Quelle sein mochte, allzeit zu Herzen und bemühte sich, ihr vorzubeugen oder, wenn sie dennoch hereingebrochen war, in geeigneter Weise abzuwenden. Die gewöhnlichsten Unglücksboten waren Pest und Krieg, deren Name schon erzittern machte, weil in ihrem

1) A. a. D. A. 3. fol. 331.

2) A. a. D. fol. 344. Gegen übermäßigen Luxus und Schmausereien eiferten damals überhaupt die Regierungen. Vgl. Friedr. Hurter, Gesch. Ferdinands II. Bd. I. S. 328—329; Bd. II. S. 296.

3) A. a. D. fol. 3 und A. 88. fol. 32.

4) Samson v. Worein an Kromer v. 26. December 1577 a. a. D. D. 23. fol. 74.

Gefolge nur Jammer und Elend sich befand. Auch Kromer erschraf, sobald er von ihnen hörte, erblickte in ihnen die strafende Hand Gottes und forderte, wie wir oben berichteten, um sich der göttlichen Erbarmung werth zu machen und die Geißel abzuwenden, sein Volk regelmäßig zur Buße und Befehrung auf. Hatte er solches als Kirchenfürst gethan, so glaubte er, auch als Landesfürst alle natürlichen Vorsichtsmaßregeln anwenden zu müssen, um dem Uebel zu steuern oder dessen Kraft zu brechen.

Was zunächst die Pest betrifft, so reichten, da Ermland während seiner Coadjutorie von ihr nicht viel zu leiden hatte, die gewöhnlichen Mittel hin, ihre Ausbreitung zu verhindern. Es kamen nur vereinzelte Pestfälle in den Jahren 1572¹⁾ und 1579 vor²⁾, welche bald wieder aufhörten.

Dagegen waren die Schrecken des Krieges bedeutender. Schon 1573 verursachte das Gerücht, daß eine Krieger-Schaar in Westpreußen umherziehe und plündere, eine allgemeine Aufregung. Da Polen keinen Herrscher besaß und in dieser Zeit der Zwischenregierung sich vielfach anarchische Bestrebungen kund gaben, so wurden die Gemüther durch derartige Gerüchte leicht erschreckt. Doch kam man dieses Mal mit bloßem Schreck davon, indem es bald verlautete, jene auf drei Monate für das Reich vereidigte Kriegsrötte werde demnächst ausgezahlt und entlassen werden³⁾.

Schlimmer lief die Sache im Jahre 1577 ab. Als Stephan Bathori und Kaiser Maximilian II. um die polnische Krone stritten, hielten die Stände Preußens, mit Einschluß von Ermland, zu letztem, änderten aber im Sommer 1576 ihre Gesinnung, als Bathori's Macht sich befestigte. Nur Danzig verblieb beim Kaiser⁴⁾, weniger aus Treue gegen ihn, als vielmehr in der Absicht, von Bathori sich Freiheiten zu erkämpfen⁵⁾. Allein es täuschte sich. Stephan I.

1) Samson v. Worein an Kromer v. 10. Februar 1572 a. a. D. D. 23. fol. 14.

2) Franz Sunyer und P. Philipp Widmanstadt an Kromer vom 8. Juni u. 20. October 1579 a. a. D. D. 34. fol. 63. 80.

3) Samson v. Worein an Kromer vom 29. Juli und 5. August 1573 a. a. D. D. 23. fol. 24. 27.

4) Bischof Peter Kostka an Kromer v. 18. Juni u. 31. Juli 1576 a. a. D. D. 121. p. 64—66 u. D. 36. fol. 44.

5) Derselbe an Kromer v. 7. August 1576 a. a. D. D. 36. fol. 26—27.

war ein zu kräftiger Fürst und glücklicher Krieger, als daß er die Unterwerfung durch Opfer hätte erkaufen mögen. Er setzte den Danzigern einen Termin und erklärte sie, als sie sich nicht fügten, für Rebellen¹⁾. Leider schlug jeder Versuch zur Einigung fehl. Der König verlangte Abbitte und Unterwerfung, die Danziger stellten Bedingungen und setzten, Hülfe aus Deutschland erwartend, ihre ganze Hoffnung auf den Krieg²⁾. Da sie obenein durch die Zerstörung des Klosters Oliva des Königs Zorn gereizt und jede Aussicht auf Gnade sich verscherzt hatten, zerschlugen sich alle Friedensunterhandlungen³⁾, und es kam im April 1577 zum Kampfe. Die Danziger wurden geschlagen⁴⁾. Stephan I. erließ am 17. Juni den letzten Aufruf an sie, wies ihr Unrecht nach, erklärte, daß sie nie befessene Rechte vergeblich von ihm erwarteten, und ermahnte sie, ihr Heil zu erwägen⁵⁾. Als er kein Gehör fand, griff er nochmals zum Schwerte, und es entbrannte im Juli ein heftiger Krieg⁶⁾, der, mit wechselndem Glücke fortgeführt, erst im December mit Danzigs Unterwerfung endigte⁷⁾.

Dieser Krieg wurde auch für Ermland verderblich. Da der Schauplatz desselben dem Bisthum so nahe lag, waren militärische Durchzüge unvermeidlich und liefen, nach früheren Erfahrungen,

1) Reichskanzler P. Dunin Wolski an Kromer v. 23. September 1576 a. a. D. D. 22. fol. 55—56.

2) Peter Kostka an Kromer v. 12. October und 16. November 1576 a. a. D. D. 36. fol. 28. 49; P. Dunin Wolski an Kromer v. 17. November 1576, v. 18. Februar u. 7. März 1577 a. a. D. D. 22. fol. 57—58. 60. 62.

3) Domcapitel an Kromer v. 23. Januar und Peter Kostka an denselben v. 5. und 10. März 1577 a. a. D. D. 123. fol. 14 u. D. 36. fol. 31. 32. 34.

4) P. Dunin Wolski an Kromer v. 30. April 1577 im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 32.

5) Derselbe befindet sich abschriftlich im R. A. z. Fr. D. 74. fol. 197—199.

6) P. Dunin Wolski an Kromer v. 18. Juli 1577 a. a. D. D. 22. fol. 67; Graf Rozdrazew an Kromer v. 7., 15. u. 23. Juli 1577 a. a. D. D. 31. fol. 76. 79. 80—81; Peter Kostka an Kromer v. 19. August 1577 a. a. D. D. 36. fol. 36.

7) Graf Rozdrazew an Kromer v. 13. December 1577 a. a. D. D. 31. fol. 91; Peter Kostka an Kromer v. 19. u. 20. December 1577 a. a. D. D. 36. fol. 40. 43. Abschrift des am 12. December abgeschlossenen Friedens a. a. D. A. 3. fol. 534—547.

ein vereinzelt Plündern befürchten. Den damit verbundenen Gräueln vorzubeugen, mußte man bei Zeiten Bedacht nehmen. Deshalb berieth sich Kromer schon im Januar 1577 mit seinem Domcapitel¹⁾. Eine allgemeine Angst erfüllte die Gemüther im Frühlinge, beim wirklichen Ausbruche des Krieges²⁾; sie steigerte sich im Sommer, und Kromer ahnte schon im Juli, daß sein Bisthum den Räubereien kaum entgehen würde³⁾. Die größte Furcht hegte man vor einem Ueberfall der Danziger. Diese Stadt hatte sich dem Ermlande von jeher feindselig bewiesen⁴⁾. Nun aber erblickte sie in ihm, seit es treu zu Stephan Bathori hielt, obenein ihren politischen Gegner und nahm es sehr übel, daß Kromer und sein Capitel das königliche Verbot des Handels mit Danzig so streng befolgten⁵⁾, während man sich im Herzogthum darüber hinwegsetzte und mit des Königs Feinden liebäugelte⁶⁾. Solche Ursachen bewogen die kriegslustigen Danziger zu einem Ueberfall, um an Ermland ihren Rachedurst zu stillen. Sie benutzten die Zeit, als der König die Belagerungsarbeiten einstellte und sein Heer die Winterquartiere beziehen ließ, sie also Muße erhielten, den beabsichtigten Streich auszuführen. Der September war als Termin dazu bestimmt.

Obwohl der Plan sehr verheimlicht war, hatte doch das Capitel schon im August darüber Gerüchte vernommen und seinen Vogt behufs weiterer Nachforschungen zur Nehrung gesendet⁷⁾. Dieser bestätigte die Gefahr, erzählte von ungewöhnlichen Rüstungen, die

1) Capitel an Kromer v. 23. Januar 1577 a. a. D. D. 123. fol. 14.

2) Vergl. Joh. Rosenberg an Kromer v. 16. Mai 1577 a. a. D. D. 31. fol. 69.

3) Kromer an Bischof Karnkowski v. 20. Juli 1577 bei Karnkowski, Epist. viror. illustr. Libr. I. Ep. 74; Dlugoss, hist. Polon. Tom II. p. 1708.

4) Schon im November 1570 schreibt Kromer an den Bischof Karnkowski: Danzig sei ihm (Kromer) nicht host. L. c. Libr. I. Ep. 63. Tom. II. p. 1698. Samson v. Worein aber nennt in s. Br. an Kromer v. 20. December 1572 Danzig geradezu eine „terra inimica“ für Ermland. R. A. z. Fr. D. 23. fol. 18. 15.

5) Domcapitel an Kromer v. 24. April 1577 a. a. D. D. 124. fol. 44.

6) P. Dunin Wolski an Kromer v. 30. September 1577 a. a. D. D. 22. fol. 69.

7) Domcapitel an Kromer v. 9. September 1577 im R. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 32.

man in Danzig betreibe, und stellte den nahen Ueberfall einer feindlichen Flotte in Aussicht. Man theilte dem Coadjutor das Vernommene mit; allein er wollte es nicht glauben, weil ähnliche Gerüchte, schon früher gehört, immer als falsch sich erwiesen hatten. Daher kam es, daß man unvorbereitet war, als der Angriff wirklich erfolgte. Die dazu bestimmte Flotte der Danziger bestand aus 15 Schiffen, 5 Dreimastern, einigen langen Rähnen, 4 Galeeren und einigen kleineren Schiffen, welche theils der Stadt Danzig, theils dem ihr verbündeten Könige von Dänemark gehörten. Die erstere Abtheilung führte der Graf Ferdinand v. Hardeck, die letztere der dänische Admiral Erhard Munk. Am Abende des 12. Septembers 1577 lief die Flotte aus der Ostsee in's frische Haff, legte sich Nachts vor Anker, steuerte am folgenden Tage in den ermländischen Theil des Haffes und befand sich schon Vormittags vor Braunsberg und Frauenburg in Sicht. Zunächst griff sie die zwischen Elbing und Königsberg fahrenden belgischen und englischen Handelschiffe auf, behielt sie und wuchs bis auf 40 Schiffe an. Das Capern zeigte, daß sie eine feindliche Flotte war, und ließ das Schlimmste befürchten. Mittags lief sie in den Hasen bei Passarge. Durch Schiffer davon benachrichtigt, eilte der Magistrat von Braunsberg in's Rathhaus, um über die zu ergreifenden Maßregeln zu berathen. Um ein Uhr erschien, von zwei Soldaten begleitet, ein vom Admiral gesandter Hauptmann und verlangte Mundvorrath, sowie schleunige Absendung des Schloßhauptmannes und zweier Bürgermeister zum Admiral, der sie sprechen wolle, im Weigerungsfalle mit Blünderung drohend¹⁾. Da der Schloßhauptmann Michael v. Preuck, zur Flotte zu gehen, sich weigerte, schickte der Rath die Bürgermeister Johann Bartsch und Lucas Wegner sammt dem Rathsherrn Peter Schulz hin. Zur Flotte gekommen, vernahmen sie des Admirals furchtbaren Spruch. Wenn sie ihm nicht am Abende 20,000 Thaler zahlten und die Jesuiten, „die Feinde des Evangeliums“, vertrieben²⁾, so würde er Alles vernichten, die Menschen ermorden, die Dörfer, Speicher und Vorstädte

1) Im B. A. z. Fr. A. 3. fol. 515.

2) Diese Forderung zeigt, daß auch Haß gegen die katholische Religion die Triebfeder des Ueberfalls gewesen sei, indem die Danziger sehr gut wußten, weshalb die Jesuiten verfolgt werden mußten.

einäschern und die Stadt selbst zerstören. Wegner und Schulz behielt er als Geißel zurück, während er Bartsch zur Einforderung der Summe abschickte und ihm, um die Bürger zu schrecken, einen Trompeter zum Kriegslärm mitgab. Alles zitterte und bebte in Braunsberg. Die auswärtigen Schüler eilten in ihre Heimath; die Bewohner der Neustadt und der benachbarten Dörfer brachten ihre werthvollen Sachen in die Altstadt und beschworen, in Gemeinschaft der Bürger, den Rath, die geforderte Summe zu zahlen, Beisteuer verheißend. Der Schreck war um so größer, als die Stadt eben keine Besatzung hatte, die Dörfer, Speicher, Vorstadt und Neustadt, weil nur mit Stroh gedeckt, leicht zu verbrennen waren und das Feuer der Neustadt auch die Altstadt ergreifen konnte. In solcher Noth schickte der Magistrat einen Brief zum Coadjutor und ersuchte ihn um Rath und Hülfe. Kromer rieth, der Gewalt nachzugeben, jedoch unbeschadet der dem Könige gelobten Treue³⁾.

Doch genügte ihm der Rath allein nicht; er glaubte, auch Maßregeln treffen zu müssen, um seine Untertanen zu schützen. Darum beorderte er sogleich den Landvogt Christoph Trotsche zu sich und befahl ihm, der Stadt Braunsberg schleunigst zu Hülfe zu ziehen. Doch vergingen einige Tage, ehe Alles herbeigeschafft werden konnte. Ermland hatte kein stehendes Heer; erst, wenn die Gefahr sich nabete, wurden die Kriegspflichtigen aufgeboten⁴⁾. Da aber letztere das Maas ihrer Dienstpflicht kannten⁵⁾, sich allzeit kriegsbereit halten und auf den ersten Ruf erscheinen mußten⁶⁾, so war es leicht, die Truppen in kurzer Frist auf dem Plage zu haben. Darum gelang es dem Landvogt, die Kriegspflichtigen der Kammerämter Heilsberg,

1) A. a. D. fol. 516 u. P. Johann Winzer an Kromer v. 13. September 1577 a. a. D. D. 73. fol. 173.

2) Es leisteten Kriegsdienste der Adel, die Schulzen und Freileute zu Pferde, die Städte zu Pferde und zu Fuß, die Bauern zu Fuß. Cromeri Polonia Libr. II p. 529.

3) Es war nach den einzelnen Gütern, Dörfern und Städten genau bestimmt, und es hatte der Bischof von Ermland, sobald er rief, ein Heer von 207 Mann zu Pferde und 230 Mann zu Fuß sogleich kriegsbereit. Vergl. den militärischen Musterzettel v. 1587 im B. A. z. Fr. A. 2. fol. 137—148.

4) Vergl. die Verordnungen auf den Landtagen in Heilsberg v. 29. März u. 5. November 1577 a. a. D. A. 3. fol. 312—313, 330.

Guttstadt und Wormditt rasch zu sammeln, und nach drei Tagen erschien er mit ihnen in Braunsberg¹⁾.

Glücklicherweise fand er die Gefahr abgewendet. Um den Admiral zu befähigen, hatten ihm der Schloßhauptmann und der Magistrat Tages darauf einige Tonnen Bier, Ochsen, Mehl und Brod, mehr als 110 Mark im Werthe, zugesandt, ihm noch 2000 Thaler geboten und ihn um Schonung ersucht, mit dem Bemerkten, daß man zu schwach wäre, ihm zu widerstehen, aber ihn Gott einst strafen würde, wenn er Gewalt an Menschen verübte. Zwar hatte es denselben nicht befriedigt, aber doch etwas erweicht; denn er forderte nur 10,000 Thaler mehr, welche ihm bis Sonnenuntergang gezahlt werden sollten.

Bei der Berathung hierüber war der Magistrat gespalten. Einige Mitglieder riethen, nachzugeben, während andere auf die dem Coadjutor und dem Könige schuldige Treue hinwiesen, die es verböte, mit dem Feinde Frieden zu schließen. Da Erstere feierlich erklärten, jene Treue nicht verletzen, sondern nur das große Unglück von der Stadt abwenden zu wollen, so siegte ihre Meinung. Demnach eröffnete der Magistrat den Jesuiten, was der Admiral in Betreff ihrer gefordert; sie beschloßen, um Keinen zu gefährden, sich unverzüglich zu entfernen, zumal ihre Schüler größtentheils abgereist waren. Sie verweilten in den benachbarten Städten, bis sich die feindliche Flotte zurückgezogen hatte.

Die Abreise der Jesuiten versetzte die Leute in die größte Angst; man schloß daraus auf erhöhte Gefahr. Schaarenweise erschienen sie vor dem Schloßhauptmann und dem Rathe und flehten, sie und ihre Kinder um einer Summe Geldes willen nicht dem Verderben Preis zu geben. In der That wollte man letzteres nicht, suchte aber so billig als möglich abzukommen. Nach langem Unterhandeln wurde man mit dem Admiral um die Summe von 5000 Thalern einig, die man, weil das Geld augenblicklich nicht zu beschaffen war, zum 17. September nach Elbing zu schicken verhiess, wohin die Flotte zu segeln gedachte. Nach deren Einzahlung stellten Munko und Graf Hardeck eine Caution aus, daß Braunsberg mit seinem Weichbilde verschont bleiben sollte. Zu obiger Summe steuerten die

1) H. a. D. A. 3. fol. 517.

Neustadt sammt den bischöflichen Gütern und dem Adel 2000, und die Altstadt mit ihren Dörfern 3000 Thaler¹⁾.

An demselben Tage, als die Flotte im braunsberger Hafen erschien (13. September), sandte Graf Hardeck einen Schiffer aus Passarge nach Frauenburg und beehrte Mundvorrath. Während sich das Capitel hierüber berieth, traf ein Bote des Admirals ein und verlangte die Herüberkunft zweier Domherren mit dem Krüger aus Kalberg, der sich, wegen seines Handels mit Danzig, auf königlichen Befehl zu Frauenburg in Haft befand, im Weigerungsfalle mit Feuer und Schwert drohend. Solche Botschaft schreckte jeden Domherrn zurück. Darum reiste nur der Bogt Theoderich Blumenau hin, begleitet vom Bürgermeister und noch einem Bürger aus Frauenburg, welche dem Admiral den aus der Haft befreiten Krüger überbrachten. Gleichzeitig ließ das Capitel dem Feinde einige Tonnen Bier, einen Ochsen und Brod anbieten und ihn ersuchen, keine Gewalt zu verüben. Doch wurde dieses Anerbieten mit Hohn zurückgewiesen und die augenblickliche Zahlung von 10,000 Thalern begehrt, wollte man der Vernichtung durch Feuer und Schwert entgehen. Als der Bogt erklärte, daß die Armuth sowohl der Herren, als der Unterthanen die Zahlung einer solchen Summe unmöglich mache, erhielt er zur Antwort: man sei auch dazu hergekommen, sie vollends an den Bettelstab zu bringen.

Das Capitel gerieth in die äußerste Noth. Die Treue gegen den König schien eine friedliche Unterhandlung mit dem Feinde zu verbieten, während ihn die Gefahr des größten Unglücks durch Mord und Brand wieder besänftigen hieß. In der schrecklichen Angst einen bessern Rath nicht findend, beschloß man, ihm 1000 Gulden zu bieten. Da man erfuhr, daß bei der Flotte zwei angefehene Bürger aus Danzig, Caspar Gebel und Caspar Jeski, sich befänden, schrieben die Domherren Eckhard v. Kempen und Jacob Zimmermann, geborne Danziger, an ihre Landsleute und baten sie um ihre Vermittelung beim Admiral. Mit solchem Auftrage und Briefe reisten der Bogt und der Bürgermeister des andern Tages früh zur Flotte, kehrten aber um zwei Uhr mit der Nachricht zurück, daß sie noch heftiger abgewiesen wären und die danziger Bürger die Zahlung der geforderten Summe anriethen, indem es sich wohl belohne, damit

1) H. a. D. fol. 517—518.

die Plünderung der reichen Cathedrale zu verhüten. Des Admirals letzte Forderung lautete: Das Capitel soll am folgenden Tage 4000 Thaler zahlen, für 2000 Thaler Proviant liefern und über die Frist zur Zahlung der letzten 4000 Thaler sich mit ihm einigen. Gehe man hierauf nicht ein, so werde er die Drohung ausführen, Alles ermorden und zerstören.

Inzwischen hatte sich das Capitel an den König gewendet und von ihm die Antwort erhalten, daß Gaspar Beckes, den er mit einer Besatzung nach Elbing geschickt, zum Schutze der Cathedrale beordert sei.

Durch die Forderung des Admirals gedrängt, beschloß das Capitel, um den wilden Feind abzuhalten, die 8000 Thaler zu zahlen, und zwar 1000 sogleich, über 3000 einen Revers auszustellen, daß sie binnen sieben Tagen gezahlt würden, und wegen der letzten 4000 den Termin bei der Zahlung der 3000 zu bestimmen. Da man eben erfuhr, daß sich der Vogt Blumenau mit einigen Reitern, die er aus dem Kammeramte Mehlsack aufgeboden, in der Gefangenschaft der verrätherischen Bürger von Tolkemitt befinde, wurden am 15. September statt seiner der Bürgermeister Jacob Schröter, der Rathmann Trompe und der Bürger Martin Mullenhoff aus Frauenburg mit Geld und Brief zur Flotte geschickt. Ungewiß aber, ob der Admiral mit 1000 Thalern zufrieden sein würde, beschloßen die Domherren, die Kirche dem Schutze der mehlsacker Vasallen anzuvertrauen und des Nachts nach dem schon sichern Braunsberg zu reisen. Um jedoch den Schreck zu verhüten, den ihre Flucht erzeugen könnte, erklärten sie den Bürgermeistern und Vornehmen der Stadt, das Capitel reise ab, um in Braunsberg und der Nachbarschaft Geld aufzutreiben, und befahlen, wenn sich Gefahr zeigte, es der Besatzung sogleich mitzutheilen und mit ihr vereint dem Feinde zu widerstehen. Insonderheit sollten sie, was in der Nacht sich zutrage, dem Secretair Mathias Hein berichten. Tags zuvor waren alle silbernen Kirchengeräthe und kostbaren Ornate nach Allenstein geschickt, auch die Habe der Domherren in Sicherheit gebracht.

In der That erzeugte die Kunde von der Abreise der Legation eine allgemeine Bestürzung; selbst die zum Schutze der Cathedrale aufgestellten Lehnsleute wollten entfliehen. Um das zu verhindern, blieb der Domherr Johann Hannow zurück, entschlossen, alle Gefahr

zu theilen und den Muth der Leute zu beleben. Auf daß der Ueberfall nicht unerwartet käme, sandte er Wachen und Kundschafter aus.

Um 10 Uhr Nachts kehrte der Bürgermeister mit seinen Genossen zurück und erzählte, daß sie wegen der Finsterniß und des widrigen Windes zur Flotte nicht haben gelangen können und, um nicht zu verunglücken oder Seeräubern in die Hände zu gerathen, umgekehrt seien. Diese Mittheilung steigerte die Angst, indem man besorgte, der Feind möchte in der Nacht, oder am folgenden Morgen sein Zerstörungswerk ausführen. Zum Glück erfüllte sich das Befürchtete nicht. Ein heftiger Sturm hatte die Flotte bis hinter Tolkemitt getrieben und die Finsterniß jede Feindseligkeit gegen Frauenburg vereitelt. Trozdem sandte man am 16. September dem Admiral die 1000 Thaler zu, nachdem ein Bote die Abführung des in Tolkemitt gefangenen Bogts zu demselben berichtet hatte. Gleich darauf sagte Beckes seine Hülfe zu und verbot die weitere Zahlung des Lösegeldes.

Die Flotte suchte mittlerweile Elbing heim, verbrannte einige Speicher, nahm mehrere, mit Getreide beladene Fahrzeuge, verstopfte den Hafen durch Versenken einiger Schiffe und segelte am 21. September wieder gegen Frauenburg. Obwohl es Beckes verboten hatte, beschloßen die Domherren doch, die 3000 Thaler zu zahlen, schickten dem Admiral Geld und Proviant und baten den königlichen Feldherrn Beckes, den Feind nicht zu reizen, bis er ihn unschädlich machen könnte, weil sonst die Zerstörung der Cathedrale zu befürchten wäre.

Sie hatten Grund zu solcher Befürchtung; denn die Führer der Flotte zeigten sich noch immer sehr heftig. So hatten sie einen Boten zu Kromer nach Heilsberg gesendet und ihm geschrieben: Man habe in Elbing erzählt, daß er Danzigs Feinde mit Rath und Zufuhr unterstützt habe. Darüber möge er sich binnen zwei Tagen durch Bevollmächtigte rechtfertigen; wo nicht, so würden sie sein Ländchen mit Feuer und Schwert verwüsten¹⁾. Kromer hieß den Boten, weil eine so wichtige Sache Ueberlegung erfordere, auf Antwort warten, wandte sich rasch nach Marienburg an den König und bat um Hülfe. Stephan I. sagte sie zu und versprach die

1) Dieses Schreiben v. 20. September 1577 befindet sich a. a. D. D. 87. fol. 90.

Vertreibung des Feindes. Als der Coadjutor am dritten Tage erfuhr, daß die Flotte, heimkehrend, schon im königsberger Hafen liege, entließ er jenen Boten mit den Worten: er habe nichts zu antworten.

Inzwischen war in Frauenburg Alles voll Angst. Die Leute verbargen sich in den Wäldern, der Landvogt Troschke floh nach Heilsberg, die kriegspflichtigen Vasallen gingen auseinander und Keiner blieb zum Schutz der Cathedralen. Doch überzeugte man sich bald, daß die Angst größer gewesen, als die Gefahr. Jene Abgesandten, welche dem Admiral das Geld überbracht hatten, kehrten mit der Nachricht zurück, daß derselbe, völlig zufrieden, dem Capitel einen Freibrief geben wolle, so bald der Termin zur Zahlung der übrigen 4000 Thaler bestimmt sei, zu dessen Festsetzung ein Domherr herüberkommen sollte. Da er auch den Nachlaß des Proviantes in Aussicht gestellt hatte, wenn ihm und dem Grafen Hardeck Ehrengeschenke gemacht würden, so beschloß das Capitel, jenem 100 Thaler und diesem ein stattliches Ross zu verehren.

Raum war diese Gefahr vorüber, so geriethen die Domherren in neue Verlegenheit. Beckes befand sich in Conradswalde und die Flotte im Haff, sonach die kriegführenden Parteien in der Nähe der Cathedralen, für welche ihr Zusammenstoß verderblich werden konnte. Deshalb lag es im Interesse des Capitels, denselben zu verhüten. Zu diesem Zwecke reisten die Domherren Konarski und Hannow nach Conradswalde, und der Secretair Hein zur Flotte; aber keine Botschaft kehrte mit guter Nachricht zurück. Beckes hatte, gereizt durch den elbinger Bürgermeister Johann Sprengel, die Zahlung des Lösegeldes heftig getadelt, dem Capitel Untreue gegen den König vorgeworfen, mit des Letztern Ungnade gedroht und war zornig nach Tolkemitt und Elbing zurückgekehrt. Der Secretair Hein wiederum hatte, um den Nachlaß des Proviantes fruchtlos bittend, die Schuldschrift auf 4000 Thaler Lösegeld und 1000 Thaler für Proviant ausfertigen müssen, wornach er erst einen Freibrief erhalten, der auf Sicherheit für's Capitel und alle Unterthanen lautete.

Darauf zog sich die Flotte nach dem königsberger Hafen zurück. Als sie dort einige Tage vor Anker gelegen, schickten ihre Führer dem Capitel eine Mahnung um Proviant zu, welches, durch Kundschafter benachrichtigt, daß nichts mehr zu fürchten sei, keine Antwort

gab. Alles athmete wieder freier, als die große Gefahr glücklich vorüber war¹⁾.

Das Unwetter war plötzlich hereingebrochen, hatte Furcht und Schrecken erregt und theilweise starke Verheerungen angerichtet. Als es sich gelegt, besah man den Schaden und suchte ihn auszubessern, auch die schlimmen Folgen zu beseitigen. Große Besorgniß erzeugte die Kunde, daß der König, durch Caspar Beckes gereizt, sehr ungehalten sei; Briefe aus dem Herzogthum berichteten sogar, er habe das Kammeramt Mehlsack dem Beckes auf so lange verschrieben, bis das Capitel 10,000 Thaler Lösegeld gezahlt hätte. Auch erfuhr man, daß Johann Sprengel, bei Beckes in Gunst, das Dorf Neukirch bei Tolkemitt zu erlangen suche. Diese Nachrichten wirkten so beunruhigend auf das Capitel, daß es den mit dem Reichskanzler Wolski befreundeten Domherrn Johann Hannow nach Marienburg sandte, um Se. Majestät mit Hülfe des Reichskanzlers und des Palatins Johann Kosika von Sandomir zu besänftigen. Er reiste am 27. September ab und nahm eine schriftliche Vertheidigung des Capitels, sowie Exemplare der erwähnten Obligation und Caution mit, um sie, erforderlichen Falls, dem Könige zu überreichen²⁾.

Wesentliche Hülfe erwartete man vom Coadjutor. Schon in den Tagen der Noth hatte ihn das Capitel um seine Herüberkunft nach Braunsberg oder Frauenburg gebeten³⁾; allein dringende Geschäfte hatten seine Reise verhindert. Um aber seine Theilnahme zu bezeigen, hatte er den Landvogt Troschke mit Hülfsstruppen dahin beordert und dem Capitel ein Darlehen von 1000 Thalern angeboten⁴⁾. Endlich kam er am 3. October selbst zur Cathedralen, um mit den Domherren über die Abwendung ähnlicher Gefahren zu berathen. Vor Allem handelte es sich hier um die Unterhaltung des wegen der Drohbrieife der Seeräuber⁵⁾ vom Könige erbetenen

1) A. a. D. A. 3. fol. 519–527. Der Bericht über das Ereigniß ist gleichzeitig niedergeschrieben, also authentisch.

2) A. a. D. fol. 527. Vergl. auch des Capitels Schreiben an Kromer v. 27. September 1577 im R. A. 3. Fr. Ab. 2. fol. 35–36.

3) Vergl. des Capitels Br. an Kromer v. 15. 19. 22. und 27. September 1577 a. a. D. fol. 33–36. 41.

4) Im B. A. 3. Fr. A. 3. fol. 524.

5) Sie hatten noch aus Danzig Drohbrieife abgeschickt.

Schutzheeres¹⁾ und es ward beschlossen, die Beforgung des Proviants dem Capitel zu überlassen, die Kosten dafür aber auf dem Bisthums-Convent in Rechnung zu bringen. Ferner hielt man es für gut, das zur Befriedigung der feindlichen Flotte erborgte Geld durch Steuer aufzubringen, welche die Stände auf dem Convent bewilligen sollten. Dieser wurde zum 17. October beliebt, und die Cathedrale den königlichen Truppen zum Schutze anvertraut²⁾.

Gleichzeitig ward Kromer ersucht, nach Marienburg zu reisen, um den König zu besänftigen. Doch weigerte er sich, diese beschwerliche Reise auszuführen, und begab sich nach Braunsberg, Hannow's Rückkehr abwartend. Dieser traf am 5. October in Frauenburg ein und berichtete, Stephan I. habe zwar des Capitels That gnädig ausgelegt und sich zufrieden erklärt, aber die Zahlung der rückständigen Summe an den Feind, sowie den Handel mit Danzig streng verboten. Zugleich theilte er mit, daß Se. Majestät der vom Haff weiter entfernten, stärker befestigten und darum mehr gesicherten Stadt Braunsberg die Nachgiebigkeit gegen den Feind sehr verüble und zur Strafe vielleicht eine Besatzung geben werde; ebenso, daß der elbinger Bürgermeister Johann Sprengel, als Ersatz für die Einäscherung seines Landgutes durch die Flotte, Neukirch wünsche und durch den Vicekanzler Jamoycki darin unterstützt werde; endlich, daß der König die Tolkemitter wegen der Verhaftung und Auslieferung des Bogtes Blumenau zur Rechenschaft ziehen werde.

Diese Nachricht überbrachten Tags darauf die Domherren Konarski und Hannow dem Coadjutor und ersuchten ihn, zum Könige zu reisen, die Braunsberger zu rechtfertigen und jede Gefahr von ihnen abzuwenden. Obwohl Kromer das Gesuch anfänglich ablehnte, beschloß er doch am 7. October, nachdem er einen neuen Brief vom Capitel erhalten, von Wormditt nach Marienburg zu reisen, und bat, ihm den Domherrn Hannow als Begleiter mitzugeben. Der Bisthums-Convent wurde deshab verschoben.

Am 10. October traf er in Marienburg ein, erhielt Tages darauf eine Audienz beim Könige und fand ihn den Braunsbergern theils des Lösegeldes, theils der an Danzig geleisteten Zufuhr wegen

1) Vergl. Reichskanzler P. Dunin Wolski an Kromer v. 30. September 1577 a. a. D. D. 22. fol. 69.

2) A. a. D. A. 3. fol. 527—528.

sehr abgeneigt. Nur mit Mühe vermochte er, ihn zu besänftigen, schickte aber sogleich seinen Secretair nach Braunsberg, mit dem Befehle, nicht die geringste Zufuhr nach Danzig abgehen zu lassen. Auch dem Capitel verbot Stephan I. die Zahlung der versprochenen Summe an die Danziger und sagte eine Besatzung zum Schutze wider den Feind zu, welche bald darauf, 430 Mann stark, in Tolkemitt eintraf und vom Bisthum verpflegt wurde¹⁾.

War auch hiedurch die Gefahr beseitigt, so doch nicht ihre Nachwehen. Das Capitel hatte um die Cathedrale zu retten, eine Anleihe von 4500 Thaler gemacht, die es den Gläubigern zurückzahlen sollte. Da es sich hiezu außer Stande sah, wollte es, dem frühern Beschlusse gemäß, den Bisthums-Convent um Hülfe angehen. Dieser wurde zum 5. November nach Heilsberg berufen, und die capitularischen Abgeordneten Eckhard v. Kempen und Michael Konarski begründeten ihren Unterstützungs-Antrag. Wider Erwarten stießen sie auf Hindernisse; man wollte nichts davon hören. Erst als Kromer mit beredten Worten das Gesuch empfahl, bewilligten die Stände 2000 Gulden aus der Bisthums-Casse. Unter solchen Umständen mußte das Capitel seine Unterthanen besteuern, um den Ausfall zu decken²⁾.

In denselben Tagen mahnten die Danziger um die rückständigen 4000 Thaler. Das Capitel erwiederte: Da sie, trotz des vom Admiral gegebenen Freibriefes, räuberische Ausfälle gemacht und Rahnenfeld geplündert, hätten sie den Vertrag gebrochen, weshalb auch das Capitel daran nicht mehr gebunden sei, zumal der König die Zahlung verboten habe, dem man gehorchen müsse und durch welchen man auch die gewaltsam erpreßte Summe wieder zu erlangen hoffe³⁾.

Diese Hoffnung erfüllte sich jedoch nicht. Zwar wurde Tolkemitt durch richterlichen Spruch vom 5. November, wegen der Verhaftung und Auslieferung des capitularischen Bogtes, zu vollem

1) Die Art der Verpflegung vereinbarten Kromers Secretair Johann Kregmer und der braunsberger Schloßhauptmann Michael v. Preuck mit dem Capitel. A. a. D. fol. 529—531 u. Domcapitel an Kromer v. 19. Oct. 1577 a. a. D. D. 124. fol. 53.

2) A. a. D. A. 3. fol. 329—330. 532.

3) A. a. D. fol. 532.

Schadenersatz verurtheilt¹⁾); aber Danzig ging für seine Räuberei straflos aus. Vergeblich drangen Kromer und der Reichskanzler in den König, die Rückgabe des erpreßten Geldes unter die Friedensbedingungen zu stellen. Stephan I. wollte nichts davon hören²⁾, zumal ihn die Danziger gerade um Niederschlagung der verübten Beschädigungen baten³⁾. Zwar hielt er eine Untersuchung darüber ab; da aber der danziger Bürger Krakau erklärte, daß jenes Ereigniß nicht der Stadt, sondern ihm persönlich zur Last falle, sah er es als eine Privatsache an und nahm bei der Friedensverhandlung darauf keine Rücksicht⁴⁾. So mußte das Capitel den Verlust verschmerzen und sich mit dem Bewußtsein trösten, durch jenes Opfer die Cathedrale vor Unglück bewahrt zu haben. Der Coadjutor aber hatte eine traurige Erfahrung gemacht, indem er gesehen, wie es seinen Lehnsträgern an Muth gefehlt, dem Feinde zu widerstehen, und die herzoglichen Edelleute rücksichtlich ihrer ermländischen Güter sich gar nicht gestellt und zur Vertheidigung des Landes nicht das Geringste beigetragen hatten. Um solcher Nachlässigkeit zu steuern, wirkte er auf dem Bisthums-Convent den Beschluß aus, daß jene Edelleute künftig für solche Vergehen mit dem Verlust ihrer Güter sollten bestraft werden⁵⁾.

VI. Capitel.

Sein Streit mit dem ermländischen Domcapitel, den preussischen Ständen und dem Herzoge von Preußen.

Richtete sich bisher unser Auge vorzüglich auf Kromers Thätigkeit im Innern der Diöcese, so soll fortan mehr sein Verhältniß nach Außen hervortreten. Wir wären ja auch kaum im Stande, ein treues Bild vom Leben des Mannes zu gewinnen, wenn wir ihn nicht von allen Seiten betrachteten. Mag es auch sein, daß manche derselben mehr Schatten, als Licht gewähren, so dürfen wir

1) A. a. D. fol. 533.

2) P. Dunin Wolski an Kromer v. 29. November 1577 a. a. D. D. 22. fol. 73.

3) Kromer an's Capitel v. 23. November 1577 a. a. D. D. 120. fol. 24.

4) Graf Rozdrazew an Kromer v. 13. December 1577 a. a. D. D. 31. fol. 91—92.

5) A. a. D. A. 3. fol. 330.

sie der Vollständigkeit wegen doch nicht verschweigen, zumal ein Bild ohne Schatten als mangelhaft erscheinen könnte. Uebrigens liegt es der Geschichte ob, die Ereignisse mitzutheilen, wie sie vorgefallen sind, sollten dabei auch menschliche Schwächen zum Vorschein kommen. Wo diese waren und was sie erzeugte und nährte, wird sich aus der nachfolgenden Darstellung ergeben.

Zunächst tritt uns sein Verhältniß zum ermländischen Domcapitel entgegen, welches darum hier in Betracht kommt, weil er es zu thun hatte mit einer in kirchlicher und bürgerlicher Beziehung großentheils selbstständigen, neben ihm stehenden Körperschaft. Kirchlich bildete dasselbe seinen, mit gewissen Rechten ausgestatteten Senat; bürgerlich aber war es unumschränkt, indem es, wie wir oben erwähnten, über die Bezirke von Frauenburg, Mehlsack und Allenstein die landesherrliche Gewalt besaß. Sonach war Ermland ein aus zwei Gebieten mit ihren eigenthümlichen Regierungen bestehender, vereinigter Staat und das Verhältniß der beiderseitigen Behörden zu einander gewissermaßen ein auswärtiges. Eine solche Lage des Landes ist jedoch mannigfachen Gefahren ausgesetzt. Gehen die Landesherren Hand in Hand, so ist keine Reibung, am wenigsten Zank und Hader zu besorgen, weil der einträchtige Wille beider das Ganze ordnet und regelt; schlimm aber sieht es aus, wenn sie sich nicht verständigen, sondern der Eine will, was der Andere nicht will. Durch solche Zwietracht wird nicht bloß das Gute oft gehemmt, sondern, beim Erwachen der Leidenschaften, sogar dem Bösen Vorschub geleistet, welches in Verdächtigung und Streit seine beste Nahrung findet. Leider war letzteres zu Kromers Zeit im Ermlande der Fall; das Verhältniß zwischen ihm und dem Capitel erschien nichts weniger, als freundlich, und es entwickelte sich ein Streit nach dem andern, wodurch die Ruhe seines Herzens gestört, sein Gemüth verwundet und seine Wirksamkeit in hohem Grade gehemmt wurde. Wie sehr das Capitel seiner Beförderung zum Verwalter und Coadjutor widerstand, haben wir oben mitgetheilt. Es wich endlich nur der Nothwendigkeit und gab nach wider seinen Willen. Natürlich stellte sich damit kein Wohlwollen zu ihm ein, sondern die alte Abneigung wider ihn wurzelte um so tiefer in den Gemüthern der Domherren und erzeugte später Erbitterung und Streit auch in Nebendingen. Kromer wiederum, jene Abneigung gewährend und sich bewußt, dazu schlechterdings keine Veranlassung

gegeben zu haben, fühlte sich tief verletzt und, im Besitz einer höhern Gewalt, zuweilen angetrieben, dieselbe wider seine Gegner anzuwenden, um den Widerspruch zu beseitigen und sich freie Hände zu schaffen. So kam es, daß zwischen ihm und dem Capitel fast in jedem Jahre gestritten wurde.

Der erste Zwist betraf eine Kleinigkeit, zeigte aber, wie schroff die Stellung beider war. Es handelte sich nur darum, auf wessen Kosten das heil. Del zu Ostern 1570 zu besorgen wäre, ob auf Kosten des Bisthums-Verwesers, oder des Capitels; ersteres behauptete das Capitel, letzteres Kromer¹⁾. Da aber der Gegenstand so unbedeutend war, wurde bald davon abgesehen.

Hestiger und dauernder zeigte sich der Streit über die Besetzung des Knobelsdorfschen Canonicats. Knobelsdorf war am 11. Juni 1571 in Breslau gestorben²⁾; die Besetzung der Stelle gehörte also, wenn man auf den Ort des Ablebens sah, dem Papste, wenn auf die Zeit, dem Domcapitel in Gemeinschaft des Bischofs oder seines Coadjutors. Ohne Rücksicht auf beide setzte das Capitel den Wahltermin zum 20. Juli an³⁾ und würde zur Wahl geschritten sein, hätte sie nicht der Nuntius Vincenz Portico, unter Androhung kirchlicher Censuren, nur unter Kromers Vorsitz zu vollziehen gemahnt⁴⁾. Darum wurde sie bis nach erfolgter Anerkennung der Coadjutorie verschoben und fand erst im Spätherbste nicht ohne Zwietracht statt⁵⁾. Bald nach Knobelsdorfs Tode verlautete es, das Capitel werde die Stelle seinem Secretair Mathias Hein verleihen. Schon im Juli hatte es der Cardinal in Rom erfahren und erklärt, daß er solches nicht zugeben werde. Hein war ein ränkevoller Kopf und hatte seine amtliche Stellung gemißbraucht, um den Samen der Zwietracht zwischen Bischof und Capitel mit vollen Händen auszustreuen. Er hatte die angeblich von Hosius beschwornen Artikel veröffentlicht⁶⁾,

1) Capitel an Kromer v. Ostersonnabend 1570 a. a. D. D. 123. fol. 2.

2) Acta Capit. ab ann. 1533—1608. fol. 35.

3) Krazinski an Kromer v. 7. Juli 1571 a. a. D. D. 30. fol. 56.

4) Andr. Patricius Ribeki an Kromer v. 6. Juli 1571 a. a. D. D. 30. fol. 51.

5) Acta Capit. l. c. fol. 43 und Acta Capit. ab ann. 1499—1593. fol. 71—76.

6) Er gesteht es selbst in f. Br. an Kromer v. 29. November 1571 a. a. D. D. 73. fol. 74.

den Cardinal und das Capitel dadurch zusammengebracht und stachelte die Gegenpartei in letztem fortwährend zum Widerspruch gegen Hosius und Kromer; ja, er galt, weil man nur durch ihn Kenntniß der Acten erlangen konnte, für des Capitels Drakel¹⁾, wurde oft als Abgeordneter ausgesendet und schien die Seele der im Capitel herrschenden Opposition zu sein. Einen solchen Mann wollte weder der Cardinal, noch der Coadjutor zum Domherrn haben. Aber gerade deshalb stellte ihn jene Partei als ihren Candidaten auf, während die Ruhigern den von Hosius und Kromer begünstigten Stanislaus Koska empfahlen. Unter solchen Verhältnissen ließ der auf den 16. October 1571 festgesetzte Wahltermin einen heißen Kampf erwarten. Beide Candidaten erfreuten sich eines mächtigen Beistandes. Für Hein tritt die Mehrheit der Capitularen, für Koska der Cardinal und der Coadjutor, sowie der einflussreiche danziger Castellan Johann Koska als Vater. Koska besaß eine päpstliche Anwartschaft auf ein ermländisches Canonicat, die ihm, auf Grund der Constitution „Execrabilis“²⁾, in Form einer Signatur verliehen war und in vorliegendem Falle durch Provision des Cardinals Hosius zur Anwendung kommen sollte³⁾. Mit dieser erschien am Wahlstage Paul Kochanski, vom danziger Castellan gesendet, als Bewerber für Koska. Das zur Wahl versammelte Capitel bestand aus sieben Mitgliedern: Kromer, v. Kempen, Hannover, Lehmann, v. Worein, Konarski und Rosenberg. Da aber der Cardinal Hosius dem Coadjutor seine Stimme zugeschiedt, und Lehmann die des rechtmäßig abwesenden Domherrn Jacob Zimmermann erhalten hatte, so waren neun Stimmen abzugeben. Nach des Notars Erklärung, daß die Zusammenkunft den Zweck habe, an Stelle des in Breslau verstorbenen Domcustos v. Knobelsdorf einen neuen Domcustos und einen Domherrn zu wählen, zeigte Kromer an, daß ein Abgeordneter des danziger Castellans um Audienz bitte. Eingelassen, entledigte sich Kochanski seines Auftrages, überreichte die erwähnte Signatur und bat, Stanislaus Koska entweder auf Grund

1) Rescius nennt ihn in f. Br. an Kromer v. 21. Juli 1571 a. a. D. D. 116. fol. 27—28 des Capitels „Dodoneum cymbalum“.

2) Extrav. Joann. XXII. c. un. de praeb. (tit. 3.) und Extrav. comm. c. 4 de praeb. (III. 2).

3) Vergl. B. A. z. Fr. D. 19. Ep. 174.

derselben als Canonicus anzunehmen und zu installieren, oder ihn zum Domherrn zu wählen, mit dem Bemerkten, daß derselbe in letzterm Falle auf das Recht, welches ihm die apostolische Signatur gebe, verzichten wolle. Nach Kochanski's Abtritt untersuchte man die Signatur, fand sie von den sonst üblichen Bittschriften der Art abweichend, zog ihre Echtheit in Zweifel und hielt sie um so mehr für verdächtig, als deren Inhaber auf das aus ihr fließende Recht von selbst verzichten wollte. Dazu kam die Erwägung, daß der heilige Vater das nach den deutschen Concordaten dem Capitel zustehende Wahlrecht nicht zu beeinträchtigen gepflegt, besonders aber, daß sich Kochanski nur als Abgeordneter des danziger Castellans, nicht aber als Bevollmächtigter des Stanislaus Kostka ausgewiesen hatte. Aus diesen Gründen beschloßen die Versammelten einstimmig, auf die Signatur keine Rücksicht zu nehmen, sondern zur Wahl zu schreiten und nach deren Ergebnis den Bittsteller zu bescheiden. Vor dem Eintritt des Wahlactes ersuchte Kromer die Anwesenden, auf Kostka zu rücksichtigen, zugleich des Cardinals Empfehlungsschreiben für ihn überreichend, worin ein weitläufiger Proceß in Aussicht gestellt war, falls man auf ihn nicht einginge. Nach Verlesung dieses Briefes schritt man zur Wahl eines Domcustos, welche einstimmig auf Johann Lehmann fiel, und dann zur Wahl eines Canonicus. Es wurden acht offene Stimmen abgegeben, von denen vier auf Kostka und vier auf Hein fielen. Die neunte des abwesenden Domherrn Zimmermann war versiegelt. Nach Entsegelung des Zettels ward sie verlesen und lautete auf Mathias Hein. Sonach war Letzterer mit Stimmenmehrheit gewählt. Diese Mehrheit freute sich des Sieges, hob die Kenntnisse, Verdienste und Tüchtigkeit des Gewählten hervor und beantragte dessen Installation. Dem widersetzte sich jedoch der Coadjutor in seinem und des Cardinals Namen, erklärend, daß er weder die Wahl, noch die Installation genehmige. Zugleich berief er sich auf eine gewichtige canonistische Autorität, welche auf Grund des c. Quum Ecclesia, de elect. 1) die Behauptung aufstelle, daß, wo die Wahl eines Domherrn dem Bischofe und Capitel zustehet, sie nur durch das Zusammenfallen der bischöflichen Stimme mit der Mehrheit des Capitels vollzogen werde. Hierauf erwiederte der

1) c. 31. X. de elect. (I. 6).

Domdechant, daß im Ermlande der Bischof bei solcher Wahl nur eine Stimme, gleich jedem Canonicus, habe, was ja Kromer bei seiner Anerkennung als Coadjutor beschworen; folglich seien die Stimmen nach den Personen zu zählen und Hein's Wahl gültig, weshalb seiner Installation nichts im Wege stehe. Nach Kromers Entgegnung, daß er das eidlich Versprochene halten werde, aber außer Stande sei, Jemanden gegen des Bischofs Willen zur Kirche aufzunehmen, führte der Domdechant mehrere Beispiele an, wo der Bischof mit seiner Stimme in der Minderheit geblieben und die Installation des Gewählten dennoch erfolgt sei, indem das Capitel das Collationsrecht besitze. Da man nach vielem Wortwechsel sich nicht einigen konnte, ward beschloßen, die Sache in reifere Erwägung zu ziehen und deren Erledigung bis zum folgenden Tage zu verschieben 1).

Zu diesem Zwecke fand man sich am 17. October wieder ein. Nach kurzer Berathung erklärte der Domdechant, Namens der capitularischen Mehrheit, daß gestern die Wahl nach der im Ermlande üblichen Gewohnheit rechtmäßig vollzogen und Mathias Hein durch Stimmenmehrheit Domherr geworden sei, ein gelehrter, verdienstvoller und unbescholtener Priester, der früher dem Cardinal Hosius und dessen General-Vicar, sowie seit fünf Jahren dem Capitel als Secretair und Syndicus treue Dienste geleistet habe, fünfmal als Abgeordneter des Capitels zu Sr. Majestät und dem königlichen Tribunal gereist, auch jetzt in gleicher Sendung abwesend und dem Capitel wegen seiner Gewandtheit unentbehrlich sei; während man Stanislaus Kostka so viel wie gar nicht kenne, kaum wisse, ob er Clericus sei, geschweige denn Verdienste um diese Kirche habe. Er schloß mit der Bitte, der Coadjutor möge bei solcher Bewandniß der Sache die Wahl gut heißen und Hein's Installation nicht weiter behindern. Da Kromer bei seiner Weigerung beharrte, machte sich das Capitel anheischig, urkundlich nachzuweisen, daß der Bischof bei solchen Wahlen nie einen Theil für sich, sondern, seine Stimme wie jeder Domherr abgebend, stets nur mit dem Capitel zusammen eine Körperschaft gebildet habe; bat aber, da eben in Allenstein die Pest wüthete und das dortige Archiv unzugänglich machte, um Aufschub. Demzufolge ward die Sache bis zum 15. November vertagt und

1) Acta Capit. ab ann. 1499—1593. fol. 71—73.

solches dem Abgeordneten Kochanski zum Bericht an den danziger Castellan mitgetheilt, mit der Anheimgabe, sich in diesem Termin wieder einzufinden¹⁾.

Der Capitels-Sitzung am 15. November konnte Kromer nicht beiwohnen, schickte aber den Secretair Stanislaus Drzech mit einem Schreiben hin, worin er sein Ausbleiben entschuldigte und seine, sowie des Cardinals Stimme von Neuem Stanislaus Koska gab. Nachdem Paul Kochanski, wie früher, seines Auftrags sich entledigt hatte, auch des Coadjutors Brief verlesen war, beschloß das Capitel, diesem die Beweisstücke dafür, daß der Bischof bei solcher Wahl nur eine Stimme gleich jedem Canonicus habe, namentlich einen hierauf bezüglichen Satz aus der schiedsrichterlichen Vereinbarung des Bischofs und Capitels von 1288²⁾, sowie den angeblich auch von Hofius beschwornen Artikel und mehrere Stellen aus dem canonischen Rechte, zu übersenden, sonst aber nicht weiter zu wählen, sondern die am 16. October vollzogene Wahl beizubehalten. Kochanski ward eröffnet, daß man für dieses Mal auf Koska's Bewerbung nicht habe rücksichtigen können, aber nicht abgeneigt sei, ihm später zu willfahren, sobald sich Gelegenheit dazu darbiete. Darauf wurde Hein als Canonicus anerkannt und durch die Domherren Konarski und Rosenberg installiert³⁾.

Hätte sich der Coadjutor in dieser Sitzung persönlich eingefunden und, bei der nächsten Erledigung auf Hein billige Rücksicht zu nehmen, versprochen, so wäre Koska vielleicht durchgekommen⁴⁾; so aber fiel die Sache zu Gunsten seines Gegners aus, und es trat ein ernster Kampf ein, der erst mit Hein's Zurückdrängen endigte.

Hofius und Kromer, sowie der Nuntius Porticus sahen, auf Grund der päpstlichen Anwartschaft, Stanislaus Koska als recht-

1) Acta Capit. l. c. fol. 73—75.

2) Der schiedsrichterliche Spruch dd. Brunsbergk IV. Non. Septembr. 1288 befindet sich abschriftlich in den Actis cit. fol. 108 auch im Liber Actor. V. Capituli Guttstad. ab ann. 1600—1683. fol. 42—43; abgedruckt in Monum. hist. Warm. Vb. I. Urk. S. 133—136 und besagt, daß der Bischof bei solchen Wahlen nur haben soll eine Stimme, wie jeder andere Domherr, aber die erste.

3) Acta cit. fol. 75—76 u. Acta Capit. ab ann. 1533—1608. fol. 43.

4) Wenigstens behauptet dieses Samson v. Worein in f. Br. an Kromer v. 16. November 1571 im B. N. z. Fr. D. 23. fol. 11.

mäßigen Domherrn an und beschlossen, ihn zu schützen. Da sich aber nicht erwarten ließ, daß er ohne höheres Einschreiten zum Besitz seiner Pfründe gelangen würde, ward die Sache dem apostolischen Stuhle vorgelegt, welcher das Canonicat, dessen Inhaber außerhalb Ermland gestorben, als päpstlich ansehend, zu Gunsten Koska's entschied, diesen für den rechtmäßigen Canonicus erklärte und dem Capitel unter Androhung kirchlicher Censuren befahl, ihm das Canonicat zu übergeben. Dieser päpstlichen Weisung fügte es sich zwar und installirte den Domherrn Koska in seinem Bevollmächtigten am 15. November 1572, erklärte aber zugleich vor Notar und Zeugen, daß es nur aus Furcht vor den angedrohten Censuren nachgebe¹⁾. Hein mußte also zurücktreten, faßte aber dafür noch ärgern Groll und suchte ihm gelegentlich Luft zu machen.

In einer dritten Sache trat auf Seite der Domherren der Geist des Widerspruchs noch greller hervor. Wegen der angeblich von Hofius beschwornen Artikel war zwischen diesem und dem Capitel ein heftiger Streit entstanden. Ihn zu schlichten und gleichzeitig die capitularischen Statuten zu verbessern, hatte der nach Polen reisende Cardinal Commendone vom Papste den Auftrag²⁾. Er führte denselben mit Umsicht und Klugheit aus, sah die Statuten sorgfältig durch, verglich sie mit dem Geiste der kirchlichen Gesetzgebung, verbesserte sie, wo sie diesem zu widersprechen schienen, und übergab sie in der neuen Gestalt als eine das Capitel bindende Regel³⁾. Obwohl er nur die eingeschlichenen Mißbräuche entfernte, die alten, guten Gesetze aber beibehalten hatte, wollten die verbesserten Statuten dem Capitel doch nicht gefallen. Als sie der Coadjutor, in des Cardinals Auftrage, demselben verkündigte, verweigerte es deren Annahme und verlangte ihre Beiseitigung; drohte sogar, falls sie der Cardinal-Legat nicht zurücknehmen würde, mit einer Berufung an den apostolischen Stuhl, auf daß es, wie es sich ausdrückte, von den Nachkommen nicht den Vorwurf erhalte, als habe es die schönen, alten Statuten vernichten lassen⁴⁾. Doch scheint es sich anders bedacht zu

1) Acta Capit. ab ann. 1533—1608. fol. 44—45. Vgl. auch B. N. z. Fr. D. 116. fol. 40.

2) Eichhorn, Cardinal Hofius. Vb. II. S. 400—402.

3) Abschrift dieser Statuta Commendoni v. 5. Mai 1572 bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. IV. p. 97—102.

4) Capitel an Kromer v. 8. November 1572 im B. N. z. Fr. Ab. 2. fol. 9.

haben; von einer Berufung an den Papst ist weiter keine Rede mehr¹⁾, und Commendone's Statuten bestehen noch zu Recht.

Uebrigens zeigte es sich bei jeder Gelegenheit sehr reizbar. Im Jahre 1573 hatte sich des Coadjutors Notar im Privatgespräche eine ehrenrührige Aeußerung über das Capitel erlaubt. Dieses mehr aus Geschwähigkeit, als aus böser Absicht geflossene Vergehen kam zur Kenntniß der Domherren und regte sie gewaltig auf. In übergroßem Eifer, erblickten sie in jener unbesonnenen Aeußerung ein fürchtbares Verbrechen und verlangten vom Coadjutor die strengste Bestrafung des Notars²⁾.

Ein sehr bedauerlicher Streit trat 1574 ein. Kromer hatte erfahren, daß über kirchliche Einnahmen und Ausgaben im Bezirk des Domcapitels seit Jahren nicht Rechnung gelegt worden; ferner, daß vor einem Jahre der Pfarrer Drobinka von Diwitten 1000 Mark zur Errichtung einer Vicarie in Allenstein hergegeben, ohne daß man zur Ausführung geschritten war. Solche Unordnung zu beseitigen, erließ er am 7. September 1574 einen Mahnbrief an's Capitel und forderte es, unter Androhung kirchlicher Censuren, auf, ihm von 1551 ab alle Kirchen- und Hospitals-Rechnungen, auch die der Präbende S. Andreae, sowie die Crectionen kirchlicher Beneficien binnen 30 Tagen einzureichen und der durch die Schenkung des Pfarrers von Diwitten erwachsenen Pflicht unverzüglich nachzukommen³⁾. Die Mahnung traf am 13. September in Frauenburg ein, weshalb der letzte Termin auf den 13. October fiel. An diesem Tage saß Kromer über das Capitel zu Gericht, um, falls es die Mahnung außer Acht gelassen, die gedrohte Strafe zu verhängen. Leider hatte es die Sache zu leicht genommen. Statt dem Coadjutor seine Bedenken zeitig vorzutragen, ließ es die Frist verstreichen und sandte zum Gerichtstermin den Secretair Mathias Hein, nicht als Bevollmächtigten, sondern nur mit dem einfachen, mündlichen Auftrage, gegen das Ansinnen Verwahrung einzulegen. Diese Geringschätzung kam ihm theuer zu stehen. Kromer behandelte die Sache ganz

1) Die bei Prowe, Mitth. aus Schweden S. 32 erwähnte Appellation ist nur eine private dreier Domherren in ihrer eigenen Sache.

2) Domcapitel an Kromer vom 3. December 1573 im B. A. 3. Fr. D. 123. fol. 8—9. Ein in der That sehr heftiger Brief.

3) A. a. D. A. 3. fol. 130.

amtlich, ließ den Secretair Hein, obwohl sich derselbe als Vertreter des Capitels nicht beglaubigen konnte, doch vor und vernahm den überbrachten Aufrag. Dieser lautete: Das Capitel, stets bereit, den Oberen zu gehorchen, soweit Recht und Pflicht es gebieten, würde im vorliegenden Falle dem Coadjutor zu Willen sein, wenn nicht der Cardinal als Bischof von Ermland noch lebte. Nur diesem sei es rechnungspflichtig und zwar, da es ihm vor sechs Jahren Rechnung gelegt, seit 1568; einem Andern nicht ohne des Cardinals ausdrücklichen Befehl. Die Crectionen kirchlicher Beneficien aber unterliegen der Visitation, welche Kromer dem Capitel überlassen habe. Ueber die Präbende S. Andreae habe es keine Rechnung zu legen, weil deren Einnahme aus den Einkünften der Canoniker zu Capitelsbedürfnissen fließe, worüber das Capitel nur sich Rechenschaft schuldig sei. Die Schenkung des Pfarrers Drobinka betreffend, habe sich noch keine Gelegenheit gefunden, einen jährlichen Zins anzukaufen; doch stehe solches in Aussicht, weshalb die Vicarie in Allenstein bald in's Leben treten werde¹⁾. — Tages darauf wurde die Sache fortgesetzt. Kromer saß wieder zu Gericht, und es erschienen vor ihm der amtliche Kläger, Hein als Vertreter des Capitels und, da die Verhandlung öffentlich war, eine Menge Zuhörer als Zeugen. Zunächst trat der Ankläger auf und widerlegte Hein's Vertheidigung. Was die Rechnungslage betreffe, so habe der apostolische Stuhl dem Coadjutor die Gewalt des Ordinariums verliehen und das Capitel sie anerkannt. Da aber zu derselben die Sorge für alle kirchliche Sachen und Personen gehöre, so sei ihm das Capitel, ohne fremden Specialbefehl, über kirchliche Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft schuldig. Zwar habe Kromer dem Capitel die Visitation der capitularischen Personen übertragen, aber nicht der Beneficien; aber auch selbst jene könne er widerrufen, wenn sie noch nicht ausgeübt worden. Werde bewiesen, daß vor sechs Jahren dem Cardinal Rechnung gelegt sei, so könne von früherer Zeit Abstand genommen werden. Die Präbende St. Andreae sei als Canonicat ein Beneficium, woher sie immer fundirt sein möge, weshalb auch über sie dem Ordinarium Rechnung zu legen. Es thue nichts,

1) A. a. D. fol. 131. — Ueber die größtentheils aus dem Legat des Bischofs Nicolaus v. Längen am 19. Aug. 1532 errichtete Präbende S. Andreae cf. Acta Capit. ab ann. 1499—1593. fol. 32—33 u. Statut. Cap. Warm. XIV.

daß solche vorher nicht gefordert und gelegt sei; das Verschmämmiß der Vorgänger präjudicire nicht. Zwar heiße sie in den Statuten „Capitelschatz“, aber gleich darauf stehe: das Geld solle, zum Schutz der Rechte der Kirche und des Capitels und zur Bestreitung künftiger Bedürfnisse, im allensteiner Schloß aufbewahrt und nur im Falle der Noth oder des augenscheinlichsten Nutzens verausgabt werden, woraus folge, daß letzteres nur mit Wissen und Willen des Ordinarius geschehen dürfe, welcher über die Beobachtung der Statuten zu wachen habe. Jener „Capitelschatz“ gehöre in die Kategorie der Kirchenfabrik, über welche nach der 22. Sitzung des tridentinischen Concils dem Ordinarius jährlich Rechnung zu legen, weshalb auch das von Commendone verbesserte Statut die Rechnungslage über ihn verordne. So der amliche Kläger, welcher mit der Bitte schloß, das Capitel zu verurtheilen und mit den angebrohten Strafen zu belegen¹⁾. — Nach dessen Vortrage ließ der Domherr Johann Rosenberg durch seinen Bevollmächtigten erklären, daß er für die Rechnungslage gestimmt habe und noch stimme, was in den Acten bemerkt wurde. Der Capitelssecretair bat um einen neuen Termin, der Anwalt um Fällung des Urtheils. Kromer verweigerte erstern und fällte den Spruch: „Da das Capitel im Termin, unter Angabe nichtiger Gründe, nicht Rechnung gelegt hat, so wird es wegen Ungehorsams verurtheilt und die Domherren, mit Ausnahme Rosenbergs, auf zwei Monate vom Eintritt in die Kirche suspendirt. Legen sie innerhalb dieser Frist nicht Rechnung, so wird zu schwerern Censuren und Strafen geschritten²⁾.“ Zugleich erhielt die Vicarien-Communität den Auftrag, das Urtheil bekannt zu machen³⁾. — Das fruchtete. Die Vicaria S. Trinitatis in Allenstein trat sogleich in's Leben⁴⁾, und das Capitel entschloß sich zur Rechnungslage. Schon zum 24. October sandte es den Domherrn Samson v. Worein und den Secretair Hein mit den Rechnungen nach Heilsberg. Obwohl diese, als unvollständig, nicht genügten, hob Kromer doch die

1) A. a. D. fol. 132—133.

2) A. a. D. fol. 133.

3) A. a. D. fol. 133.

4) Die Fundation ist im October 1574 vollzogen und von Kromer am 1. December bestätigt. A. a. D. fol. 134—136 und Cromer de Epato Varm. Tom. II. a. a. D. B. Ib. fol. 162—165.

Suspension auf, sowie die Irregularität, in welche vielleicht Jemand wegen Nichtbeachtung der erstern sollte gefallen sein; verlangte aber, die Rechnungen nicht gut heißend, vollständigere und bessere, sobald er darum mahnen würde¹⁾.

War das Capitel in dieser Sache unterlegen, so dachte es nach, wie es in Anderem ihn überwältigen und die empfangene Niederlage ihm zurückgeben könnte. Seit der Geist der Zwietracht Eingang gefunden, schien er beide Theile zu beherrschen und zu neuen Angriffen zu treiben. Man suchte nach Veranlassung zum Kampfe und freute sich der gemachten Entdeckung, ohne zu ahnen, daß man die Wunde, welche man dem Gegner versezt, zur Hälfte sich selbst geschlagen hatte. So begann das Capitel noch 1574 einen Streit mit Kromer wegen seiner Einkünfte als Domcantor und Canonicus. Wir theilten oben mit, daß ihm Pius V. bei der Beförderung zum Coadjutor alle Pfründen, in deren rechtlichem Besiz er sich zur Zeit befand, ausdrücklich vorbehielt. Sonach blieb er auch Domcantor und Domherr von Ermland und hatte Anspruch auf die Einkünfte seiner Präbende. Zudem war die Sache bei der Anerkennung seiner Coadjutorie vollkommen geregelt, wo das Capitel, ihm hierin genug zu thun, ausdrücklich versprochen hatte. Dennoch machte es ihm im Herbst 1574 bedeutende Abzüge, weil er nicht die statutenmäßige Residenz bei der Cathedrale gehalten; erklärte aber, nachzahlen zu wollen, wenn er sein Recht zur vollen Einnahme nachgewiesen hätte. Das Schreiben war etwas spiz gewesen²⁾ und hatte den Coadjutor verletzt. Voll Unmuth darüber, erwiederte er am 22. November 1574 nicht minder heftig: „Obwohl er die Richter verwerfe, die in ihrer Vergesslichkeit sich nicht mehr erinnerten, weshalb sie ihm so viele Jahre gezahlt, so wolle er doch, um Streit zu vermeiden, sein Recht zur vollen Einnahme nachweisen. Da er nicht aufhöre, Cantor und Canonicus der Kirche Ermlands zu sein, so gebühre ihm, was den anderen Prälaten und Domherren ausgezahlt werde. Gegen Abzüge verwahre er sich und begehre das volle Einkommen gemäß ihrem frühern Versprechen. Werde dieses nicht auch den Capitels-Administratoren gegeben, trotz ihrer Abwesenheit? Nicht auch anderen, in Geschäften des Capites Abwesenden? Nicht solchen, die der Studien

1) A. a. D. A. 3. fol. 137.

2) Wir besitzen es nicht mehr.

wegen auf einer Academie sich befinden? Nicht den Proceßführenden und Kranken? Nicht endlich denen, die im Gefolge und Dienste des Bischofs seien? Zu diesen gehöre doch sicher der Coadjutor, der für sein Wegbleiben von der Cathedral die gerechteste Ursache habe. Sei er auch in den Statuten nicht ausdrücklich genannt, so stehe er doch in des Bischofs Dienst. Zudem habe ihm das Capitel seine Einkünfte verheißen, weshab er die Sache als abgemacht betrachte und sich in nichts verkürzen lasse¹⁾.

Diese Streitigkeiten steigerten den Unmuth bis zum höchsten Grade. Eine Reibung zog die andere nach sich und es wurde Alles aufgesucht, um den Gegner in die Enge zu treiben. Während das Capitel noch die canonische Institution der capitularisch gewählten Domherren, die Kirchenfabrik, das Dorf Santoppen, die Mühle bei Nerwigk und eine Menge anderer Sachen²⁾ in den Streit zog, betrat Kromer wegen der täglichen Distributionen und der von den neuen Domherren an's Diöcesan-Seminar zu zahlenden 40 Mark den Rechtsweg³⁾. Da Keiner nachgab, mußte die Entscheidung einem Höhern zufallen. Zu diesem Zwecke sandte das Capitel im December 1574 seinen Secretair Mathias Hein zum apostolischen Nuntius Vincenz Laure mit einer Reihe von Streitpunkten und bat, zu entscheiden, was da Rechtens sei. Mit Wemuth vernahm der Bischof von Mondowi den Unfrieden zwischen Haupt und Gliedern im Ermlande, erkannte das Anstößige desselben bei den Auserkirchlichen und beschloß, schleunig dazwischen zu treten und auf ge rechter Grundlage die Eintracht herzustellen. Um aber auch den Coadjutor zu hören, erjuchte er diesen um Einstellung des processualischen Verfahrens und um Einsendung aller den Streit berührender Urkunden⁴⁾. Da gleiche Gesuche das Capitel und der Bischof von Culm an ihn schickten, stellte er am 15. Januar 1575 den Proceß, Behufs gütlicher Beilegung der Streitsache, auf acht Monate ein⁵⁾. Inzwischen ward der Cardinal Hostius hereingezo gen; er, mit Erm-

1) A. a. D. D. 120. fol. 17—18.

2) Vergl. a. a. D. A. 3. fol. 262—263; D. 123. fol. 11—12.

3) A. a. D. A. 3. fol. 152.

4) Vincenz Laure an Kromer v. 26. December 1574 im R. A. 3. Fr. Ab. 2. fol. 12.

5) Im B. A. 3. Fr. A. 3. fol. 152.

lands rechtlichen Verhältnissen mehr bekannt, schien sich zum Schiedsrichter besser zu eignen, als der Nuntius. Darum wurde ihm die Sache zur Entscheidung vorgelegt. Bereitwillig ging er darauf ein, fest entschlossen, den ihm unangenehmen Streit zu schlichten. Die ihm zugeschickten Acten und Urkunden arbeitete er fleißig durch und glaubte schon, ein Mittel zur Ausöhnung entdeckt zu haben, als ihm einfiel, daß er die Capitels-Statuten, Synodal-Decrete und andere Beweisstücke erst einsehen müßte, bevor er sein Urtheil abgeben könnte. Als er nun um deren Einsendung bat, hielten es die Parteien, das Langwierige der Verhandlungen in Rom erwägend, doch für besser, die Sache dem in ihrer Nähe befindlichen Nuntius zu übertragen¹⁾. Vincenz Laure unterzog sich gern dem Geschäfte und bemühte sich, ein Urtheil zu fällen, von dem er hoffte, daß es beiden Theilen genügen und die gestörte Eintracht wieder herstellen werde. Allein er täuschte sich. Als er es am 31. August 1575 abgab, befriedigte es Keinen²⁾. Dem Coadjutor mißfiel es, weil es ihm sein Canonicat im Ermlande nicht ohne Weiteres zusprach, sondern ihm aufgab, das Recht dazu binnen neun Monaten durch eine bestimmte Erklärung des apostolischen Stuhls zu beweisen, und weil es dem Capitel das Recht, die von ihm gewählten Domherren auch zu instituiren, zuerkannte, worin er eine Beeinträchtigung der bischöflichen Gewalt erblickte. Nachdem ein längerer Briefwechsel mit dem Nuntius nicht zum Ziele geführt hatte³⁾, setzte er am 30. April 1576 eine Verwahrung dagegen auf und ließ sie dem Capitel durch seinen Secretair Johann Krezmer überreichen. Darin erklärte er die Bestimmung über sein Canonicat und über die Institution der capitularisch gewählten Domherren für ungültig und darum außer Stande, ihn und die künftigen Bischöfe Ermlands zu binden⁴⁾. Da auch das

1) Rescius an Kromer v. 10. August 1576 a. a. D. D. 116. fol. 50.

2) Das Original dieses schiedsrichterlichen Urtheils befindet sich im R. A. 3. Fr. Schiebl. D. Nr. 5. Die vollständigen Proceß-Acten, ein aus 168 Blättern bestehender Foliant, befinden sich gleichfalls im R. A. 3. Fr. C. 2. Daraus geht zugleich hervor, daß Kromer als seinen Mandatar den Fabian Quadrantinus, Titular-Domherrn von Guttstadt, und das Capitel den Secretair Mathias Hein nach Warschau geschickt hatten.

3) Vergl. Vincenz Laure an Kromer v. 9. Februar 1576 im R. A. 3. Fr. Ab. 4. Ep. 9.

4) B. A. 3. Fr. A. 3. fol. 262—263.

Capitel, freilich in anderen Dingen, widersprochen hatte¹⁾, blieb es auf sich beruhen, ging nicht in Rechtskraft über und wurde in Rom theilweise umgestoßen²⁾.

Glücklicherweise zeigten sich in Kurzem beide Theile des Streites überdrüssig. Schon im October 1575 gab Kromer eine solche Erklärung ab³⁾, und das Capitel schien dieselbe Gesinnung zu hegen⁴⁾. Wenngleich die Wogen der Leidenschaft, bei den stark erregten Gemüthern, nicht sogleich zur Ruhe gelangten, sondern bisweilen noch kleine Reibungen erzeugten⁵⁾, so waren es doch größtentheils unwesentliche Dinge, über welche man stritt, weshalb in den letzten Jahren seiner Coadjutorie die Freundschaft nicht besonders gestört wurde.

Nur der seinen Bruder betreffende, vor Allen ihm wehethuende Zwist schwebte noch und harrete der Lösung aus Rom. Wir berichteten oben, daß er, nach seiner Anerkennung als Coadjutor, auf vieles Bitten des Abtes von Beograd sich dazu verstand, seinen der Trunksucht ergebenen Bruder Bartholomäus nach dem Ermlande kommen zu lassen, um ihn aus der bisherigen, ihm verderblichen Gesellschaft zu reißen und sittlich zu bessern. Da derselbe in der Stadt verdorben, war er Willens, ihn auf dem Lande unterzubringen, und hoffte, aus ihm mit der Zeit einen tüchtigen Lehnsmann zu machen. Zu diesem Zwecke kaufte er 6 Hufen in Daumen, that noch 12 Hufen dem bischöflichen Tisch gehörenden, wüsten Landes dazu und bildete für ihn das Gut Kromerowo oder Krämersdorf bei Wartenburg. Hierzu bedurfte er jedoch der verfassungsmäßigen Zustimmung des Capitels. Diese zu erlangen, sandte er demselben ein wohl begründetes Gesuch zu und wies den augenscheinlichen Nutzen der Kirche nach, wenn der wüste Acker urbar gemacht und dem Bisthum

1) Rescius an Kromer v. 10. August 1576 a. a. D. D. 116. fol. 50.

2) So erklärte der Papst, daß dem Coadjutor die Capitelspräbende im Ermlande ungeschmälert verbleiben müßte. Vergl. Vincenz Laure an Kromer v. 26. Februar 1578 a. a. D. D. 34. fol. 14.

3) Vergl. s. Br. an's Capitel v. 3. October 1575 a. a. D. D. 120. fol. 19.

4) Vergl. dessen Br. an Kromer vom 8. Mai u. 5. December 1576 im R. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 28—29. 21.

5) Vergl. Kromers Br. an's Capitel v. 1. Mai 1577, v. 7. u. 16. Aug., 5. September, 13. u. 29. November 1578 im R. A. z. Fr. D. 120. fol. 22. 26. 27. u. des Capitels Br. an ihn v. 24. April u. 4. October 1577 a. a. D. D. 124. fol. 44 u. im R. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 30.

ein neuer Lehnsmann mit beträchtlichen Pflichten geschaffen würde. Das Capitel schickte die Domherren Johann Lehmann und Johann Hannow an Ort und Stelle, zu sehen, ob es sich so verhielt, wie Kromer angegeben. Da ihr Bericht günstig lautete, ertheilte es die gewünschte Zustimmung. Auf Grund derselben begann Bartholomäus Kromer die Bearbeitung des wüsten Landes, machte große Strecken urbar und erbaute darauf ein kostspieliges Wohnhaus. Es handelte sich noch um die Form, in welcher die Zustimmung ausgestellt werden sollte, um die höhere Genehmigung zu erhalten; auch darüber einigte man sich. Dessenungeachtet ward die Ausfertigung selbst verschoben. Einige Capitularen nämlich fanden die Sache bedenklich, erklärten sich theils aus Abneigung gegen den Coadjutor, theils aus Furcht vor einer Polonostrung Ermlands, dagegen und erwirkten einen Aufschub. Die Sache kam im Capitel am 5. Februar 1572 nochmals zur Sprache. Es waren nur vier Mitglieder anwesend, der Domdechant Eckhard v. Kempen, Domcustos Johann Lehmann und die Domherren Johann Rosenberg und Samson v. Worein. Zwei derselben, Lehmann und v. Worein, sprachen sich warm zu Kromers Gunsten aus, predigten aber tauben Ohren. Sie blieben bei der Abstimmung zwei gegen zwei, weshalb die Ausfertigung wieder nicht erfolgte¹⁾. So ward sie durch drei Sitzungen verschleppt und zuletzt darum abgelehnt, weil es nothwendig sei, erst die Zustimmung des apostolischen Stuhles einzuholen²⁾. Da man in solchen Dingen bisher den umgekehrten Weg betreten, erst den capitularischen und hernach den päpstlichen Consens eingeholt hatte, erblickte Kromer in solcher Ablehnung eine heuchlerische Uebertünchung des feindseligsten Actes gegen ihn und wurde darüber sehr entrüstet. Doch was sollte er machen? Es handelte sich um das Wohl seines Bruders, weshalb ihm die Klugheit gebot, den Ingrimme zu bekämpfen und sich nach Rom zu wenden, obwohl er sich sagen mußte, daß er auf diesem Wege nur langsam zum Ziele gelangen würde. In der That fand er, wie er es voraus-

1) Samson v. Worein an Kromer v. 10. Februar 1572 im R. A. z. Fr. D. 23. fol. 14.

2) Vergl. Kromers Information darüber a. a. D. D. 39. fol. 75—76 und die Zeugnisse der Domherren v. Worein, Rosenberg, Lehmann und Konarski a. a. D. fol. 78—83.

gesehen hatte, viele Hindernisse. Alienationen waren der apostolischen Kanzlei an sich schon mißlieblich und jedes darauf bezügliche Gesuch nichts weniger als willkommen. Nun aber hatte der Coadjutor eine zu Gunsten seines Bruders vor, woraus man leicht Verdacht schöpfte, er wolle demselben wohl auf Kosten des bischöflichen Stuhles; ja, dieser Verdacht wurde noch erhöht durch den Mangel der capitularischen Zustimmung. Hiernach erschien die Gewährung seiner Bitte höchst unsicher¹⁾. Zwar hätte der Cardinal Hostius durch seine Empfehlung viel nützen können; allein dieser verweigerte die Theilnahme, weil ohne den capitularischen Consens alle Versuche fruchtlos bleiben würden²⁾. Da letzterer schlechterdings nicht zu erlangen war, schickte Kromer eine vollständige Denkschrift nach Rom, sowie die ihren Inhalt bestätigenden Zeugnisse der Domherren v. Worein, Rosenberg, Lehmann, Konarski und Hannover³⁾. Daraus sollte man sehen, daß jener Consens in der That gegeben, dessen Ausfertigung aber aus wichtigen Gründen unterblieben sei. Dennoch wollte sich Hostius mit der Sache nicht befassen, weshalb sie bis zu seinem Tode ruhte und erst 1584 mit der päpstlichen Bestätigung ihr Ziel erreichte⁴⁾.

Solche Zwiste trübten sein Verhältniß zum Capitel und erschwerten seine Wirksamkeit. Doch zeigte er sich allzeit stark, hielt das Ziel unverrückt im Auge und ließ sich in dem, was er für recht erkannte, durch keine Hindernisse stören.

Fast noch schroffer war seine Stellung zum preussischen Senat und den preussischen Ständen. Das königliche Preußen bestand aus den Palatinaten Culm, Marienburg und Pomerellen, wozu in gewissem Sinne noch Ermland gerechnet wurde. An der Spitze der Landes-Verwaltung stand der Senat, zusammengesetzt aus den Bischöfen von Ermland und Culm, den Palatinen von Culm, Marienburg und Pomerellen, den Castellanen von Culm,

1) Vergl. Rescius an Kromer aus Rom v. 16. April 1575 a. a. D. D. 116. fol. 43.

2) Georg Ticius an Kromer v. 12. Mai 1576 a. a. D. D. 115. fol. 106; Rescius an Kromer v. 7. Januar, 17. März u. 10. August 1576 a. a. D. D. 121. p. 141 u. D. 116. fol. 47. 51.

3) Diese Denkschrift a. a. D. D. 39. fol. 75—76; die Zeugnisse der Domherren aber a. a. D. fol. 78—83 u. D. 73. fol. 162.

4) Vergl. a. a. D. D. 73. fol. 160 u. D. 115. fol. 122—127.

Elbing und Danzig, den Unterkämmerern derselben Städte und aus den Vertretern der Städte Thorn, Elbing und Danzig; Präsident desselben war der Bischof von Ermland¹⁾. Diese Stelle hätte nun seit 1569 Kromer, als Vertreter des Cardinals Hostius, einnehmen sollen; allein es fehlte ihm das preussische Indigenat, welches nach den mit Casimir abgeschlossenen Verträgen erforderlich war, um in diesem Landestheile ein öffentliches Ehrenamt zu bekleiden²⁾. Darum widersetzten sich die Preußen seiner Coadjutorie und einige Räte traten, wie wir oben berichteten, schon im Mai 1571 in besonderen Schreiben an den König und den apostolischen Nuntius dagegen auf. Doch blieben ihre Versuche fruchtlos, weil sie mit der ermländischen Coadjutorie nichts zu thun hatten.

Anders sah es freilich mit ihrer Präsidentsur aus. Diese ging sie unmittelbar an und bildete einen Gegenstand, bei welchem sie die Verletzung ihrer Privilegien um keinen Preis dulden zu dürfen glaubten. Die Bewahrung der letzteren hielten sie für um so dringender, als sie besorgten, es möchte der Polonismus, sobald diese Schranke niedergedrückt wäre, die deutschen Gauen überfluthen und, bei der gegenseitigen Abneigung der Nationen, eine wahre Verwüstung anrichten. Der Wille zu kräftiger Gegenwehr erschien also an sich nicht tadelnswerth, vielmehr als ein edler Ausfluß echter Liebe zu den vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen. Aber wie oft zu guten Bestrebungen auch schlechte sich gesellen und besonnenen Patrioten auch leidenschaftliche Schwärmer zulaufen, nicht, um dem allgemeinen Besten zu dienen, sondern ihr eigenes Interesse zu fördern, nicht, um dem sinkenden Vaterlande aufzuhelfen, sondern aus dessen Trümmern das Werthvollste sich anzueignen: so geschah es auch damals mit den preussischen Räten. Viele derselben waren nichts weniger als Freunde der gesetzlichen Ordnung und traten, wo sie ihren Vortheil zu finden oder ihre Laune zu befriedigen hofften, auch das sicherste Recht mit Füßen. Sie liebten nur den Streit, förderten das Parteiwesen, suchten ihren Anhang zu vergrößern und mit der Zeit eine Herrschaft zu erringen, die sie in Stand brächte, sich Alles zu unterwerfen und ihre Willkühr an die Stelle

1) Cromeri Polonia Libr. II. p. 525—526.

2) Vergl. darüber Cromer, de orig. et reb. gest. Polonor. Libr. XXII. p. 350.

des Rechts zu setzen. Dahin gehörten vor Allen die Vertreter der großen Städte, deren Behörden in religiöser und politischer Beziehung gänzlich verkommen waren; dahin auch einige in staatlichen Aemtern befindlichen Räthe. Daher kam es, daß in ihren Streit mit Kromer so viel Menschliches sich mischte, und die Leidenschaften mehr Spielraum gewannen, als die Gesetze, Rechte und Privilegien.

So lange das ermländische Domcapitel die Coadjutorie bekämpfte, hielten sie es nicht für nöthig, auf dem Platze zu erscheinen; es genügte ihnen, das Feuer der Leidenschaft zu schüren und schadenfroh dem Kampfe zuzuschauen. Seit aber das Capitel die Waffen gestreckt und Kromers Coadjutorie anerkannt hatte, traten sie mit vollem Ingrimm hervor und suchten den Streit von Neuem anzuregen. Die plumpesten Angriffe wurden wider Kromer theils in geheimen, theils in öffentlichen Reden ausgeführt und seiner Ehre in aller Weise zu nahe getreten¹⁾. Der ermländische Domherr Bartholomäus Plemiński, ein Mann von zweifelhaftem Rufe, war von ihm nach Verdienst behandelt worden, hatte sich dadurch beleidigt gefühlt und aus Rache seine ganze Sippschaft im Culmerlande gegen ihn aufgeregt. Aehnlich verfuhr der culmische Unterkämmerer Michael Dzialynski. Dieser, bei seiner liesländischen Mission von Kromer nicht so freundlich aufgenommen, als er es gewünscht, hatte ihm dafür ewige Feindschaft geschworen²⁾. In solcher Stimmung erschien er auf dem Reichstage in Warschau, entschlossen, seinem Grolle Luft zu machen, trat im April 1572 im Senat wider die ermländische Coadjutorie auf, erging sich in Schmähungen gegen Kromer und warnte, eine so einflussreiche Stellung einem Manne anzuvertrauen, dessen plebejische Herkunft und Mangel des Indigenats eine Verletzung der Rechte und Freiheiten Preußens in sich schlossen³⁾. Da der Redner so leidenschaftlich gesprochen, fand man es nicht schicklich, etwas darauf zu erwiedern⁴⁾. Auch Kromer ließ dessen Rede unbeachtet; solche Gegner konnten ihm nicht schaden.

1) Cicinins berichtigt ihn darüber in f. Schreiben v. 9. Februar 1572 im B. A. 3. Fr. D. 115. fol. 95.

2) Vergl. Erasmus Dzialynski an Rescius vom 6. Mai 1572 im B. A. 3. Fr. Ab. 5. fol. 192.

3) Peter Kostka an Kromer aus Warschau vom 12. April 1572 im B. A. 3. Fr. D. 121. p. 47.

4) Das sagt Kromer a. a. O. D. 120. fol. 59—60.

Mehr schmerzte ihn ein Vorfall im August desselben Jahres. Mit dem am 7. Juli erfolgten Tode Sigismund Augusts war der Jagellonische Mannes-Stamm erloschen und, bei der großen Verwirrung im Reiche und schroffen Stellung der Parteien zu einander, eine stürmische Königswahl in Aussicht. Sie brachte, je nachdem sie ausfiel, Wohl oder Wehe dem Vaterlande, weshalb sich alle Patrioten beeilten, mit Rath und That bei der Hand zu sein, um die Stürme zeitig zu beschwören, die Ruhe des Reiches zu sichern und der Wahl eine günstige Wendung zu geben. Gleiches that auch Kromer, der, als ergrauter Staatsmann, das Gefährvolle der Zeit mit klarem Blick erkannte. Ueberzeugt, daß Preußens Stimme ein schweres Gewicht in die Waagschale legen würde, gedachte er, dessen Räthe zu raschem und klugem Entschlus zu vermögen, den übrigen Freunden des Vaterlandes damit eine Stütze zu schaffen und ihren Muth zu beleben. Zu diesem Zwecke schrieb er ohne Verzug an den culmischen Palatin Johann Dzialynski und wies ihm nach, daß ein eiliger Zusammentritt der preussischen Räthe erforderlich sei, um ihr politisches Verhalten festzusetzen. Der Palatin stimmte ihm bei, bezeichnete Graudenz als Ort dazu und ersuchte den Coadjutor, einen passenden Tag zu nennen. Dieser, wegen der nothwendigen Eile nur eine Zusammenkunft einiger Räthe im Monat Juli wünschend, schlug das ihm und dem danziger Castellan nähere Marienburg vor und bat, die Sache rasch zu fördern. Zwar nahm der Palatin den letzten Ort an, bestand aber auf einem wirklichen Landtage und bat den Coadjutor, die Betheiligten einzuladen. Inzwischen trugen sich in der Nähe Ermlands und im Ermlande selbst Dinge zu, welche eine Gährung besorgen ließen, weshalb es Kromer bedenklich fand, sein Bisthum zu verlassen. Solches theilte er dem Palatin mit und versprach, an seiner Stelle einen Domherrn zu schicken, jedoch vom Präsidium Abstand zu nehmen, weil er noch nicht in den preussischen Rath geschworen habe, es sei denn, daß man ihm den Vorsitz freiwillig einräumte. Hierauf zeigte ihm der Palatin an, daß zum 4. August ein Landtag in Marienburg beliebt worden, und stellte es ihm anheim, zu erscheinen oder wegzubleiben, indem er nicht wüßte, ob man ihn, den Unvereidigten, zulassen würde. Da ihn jedoch der danziger Castellan Johann Kostka dringend einlud und ihm versicherte, daß sein Ausschluß keineswegs zu befürchten sei, machte sich Kromer, zumal sein Ländchen keiner

Besorgniß mehr Raum gab, auf den Weg, kam nach Frauenburg, trug dem Capitel die Gründe für seine Reise vor und bat dasselbe um Mitsendung eines Domherrn. Das Capitel gerieth in Verlegenheit. Es kannte die Lage der Sache und wußte, daß die Reise vergeblich sei. Die Feinde der Coadjutorie, besonders die großen Städte, hatten dasselbe eingeladen, mit dem Bemerkten, daß sie nur in ihm, nicht in Kromer, das Haupt Ermlands erblickten. Daraus war zu schließen, daß man den Coadjutor zurückweisen würde. Statt aber solches ihm zu offenbaren, lehnte es die Sendung eines Capitularen der Kosten wegen ab und schickte im Geheimen den Secretair Mathias Hein nach Marienburg, welcher mit den Abgeordneten der großen Städte in Verbindung trat, diesen mittheilte, wie das Capitel darum keinen Bevollmächtigten schicke, weil es zu seiner Bestürzung höre, daß der Coadjutor berufen sei und um Verhaltensregeln bat¹⁾. — Da ihn also kein Domherr begleitete, reiste Kromer allein und traf am 2. August in Marienburg ein. Tages darauf erschien auch der Palatin von Culm, vom danziger Castellan zur Vorberathung geladen. Bei dieser räumte Kromer dem Palatin den höhern Rang ein, dieser jenem bei der Tafel. Am 4. August fanden sich auch die übrigen Palatine und die Abgeordneten der Städte ein. Die Danziger, sowie der Palatin von Pomerellen ließen dem Palatin von Culm sogleich melden, daß sie mit Kromer nicht im Rathe sitzen würden. Am 5. August wurde der Landtag in der Stadtkirche eröffnet. Kromer blieb im Schlosse, während der danziger Castellan sich anheischig machte, seine ehrenvolle Einladung auszuwirken. In der That sprach er für ihn mit vieler Wärme und wurde vom culmischen Palatin kräftig unterstützt. Letzterer eröffnete den Rätthen als zeitiger Präsident, daß Kromer da sei, um das Wohl der Lande fördern zu helfen, und, weit entfernt, den Vorstoß zu beanspruchen, nur als Prälat des ermländischen Capitels im Rathe sitzen wolle. Ausführlicher sprach sich der Castellan von Danzig aus, bat dringend um seine Zulassung und erklärte, daß es die Klugheit fordere, mit Ermlands Landesfürsten in gutem Einvernehmen zu stehen. Ihm widersprachen die Palatine von Marienburg und Pomerellen, sowie die Abgeordneten der großen Städte. Bei

1) Samson v. Worein an Kromer v. 12. August 1572 a. a. D. D. 23. fol. 13 u. Lengnich, Gesch. der preuß. Lande. Th. III. S. 2—3.

der Abstimmung fiel der Antrag auf seine Zulassung durch¹⁾. Der Streit hatte lange gewährt. Erst gegen Abend brachte Johann Koska dem Coadjutor die unangenehme Botschaft, daß es unmöglich gewesen sei, seine Zulassung auszuwirken, zugleich freundlich bemerkend, daß es ihm zur Ehre gereiche, seinen Eifer zu gemeinsamer Berathung angeboten zu haben. Nach solchem Bescheide reiste Kromer am folgenden Morgen ab.

Unvermögend, den Gründen für seinen Ausschluß beizustimmen, und in dem Ganzen ein ränkevolles Spiel seiner persönlichen Feinde erblickend, fühlte er sich tief verletzt. Man hatte ihm den Mangel des preussischen Indigenats und des Adels vorgeworfen, beides, wie er glaubte, mit Unrecht. Darum verfaßte er, um sich öffentlich zu rechtfertigen, eine Denkschrift, erzählte darin, was sich vor und auf dem Landtage in Marienburg zugetragen, und bekämpfte die Gründe seines Ausschlusses. Mit Nichten, erklärte er, sei er ein Ausländer. Zwar sollen nach dem mit Polen abgeschlossenen Vertrage zu Aemtern und Würden in Preußen nur Eingeborne gelangen, allein nach Maßgabe der Gewohnheit anderer Lande des Reiches²⁾. Nach dieser Gewohnheit sei aber jeder, wo immer, im Reiche Geborne ein Eingeborner. Zwar berufe man sich auf eine Erklärung Casimirs; diese habe aber keine Rechtskraft, weil ihr die Zustimmung der Reichsstände fehle. Auch der petrikauer Vertrag thue jenem Staatsvertrage nicht Abbruch, abgesehen davon, daß er, als ein mit Ermland besonders geschlossener, die preussischen Lande nichts angehe, um so weniger, als das Capitel seine vom Papste empfangene Coadjutorie anerkannt habe. Der zweite, dem Mangel des Adels entnommene Grund könne am wenigsten gelten, weil der Adel kein Erforderniß sei, um im preussischen Rathe zu sitzen. Seien doch im vorigen Jahrhundert Böhmen und Deutsche, lauter Bürgerliche, in demselben gewesen, wie man ja Letztere auch jetzt ohne Weiteres zulasse. Uebrigens sei er von Adel, indem er von einer adeligen Mutter und adeligen Großmutter abstamme, mit Vielen vom Adel verwandt und verschwägert, vom Könige wegen seiner Verdienste um den Staat in den Adelstand erhoben und vom Kaiser Ferdinand mit besonderm Wappen beschenkt sei. Zudem sei er im

1) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 3—4.

2) Vergl. Cromeri Polonia Libr. XXII. p. 350.

Giechorn, Martin Kromer.

rechtlichen Besitze Ermlands, weshalb ihm alle damit verbundenen Rechte zustehen. Wohl mögen die preussischen Städte Ursache zur Abneigung gegen ihn haben, vielleicht auch Einige aus dem Ritterstande; er bezweifle aber, daß sie im Rechte begründet sei. So Kromer¹⁾, welcher es den Billigdenkenden überließ, die Sache richtig zu beurtheilen.

Ihrer Kraft sich bewußt, schritten des Coadjutors Feinde zu neuen Angriffen, um Sieg auf Sieg zu häufen und ihren Gegner vollends zu erdrücken. Noch auf demselben Landtage beantragten die Danziger seine gänzliche Entfernung aus Preußen²⁾. Bald darauf that die Ritterschaft dasselbe und wollte sogar alle Domherren, welche nicht geborne Preußen wären, ihrer Stellen entsetzen³⁾.

Auf dem Landtage in Lessen⁴⁾ wurden die Angriffe fortgesetzt. Die großen Städte verlangten Kromers Ausweisung und beantragten einen schriftlichen Befehl an ihn, innerhalb einer festgesetzten Frist das Bisthum zu räumen, mit der Drohung, im Weigerungsfalle strenge Mittel wider ihn zu ergreifen. Solches jedoch bedenklich findend, beschloßen sie am 12. September, den Cardinal Hosius heimzurufen, weil sie, außer Stande, Kromers Coadjutorie anzuerkennen, in der schlimmen Zeit der Thronerledigung den Präsidenten ihrer Lande schmerzlich vermisten. Gleichzeitig maßen sie sich das königliche Recht zur Besetzung des bischöflichen Stuhls von Culm an, ernannten dazu den Domherrn Bartholomäus Plemiński und suchten in Rom die Bestätigung nach⁵⁾. Die mit solcher Eile gefaßten Beschlüsse wurden ebenso rasch ausgeführt, Hosius in gebieterischem Tone heimgesunden und Plemiński's Bestätigung als Bischof von Culm gefordert. Obwohl der Cardinal solches Gebahren nicht männlich fand, ließ er sich doch herab, darauf zu antworten. Daß ihnen der Präsident fehle, erwiederte er, hätten sie selbst verschuldet, indem sie Kromer nicht angenommen, obwohl ihnen derselbe zur

1) Die Denkschrift befindet sich im R. A. 3. Fr. D. 120. fol. 59–60. Vergl. auch Samson v. Worein an Kromer v. 12. August 1572 a. a. D. D. 23. fol. 13.

2) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 4.

3) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 7.

4) Er war zum 8. September 1572 angesagt. Lengnich a. a. D. S. 24.

5) Diese Beschlüsse im R. A. 3. Fr. Ab. 5. fol. 193–194 u. Lengnich a. a. D. Th. III. S. 28–29.

Ehre gereiche und allzeit guten Rath gebe. Ihr Wunsch, das seit mehr als einem Jahre erledigte Bisthum Culm besetzt zu sehen, sei an sich wohl gut; aber das Ernennungs-Recht hätten nicht sie, sondern der König, weshalb auf diesen gewartet werden müsse, wenn nicht schon die eingetretene Devolution das Besetzungsrecht dem Papste zugeführt habe. Der von ihnen Ernannte endlich möge sich führen, wie es einem Canonicus zukomme, und das Weitere abwarten¹⁾.

Noch heftiger zeigten sich die Preußen auf dem Landtage zu Thorn im December desselben Jahres. Zunächst richteten sie ein Schreiben an Kromer, warfen ihm vor, daß er sich, den Rechten und Freiheiten dieser Lande zuwider, die Würde eines Coadjutors von Ermland angemast habe, und forderken ihn auf, derselben sofort zu entsagen, auf daß sie nicht genöthigt würden, gegen ihn strenge einzuschreiten²⁾. Ferner wandten sie sich am 18. December an den Papst und stellten ihm vor, daß die ursprünglich freie Bischofswahl im Ermlande später durch Verträge mit Polen wohl etwas beschränkt, aber unter Beihülfe der preussischen Stände so weit gesichert sei, daß nur ein geborner Preuße den bischöflichen Stuhl einnehmen dürfe. Freilich sei bei Hosius davon abgesehen, aber man habe sich bequemt, weil der König die Versicherung gegeben, daß die alten Verträge ungeschwächt bleiben sollten, und weil Hosius durch Eid und Schrift sich anheischig gemacht, die Rechte der Kirche zu wahren und ohne capitularische Zustimmung keinen Coadjutor anzunehmen. Dem zuwider sei er jedoch in einer Zeit abgereist, wo die Rechte des Landes in großer Gefahr gewesen, und habe ohne Wissen und Willen des Capitels Kromer zu seinem Coadjutor ernannt. Zwar habe man ihn neulich zur Rückkehr ermahnt und Kromer aufgefordert, sich der Coadjutorie zu enthalten; sollte jedoch erstere nicht erfolgen, so möge Se. Heiligkeit einen andern Stellvertreter für den Cardinal einsetzen und dabei auf die gemeinen Rechte des Landes und auf die zwischen der polnischen Krone und der Kirche Ermlands geschlossenen Verträge achten³⁾.

1) Im R. A. 3. Fr. Ab. 5. fol. 190–191.

2) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 35 u. Document. 4.

3) Lengnich a. a. D. S. 35–36 u. Document 5.

Zwar erfüllten sich die Wünsche der Preußen nicht. Weber kehrte Hosius aus Rom zurück, noch enthielt sich Kromer der Coadjutorie; Letzterer nahm das ihm zugeschickte Schreiben nicht einmal an, weil man ihm den Titel eines Coadjutors nicht gegeben hatte¹⁾; auch vom Papste erfolgte keine Antwort. Dessenungeachtet gaben sie den Kampf nicht auf. Am 15. März 1573 kam die Sache in Marienburg wieder zur Sprache. Man berieth über die Mittel zu Kromers Vertreibung und kam dabei in Verlegenheit. Nur die Ritterschaft wußte Rath; sie schlug vor, die Einkünfte des Bisthums dem Domcapitel zu überweisen und die Unterthanen des Gehorsams gegen den Coadjutor zu entbinden²⁾. Doch wiesen die Rätthe solchen Vorschlag zurück; sie fanden ihn zu gefährlich.

Vor Allen schien jetzt die Ritterschaft mit ihm eine Lanze brechen zu wollen. Auf dem Landtage zu Graudenz im Juli 1573 trat sie wiederholt mit Klagen wider ihn auf und erwirkte den Beschluß, zwei vom Adel an ihn zu senden, mit der Frage, warum er das ihm zugekommene Schreiben nicht angenommen habe³⁾. Da die erwählten Edelleute an ihrer Abreise verhindert waren, klagte die Ritterschaft auf dem nächsten Landtage zu Graudenz (im September) von Neuem und verlangte die unverzügliche Absendung der Deputation. Sie erfolgte, richtete aber nichts aus. Kromer beschwerte sich im Rückschreiben, daß man ihm nur den Titel Domherr gegeben, da er doch Coadjutor sei, rechtfertigte seine Handlungsweise und erklärte entschieden, daß er den Brief darum nicht angenommen, weil er aus der Aufschrift geschlossen habe, daß derselbe nichts Angenehmes enthalte; denn obwohl ihm die Freundschaft der Rätthe lieber sei, als alle Titel, so lasse er sich doch von ihnen nicht nehmen, was sie ihm nicht gegeben. Diese Antwort war Del in's Feuer und nicht geeignet, die Stände zu besänftigen. Sie hätten gern wider ihn Gewalt gebraucht, fühlten sich aber dazu nicht stark genug; darum verbissen sie den Ingrim und vertrösteten sich auf die Ankunft des neuen Königs, von dem sie seine Entfernung aus dem Lande fordern wollten⁴⁾.

1) Lengnich a. a. D. S. 41.

2) Lengnich a. a. D. S. 45.

3) Lengnich a. a. D. S. 61.

4) Lengnich a. a. D. S. 70—83. Vgl. auch B. N. z. Fr. D. 87. fol. 76.

Der Coadjutor hatte aus solchen Versuchen die große Abneigung gegen sich erkannt und besorgte in der aufgeregten Zeit viel Unheil¹⁾, besonders wenn es gelänge, dem neuen Könige Beisprechungen abzulocken, die zu wiederholten Angriffen benutzt werden könnten. Darum beschloß er, seine einflußreichen Freunde über die rechtliche Seite seiner Stellung zu unterrichten, auf daß sie ihn mit voller Sachkenntniß zu schützen vermöchten. Zu diesem Zwecke sandte er dem Bischöfe Karnkowski von Leslau im Januar 1574 eine Vertheidigung seiner Coadjutorie zu²⁾, auf daß er die Sache gründlich zu erörtern wüßte, falls seine Gegner den Kampf am königlichen Hof beginnen sollten³⁾.

Er hatte richtig geahnt. Schon bei Heinrichs Krönung kam die Sache zur Sprache. Am 20. Februar 1574 hatten die Preußen beim Könige eine besondere Audienz, in der sie ihm ihre Glückwünsche darbrachten und ihre Anliegen vortrugen. Zu letzteren gehörte auch die Bitte, dem von den Ständen ernannten Bartholomäus Plemiński das Bisthum Culm zu verleihen und an Kromers Stelle einen gebornen Preußen zum Coadjutor wählen zu lassen⁴⁾. Dieselben Gesuche wurden am 1. März in ausführlicher Denkschrift wiederholt⁵⁾; aber vergeblich. Der König erwiederte, von Kromer so viel Gutes zu wissen, daß er, ohne ihn gehört zu haben, nichts wider ihn verfügen könne; desgleichen wies er Plemiński's Beförderung zurück⁶⁾. Auch ein drittes Gesuch vom 8. März blieb erfolglos⁷⁾. Heinrich ernannte am 7. April den trakauer Domherrn Peter Kostka, einen vortrefflichen Mann⁸⁾, zum Bischöfe vom Culm⁹⁾ und ließ die Klagen wider Kromer auf sich beruhen.

1) A. Patricius Nibedi tröstet ihn darüber in f. Br. v. 22. Februar 1573 im R. N. z. Fr. Ab. 4. Ep. 4.

2) Wahrscheinlich die oben erwähnte Denkschrift.

3) Kromer an Karnkowski v. 18. Januar 1574 bei Karnkowski, Epist. illustr. viror. Libr. I. Ep. 69 hinter Dlugoss, hist. Pol. Tom. II. p. 1705.

4) Lengnich a. a. D. S. 76—77 u. Document. 10.

5) Lengnich a. a. D. S. 79—82 u. Document. 11.

6) Lengnich a. a. D. S. 80.

7) Lengnich a. a. D. S. 89—90.

8) Nicol. Kromer rühmt ihn sehr in f. Br. an Kromer v. 7. März 1572 im R. N. z. Fr. Ab. 5. fol. 140.

9) Lengnich a. a. D. S. 97.

Deffenungeachtet verstummten letztere nicht; fast auf allen Landtagen verlangte man Kromers Entfernung aus dem Bisthum, ohne jedoch etwas auszurichten; so im Mai 1574 zu Marienburg und im August zu Graudenz¹⁾. Auf dem letztern Landtage trat für ihn der ernannte Bischof Kostka von Culm in die Schranken. Kromer sei, sprach er, mit vollem Rechte Coadjutor von Ermland und könne nicht verdrängt werden; denn der König habe ihn dazu ernannt, der Papst bestätigt und das ermländische Capitel angenommen. Wolle man Preußens Rechte wahren, so möge man Se. Majestät ersuchen, künftig nur Eingeborne zu ernennen. Kromers Entfernung sei unmöglich, denn er habe mächtige Freunde bei Hof, die ihn zu schützen wissen. Es sei sogar gefährlich, sie zu beantragen; solche Angriffe könnten ihn bewegen, Ermland an Polen abzutreten und den preussischen Landen für immer zu entziehen, während er, falls man ihm freundlich begegnete, Preußens Freiheiten kräftig vertheidigen würde. Diese mit Feuer vorgetragene Rede machte tiefen Eindruck. Der Palatin von Culm stimmte bei und rieth, ihn mit Edelmuth zu ertragen und nur das Hauptprivilegium zu schützen. Zwar trat noch ein heftiger Gegner auf und schlug vor, den Coadjutor zu erdolchen, um den Polen das Streben nach solchen Würden zu verleiden; allein seine Rede verfehlte die Wirkung. Bischof Kostka wies den Mordsüchtigen ruhig, aber ernsthaft zurecht und erklärte, als man ihn von Kromer abziehen suchte, mit großer Entschiedenheit, daß er die ermländische Coadjutorie stets vertheidigen werde, weil sie vom Papste herrühre und rechtmäßig sei²⁾. Sonach blieb die Sache auf sich beruhen³⁾.

Da Kromer an dem neuen Bischofe von Culm einen so warmen Fürsprecher hatte, besorgte er nichts mehr und sah der Zukunft gestroht entgegen⁴⁾. Zwar blieb er die Zielscheibe für streitsüchtige Edelleute, aber ihre Pfeile trafen ihn nicht; Peter Kostka wußte sie abzulenken. Im September 1575 brachte man in Graudenz die

1) Lengnich a. a. D. S. 105. 112.

2) Peter Kostka an Kromer vom 17. August 1574 im B. A. 3. Fr. D. 36. fol. 7—9.

3) Lengnich a. a. D. S. 115.

4) Vergl. Bischof Valerian Protaschewicz an Kromer v. 25. October 1574 im R. A. 3. Fr. Ab. 4. Ep. 27.

Sache wieder vor. Matthias v. Richenau, ein culmischer Edelmann, sprach sein Befremden darüber aus, daß man, trotz des vielen Redens, zu Kromers Fortschaffung noch nicht geschritten sei, und forderte die Anwesenden auf, endlich Ernst zu machen. Sogleich ergriff der Bischof von Culm das Wort, wies die Rechtmäßigkeit der Coadjutorie nach, theilte mit, daß Kromer, falls man ihn in den preussischen Rath aufnahme, beim Papste auswirken wollte, daß nach ihm nur ein geborner Preusse Bischof von Ermland würde, und bereit wäre, die Freiheiten dieser Lande kräftig zu vertheidigen, im andern Falle aber gedroht habe, sich von der Provinz zu sondern und zur Krone Polens überzutreten, und rieth dringend, ihn nicht weiter zu stören. Ihm stimmten die Palatine von Culm und Marienburg bei, während nur der von Pomerellen und die Abgeordneten der großen Städte widersprachen und die früheren Beschlüsse aufrecht hielten¹⁾.

Bei der politischen Verwirrung im Reiche blieb die Sache eine Zeitlang ruhen. Glücklicherweise entschied sich Kromer nach der Doppelwahl für Kaiser Maximilian II., stimmte also mit den Preußen, was ihre Gesinnung zu ihm milderte. Deshalb riethen, als im Mai 1576 Pisinski, ein Adelige des dirschauer Bezirks, auf dem Landtage in Graudenz dessen Fortschaffung von Neuem beantragte, der Bischof und der Palatin von Culm, sich eines Bessern zu bestimmen, da Kromer beim Könige und Papste Versicherungen auszuwirken sich erboten, daß sein Beispiel nicht nachtheilig sein werde, und er, als gelehrter und kaiserlich gesinnter Mann, den Landen großen Nutzen verheißte²⁾. Noch günstiger wirkte später König Stephans Empfehlung, mit dem ermländischen Coadjutor in gutem Einvernehmen zu leben³⁾, was auch im Juni 1576 der Bischof Peter Kostka auf dem Convent in Culm einschärfte⁴⁾.

Dennoch gelang es nicht, seine Aufnahme in den Landesrath zu bewirken. Zum 2. December 1577 hatte Stephan I. außer den preussischen Ständen auch den Coadjutor von Ermland nach Stuhm berufen. Im Zweifel, ob man ihn zulassen würde, beschloß Kromer,

1) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 140—141.

2) Lengnich a. a. D. S. 178.

3) Lengnich a. a. D. S. 191.

4) Peter Kostka an Kromer v. 13. Juli 1576 im B. A. 3. Fr. D. 36. ol. 24.

lieber einen Domherrn hinzusenden, und fragte das Capitel darüber um Rath¹⁾. Dieses stimmte ihm bei und stellte den Domherrn Heinrich Semplawski zur Verfügung²⁾. Letzterer reiste nun zwar, als sich der stuhmer Convent aufgelöst hatte, nach Graudenz, wurde aber nicht zugelassen³⁾.

Ebenso ging es im Jahre 1579. Auf dem Landtage zu Culm (im Februar) nahm Bischof Peter Kostka von Neuem das Wort für ihn, rühmte ihn als einen der Provinz sehr nützlichen Mann, der unlängst den König und die Reichsräthe um Schutz der preussischen Rechte gebeten habe, und rieth, ihn gutwillig in den Senat aufzunehmen. Ihm stimmten die Palatine Johann Dzialynski von Culm und Christoph Kostka von Pomerellen⁴⁾, sowie der Unterkämmerer von Pomerellen bei. Allein die großen Städte weigerten sich, das Indigenats-Privilegium und den Mangel der Instruction in dieser Sache vorschüßend⁵⁾.

Aus der Ruhe, die man hier gezeigt, schloß der Bischof, es werde sich das Ziel bei der nächsten Zusammenkunft erreichen lassen, wenn Kromer vertreten sei. Darum rieth er ihm, zum Stanislaw-Landtage (Mai) seinen Abgeordneten nach Graudenz zu schicken⁶⁾. Da sich auch das Domcapitel hiefür aussprach⁷⁾, sandte er seinen Kanzler Johann Krezmer hin⁸⁾, nicht ohne Hoffnung auf günstigen Erfolg, weil der Bischof Karnkowski von Leslau, als Gesandter des Königs, zugegen war und seinetwegen Aufträge an die Stände befaß, veranlaßt durch Kromers Beschwerde, daß der preussische Landtag die beschlossene Steuer wider Recht und Gewohnheit auch auf Ermland ausdehne⁹⁾. Letzteres brachte Karnkowski zur

1) Kromer an's Capitel v. 23. November 1577 a. a. D. D. 120. fol. 24.

2) Capitel an Kromer v. 25. November 1577 a. a. D. D. 124. fol. 54.

3) Lengnich a. a. D. S. 257—258.

4) Er war der Nachfolger des 1576 gestorbenen Achatus v. Zehmen. Lengnich a. a. D. S. 260.

5) Lengnich a. a. D. S. 301—302.

6) Peter Kostka an Kromer v. 28. April 1579 im B. A. z. Fr. D. 36. fol. 54—56.

7) Domcapitel an Kromer vom 21. April und 2. Mai 1579 a. a. D. D. 123. fol. 32. 33.

8) Peter Kostka an Kromer v. 13. Mai 1579 a. a. D. D. 36. fol. 59.

9) Bergl. des Königs Schreiben an Kromer v. 27. März 1579 a. a. D. A. 3. fol. 424—425.

E Sprache, theilte mit, daß der ermländische Coadjutor die Besteuerung seines Stiftes, ohne ihn und seine Einsaßen zu Rath gezogen zu haben, übel nehme, und bat, ihm deswegen genug zu thun. Diese gerechte Bitte goß Del in die feurigen Gemüther des Adels. Sogleich trat Daniel Plemienski im Ramen der Ritterschaft auf und erklärte nicht ohne Leidenschaft, daß sich Kromer mit Unrecht beschwere, indem er, als Ausländer, im Rathe zu sitzen nicht befugt sei und seinen Unterthanen, die man dazu geladen, das Erscheinen auf dem Landtage nicht gestattet habe. Mit vollem Rechte, erwiderte Bischof Kostka, habe derselbe letzteres verboten, weil das Einberufen der Unterthanen zu dem, was nur der Obrigkeit zukomme, die staatl. Ordnung umkehre und von jedem Landesherren gehindert werden müsse. Auch der Bischof Karnkowski sollte Kromer dafür Beifall und schilderte ihn als einen gelehrten, umsichtigen und erfahrenen Prälaten, welcher diesen Landen sehr nützlich sein würde¹⁾. Durch solche Vorstellungen befänstigt, ließen die Stände seinen Abgeordneten vor, um zu hören, welche Aufträge er hatte. Eingeführt, trug Krezmer das Gesuch vor, künftig in Abwesenheit des Coadjutors über Ermland nichts beschließen, noch dasselbe mit Steuer belegen, Kromer aber in den Landes-Rath aufnehmen zu wollen, zugleich erklärend, daß derselbe die zu Culm beliebte Steuer für dieses Mal genehmige. Nach vorgetragener Botschaft ward er mit dem Versprechen baldiger Antwort entlassen²⁾. Die Rätze waren in der That verlegen und in sich gespalten. Während der Bischof und der Palatin von Culm, sowie der Castellan von Danzig mit Wärme für Kromers Aufnahme sprachen, widersetzten sich ihr die großen Städte, und sie fiel bei der Abstimmung durch. Doch zeigte sich dabei ein milder Sinn; selbst solche, die gegen ihn gestimmt hatten, waren ihm nicht abgeneigt und wollten nur eine gelegener Zeit abwarten. Krezmer wurde zum Empfang der Antwort wieder vorgelassen und ehrenvoll behandelt. Diese lautete: „Um allen Grund zur Beschwerde zu heben, möchten Abgeordnete des Domcapitels, der Ritterschaft und Städte Ermlands den Landtag besuchen

1) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 309; Karnkowski an Kromer vom 11. Mai 1579 a. a. D. D. 26. fol. 89.

2) Lengnich a. a. D. S. 309.

und den gemeinen Berathungen beiwohnen; nur Kromer könne man nicht zulassen, weil solches die Privilegien verbieten¹⁾.

Wenngleich das Ziel nicht erreicht war, so zeigte sich ihm doch die Gesinnung der Stände günstiger. Die ehrenvolle Behandlung seines Abgeordneten zeugte von der Achtung gegen seine Person. Das stimmte auch ihn milder, weshalb er über formelle Fehler hinweg sah und in der Sache selbst den Preußen sich anzuschließen suchte²⁾. Wie der Bischof von Culm³⁾, so hoffte auch er, daß sich die Herzen mit der Zeit zum Bessern wenden und dem Streite, zum Wohle beider Theile, ein Ende machen würden. Doch erfüllte sich, wie wir hören werden, diese Hoffnung nicht.

Was endlich seine Stellung zum Herzoge von Preußen betrifft, so finden wir auch diese getrübt. Wie oben mitgetheilt worden, hatte ihm Hofius ein freundliches Verhältniß zu Herzog Albrecht Friedrich gewünscht, und Kromer sich bemüht, es zu erhalten und zu pflegen. Glücklicherweise wurde es nicht wesentlich gestört, und es wäre vielleicht nie zum Streite gekommen, hätte nicht der herzogliche Adel seiner Besitzungen im Ermland wegen Anlaß zu Klagen gegeben. Wir hörten schon, daß sich derselbe unter die Gesetze des Bisthums nicht beugen wollte, vielmehr seine ermländischen Güter der landesherrlichen Gewalt des Coadjutors zu entziehen strebte. Bei einem schwachen Fürsten wäre es ihm wahrscheinlich gelungen und hätte die religiöse und politische Ordnung der Diöcese völlig zerrüttet. Allein Kromer trat derartigen Bestrebungen kräftig entgegen und wies auch die Trotzigen in die gesetzlichen Schranken. Zwar nahm sich der Herzog ihrer beim Könige an, ruhte aber, als er sich überzeugte, daß Kromer im Rechte und keine Hilfe vom Monarchen zu hoffen war. So vergingen Jahre, ohne die gute Nachbarschaft zu stören.

Erst 1576 trübte sich das Verhältniß, durch die Schuld des erwähnten Adels. Im September hatte Kromer dem Könige Stephan Bathori gehuldigt und ihn als Schutzherrn anerkannt. Demzufolge mußten die Stände des Bisthums den Eid der Treue leisten, und

1) Lengnich a. a. D. S. 312—313; Peter Kostka an Kromer v. 12. u. 13. Mai 1579 a. a. D. D. 36. fol. 57. 59.

2) Vergl. Lengnich a. a. D. S. 316—317.

3) Lengnich a. a. D. S. 313.

der Coadjutor nahm ihn, im Beisein des königlichen Commissarius Grafen Rozdrazew, selbst ab¹⁾. Dazu wurden, wie natürlich, auch die herzoglichen Edelleute beordert, welche Güter im Ermland besaßen. Statt sich zu fügen, begannen sie jedoch Streit und zogen auch den Herzog herein. Die Familien v. Kunheim, Sack, v. Delschnitz, Glaubitz, Kalkstein und v. Delsen, gewohnt, nur Letztem zu huldigen, wollten von einem Eide in Kromers Hände nichts wissen und blieben im Termin aus. Ueber Alles statteten der Coadjutor und der Commissarius Er. Majestät Bericht ab²⁾. Aus Furcht, der König werde scharf wider sie einschreiten, flehten sie den Herzog um Fürbitte an. Albrecht Friedrich willfahrte gern und bat Se. Majestät, dem Verwalter Ermlands zu bedeuten, daß er von der Vereidigung herzoglicher Lehnsleute absehen möge³⁾. Die Sache regte den ganzen Hof auf. Kromers Feinde riethen zur Befreiung des Adels, während Graf Rozdrazew und Andere, das Rechtsverhältniß in's Auge fassend, es mit der gesetzlichen Ordnung des Bisthums für unverträglich erklärten und in den König drangen, die Sache dem Coadjutor zu überlassen. Dieser Ansicht pflichtete Stephan I. bei und überließ die Entscheidung dem Coadjutor⁴⁾. Letzterer scheint sich mit dem ihm zuerkannten Rechte begnügt und, in Rücksicht auf die misslichen Zeitverhältnisse, von der Vereidigung selbst Abstand genommen zu haben⁵⁾.

Hatte dieser Vorfall die Eintracht nicht wesentlich gestört, so ließ der Regierungswechsel in Königsberg eine schlimmere Zukunft befürchten. Herzog Albrecht Friedrich, seit Jahren schwermüthig, fiel zuletzt in unheilbaren Blödsinn, wurde zur Regierung unfähig und überließ dieselbe den Regiments-Räthen, bis 1577 der Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg, als nächster Verwandter und

1) B. A. z. Fr. A. 3. fol. 290—291.

2) A. a. D. fol. 291—292 u. D. 74. fol. 150.

3) Copie des herzogl. Schreibens an den König v. 26. November 1576 a. a. D. D. 74. fol. 156.

4) Graf Rozdrazew an Kromer vom 2. Januar 1577 a. a. D. D. 31. fol. 49.

5) Das läßt sich schließen aus f. Br. an Karnkowski v. 20. Juli 1577, wo er schreibt: seine Nachbarn (Herzoglichen) müsse er schon der schlimmen Zeit wegen ertragen. Karnkowski, Epist. illustr. vir. Libr. I. Ep. 74 hinter Dlugoss, hist. Pol. Tom. II. p. 1708.

muthmaßlicher Nachfolger, sich um die Curatel beim Könige von Polen bewarb¹⁾). Letzterer ging darauf ein, ernannte ihn am 22. September 1577 zum Vormund des blödsinnigen Herzogs und zum Verwalter Preußens²⁾, belehnte ihn hiemit auf dem Reichstage in Warschau am 27. Februar 1578³⁾ und ließ ihn im Mai durch seine Commissarien in die Verwaltung des Herzogthums einsetzen⁴⁾).

Wie in der Regel die Schaar der Unzufriedenen den neuen Herrscher umringt, mit ihren alten Klagen ihn bestürmt und Hülfe verlangt, so traten auch jene Edelleute vor den neuen Herzog, die sich wegen ihrer Güter im Ermlande beschwert fühlten. Georg Friedrich, mit den persönlichen und örtlichen Verhältnissen unbekannt, schenkte ihnen zu früh Glauben, nahm ohne weitere Untersuchung ihr Recht als verletzt an und verhiess ihnen Schutz und Beistand. Leider fühlte er das übereilte Versprechen aus und brachte sich in eine schiefe Stellung zum Nachbar. Er sandte dem Coadjutor im August 1578 ein gebieterisches Schreiben zu, worin er es übel vermerkte, daß derselbe herzogliche Edelleute vor sein Gericht lade, im Falle des Ausbleibens zur Strafe ziehe und sich als deren Oberhaupt benehme, obwohl sie, als seine Unterthanen, nur vor sein Gericht gehörten, mit dem Verlangen, solche Prozesse künftig zu unterlassen und die bereits eingeleiteten niederzuschlagen. Zugleich legte er, um ihn zu schrecken, ein königliches Schreiben bei, welches den Coadjutor mit Untersuchung bedrohte, falls er jene Edelleute noch weiter belästigen würde.

Kromer kam die Sache höchst befremdlich vor. Er staunte über des Herzogs voreiliges Urtheil und unüberlegten Schritt, aber noch mehr über das königliche Schreiben. Dieses schien ihm nach Inhalt

1) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 257.

2) Abschrift der Urkunde im B. A. z. Fr. D. 74. fol. 208—211 u. A. 3. fol. 537—540; gedruckt bei Dogiel, Cod. Dipl. Pol. Tom. IV. p. 384—386.

3) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 280; die Urkunde bei Dogiel l. c. p. 389—393.

4) An ihrer Spitze befand sich der Bischof von Ploß, Peter Dunin Wolski. Vergl. über ihre Geschäfte in Königsberg dessen Br. an Kromer vom 24. u. 27. April, 10. u. 14. Mai 1578 im B. A. z. Fr. D. 22. fol. 83—85 u. R. A. z. Fr. Ab. 5. fol. 100—101. 153; Lorenz Goslicki an Kromer v. 12. Mai 1578 im B. A. z. Fr. D. 39. fol. 10 u. Protestation der königlichen Commissarien v. 25. Mai 1578 a. a. D. D. 39. fol. 6—7.

und Form alle Merkmale der Unechtheit an sich zu tragen und nur angeführt zu sein, um ihn zu schrecken. Möglich auch, daß es jene Edelleute durch ihre Freunde bei Hof sich erschlichen und den Herzog selbst getäuscht hätten. Waren ja derartige Fälschungen am polnischen Hofe schon genug vorgekommen, warum sollten sie nicht auch in diesem Falle möglich sein? Solche Erwägung bestimmte ihn, sich unmittelbar an den König zu wenden, ihm des Herzogs Brief sammt der Beilage einzusenden und ihn um Schutz wider solche Angriffe zu ersuchen. In ausführlichem Schreiben klagte er unter'm 6. September 1578 bei Stephan I., daß ihn der Herzog von Preußen in Ausübung seiner Gerichtsbarkeit hindere und der König es sogar zu unterstützen scheine. Nehme er herzogliche Edelleute, die rücksichtlich ihrer Güter im Ermlande weder seinen Einladungen folgen, noch seine Verordnungen beachten, noch überhaupt ihre Lehnspflichten erfüllen, dafür in Strafe, so trete jener alsbald für sie ein, verbiete ihnen das Erscheinen vor dem ermländischen Gericht und ziehe deren Sache in geistlichen und weltlichen Dingen vor seinen Richtersuhl. Um solcher Unordnung zu steuern, habe er strenge auftreten müssen; werde aber nun durch ein königliches Schreiben geschreckt. Er könne nicht glauben, daß es echt sei; denn abgesehen davon, daß Sr. Majestät profanen Leuten kein Urtheil über Religion zustehen werde, habe das Schriftstück nicht die übliche Form. Darum bitte er, die Sache zu untersuchen und ihn, den alten Priester, in Ruhe zu lassen, dem Herzoge aber aufzugeben, daß er ihn nicht in seiner Regierung störe¹⁾).

Diesen Brief schickte Kromer dem königlichen Secretair Johann Demetri Solikowski und ersuchte ihn, denselben Sr. Majestät zu überreichen. Stephan I. staunte über dessen Inhalt, besonders über das Cabinets-Schreiben, von dem er nichts wußte. Er ließ sogleich den Reichskanzler rufen und befragte ihn darum; auch der wußte von nichts; dergleichen war die Sache dem Vicekanzler fremd, eine Fälschung also offenbar. Alle zeigten sich darüber entrüstet und ordneten die strengste Untersuchung an, auf daß der Thäter ermittelt und gestraft würde²⁾. Um aber den Coadjutor zu beruhigen und den

1) A. a. D. A. 3. fol. 372—374.

2) Joh. Dem. Solikowski an Kromer v. 18. October 1578 im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 2.

Herzog auf die Bahn des Rechts zu führen, wurde am 18. October an beide geschrieben. Ersterem erwiederte der König: „Jenes Schriftstück sei unecht, weshalb er sich darüber beruhigen könne; auch an den Herzog sei, wie die Beilage zeige, seinem Wunsche gemäß geschrieben“¹⁾. Letzterm aber erklärte er, daß Kromer, gemäß den Verträgen und der bisherigen Gewohnheit, über herzogliche Vasallen, die im Bisthum Güter haben, wegen dieser mit Recht die Gerichtsbarkeit ausübe, wie ja umgekehrt auch der Herzog bei den in Preußen begüterten Ermländern es thue, weshalb er zu seiner Billigkeit das Vertrauen hege, daß er den Coadjutor nicht weiter stören, vielmehr jene Edelleute anweisen werde, ihre Lehnspflichten zu erfüllen²⁾.

Seitdem stand Georg Friedrich ab von seinem Vorhaben und schien es zu bedauern, daß die Sache vor den König gekommen und für ihn so ungünstig ausgefallen war. Verdrießlich hierüber, schrieb er am 5. November an Kromer und erklärte sich bereit, es bei den Verträgen zu belassen und die gegenseitige Gerichtsbarkeit zu achten, „weshalb es nicht nöthig gewesen wäre, den König zu beunruhigen“³⁾. Damit war dieser Streit zu Ende.

Doch entwickelte sich bald ein neuer. Zankfüchtige können nicht ruhen; Friede ist ihr Tod, Streit ihr Lebenselement. So begannen auch jene Edelleute das Feuer der Zwietracht zu schüren, in der Voraussetzung, des Herzogs reizbares Gemüth werde ihrer Klage zugänglich sein. Nachdem sie lange darüber nachgedacht, was sie wider den Coadjutor vorbringen und wie sie ihren Herrn gegen denselben reizen könnten, glaubten sie, es endlich entdeckt zu haben. Das Verbot der Malzfuhr in die herzoglichen Mühlen und der gemischten Ehen, sowie die Ladung herzoglicher Lehnsleute vor das bischöfliche Gericht wurden zum Gegenstande der Klage gemacht. Der Markgraf nahm, was man ihm vorgebracht, als wahr an und schickte, dieses Mal vorsichtiger, Mathias v. Dohna und Quirin Sack als seine Abgeordneten zu Kromer, um über jene Punkte Beschwerde zu führen und Abhülfe zu begehren. Beide erschienen am 18. Februar 1579 in Heilsberg und entledigten sich ihres Auftrages. Der Herzog, sprachen sie, habe stets gute Nachbarschaft zu halten gesucht;

1) B. A. 3. Fr. A. 3. fol. 374.

2) Abschrift davon a. a. D. fol. 374—375.

3) A. a. D. fol. 376—377.

da aber Kromer diese zu stören scheine, seien sie hergesandt, um die Abstellung dessen zu fordern, worüber ihr Herr mit Recht sich beschweren zu müssen glaube. So habe Kromer nebst seinem Capitel den Unterthanen verboten, Getreide in die herzoglichen Mühlen zu fahren, was noch nie ein Bischof gethan; die Ueberläufer aus dem Herzoglichen nicht ausgeliefert; sich in's Herzogthum zu verhehlichen und da niederzulassen untersagt, und den Dawiderhandelnden die Güter mit Beschlagnahme belegt; auch die herzoglichen Lehnsleute wegen ihrer Güter im Bisthum vor sein Gericht geladen und die Nichterschiedenen gestraft, obwohl der Herzog, in freundschaftlichem Interesse, oft gebeten, sie vor ihn zu weisen. Alles dieses solle ohne Verzug abgestellt werden¹⁾.

Kromer erkannte aus diesen Klagen, daß sich der Markgraf schon wieder hatte täuschen lassen, und hielt es nun für nöthig, den Abgesandten die wahre Sachlage zum Bericht an ihren Herrn mitzutheilen. Er ließ ihnen durch seinen Secretair antworten: Wie Hofius mit Herzog Albrecht gute Nachbarschaft gehalten, so habe auch er, in des Cardinals Fußstapfen tretend, sich stets bemüht, dasselbe zu thun, solches dem Markgrafen bei dessen Ankunft in Preußen durch seinen Secretair aufrichtig anbieten lassen und hege noch dieselbe Gesinnung. Auf die vorgebrachten Beschwerden erwiederte er Folgendes: Der junge Herzog Albrecht Friedrich habe in früherer Zeit seinen Unterthanen verboten, Getreide in die Bisthums-Mühlen zu fahren, und auf des Coadjutors Frage nach der Ursache solchen Verbots geantwortet: da ihm die Landschaft eine Steuer bewilligt, habe er, damit ihm diese nicht entginge, die Fuhr des Malzes in bischöfliche Mühlen untersagt. Natürlich habe der Coadjutor demzufolge die Fuhr des Malzes in herzogliche Mühlen verbieten müssen, um dem Könige die Malz-Accise nicht zu verkürzen. Nehme der Markgraf jenes Verbot zurück, so werde der Coadjutor gleich folgen. Bezüglich der Nichtauslieferung herzoglicher Ueberläufer wünsche Kromer besondere Fälle angeführt, um seine Beamten, wenn sie pflichtwidrig gehandelt, strafen zu können. Uebrigens gebe es viele Beispiele, wo herzogliche Beamte nicht bloß Verbrecher aus dem Bisthum in Schutz genommen, sondern auch redliche Leute gemißhandelt hätten. Obwohl der Coadjutor ungern sehe, daß seine

1) A. a. D. fol. 398—401.

Untertanen in's Herzogliche heirathen und dort ansiedeln, so könne er es doch dem Adel und den Bürgern nicht wehren; den mit Mann und Eigenthum ihm verhafteten Bauern aber gestatte er es nicht, weil er, die von Gott ihm anvertrauten Schafe in der katholischen Religion zu erhalten, vor Irrthum und Sectirerei zu bewahren und in ihrem Seelenheile zu sichern, verpflichtet sei. Verfahre man doch im Herzogthum ebenso, wo die katholische Kirche in Rede und Schrift sogar geschmäht und jede Gemeinschaft mit Katholiken aufs Strengste verboten werde. Was aber den Arrest über die Güter solcher Leute belange, so sei nur ein Beispiel vorgekommen, wo er, als eine Jungfrau in Braunsberg mit einem Königsberger sich verlobt¹⁾, deren Vermögen mit Beschlag belegt habe, aber auch nur darum, weil sie, eine Waise, solches ohne Zustimmung ihrer Vormünder gethan und diese selbst um den Arrest gebeten hätten. Allein auch dieser sei bald wieder aufgehoben. Endlich die Gerichtsbarkeit über die im Bisthum Begüterten, aber auswärts Wohnenden betreffend, entspreche dieselbe durchaus den Verträgen, sei neulich durch einen königlichen Brief ebenso ausgelegt und werde auch vom Herzoge über die in Preußen begüterten Ermländer ausgeübt, ohne daß es Kromer hindere. Darum könne Letzterer nicht darauf verzichten und lebe der Hoffnung, daß der Markgraf, besser darüber unterrichtet, zufrieden sein werde²⁾.

Die Gesandten, brave und billig denkende Männer, fühlten sich vollkommen beruhigt, erklärten, daß nach solcher Antwort die Sache sich anders verhalte, als man sie dem Markgrafen vorgebracht, und versprachen, das Gehörte ihrem Herrn zu berichten³⁾. Damit hatte auch dieser Streit ein Ende. Leider war er nicht der letzte. Das Gefühl, stets den kürzern gezogen zu haben, war dem Markgrafen unbehaglich. Es schien, als wollte er wenigstens in einer Sache Recht haben. Da ihm solches bisher nicht gelungen war, stellte sich bei ihm eine Eifersucht gegen Kromer ein, welche dem Adel Anlaß zu neuem Hader bot und das freundliche Verhältniß der beiden

1) Dieser Fall kam im Juli 1578 vor. Das Mädchen hieß Regina Matshid und der Königsberger Georg Prothmann. A. a. D. fol. 364.

2) A. a. D. fol. 401—406.

3) A. a. D. fol. 408—409.

Nachbarn nie mehr aufkommen ließ. Wir werden später vernehmen, daß fast in jedem Jahre bald dieses, bald jenes aufgegriffen wurde, um dem Bischofe von Ermland Verdruß zu bereiten.

VII. Capitel.

Sein Verhältniß zur polnischen Krone unter Sigismund August, Heinrich I. und Stephan I.

Im polnischen Reiche erblickte Kromer sein Vaterland, im Könige von Polen seinen Monarchen. Beiden hatte er seit Jahren seine Kräfte gewidmet, beide durch seine Schriften und Legationen berühmt gemacht. Jene warme Liebe zu König und Reich, welche bisher sein Streben geleitet, verblieb ihm bis zum Ende seines Lebens. Vorzüglich schätzte er das Jagellonische Haus, welches den Grund zu allem Edlen und Schönen gelegt hatte, wodurch das Reich so mächtig geworden¹⁾. Jagello's Sprosse war für ihn ein Gegenstand innigster Verehrung, und er hing mit einer Liebe an Sigismund August, die ihm, was er immer für ihn auszuführen berufen wurde, angenehm und leicht machte. Diese Gesinnung wiederum kannte der Monarch und wußte sie zu ehren. Schon oft hatte er Kromer's Dienste in Anspruch genommen, ihm die schwierigsten Missionen anvertraut und überall dessen Weisheit bewundert. Solche Erfahrungen erzeugten in ihm den Entschluß, sich seiner auch ferner zu bedienen, wo wichtige Staatsinteressen einen klugen Vertreter erforderten.

Zunächst gedachte er ihn nach Spanien zu senden, in der Hoffnung, es werde ihm gelingen, den Abschluß der barischen Erbschaftssache zu beschleunigen. Zwar befand sich am Hofe Philipps II. der Castellan von Przemyśl, Peter Barz, und ließ es an Treue und Eifer nicht fehlen²⁾; allein er kränkelte und gab wenig Aussicht auf kräftiges Wirken in seinem Amte³⁾. Darum sollte Kromer, welcher in derselben Angelegenheit am Kaiserhofe thätig gewesen, an dessen Stelle treten. Schon im Juni 1569

1) Vergl. Cromer, Orat. funebr. in seiner Polonia p. 461.

2) Vergl. Eichhorn, Cardinal Hosius. Bb. II. S. 348—349.

3) Er starb schon am 24. October 1569. Vergl. Lucas Podowski an Cromer v. 19. November 1569 im B. A. z. Fr. D. 23, fol. 120.

hatte ihm Sigismund August die Sendung angetragen, und er sie nicht bestimmt abgelehnt¹⁾; im Herbst traf man Anstalten zu ihrer Ausführung. Peter Dunin Wolski wurde nach Madrid geschickt, um dem bisherigen Gesandten alle Schriftstücke abzunehmen und so lange aufzubewahren, bis sein Nachfolger einträte: Kromer aber durch den Vicekanzler ersucht, sich so einzurichten, daß er nach Beendigung der rostocker Mission, wo möglich im Frühlinge 1570, die Reise nach Spanien antreten könnte²⁾. Dieses Gesuch kam dem Statthalter von Ermland sehr ungelegen. Die schwierige Lage seiner amtlichen Stellung verbot es ihm, auf den Plan einzugehen. Er hielt es für gefährlich und auf seiner Seite für pflichtwidrig, die vom Cardinal ihm anvertraute Diöcese zu verlassen³⁾, befürchtete in seiner Abwesenheit das Schlimmste für seine Coadjutorie und scheute die großen Kosten in Spanien, welche mit der gewöhnlichen Gesandten-Pension zu bestreiten, er sich außer Stande sah⁴⁾. Doch fruchteten seine Vorstellungen nichts, bis Hosius dazwischen trat. Da Letzterer nicht umgangen werden konnte, theilte ihm der Vicekanzler den Plan mit und ersuchte ihn um seine Zustimmung. Der Cardinal erschraf. Kromers Reise nach Spanien kam ihm höchst gefährlich vor, weshalb er sie zu hintertreiben beschloß. Zunächst widersetzte er sich ihr im Interesse seiner Diöcese. Nur im Vertrauen auf deren gute Verwaltung durch seinen vortrefflichen Freund hatte er sich zur Reise nach Rom bereit finden lassen. Wurde nun derselbe auf längere Zeit abgesendet, so sah er seine Heerde den gefährlichsten Umtrieben Preis gegeben und mußte das Schlimmste für sie befürchten. Ebenso sah er voraus, daß sich der Papst nicht dazu verstehen würde, einen Mann zum Coadjutor Ermlands zu ernennen, welcher, in Spanien befindlich, von der Diöcese so weit entfernt war. Hiernach schien ihm der neue Plan Alles zu vereiteln, was er früher mit dem Könige verabredet hatte. Aus diesen Gründen trat er mit aller

1) Vergl. Franz Krasinski an Kromer v. 10. October 1569 a. a. D. D. 29. fol. 31.

2) Franz Krasinski an Kromer v. 10. und 22. October 1569 a. a. D. D. 29. fol. 31 und D. 113. fol. 119.

3) Der selbe an Kromer v. 9. November 1569 a. a. D. D. 29. fol. 47.

4) Sein Bruder Nicolaus warnte ihn deswegen oft und schilderte ihm das theure Leben in Madrid. Vergl. f. Br. an Kromer v. 25. März u. 19. Juli 1570 a. a. D. D. 33. fol. 149. 151.

Kraft dagegen auf und gab dem Vicekanzler zu verstehen, daß er, wenn man ihn dennoch ausführte, sogleich entschlossen wäre, heimzukehren. Das wirkte. Der Vicekanzler stellte Alles dem Könige vor und ersuchte ihn, von Kromers Sendung nach Spanien abzusehen, zumal die Angelegenheiten so günstig standen, daß sie füglich dem Agenten Peter Dunin Wolski übertragen werden konnten¹⁾. Hiemit einverstanden, gab Sigismund August nach und ernannte Letzern zu seinem Gesandten in Madrid.

Doch mußte sich Kromer einer andern Sendung unterziehen, der nach Rostock, um den Frieden zwischen Dänemark und Schweden zu vermitteln. Seit Jahren führten diese einen heftigen Krieg wegen Liefland, wo der Orden, vom russischen Czaren gedrängt, bald hier, bald dort vergeblich Hülfe gesucht und zuletzt für große Opfer von Schweden erhalten hatte²⁾. Da aber Dänemark die schwedische Besatzung in Liefland und Esthland für sich gefährlich fand, begann es 1563 den Krieg von Neuem³⁾. Er wurde mit abwechselndem Glücke bis 1569 fortgeführt⁴⁾. Allmählig hatten sich auch die Theilnehmer gemehrt. Auf Seiten Dänemarks stand Polen, zu den Schweden hielten zuletzt die Russen. Nach jahrelangem Blutvergießen sehnten sich beide Theile nach dem Frieden, besonders als, nach Erichs XIV. Entfernung, dessen Bruder Johann III. den schwedischen Thron bestiegen. Schon im Winter 1569 hatte sich dieser an seinen Schwager, den König von Polen, um Beilegung des Streites gewendet und zu dem auf den 29. Juli anberaumten Congress Bevollmächtigte gewünscht⁵⁾. Doch hatte sich der Congress fruchtlos aufgelöst, und der Krieg wüthete von Neuem⁶⁾, ohne Aussicht auf Frieden.

Der König von Polen hatte dabei eine unbehagliche Stellung. Sein Verbündeter war Dänemark, auf der Gegenseite sein Schwager⁷⁾.

1) Hosius an Kromer v. 10. December 1569 a. a. D. D. 19. Ep. 151; Krasinski an Kromer v. 22. December 1569 a. a. D. D. 29. fol. 49.

2) Vergl. darüber Olaf v. Dalin, Gesch. des Reiches Schweden, übers. von J. C. Dähnert. Rostock u. Greifswald. 1763. Th. III. Bd. I. S. 366 ff. 374. 408. 420. 427—428.

3) v. Dalin a. a. D. S. 432—437.

4) v. Dalin a. a. D. S. 446—462. 464—465. 468—483. 487—502. 505—508. 519—525. 542—543.

5) v. Dalin a. a. D. Th. III. Bd. II. S. 6—7.

6) v. Dalin a. a. D. S. 4. 8 ff.

7) Solicovii Orat. funebr. hinter Cromeri Polonia p. 714.

Doch eignete er sich eben deshalb zum Vermittler. Dieses Amt nahm er endlich auf sich, sah aber bald ein, wie schwer es war, die Erbitterten zu besänftigen. Am 10. Juli 1569 sollte in der Domkirche zu Upsala Johannis III. feierliche Krönung stattfinden¹⁾. Zu ihr reisten Erasmus Dabinski und Justus Claudius als Vertreter Polens hin, zugleich beauftragt, den König von Schweden zu ersuchen, daß er Schiffe bereit halte, um die trotzigen Danziger zu bändigen, und der polnischen Krone Reval zurückstelle²⁾. Da aber Johann III. keines von beiden auszuführen vermochte, so lange er sich im Kriege mit Dänemark befand, mußte der Friede oder wenigstens ein Waffenstillstand betrieben werden. Dieses einsehend, hatte der polnische Hof schon im Juni einen königlichen Kämmerer nach Dänemark geschickt und war Anfangs October Willens, den Propst von Suckau, Georg v. Eden, nachzusenden³⁾, als jener endlich mit dem Briefe des dänischen Königs ankam. Glücklicherweise sprach sich dieser für den Frieden aus. Der Brief wurde im polnischen Reichsrathe vorgelesen, mit Beifall vernommen und sogleich eine Gesandtschaft nach Kostoek beschlossen, um das Friedenswerk einzuleiten. Es fragte sich nur, wem man sie übertragen sollte. Der König schlug den in solchen Geschäfte wohl geübten Martin Kromer vor, und der Senat gab freudig seine Zustimmung. Als Genossen wurden ihm die königlichen Secretaire Johann Demetri Solikowski und Peter Kloczewski beige-
stellt, ebenfalls kluge und geschäftskundige Männer⁴⁾.

So ehrenvoll diese Sendung für Kromer war, fand er doch etwas dagegen zu erinnern. Abgesehen von den für ihn unerschwinglichen Kosten, besorgte er, den Abschluß des Friedens in weiter Ferne erblickend, Ermland auf lange Zeit verlassen zu müssen, was dem Cardinal unlieb und seiner Coadjutorie gefährlich sein konnte. Diesem begründeten Bedenken pflichtete der Vicekanzler Krasinski bei und ersuchte den König, von Kromer abzustehen; aber vergeblich. Sigis-

1) v. Dalin a. a. D. S. 7.

2) v. Dalin a. a. D. S. 13 und Val. Rozarius an Kromer vom 25. September 1569 im B. A. z. Fr. D. 29. fol. 26.

3) Solikowski an Kromer v. 10. October 1569 a. a. D. D. 29. fol. 36.

4) Peter Dunin Wolski an Kromer v. 22. October 1569 a. a. D. D. 22. fol. 40—41; Solicovii Orat. funebr. hinter Cromeri Polonia p. 714.

mund August beharrte bei seiner Wahl, verbürgte des Cardinals Zustimmung, schlug zum einstweiligen Verwalter Ermlands den Domherrn Valentin Kuczboriski vor und wies Kromer für die Dauer der Sendung einen monatlichen Gehalt von 200 Thalern aus der Reichskasse an¹⁾. Unter solchen Umständen sah er sich genöthigt, die Reise nach Kostoek anzutreten. Am 1. November befand er sich in Frauenburg, um mit dem Capitel über die Verwaltung der Diocese zu berathen²⁾, kehrte nach Heilsberg zurück und wartete die Ankunft seiner Genossen ab. Am 4. November empfing er Solikowski's Anzeige, daß er bald Knissin verlassen und zu ihm kommen werde, um in seiner Gemeinschaft zu reisen, während Kloczewski in Stettin mit ihnen zusammentreffen wolle³⁾. Er mußte also schnell seine Angelegenheiten ordnen und sich reisefertig machen. Am 14. desselben Monats traf Solikowski in Heilsberg ein⁴⁾, ruhte ein wenig bei seinem Freunde aus und setzte darauf die Reise mit ihm fort⁵⁾. Im December kamen sie nach Kostoek⁶⁾, richteten aber nichts aus. An Friede war nicht zu denken. Durch den Czaren von Moskau, auf dessen Betrieb der dänische Prinz Magnus zum Könige von Liefland ausgerufen, wurde er vereitelt und die Kriegesflamme von Neuem angeblasen⁷⁾. Demnach zogen auch die polnischen Gesandten unverrichteter Sache ab⁸⁾. Am 14. Januar 1570

1) Franz Krasinski an Kromer v. 9. Nov. 1569 a. a. D. D. 29. fol. 47.

2) Vergl. die Adresse des Briefes a. a. D. D. 29. fol. 42.

3) A. a. D. D. 29. fol. 45.

4) An diesem Tage erhielt Kromer einen Brief vom Vicekanzler Krasinski, aus dessen Inhalt sich schließen läßt, daß ihn Solikowski überbracht habe. Im B. A. z. Fr. Ab. 5. fol. 130 u. die Adresse daselbst.

5) Am 20. November ist Kromer schon in Braunsberg. Vergl. B. A. z. Fr. A. 2. fol. 216.

6) Aus Kostoek schrieb Kromer am 27. December einen Brief an Hofius. Vergl. a. a. D. D. 19. Ep. 156.

7) v. Dalin a. a. D. Th. III. Bb. II. S. 11—12.

8) So nach Kromers Bericht an die Cardinäle Otto Truchseß (vergl. dessen Rückschreiben vom 17. Juni 1570 im B. A. z. Fr. D. 24. fol. 93) und Hofius (vergl. dessen Antwort v. 16. März 1570 a. a. D. D. 19. Ep. 156), an den Nuntius Melchior Bilia (vergl. dessen Antwort vom 12. März 1570 a. a. D. D. 73. fol. 2), an den Dompropst Mathias Drzewicki von Leslau (vergl. dessen Rückschreiben v. 7. März 1570 a. a. D. D. 29. fol. 55) und an seinen Bruder Nicolaus Kromer (vergl. dessen Antwort vom 25. März 1570 a. a. D. D. 33. fol. 149—150).

befand sich Kromer, auf der Rückreise begriffen, in Stettin¹⁾ und am 31. Januar bereits in Heilsberg²⁾. Mühe und Kosten waren vergeblich gewesen. Es mußten noch Ströme von Menschenblut fließen und die hitzigen Gemüther abkühlen, um eine friedliche Beilegung des Streites zu ermöglichen. Kromer brachte, als Folge der Erkältung und anderer Einflüsse der ungünstigen Jahreszeit, eine Krankheit mit, welche ihm, ihres chronischen Charakters wegen, lange Zeit sehr unbehaglich war³⁾.

Für Ermland war seine Rückkehr eine wahre Wohlthat; man würde ohne ihn wegen der vom Reichstage in Lublin bewilligten, auch auf die ermländische Diöcese ausgedehnten Steuer in große Verlegenheit gerathen sein. Kromer fand in Heilsberg ein Schreiben des Königs vor, welches deren rasche Einziehung begehrte⁴⁾. Er erschrak und wußte sich im ersten Augenblicke nicht zu rathen. Die Sache kam ihm neu und gesetzwidrig vor. Nach dem öffentlichen Rechte und der bisherigen Gewohnheit durfte der Reichstag weder das Bisthum Ermland, noch die preussischen Stände, ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter derselben, besteuern. Wollte der König zu Reichsbedürfnissen von Preußen und dem Ermlande eine Steuer haben, so mußte er bei beiden bittweise einkommen. In solchem Falle wurde ein preussischer Landtag ausgeschrieben und dazu nicht bloß die Räte, sondern auch die Ritterschrift und die kleinen Städte berufen. Hier trug der königliche Commissarius das Gesuch Sr. Majestät vor und empfahl es zur Annahme, wornach die Stände darüber beriethen und Beschluß faßten. Wurde die Steuer bewilligt, so war sie gesetzlich; wo nicht, so mußte darauf verzichtet werden. Doch hatte der Beschluß des preussischen Landtages noch

1) Vergl. die Adressen der Briefe des Card. Hosius an ihn a. a. D. D. 19. Epp. 148. 149.

2) Vergl. die Adresse des Hosianischen Briefes a. a. D. Ep. 151. Nach des Hosius Brief a. a. D. Ep. 156 hat er schon am 4. und 8. Februar aus Heilsberg an den Cardinal Briefe abgeschickt; auch nach a. D. A. 2. fol. 217 schon am 4. Februar in Heilsberg ein Decret unterzeichnet.

3) Vergl. Dr. Posna an Kromer v. 3. April 1570 a. a. D. D. 33. fol. 147; Nicolaus Kromer an Kromer v. 4. April u. 24. Juni 1570 a. a. D. D. 33. fol. 148 und D. 63. fol. 12; Georg Licinius an Kromer v. 28. März 1570 a. a. D. D. 115. fol. 30.

4) Copie des königl. Schreibens v. 15. Januar 1570 a. a. D. A. 2. fol. 224—225.

keine bindende Kraft für Ermland; letztere erlangte er erst durch die Zustimmung des Bisthums-Conventes¹⁾. Alles dieses war in vorliegendem Falle nicht geschehen. Weder die gesetzlichen Vertreter Preußens, noch der Cardinal Hosius hatten zu Lublin in die Steuer gewilligt; ja, letzterer hatte sie ausdrücklich abgelehnt und bei seiner Abreise von Hof gegen alles sich verwahrt, was seinen Unterthanen ohne ihre Zustimmung auferlegt würde²⁾. Deshalb hielt Kromer die königliche Forderung für gesetzwidrig. Dazu kam die Noth seiner durch Viehseuchen und Pest beschädigten Diöcesanen, endlich die zu hohe Besteuerung der Pfarrer, welche die Religion mit erheblicher Gefahr bedrohte. Diese Umstände erlaubten es ihm nicht, dem Könige zu willfahren, so gern er es sonst gethan hätte. Ueberzeugt, daß in solchem Falle die Liebe zum Monarchen und seinem bedrängten Vaterlande der pflichtmäßigen Sorge für das Wohl seiner Unterthanen nachstehen müsse, beschloß er, dagegen Vorstellungen zu machen, im Vertrauen, der König werde, besser unterrichtet, von seinem Begehren abstecken, oder wenigstens den gesetzlichen Weg betreten, um sich Hilfe zu verschaffen ohne Verletzung der Rechte Anderer. Zu diesem Zwecke sandte er demselben am 3. März 1570 folgendes Schreiben zu: „Euer Majestät Befehl zur Einziehung der Reichstags-Steuer im Ermlande habe ich mit Ehrerbietung, aber nicht ohne Schreck empfangen, theils wegen der Neuheit der Sache, theils wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten und Gefahren. Obwohl immer bereit, Ihre Befehle freudig zu vollziehen, vermag ich es doch, bei des Cardinals Abwesenheit, in dieser Sache nicht. Die Preußen sind jener Steuer sehr abhold, theils weil sie ihnen ohne ihre Einwilligung auferlegt wird, theils weil sie schon im vorigen Jahre, trotz der Mißernte, eine Steuer gezahlt haben. Dazu kommt die jetzt grassirende Viehseuche, so wie die durch Krieg gehinderte Schifffahrt und in einigen Städten die Pest. Am meisten aber werden, der katholischen Religion zum Schaden, die armen Pfarrer belastet. Diese haben nur geringen Zehnten, von jeder Hufe 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer. Der Scheffel Roggen gilt 14 Groschen. Werden nun 10 Groschen Steuer davon abgegeben, so bleibt zu deren Unterhalt fast nichts mehr übrig. Sie

1) Cromeri Polonia Libr. II. p. 528.

2) Domcapitel an Kromer v. 28. Juni 1570 a. a. D. D. 123. fol. 4.

würden Hunger leiden und zur Zeit der Noth davon laufen, was, bei dem ohnehin großen Priesterangel, eine religiöse Verwilderung des Volkes nach sich zöge. Letzteres werden Ew. Majestät, als frommer König, nicht zulassen wollen, zumal der religiöse Verfall auch den Staat gefährdet. Unter so schwierigen Umständen ist die Einziehung der Steuer unmöglich. Soll ich als Fremder, mit Reid belastet, strenge befehlend auftreten? Ich würde nichts ausrichten, vielmehr noch größern Haß auf mich laden. Einen Convent berufen? Dieser wird die neue Sache dem Cardinal, oder dem preussischen Landtage zuweisen und dessen Beschluß abwarten. Soll ich strafen und auspänden? Das geziemt sich nicht, da der Cardinal in königlichen Geschäften abwesend ist. Darum bitte ich Ew. Majestät, die Sache aufzuschieben und erst einen preussischen Landtag anzuordnen. Die Preußen, ihrem Monarchen allzeit folgsam, werden einen Weg entdecken, um dem Reichstags-Beschlusse zu genügen, ohne ihre Würde und die Kirche zu gefährden. Zu dieser freien Sprache drängt mich theils die Noth, theils meine Treue zu Euer Majestät¹⁾. — Am folgenden Tage schrieb er auch an den Nuntius Vincenz Portico, schilderte ihm die Lage seiner Unterthanen und ersuchte ihn, den König vom Verlangen der Steuer abzubringen²⁾.

Zu seiner Betrübniß wurde er abschlägig beschieden. Der König erwiederte unter'm 10. März, daß er, da die Preußen um Ermäßigung der Steuer nicht gebeten, auch der Cardinal, obwohl sie ahnend, nichts vom Nachtheil derselben für die Kirchen gesprochen hätte, sich nicht bewogen fühle, davon abzugehen, und die Steuer verlange³⁾.

Nach solchem Bescheide sah sich Kromer genöthigt, einen Convent abzuhalten, um des Königs Forderung zur Verathung und Beschlußnahme zu stellen. Unter Zustimmung des Domcapitels berief er die Stände zum 10. April nach Heilsberg, damit die in Lublin bewilligte Steuer auch auf Ermland ausgedehnt würde⁴⁾. Zugleich forderte er, weil sie die Kirchengüter und Zehnten mitbetraf,

1) A. a. D. A. 2. fol. 225—226.

2) A. a. D. fol. 226.

3) A. a. D. fol. 226—227.

4) Ausschreiben an die Stände v. 22. März 1570 a. a. D. fol. 227—228.

die Erzpriester auf, nach vorheriger Besprechung mit ihren Pfarrern den Convent zu besuchen¹⁾. Eingetretener Hindernisse wegen wurde dieser zum 19. April verschoben²⁾.

Am genannten Tage erschienen als capitularische Abgeordnete die Domherren Jacob Zimmermann und Johann Lehmann, sowie die Berufenen geistlichen und weltlichen Standes. Kromer brachte die Steuer in Vorschlag und stellte sie zur Verathung. Sie fand bei der Landschaft entschiedenen Widerspruch; dieser schlossen sich auch die Städte an und beide lehnten sie aus folgenden Gründen ab: Ermland sei kein polnisches, sondern ein päpstliches Lehn, weshalb es von Polen nicht besteuert werden dürfe, um so weniger, als der Bischof, welcher allein das Recht der Einschätzung besitze, in Lublin nicht mitgestimmt habe; zudem sei dem Könige um Martini vorigen Jahres eine Steuer gezahlt, weshalb die jetzige zu früh komme; gefährlich für die katholische Religion sei die Besteuerung der Kirchengüter, welche die Pfarrer mit großer Noth bedrohe; unpolitisch sei es, Ermland zu schwächen und in seinen Freiheiten zu kränken, in einer Zeit, wo die Moskowiter, Türken und Tartaren das Reich anzugreifen drohen³⁾. — Dieser Beschluß war ein zu starker Erguß augenblicklichen Mißvergnügens, als daß ihn Kromer gut heißen konnte. Wie, wenn die preussischen Stände, welche auf dem Landtage zu Thorn (am 5. April), die Steuer nicht bewilligend, um deren Zurücknahme, oder Aufschub bis zum Schluß des Reichstags in Warschau gebeten⁴⁾, auf diesem Reichstage, den sie beschicken zu wollen erklärt hatten⁵⁾, sich fügten? Würde dann nicht Ermland allein zurückbleiben und in den Verdacht gerathen, als wolle es der Noth des Reiches, dessen Schutz es so oft genossen, nicht abhelfen? Solches gab er zu erwägen und bewog am 21. April die Stände zur Erklärung, die Entschlüsse der Preußen auf dem Reichstage in Warschau abzuwarten, aber zugleich auch zum Befehl, daß sich jeder Steuerpflichtige mit dem Schoß bereit halte. Schließlich versprach

1) Ausschreiben an die Erzpriester vom 22. März 1570 a. a. D. fol. 228.

2) A. a. D. fol. 228.

3) A. a. D. fol. 230—233.

4) A. a. D. fol. 234.

5) A. a. D. fol. 233—234.

er, sich auf dem Reichstage alle Mühe zu geben, daß die Steuer entweder gänzlich erlassen, oder wenigstens ermäßigt würde¹⁾.

Leider sah er sich außer Stande, den Reichstag zu besuchen. Doch schickte er in den letzten Tagen des Juni seinen Secretair Albert Sperling nach Warschau mit einem Schreiben an den König, worin er um Aufhebung oder Ermäßigung der Steuer bat²⁾, und gab ihm noch besondere Aufträge an seine Freunde bei Hof. Er sollte diese, falls die gänzliche Zurücknahme der Steuer unmöglich wäre, um deren Aufschub, um Befreiung der Pfarrer und Kirchengüter und um einen ermländischen Beamten als Einforderer³⁾ bitten. Es wurde nur Weniges erlangt. Der König erklärte in seinem Rückschreiben, daß er bei der Zahlung der Steuer beharre, jedoch die Pfarrer und Kirchengüter davon ausnehme und die Einforderung dem Bisthums-Vogt übertrage, weil Ermland nicht zum marienburger Palatinat gehöre⁴⁾.

Im Zweifel, was nun zu thun sei, fragte Kromer das Capitel um Rath, entschlossen, mit demselben übereinstimmend zu handeln. Da es dem königlichen Willen zu genügen und die Steuer auszusprechen rieth, befahl er die Einforderung und schickte sie im folgenden Jahre, auf Verlangen des Vicekanzlers, nach Warschau⁵⁾. Ihn tröstete es, dem Vaterlande geholfen zu haben, ohne seinen Unterthanen verdächtig zu werden; denn er hatte sich erst gefügt, als man das Recht geachtet und den gesetzlichen Weg betreten.

Inzwischen war seit seiner Rückkehr aus Rostock ein halbes Jahr verfloßen, und die Kriegsflamme hatte bedeutende Verheerungen angerichtet. Ohne Aussicht auf Gewinn, verwundet durch die gegenseitigen Beschädigungen und der Strapazen überdrüssig, zeigten endlich die kriegsführenden Mächte Neigung zum Frieden und gaben der

1) A. a. D. fol. 229—230.

2) Domcapitel an Kromer v. 28. Juni 1570 a. a. D. D. 123. fol. 4.

3) Es war die Einforderung dieser Steuer im Ermlande einem Beamten des marienburger Palatinats übertragen worden. A. a. D. A. 2. fol. 230—233.

4) Albert Sperling an Kromer vom 18. Juli 1570 a. a. D. D. 29. fol. 103. Domcapitel an Kromer v. 5. August 1570 a. a. D. D. 123. fol. 5. Die Geistlichen von der Steuer zu befreien, fühlte sich der König durch ein energisches Schreiben bewogen, welches ihm der Cardinal Hosius unter'm 13. Mai 1570 zuschickte. Abschrift davon a. a. D. D. 66. fol. 29.

5) Franz Krasinski an Kromer v. 7. März 1571 a. a. D. D. 33. fol. 4.

kaiserlichen und französischen Vermittelung Gehör. Es ward zum 1. Juli 1570 ein Congress in Stettin angesetzt, zu welchem, außer Schweden und Dänemark, auch der Kaiser, der König von Frankreich und der Kurfürst von Sachsen ihre Gesandten schickten¹⁾. Da Polen so wesentlich betheilligt war, lud Johann III. auch seinen Schwager Sigismund August ein²⁾, welcher dieses Mal vier Abgeordnete hinschickte: Martin Kromer, Johann Demetri Solikowski, Stephan Leyß und Justus Claudius³⁾.

Obwohl Kromer, als ernannter Coadjutor, die Sendung mit gutem Grunde hätte ablehnen können, so glaubte er, da seine Entbindung davon nicht zu erwarten stand, ihr doch sich unterziehen zu müssen, weil man von ihm für das Friedens-Werk die segensreichste Thätigkeit hoffte. Er erhielt abermals eine monatliche Gesandtschafts-Pension von 200 Thalern⁴⁾, ernannte den Official Caspar Hannow zu seinem Vertreter in der Diöcese, verabschiedete sich durch Rundschriften vom 9. August 1570 von seinem Klerus⁵⁾ und reiste nach Stettin⁶⁾.

Er kam nicht zu spät. War auch der Congress schon am 1. Juli eröffnet, so hatte er doch mannigfacher Hindernisse wegen nur geringe Fortschritte gemacht. Da man die Vollmachten der schwedischen Gesandten nicht anerkennen wollte, mußte erst eine Aenderung derselben eintreten. Auch durchkreuzten sich die Interessen der Mächte so stark, daß Kromer bei seiner Ankunft geringe Hoffnung

1) Sie sind namentlich angeführt bei v. Dalin a. a. D. Th. III. Bd. II. S. 12—13.

2) Um Johanni 1570 traf der schwedische Kämmerer mit der königlichen Einladung in Warschau ein. Solikowski an Kromer v. 27. Juni 1570 im B. A. 3. Fr. D. 29. fol. 94.

3) So sind sie genannt bei v. Dalin a. a. D. S. 13 und im Briefe des Vicekanzlers Krasinski an Kromer vom 21. October 1570 im B. A. 3. Fr. a. a. D. D. 29. fol. 117. Vergl. auch Stephan Leyß an Kromer v. 29. Juli 1570 a. a. D. D. 87. fol. 65—66.

4) Krasinski an Kromer v. 2. August 1570 a. a. D. D. 29. fol. 107.

5) Dieses Rundschriften a. a. D. A. 2. fol. 253.

6) Er ist ohne Zweifel noch im August in Stettin eingetroffen; denn am 1. September hat er von da schon einen Brief an Rescius nach Rom geschrieben. Vergl. a. a. D. D. 116. fol. 21.

auf Frieden fand¹⁾. Zudem hatte der Krieg seinen Fortgang, was insofern nachtheilig auf den Congreß wirkte, als auch das kleinste Treffen die Forderungen der Macht steigerte, welche sich eben im Vortheil sah²⁾. Endlich war Liefland ein Stein des Anstoßes, weil der Kaiser das Recht des deutschen Reiches auf dasselbe nicht vergeben wollte. Diese Umstände erschwerten das Friedenswerk, und es vergingen, zumal der Briefwechsel mit dem Kaiserhose viel Zeit raubte³⁾, mehrere Wochen, ohne daß ein Fortschritt merklich wurde. Dabei wuchsen die Leidenschaften und erzeugten so heftige Wortkämpfe in den Sitzungen, daß sich der Congreß fruchtlos auflösen zu wollen schien. Dem beugte jedoch das entschiedene Auftreten der vermittelnden Mächte vor, welche, des unerquicklichen Nebens überdrüssig, feierlich erklärten, daß sie, falls keine Ausöhnung erfolgte, entschlossen wären, mit bewaffneter Hand den Frieden zu erzwingen und dem beizustehen, welcher die größere Neigung zum Frieden bewiesen hätte. Das half. Die Betheiligten zeigten mehr Ruhe, standen von unerfüllbaren Forderungen ab und einigten sich auf fester Grundlage. Am 13. December wurde der Friede zu Stettin unterzeichnet⁴⁾.

Der ermländische Coadjutor scheint das größte Verdienst dabei gehabt zu haben. Zwar wissen wir, bei der geheimen Natur der Verhandlungen, nicht, welche Reden er dort gehalten und welche Rathschläge er ertheilt habe; da aber in vielen Briefen an ihn der Friede vorzüglich als sein Werk bezeichnet und bestimmt ausgesprochen wird, daß nur durch seine Klugheit die feindseligsten Könige mit einander ausgeöhnt worden⁵⁾, so werden wir zu glauben ver-

1) Stanislaus Rescius an Kromer vom 25. November 1570 a. a. D. D. 116. fol. 21.

2) Vergl. v. Dalin a. a. D. Th. III. Bd. II. S. 14—15.

3) Vergl. die hierauf bezüglichen Briefe des polnischen Gesandten am Kaiserhose, Lucas Podoski, an Kromer u. die königl. Commissarien in Stettin a. a. D. D. 23. fol. 124. 129.

4) Friedr. v. Kaumer, Gesch. Europas Bd. III. S. 218. Die aus 22 Artikeln bestehenden Friedensbedingungen siehe bei v. Dalin a. a. D. Th. III. Bd. II. S. 15—16.

5) Vergl. Paul Zajaczkowski an ihn v. 3. u. 17. Februar 1571 im B. A. z. Fr. D. 27. fol. 38. 39; Matthias Drzewicki u. Valentin Kuczboriski an Kromer v. 7. Januar 1571 a. a. D. D. 30. fol. 1. 3.

sucht, daß jene entscheidende Erklärung der vermittelnden Mächte auf seinen Rath abgegeben sei. So viel steht fest, daß er im November nicht bloß mit dem polnischen Hofe, sondern auch mit dem auf dem Reichstage zu Speier anwesenden polnischen Gesandten Lucas Podoski und durch diesen mit dem Kaiser selbst in lebhaftem Briefwechsel sich befand¹⁾.

Voll Freude über den Abschluß des Friedens, reiste er von Stettin über Posen nach Warschau, Er. Majestät über alle Verhandlungen Bericht zu erstatten²⁾. Seine Ankunft bei Hof war ihm heilsam. Die dem Reiche geleisteten Dienste fanden allgemeine Anerkennung, so daß ihm dafür selbst frühere Feinde Dank wußten und eine freundlichere Gesinnung gegen ihn annahmen³⁾. Um die Mitte des Januars 1571 begab er sich in seine Diöcese⁴⁾, wo ihm seine Coadjutorie Sorgen machte.

Raum waren diese mit seiner Anerkennung im September beseitigt, als sich wieder die Noth wegen der polnischen Steuer einstellte. Bei der traurigen Beschaffenheit der königlichen Casse hatte der warschauer Reichstag abermals eine Steuer bewilligt, deren Einziehung auch vom Ermland begehrt wurde. Um dazu in gesetzlicher Weise ermächtigt zu sein, berief Kromer zum 23. October 1571 eine Tagfahrt nach Heilsberg⁵⁾ und brachte, als sich der Adel, die Städte und Landsassen eingefunden hatten, unter Beistiß der capitularischen Abgeordneten Eckhard v. Kempen und Johann Rosenberg, die Sache zum Vortrage. Nach gepflogener Berathung lehnte man jedoch der theuren Zeit, der Viehseuche und anderer Ursachen wegen den Schuß ab und ersuchte den Coadjutor, den König zu bitten, daß er Ermland damit verschone; dagegen bewilligte man Er. Majestät einen Zapfenschuß d. h. eine Steuer von Bier, Meth, Wein

1) Vergl. Hosius an Kromer v. 25. December 1570 a. a. D. D. 19. Ep. 152; Lucas Podoski an Kromer vom 30. November 1570 a. a. D. D. 23. fol. 129.

2) Matthias Drzewicki und Val. Kuczboriski an Kromer v. 7. Januar 1571 a. a. D. D. 30. fol. 1. 3.

3) Paul Zajaczkowski an Kromer v. 17. Februar 1571 a. a. D. D. 27. fol. 39; Val. Kuczboriski an Kromer v. 11. Februar 1571 a. a. D. D. 30. fol. 8.

4) Am 24. Januar war er schon in Heilsberg. A. a. D. A. 2. fol. 255.

5) Berufungssecret a. a. D. fol. 279—280.

und sonstigem Gebräude¹⁾. Derselbe Schos wurde auch auf dem heilsberger Landtage am 7. Februar 1572 bewilligt²⁾.

Im Jahre 1572 traten in Polen Ereignisse ein, welche überall Wehmuth und bange Ahnungen erzeugten. Auch Kromer wurde von Schmerz ergriffen, als eine Trauer-Kunde über die andere einlief. Zunächst erfuhr er den Tod der Königin Catharina, jener erlauchten Frau, welche, durch ihr eheliches Unglück niedergebeugt, dem Kummer über ihren Gemahl erlegen war. Da für sie in allen Kirchen des Reiches feierliche Requien stattfanden, befahl er durch Rundschreiben vom 14. April, dieselben auch im Ermland abzuhalten³⁾.

Größern Eindruck machte die Nachricht von dem am 7. Juli erfolgten Ableben des Königs. Kromer wußte es schon nach acht Tagen, theilte es am 16. Juli seinem Klerus mit und ordnete zum 4. August in allen Kirchen Trauer-Gottesdienst an⁴⁾. Sehr trübe gestaltete sich der Blick in die Zukunft. Mit Sigismund August war der Jagellonische Mannesstamm erloschen, und die bevorstehende Königswahl drohte, bei der feindseligen Stellung der Parteien, sehr stürmisch zu werden. Vom Ergebniß derselben hing das Wohl oder Wehe des Reiches ab, weshalb ihr Jeder mit Spannung entgegen sah. Kromer war wie zerrissen. Er hing mit voller Ergebung an seinem Vaterlande und brannte vor Begierde, ihm zu helfen, erblickte aber kein Mittel dazu. Fern vom Reiche und seinen Freunden, vermochte er wenig zu reden und zu rathen. Zwar wollte er den Preußen sagen, was er in so bedrängter Zeit für ersprießlich hielt, wurde aber, wie wir oben berichteten, nicht gehört und mußte mit wehmüthigem Gefühle heimkehren. Ein Umstand jedoch tröstete ihn. Der Bischof Karnkowski von Leslau, mit dem Cardinal Commendone und den litthauischen Fürsten Radziwill und Chotkiewicz über das Wohl des Reiches fleißig beratend, schickte ihm ein Heft Verhandlungen zu, welches ihn mit ihrem Plane bekannt machte⁵⁾, und

1) A. a. O. fol. 280—281.

2) A. a. O. A. 3. fol. 1—2.

3) Bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. II. p. 782—783 und B. A. 3. Fr. A. 88. fol. 33—34.

4) Bei Katenbringk l. c. p. 787—788 u. B. A. 3. Fr. A. 88. fol. 34.

5) Vergl. hierüber Eichhorn, Card. Fosius Bb. II. S. 428—430.

ersuchte ihn um sein Gutachten. Kromer freute sich über solchen Eifer, antwortete dem Bischofe am 12. August, daß er die weisen Rathschläge billige und bewundere, und sprach seine Meinung über die Person des künftigen Regenten aus. „Wenngleich es mir nicht geziemt“, erklärte er, „zu urtheilen, wer zum Könige zu wählen sei, so gebe ich dabei doch zu berücksichtigen die Freiheit, öffentliche Ruhe, Religion, Gerechtigkeit und den Wohlstand der Reichs-Angehörigen. Die Hauptsache ist wohl die Religion; doch ist diese bei Polens dormaligem Zustande mehr im Stillen zu beachten, als laut hervorzuhoben. Die Freiheit im Regieren darf dem künftigen Könige nicht sehr verkürzt werden; zu große Beschränkung erzeugt Gegenruck und dieser macht Tyrannen. Um die öffentliche Ruhe zu erhalten, muß er mächtig sein, theils durch Verbindungen mit den benachbarten Fürsten, theils durch Vermögen. Ein reicher König ist dem Staate weniger gefährlich, als ein armer. Armuth erzeugt Habsucht, und diese wird nimmer satt. Der Wohlstand der Leute endlich wird bewirkt durch günstige Handelsverbindungen“. So Kromers Rath¹⁾.

Mit Spannung sah er den ferneren Ereignissen entgegen. Um Zeit und Ort der Wahl zu bestimmen, wurde im Januar 1573 eine Zusammenkunft in Warschau abgehalten, und Karnkowski war auf derselben die Seele aller Verhandlungen. In politischer Beziehung ging es nach Wunsch; Heinrich v. Anjou fand den größten Anhang. Nur ein Umstand erregte Besorgnisse, die von den Dissidenten im Geheimen geschmiedete, der katholischen Kirche höchst gefährliche Conföderation, welche, aus übermäßiger Furcht, auch der Bischof Krasinski von Krakau unterzeichnet hatte²⁾. Letzteres gab gerechten Anstoß und regte die Katholiken gewaltig auf. Viele tadelten die Conföderation als ein schlaues Mittel, die Dissidenten für ihre Frevel und Gewaltstreiche gegen die Katholiken straflos zu machen; Andere, die sie aus Schwäche unterzeichnet hatten, meinten durch ihre Annahme größern Uebeln vorgebeugt und die öffentliche

1) Bei Karnkowski, Epist. illustr. viror. Libr. I. Ep. 64 hinter Dlugoss, hist. Polon. Tom. II. p. 1699—1700.

2) Vergl. über diese Conföderation Eichhorn, Card. Fosius Bb. II. S. 431—432.

Ruhe gestichert zu haben¹⁾. Bei solchem Widerstreit der Ansichten wandte sich Karnkowski an den klugen Kromer und erbat sich dessen Urtheil, um sich auf ihn, als eine gewichtige Autorität, zu berufen. Kromer, gewohnt, in die Staatsereignisse kräftig einzugreifen, sprach sich offen über die Vorgänge zu Warschau aus. Am 17. Februar antwortete er seinem Freunde, lobte den bewiesenen Eifer für Staat und Kirche, stimmte seinem Urtheil über den zu wählenden Fürsten bei, bedauerte Krasinski's Schwäche und rieth, dessen über-eilte That lieber in Milde zu verbessern, als mit Ungefüg zu tadeln. Die Conföderation selbst erklärte er für gefährlich und verwerflich. „Daß der König“, schreibt er, „den Frieden unter den religiösen Dissidenten aufrecht erhalte, ist gut, das Uebrige darin überflüssig und unrecht. Man fürchtet Aufruhr, wie bei anderen Nationen, nicht ohne Grund; aber thöricht ist es, solche Friedens-Verträge abzuschließen. Waren je die Häretiker mit diesen zufrieden? So lange sie sich schwach fühlten, wohl; sobald sie sich aber unter deren Schutze gekräftigt hatten, wagten sie Alles und stießen auch die Verträge um. In Deutschland glimmt das Feuer und wäre längst aufgelodert, fehlte es den Feinden der Kirche nicht an Eintracht. Aufruhr haben nie die Katholiken, sondern nur die Häretiker angefistet. Diese dulden nicht einmal solche der Ihrigen, welche anderer Meinung sind, geschweige die Katholiken. Sie versprechen nur Duldung, um ein Babel aufzubauen und ein Asyl für jede Gottlosigkeit zu bereiten. Möchten wir die bitteren Früchte davon nie verkosten! Warum soll, was sie für Alle begehren, ihren Unterthanen nicht freistehen? Sie wissen, daß ihnen dann die Karlstädte, Münzer, Schneiderkönige, Ziska's und Procope, Adamiten, Picarder und Anabaptisten, auch die schweizerischen Sacramentirer nicht fehlen würden. Darum soll den Herren die Gewalt und Gerichtbarkeit über ihre Unterthanen nicht genommen werden, außer in der Religion. Fällt aber in letzterer die obrigkeitliche Gewalt fort, so wird in den königlichen Städten bald der Pöbel die Kirchen plündern gegen den Willen der Behörde, oder eine gottlose Stadtbehörde gegen den Willen des Volkes. Ist das nicht in Niederdeutschland,

1) Vergl. Krasinski an Kromer v. 5. Februar 1573 im S. A. 3. Fr. Ab. 4. Ep. 16; Peter Kostka an Kromer v. 9. Februar 1573 im S. A. 3. Fr. D. 121. p. 29—30.

Münster und Antwerpen geschehen? Man lasse nur in Danzig den Anabaptisten die Zügel, und es geschieht ein Gleiches. Bitten die Katholiken den König um die Bestätigung einer solchen Conföderation, so verdammen sie ihren Glauben und setzen ihm alle übrigen gleich; es entsteht religiöse Gleichgültigkeit und Alles geht drunter und drüber. „„Sollen wir also lieber den Bürgerkrieg wählen, als solchen Frieden?““ Dieses ist kein Friede, sondern Claverei und Vernichtung der wahren Religion. Ich bin für eine Conföderation, aber sie muß billig und recht sein, und das wäre sie, wenn es hiesse: während der Thronerledigung bleibe Alles unverändert, bis der neue König die Regierung antritt“¹⁾.

Dieses Schreiben wirkte vortheilhaft. Karnkowski theilte es seinen Freunden mit und befestigte sie im Kampfe wider die Conföderation. Der Erfolg war so günstig, daß er nach wenigen Wochen berichten konnte, sie werde verworfen²⁾. Kromer freute sich, wurde aber, ob der großen Verwirrung im Reiche, doch zuweilen von Sorgen gequält. Am 4. April erwiederte er dem Bischofe von Leslau, daß er sich wohl freue über die Verwerfung jener Conspiration, aber sehr fürchte, die Gegenpartei werde um so mehr auf ihre Beibehaltung dringen, oder einen König ihrer Partei haben wollen. „Darum“, schreibt er, „müßet Ihr vorsichtig und beherzt sein. Unsere Sachen sind nicht so schlecht, als der verzagte Bischof von Krakau meint. Unterstützet Ihr Bischöfe ihn nur. Seid Ihr aber auch einig? Ich wünsche es sehr; wo Ihr es nicht seid, vernichtet Ihr Euch und das Vaterland. Kein Reid, keine Eifersucht darf unter Euch herrschen; durch die That müßet Ihr Eure Weisheit und Eure Liebe zum Vaterlande und zur Religion beweisen. Wer in Demuth dem Andern nachgiebt, hat gesiegt“³⁾.

Daß er unter solchen Umständen das Ergebniß der Wahl mit Spannung erwartete, darf nicht befremden. Glücklicherweise entsprach es seinen Wünschen; Heinrich von Anjou war am 16. Mai 1573

1) Bei Karnkowski l. c. Ep. 66. Dlugoss, hist. Polon. Tom. II. p. 1701—1703.

2) Da auch der Cardinal-Legat Commendone die Conföderation kräftig bekämpfte, wurde sie vom Senate verworfen. Theiner, Annales Eccles. ad ann. 1573 nr. 41.

3) Bei Karnkowski l. c. Ep. 67. Dlugoss l. c. p. 1704.

zum Könige erwähnt¹⁾. Voll Freude darüber, erließ er am 27. Mai ein Rundschreiben an seinen Klerus, verkündigte die auf Heinrich gefallene Wahl und ordnete in der ganzen Diöcese Dankgebete an²⁾.

Doch trübte sich die Freude, als er Kunde von den späteren Ereignissen erhielt. Da es den Dissidenten nicht gelungen war, ihre Conföderation vor der Wahl zur Anerkennung zu bringen, schoben sie dieselbe nach der Wahl den französischen Gesandten zur Beerdigung unter und erreichten ihr Ziel³⁾. Zwar legte der Primas Uchanski augenblicklich Verwahrung ein und erklärte den Act für ungültig; dennoch erwuchs daraus neue Nahrung, und die Katholiken hielten es für nothwendig, vereint dagegen aufzutreten⁴⁾. Auch von Kromer wurde eine Verwahrung dagegen angefertigt und, von ihm und seinem Capitel unterzeichnet und besiegelt, eingeschickt⁵⁾.

Man beruhigte sich mit der Hoffnung, der König werde, was seine Gesandtschaft in Uebereilung beschworen, verwerfen; allein man täuschte sich. Auch Heinrich I. ließ sich von den Dissidenten berücken und beeidigte in Frankreich ihre Conföderation⁶⁾.

Inzwischen brachte der Coadjutor, dem Beispiele der Lande Preußens folgend, eine Steuer in Vorschlag, um zur Zeit der Noth dem Reiche zu helfen. Obgleich er befürchten mußte, bei seinen ohnehin bedrängten Unterthanen auf Widerspruch zu stoßen⁷⁾, so trug er die Sache doch auf dem heilsberger Landtage am 1. October vor und wirkte für das Jahr von St. Hedwigs-Tag 1573 bis dahin 1574 den Beschluß einer Bier-Accise aus⁸⁾.

1) Ueber die Vorgänge bei der Wahl siehe Eichhorn, Carb. Hofius. Bb. II. S. 433—434. Die Geschichte der Wahl ist ausführlich beschrieben hinter Cromeri Polonia p. 688—693 u. Dlugoss l. c. p. 1820—1828.

2) Bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. II. p. 790.

3) Vergl. Theiner l. c. ad ann. 1573. nr. 48.

4) Wie eifrig der Cardinal Hofius dagegen auftrat, siehe bei Eichhorn, Carb. Hofius Bb. II. S. 435—437.

5) Samson v. Worein an Kromer v. 16. Juli u. 5. August 1573 im B. A. z. Fr. D. 23. fol. 21. 26—27.

6) Vergl. Eichhorn, Carb. Hofius Bb. II. S. 483—484 und Theiner l. c. ad. ann. 1573. nr. 59—65.

7) Samson v. Worein an Kromer v. 29. Juli 1573 a. a. D. D. 23. fol. 24.

8) Von jedem Scheffel zur Mühle gebrachten Malzes zwei Schillinge. A. a. D. A. 3. fol. 43—44.

Gespannt harrete er der Ankunft des Königs. Wie dem neuen Herrscher sich gewöhnlich die Herzen zuneigen, Alle ihn mit warmer Liebe umfassen und das Beste von seiner Regierung erwarten, so jauchzten in gleicher Liebe und Hoffnung auch die Polen dem einziehenden Heinrich I. zu. Seine Reise glich einem Triumphzuge, und Jeder beeilte sich, ihm einen Beweis seiner Anhänglichkeit zu geben¹⁾. Auch Kromer wünschte, dem Monarchen eine Freude zu bereiten. Er hätte ihn gerne selbst im Reiche bewillkommnet, wurde aber theils durch Krankheit, theils durch die Nothwendigkeit seiner Gegenwart im Ermland gehindert. Darum schickte er seinen Hausgenossen Poremski nach Krakau mit einem Briefe an Heinrich I.²⁾, worin er sein Ausbleiben entschuldigte und ihm zur bevorstehenden Krönung Glück wünschte. Gleichzeitig übersandte er ihm seine, im Manuscript fertige Schrift Polonia, mit dem Bemerkten, daß er, verhindert, persönlich zu erscheinen, statt seiner ganz Polen schicke³⁾. Sobald er vernommen hatte, daß Heinrich I. den polnischen Boden betreten, erließ er am 29. Januar 1574 einen Hirtenbrief, worin er Klerus und Volk in ergreifender Weise aufforderte, für die glückliche Ankunft des Königs Dankgebete abzuhalten⁴⁾.

Doch war seine Freude von kurzer Dauer. In der Nacht vom 17. zum 18. Juni desselben Jahres verließ Heinrich I. das polnische Reich, ohne je wiederzukehren⁵⁾. Wie alle Freunde des Vaterlandes, so wurde auch Kromer bei der Kunde hievon auf's Höchste betrübt. Wenngleich die Rückkehr des Monarchen in Aussicht gestellt war, so wußte er doch nicht, ob und wann sie erfolgen würde, und fürchtete für die Ruhe des Reiches. Seine Besorgniß steigerte sich, als er gewahrte, wie mächtig die Parteien sich regten und einander zu bekämpfen drohten. Aus solcher Zwietracht das

1) Vergl. Eichhorn, Carb. Hofius. Bb. II. S. 488—489.

2) Er steht bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. II. p. 759 und ist vom 18. Januar 1574.

3) Vergl. f. Br. an den Bischof Karnkowski von Leslau v. 6. October 1573 u. 18. Januar 1574 bei Karnkowski, Epist. illustr. vir. Libr. I. Epp. 68. 69 hinter Dlugoss, hist. Polon. Tom. II. p. 1704—1705, und f. Br. an Heinrich I. bei Katenbringk l. c. Tom. II. p. 759.

4) Bei Katenbringk l. c. Tom. II. p. 794—795.

5) Vergl. Eichhorn a. a. D. Bb. II. S. 490—491; Theiner l. c. ad ann. 1574. nr. 56—57.

Schlimmste befürchtend, erließ er abermals einen Hirtenbrief an seinen Klerus und trug ihm auf, in öffentlichen Kirchengebeten zu Gott zu flehen, daß er die Reise des Monarchen segnen, ihn bald wieder heimführen und die Ruhe im Reiche erhalten möge¹⁾.

Leider kam Heinrich I. nicht wieder. Zwar verhieß er seine Rückkehr durch Briefe und Gesandtschaften, traf aber keine Anstalten, das Verheißene auszuführen. Dieses zweideutige Benehmen fand bei der Nation die höchste Mißbilligung und trieb sie, nach erschöpfter Geduld, zu gefährlichen Schritten. Des Wartens müde, entsetzte man ihn im Sommer 1575 seiner Würde und erklärte den Thron für erledigt. Damit trat allerdings ein entscheidender Wendepunct ein; ob er aber zum Leben oder Tode, zum Frieden oder Kriege führen würde, konnte Niemand voraussehen. Alles zitterte und bebte. Die Parteien begannen noch heftiger zu wüthen, und das Reich schien in seinen Grundfesten zu wanken²⁾. Die Freunde des Vaterlandes seufzten und wußten weder aus, noch ein. Auch Kromer fühlte unsäglichen Schmerz; ihm blutete um so mehr das Herz, als er sich außer Stande sah, zu helfen³⁾. In solcher Noth nahm er seine Zuflucht zu Gott. Unter'm 25. Juni 1575 ordnete er, der unruhigen Ereignisse wegen, in allen Kirchen Ermlands an jedem Mittwoch und Freitag Processionen mit den Litaneien und entsprechenden Gebeten an, auf daß der Allmächtige sich des Reiches erbarme und ihm Ruhe und Frieden schenke⁴⁾. Uebrigens blieb er Heinrich I. treu, überzeugt, daß es sich für ihn als Priester gezieme, der von Gott gesetzten Obrigkeit hold und gewärtig zu sein, und im Vertrauen, jener werde, was sein Gesandter auch ihm verheißten hatte⁵⁾, bald nach Polen zurückkehren. Zwar schmerzte ihn die Nichterfüllung des Versprechens, dennoch bewahrte er die gelobte

1) Vom 8. Juli 1574 bei Katenbringk I. c. p. 798—799 und im B. A. z. Fr. A. 88. fol. 53—54.

2) Vergl. Eichhorn a. a. D. Bd. II. S. 491—497; Theiner I. c. ad ann. 1575. nr. 71.

3) Das zeigt f. Br. an Bischof Karnkowski v. Sommer 1575 bei Karnkowski, Epist. illustr. vir. Libr. I. Ep. 65. l. c. Tom. II. p. 1700—1701.

4) Bei Katenbringk I. c. Tom. II. p. 805—806.

5) Vergl. den Br. des Jacob Fay des Speißes an Kromer v. 1. December 1574 im B. A. z. Fr. D. 39. fol. 59.

Treue, bis Gott das Reich und den Thron einem Andern geschenkt¹⁾.

Es kam endlich zur Wahl. Sie war stürmisch und ohne Erfolg. Die sich beherrschenden Parteien lieferten dem Reiche im December 1575 zwei Könige, den Kaiser Maximilian II. und den siebenbürgischen Fürsten Stephan Bathori²⁾. Kromer erfuhr die Vorgänge auf dem Reichstage und wurde von Schmerz wie zerrissen. Die Wählererschaft glich einer vielköpfigen, das Reich zerfleischenden Hyäne. Darum bestrebte ihn das Ergebnis der Wahl nicht; es schien ihm, als müßte es recht schlimm werden, um eine Rückkehr zum Bessern zu ermöglichen³⁾. Abermals ordnete er Kirchengebete an, auf daß sich Gott erbarmete⁴⁾.

Am meisten beunruhigte ihn die Nothwendigkeit, sich politisch zu entscheiden. Das Reich war in zwei feindliche Heerlager gespalten; es gab nur Kaiserliche und Bathorianer. Da Unentschiedenheit gefährlicher, als die Parteinahme war, mußte er sich für einen der Gewählten erklären. Die Entscheidung fiel schwer, indem er auf beiden Seiten Freunde und kluge Staatsmänner erblickte, auf Seite des Kaisers den Primas mit dem größern Theile des Senates, auf Seite Bathori's den berühmten Bischof Karnkowski⁵⁾. Aus Rücksichten der Klugheit gesellte er sich zu den Preußen und erklärte sich für Maximilian II., zumal ihm dieser mehr Gewähr für die Ruhe des Reiches darbot und begründetere Ansprüche auf Legitimität zu haben schien⁶⁾. Um aber sein Ländchen wider feindliche Angriffe zu schützen, bot er seine militärische Macht auf und

1) Daß Kromer immer fest an Heinrich I. hielt, zeigen die Briefe des culmischen Bischofs Peter Kostka an ihn v. 24. Juni, 3., 15. u. 26. Aug. 1575 a. a. D. D. 36. fol. 10—17. 19. 21.

2) Vergl. Eichhorn a. a. D. Bd. II. S. 497—498; Theiner I. c. ad ann. 1575. nr. 72—77.

3) Vergl. f. Br. an Karnkowski v. 19. December 1575 u. 10. Jan. 1576 bei Karnkowski I. c. Libr. I. Epp. 70. 71. Tom. II. p. 1705—1706.

4) Vom 14. Januar 1576, im B. A. z. Fr. A. Vol. 88. fol. 60—62.

5) Vergl. Eichhorn a. a. D. Bd. II. S. 498 ff.

6) Daß sich Kromer sammt den Preußen für den Kaiser erklärte, ersehen wir aus den Briefen des culmischen Bischofs Peter Kostka an ihn v. 2. Januar u. 9. März 1576 im B. A. z. Fr. D. 36. fol. 22. 23.

legte Wachen in die Städte und Schlösser¹⁾. So sah er gespannt der Zukunft entgegen.

Alle einlaufenden Nachrichten ängstigten seine Seele. Die Wuth der Parteien nahm täglich zu, an Ausöhnung war nicht zu denken, der Bürgerkrieg unvermeidlich. Unter solchen Umständen war es heilsam, wenn das Schwert, zu dem man einmal greifen wollte, dem Streite rasch ein Ende machte. Dieses erwägend, trat Stephan Bathori mit bewundernswerther Kraft und Schnelligkeit auf. Während der Kaiser seine Anhänger durch ausgesendete Boten zur Standhaftigkeit ermahnte, zog Bathori eilig nach Krakau, wurde am 1. Mai 1576 gekrönt, mit der Prinzessin Anna vermählt und unterwarf ringsum Alles seinem Scepter. Fast täglich wuchs seine Macht, während die des Kaisers abnahm; selbst der Erzbischof Uchanski, das Haupt der Kaiserlichen, ergab sich im Juni mit vielen seiner Anhänger dem Könige Stephan²⁾. Dieser Schritt sicherte Bathori's Herrschaft. Das sahen die Preußen, das sah auch Kromer ein. Es kam nur darauf an, sich eine ehrenvolle Unterwerfung zu verschaffen. Von den Preußen neigte sich der Bischof Peter Kostka von Culm schon im April und Mai 1576 zu Bathori³⁾. Seinem Beispiele folgten der Palatin und der Castellan von Culm, welche, als der königliche Gesandte Nicolaus Kosobucki freundlich dazu einlud, auf dem Landtage zu Culm (am 21. Juni) sich Stephan I. ergaben und viele Andere mitzogen⁴⁾. Als Kromer hievon Kunde erhielt, glaubte er, nicht länger zögern zu dürfen. Schon die Nachricht vom Beschlusse der Litthauer auf der Versammlung zu Masbow am 20. Mai, sich Bathori zu unterwerfen⁵⁾, machte ihn stutzig und bewog ihn, über das weitere Verhalten mit seinem Domcapitel in Berathung zu treten. Da dieses Anfangs Juni erwiederte, daß dem Gerüchte über die Litthauer nicht zu trauen, sondern es rathsamer

1) Domcapitel an Kromer v. 21. Februar 1576 im R. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 22—23.

2) Vergl. Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 499—502.

3) Vergl. dessen Br. an Kromer v. 23. April. u. 10. Mai 1576 im B. A. z. Fr. D. 121. p. 53—54. 59—60.

4) Peter Kostka an Kromer v. 25. Juni 1576 a. a. O. p. 60—62 u. Lengnich, Gesch. der preuß. Lande. Th. III. S. 186—194.

5) Stanislaus Warszewicz an Kromer v. 19. Mai 1576 a. a. O. D. 63. fol. 15.

sei, den Ausgang des warschauer Convents und die Entschliessungen der preussischen Stände abzuwarten¹⁾, schien er sich einstweilen zu beruhigen. Aber nicht lange, so lief die Kunde über die neue Wendung der Dinge in Preußen ein. Domherr Johann Hannow kehrte am 8. Juni vom culmischen Bischofe zurück und berichtete, daß die preussischen Rätthe, durch die Nothwendigkeit gedrängt, zu Bathori sich hinneigten. Sogleich machte das Capitel dem Coadjutor davon Anzeige und bat ihn, die erforderlichen Schritte in Erwägung zu ziehen²⁾. Drei Wochen später erfuhr es, daß auf dem Landtage in Culm bereits Abgeordnete zum Könige erwählt seien, um über die Unterwerfung zu verhandeln, und hielt ein Gleiches von Seiten Ermlands für nöthig³⁾. Inzwischen hatte auch der Bischof von Culm in seinem Briefe an Kromer zur Annahme Bathori's gerathen⁴⁾. Alle diese Nachrichten bewogen den Coadjutor und das Capitel, schleunig an König Stephan I. zu schreiben und ihre Bereitwilligkeit zur Unterwerfung auszudrücken⁵⁾. Letzterer antwortete beiden, daß er nach Preußen kommen werde, wo das Weitere ausgeführt werden könne⁶⁾.

Um über die einzuschlagenden Wege mit seinen Ständen sich zu berathen, hielt Kromer die Berufung einer Tagfahrt für nothwendig, überzeugt, daß sie für Bathori gewonnen werden müßten, sollten sie ihm später als ihrem Schutzherrn den Eid der Treue leisten. Darum kündigte er sie, unter Zustimmung des Capitels, zum 18. Juli in Heilsberg an. Als Vertreter des letztern erschienen Eckhard v. Kempen und Samson v. Worein, ebenso der Adel, die Städte und die Landschaft durch ihre Abgeordnete. Kromer gab zu

1) Capitel an Kromer v. 4. Juni 1576 im R. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 18.

2) A. a. O. fol. 25.

3) Domcapitel an Kromer v. 30. Juni 1576 a. a. O. fol. 26. — Das Schreiben der preussischen Rätthe u. Stände an den König v. 22. Juni 1576 befindet sich abschriftlich im B. A. z. Fr. D. 66. fol. 131.

4) Peter Kostka an Kromer v. 15. Juni 1576 im B. A. z. Fr. D. 121. p. 66—68.

5) Es muß schon Anfangs Juli geschehen sein, wie aus dem Br. des Bischofs Peter Kostka an Kromer v. 13. Juli 1576 a. a. O. D. 36. fol. 24 hervorgeht.

6) Domcapitel an Kromer v. 31. Juli 1576 im R. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 19.

erwägen, wer als König von Polen anzuerkennen sei, Maximilian II., oder Stephan Bathori. Es wurde lange darüber berathen. Da sich der Adel für Bathori, die Städte und Landschaft aber für den Kaiser aussprachen, ohne daß eine Einigung zu Stande kam, nahmen der Coadjutor und die Vertreter des Capitels die Sache in weiteres Bedenken¹⁾.

Ueberzeugt, daß Zögern schädlich, rasche Unterwerfung dagegen heilsam sei, beschloß Kromer, den eingeschlagenen Weg zu verfolgen, und erhielt des Capitels Zustimmung. Es fragte sich nur, wo er den König begrüßen sollte, ob an der preussischen Grenze, oder in Marienburg. Wäre er von den preussischen Ständen als Coadjutor anerkannt worden, so hätte er in deren Gemeinschaft erscheinen, also ersteres wählen müssen; da aber jenes bisher weder geschehen war, noch zu erwarten stand, entschloß er sich, der Ansicht des Capitels gemäß²⁾, zur Reise nach Marienburg. Aus diesem Grunde fehlte er beim Einzuge Stephans I. in Thorn und bei allen Verhandlungen, welche daselbst vom 26. bis zum 31. August stattfanden³⁾. Auf die Anzeige des Bischofs Karnkowski, daß der König schon am 31. August in Marienburg einzutreffen gedenke⁴⁾, rüstete man sich eilig zur Abreise. Das Capitel wählte die Domherren Johann Hannow und Samsen v. Worein zu seinen Abgeordneten und beauftragte sie, den Monarchen zu bitten, daß er die Rechte und Besitzungen der Kirche Ermlands erhalten und das Entzogene ihr wieder zuwenden möge⁵⁾. Außerdem sollten die Domherren Michael Kornarski und Heinrich Semplawski dem Coadjutor zur Seite stehen, denen letzterer noch seinen Secretair, den Domherrn Johann Krezmer, zugesellte⁶⁾. So trat er, von fünf Capitularen begleitet, die Reise nach Marienburg an, nicht ohne Besorgniß, daß ihm Mancher diesen Schritt verübeln werde⁷⁾. In der That war seine Stellung

1) Vergl. B. A. z. Fr. A. 3. fol. 284—285.

2) Domcapitel an Kromer v. 31. Juli 1576 a. a. D.

3) Vergl. Lengnich a. a. D. Th. III. S. 206—219.

4) Karnkowski an das ermländ. Domcapitel v. 12. August 1576 im R. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 24.

5) Domcapitel an Kromer v. 17. August 1576 a. a. D. fol. 20.

6) Vergl. B. A. z. Fr. A. 3. fol. 290.

7) Daß er solche Besorgniß gehegt habe, sehen wir aus dem Briefe des tratauer Domherrn Raphael Mstowski v. 24. August 1576 a. a. D. D. 39.

sehr schwierig und bot nach beiden Seiten Anlaß zu Furcht. Nicht bloß die Anhänger des Kaisers, zu denen auch Cardinal Gostius gehörte, konnten es ihm verargen, daß er jenem die Treue gebrochen, sondern auch seine Neider in Polen und Preußen vor König Stephan I. seine Redlichkeit bei der Unterwerfung in Zweifel ziehen¹⁾. Doch überzeugte er sich bald, daß alle Sorgen grundlos gewesen; es ging besser, als er geglaubt hatte.

Am 1. September verließ Stephan I. Thorn und reiste über Culmsee und Graudenz nach Marienburg²⁾, wo er am 4. September eintraf. Tages darauf erhielt Kromer eine feierliche Audienz. In Begleitung der fünf Domherren trat er vor den König, wünschte ihm in würdiger Rede zu so friedlicher Eroberung des polnischen Reiches Glück und unterwarf sich ihm mit seinem Capitel³⁾. Bei Curer Majestät Erhebung auf den polnischen Thron, sprach er, „kann man billig fragen, was mehr zu bewundern sei, Ihre Tüchtigkeit, oder Ihr Glück. In Rücksicht auf erstere hat Sie die Wahl eines freien Volkes allen Fürsten vorgezogen, als den Würdigsten, diesem großen Reiche vorzustehen. Groß und herrlich ist es, als König geboren zu werden; aber größer und herrlicher, von des Volkes Zuneigung dazu berufen zu werden. Jenes ist Folge des Glücks und wird oft auch Unwürdigen zu Theil, dieses aber die Folge hervorleuchtender Tüchtigkeit. Curer Majestät haben des Volkes Erwartung nicht getäuscht. Sie besitzen Alles, was man von dem vortrefflichsten und besten Könige wünscht. Aber auch das Glück ist Ihnen günstig. Da Sie nicht einstimmig gewählt sind, sondern mächtige Gegner hatten, und doch fast ohne Blutvergießen die Krone sich erworben: so muß es Jeder Glück nennen, daß Ihre Gegner ordentlich wetteifern, sich Ihnen zu ergeben. Dafür danke ich der göttlichen Vorsehung, welche durch ihren starken Arm Curer Majestät Thron besetzt hat, und wünsche, mit den hier anwesenden Abgeordneten meines Capitels, Ihrer Regierung eine lange Dauer.

fol. 53, der ihm schreibt: er sehe nicht ein, wie Jemandem mit Recht jener Schritt mißfallen könne, da ein weiser König des Reiches Wohlfahrt begründe.

1) Daß er auch das Letztere befürchtet habe, ergiebt der Brief des Bischofs Krajsinski von Ratlau an ihn v. 24. Februar 1577 im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 15.

2) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 219.

3) B. A. z. Fr. A. 3. fol. 290—291.

Zugleich unterwerfen wir uns und huldigen Eurer Majestät mit unseren Lehnsträgern und Unterthanen, als unserm Herrn und erhabenen Schirmvogt der Kirche Ermlands, im Vertrauen, daß Sie, worum wir bitten, uns gnädig beschützen und unsere Privilegien erhalten werden. Wir werden getreue Unterthanen sein und für Eurer Majestät Wohlfahrt zu Gott beten¹⁾. — Was der König erwiedert habe, wissen wir nicht; aber so viel steht fest, daß er den Coadjutor ehrenvoll empfing, sehr wohlwollend behandelte und dadurch befundete, wie sehr er den berühmten Geschichtsschreiber Polens zu schätzen wußte²⁾. Am 11. September leistete dieser im Schlosse zu Marienburg in die Hände des Bischofs Karnkowski den Eid der Treue und reiste gleich darauf in seine Diocese zurück, um hier die Stände dem neuen Könige huldigen zu lassen. Ihn begleitete der Reichssecretair Hieronymus Graf Rozdrzew. Beide nahmen in Frauenburg dem Capitel den Eid ab, erhielten von diesem den Domherrn Jacob Zimmermann zum capitularischen Beisitzer und durchreisten das ganze Bisthum, überall den Edelleuten³⁾, Köllmern, Schulzen, Magisträten und Bürgern den Huldigungs Eid abnehmend. Die Priester vereidigte Kromer allein. Ueber Alles stellte er dem Könige unter'm 5. October 1576 eine Bescheinigung aus⁴⁾.

Voll Freude über den glücklichen Ausgang dieses politischen Actes, erließ er am 12. October ein Rundschreiben an seinen Klerus und ordnete Dankgebete für die Wahl Stephan Bathori's an⁵⁾. Doch fehlte noch, um ihn aller Sorgen zu entheben, die Bestätigung der Privilegien und Rechte der ermländischen Kirche; auch diese erfolgte. Kromer hatte, in Gemeinschaft der Abgeordneten des Capitels, den Entwurf einer solchen Urkunde schon in Marienburg dem

1) Der Entwurf dieser Anebe, von Kromer selbst geschrieben, befindet sich a. a. D. D. 74. fol. 145.

2) Vergl. den Br. des krasauer Bischofs Krasinski an Kromer vom 24. Februar 1577 im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 15.

3) Im B. A. z. Fr. A. 3. fol. 339—340 sind alle Edelleute namentlich aufgeführt, welche Stephan I. den Huldigungs Eid leisteten, oder verweigerten.

4) A. a. D. fol. 290—292 und bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. V. p. 109—110.

5) A. a. D. A. 88. fol. 69—70. Er ahnte nicht, daß an demselben Tage Kaiser Maximilian II. mit Tode abging, wodurch jede Ursache zum Bürgerkriege gehoben war. Mailath, Gesch. des Oesterr. Kaiserstaats. Bb. II. S. 212.

Monarchen eingereicht, mit der Bitte, sie zu genehmigen und mit Siegel und Unterschrift zu versehen. Stephan I. verschob die Sache auf den Reichstag in Thorn. Diesen besuchte zwar der Coadjutor nicht, wohl aber die Domherren Michael Konarski, Johann Hannow und Heinrich Semplawski als Abgeordnete. Die Urkunde ward geprüft und, nachdem des Königs Bedenken¹⁾ durch umfassende Darstellung der Rechts-Verhältnisse beseitigt waren, nur in unwesentlichen Dingen geändert und am 14. November 1576 bestätigt²⁾.

Kromer kam bald in die Lage, dafür dankbar zu sein. Da sich Danzig dem neuen Herrscher nicht unterwerfen wollte, wurde es in die Reichsacht gethan und mit Krieg überzogen. Um ihn rasch und glücklich zu beendigen, verlangte Bathori Hülfe von den preussischen Ständen, und diese bewilligten in Thorn und in Graudenz zur Unterhaltung von 2000 Mann Hülfsstruppen eine doppelte Malz-Accise³⁾. Nach solchem Beschlusse stand auch Ermland eine Steuer bevor, indem es in der Regel ersucht wurde, solchem Vorgange zu folgen⁴⁾. Wirklich erhielt der Coadjutor ein königliches Schreiben, mit dem Ansinnen, dieselbe in seinem Bisthum einzusammeln und der Reichs-Casse übermitteln zu lassen. Demzufolge setzte er sich mit dem Capitel in Einvernehmen⁵⁾ und berief zum 28. März 1577 einen Convent nach Heilsberg. Er wurde zahlreich besucht. Als Abgeordnete des Capitels erschienen die Domherren Samson v. Worein und Heinrich Semplawski; auch der Adel, die Städte, Freien und Schulzen fanden sich in ihren Abgeordneten ein. Kromer brachte die Steuer in Vorschlag, und die Stände, obwohl sie anfangs beschwerlich findend, bewilligten doch von

1) Er wollte einige Sätze darin streichen, andere hinzufügen. Vergl. Graf Rozdrzew an Kromer, und die Domherren Konarski und Hannow an das ermländ. Domcapitel vom 27. October 1576 im B. A. z. Fr. D. 74 fol. 151. 152.

2) Sie befindet sich im R. A. z. Fr. Schiebl. C. Nr. 8; abschriftlich auch bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. V. p. 6—8. — Nach dem Schreiben des Domcapitels an Kromer v. 4. Januar 1577 im B. A. z. Fr. D. 123. fol. 20 ist sie in der vom Könige corrigirten Form bestätigt.

3) Lengnich a. a. D. Th III. S. 228—229. 232—234.

4) Cromeri Polonia Libr. II. p. 528.

5) Vergl. j. Brief an's Capitel v. 26. Februar 1577 im B. A. z. Fr. D. 120. fol. 20.

jedem Scheffel Malz 4 Schillinge, von jeder Tonne Meth 5 Groschen, vom Grapen Brantwein 20 Groschen, vom Dhm Wein 15 Groschen, von jedem Faß fremden Biers 4 Groschen, von der Tonne 2 Groschen, von jedem nicht domicilirenden Menschen 8 Groschen. Diese Accise sollte vom 14. April 1577 bis dahin 1578 dauern. Die Müller sollten schwören, kein Malz ohne Accise-Zettel anzunehmen, bei Verlust ihrer Mühlen und anderen Strafen; die Amtleute sollen sie einfordern und an des Coadjutors Scheffer senden¹⁾.

Doch unterblieb diese Steuer gänzlich; an ihre Stelle trat eine andere. Weil Stephan I. augenblicklicher Hülfe bedurfte, nahmen die preussischen Stände im April 1577 auf dem Landtage in Culm ihren frühern Beschluß zurück und bewilligten eine Hufen-, Haus- und Vermögens-Steuer²⁾; von jeder bebauten Hufe 10 Groschen, von der wüsten Hufe 5 Groschen, von den Gärten 5 Groschen, in den Städten von je 100 Gulden jährlichen Haus-Zinses 5 Groschen und s. w.³⁾. Auf Verlangen des Königs⁴⁾ sollte Ermland dasselbe thun, weshalb am 18. Mai 1577 ein neuer Bisthums-Convent in Heilsberg stattfand. Kromer sammt den capitularischen Abgeordneten v. Worein und Semplawski empfahl das königliche Gesuch, fand aber bei den Ständen Widerspruch, welche erklärten, daß sie, ohnehin schwer belastet, zu so hohem Schoß sich nicht entschließen könnten. Doch bewilligten sie, auf des Coadjutors erneuerte Vorstellung, von jeder Freihufe 3 Groschen, von der Zinshufe 6 Groschen, von der wüsten Hufe 2 Groschen; die Gärtner mit eigenen Gärten sollen 8 Schillinge, die zu Miethe wohnenden Gärtner 4 Schillinge, die Gärtner vor den Städten 3 Groschen, die Müller von jedem Rade 12 Groschen zahlen u. s. w. Die Amtleute sollen diesen Schoß einfordern und vom 7. bis zum 10. Juni dem bischöflichen Scheffer zusenden⁵⁾. Gleichzeitig setzten die Stände eine Beschwerde darüber auf, daß sie mit den drei Palatinaten auf gleiche Stufe gestellt wären, obwohl in diesen lauter urbare und schönes

1) So der Landtags-Abschied a. a. D. A. 3. fol. 311.

2) Dieses war die zweite übliche Besteuerung. Cromeri Polonia Libr. II. p. 528.

3) Vergl. Lengnich a. a. D. Th. III. S. 237.

4) Vergl. dessen Brief an Kromer im B. A. 3. Fr. A. 3. fol. 318.

5) A. a. D. fol. 314—316.

Land sei, während Ermland viele Wüsteneien habe, und bat den Coadjutor, sie dem Könige vorzutragen und ihn zu bewegen, daß er sich mit der bewilligten, niedrigen Steuer zufrieden erkläre¹⁾. Kromer erfüllte die Bitte, sandte unter'm 19. Mai Sr. Majestät die Beschwerde zu und bat, in Rücksicht auf die Armuth des Ländchens mit der geringen Steuer sich zu begnügen²⁾. Als aber der König, nicht zufrieden, den Schoß nach der Höhe des preussischen Beschlusses forderte, bewilligte Ermland auf dem Landtage in Heilsberg (am 10. Juli) das noch Mangelnde³⁾ und zeigte, daß es, obwohl arm an Mitteln, doch reich an patriotischer Gesinnung war.

Ähnlich benahm sich Kromer 1579. Im Winter dieses Jahres hatten die preussischen Stände zum Kriege wider den Czaren von Moskau, welcher Plesland angegriffen und mittelbar Preußen bedroht, eine Hülfsteuer bewilligt und auch auf Ermland ausgebehnt⁴⁾. Da letzteres rechts- und gewohnheitswidrig war, führte der Coadjutor bei Stephan I. Klage und verwarhte sich gegen solche Willführ. Der König gab ihm in der Sache Recht, ersuchte ihn aber, in Rücksicht auf die Bedürfnisse des Reiches, die Steuer freiwillig auf sich zu nehmen⁵⁾. Demzufolge berief er zum 19. Mai 1579 einen Landtag nach Heilsberg und erwirkte durch kluge Vorstellungen die Bewilligung des erbetenen Schoßes⁶⁾.

So wußte er den Bedürfnissen seines Vaterlandes Rechnung zu tragen und doch die Rechte seiner Diöcese zu wahren.

VIII. Capitel.

Seine literarische Thätigkeit.

Obwohl durch Amts-Geschäfte fast erdrückt, unterzog sich Kromer doch auch literarischen Arbeiten. Er hatte durch ununterbrochenes Studium ein so gründliches Wissen und durch jahrelange schriftstellerische Thätigkeit eine solche Gewandtheit im Ausdruck erlangt,

1) Diese Beschwerde-Schrift steht a. a. D. fol. 316—317.

2) A. a. D. fol. 318.

3) A. a. D. fol. 321—322.

4) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 303—305.

5) Dieses königl. Schreiben an Kromer v. 27. März 1579 im B. A. 3. Fr. A. 3. fol. 424—425.

6) A. a. D. fol. 425—426.

daß ihm die Abfassung gelehrter Werke leicht und angenehm wurde. Darum treffen wir ihn auch in diesem Abschnitte seines Lebens als Schriftsteller an. Doch zog er dabei das Nützliche dem Angenehmen vor, überzeugt, daß es sich für ihn gezieme, nicht sich, sondern Andern zu dienen.

Zunächst erwog er das Bedürfnis seines Klerus und suchte demselben abzuhelpfen. Deshalb verfaßte er vorzüglich Werke religiösen und kirchlichen Inhaltes. Den großen Nutzen der katechetischen Predigten kennend, schärste er deren Abhaltung wiederholt in seinen Hirtenbriefen ein. In ihnen erblickte er ein vortreffliches Mittel, das Volk im katholischen Glauben zu befestigen, warme Anhänglichkeit an die Kirche zu erzeugen und dem Abfall von derselben zu wehren. Da er jedoch bei der niederen Bildungsstufe vieler Geistlichen vorausah, daß nur Wenige im Stande sein würden, jene Predigten lehrreich einzurichten, und die Meisten einer Anleitung dazu bedürften, so fertigte er selbst Katechesen an und schickte sie dem Klerus zu, mit dem Befehl, an gewissen Sonn- und Festtagen sie dem Kanzel-Vortrage zum Grunde zu legen. Ihre Ausarbeitung fällt in den Winter 1570 und wurde durch eine ähnliche des Bischofs Stanislaus Karnkowski von Leslau angeregt und gefördert. Dieser nämlich hatte unlängst in der Muttersprache einige Ermahnungen in Druck gegeben, deren sich die Pfarrer und andere Priester bei der Verwaltung der heil. Sacramente an das Volk bedienen sollten, und wollte dieselben, auf Kromers Zureden, auch lateinisch herausgeben. Da ihn aber wichtige Reichsgeschäfte davon abhielten, übertrug er letzteres seinem Freunde Kromer. Dieser fand jedoch die an sich schönen Ermahnungen zu ausführlich und deshalb der für die Verwaltung der Sacramente zugemessenen Zeit in gewöhnlichen Fällen nicht entsprechend. Darum verfaßte er selbstständig kürzere, die neben den Karnkowskischen könnten gebraucht werden. Er kleidete sie in die Form von Anreden, setzte, dem Beispiele des heil. Cyrillus von Jerusalem folgend, ihre Zahl auf zwölf fest, nämlich zehn über die heil. Sacramente (über Taufe und Firmung je eine, über Buße und Eucharistie je zwei, über die letzte Delung und Priesterweihe je eine, über die Ehe zwei) und dann noch eine über das heil. Mesopfer und eine über die Requien, und gab sie lateinisch, deutsch und polnisch heraus, um es den Priestern seiner Diocese noch leichter zu machen, auch den Laien ihr Lesen zu ermöglichen, wenn sie Lust dazu hätten.

Im Frühlinge waren sie fertig ¹⁾, wurden im Sommer zu Krakau bei Nicolaus Scharfenberger in Quartformat gedruckt ²⁾ und als zeitgemäßes Hülfsmittel für Prediger mit Sehnsucht erwartet ³⁾. Sobald sie in den Buchhandel kamen, griff man nach ihnen mit großer Begierde und fand sie nach Inhalt und Form geistreich und zweckmäßig ⁴⁾. Kromer sandte sie dem Klerus zu, mit dem Befehl, sie dem Volke in den am Schluß der Vorrede genannten Tagen vorzutragen, nämlich: über die Taufe am zweiten oder dritten Oster- und Pfingsttage; über die Firmung in Pfingsten; über die Buße am ersten oder zweiten Fastensonntage und am Feste Johannis des Täufers; über die Eucharistie am Gründonnerstage und Frohnleichnamsonntage; über die letzte Delung am Feste Philippi und Jacobi und an einem Advents-Sonntag; über die Priesterweihe kurz vor den Quatemper-Wochen; über die Ehe am zweiten Sonntage nach Epiphanie; über die Messe am Sonntage nach der Frohnleichnam-Octave und am Feste Johannis Evangelista; über Leichenfeier am Allerseelentage und an dem, das Evangelium vom Jünglinge zu Naim enthaltenden Sonntage ⁵⁾. Da ihr Vortrag sich segensreich erwies, schärste er denselben oft in seinen Hirtenbriefen ein ⁶⁾.

1) Vergl. Nicol. Kromer an Mart. Kromer vom 24. Juni 1570 im B. A. z. Fr. D. 63. fol. 12. Die Vorrede zu den Katechesen ist vom Sonnabend vor Pfingsten datirt.

2) Bischof Valerian Protaschewicz an Kromer vom 9. Juli 1570 a. a. D. D. 73. fol. 22 u. Kromers Hirtenbrief v. 9. März 1571 a. a. D. A. 2. fol. 270—272.

3) Bischof Valerian Protaschewicz an Kromer a. a. D.; Bischof Karnkowski von Leslau, der sie im Manuscripte gelesen, fand sie schön und schrieb am 21. Juli 1570 darüber an Kromer: „Catecheses tuas legi non sine mea maxima voluptate.“ A. a. D. D. 26. fol. 79.

4) Stephan Micanus an Kromer vom 4. November 1570 a. a. D. D. 25. fol. 53; Caspar Hannow an Kromer vom 31. October und Bischof Konarski an Kromer v. 2. December 1570 a. a. D. D. 29. fol. 133. 139; Stanisl. Klobzinski an Kromer v. 27. April 1571 a. a. D. D. 73. fol. 49.

5) Vergl. Kromers Hirtenbrief v. 9. März 1571 a. a. D. A. 2. fol. 270 bis 272 und bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom II. p. 774—777 und die Praefatio auctoris ad Lectorem vor den Katechesen selbst.

6) Vergl. seine Hirtenbriefe v. 8. November 1575 und v. 31. Jan. 1577 a. a. D. A. 3. fol. 234 und D. 120. fol. 83—84. Abgedruckt sind diese Katechesen lateinisch und deutsch hinter dem ersten Theile der Kromerschen Agende.

Raum mit dieser Arbeit fertig, unterzog er sich einer zweiten, ebenso nothwendigen. Schon lange hatte man im Ermland den Mangel an Agenden gefühlt und sich nach Abhülfe gesehnt. Als sich der Coadjutor hiervon überzeugte, traf er, auch vom Cardinal Hosius dazu ermuntert, unverzüglich Anstalten zur neuen Ausgabe derselben. Er legte die alte zum Grunde, verbesserte diese, wo sie fehlerhaft zu sein schien, nahm bei der Arbeit die Hülfe des Officials Samson v. Worein und des frauenburger Pfarrers Valentin Sculteti, zweier in diesem Fache wohlgeübter Männer, in Anspruch und vollendete das Werk in wenigen Jahren. Schon 1572 war der erste, die Sacramentalien enthaltende Theil fertig. Den Druck begann Matern Cholinus in Köln im Winter 1574¹⁾ und vollendete ihn im Sommer desselben Jahres²⁾. Sobald er angekommen war, versandte ihn Kromer an die Erzpriester, erließ am 28. August ein Rundschreiben an den Klerus und verordnete, daß jede Kirche ein Exemplar auf ihre Kosten ankaufen sollte³⁾. Er kam sehr erwünscht. Viele polnische und litthauische Bischöfe führten ihn sofort in ihren Diöcesen ein⁴⁾, und auf der Provinzial-Synode zu Petrikau im Mai 1577 wurde er für das ganze Königreich angenommen⁵⁾. — Jener Beifall spornte auch zur Bearbeitung des zweiten, die Ceremonien umfassenden Theiles. Er wurde am Schlusse des Jahres 1573 von Samson v. Worein und Valentin Sculteti in Angriff genommen⁶⁾ und im August 1574 größtentheils fertig⁷⁾. Doch stieß der Druck auf Schwierigkeiten. Zunächst handelte es sich um die Deckung der Kosten. Kromer schlug auf der Diöcesan-

1) Samson v. Worein an Kromer vom 18. Februar 1574 a. a. D. D. 23. fol. 31.

2) Derselbe an Kromer v. 7. August 1574 a. a. D. D. 23. fol. 37; Kromers Vorrede dazu v. 1. September 1574 a. a. D. D. 120. fol. 152.

3) Bei Katenbringk, *Miscell. Varm. Tom. II. p. 799*. Ein Exemplar befindet sich in der Dombibliothek zu Frauenburg sub V. Db. 2373.

4) Kromers Vorrede zur Agende a. a. D. D. 120. fol. 152.

5) Kromers *Processus* v. 1579 und seine Vorrede zum Brevier a. a. D. D. 120. fol. 67. 153; Hosius an Kromer vom December 1577 a. a. D. D. 72. fol. 94—95.

6) Samson v. Worein an Kromer v. 10. December 1573 u. 18. Februar 1574 a. a. D. D. 23. fol. 28. 30.

7) Samson v. Worein an Kromer v. 7. u. 17. August 1574 a. a. D. D. 23. fol. 37. 38.

Synode im Juni 1575 eine Besteuerung der Pfarrer vor und wirkte den Beschluß aus, daß Letztere von jeder Last Decem 10 Groschen dazu hergeben sollten¹⁾. Den Druck zu besorgen, hatte Thomas Plaza in Krakau übernommen²⁾; war aber, wie es schien, verunglückt, so daß die Sache im August 1576 um keinen Schritt weiter geführt war³⁾. Matern Cholinus in Köln, anderweitig beschäftigt, hatte die Agende ruhen lassen und, oft gemahnt, sich damit entschuldigt, daß ihr Druck sehr schwierig sei⁴⁾. Endlich erklärte er, die ermländische Agende von der für Polen bestimmten gesondert herausgeben zu müssen, und versprach, eiligst anzufangen⁵⁾. Die Schwierigkeit lag in den Notizen für die ermländische Agende, so daß ihre 200 Exemplare ebenso viel kosteten, als die 800 für die Provinz Gnesen ohne Notizen. Erst im Sommer 1578 wurde sie im Druck vollendet und von Köln abgeschickt⁶⁾. Kromer erhielt sie Anfangs September⁷⁾, sandte sie augenblicklich dem Klerus und befohl, für jede Kirche ein Exemplar anzuschaffen, dem ersten Theile beibinden zu lassen und die Sacramente, Ceremonien und den Cultus darnach zu verwalten. Der früher von den Pfarrern gezahlte Voranschuss sollte beim Kauf in Abzug gebracht werden⁸⁾. Auch dieser Theil fand wegen der umsichtigen Anlage und practischen Brauch-

1) Zu Martini sollte diese Steuer gezahlt werden. Kromers Erlaß an die Pfarrer v. 8. November 1575 a. a. D. A. 3. fol. 234.

2) Samson v. Worein an Kromer v. Charfreitag 1576 a. a. D. D. 23. fol. 51.

3) Derselbe an Kromer v. 12. August 1576 a. a. D. fol. 61.

4) Kromer an Bischof Karnkowski v. 20. Juni 1577 bei Karnkowski, *Epist. illustr. vir. Libr. I. Ep. 74. Dlugoss, hist. Polon. Tom. II. p. 1708*.

5) Matern Cholinus an Kromer v. 20. August 1577 im B. A. 3. Fr. D. 31. fol. 83.

6) Matern Cholinus an Kromer von Stern und vom 20. Juni und 3. August 1578 u. v. 6. Januar 1579 a. a. D. D. 39. fol. 8; D. 34. fol. 26. 30 und D. 39. fol. 29.

7) Samson v. Worein an Kromer vom 12. September 1578 a. a. D. D. 23. fol. 80—81.

8) Kromers Rundschreiben v. 22. September 1578 bei Katenbringk, *Miscell. Varm. Tom. II. p. 820—821*.

barkeit großen Beifall¹⁾, sowohl im Ermland, als auch in den polnischen Diöcesen²⁾.

Noch eine dritte Arbeit lieferte er in dieser Zeit; er besorgte eine neue Auflage des ermländischen Breviers. Zwar gab es noch einige Exemplare der beiden ersten Auflagen; allein sie reichten, abgesehen von ihrer Fehlerhaftigkeit und Unvollständigkeit, bei Weitem nicht hin, dem Bedürfnisse zu genügen, so daß mehrere Geistliche kein Brevier hatten. Deshalb wurde auf der Diöcesan-Synode im August 1565 das Verlangen nach einer neuen Ausgabe laut, und Cardinal Hosius versprach, sie zu besorgen; sah sich aber, seiner vielen Geschäfte wegen, außer Stande, die Arbeit vorzunehmen. Erst Kromer unterzog sich ihr und führte sie glücklich aus. Da Pius V. die Annahme des römischen Breviers zwar gewünscht, aber den Diöcesen, welche seit mehr als 200 Jahren ihr eigenes besaßen, dessen Beibehaltung gestattet hatte, wandte er sich zunächst an's Capitel, um sich über diesen Punct mit ihm zu berathen. Man einigte sich, das ermländische, über 300 Jahre alte Brevier zu behalten und in verbesserter Form herauszugeben. Demzufolge übertrug er die Durchsicht und Verbesserung, sich nur die Leitung des Ganzen vorbehaltend, wiederum dem Official Samson v. Worein und dem Pfarrer Valentin Sculteti³⁾. Sie begannen im Winter 1574 die Arbeit⁴⁾ und setzten sie mit großem Fleiße auch 1575 fort⁵⁾; besonders, nachdem auf der Diöcesan-Synode im Juni 1575 für die Druckkosten gesorgt war⁶⁾. Doch zog sie sich, da eine häufige Rücksprache mit dem Coadjutor nöthig war⁷⁾ und andere Geschäfte

1) Kromers Vorrede zum Brevier a. a. D. D. 120. fol. 67. 153. Ein Exemplar befindet sich dem ersten Theile beigeheftet in der Dombibliothek zu Frauenburg.

2) Bischof Pet. Kostka an Kromer v. 19. December 1577 a. a. D. D. 36. fol. 40.

3) Kromers Vorrede zum Brevier a. a. D. D. 120. fol. 67. 153.

4) Samson v. Worein an Kromer v. 18. Februar 1574 a. a. D. D. 23. fol. 30.

5) Derselbe an Kromer v. 8. März 1575 a. a. D. fol. 42.

6) Vergl. Kromers Processus v. 8. November 1575 a. a. D. D. 73. fol. 161 u. D. 120. fol. 78.

7) Samson v. Worein an Kromer v. 30. Januar u. 14. December 1576 a. a. D. D. 31. fol. 2. 47.

hindernd dazwischen traten¹⁾, sehr in die Länge. Erst im December 1576 war sie der Hauptsache nach fertig und wurde zur Besorgung der Reinschrift übergeben. Leider ward diese nicht nach Wunsch vollzogen und hielt abermals auf. Während der frauenburger Schulmeister den Theil de Sanctis ziemlich gut schrieb, lieferten die Alumnus des braunsberger Seminars den Theil de Tempore voller Fehler²⁾. So wurde das Manuscript erst im Sommer 1577 vollendet³⁾. Doch erschien es nicht sogleich im Druck. Kromer hielt es für nöthig, dem Cardinal davon Kenntniß zu geben und dessen Urtheil darüber zu hören. Hosius freute sich zwar über die Arbeit, fand es aber befremdlich, daß man nicht das römische Brevier angenommen hatte, und rieth, dem Beispiele der Provinz Gnesen folgend, es nachträglich zu thun und die propria Sanctorum besonders abdrucken zu lassen⁴⁾. Dieser Rath kam zu spät und hielt die Sache nur auf. Dennoch beschloß man, es von Neuem durchzusehen und dem römischen Brevier möglichst anzupassen. Dem Official v. Worein war diese Wendung unlieb und drückte ihn vollends nieder. Er hatte sich Jahre lang dabei abgemüht und nur in der Hilfe des geschickten Valentin Sculteti Ermunterung gefunden. Seit dessen Tode⁵⁾ lag die Last auf ihm allein, indem er, außer Valentin Helwing, dem Domdechanten von Guttstadt, der seine Stelle nicht verlassen durfte, keinen dazu Tauglichen zu ermitteln vermochte⁶⁾. Dessenungeachtet that er, was in seinen Kräften stand, und lieferte die Arbeit in befriedigender Form. Neue Schwierigkeiten bot der Druck. Samson v. Worein rieth, es in Venedig drucken zu lassen⁷⁾, fand aber kein Gehör. Da Matern Cholinus schon die

1) Derselbe an Kromer v. 26. Mai u. 12. August 1576 a. a. D. D. 23. fol. 54. 61.

2) Derselbe an Kromer v. 2. December 1576 u. v. Winter 1577. a. a. D. D. 23. fol. 63. 7—8; P. Phil. Widmaustadt an Kromer v. 4. Januar 1577 a. a. D. D. 31. fol. 51.

3) Kromer an B. Karnkowski v. 20. Juli 1577 bei Karnkowski l. c. Libr. I. Ep. 74. Dlugoss Tom. II. p. 1708.

4) Hosius an Kromer v. December 1577 im B. N. 3. Fr. D. 72. fol. 94; Rescius an Kromer v. 16. December 1577 a. a. D. D. 116. fol. 65.

5) Er starb im Winter 1578. Vergl. a. a. D. B. 2. fol. 8.

6) Samson v. Worein an Kromer v. 29. August 1578 a. a. D. D. 23. fol. 78.

7) Vergl. f. Br. an Kromer v. 15. Januar 1577 a. a. D. fol. 46.

Agende hatte, glaubte man, ihm auch das Brevier anbieten zu müssen. Er nahm es an, übersandte ein kölnisches Brevier, um Format und Lettern zu ersehen, und versprach eine gute Ausgabe¹⁾. Obwohl mit Papier und Lettern nicht ganz zufrieden, sah man sich, da die Jesuiten die Correctur in Venedig nicht übernehmen wollten²⁾, doch genöthigt, mit ihm zu unterhandeln³⁾ und ihm den Druck zu überlassen⁴⁾. Im Februar 1581 war derselbe vollendet⁵⁾, und am 16. Juni erhielt Samson v. Worein ein Exemplar aus Köln, mit der Anfrage, wie die übrigen (es waren 450) überschickt werden sollten⁶⁾. Im Herbst befanden sie sich in Kromers Händen, welcher sie alsbald versandte und im Rundschreiben vom 23. October die Geistlichen anwies, vom nächsten Advent ab nicht mehr das alte, sondern das neue Brevier zu gebrauchen⁷⁾. Ein Exemplar desselben haben wir noch in der Dombibliothek zu Frauenburg⁸⁾.

In solcher Weise hatte er den Bedürfnissen des Cultus abgeholfen, sich aber gleichzeitig überzeugt, daß noch Vieles geschehen müßte, um eine geregelte Diöcesan-Verwaltung zu ermöglichen. Insbesondere hielt er eine genaue Kenntniß der Vermögens-Verhältnisse der einzelnen Kirchen, Pfarreien und Beneficien für nöthig, um bei der Abnahme der Jahres-Rechnungen und bei der Beurtheilung vorkommender Streitsachen sogleich das Richtige ersehen und darnach entscheiden zu können. Da eine Beschreibung der Pfarreien und kirchlichen Beneficien mit ihren Rechten und Pflichten im Ermland

1) Matern Cholinus an Kromer v. 20. Juni und 3. August 1578 a. a. D. D. 34. fol. 26—27. 30.

2) P. Franz Sunyer an Kromer v. 4. Juni 1579 a. a. D. D. 34. fol. 62. Im andern Falle hätte man sich schon für Venedig entschieden Vergl. a. a. D. D. 35. fol. 25.

3) Der Domherr Johann Harnow besprach mit ihm das Nähere in Köln selbst. Vergl. Matern Cholinus an Kromer v. 12. Juli 1579 a. a. D. D. 34. fol. 70.

4) Samson v. Worein an Kromer v. 31. October 1579 a. a. D. D. 23. fol. 82.

5) Matern Cholinus an Kromer v. Ostern 1581 a. a. D. D. 75. fol. 24.

6) Samson v. Worein an Kromer v. 17. Juni 1581 a. a. D. D. 23. fol. 89.

7) Dieses Rundschreiben a. a. D. D. 120. fol. 97—98; A. 88. fol. 106 bis 107 u. bei Katonbringk, Miscell. Varm., Tom. II. p. 833—834.

8) Es ist bezeichnet V Df. 2445.

fehlte, hatte er oft durch mühsames Suchen sich die erforderlichen Kenntnisse verschaffen müssen, um eine sichere Grundlage für seine Entscheidungen zu gewinnen. Dieses brachte ihn zum Entschlusse, die Rechte und Pflichten, Einkünfte, Ausgaben und Lasten der geistlichen Pfründen und Anstalten zu erforschen, zu sammeln, zu ordnen und in ein besonderes Buch einzutragen¹⁾. Am 14. April 1572 erließ er ein Rundschreiben an seinen Klerus und befahl den Erzpriestern, von den Pfarrern ihres Bezirks ein Verzeichniß der zu jeder Parochie gehörigen Dörfer, der Last Decem, der Pfarrhufen und sonstigen Einkünfte einzufordern und ihm einzureichen²⁾. Ernster griff er die Sache 1577 an. Im Herbst dieses Jahres ersuchte er das Domcapitel, ihm alles zu obigem Zwecke im capitularischen Archiv und in den Kirchen seines Bezirks Vorhandene zur Einsicht zu übermachen. Das Gesuch fand wenige Mitglieder heimisch, welche die Sache bis zu vollem Capitel aussetzten, zumal sie nicht wußten, ob die anzufertigende Schrift im Druck erscheinen oder nur handschriftlich gebraucht werden sollte³⁾. Als man aber durch den Official v. Worein, welcher das Vorhaben kannte⁴⁾, den nützlichen Zweck der Arbeit erfuhr, zeigte sich das Capitel bereit, ihn durch Urkunden zu unterstützen, und wünschte nur, um fremden Ansprüchen für die Zukunft vorzubeugen, seine Feudal-Zustände und die darauf ruhende Kriegsmacht geheim zu halten⁵⁾. Nachdem Kromer das nöthige Material gesammelt hatte, verarbeitete er es zu einem Werke, dem er den Titel de Episcopatu Varmiensi gab. Im April 1583 war er damit fertig, fand es in der That nützlich und schenkte es im Manuscripte den Bischöfen Ermlands. Es bestand aus drei Folio-Bänden und war ein schönes Hilfsmittel, um sich über Ermlands statistische Verhältnisse gründlich zu unterrichten. Leider be-

1) Prooemium zu seiner Schrift de Episcopatu Varmiensi Tom. I. im B. A. 3. Fr. B. I

2) Bei Katonbringk l. c. Tom. II. p. 782—783.

3) Das Domcapitel an Kromer v. 20. December 1577 im B. A. 3. Fr. D. 124. fol. 56.

4) Samson v. Worein an Kromer v. 26. December 1577 a. a. D. D. 23. fol. 74.

5) Das Domcapitel an Kromer v. 31. Januar 1578 a. a. D. D. 123. fol. 23.

sigen wir davon nur die beiden ersten Theile mehr¹⁾, während der dritte verloren gegangen ist.

Endlich fällt die Abfassung seiner „Polonia“ in diese Zeit. Seine 30 Bücher polnischer Geschichte waren mehrfach aufgelegt und fast allen Nationen Europas zugeführt; man las sie überall mit großem Fleiße. Da sie für Auswärtige nicht berechnet und die Einheimischen mit Polens geographischen und statistischen Verhältnissen bekannt waren, hatte Kromer eine nähere Angabe derselben nicht für nöthig gehalten. Wie er jedoch sah, daß sein Werk auch auswärts Verbreitung gefunden, entschloß er sich, das polnische Reich nach Lage, Sitten und Staatseinrichtungen zu beschreiben, um den damit Unbekannten einen Schlüssel zum Verständniß der Geschichte in die Hand zu geben²⁾. Schon 1566 hatte er den Plan dazu entworfen³⁾ und 1568 die Schrift großentheils ausgearbeitet⁴⁾. Doch besserte er wiederholt daran bis 1573. In diesem Jahre schickte er sie dem Bischöfe Karnkowski von Leslau, bat ihn, sie aufmerksam durchzulesen und, falls er sie billigte, dem Könige Heinrich I. bei dessen Eintritt in Polen zum Geschenk zu überreichen⁵⁾. Gleichzeitig gedachte er, seine Polonia der Presse zu überweisen⁶⁾; 1575 war sie gedruckt⁷⁾. Da aber diese erste, in Basel erschienene Ausgabe von Druckfehlern strotzte, wünschte er bald eine zweite Auflage,

1) A. a. D. B. Ia. b.

2) So sagt er es selbst in seiner epist. nuncupatoria an Stephan I. vom 1. August 1586 vor seiner polnisch. Geschichte. Köln. 1589.

3) Das sagt er selbst am Schlusse seiner zur polnischen Geschichte im Juli 1566 geschriebenen Borrede a. a. D., indem er schreibt: „Dabimus tibi, spero, aliquando etiam exactiorem Poloniae descriptionem, duobus libris absolutam: in qua non modo regionum rationem, naturam, cultum et proventus, verum etiam ingenia, mores et instituta inhabitantium eam populum, formamque reipublicae cum magistratibus suis tanquam in tabula inspicere licebit“.

4) Er hatte sie im Entwurf dem Bischöfe Karnkowski von Leslau zur Beurtheilung zugesandt. Vergl. Kromers Br. an Karnkowski v. 17. Juli 1568 bei Karnkowski, Epist. illustr. vir. Libr. I. Ep. 62. Dlugoss, hist. Polon. Tom. II. p. 1697—1698.

5) Kromer an Karnkowski v. 6. October 1573 a. a. D. Libr. I. Ep. 68.

6) Kromer an Karnkowski v. 18. Januar 1574 a. a. D. Libr. I. Ep. 69.

7) Bischof Peter Kofka an Kromer v. 24. Juni 1575 im B. A. z. Fr. D. 36. fol. 10—11.

zumal sich überall ein großes Verlangen darnach kund that¹⁾. Doch zögerte Dporinus fast zwei Jahre, so daß sie erst 1577 erschien²⁾. Inzwischen hatte sie Kromer, jener Zögerung überdrüssig, bei Matern Cholinus in Köln drucken lassen³⁾. Diese kölnner Ausgabe von 1577 fand solchen Beifall, daß sie in wenigen Monaten vergriffen war und Cholinus schon in Oftern 1578 an eine neue Auflage dachte⁴⁾. Mit des Verfassers Zustimmung ward der Druck begonnen und im Sommer desselben Jahres vollendet⁵⁾. So war sie innerhalb drei Jahren in vier Auflagen erschienen, zweimal in Basel und zweimal in Köln⁶⁾. — Man las sie mit größter Begierde, weil sie, trotz ihres kleinen Umfanges, sehr reichhaltig war⁷⁾. — Sie besteht aus zwei Büchern mit den Titeln: de situ Poloniae et gente Polona und de republica et magistratibus Polonorum, und befindet sich in der kölnner Ausgabe seiner polnischen Geschichte v. 1589 p. 480 bis 530. Im Jahre 1588 wurde sie in's Spanische⁸⁾ und 1741 in's Deutsche übersezt⁹⁾.

1) Stanislaus Kobzinski an Kromer v. 1. Februar 1577 a. a. D. D. 33. fol. 13.

2) Kromer an Bischof Karnkowski v. 20. Juli 1577 bei Karnkowski l. c. Libr. I. Ep. 74, hinter Dlugoss Tom. II. p. 1708; Jacob Bagrovecki an Kromer v. 6. März 1577 im B. A. z. Fr. D. 31. fol. 59.

3) Stephan Micanus an Kromer v. 29. Juni 1577 im B. A. z. Fr. Ab. 5. fol. 216; Jacob Bagrovecki an Kromer v. 25. November 1577 im B. A. z. Fr. D. 74. fol. 217. — Ein Exemplar derselben ist in der Gymnasial-Bibliothek zu Elbing, auch in der königl. Bibliothek zu Berlin.

4) Matern Cholinus an Samson v. Worein v. Oftern 1578 a. a. D. D. 39. fol. 8.

5) Derselbe an Kromer v. 3. August 1578 a. a. D. D. 34. fol. 30. — Ein Exemplar dieser Ausgabe ist in der königl. Bibliothek zu Berlin.

6) Damit stimmt auch Kromers Aussage im J. 1586, daß sie vor dieser Ausgabe schon viermal edirt sei. Epist. nuncupat. an Stephan I. vom 1. August 1586.

7) Vergl. darüber die Briefe des Jacob Bagrovecki und Martin Bersewicki an Kromer v. November 1577 u. Februar 1578 a. a. D. D. 74. fol. 217 u. D. 34. fol. 8.

8) Ein Exemplar der in Madrid 1588 in 8^{vo} erschienenen Uebersetzung ist in der königl. Bibliothek zu Berlin und führt den Titel: Una breve i sumaria descripcion del Regno de Polonia colejida de la Polonia de Martin Cromero.. por Nicolo Secovio cavallero Polaco traduzida de latin en lengua Castellana. Madrid, Sanchez. 1588.

9) Der Titel ist: „Beschreibung des Königreichs Polen“, herausgegeben v. Schott. Danzig u. Leipzig 1741. 8.

Diese Arbeiten hatten den Coadjutor so in Anspruch genommen, daß er sich, ungeachtet der vielen Bitten, welche man ihm vortrug, zu keiner andern mehr verstehen wollte. Seine polnische Geschichte hatte er bis zum Tode des Königs Alexander fortgeführt und am Schlusse bemerkt, daß er die folgenden Ereignisse später mittheilen, oder einem Andern zu bearbeiten überlassen werde¹⁾. Daraus schöpfte man die Hoffnung, er werde, darum gebeten, sein Werk nicht ungern fortsetzen, und ersuchte ihn wiederholt, es auszuführen. Mit Nachdruck forderte ihn der polnische Gesandte in Neapel Stanislaus Klodzinski dazu auf, der ihm unter'm 1. Februar 1577 mittheilte, daß man in Italien seine bis zum Tode Sigismunds II. fortgesetzte Geschichte begierig erwarte, und ihn ermahnte, solchem, die polnische Nation ehrenden Verlangen zu entsprechen²⁾. Doch war es ihm unmöglich, diesen Wunsch zu erfüllen. Die auf ihm lastenden Amtsgeschäfte erlaubten es nicht, eine Arbeit zu übernehmen, welche ihres großen Umfangs wegen Zeit, Muth und ununterbrochenes Studium erheischte. Hatte er doch aus Mangel an Muße und geistiger Kraft ein bescheideneres Gesuch des Bischofs Karnowski abschlagen müssen. Dieser hatte im September 1573 die Vorgänge auf dem Wahl-Reichstage in Warschau beschrieben, das Manuscript seinem Freunde Kromer zur Durchsicht geschickt und ihn ersucht, eine Geschichte des Zwischenreichs und der Wahl Heinrichs I. zu verfassen, wozu er das Eingefandte benutzen möchte. Kromer, durch geistige Anstrengungen ermattet, fühlte dazu keine Lust und erwiederte, daß eine solche Geschichte von ihm nicht zu erwarten sei, weil es ihm in seinem Alter an Lebendigkeit des Geistes, an Gedächtniß und Körperkräften fehle, um so weniger, als der ihm zugesandte, schöne Commentar ihn mehr abschrecke, als antreibe³⁾. Da er aber des Bischofs Schriftchen so vortrefflich fand, bewog er ihn, es in Krakau drucken zu lassen⁴⁾, und besorgte,

1) Cromeri Polonia p. 458.

2) Im B. A. z. Fr. D. 33. fol. 13.

3) Kromer an Karnowski v. 6. October 1573 bei Karnowski l. c. Libr. I. Ep. 68 in Dlugoss, hist. Polon. Tom. II. p. 1704.

4) Es steht auch bei Karnowski l. c. Libr. III. Ep. 66. l. c. Tom. II. p. 1821 - 1828.

um es mehr unter den Leuten zu verbreiten, eine deutsche Uebersetzung davon¹⁾.

Dritter Abschnitt.

Kromer als Bischof von Ermland.

(1579 - 1589).

I. Capitel.

Seine Beförderung zur bischöflichen Würde.

Fast zehn Jahre hatte Kromer mit Eifer und Geschick der Diöcese als Coadjutor vorgestanden. Viele Mißbräuche waren durch ihn beseitigt, manches Schlechte ausgerottet, der Same des Guten reichlich ausgestreut. Schon begann er die Früchte dieser Aussaat zu ernten, gedachte, in seiner Freude darüber, den bisherigen Eifer noch zu verdoppeln, um die von Hosius ihm übergebene Heerde vollständig zu säubern, und ging zu diesem Zwecke mit den schönsten Entwürfen um, als er am 11. September 1579 die Trauerkunde von dem zu Capranica bei Rom am 5. August erfolgten Ableben des Cardinals erhielt²⁾. Diese Botschaft vom Hingange seines Freundes erfüllte ihn mit unsäglicher Wehmuth. Beide standen so innig zu einander, daß ihre gegenseitige Liebe fast sprüchwörtlich war und man sie gewöhnlich mit Drestes und Phylades verglich. Löste nun der Tod so feste Bande, so mußte der eingetrene Riß sehr schmerzlich sein. Doch zagte der Zurückgebliebene nicht, aus der frohen Zuversicht Trost schöpfend, daß er über kurz oder lang den vorangegangenen Freund im Lande der Verklärung wiedersehen werde. Die alte, nun doppelt starke Liebe drängte ihn, für dessen Seele zu sorgen. Darum erließ er sogleich ein Rundschreiben an

1) Kromer an Karnowski v. 18. Januar 1574 bei Karnowski l. c. Libr. I. Ep. 69. l. c. Tom. II. p. 1705.

2) Er erhielt am genannten Tage zwei Briefe von Georg Ticinius aus Rom vom 5. u. 8. August 1579 mit der Todesanzeige. B. A. z. Fr. D. 115. fol. 113. 114. Auf den Adressen beider hat er selbst deren Empfang am 11. September bemerkt. Ebenso empfing er am 11. September einen Brief von P. Franz Sunyer aus Krakau v. 1. September u. am 12. September einen von Andr. Patr. Nidecki aus Warschau v. 8. September 1579 a. a. D. D. 34. fol. 73. 74, worin ebenfalls der Tod des Hosius mitgetheilt war.

seinen Klerus, zeigte ihm den Tod des Oberhirten an und forderte ihn auf, die Requien für denselben abzuhalten und seiner im heiligsten Opfer zu gedenken, damit die seiner Seele etwa anklebenden Makel durch die wirksame Fürbitte der Lebenden getilgt würden¹⁾.

Die Wehmuth wurde theilweise verscheucht durch die zahlreichen Glückwünsche seiner Verehrer und durch die Sorgen und Arbeiten, welche in erhöhtem Grade seinen Geist in Anspruch nahmen. Die Form der Glückwünsche hatte in der That etwas Erhebendes für ihn und war geeignet, seinen Muth zu beleben. Die Kunde vom Tode des Cardinals hatte ganz Polen in Trauer versetzt; die größte Zierde der Nation war mit ihm zu Grabe getragen. Ganz natürlich also, daß im ersten Augenblick alle Gemüther von Schmerz ergriffen wurden. Doch erholte man sich bald, sah auf die Lebenden zurück und fand hier des Trostes und der Hoffnungen noch genug. War auch der größte Mann nicht mehr, so hatte doch Polen noch eine bedeutende Anzahl großer Männer, welche ihm bei den auswärtigen Nationen zur Ehre gereichten, und an deren Spitze befand sich Martin Kromer. Darum waren die Blicke Aller auf ihn gerichtet; an ihm tröstete man sich, von ihm erwartete man Ersatz für den schweren Verlust. Solche Hoffnungen drückte ihm der berühmte Bischof von Leslau, Stanislaus Karnkowski, aus²⁾. In gleicher Weise schrieben der königliche Secretair Andreas Patricius Nidecki³⁾ und der krasauer Domherr Johann Konarski⁴⁾, und im Namen der Jesuiten der Provinzial P. Franz Sunyer⁵⁾. Auch im Ermlande tröstete man sich über den Verlust des Cardinals mit den Hoffnungen, die man auf Kromer setzte. Solche Gefühle sprach der Domherr Johann Rosenberg in seiner Beglückwünschung aus⁶⁾; ihm folgten Andere⁷⁾.

Voll Muth und Gottvertrauen ging er nunmehr an's Werk. Seine Stellung hatte eine größere Festigkeit; denn er war Bischof

1) A. a. D. A. 88. fol. 85—87.

2) Vergl. dessen Br. an Kromer v. 7. September 1579 a. a. D. D. 26. fol. 91.

3) A. a. D. D. 34. fol. 74—75.

4) A. a. D. D. 34. fol. 94.

5) A. a. D. D. 34. fol. 73.

6) A. a. D. fol. 81.

7) A. a. D. D. 39. fol. 46.

von Ermland und sonach im Stande, alle Hindernisse, die ihm bisher Schwierigkeiten gemacht, sogleich zu beseitigen. Vor Allem kam es darauf an, daß ihn die höchsten Gewalthaber in der neuen Würde anerkannten. Es waren seit seiner Beförderung zum Coadjutor einige Jahre vergangen und andere Verhältnisse im Reiche eingetreten. Die Krone saß auf Stephans I. Haupt, und den apostolischen Stuhl vertrat der Nuntius Johann Andreas Caligari¹⁾. Beiden war Kromers rechtliche Stellung nicht genau bekannt. Wußten sie auch, daß er Coadjutor von Ermland war, so doch nicht, ob er zugleich das unbedingte Recht der Nachfolge besaß. Sie mußten also hierüber erst belehrt werden. Um Zeit zu ersparen, rieth der königliche Secretair Nidecki seinem Freunde, sogleich als Bischof aufzutreten, einen Abgeordneten nach Wilna zu senden, dem Könige und dem Nuntius sein Recht auf den Stuhl von Ermland nachzuweisen und dem Hofe als eifrigen Patrioten sich darzustellen²⁾. Kromer befolgte den Rath und erntete rasch die Früchte davon. Schon am 7. October erließ Stephan I. ein Rundschreiben an die Reichsenatoren, worin er ihnen kund that, daß Kromer rechtmäßiger Bischof von Ermland, Senator des Reiches und Präsident des preussischen Landtages sei³⁾. Damit war seine politische Stellung gesichert.

Eine weitere Sorge verursachte der Empfang der bischöflichen Weihe. Da der bevorstehende Reichstag in Warschau Mitte Novembers eröffnet werden sollte, wünschte er, mit derselben zu eilen, um vorher fertig zu sein⁴⁾. Zu diesem Zwecke legte er Anfangs October seine Cantorwürde und sein Canonicat im Ermlande nieder⁵⁾.

1) Dieser kam, nach Vincenz Laure's Abgange, im Sommer 1578 als Nuntius nach Polen (vergl. Graf Rozdrzew an Kromer v. 7. August 1578 a. a. D. D. 34. fol. 33) und blieb bis zum Sommer 1581. Vergl. s. Abschiedsbrief an Kromer v. 3. August 1581 a. a. D. fol. 115.

2) Nidecki an Kromer v. 8. September 1579 a. a. D. D. 34. fol. 74—75.

3) A. a. D. D. 39. fol. 45.

4) Vicesanzler Borukowski an Kromer v. 2. October 1579 a. a. D. D. 39. fol. 44.

5) Erstere erhielt am 31. October der königl. Secretair Andreas Patricius Nidecki und letzteres am 3. November der florentinische Clericus Jacob Alemanni. Acta Capit. ab ann. 1533—1608. fol. 56. 57. Auch die in der Diöcese Krasau besessenen Pfründen gab er jetzt ab. Vgl. B. A. 3. Fr. D. 35. fol. 25.

und ersuchte den Bischof Karnkowski von Leslau, sobald als möglich, zu seiner Consecration nach Heilsberg zu kommen. Schon war Alles hiezu bereit und Karnkowski wurde mit den ihm assistirenden Bischöfen um die Mitte des Octobers erwartet¹⁾, als diese auf einmal ihren Entschluß änderten, zurückblieben und Kromer zur Reise nach Warschau einluden, wo sie ihm die Weihe zu ertheilen gedachten²⁾. Was sie dazu bewogen, ist nicht bekannt; es scheint sie aber, so zu handeln, der apostolische Nuntius angewiesen zu haben. Diesem hatte Kromer, um sein Recht zum Stuhle Ermlands zu beweisen, die Bullen seiner Coadjutorie in Abschrift zugesendet. Caligari fand zwar Alles in Ordnung und erklärte, daß die Weihe stattfinden könne, wünschte aber letztere in Warschau und ersuchte Kromer, dahin zu kommen und die Original-Bullen mitzubringen³⁾.

Sobald er den Ruf des Nuntius erhalten hatte, erließ er ein Rundschreiben an seinen Klerus, theilte ihm mit, daß er, im Begriffe, den Reichstag zu besuchen, den Domherrn Dr. Samson v. Worein zu seinem Stellvertreter in geistlichen und weltlichen Dingen ernannt habe⁴⁾, und trat gleich darauf die Reise an.

In Warschau war sein Empfang sehr ehrenvoll; Alle beeilten sich, dem berühmten Manne ihre Theilnahme und Verehrung zu beweisen. Sogleich wurden die zur Weihe erforderlichen Vorbereitungen getroffen, als Termin dazu der 6. December 1579, als Ort die Bernhardiner-Kirche bestimmt. Zur festgesetzten Zeit fanden sich in der Kirche die auf dem Reichstage anwesenden Bischöfe ein, an ihrer Spitze der Nuntius Andreas Caligari als Vertreter des Papstes; desgleichen König Stephan I. mit einer großen Schaar weltlicher Senatoren. Die Pracht, welche sie entfalteten, und die andachtsvolle Stimmung, die sie zeigten, erhöhten die Feier des Tages. Die Weihe vollzog der Bischof von Leslau, Stanislaus Karnkowski, unter Assistenz der Bischöfe Peter Kostka von Culm und Adam

1) Vergl. Vicef. Borukowski an Kromer v. 2. October 1579 a. a. D.; Domcapitel an Kromer v. 10. October 1579 a. a. D. D. 123. fol. 37; Prowe, Mittheil. aus schwed. Archiv. S. 29.

2) Ribedi an Kromer vom 26. October 1579 im R. A. 3. Fr. Ab. 5. fol. 218.

3) Nuntius Caligari an Kromer v. 8. November 1579 im B. A. 3. Fr. D. 64. fol. 42.

4) A. a. D. D. 120. fol. 93, vom 18. November.

Bylchowski von Chelm. Eine herzliche Beglückwünschung bildete den Schluß des feierlichen Actes¹⁾. Kromer war in hohem Grade geehrt, und es schien, als habe die polnische Nation ihren berühmten Geschichtschreiber an diesem Tage verherrlichen wollen.

Durch die Weihe hatte er den Vollbesitz der bischöflichen Würde und Macht erhalten, sowie eine Gnadenkraft, die seinen kirchlichen Eifer wunderbar erhöhte. Seines heiligen Berufes eingedenk, hatte er für nichts mehr Sinn, als für seine Heerde. Zu dieser zog es ihn unwiderstehlich hin; sie wollte er weiden, lehren und leiten im Geiste Christi und fühlte dazu, obwohl ein Greis an Jahren, in sich einen jugendlichen Muth. Am liebsten wäre er sogleich nach dem Ermlande gereist; allein der König erlaubte es ihm nicht. Einen so erfahrenen und klugen Staatsmann glaubte er auf dem Reichstage nicht entbehren zu können; deshalb drang er in ihn, wenigstens bis Weihnachten zu bleiben, und Kromer sah sich genöthigt, nachzugeben²⁾.

Er ahnte die Auszeichnung nicht, welche ihm noch zu Theil werden sollte. Als Bischof von Ermland war er zugleich Senator des polnischen Reiches und sollte als solcher den ihm gebührenden Platz einnehmen. Dem standen jedoch die vaterländischen Gesetze entgegen, weil ihm der Geburtsadel fehlte. Es war also nothwendig, daß man ihn von dieser Anforderung entband. Solches auszuführen, hielt in der Regel schwer, weil Senat und Ritterschaft mit Fähigkeit an den Vorrechten des Geburtsadels hingen und diese nicht gern an bloß Geadelte vergaben³⁾. Doch sah man bei Kromer davon ab. Als der König auf dem Reichstage die erforderliche Dispensation beantragte, sprachen sich Senat und Ritterschaft mit Wärme dafür aus und erklärten öffentlich, daß ein Mann, welcher Polen durch seine Schriften und Gesandtschaften berühmt gemacht habe, solcher Auszeichnung würdig sei⁴⁾. Hiernach nahm er seinen Rang im Senate ein und wirkte mit zur Regelung der Angelegenheiten des Reiches.

1) A. a. D. A. 3. fol. 469.

2) Samson v. Worein an Kromer v. 26. December 1579 a. a. D. D. 23. fol. 83; Domcapitel an Kromer vom 21. December 1579 im R. A. 3. Fr. Ab. 2. fol. 39.

3) Vergl. Cromeri Polonia Libr. I. p. 497.

4) Das erzählt Kromer in seiner epistola nuncupataria an Stephan I. v. 1. August 1586 vor seiner Polonia ed. 1589.

Erst am 16. Januar 1580 gestattete ihm der König die Rückkehr in seine Diöcese¹⁾.

Um seiner Erhebung zur neuen Würde gleichsam den Schlussstein einzufügen, sandte er dem Papste unmittelbar darauf die Zeugnisse über das abgelegte Glaubens-Bekennniß und die empfangene Weihe zu. Er schickte sie nebst einem schönen Schreiben in die Hände seiner Freunde Rescius und Ticinius in Rom und ersuchte sie, Alles dem heiligen Vater zu überreichen, diesem in seinem Namen die Füße zu küssen und das aufrichtige Versprechen gewissenhafter Pflichterfüllung zu thun. Durch Versehen kamen die Brieffschaften in die Hände des Cardinals Farnese, welcher bereitwillig dem Auftrage sich selbst unterzog und Alles beim Papste in bester Weise ausführte. Für Kromer war es noch ehrenvoller, durch einen Cardinal vertreten zu sein²⁾.

II. Capitel.

Kromer als Reformator des ermländischen Klerus. Seine General-Visitation, Diöcesan-Synode und Hirtenbriefe; sein Eifer für das geistliche Erziehungswesen.

Hatte Kromer schon als Coadjutor auf erbaulichen Wandel bei den Geistlichen gedrungen, so that er es als Bischof in noch höherem Grade. Es war ja, seit er den Hirtenstab in der Hand führte, sein Klerus und seine Herde. Beide sittlich zu vervollkommen, hielt er für die dringendste Aufgabe seines Berufes. Da aber die Priester, als Lehrer des Volkes, gleichsam auf dem Leuchter standen und in Wort und That der schärfsten Beurtheilung ausgesetzt waren, so fühlte er sich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihr Licht rein und lauter und ihr Wandel erbaulich erschien. Leider fand er noch viel zu tabeln und viel zu mahnen. Zwar hatte sich der ermländische Klerus in den letzteren Jahren sehr gebessert. Die jüngeren Priester, meist Zöglinge der Jesuiten, waren großentheils wissenschaftlich gebildet, eifrig und fromm; auch hatten viele der älteren, durch Kromers väterliche Ermahnungen gerührt, dem unpriesterlichen Leben entsagt und der Erfüllung ihrer Amtspflichten sich zugewendet³⁾. Allein hie und

1) Peter Kostka an Kromer vom 22. Januar 1580 im B. A. 3. Fr. D. 36. fol. 66.

2) Rescius an Kromer v. 10. April 1580 a. a. D. D. 116. fol. 81.

3) So sagt es Kromer selbst in seinem Rundschreiben v. 1. März 1580 a. a. D. D. 120. fol. 93—94.

da fanden sich wieder andere, die, ihres Berufes vergessend, sehr ungeistlich lebten und durch ihren Wandel mehr niederrissen, als sie durch ihre Lehre aufzubauen vermochten¹⁾. Gegen diese mußte er zum geistlichen Schwerte greifen. Doch zog er es nicht, um zu verwunden, sondern zu heilen; nicht, um zu tödten, sondern ein gottgefälliges Leben zu schaffen. Die Besserung war der Zweck, die Strafen nur Mittel dazu, weshalb er sie, je nach Bedürfniß, bald gelinder, bald schärfer einrichtete. Dabei blieb er gleich weit entfernt von Schwäche und Härte. Persönliche Rücksichten waren ihm fremd. Der Schmeichler fand sein Thüre stets verschlossen, aber auch der Trotzige an ihm einen Felsen, der ihn zertrümmerte. Ueberhaupt erwies er sich als gebornen Herrscher, welcher, den Guten ein väterlicher Freund, den Schlechten ein strenger Richter, Allen heilsame Furcht und die höchste Achtung vor der bischöflichen Würde und Gewalt einsflöste. Einige Beispiele, die wir folgen lassen, werden das Gesagte bestätigen.

Ein guttstädtischer Domherr hatte durch Trunksucht, Zank und Vernachlässigung des Gottesdienstes Anstoß gegeben und die Eintracht im Stifte gestört. Durch Urtheil vom 19. Juli 1579 mit dem Verlust seiner Einkünfte bestraft und aus der Stadt gewiesen, versprach er Besserung und wurde, nachdem er einige Zeit sich gut gehalten, am 10. März 1580 in sein Amt unter der Bedingung eingesetzt, daß er jener Gesellschaft, die ihn früher zum Falle gebracht hatte, für immer entsagte²⁾. Statt diese Warnung zu seinem Heile zu benutzen, knüpfte er die alten Verbindungen an, ergab sich, wie früher, dem Trunke und störte von Neuem die Ruhe des Stiftes. Sobald Kromer das erfuhr, schritt er augenblicklich ein, verurtheilte ihn am 15. Juli 1580 zum Hausarrest, verbot ihm die Theilnahme an den Capitels-Sitzungen und gestattete ihm nur den Besuch der Kirche³⁾. Mit gleichem Ernste trat er gegen alle Trunkenbolde auf. Als er die Anzeige erhielt, daß der Pfarrer in Queez den Krankenbesuch und

1) Die Visitations-Acten v. 1581 a. a. D. B. 2 bezeugen es zur Genüge.

2) A. a. D. A. 3. fol. 489.

3) A. a. D. A. 4. fol. 12—13. Um die vielfach gestörte Ordnung im Collegiatstift zu Guttstadt herzustellen, reformirte er dasselbe durch neue Statuten, die er entwerfen ließ und am 1. August 1588 bestätigte. Sie befinden sich in Cromeri de Epato Varm. Tom. II. a. a. D. B. 1b. fol. 93—99.

die Taufe der Kinder vernachlässigt und sich Tage und Nächte in Guttstadt aufgehalten hatte, gab er ihm dafür auf, zwei Taufsteine auf seine Kosten machen zu lassen, einen in der Kirche zu Queez und den andern in der zu Rosengart. Gleichzeitig erlaubte er ihm wohl im Nothfalle ein Reise nach Guttstadt, verbot ihm aber bei Strafe der Absetzung jedes Nächtigen daselbst¹⁾. — Ebenso hatte er vernommen, daß der Pfarrer von Grieslinen²⁾ häufig nach Hohenstein reise, sich dort betrinke und bei den Protestanten sich verächtlich mache. Sogleich verfügte er, daß derselbe künftig, bei Strafe der Absetzung, nicht mehr als zweimal wöchentlich hinreisen und nie daselbst nächtigen dürfe³⁾.

Besonders strenge verfuhr er mit geistlichen Concubinariern. So hatte er im Sommer 1580 mehrere Kirchen in der Gegend von Allenstein geweiht, bei dieser Gelegenheit nach dem Wandel und Amtsverhalten der Pfarrer sich erkundigt und erfahren, daß einzelne nicht erbaulich lebten, ihren Gemeinden Anstoß gaben und die Ependung der Sacramente vernachlässigten⁴⁾. Hierüber entrüstet, schritt er unverzüglich ein, lud die Pfarrer von Braunsvalde und Grieslinen, als unverbesserliche Concubinarii, zum 4. October vor sein Gericht und bestrafte sie mit Absetzung⁵⁾. Den Pfarrer von Bertung versetzte er am 9. Februar 1581, weil seine frühere Concubine, in Allenstein wohnend, ihm zu nahe war⁶⁾; den Pfarrer von Langwalde, welcher mit seiner früher entlassenen Concubine wieder Umgang gepflogen hatte, entsetzte er im November 1582 seines Amtes⁷⁾. Ein gleiches Loos traf 1586 den Pfarrer von Süßenthal; er wurde, weil lange fruchtlos zur Entlassung seiner Concubine ermahnt, am 21. August abgesetzt⁸⁾ und, da er sie auch als Kaplan in

1) A. a. D. A. 4. fol. 153; durch Decret v. 28. Juli 1582.

2) Ein notorischer Trunkenbold. Vergl. Visitations-Acten v. 1581 a. a. D. B. 2. fol. 355. 356.

3) A. a. D. A. 4. fol. 443.

4) Vergl. sein Rundschreiben v. 4. November 1580 a. a. D. D. 120. fol. 95—97.

5) A. a. D. A. 4. fol. 28—29.

6) A. a. D. fol. 53.

7) A. a. D. fol. 206—208.

8) A. a. D. fol. 429—430.

Heilsberg bei sich hatte, am 24. Juli 1587 aus dem Bisthum gewiesen¹⁾.

Befand er sich über Schuld oder Unschuld eines Geistlichen im Zweifel, so hielt er, um die Wahrheit zu erforschen, eine strenge Untersuchung ab. So war ein Domvicar verklagt, eine Dirne entehrt, um deren Kindesmord gewußt und in seinem Hause Weinhandel getrieben zu haben. Vorgeladen, leugnete derselbe am 15. Januar 1588 Alles. Kromer jedoch, nicht sofort glaubend, befahl ihm, am 5. Februar wieder zu erscheinen, vier Eideshelfer mitzubringen und mit deren Unterstützung durch den canonischen Reinigungs Eid seine Unschuld zu beweisen, inzwischen aber sich als suspendirt zu betrachten und den Weinhandel, bei Strafe des Kirchenbannes, zu unterlassen²⁾. Da er nur drei Eideshelfer hatte aufbringen können, wurde er am 11. Februar mit denselben zum Eide gelassen, wobei er seinen Weinhandel eingestand, von den ersteren Verbrechen aber durch den canonischen Eid sich reinigte, während die drei Eideshelfer schwuren, daß sie glauben, er rede die Wahrheit und habe recht geschworen. Demzufolge hob Kromer die Suspension auf, entzog ihm aber wegen des Weinhandels das Beneficium an der Cathedrale und hieß ihn, da er zugleich Domherr in Guttstadt war, binnen 14 Tagen dahin abgehen und Residenz halten³⁾.

Wegen Verletzung des Cölibats und anderer Vergehen wurde auch im Frühlinge 1580 der Pfarrer von Layß bei Mehlsack versetzt⁴⁾ und der Pfarrer von Heinkau im Sommer 1588 abgesetzt⁵⁾. Ueberhaupt duldete er das unzüchtige Leben der Geistlichen nicht⁶⁾, strafte ohne Nachsicht, vertrieb die Concubinen und ließ sie im Rückfalle über die Grenzen des Bisthums führen; die dem Concubinats fröhnenden Geistlichen aber ermahnte er, strafte sie mit Entziehung eines Theils oder der ganzen Einkünfte, schritt zu ihrer Absetzung,

1) A. a. D. fol. 496.

2) A. a. D. fol. 511—512.

3) A. a. D. fol. 513 und A. 5. fol. 23—25.

4) Domcapitel an Kromer v. 14. Mai 1580 im R. N. 3. Fr. Ab. 2. fol. 52.

5) Dasselbe an Kromer v. 21. August 1588 im B. N. 3. Fr. D. 124. fol. 64.

6) Vgl. den Br. des Domherrn Balthasar Niemcz an Kromer vom 7. December 1587 a. a. D. D. 37. fol. 30.

wenn jene Mittel nicht fruchteten, trieb die Unverbesserlichen aus der Diöcese und brachte es mit der Zeit dahin, daß Jeder keusch lebte. Dabei wuchs des Volkes Ehrfurcht vor dem Klerus, die Zahl der Priester nahm zu, die Kirchenzucht leuchtete in ihrer Reinheit und die Irrlehre verlor den letzten Boden, in dem sie gewurzelt hatte¹⁾.

Nicht minder ernst trat er den Widerspenstigen entgegen und beugte sie unter die bischöfliche Gewalt. Ein ihm schmerzliches Ereigniß dieser Art trug sich 1588 zu. Heinrich Hindinberg, aus dem adeligen Gute Wölken bei Mehlsack gebürtig und auf Kromers Empfehlung 1574 in's Diöcesan-Seminar aufgenommen, hatte, nach Vollendung seiner Studien in Braunsberg, 1578 die Universität Wilna besucht und dann nach Wien und Rom sich begeben, wo er 1582 und 1583 im deutschen Collegium sich befand²⁾. Heimgekehrt, war er um Ostern 1585 zum Priester geweiht³⁾ und darauf zum Erzpriester in Heilsberg befördert worden⁴⁾. Man hätte denken sollen, der Mann werde den Bischof, welcher ihn so freigebig unterstützt und so rasch zu einer der ehrenvollsten Pfründen befördert hatte, mit warmer Liebe umfassen und sich bei jeder Gelegenheit dankbar zeigen. Statt dessen ließ er sich von jugendlichem Leichtsinne⁵⁾ verleiten, einige, nicht besonders grobe Excesse zu begehen. Dafür von Kromer väterlich zurechtgewiesen, fühlte er, in seinem Dünkel, sich beleidigt, erging sich in verletzenden Reden gegen seinen Oberhirten und wagte es, ihn öffentlich in der Kirche anzugreifen. Vor Gericht geladen, fuhr er fort in seinem Uebermuth und verließ, nachdem er seine Verurtheilung gehört, trotzig drohend das Schloß, mit der Erklärung, solchem Spruch sich nicht zu unterwerfen. Kromer ließ ihn, bei

1) So schildert ein Zeitgenosse Kromers Wirksamkeit a. a. D. A. 3. fol. 548. Vergl. auch seinen Brief an den apostolischen Nuntius Albert Bolognetus vom 16. December 1583 bei Theiner, *Annal. Eccles. ad ann. 1583.* nr. 34.

2) Vergl. die *Matricula Alumnorum Seminarii* fol. 31 in der Seminar-Bibliothek zu Braunsberg, und Hindinbergs Briefe an Kromer aus Rom vom 19. November 1582 und vom 1. Juli 1583 im *B. A. z. Fr. D.* 75. fol. 68 bis 69 und D. 37. fol. 89—90.

3) Vergl. die angeführten Citate.

4) Nach a. D. B. 2. fol. 207^{6to}. wurde er 1586 Erzpriester. Vergl. auch Heide, *archiv. Heilsberg. Part. II. cap. 2. nr. 7. 8.*

5) Er war 1554 geboren, also in den ersten der dreißiger Jahren. Vergl. *Matricula Alumnorum* l. c.

Androhung kirchlicher Censuren, wiederholt ermahnen, zurückzuführen und dem Urtheil sich zu fügen; vergeblich. Hindinberg gehorchte nicht, schalt den Bischof einen Tyrannen und drohte, selbst mit Gewalt zu widerstehen. Kromer sah nunmehr das Maaß seiner Langmuth erschöpft, suspendirte ihn und verbot ihm den Eintritt in die Kirche. Leider kam der Mann, von Leidenschaft geblendet, noch nicht zu Vernunft. Statt Abbitte zu leisten, verfaßte er eine Schmähchrift wider den Bischof und heftete sie an die Thüren seiner Kirche. Zu spät sah er seine Vergehen ein; die Zeit der Gnade war vorüber. Kromer nahm die Sache ernst und beschloß, ihn exemplarisch zu strafen. Schonungslos wurde Hindinberg vor das bischöfliche Gericht geführt. Dem früher Uebermüthigen entfiel jetzt aller Muth; er vertheidigte sich nicht, sondern flehte um Gnade und Erbarmen. Zu spät. Der Bischof setzte ihn am 25. October 1588 ab und befahl ihm, zu Allerheiligen die Pfarre zu räumen. Zugleich untersagte er ihm alle geistlichen Verrichtungen und forderte ihn auf, binnen acht Tagen einen eigenhändigen Widerruf jener Schmähchrift beim Gericht einzureichen und an die Kirchenthüren zu kleben¹⁾. Dieses strenge Urtheil brach den Stolz des jungen Priesters. Seine geistige Befähigung half ihm wieder auf. Im April 1590 war er schon Domherr in Guttstadt²⁾ und im Herbst desselben Jahres des Cardinals Bathori Kanzler³⁾; drei Jahre später Domcapitular in Frauenburg⁴⁾.

Durch solchen Ernst wußte Kromer der bischöflichen Gewalt Achtung zu verschaffen und die Priester unter das heilsame Joch der Kirchenzucht zu beugen. Da er ein wirksames Mittel dazu auch in den General-Visitationen erblickte, so betrieb er diese mit besonderm Eifer. Wie wir oben vernahmen, hatte während seiner Coadjutorie nur eine stattgefunden, in den Jahren 1572 und 1573. Zwar hatte er auch 1577 eine Visitation abzuhalten gedacht, aber wegen der eintretenden Kriegereignisse unterlassen und auf günstigere

1) Im *B. A. z. Fr. A.* 5. fol. 53.

2) *A. a. D.* fol. 119.

3) *A. a. D.* fol. 149. Heide, *archiv. Heilsberg. Part. II. cap. 2. nr. 8.*

4) *A. a. D.* fol. 231 und *Acta Capit. ab ann. 1533—1603.* fol. 106. Vergl. über ihn *Erml. Zeitschr. Bd. III. S. 614—618.*

Zeiten verschieben müssen. Wornach er so lange sich gesehnt, wollte er jetzt ausführen. Durch seinen Hirtenbrief vom 1. März 1580 kündigte er zum bevorstehenden Sommer eine Visitation an¹⁾; doch wurde sie wieder vereitelt. Er hatte fast den ganzen Sommer mit der Einweihung von Kirchen zu thun, und im Herbst verhinderten ihn die häufigen Krankheiten unter dem Volke und die an vielen Orten grassirende Pest²⁾. So unterblieb sie bis zum folgenden Jahre. Nachdem im Frühlinge 1581 alle Schwierigkeiten beseitigt waren, sollte sie in den Monaten Mai und Juni stattfinden. Gern hätte er sie persönlich abgehalten; da es ihm aber seine Kränklichkeit und seine vielen Geschäfte nicht erlaubten, übertrug er sie dem Domherrn Johann Krezmer und dem Jesuiten Johann Schonnovianus, kündigte durch Erlaß vom 20. April deren nahe Ankunft an und forderte den Klerus und das Volk auf, den Visitatoren in Allem folgsam zu sein³⁾. Krezmer und Schonnovianus bereisten die ganze Diocese⁴⁾ und visitirten mit großer Genauigkeit und Strenge⁵⁾. Schade, daß ihr Bericht nur unvollständig erhalten ist und darum über ihre Wirksamkeit nicht genaue Auskunft giebt. So viel steht fest, daß sie die Visitation am 22. September 1581 mit Frauenburg begannen und im Mai 1582 mit dem Archipresbyterat Köffel beendigten. Im September 1581 visitirten sie Frauenburg und Tolkemitt; im October Plastwig, Tolkendorf, Peterswalde, Mehlsack, Layß, Plauten, Sonnwalde, Heinrichau, Langwalde, Busen, Wormditt und Dpen; im November Heilsberg, Roggenhausen, Krefollen, Wernegitten, Stolzenhagen und Reichenberg; im Januar 1582 Peterswalde bei Guttstadt, Benern und Guttstadt; im Februar Rosßberg, Eschenau, Grieslinien, Bertung, Wuttrinen, Burden, Kleeberg, Klauken-

1) A. a. D. D. 120. fol. 93—94.

2) Sein Rundschreiben an den Klerus vom 4. November 1580 a. a. D. fol. 95—97.

3) Erlaß vom 20. April 1581 a. a. D. A. 88. fol. 105 und D. 120. fol. 97. — Die Visitationsfragen a. a. D. A. 88. fol. 97—104.

4) Daß sie nicht einzeln, sondern beide zusammen visitirten, ergibt sich aus a. a. D. A. 4. fol. 121—122.

5) Ihr Visitations-Bericht ist größtentheils erhalten und befindet sich a. a. D. B. 2. Leider fehlen fol. 27—98. 152—169. 181—200. 323—352. 421—493. Mit fol. 513 schließt er; aber man sieht, daß noch mehrere Blätter dahinter fehlen.

dorf, Allenstein, Göttendorf und Diwitten; im März Siegfriedswalde, Frankenau, Lokau, Seeburg, Lemfendorf und Altwartenburg; im Mai Köffel, Santoppen und Sturmhübel. Sie fanden viel zu tabeln, stellten Manches sogleich ab, besonders wo Rechtsverhältnisse durch Nachlässigkeit in Zweifel gerathen waren¹⁾, und verzeichneten Anderes, um es durch den Bischof verbessern zu lassen. Leider entdeckten sie auch im Wandel der Geistlichen manches Anstößige. Viele Klagen vernahmen sie über die Domvicarien in Frauenburg, deren Einer sich öfter nach Königsberg und Heiligenbeil begeben und ein ärgerliches Leben geführt hatte²⁾. Die Pfarrer in Plastwig und Tolkendorf erkannten sie als Concubinarier³⁾. In gleicher Sünde lebten mehr oder weniger die Pfarrer von Busen, Lichtenau, Langwalde, Mitzgehen, Heinrichau und Tolkendorf⁴⁾. Drei guttstädtische Domherren wurden wegen Trunksucht, anstößigen Wandels und Vernachlässigung des Gottesdienstes getabelt⁵⁾. Als Verlezer des Eölibats wurden erfunden die Pfarrer von Bertung, Wuttrinen, Klauendorf, Frankenau, Riwitten, Lautern und Bischofsburg⁶⁾, als Trinker der Pfarrer von Grieslinien⁷⁾, als Zänker und Schläger der Pfarrer von Kokendorf⁸⁾. Auch über die Laien wurde geklagt, vor Allen über die adeligen Familien, welche durch unkirchliches, nenerungsfüchtiges Leben Anstoß gaben⁹⁾. Alles berichteten sie dem Bischofe und stellten ihm anheim, die Uebelstände zu beseitigen.

Es war Kromers letzte General-Visitation. Zwar gedachte er, 1583 oder 1584 noch eine auszuführen, wurde aber durch wichtige

1) So hatten in Köffel seit uralter Zeit die Bruderschaften und Gewerke ihre bestimmten Altäre und Fenster in der Pfarrkirche mit Licht und Decken versehen und in Stand halten müssen. Dieser Pflicht waren sie in vielen Jahren nicht mehr nachgekommen, ohne daß es der Pfarrer gerügt und höhern Orts angezeigt hatte. Sogleich erklärten die Visitatoren, daß sie noch fortbestehe und ihr unweigerlich zu genügen sei. A. a. D. A. 4. fol. 121—122.

2) A. a. D. B. 2. fol. 15.

3) A. a. D. fol. 100—101. 105.

4) A. a. D. fol. 121—122. 142—143. 172.

5) A. a. D. fol. 296.

6) A. a. D. fol. 357. 361. 368. 378. 409.

7) A. a. D. fol. 356.

8) A. a. D. fol. 378.

9) A. a. D. fol. 368. 496. 512.

Ursachen daran gehindert¹⁾ und beruhigte sich mit der Ueberzeugung, daß sie bei dem gebesserten Zustande der Kirchen und Priester nicht besonders nothwendig sei²⁾.

Wesentlich hatte dazu die im Jahre 1582 abgehaltene Diöcesan-Synode beigetragen. Die eben beschriebene Visitation war ihre Vorläuferin gewesen. Aus deren Ergebnis hatte Kromer ersehen, daß noch Mißbräuche, Irrthümer und Aergernisse in der Diöcese vorhanden seien. Um sie vollends auszurotten, berief er die Geistlichen zu einer Synode nach Heilsberg. Diese wurde am 28. Juni 1582 in der Schloß-Capelle eröffnet und bestand aus den Abgeordneten des Domcapitels und aller Archipresbyterate. Die bei der Visitation entdeckten Mängel und Gebrechen kamen zur Sprache und fanden ihre verdiente Rüge. Zu ihrer Entfernung wurden heilsame Verordnungen entworfen, in 29 Paragraphen untergebracht und als bindend angenommen. Zunächst ward des Concubinats gedacht, dem einige Pfarrer ergeben wären, auch erwähnt, daß manche sogar ihre natürlichen Kinder bei sich hätten. Um solchem Unwesen zu steuern, soll kein Priester einen Concubinarius lossprechen, bis derselbe die unzüchtige Person entlassen, ebenso diese nicht, bis sie sich für immer von ihm getrennt hätte. Auch soll Niemand, bei schwerer Strafe, seine natürlichen Kinder, als offenbare Zeugen seiner Unenthaltsamkeit, bei sich haben (§§. 1—2). Um das Volk über Gebrauch und Wirkung der heil. Sacramente zu belehren, sollen Kromers Katechesen vorgetragen werden (§. 3). Da viele Kranke die heil. Delung, aus Furcht, nach ihrem Empfange sterben zu müssen, gar nicht begehren, soll man das Volk darüber recht belehren und ermahnen, sie in gefährlicher Krankheit nicht zu vernachlässigen (§. 4). Ueber das heil. Bußsacrament ward verordnet, dem Volke die Nothwendigkeit des genauen Sündenbekenntnisses zu beweisen, zu erklären, daß das Beichtiegel unbedingt binde, weshalb ein Verschweigen todeswürdiger Verbrechen unnöthig sei, und gemäß alten Anordnungen ein zweimaliges Beichten in der Fastenzeit aufzugeben (§§. 5 bis 7). Da Häresie Irregularität nach sich zieht, soll Niemand, welcher ihr angehangen oder an ihrem Cultus Theil genommen,

1) Das sagt er selbst in f. Hirtenbr. vom 5. October 1583 und 27. Januar 1584 a. a. D. D. 120. fol. 107—108. 109—110.

2) Vergl. f. Hirtenbr. v. 20. November 1584 a. a. D. fol. 112.

ohne Dispens zu den heiligen Weihen oder kirchlichen Beneficien sich drängen, wengleich er von der Häresie losgesprochen worden (§. 8). Bei der Beichte soll der Priester nach Vorschrift der Agende verfahren und die in ihr befindliche Absolutionsformel gebrauchen (§. 9). Messe und Predigt sollen, wegen der entfernt wohnenden Parochianen, an Sonn- und Festtagen nicht nach 10 Uhr beginnen (§. 10). Jeder soll von der am sichern Orte aufbewahrten Crections-Urkunde seines Beneficiums eine Abschrift besitzen, um daraus seine Pflichten zu ersehen (§. 11). Wie bei Pfarr-Inventarien, soll es auch bei Altar- und Bruderschafts-Inventarien gehalten werden, so daß der neue Vicarius mit dem ihn einführenden Priester in Gegenwart der Altar-Provisoren das Verzeichniß aller, dem Altare zugehöriger Gegenstände vom Vorgänger erhält, es dreimal abschreibt, alle drei Exemplare selbst unterschreibt und vom Einführenden unterschreiben läßt, eines davon den Altar-Provisoren einhändig, das andere binnen 14 Tagen dem Bischöfe zuschickt und das dritte für sich behält. Alles darin Verzeichnete ist später dem Nachfolger zu überliefern (§. 12). Die Geistlichen sollen dem Gottesdienst in ihren Kirchen, wenn sie ihn nicht selbst abhalten, in Chorröden beiwohnen (§. 13). Um die Unwissenden im Nöthigsten zu unterrichten, sollen abwechselnd an einem Sonntage das Vaterunser, der englische Gruß und christliche Glaube, und am andern die zehn Gebote und die allgemeine Beichte von der Kanzel hergesagt werden (§. 14). Neue Gesänge dürfen nicht ohne Befehl des Bischofs zugelassen (§. 15); Kromers Verordnung „Kirchgang“ soll überall befolgt; wer vor dem Schluß der heil. Messe die Kirche verläßt, mit 1 Groschen bestraft werden (§. 16). Pfarrer, welche mehrere Kirchen versehen, sollen die Leute ermahnen, immer die Kirche zu besuchen, in welcher eben Gottesdienst stattfindet (§. 17). Für die Abholung des heil. Oels sollen nur die nach Entfernung des Ortes erforderlichen Reisekosten erstattet werden (§. 18). Freies Begräbniß in den Kirchen (im Gewölbe) sollen nur die Pfarrer, Kapläne und Beneficiaten haben, desgleichen die Patrone mit ihren katholischen Frauen und die im Amte gestorbenen Kirchenväter, wenn sie oder ihre Erben es wünschen (§. 19). Die wegen Processen der Ostercommunion sich enthalten zu müssen glauben, soll man belehren, daß sie, wenn sie ihre Streitsache ohne Haß oder Rachsucht vor dem Richter führen, nach reumüthiger Beichte immerhin communiciren können und in kirchliche

Estrafen fallen, wenn sie ohne Rath ihres Pfarrers zurückbleiben (§. 20). Kein Pfarrer darf, ohne des Bischofs Zustimmung, mit den Parochianen über Zehent oder andere Pfarrabgaben auf mehrere Jahre Verträge schließen (§. 21). Den Kirchenvätern und Altar-Providoren soll jährlich über Einnahmen und Ausgaben Rechnung abgenommen werden; sie sollen die Schulden pünktlich einfordern und die Nichtzahlenden der Obrigkeit anzeigen, widrigenfalls sie für den Ausfall aufkommen müssen; auch dürfen sie vom Kirchengelde nichts zum Bau der Pfarrgebäude, welcher den Parochianen obliegt, hergeben, höchstens mit Zustimmung des bischöflichen Officials etwas auf bestimmte Zeit leihen, was hernach wieder einzufordern ist (§§. 22—24). Den Kaplan soll der Pfarrer auf seine Kosten zu sich abholen, da er sein Gehülfe ist (§. 25). Hat der Pfarrer seine Gebäude und Zäune in gutem Zustande bekommen, so muß er sie ebenso erhalten; wo nicht, so innerhalb zwei Monaten die entdeckten Mängel dem Bischofe anzeigen (§. 26). Kirchenkleider, auch abgenutzte, dürfen ohne bischöfliche Erlaubniß zu profanem Zwecke nicht verwendet, noch irgendwelche Güter oder Rechte der Kirchen, Beneficien, Hospitäler oder anderer heil. Orte veräußert oder verschenkt werden. Wo solches ohne Erlaubniß des Bischofs geschehen ist es null und nichtig; der Käufer verliert den Kaufpreis, der Verkäufer fällt in kirchliche Estrafen¹⁾. Holz aber und anderes, verdorbenes Material der Kirchen soll verbrannt werden (§. 27). Alle Synodal-Statuten und bischöflichen Erlasse sollen im Hausinventar jeder Pfarre sein (§. 28); auch gegenwärtige Verordnungen alle Geistlichen in Abschrift besitzen, fleißig lesen und treu befolgen (§. 29). — Diese Synodal-Beschlüsse veröffentlichte Kromer am 26. August durch besondern Hirtenbrief, in welchem er die Geistlichen zu deren genauer Befolgung ermahnt und verordnet, daß sie alles das Volk Betreffende an den nächsten zwei Sonntagen von der Kanzel bekannt machen sollen²⁾.

1) Besondere Verordnungen über die Verwaltung der Kirchengüter und milden Stiftungen erließ er am 27. Januar 1588. Sie befinden sich a. a. D. Ed. num. 6.

2) Dieser Hirtenbrief mit den Synodal-Constitutionen befindet sich abschriftlich a. a. D. D. 120. fol. 99—101 und gedruckt bei Rudnicki, Constit. Synod. p. 110—121.

Gern hätte er mehrere Synoden abgehalten, wurde aber durch widrige Zeitverhältnisse daran gehindert. Um aber den Mangel zu ersetzen, erließ er oft väterliche Hirtenbriefe mit eindringlichen Ermahnungen zu erbaulichem Wandel und eifriger Seelsorge. Vom warschauer Reichstage heimgekehrt, schickte er dem Klerus am 1. März 1580 ein Rundschreiben zu, lobte die Treue und den Fleiß der Eifrigen und ermahnte sie, darin zu verharren; forderte aber auch die Nachlässigen und Schlechten auf, sich zu bekehren, verdächtige Weiber zu entfernen, Trinkgelage, Müßiggang und Spiel zu meiden. Alle ermahnte er zum Fasten und zum Lesen der heil. Schrift und der Väter, untersagte den Gebrauch verbotener Bücher und die Theilnahme an protestantischem Cultus, schärfte gewissenhaftes und andächtiges Beten des Breviers ein, forderte zu fleißiger Spendung der heil. Sacramente auf und befahl, die Synodal-Beschlüsse und seine früheren Erlasse treu zu befolgen¹⁾.

Im Sommer desselben Jahres hatte er eine Anzahl neuer Kirchen geweiht, bei dieser Gelegenheit nach dem Wandel der Geistlichen und Laien sich erkundigt und zu seinem Leidwesen manchen Sünder entdeckt, was, wie oben mitgetheilt worden, die Absetzung einiger Pfarrer nach sich zog. Um nun andere, theilweise auch Verirrte, zur Besserung anzuregen, erließ er am 4. November einen Hirtenbrief, bedauerte, daß er wider Einige strafend habe auftreten müssen, und wies ernstlich auf die früheren Synodal-Beschlüsse und seine Erlasse hin. Insonderheit möchten sie, schrieb er, eines heiligen Wandels sich beleißigen, Wollust und Trunksucht fliehen, verdächtige Frauenzimmer sammt deren Kindern aus ihrem Orte schaffen; Schmausereien und Trinkgelage meiden, bei Gastmählern, wenn sie geladen wären, sich ehrbar benehmen und vor Mitternacht heimgehen; vor Pöffen, Spiel und Zank sich hüten; in der Predigt Keinen namentlich tabeln; die Einkünfte gerecht und sanft einziehen, die nachlässigen Zahler aber der Behörde anzeigen; das Hauswesen in Ordnung halten; fromm leben, andächtig das Brevier beten und die heil. Sacramente freudig und ehrerbietig spenden; im Beichtstuhle streng und gewissenhaft sein; Messe und Predigt an Sonntagen und Festtagen regelmäßig halten, auch an Wochentagen, so oft es

1) A. a. D. D. 120. fol. 93—94; A. 8. fol. 89—90 u. bei Katonbringk. Miscell. Varm. Tom. II. p. 828—829.

angehe, celebriren; auf der Kanzel häufig den Katechismus, auch seine (Kromers) Katechesen vortragen; das Volk von nächtlichem Schwelgen, wobei die Jugend verführt und entehrt werde, abziehen, zum Halten der Fast- und Festtage ermahnen und an den Beschluß von Trient gegen die heimlichen Ehen erinnern; die üblichen Gebete, als Vaterunser, engl. Gruß u. s. w., oft nach der Predigt vorbeten; die Leute zum Gebet für König, Vaterland und Bischof anhalten; auf Befolgung seines Erlasses „Kirchgang“ dringen; den vertraulichen Umgang mit den benachbarten Protestanten meiden und keinen Außerkirchlichen in ihrem Pfarrbezirke wohnen lassen, es sei denn, er lebe ohne Anstoß, besuche die Predigt und gebe Hoffnung, katholisch zu werden¹⁾.

Wie wir oben vernahmen, benutzte Kromer sowohl die eingetretenen, als die zu befürchtenden Unglücksfälle, um auf Klerus und Volk einzuwirken. Leiden machen das menschliche Herz, wie des Trostes bedürftig, so den Ermahnungen zugänglich. Darum ließ er sie nicht vorübergehen, ohne auf Gottes Zuchtweise hinzuweisen und zur Buße aufzufordern. Im Herbst 1580 suchte die Grippe fast ganz Europa heim. War auch die Zahl der Sterbenden nicht bedeutend, so blieb doch fast Niemand von der Krankheit verschont²⁾, und Alle wurden heftig von ihr gequält³⁾. Diesem Leiden folgten andere. Am Tage vor Trinitatis 1582 wurde Heilsberg von schrecklicher Feuersbrunst heimgesucht⁴⁾, und am 20. November desselben Jahres richtete ein wüthender Orkan furchtbare Verheerungen an Häusern und Waldungen an⁵⁾. Dazu kamen ansteckende Krank-

1) Dieser Hirtenbrief a. a. D. A. 88. fol. 92—94; D. 120. fol. 95—97 u. bei Katenbringk l. c. Tom. II. p. 830—832.

2) Auch Kromer wurde von ihr befallen. Vergl. Nuntius Caligari an Kromer v. 17. November 1580 a. a. D. D. 64. fol. 43; P. Dunin Wolski an Kromer v. 31. December 1580 a. a. D. D. 22. fol. 91.

3) P. Philipp Widmanstadt an Kromer v. 22. October 1580 a. a. D. D. 34. fol. 99 und A. 3. fol. 545.

4) A. a. D. A. 3. fol. 545—546.

5) A. a. D. fol. 546. — Von der Collegiatkirche in Guttstadt warf er Abends zwischen 7 und 8 Uhr die Spitze des Thurmes herunter. Vergl. den Vertrag des guttstädtischen Magistrats mit dem esbinger Zimmermann Johann Gybbel über die Wiederherstellung derselben v. 6. März 1584 im Archiv der Kirche zu Guttstadt.

heiten unter den Menschen und die erschreckliche Kunde, daß auch die Pest im Anzuge sei. Alles schwebte in Angst und sah trüben Blickes der Zukunft entgegen. Bei so allgemeiner Bestürzung forderte er in seinem Hirtenbriefe vom 20. Januar 1583 Klerus und Volk auf, nach Art der Niniviten Buße zu thun und Gottes Barmherzigkeit um Abwendung der Gefahr anzuflehen. Zugleich verordnete er öffentliche Kirchengebete, einen Buß-Gottesdienst und strenge Fasten¹⁾ und verbot durch ein ergänzendes Rundschreiben vom 29. Januar auch die Feier der Hochzeiten während der Betttage²⁾.

Im Herbst 1583 erließ er ein Hirten schreiben an die Geistlichen, als Ersatz der Visitation und Synode, an deren Abhaltung er gehindert worden, und ermahnte sie, das Brevier andächtig zu beten, die Synodal-Verordnungen, seine Katechesen und früheren Erlasse fleißig zu befolgen, auch das Volk auf der Kanzel und im Beichtstuhle daraus zu belehren; den Gottesdienst regelmäßig abzuhalten; die Fest- und Fasttage von der Kanzel zu verkündigen; in ihrer Häuslichkeit fromm, ehrbar, nüchtern und gastfrei zu sein; verdächtige Frauenzimmer von sich zu entfernen; Concubinen keinen Sitz in der Kirche zu geben, sie auch nicht loszusprechen, bis sie dem zuchtlosen Leben entsagt hätten; nächtliche Schmausereien, Spiele, Possen und unanständige Reden und Handlungen zu meiden; die Trunksucht zu fliehen und das Volk davor zu warnen; Herereien und abergläubische Dinge, selbst mit Hülfe der Behörden, zu verhindern; die kirchlichen Einkünfte regelmäßig einzuziehen; die Kirchensachen sauber und reinlich zu halten und in den Stadtkirchen an Sonntagen Nachmittags den Katechismus mit den Kindern durchzunehmen³⁾. — Denselben Zweck hatte sein Erlass vom 27. Januar 1584. Darin befahl er dem Klerus das Abhalten katechetischer Predigten, zugleich ihre Einrichtung vorschreibend; warnte vor Wucher, Trunksucht und Schmausereien; verlangte einen ehrbaren Wandel; ermahnte zum gewissenhaften Brevier-Gebet, zum Tragen

1) A. a. D. D. 120. fol. 103.

2) A. a. D. fol. 104.

3) A. a. D. fol. 107—109 u. bei Katenbringk l. c. Tom. II. p. 838 bis 840; nur steht hier fälschlich der 3. October 1583, während der Erlass vom 5. October ist.

der geistlichen Kleidung und der Tonsur und verbot jede Modesucht im Anzuge¹⁾.

Nach wenigen Tagen erfuhr er den Einfall der Türken in die Walachei. Da Polen sehr bedroht schien, verordnete er öffentliche Kirchengebete um Abwendung der Gefahr und ermahnte, um der Erhöhung würdig zu werden, Klerus und Volk zur Buße und Besserung, besonders zu einem züchtigen und keuschen Wandel²⁾.

Gern hätte er im Sommer dieses Jahres eine Synode abgehalten; da es ihm aber nicht möglich war, forderte er die Geistlichen durch Rundschreiben vom 20. November ähnlich, wie früher, zu einem keuschen und frommen Leben, zu eifriger Seelsorge und genauer Beobachtung der Synodal-Beschlüsse und seiner früheren Erlasse auf³⁾. Ebenso eindringlich lauteten seine Ermahnungen im Hirtenbriefe vom 29. Januar 1585, worin er noch besonders die Behandlung der geheimen und öffentlichen Sünder im Bußgerichte vorschrieb⁴⁾. — Sein letzter Hirtenbrief ist vom 24. Februar 1589, den er seinem Klerus gleichsam als Schwanengesang zuschickte, um ihn zu echt priesterlichem Wandel und Wirken anzufeuern⁵⁾.

So hatte er seiner Geistlichkeit als väterlicher Freund sich erwiesen und nur da Strenge gezeigt, wo er herbe Mittel anwenden zu müssen geglaubt, um die Rückkehr zum Bessern zu erzwingen. Mit gleicher Sorgfalt sah er auf die Pflanzschule des künftigen Klerus, nahm sie in seine Obhut und suchte ihr Gedeihen in aller Weise zu fördern. Wie wir oben berichteten, ruhte sie in den Händen der Gesellschaft Jesu. Voll Vertrauen zu den Vätern des braunsberger Collegiums, entschlug er sich aller Sorgen, welche sonst sein Herz umlagert hätten, und benutzte nur sich anbietende Gelegenheiten, ihnen seinen Dank abzustatten und sie durch Beweise seines Wohlwollens zu neuer Thätigkeit anzuspornen. Die Jesuiten

1) A. a. D. fol. 109—110; A. 88. fol. 127—130 und bei Katenbringk I. c. Tom. II. p. 841—843.

2) Vom 6. Februar 1584 a. a. D. D. 120. fol. 55—56 und A. 88. fol. 126—127.

3) A. a. D. D. 120. fol. 112—113; A. 88. fol. 130—131 und bei Katenbringk I. c. Tom. II. p. 843—844.

4) A. a. D. D. 120. fol. 51—52 u. bei Katenbringk I. c. p. 848—849.

5) A. a. D. D. 120. fol. 52—53 u. A. 88. fol. 148—149.

wiederum freuten sich, auch in ihm den warmen Freund zu besitzen, den sie im Cardinal Hosius gehabt hatten¹⁾. Hiedurch angetrieben, entschloß sich mancher Geistliche, dem segensreich wirkenden Collegium die Mittel zu freierem Auskommen zu verschaffen. So erklärte am 22. September 1580 der Erzpriester von Braunsberg, Fabian Romahn, vor Notar und Zeugen, daß er, aus Liebe zu den Vätern der Gesellschaft Jesu und zum Dank für ihre in der Seelsorge geleisteten Dienste, dem Collegium einen Theil des Pfarrlandes (1 $\frac{1}{3}$ Morgen) schenke und für immer abtrete. Gleichzeitig waren vier Abgeordnete des Magistrats erschienen, welche die Schenkung Namens der Stadt gut hießen, und die Jesuiten Philipp Widmanstadt und Friedrich Bartsch, welche sie für die Societät annahmen. Durch Urkunde vom 17. October bestätigte sie Kromer als Bischof und Landesfürst²⁾.

Der freigebigste Wohlthäter blieb er jedoch selbst. Wo die Jesuiten seiner Hülfe bedurften, spendete er sie gern. Im Jahre 1584 wollten sie das Gut Sankau bei Frauenburg kaufen. Da ihnen jedoch die erforderliche Kaufsumme fehlte, ließ ihnen Kromer am 19. April 1000 Mark auf vier Jahre³⁾ und verlängerte diesen Termin, als das Collegium noch nicht zahlen konnte, am 4. Februar 1589 auf neue sechs Jahre⁴⁾. Sankau selbst besreite er, seit es den Jesuiten gehörte, in Rücksicht auf ihre Verdienste um die Diöcese, unter Zustimmung des Capitels, von allen Lasten und Abgaben, mit dem Bemerkten, daß diese Vergünstigung aufhören sollte, sobald dasselbe nicht mehr im Besitz der Gesellschaft Jesu wäre⁵⁾. Ebenso verließ er ihnen noch besondere Geschenke⁶⁾ und den armen Studirenden großartige Unterstützungen⁷⁾. Dieses hatte zur Folge, daß die Zahl der Letzteren von Jahr zu Jahr wuchs⁸⁾,

1) P. Franz Sunyer an Kromer vom 1. September 1579 a. a. D. D. 34. fol. 73.

2) A. a. D. B. 2. fol. CCXXXVIII—CCXXXIX.

3) A. a. D. A. 4. fol. 262.

4) A. a. D. A. 5. fol. 58.

5) Entwurf der Urkunde v. 1. Juli 1587 a. a. D. Libr. Privil. C. III. fol. 76.

6) P. Friedrich Bartsch an Kromer v. 27. März 1588 a. a. D. D. 76. fol. 83.

7) Derselbe an Kromer v. 1. Juni 1588 a. a. D. fol. 97.

8) Im Mai 1588 zählte die Anstalt 250 Schüler, obwohl Viele durch die Pest noch zurückgehalten waren. P. Friedr. Bartsch an Kromer v. 25. Mai 1588. A. a. D. fol. 93—94.

und Kromer erlebte die Freude, nicht bloß für seine Diocese die hinlängliche Anzahl von Priestern zu erhalten, sondern auch den benachbarten Bischöfen einige abtreten zu können¹⁾. Der größte Werth lag aber darin, daß ihm die Jesuiten einen gebildeten und frommen Klerus lieferten, welcher dem Bisthum eine schöne Zukunft verhieß.

III. Capitel.

Kromer als wachsamer Hirt seiner Heerde. Handhabung der Kirchenzucht; Einrichtung der Jungfern-Convente; Kampf wider neuerungsfüchtige Edelleute; Bemühungen um die Herstellung der katholischen Religion in Elbing.

Mit gleicher Schärfe, wie den Klerus, faßte Kromer auch die Laien in's Auge; sie bildeten ja die seiner Pflege anvertraute Heerde. Sie vor Abwegen zu bewahren, der katholischen Kirche zu erhalten, zu einem frommen Wandel anzuleiten und für den Himmel zu erziehen, war seine Aufgabe. Um ihr zu genügen, sorgte er vorzüglich für erbaulichen Gottesdienst, spendete fleißig das heil. Sacrament der Firmung, beugte die öffentlichen Sünder unter das heilsame Joch der Kirchenzucht, eröffnete solchen Seelen, die, geschieden von der Welt, in der Beschaulichkeit Gott dienen und ihr Heil fördern wollten, ein sicheres Asyl und leistete den Feinden der Kirche, wo und wie sie immer auftreten mochten, den kräftigsten Widerstand.

Während der Dauer seiner Coadjutorie waren die Pontificalien im Ermland fast gar nicht ausgeübt, weil er nur Priester war und keinen Weibbischof hatte. Schon die Ertheilung der Weihen und die Beforgung der heil. Oele hatten allzeit Schwierigkeiten gemacht, weil man die Hülfe der entfernten Bischöfe Karnkowski von Leslau²⁾ und Peter Kostka von Culm³⁾, sowie des Weibbischofs von

1) Derselbe an Kromer vom 26. Juni 1588 a. a. D. fol. 104; Bischof Hieronymus Rozdrzew an Kromer v. 23. October 1584 im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 24.

2) Vergl. Stanislaus Karnkowski an Kromer vom 19. April 1571 im R. A. z. Fr. D. 121. p. 99—100; Kromer an Karnkowski v. 4. April 1573 bei Karnkowski, Epist. illustr. vir. Libr. I. Ep. 67, hinter Dlugoss, hist. Pol. Tom. II. p. 1704; Georg Ticinius an Kromer vom 5. November 1575 a. a. D. D. 115. fol. 104.

3) Peter Kostka an Kromer v. 1. März und 9. April 1576 a. a. D. D. 121. p. 30—32. 1; Fabian Quadrantinus an Kromer v. 25. Novem-

Bloß¹⁾ in Anspruch hatte nehmen müssen. Die Einweihung neuer Kirchen und Capellen war aber, mit Ausnahme der polnischen Capelle in Heilsberg und der Kirche in Lemkendorf²⁾, gänzlich unterblieben, weshalb es viele ungeweihte Kirchen gab. Sobald nun Kromer als Bischof in die Diocese kam, suchte er durch fleißige Ausübung der Pontificalien den bisherigen Mangel zu ersetzen. Im April 1580 weihte er die Kirchen in Lautern, Besau und Bischofsburg, sowie die polnische Capelle in Seeburg³⁾; am dritten Pfingsttage (Ende Mai) die Heil. Geist-Capelle in Köfel⁴⁾, im Juni die Kirchen in Reimerswalde und Kalkstein und den St. Johannis-Kirchhof in Wormditt⁵⁾, im Juli die zu Peterswalde (Guttstädt. Decanats) und Benern⁶⁾, im August die zu Raunau⁷⁾ und Frauendorf⁸⁾, im September die zu Fleming, Grieslinien, Jonkendorf, Braunsvalde, Rosberg, Queck, Stolzenhagen, Regerteln und die Capellen zum heil. Geist und St. Annen in Allenstein⁹⁾. Im folgenden Jahre setzte er die heil. Handlung fort und weihte im März die Kirche in Langwalde¹⁰⁾, im August die zu Klauendorf, Kleeberg und Burden¹¹⁾, im September die zu Frankenau¹²⁾; in demselben Jahre auch die Kirche in Bernegitten¹³⁾, die Kreuz-Capelle (sog. Töpferkirche) in Seeburg¹⁴⁾ und die St. Georgs-Capelle in

ber 1578 a. a. D. D. 25. fol. 3; Pet. Kostka an Kromer v. 3. Januar 1579 a. a. D. D. 36. fol. 51.

1) P. Franz Sunyer an Kromer v. 24. Mai 1577 a. a. D. D. 31. fol. 72; Rescius an Kromer v. 14. October 1578 a. a. D. D. 116. fol. 72.

2) Diese hatte auf Kromers Bitten der Bischof Karnkowski im August 1575 consecrirt. A. a. D. B. 3. fol. 217. 105.

3) A. a. D. B. 3. fol. 62. 93. 98; Visitat.-Acten v. 1609—1610. fol. 76. 106. 112 u. A. 88. fol. 137.

4) A. a. D. B. 3. fol. 40.

5) A. a. D. fol. 225. 239 u. A. 3. fol. 505.

6) A. a. D. B. 3. fol. 228. 229.

7) A. a. D. fol. 227.

8) A. a. D. B. I^b. fol. 379.

9) A. a. D. B. 3. fol. 80. 127. 129. 141. 156. 159. 167. 175. 199 und B. I^a. fol. CCCXCII.

10) A. a. D. B. 3. fol. 295 und B. I^b. fol. 359.

11) A. a. D. B. 3. fol. 131. 134. 136.

12) A. a. D. fol. 70.

13) A. a. D. fol. 203.

14) A. a. D. fol. 91.

Frauenburg¹⁾; ebenso im Mai 1582 die Kirchen in Bartelsdorf und Altwartenburg²⁾ und im August die in Tiedmansdorf³⁾; im Jahre 1583 die in Eschenau und Sonnwalde⁴⁾; endlich 1585 die neustädtische Kirche und St. Johannis-Capelle (auf dem Johannis-Kirchhof) in Braunsberg⁵⁾.

Mit solchen Kirchweihen verband er; um seine Diöcesanen im Glauben zu befestigen und gegen Versuche zum Abfall zu sichern, in der Regel auch das Firmnen⁶⁾. Im Juni 1583 aber machte er besondere Firmungsreisen durch das Bisthum⁷⁾. Gleich bereitwillig spendete er, sobald sich Candidaten einfanden, die heiligen Weihen⁸⁾.

Noch hätte er gern einem fühlbaren Bedürfnisse bei der Cathedrale abgeholfen, welche weder einen ständigen Beichtvater, noch einen Domprediger besaß. Da beide Aemter, wie von den älteren Kirchengesezen, so auch vom Concil von Trient gefordert wurden⁹⁾, gedachte sie Kromer schon vor Jahren ins Leben zu rufen. Doch fehlte es ihm dazu an der geeigneten Persönlichkeit, indem er im Capitel keinen fand, welcher dieselben mit Erfolg hätte verwalten können. Auch hatte sich Letzteres, als er ihm seinen Plan, jene Aemter mit einer Dompräbende zu vereinigen, mitgetheilt, entschieden dagegen erklärt. Dessenungeachtet gab er den Plan nicht auf, sondern traf im Jahre 1583 sogar Anstalten zur Ausführung desselben, als ihm die Jesuiten einen jungen Mann dazu empfahlen, welcher zu den schönsten Erwartungen berechtigte und sichere Aussicht auf segensvolle Wirksamkeit gab. Dieser war Michael Duntius, in Königsberg von protestantischen Eltern geboren, aber schon in frühester

1) A. a. D. B. 2. fol. 7.

2) A. a. D. B. 3. fol. 104. 107.

3) A. a. D. fol. 328.

4) A. a. D. fol. 166. 278.

5) A. a. D. B. I. fol. CCXXXI u. CCXXXIV. Alle von Kromer als Bischof vollzogenen Kirchweihen sind aufgezählt a. a. D. A. 88. fol. 137—139.

6) Das können wir schließen aus dem Schreiben des Capitels an Kromer v. 27. Mai 1580 im R. A. 3. Fr. Ab. 2. fol. 49.

7) Er firmte in Wartenburg, Allenstein, Rößel und an anderen Orten. Vergl. Kromer an's Capitel vom 11. Juni 1583 im B. A. 3. Fr. D. 120. fol. 38.

8) Vergl. a. a. D. fol. 35. 94.

9) C. 1. 4. 5. X. de magistr. (V. 5); Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 8. de ref.

Jugend zur katholischen Kirche zurückgekehrt, welcher, mit vorzüglichen Fähigkeiten ausgerüstet, unter Anleitung der Jesuiten zu Braunsberg, Wien, Perugia und Rom in der Theologie und im Kirchenrechte durch eine Reihe von Jahren sich gründlich ausgebildet hatte und nun, als Clericus und im Alter von 32 Jahren¹⁾, einer Anstellung entgegen sah. Diesen hielt der Bischof zu einem Pönitentiar und Prediger bei der Cathedrale für sehr geeignet und bot ihm diese Aemter an. Duntius stellte sich ihm bereitwillig zur Verfügung, vorausgesetzt, daß für seinen Unterhalt gesorgt werde. Da vom Capitel im Falle der Erledigung eines Canonicats nichts für ihn zu hoffen stand, glaubte Kromer einen andern Weg zum Ziele einschlagen zu müssen, und überredete den ihm sonst ergebenen Domherrn Johann Rosenberg, welcher seiner schmerzhaften Krankheit wegen kein langes Leben verhieß²⁾, sich Michael Duntius zum Coadjutor zu nehmen. Als sich Rosenberg dazu verstand, machte der Bischof den apostolischen Nuntius Albert Bolognetus mit seinem Plane bekannt und ersuchte ihn unterm 15. December 1583, sowohl des Königs, als des Papstes Zustimmung zu dieser Coadjutorie auszuwirken, zugleich Briefe an den Jesuiten Magi und an Stanislaus Rescius beiliegend, welche die Sache in Rom betreiben sollten³⁾. Der Nuntius ging freudig in den Plan ein, empfahl die Sache dringend Sr. Heiligkeit und schickte auch Kromers Briefe an P. Magi und Stanislaus Rescius⁴⁾. In Rom wurden keine Schwierigkeiten erhoben, weshalb die für Duntius gewünschte Coadjutorie ohne Weiteres die päpstliche Bestätigung erhielt. Freilich führte sie vorläufig noch nicht zum Ziele; man mußte erst Rosenbergs Tod abwarten, um aus dessen Canonicat für den in Aussicht genommenen Pönitentiar und Domprediger den standesmäßigen Unterhalt zu erlangen. Deswegen wurde Duntius inzwischen auf die Weise versorgt, daß ihm Kromer die höheren Weihen gab und ihn nach Fabian Romahns Tode im Jahre 1585 zum Erzpriester von Braunsberg machte⁵⁾.

1) B. A. 3. Fr. B. 3. fol. 320.

2) Vergl. a. a. D. D. 124. fol. 60.

3) Dieser Brief an den Nuntius ist abgedruckt bei Theiner, Annal. Eccles. ad ann. 1583. nr. 34.

4) Alb. Bolognetus an Kromer aus Wilna v. 30. December 1583 im R. A. 3. Fr. Ab. 4. Ep. 62.

5) Vergl. B. A. 3. Fr. A. 4. fol. 361; A. 6. p. 96 u. B. 3. fol. 320.

Leider starb Rosenberg am 24. Februar 1588, also in einem capitularischen und nicht in einem päpstlichen Monate¹⁾. Zwar ließ der Bischof durch seinen Kanzler Krezmer dem Capitel sogleich anzeigen, daß Duntius, als Coadjutor des Verstorbenen, das Recht der Nachfolge besitze; auch meldete sich Letzterer und bat um Zulassung zum erledigten Canonicat, allein vergeblich. Das Capitel verweigerte, die von ihm nicht genehmigte Coadjutorie als rechtswidrig betrachtend, die erbetene Installation²⁾, schrieb an Kromer, daß es, wie es selbst seine Rechte wahrnehmen müsse, deren Schutz und Beachtung auch von ihm erwarte³⁾, schritt zur Wahl eines neuen Domherrn und erfor dazu nicht den braunsberger Erzpriester Duntius, was es aus besonderm Wohlwollen hätte thun können, sondern den kalischer Dompropst David Konarski⁴⁾. Dadurch war des Bischofs schöner Plan vereitelt, und die Anstellung eines Pönitentiars und Dompredigers in weite Ferne geschoben. Zwar wandte sich Duntius klagend nach Rom, und der Cardinal-Legat Hippolyt Aldobrandini, welcher von dort Vollmacht und Weisung erhielt, die Sache zu untersuchen und zu entscheiden, übertrug beides dem Bischofe von Ermland; aber die Sache kam eben deshalb nicht zum Austrage. Kromer, weder Willens der päpstlichen Autorität zu nahe zu treten, noch die Rechte seines Capitels, deren Beschützung ihm pflichtmäßig oblag, zu verletzen, enthielt sich, nachdem er am 27. Februar 1589 beide Theile vernommen hatte, des Spruches und ließ die ganze Rechtsache unerledigt dem Cardinal wieder zugehen⁵⁾. Ob Letzterer noch etwas darin gethan habe, wissen wir nicht; Duntius wenigstens wurde weder Domherr, noch Pönitentiar bei der Cathedrale.

Um das religiöse Leben noch mehr in Aufschwung zu bringen, verlangte er einen regelmäßigen Kirchenbesuch und schärfte wiederholt seine 1570 darüber erlassene Verordnung ein⁶⁾.

1) Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 92.

2) B. A. z. Fr. D. 76. fol. 78.

3) Capitel an Kromer v. 10. März 1588 a. a. D. D. 124. fol. 61.

4) A. a. D. A. 5. fol. 62.

5) A. a. D. A. 5. fol. 62.

6) Diöcesan-Synode v. 1582. §. 16; Hirtenbriefe v. 4. November 1580, 27. Januar u. 20. November 1584 a. a. D. D. 120. fol. 96. 109—110. 113 und öfter.

Ebenso streng trat er als Wächter der öffentlichen Zucht und guten Sitte auf. Um die Unzucht auszurotten, wandte er, wo es Noth that, auch herbe Mittel an. So hatten sich 1583 zwei im vierten Grade verwandte Leute aus Elbitten mit einander vergangen und waren zum 9. December vor's bischöfliche Gericht geladen. Da der Thäter entflohen, wurde er mit Verbannung bestraft; die Sünderin aber wegen der verübten Blutschande in den Kirchenbann gethan und zur öffentlichen Buße verurtheilt. Sie sollte an jedem Sonn- und Festtage während der Predigt und Messe vor der Kirchenthüre in Elbitten oder Kalkstein im Halsseisen stehen, am Anfange der 40tägigen Fasten beichten und eine täglich zu verrichtende Privatbuße erhalten, am Gründonnerstage aber zur öffentlichen Losspredigt in Frauenburg erscheinen und erst dann zur Communion gelassen werden, wenn sie ein Zeugniß über empfangene Losspredigt zurückgebracht hätte¹⁾. Ein ähnliches Verfahren beobachtete er gegen alle derartige Sünder.

Nicht selten kam es vor, daß Eheschließungen beabsichtigt wurden, welche die Kirche nicht gestatten durfte. Solche Brautleute reisten zuweilen über die Grenzen des Bisthums, ließen sich von protestantischen Predigern trauen und kehrten unter dem Schein von Eheleuten wieder heim. Daß hiedurch Sittlichkeit, Religion und kirchliche Ordnung schwer verletzt und tief erschüttert wurden, liegt auf der Hand. Darum hatte Kromer, wie wir früher berichteten, solche Fälle schon als Coadjutor strenge geahndet, weil er, abgesehen von der zu Tage getretenen, strafbaren Willkühr, derartige Ehen nicht bloß für unerlaubt, sondern auch für ungültig angesehen. Da aber letztere Ansicht nicht überall Beifall gefunden, hatte er sich, um eine feste Regel für sein Verhalten zu gewinnen, an den Nuntius Caligari gewendet und ihn um Auskunft darüber ersucht. Dieser erwiderte am 18. April 1580, daß solche, bei den Auserkirchlichen geschlossene Ehen nichtig seien, und rieth, die Leute zu neuer Trauung anzuhalten und für das Laufen aus dem Bisthum zu strafen²⁾. Hiedurch in seiner Ueberzeugung befestigt, hielt er die frühere Verfahrungsweise auch als Bischof ein und sprach über einen Mann

1) A. a. D. A. 4. fol. 232.

2) Johann Andreas Caligari an Kromer vom 18. April 1580 im B. A. z. Fr. Ab. 5. fol. 144.

aus Vertung, der, im Herzogthum getraut, seine protestantische Frau heimgeführt hatte, sogleich die Verbannung aus. Da es sich jedoch im Gerichts-Termin am 10. März 1583 herausstellte, daß er nur aus Einfalt gefehlt, sollte er an drei Sonntagen während der Predigt und Messe in der Kirche barfuß und mit brennender Kerze in der rechten Hand stehen, sich sogleich von seiner Frau trennen und später, wenn sie katholisch geworden, vom Pfarrer in Vertung sich trauen lassen¹⁾.

Um leichtsinnige Sponsalien zu verhüten, strafte er auch die Verlobten, welche aus nichtigen Gründen die Abschließung der Ehe verweigerten. So hatte sich 1583 Gertrude Dost aus Lekitten mit einem Maurer in Seeburg verlobt und wollte ihn, ohne hinlänglichen Grund, nicht ehelichen. Kromer sprach sie zwar am 19. December von der Verbindlichkeit zur Ehe los, verurtheilte sie aber wegen des öffentlichen Aergernisses, an jedem Sonn- und Festtage bis zu Epiphanie während der Predigt und Messe vor der Kirche zu Seeburg im Halseisen zu stehen und für immer ehelos zu bleiben²⁾ — Doch berücksichtigte er in solchen Fällen sowohl die Schwere des Vergehens, als den Stand der Fehlenden. So war Catharina Seiffert mit Friedrich v. Wandkau verlobt und erklärte, ihn nicht ehelichen zu wollen. Der Bischof löste auch dieses Gelöbniß am 11. Juni 1586, legte aber der Braut für ihren Rücktritt nur als Buße auf, bis Neujahr täglich drei Vaterunser zu beten und bis dahin sich nicht zu verehelichen³⁾. — So theilte er seine geistlichen Arzneien bald schärfer, bald gelinder aus, je nachdem die Krankheit sie erforderte und die Natur sie vertrug.

Hatte es ihn geschmerzt, mitunter strafend auftreten zu müssen, um verirrte Seelen zurechtzuweisen, so nahm er auch mit Freuden wahr, wie andere, vom Geiste Gottes angeweht, den Eitelkeiten der Welt entsagt und in stiller Zurückgezogenheit den strengen Tugenden der Keuschheit, Armuth und des Gehorsams sich widmeten. Solche jungfräuliche, gottgeweihte Seelen sind allzeit Perlen der Kirche gewesen und haben sie nicht bloß geziert mit ihren Tugenden, sondern auch bereichert durch ihre Werke der Liebe. Deshalb sah sie

1) Im B. A. z. Fr. A. 4. fol. 189—190.

2) A. a. D. fol. 237—238.

3) A. a. D. fol. 426—428.

auch Kromer als einen Schatz für seine Diocese an und beschloß, ihnen eine sichere Stätte und einen passenden Wirkungskreis anzuweisen. Er legte den Grund zu den klösterlichen Jungfern-Conventen, welche dem Ermlande in den Städten Braunsberg, Wormditt, Heilsberg und Köffel großen Segen gebracht und ihre erfolgreiche Thätigkeit im Unterricht und in der Erziehung der weiblichen Jugend nunmehr auf fast alle Städte Ermlands ausgedehnt haben.

Den Anfang machte er damit in Braunsberg. Hier hatte es Kloster-Jungfrauen schon früher gegeben, sie waren aber im 16ten Jahrhundert fast gänzlich verschwunden, so daß Hofius ihr baufälliges Haus im August 1569 der Pfarrkirche so lange zur Benützung überließ, bis sich wieder Kloster-Jungfrauen fänden, die es in Besitz nehmen wollten¹⁾. Es währte nicht lange, so trat Regina Prothmann, eine wahrhaft fromme Seele, auf und legte den Grund zur neuen Genossenschaft. Sie war aus Braunsberg gebürtig, die Tochter des wohlhabenden Bürgers Peter Prothmann und in ihrer Jugend schön, geistreich, ehr- und pugsüchtig. Einige und zwanzig Jahre alt entsagte sie jedoch den Eitelkeiten der Welt, begab sich mit noch zwei Jungfrauen zu einer frommen Wittve und begann ein klösterliches Leben²⁾. Bald verließ sie auch diese und bezog mit ihren Freundinnen ein ödes Haus in der Kirchgasse, welches theilweise ihr gehörte und hernach ganz von ihr erworben wurde. Hier lebte sie in Armuth, fastete, betete und arbeitete fleißig mit ihren Begleiterinnen und wurde für Alle ein Gegenstand großer Bewunderung. Ihr Beispiel zog Viele an, welche um Aufnahme baten und ihre Genossenschaft vermehrten. Noch hatten sie keine Regel, sondern folgten freiwillig der Leitung ihrer Führerin. Da aber Letztere einsah, daß ein wohl geordnetes Leben noththue, entwarf sie eine Regel und setzte gewisse Stunden zum Gebet, zur Gewissensersforschung, zum Schweigen, zum Reden und zur Handarbeit fest. Ihre Mitschwester nahmen die Regel willig an, und es herrschte unter ihnen vollkommene Eintracht und Liebe. Sie hatten Alles gemein, ein Haus, eine Schlafkammer, einen Tisch, gleiche Speisen, Kleider und Beschäftigung. Zu den drei Gelübden der Keuschheit,

1) A. a. D. B. I. a. fol. CCXLIII.

2) Dieses ist ohne Zweifel 1576 oder 1577 geschehen. Vergl. Kromer an das Domcapitel v. 21. April 1577 a. a. D. D. 120. fol. 21.

Armuth und des Gehorsams nahmen sie noch die Pflege der Kranken in der Stadt auf sich. Auch gaben sie den weiblichen Kindern Unterricht im Lesen, Schreiben und in der Religion und verfertigten Messgewänder und andern Kirchenschmuck. Zur Schutzpatronin ward die heilige Catharina auserwählt¹⁾.

Kromer, über das Streben und Wirken der neuen Genossenschaft unterrichtet, freute sich ungemein, war schon 1580 entschlossen, ihre Regel zu bestätigen und durch reichliche Spenden ihren Unterhalt zu sichern, und ging dieserhalb auch das Domcapitel an. Doch lehnte Letzteres, obwohl den frommen Sinn der Jungfrauen ehrend, jede Beihülfe ab, mit dem Bemerkten, daß es ihm räthlicher scheinete, sie in auswärtige, bestehende Klöster zu senden, als ein neues im Ermland zu gründen²⁾. War auch die Erwiederung niederschlagend, so ließ sich der Bischof in seinem Vorhaben doch nicht stören. Ihm lag das Wohl der Stadt Braunsberg am Herzen, welche so edler Kräfte bedurfte, um aus dem religiösen Schlummer zu erwachen; zugleich gedachte er, die Genossenschaft, wenn sie sich bewährt hätte, auch in andere Städte zu verpflanzen, die Krankenpflege und den Unterricht der weiblichen Jugend in ihre Hände zu legen und opferwilligen Seelen Gelegenheit zu Werken der Liebe zu verschaffen. Darum ließ er sie bei ihrer frommen Beschäftigung³⁾ und bestätigte durch Unterschrift und Siegel ihre Statuten, als die Norm, nach der sie ihr Leben einzurichten hätten. Zur Sicherung ihres Unterhaltes stellte er unter'm 28. Mai 1583 eine Schenkungs-Urkunde aus, wornach sie jährlich 30 Scheffel Roggen und 20 Scheffel Gerste, sowie 12 Quart frei anzufahrenden Holzes aus den bischöflichen Einkünften des Kammeramtes Braunsberg erhalten sollten⁴⁾.

Nachdem die nöthigen Vorbereitungen getroffen waren, reiste er selbst nach Braunsberg, begab sich am 1. Juni 1583, in Begleitung seines Kanzlers Johann Krezmer und des braunsberger Erzpriesters Fabian Romahn, in das neue Conventual-Haus, ermahnnte die an-

1) Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. II. p. 195—197.

2) Das Domcapitel an Kromer vom 17. December 1580 a. a. D. D. 123. fol. 57.

3) Bergl. a. a. D. B. I. fol. CCXLII.

4) Entwurf derselben a. a. D. Lib. Privil. C. III. fol. 75—76, woraus zugleich hervorgeht, daß hiezu der capitularische Consens erfolgt war.

wesenden Jungfrauen zur Frömmigkeit, Eintracht, Keuschheit und jeglicher Tugend und überreichte ihnen die neuen Statuten, sie auffordernd, dieselben gewissenhaft zu befolgen. Obwohl Alle erklärten, in diesem Hause für immer bleiben zu wollen, gestattete er ihnen doch ein Probefahr, nach dessen Verlauf die beständig Bleibenden die Klosterkleidung nehmen und durch feierliche Erklärung den Statuten sich unterwerfen sollten. Auch sollten sie dann eine aus ihrer Mitte zur Mater erwählen, inzwischen aber der Leitung der Regina Prothmann folgen¹⁾. Sie blieben alle, wählten sich nach einem Jahre ihre bisherige Führerin zur Mater und behielten sie bis zu deren im Januar 1613 erfolgten Tode²⁾.

In der That war diese ihre beste Führerin; ihr frommes, gottergebenes Leben diente Allen zur Leuchte. An Sonn- und Festtagen betete sie Stunden lang auf ihren Knien und communicirte an diesen Tagen, sowie an jedem Dienstag und Donnerstag. Sie fastete streng und kasteite ihren Leib, zeigte sich im Leiden stets fröhlich und geduldig. Hörte sie, daß sie Einer geschmäht hatte, so sprach sie: „Lieben Kinder, laßt uns für ihn beten!“ Ihr Vertrauen zu Gott war unbegrenzt und wurde zuweilen wunderbar belohnt. Beim Neubau ihres verfallenen Hauses gerieth sie in Geldverlegenheit, ordnete aber, Gott vertrauend, ruhig den Bau an. Als sie zur Zeit der größten Noth zu Gott geseht, kam eine unbekannte Frau in den Convent, fragte nach der Mater und sprach, als sich ihr Regina Prothmann vorgestellt hatte: „Ihr seid wegen des Baues besorgt. Da habt Ihr 100 Mark Goldes; Ihr müßt mir aber bescheinigen, daß Ihr nach sieben Jahren das Darlehen zurückzahlet.“ Die Mater, darüber höchst erfreut, verläßt einen Augenblick das Zimmer, um etwas zur gastlichen Aufnahme zu besorgen, kommt wieder und findet wohl das Geld auf dem Tische, nicht aber die Frau; diese war weg und nie mehr zu erforschen. Im Dienste der Armen und Kranken zeigte sie sich unermülich; sie wusch den Hospitalern die Füße, reinigte und verband die Wunden der Kranken und unterstützte sie mit Speise und Geld. Hörte sie von Kriegsgerüchten oder sonstigen Nothen und Plagen, so stellte sie mit ihren Mitschwestern ein vierzig-

1) A. a. D. A. 4. fol. 237.

2) Daß sie im Januar 1613 gestorben ist, ersehen wir a. a. D. A. 10. fol. 186. 195—196.

stündiges Fasten und Beten an. Die Kirchen versorgte sie mit Wachskerzen, Messgewändern und anderen kirchlichen Ornat, oft auf ihre eigenen Kosten. Als Mater war sie ernst, bereifte oft die anderen Convente im Ermland, ordnete das Erforderliche an und gab ihren Mitschwestern schöne Lehren und Ermahnungen. Sie erschien durchweg als Muster einer Kloster-Jungfrau und ließ ihre Genossenschaft im Flor zurück ¹⁾. Schon 1598 hatte ihr Convent die beiden, in der Kloster- und Kirchgasse gelegenen Häuser, welche er jetzt besitzt, und zählte vierzehn Jungfern ²⁾.

Da die klösterliche Einrichtung in Braunsberg so reichlichen Segen verhiess, wurde sie in Kurzem auch in die Städte Wormditt, Heilsberg und Rößel verpflanzt, wo ähnliche Genossenschaften früher bestanden, aber durch die Ungunst des 16ten Jahrhunderts ihren Untergang gefunden hatten.

In Wormditt gab es ein Frauen-Kloster schon am Anfange des 15ten Jahrhunderts ³⁾. Das ihm zugehörige Haus bestand aus zwölf Gemächern, in welchen zwölf, dreizehn und bisweilen noch mehrere Jungfrauen wohnten, die zum dritten Orden des heil. Franciscus gehörten. Ihre Zahl war im 16ten Jahrhundert bis auf zwei zusammengeschmolzen, welche sich 1581 noch vorfanden, ohne Einkünfte waren und nur kümmerlich, aber ehrbar, von Almosen, Lichtmachen und anderen Handarbeiten lebten ⁴⁾. Da ihr Haus schon 1574 den Einsturz gedroht, hatte Kromer dessen Aufbau, zu dem sich der Magistrat bereit erklärt, auf Kosten der Stadt genehmigt ⁵⁾. Nach der Einrichtung des Klosters in Braunsberg schritt er unverzüglich auch zur Bildung einer gleichen Genossenschaft in Wormditt, sicherte ihr Bestehen durch namhafte Schenkungen in den Jahren 1583—1586 ⁶⁾, trug großmüthig zum festern und zweckmäßigeren

1) Ein kurzer Abriss ihres Lebens steht bei Katenbringk l. c. Tom. II. p. 195—200, entnommen aus ihrer zu Braunsberg 1727 gedruckten, aus 38 Seiten bestehenden Biographie.

2) A. a. D. B. 3. fol. 327.

3) Eine Urkunde des Edeln Johann Krossen v. 6. Juli 1402 spricht ihm 8 1/2 Mark jährlicher Zinsen von der Mühle am Flusse Kam zu. A. a. D. B. I. fol. CCCXLIII. Vergl. auch ibid. C. 3. fol. 17 von 1423.

4) A. a. D. B. I. fol. CCCXLIII u. B. 2. fol. 170.

5) A. a. D. A. 3. fol. 97—98.

6) Sie sind aufgezählt a. a. D. B. I. fol. CCCXLVI—CCCXLIX.

Ausbau ihres Hauses bei ¹⁾, sprach ihr durch Erkenntniß vom 15. April 1585 den sogenannten Nonnen-Garten zu, der einst den Kloster-Jungfern gehört hatte, aber nach deren Abgang vom Pfarrer in Wormditt gemiethet worden war ²⁾, und wies ihr im Jahre 1587 noch vier Quart Holz aus dem bischöflichen Walde an, sowie einige Geldzinsen. Diesem Beispiele folgte der Magistrat, welcher das Convents-Haus verbessern und erweitern half, den Jungfern ein Stück Land mit einem Garten vor dem Mülenthore, sowie dreißig Scheffel Roggen und zehn Scheffel Gerste jährliches Almosen aus der Mühle, vier Quart Holz aus dem Stadtwalde und zwei Quart aus dem Hospitalswalde zuerkannte ³⁾. Die Pflanzung gedieh so erfreulich, daß 1598 schon sieben Jungfern und eine Novice im Convent waren, welche sich mit Krankenbesuch, Nähen, Stricken und Lichtmachen beschäftigten ⁴⁾. An ihrer Spitze befand sich gleichfalls eine Mater ⁵⁾.

Auch in Heilsberg gab es ein eigenes Haus, in welchem sich Betschwestern (Beguinen) befanden; es war ein Eckhaus, der Erzpriesterei gegenüber. Im Jahre 1581 wohnten drei Schwestern darin, welche sich ärmlich, aber ehrbar, nährten mit Verfertigen der Wachskerzen, mit Nähen, Stricken und Krankenpflege ⁶⁾. Sie traten 1586 ebenfalls den Statuten des braunsberger Convents bei und bildeten zu diesem eine Zweig-Genossenschaft ⁷⁾. Kromer schenkte ihnen im folgenden Jahre einen Garten, ein Häuschen und zwei Ackerstücke ⁸⁾.

Endlich entstand eine gleiche Genossenschaft in Rößel. Hier war seit uralter Zeit ein westlich von der Pfarrkirche gelegenes Haus zur Aufnahme von Jungfrauen bestimmt, welche ein klösterliches Leben führen wollten. Nach deren Aussterben im 16ten Jahrhundert nahmen der Pfarrer und die Kirchenväter alte, ehrbare Frauen

1) Vergl. a. a. D. Lib. Privil. C. III. fol. 128.

2) A. a. D. A. 4. fol. 355.

3) Vergl. a. a. D. Lib. Privil. C. III. fol. 128—129.

4) A. a. D. B. 3. fol. 253.

5) Vergl. a. a. D. D. 87. fol. 1. 82.

6) A. a. D. B. 2. fol. 226.

7) Vergl. Katenbringk l. c. Tom. II. p. 199 und Heide, archiv. Heilsberg. Part. II. p. 48 und Part. II. Cap. 2. Nr. 7.

8) A. a. D. B. I. b. fol. 333.

auf, gegen Zahlung von zehn Mark. Im Jahre 1582 waren solcher sechs und eine Jungfrau; eine Mater, welche die häusliche Wirthschaft besorgte, stand an ihrer Spitze. Nach ihren Statuten sollten sie täglich gewisse Gebete verrichten, an Festtagen beichten und communiciren, für die Kirchen Kerzen machen, die Kirchenwäsche besorgen, Kranke besuchen und ihren Garten bearbeiten. Sonst nährten sie sich mit Nähen, Stricken und Weben¹⁾. Seit der Einrichtung des braunsberger Convents ließ man nur Jungfrauen mehr zu, so daß, als 1593 die letzte der Frauen starb, sich sechs Jungfern darin befanden, welche die braunsberger Regel annahmen, sich als eine Pflanzung dieses Convents betrachteten und, wenn auch unter einer eigenen Mater stehend, doch die in Braunsberg als ihre Oberin verehrten²⁾. Auch sie wirkten, wie ihre Mitschwester in Braunsberg, Wormditt und Heilsberg, in vielfacher Beziehung segensreich für die Diöcese.

Wie Kromer sich einerseits bemühte, das katholische Leben in Aufschwung zu bringen, so trat er andererseits den Versuchen, die religiöse Neuerung in's Bisthum zu verpflanzen, mit aller Kraft entgegen. Welchen Kampf er hierin als Coadjutor zu bestehen gehabt, haben wir oben mitgetheilt. Mit gleichem Ernst bekämpfte er ähnliche Bestrebungen auch als Bischof. Vor Allem fand er das Lesen protestantischer Bücher gefährlich, welche aus dem Herzogthum in's Ermland gebracht und mit Eifer angerühmt wurden. Darin war die katholische Religion gräßlich entstellt, der Abfall von ihr für nothwendig erklärt und, um diesen leichter zu erwirken, der Klerus verleumdet und um Ehre und guten Namen gebracht. Daß solche Schriften, bei des Menschen argwöhnischem Gemüthe, das Volk theilweise irre führten, läßt sich leicht denken. Darum trat Kromer wider sie mit aller Schärfe auf und erlaubte auswärtigen Buchhändlern nur dann ihre Bücher zum Verkauf im Bisthum auszulegen, wenn sie von den Ortsgeistlichen, in Braunsberg von den Jesuiten untersucht und als unschädlich bezeichnet waren³⁾. Er glaubte sich dazu umsomehr verpflichtet, als in der Landes-Ordnung vom 22. September 1526 das Lesen und Besitzen solcher Bücher streng

1) A. a. D. B. 2. fol. 507.

2) A. a. D. B. 3. fol. 39.

3) A. a. D. A. 3. fol. 449—450.

verboten war¹⁾. Dieses Verbot erneuerte er mit Nachdruck im Jahre 1584. Im Hirtenbriefe vom 27. Januar untersagte er, bei Strafe des Bannes, das Lesen und Aufbewahren protestantischer Bücher, Bilder und Gesänge und befahl, von der Kanzel herab das Volk davor zu warnen, die Dawiderhandelnden zurechtzuweisen und ihnen solche Bücher, Bilder und Gesänge wegzunehmen und dem Erzpriester einzusenden²⁾. Dasselbe schärfte er in seinem Hirtenbriefe vom 20. November ein³⁾. Dessenungeachtet mußte er schon am 21. Dezember ein eigenes Rundschreiben an seinen Klerus erlassen. Trotz aller Wachsamkeit war es den Neuerern gelungen, dem ermländischen Volke lutherische und calvinische Tractätchen mit verfänglichen Titeln in die Hände zu spielen. Selbst unter dem unschuldigen Titel „Geschichte“ oder „Beschreibung“ waren solche Bücher eingeschleppt worden, unter anderen eine zu Königsberg 1584 im Druck erschienene Beschreibung Preußens von Caspar Henneberger, Prediger in Mühlhausen, worin derselbe die katholische Kirche geschmäht und die Leute nicht undeutlich zur Annahme der lutherischen Lehre aufgefordert hatte⁴⁾. Alle derartige Schriften verbot der Bischof streng, befahl ihre Ablieferung an den Pfarrer oder Erzpriester und forderte die Geistlichen auf, diese Verordnung von der Kanzel bekannt zu machen⁵⁾.

Nicht minder gefährlich zeigte sich der Umgang mit den Protestanten. Im 16ten Jahrhundert trat das religiöse Interesse fast überall in den Vordergrund. Wo Personen verschiedenen Glaubens zusammentrafen, entspann sich bald ein Gespräch über Religion, und da sich die Protestanten in der Regel stärker im Angreifen, als die Katholiken im Bertheidigen zeigten, liefen Letztere Gefahr, zu unterliegen, besonders wenn es gelang, ihnen einzureden,

1) So nach §. 2 der Landes-Ordnung bei Katzenbringk, Miscell. Varm. Tom. II. p. 862 und im B. A. 3. Fr. C. 13. fol. 151.

2) A. a. D. D. 120. fol. 109—110.

3) A. a. D. fol. 112—113.

4) Man lese nur in Hennebergers Erklärung der preuß. Landtafel die Artikel Frauenburg, Głottau, Heilsberg, Nöbel, Seeburg und Weißelburg nach, um sich von des Mannes Gefährlichkeit zu überzeugen.

5) Bei Katzenbringk l. c. Tom. II. p. 846—847 und B. A. 3. Fr. A. 88. fol. 133—135.

daß die katholische Kirche eine veraltete Einrichtung sei, der ein verständiger und gebildeter Mensch nicht angehören könne. Hiedurch verführt und von falscher Schaam getrieben, begannen Viele, ihren Katholicismus zu verheimlichen, unkirchlich zu leben und der religiösen Neuerung theilweise zu huldigen. Es trat zwischen ihnen und den Auserkirchlichen eine Vertraulichkeit ein, welche, so unschuldig sie anfangs ausah, mit der Zeit schlimmere Folgen nach sich zog, indem der freundliche Verkehr, auf das religiöse Gebiet verpflanzt, in der That verderblich wurde. Die Protestanten besuchten zuweilen den Gottesdienst der Katholiken, und diese glaubten zum Dank dafür, den Besuch erwidern zu müssen. Es währte nicht lange, so wurden sie zu Pathen bei Taufen und zu Zeugen bei Trauungen eingeladen, und es bildete sich allmählig eine religiöse Gemeinschaft unter ihnen, welche die Katholiken im Glauben schwächte und hernach zum Abfall verlockte. Mit Schrecken hatte Kromer in einzelnen Fällen solche Erfahrungen gemacht und erachtete sich als Oberhirt verpflichtet, ihnen die Quelle zu verstopfen. Darum verbot er in seinen Hirtenbriefen, bei Strafe des Bannes, jeden religiösen Verkehr mit den Auserkirchlichen, den Besuch ihrer Tempel und die Theilnahme an ihren religiösen Gebräuchen. Derartige Verbote erließ er am 4. November 1580 ¹⁾, am 5. October 1583 ²⁾ und am 27. Januar und 20. November 1584 ³⁾.

Durch solchen Umgang war der ermländische Adel zum Theil für die neue Lehre gewonnen und suchte fortan die Mutterkirche zu beschädigen. Darum mußte ihn Kromer vor Allen in's Auge fassen und Mittel ergreifen, um dessen unkatholische Bestrebungen zurückzudrängen. Zwar hatte er solche verkommene Edelleute schon als Coadjutor kräftig bekämpft, aber das Ziel noch lange nicht erreicht; fast dieselben Gegner standen auch dem Bischöfe gegenüber. Wie oben mitgetheilt worden, hatte er Jost Ebert, dem Besitzer von Reginen bei Kößel, sammt dessen Sohne Johann, welche sich jahrelang der Communion enthalten, in seiner Langmuth unzählige Fristen gestattet, zuletzt noch bis Ostern 1579. Allein auch diese war fruchtlos verstrichen, und selbst in Ostern 1580 hatten beide nicht com-

1) Im B. A. z. Fr. D. 120. fol. 95—97.

2) A. a. D. fol. 107—109.

3) A. a. D. fol. 109—110. 112—113.

municirt. Des Wartens müde, schritt Kromer ernstlich ein und lud Vater und Sohn zum 16. Juni vor sein Gericht. Es erschien nur Letzterer, entschuldigte seinen Vater mit Krankheit und gestand, daß beide in Ostern die Eucharistie nicht empfangen hätten, versprach aber, es künftig zu thun. Kromer gab ihnen drei Wochen Frist, binnen welchen sie in Reginen oder Kößel beichten und communiciren mußten, um der in der Landes-Ordnung festgesetzten Strafe zu entgehen ¹⁾. Sie scheinen dem Befehle nachgekommen zu sein; so viel wenigstens steht fest, daß sich Johann Ebert in der Folge katholisch zeigte ²⁾.

Ebenso verhielt es sich mit Mathias Rabe, dem Besitzer von Klauendorf bei Allenstein, welcher schon 1576 Anlaß zu Klagen gegeben. Zwar hatte ihn der Ernst des Coadjutors und des Domherrn Samson v. Worein, sowie das freundliche Zureden des allensteinischen Pfarrers Severin Wildschütz gebessert und moralisch genöthigt, seiner Pflicht als Katholik zu genügen; allein nicht für die Dauer. Sobald Samson v. Worein die Administration von Allenstein abgegeben und dessen Nachfolger ein milderer Benehmen gezeigt, ward Rabe übermüthig und lebte in alter Weise ³⁾. Selbst seine Leute trieb er an Sonn- und Festtagen, um sie von der Kirche abzuhalten, zur Arbeit ⁴⁾. Ob er sich je bekehrt habe, wissen wir nicht. Im Jahre 1588 hatte es der Bischof nur mit dessen Wittwe zu thun. Diese war endlich katholisch geworden und schien gebessert; machte aber die Bekanntschaft eines Protestanten, verlobte sich mit ihm und ließ sich, unbekümmert um die Gesetze ihrer Kirche, von einem Prediger im Herzogthum trauen. Kromer erklärte am 13. Januar 1588 ihre Ehe für ungültig, belegte sie mit dem Kirchenbann ⁵⁾ und befahl dem Pfarrer von Klauendorf, solches der Gemeinde bekannt zu machen und jeden Umgang mit ihr zu untersagen ⁶⁾.

1) A. a. D. A. 3. fol. 512.

2) Im Jahre 1597 wurde nur über seine Frau geklagt, daß sie unkatholisch sei. A. a. D. B. 3. fol. 33.

3) Samson v. Worein an Kromer vom 24. Februar 1580 a. a. D. D. 23. fol. 86.

4) So klagt wehmüthig über ihn der Pfarrer von Klauendorf bei der im Februar 1582 abgehaltenen General-Visitation. A. a. D. B. 2. fol. 368.

5) A. a. D. A. 4. fol. 511.

6) A. a. D. A. 5. fol. 9.

Noch schlimmer sah es mit der Familie v. Schedlin aus. Sowohl Albrecht v. Schedlin auf Molditten, als Georg v. Schedlin auf Kunzheim waren der religiösen Neuerung ergeben, lebten sehr anstößig und suchten ihre Leute planmäßig der katholischen Kirche zu entziehen¹⁾. Zwar schritt Kromer ernst wider sie ein, fand aber trotzigen Widerstand und sah sich genöthigt, von seiner Gewalt als Landesfürst Gebrauch zu machen. Namentlich nöthigte ihn hiezu Georg v. Schedlin. Entrüstet über dessen Uebermuth, befahl er des Mannes Verhaftung, überzeugt, daß man einen Menschen ohne Ehre und Edelsinn durch Uebermacht bändigen müsse, auf daß er nicht gemeinschädlich werde. Damit war aber Del in's Feuer gegossen. Schedlin's Freunde erschienen klagend beim preussischen Landtage und am königlichen Hofe. Auf die Empfehlung beider entließ ihn Kromer der Haft, im Vertrauen, derselbe werde seinen Trotz ablegen. Da er jedoch darin verharrte und unnütze Klagen bei den preussischen Rätthen vorbrachte, sprach der Bischof am 17. März 1582 die Landesverweisung über ihn aus. Er sollte binnen dreizehn Wochen seine Güter im Ermland veräußern und ohne Hoffnung auf Rückkehr auswandern²⁾. — Ähnlich ging es Albrecht v. Schedlin; auch er verlor rechtskräftig sein Gut Molditten. Da sich aber Beide, nach erfolglosen Klagen beim königlichen Hofe, zu einem Vergleiche verstanden, erhielten sie 1585 ihre Güter zurück³⁾.

Endlich sah er sich genöthigt, wider Johann v. Preuck, den Besitzer von Gr. Rautenberg, aufzutreten. Preuck war der erste ermländische Edelmann, welcher sich der religiösen Neuerung zugewendet. Schon unter Bischof Stanislaus Hosten hatte er, von seiner Frau verführt, die Communion unter beiden Gestalten empfangen, sich der Irrlehre in die Arme geworfen und war dafür, nach fruchtlosen Befehrsversuchen, seines Amtes als Schloßhauptmann von Braunsberg entsetzt, aber, in Rücksicht auf die Verdienste seines braven Vaters, mit lebenslänglicher Pension beschenkt worden⁴⁾.

1) Vergl. die Klagen des rößelschen Erzpriesters Peter Ruffan und der Parochianen von Santoppen a. a. D. B. 2. fol. 496. 512 v. Jahre 1582.

2) Vergl. R. A. 3. Fr. Ab. 2. fol. 113. 115 und B. A. 3. Fr. A. 4. fol. 113—114.

3) Vergl. R. A. 3. Fr. Ab. 2. fol. 121; Ab. 4. Ep. 54; Ab. 5. fol. 138.

4) Vergl. Eichhorn, Cardinal Hostius. Bd. I. S. 234—238.

Dieser Mann hatte seitdem überall die religiöse Neuerung zu befördern gesucht, war aber, in seiner Gutmüthigkeit, dabei vorsichtig zu Werke gegangen und deshalb stets mit Nachsicht behandelt worden. Im Jahre 1586 jedoch machte er sich eines Vergehens schuldig, welches Kromer ernstlich rügen zu müssen glaubte. Er verheiratete seine Tochter mit einem Protestanten, gab auf seinem Gute Gr. Rautenberg eine feierliche Hochzeit, lud dazu eine bedeutende Anzahl ermländischer Gäste ein und ließ die Trauung von einem aus dem Herzogthum herübergeholtten Prediger vollziehen. Dadurch hatte er auf ermländischem Boden protestantischen Cultus veranstaltet und die Landes-Ordnung übertreten. Zum 8. Januar 1587 vor Gericht geladen, gestand er die Thatsache ein, behauptete aber, daß ihm solches seit 35 Jahren erlaubt gewesen, und berief sich auf die im Reiche geltende Conföderation, welche ihn um so mehr schütze, als er auch ein Unterthan des Herzogs von Preußen und des Königs von Polen sei. Da die Conföderation im Ermland keine Rechtskraft besaß, auch der andere Grund, sein Vergehen wider die Landes-Ordnung nicht rechtfertigte, so bestrafte ihn Kromer mit dem Verlust der lebenslänglichen Pension und setzte ihm bis Pfingsten Frist zur Ausöhnung mit der katholischen Kirche, nach deren Ablauf mit ihm gemäß der Landes-Ordnung verfahren würde, zugleich 500 Ducaten Strafe androhend, falls er inzwischen ein ähnliches Vergerniß geben sollte. Zwar legte Preuck Berufung an den königlichen Gerichtshof ein, jedoch vergeblich. Da Ermland nicht unter dem königlichen Gerichte stand, verwarf Kromer jene Berufung und erklärte sein Urtheil für rechtskräftig¹⁾.

Diese schlimme Richtung des Adels erfüllte den Bischof mit Schmerz und Bekümmerniß und hieß ihn auf Mittel denken, ihr nachhaltig zu steuern. Da er bisher die Erfahrung gemacht, daß ein strenges Einschreiten, wenn auch die Ausbreitung des Protestantismus hindernd, doch die demselben ergebenen Personen nicht gebessert, vielmehr noch erbittert, dagegen der Weg freundlicher Belehrung bei Einzelnen zum Ziele geführt hatte²⁾; so beschloß er, diesen Weg abermals zu betreten, und erließ am 21. Januar 1587 eine

1) B. A. 3. Fr. A. 4. fol. 453.

2) Vergl. Nuntius Joh. Andr. Caligari an Kromer v. 17. Nov. 1580 a. a. D. D. 64. fol. 43.

liebvolle Ermahnung an die protestantischen Edelleute seines Bisthums, ihrer religiösen Zerrissenheit zu entsagen und zur Einheit der katholischen Kirche zurückzukehren¹⁾. Dadurch hoffte er ihre Herzen zu rühren und zu heilsamen Entschlüssen anzuregen. Ob sie etwas gefruchtet, haben wir nicht ermitteln können; es scheint aber nicht, da fast dieselben Familien auch unter Kromers Nachfolger Ursachen zu Klagen gaben²⁾. Doch hatte er seine Pflicht gethan und durfte das Weitere Gott überlassen, getröstet durch die Anerkennung, welche die Nuntien Albert Bolognetus und Hannibal v. Capua seinem Hirteneifer angeeignet ließen³⁾.

Die größten Sorgen machte ihm endlich die Stadt Elbing, wo seit dem Jahre 1573 jeder katholische Gottesdienst gehindert war. Zwar hatte der Magistrat, vom Könige gebrängt, 1579 sich bereit erklärt, einen katholischen Pfarrer anzunehmen und ihm die Kirchen königlichen Patronats einzuräumen; er hatte es aber nicht ernst gemeint, sondern nur, indem er dem Monarchen eine dazu völlig untaugliche Person empfohlen, Zeit gewinnen und die Sache in Vergessenheit bringen wollen. So war der Stand der Dinge, als Hostius starb und Kromer den Hirtenstab ergriff. Sobald letzterer in Warschau die Weihe erhalten, besprach er sich mit Stephan I. auch über Elbing. Der von der Stadtbehörde vorgeschlagene Kanzlist, noch ein Laie, wurde, als ungeeignet, zurückgewiesen und ein dazu befähigter Mann ausgesucht. Kromer brachte den Erzpriester von Heilsberg⁴⁾ Severin Wildschütz in Vorschlag. Dieser, ein geborner Danziger, war 35 Jahre alt⁵⁾, also im kräftigsten Mannesalter, und dabei geistreich, gewandt, beredt und mit den Verhältnissen Elbings, wo er einige Jahre als Commendarius gewirkt hatte, genau bekannt. Da auch der Leichtsin, welcher ehe- dem seine schwache Seite gebildet, sich völlig gelegt und gemessenem Ernstes Platz gemacht hatte, erschien er zu diesem Amte vorzüglich

1) Sie befindet sich a. a. D. A. 4. fol. 484—485 und wurde den Einzelnen in gleichlautenden Exemplaren zugesandt.

2) Vergl. a. a. D. B. 4. fol. 34. 320. 330—331.

3) Vergl. Alb. Bolognetus und Hannibal v. Capua an Kromer v. 5. Februar 1583 und 6. September 1587 a. a. D. D. 64. fol. 46. 47.

4) Erzpriester in Heilsberg war Severin Wildschütz seit 1577. Heide, archiv. Heilsberg. Part. II. cap. 2. nr. 7.

5) Vergl. im B. X. 3. Fr. B. 2. fol. 208.

befähigt. Deshalb ging der König sogleich auf ihn ein und präsentirte ihn unterm 1. Januar 1580 zum Pfarrer¹⁾. Gleichzeitig ernannte er den Bischof Peter Kostka von Culm, sowie die Palatine Johann Dziakynski von Culm und Christoph Kostka von Pomerellen zu seinen Commissarien und beauftragte sie, Wildschütz, sobald ihn Kromer hinjende, mit dessen Hüfspriestern in Elbing einzuführen, ihm die beiden Pfarrkirchen der Alt- und Neustadt mit allen Häusern, Schulen, Gründen und Einkünften, die von Alters her dazu gehört, zu überweisen, in deren Besitz ihn zu befestigen und für seine persönliche Sicherheit in der Stadt zu sorgen, mit dem Bemerkten, daß es, wenn nicht alle drei das Geschäft ausführen könnten, an zweien oder an einem genug sei²⁾.

Bei Hof erwartete man einen günstigen Ausgang; vor Allen wünschte und hoffte ihn der Nuntius Caligari³⁾. Allein man täuschte sich. Der Magistrat von Elbing zeigte sich, als man zur Ausführung schritt, in seinem alten Troge. Anfangs Mai sollte Wildschütz eingeführt werden, und es hatten die Commissarien mit dem Bischofe von Ermland einen Termin dazu verabredet. Diesen zeigten sie der Stadtbehörde an, zugleich den Inhalt ihres Auftrages mittheilend. Sowie letztere sah, daß es mit der Einführung des katholischen Gottesdienstes Ernst wurde, betrat sie die alte Bahn des Widerstandes; ihr behagte weder der Termin, noch die Commission selbst. Da jener in die Tage des städtischen Jahrmarktes fiel, erklärte der Magistrat, daß in der Zeit die Sache unterbleiben müßte, weil ein Volksaufbruch zu befürchten stände. Uebrigens sei es nothwendig, bemerkte er, über die ganze Angelegenheit den Monarchen besser zu unterrichten, worauf derselbe anders urtheilen und befehlen werde. Namentlich könne man ihm das Patronat der neustädtischen Kirche nicht einräumen, weil die Neustadt keine für sich bestehende Stadt, sondern nur eine Vorstadt von Elbing sei. Endlich widerstreite der angekündigte Pfarrer den Verträgen. Nach diesen sei eine dem Magistrat angenehme Person zu präsentiren⁴⁾, was bei dem allge-

1) Die kingly Präsentation befindet sich a. a. D. Ec. 7 (20 u. 21).

2) Original a. a. D. D. 75 fol. 1.

3) Vergl. dessen Br. an Kromer vom 18. April und 25. Mai 1580 im R. X. 3. Fr. Ab. 5. fol. 143. 144.

4) Im Privilegium für Elbing v. 24. August 1457 behält sich König Casimir das Patronat der alt- und neustädtischen Pfarrkirchen vor, doch so, daß

Sichhorn, Martin Kromer.

mein verhassten Wildschütz nicht zutrefte, weshalb man Leben, nur nicht ihn, annehmen wolle. So der Rath von Elbing. — Leider gaben die Commissarien nach, änderten den Termin und setzten, mit Zustimmung der Elbinger, einen neuen zum 5. Juli an. Unter solchen Umständen kehrten Wildschütz und die beiden Hülfgeistlichen, welche in Begleitung zweier Domherren nach Elbing gereist waren, unverrichteter Sache wieder heim ¹⁾.

Kromer, die List durchschauend, vernahm das Vorgefallene mit Entrüstung. Ihm that die Nachgiebigkeit der Commissarien wehe; insonderheit fand er es bestreblich, daß sie zum Bericht an den König Frist gestattet, der sie doch, über Alles wohl unterrichtet, mit vollziehender Gewalt versehen hatte. Besorgend, es möchte Stephan I., aus Scheu vor ernstem Einschreiten, die ganze Sache ruhen lassen, schrieb er augenblicklich an denselben, theilte ihm den Vorfall mit und sprach sich freimüthig über die Stadtbehörde von Elbing aus. Zunächst widerlegte er den Einwurf gegen das königliche Patronat der neustädtischen Pfarrkirche. Die Neustadt, erklärte er, werde immer Stadt genannt und habe ihre besondere Obrigkeit; und selbst wenn sie nur eine Vorstadt Elbings wäre, also nur eine Zugabe der Altstadt, so würde ja der König bei ihr dasselbe Recht haben, wie bei der Stadt, indem nach der Rechtsprache, das *accessorium* immer dem *principale* folge. — Wildschütz gefalle ihnen nicht? Ihnen gefalle wohl nur ein Irrlehrer. „Es wurden,“ fährt er fort, „die Pfarrgeschäfte früher den Jesuiten übergeben; sie waren nicht angenehm, würden es auch jetzt nicht sein, lediglich aus dem Grunde, weil sie fromme und pflichttreue Männer sind und den Irrenden bescheiden die Wahrheit zeigen. Severin Wildschütz hasse man? Gewiß fürchten nur die Wölfe den wachsamem Hund, fürchten, der feine, gelehrte und beredte Mann würde sogar viele Anabaptisten katholisch machen; denn das Jugentliche und Scharfe in den Sitten und Predigten desselben hat das Alter gemäßiget. Er war einige Jahre Pfarrer in Allenstein und wurde ungern entlassen; auch meine

er „Niemand darein setzen wolle, der ihnen nicht eben wäre, noch bequem“. Vergl. Abschrift des Privilegiums im B. N. 3. Fr. A. 3. fol. 496—498 und bei Ramsey, Manuscript. Elbing. Tom. VIII. p. 149.

1) Vergl. Kromers Schreiben an König Stephan I. vom 19. Mai 1580 a. a. D. D. 75. fol. 9—10; Ramsey, Manuscr. Elbing. Tom. VIII. p. 470—471.

Heilsberger, bei denen er schon mehrere Jahre ist, kennen ihn. Er ist oft bei mir und ich wohne häufig seinen frommen und gemäßigten Predigten bei. Ich würde ihn Ew. Majestät nicht empfohlen haben, hätte ich ihn nicht für besonders tauglich gehalten. Darum darf Eure Majestät den Leuten, die immer zaudern und den königlichen Befehlen widerstreben, nichts nachsehen.“ Zum Schluß erklärt er sich bereit, auch einen Andern als Pfarrer hinzusenden, obwohl es schwer fallen werde, einen so Geeigneten, wie Wildschütz, zu ermitteln, und bittet nur, um die Sache rasch und kräftig durchzuführen zu können, um Abtretung des Patronats an ihn, auf daß er über Elbing die volle kirchliche Gewalt habe ¹⁾.

In der That nützte jenes Nachgeben nur dem Magistrat und verzögerte die Sache. Auch der zum 5. Juli anberaumte Termin blieb fruchtlos. Als die Commissarien ihren Auftrag auszuführen begannen, zogen die Elbinger einen königlichen Brief hervor, legten diesen zu ihren Gunsten aus, erklärten sich auf Grund desselben gegen jede Vollziehung des allerhöchsten Befehles und drohten, falls sie dennoch versucht würde, mit Widerstand und Volksaufruhr. Hiernach mußte man warten, bis der König den Sinn seines Briefes erklärt hatte, was im September in der Weise erfolgte, daß für den Magistrat nicht der mindeste Grund zum Hinhalten übrig blieb ²⁾.

So hatte sich, obwohl Kromer wiederholt an den Hof sich gewendet ³⁾, die Sache doch bis zum Spätherbst 1580 hingezogen, und er war, trotz seines warmen Eifers, bei Vielen, welche die Hindernisse nicht kannten, in den Verdacht gerathen, als betreibe er die Angelegenheit zu langsam ⁴⁾.

Das größte Hinderniß war nun der Mangel eines Candidaten für die Pfarre. Da Wildschütz zurückgewiesen und es nicht rathsam war, ihn aufzubringen, so mußte sich Kromer nach einem Andern umsehen. Ueberzeugt, daß es nicht bloß ein gelehrter und beredter, sondern auch ein angesehener Mann sein müsse, brachte er den

1) A. a. D.

2) Bischof Peter Kostka an Kromer vom 26. September 1580 a. a. D. D. 121. p. 73—74.

3) Domcapitel an Kromer vom 16. November 1580 a. a. D. D. 123. fol. 54.

4) Vergl. den Br. des Domcapitels an ihn v. 31. October 1580 a. a. D. D. 123. fol. 53.

Domherrn Michael Konarski dazu in Vorschlag und ersuchte das Capitel, ihm während seines Aufenthaltes in Elbing die Einkünfte des Canonicats zu belassen. Gleichzeitig bat er seine Freunde bei Hof, den König dahin zu stimmen, daß er die Stadt Elbing zur Annahme des neuen Pfarrers nöthige, was sie ihm treulich zusagten¹⁾. Leider gab Konarski eine abschlägige Antwort, indem er theils seine Nichtbefähigung zu dem Amte, theils seine schwächliche Gesundheit vorschützte²⁾. Der Bischof gerieth in neue Verlegenheit. Zwar fiel ihm der gelehrte Fabian Quadrantinus ein, der sich eben in Heilsberg aufhielt³⁾; allein derselbe, schon als Erzpriester in Köffel verzagt, schien dem schwierigen Posten noch weniger gewachsen zu sein. Dennoch erklärte Kromer, daß er, wenn sich kein Domherr dazu verstände, nach Quadrantinus greifen müßte. In solcher Verlegenheit schlug das Capitel den Erzpriester in Braunsberg Fabian Romahn vor⁴⁾, erklärte sich auch bereit, falls ein Domherr hinginge, ihn als anwesend zu betrachten und ihm das volle Einkommen zu belassen; stellte es aber dem Bischöfe anheim, irgend Einen durch seine Zusprache dafür zu gewinnen, und wünschte nur, daß ihm Wildschütz, wegen seiner Kenntnisse der Orts-Verhältnisse, beigegeben würde⁵⁾.

Hiedurch ermuthigt, wandte sich Kromer nochmals an Konarski und bewog ihn endlich zur Annahme der Pfarre⁶⁾. Sobald er dessen Zusage erhalten hatte, fertigte er eine zweckdienliche Commission an, sandte sie zu Hof und bat um des Königs Unterschrift und um eilige Ausführung. Stephan I. las sie durch, strich einige unwesent-

1) Vergl. Joh. Demetri Solikowski an Kromer v. 4. November 1580 a. a. D. D. 75. fol. 18; Nuntius Joh. Andr. Caligari an Kromer vom 17. November 1580 a. a. D. D. 64. fol. 43.

2) Siehe dessen Br. an Kromer vom 15. November 1580 im R. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 97.

3) Vergl. B. A. z. Fr. A. 3. fol. 505.

4) Schon 1576 war von dessen Sendung nach Elbing die Rede. Vergl. a. a. D. D. 87. fol. 85—86.

5) Domcapitel an Kromer vom 17. December 1580 a. a. D. D. 123. fol. 56.

6) Schon am 13. Mai 1581 ernannte er ihn auch zum elbingschen Official, auf daß die Leute nicht nöthig hätten, zum Official nach Frauenburg sich zu wenden (a. a. D. A. 4. fol. 71); woraus folgt, daß er ihn schon früher zum Pfarrer gemacht habe.

liche Ausdrücke, unterzeichnete sie und befahl ihre schleunige Ausfertigung¹⁾. Der zum Erzbischof von Gnesen ernannte Bischof Karnowski von Leslau und der Palatin Johann Kostka von Sandomir sollten sich nach Elbing begeben und die Sache ausführen²⁾.

Die neuen Commissarien berechtigten, als kluge und kräftige Männer, zu den besten Erwartungen³⁾. Auch Kromer hoffte, das Ziel zu erreichen, wandte sich an seinen Freund Rescius nach Rom und ersuchte ihn, den nach Elbing zu sendenden Priestern die Erlaubniß zum Lesen verbotener Bücher zu verschaffen, was derselbe getreulich besorgte⁴⁾. Doch ging es nicht nach Wunsch. Da der Palatin von Sandomir im Mai 1581 starb⁵⁾, auch Karnowski, den widerspenstigen Sinn der Elbinger kennend⁶⁾ und als ernannter Erzbischof mit Geschäften überhäuft, keine Lust zur Hinreise zeigte, wurde wieder an die früheren Commissarien gedacht, von welchen der Bischof Peter Kostka von Culm und der Palatin Christoph Kostka von Pomerellen zur Uebernahme der Commission sich bereit erklärten⁷⁾.

Wenngleich dieser Wechsel die Hoffnungen schwächte, so mußte man sich doch fügen. Es galt jetzt, die Sache schnell in Angriff zu nehmen. Als Termin dazu wurde der 6. September 1581 anberaumt; an diesem Tage sollten die Commissarien den Domherrn Michael Konarski in den Besitz beider Pfarrkirchen und aller Rechte und Einkünfte derselben einführen. Inzwischen hatte Kromer die königliche Präsentation für Konarski erhalten, diesen sogleich bestätigt und ihm darüber eine Urkunde ausgestellt. Beim Herannahen des Termins sandte er den neuen Pfarrer nebst drei Hülfsggeistlichen nach Elbing, mit dem Auftrage, den Commissarien die Präsentations- und Investitur-Briefe vorzuzeigen und sie zu bitten,

1) Vor. Goslicki an Kromer v. 8. April 1581 im R. A. z. Fr. Ab. 5. fol. 202.

2) Nuntius Caligari an Kromer vom 29. April 1581 im B. A. z. Fr. D. 76. fol. 50.

3) Vergl. Rescius an Kromer v. 1. Juli 1581 a. a. D. D. 121. p. 187.

4) Rescius an Kromer v. 15. u. 20. Juli 1581 a. a. D. p. 177. 143.

5) Lengnich, Gesch. der preuß. Lande. Th. III. S. 415.

6) Am 6. Juni 1581 schreibt er an Kromer, er glaube nicht, daß die Elbinger ihren Sinn ändern werden. B. A. z. Fr. D. 121. p. 91.

7) Stanisl. Karnowski an Kromer v. 14. Juni 1581 a. a. D. p. 95.

daß sie ihm die Pfarrkirchen der Alt- und Neustadt mit vollem Pfarr-Recht, mit allen Besitzungen, Früchten, Einkünften und Häusern übergeben und dem Magistrat, unter Androhung schwerer Strafe, befehlen möchten, ihn und seine Hülfspriester die seelsorglichen Pflichten in der Stadt und deren Weichbilde frei ausüben zu lassen, gegen Angriffe des Pöbels zu sichern, den Predigern die heftigen und ehrenrührigen Ausfälle gegen die Katholiken zu verbieten und diese in bürgerlicher Beziehung nicht zu unterdrücken. Ferner trug er ihm die feierliche Reinigung der entweihten Kirchen auf, sowie die Anstellung der Kirchenväter, des Organisten und anderer Kirchendiener, verlangte die sorgfältigste Vergleichung der ihm zu überreichenden Kirchensachen mit den im Inventar verzeichneten und forderte ihn auf, die Rückgabe des silbernen Magdalena-Bildes zu begehren. Ihn selbst sollte der Domherr Johann Krezmer, in Gegenwart der Commissarien, in beide Kirchen einführen. Mit solcher Instruction¹⁾ sandte er die Seinigen ab und sah dem Ausgange mit Spannung entgegen.

Am 6. September 1581. hatten sich die Commissarien, sowie Krezmer und Konarski mit den Hülfgeistlichen in Elbing eingefunden. Alle erschienen zur bestimmten Stunde auf dem Rathhause, wo sich der Rath und die Gemeinde versammelt hatten. Nach öffentlicher Verlesung der Commission wurde die Stadt-Behörde aufgefordert, die Pfarrkirchen der Alt- und Neustadt mit allen Rechten und Einkünften den vom Könige und vom Bischofe hergesandten Priestern zu übergeben. Es erwiderte der Burggraf Johann Sprengel: Da die Commission einiges enthalte, was Ehre und Gewissen verlege, so müsse man solches bekämpfen, ohne jedoch den König oder dessen Kanzlei tadeln zu wollen. Im Commissionsbrief siehe, daß man, katholische Priester aufzunehmen, versprochen habe. Davon wissen Rath und Gemeinde nichts. Zwar habe Ersterer sich bereit erklärt, einen vom Könige, als Patron der altstädtischen Kirche, präsentirten Pfarrer anzunehmen, aber allzeit bezeugt, daß ihm katholische Priester nur aufgedrungen würden. Jene Geneigtheit habe er in der Hoffnung bewiesen, daß man einen Pfarrer erhalten werde, der, wie in früheren Jahren, seine Residenz sich abkaufen lasse. Die neustädtische Kirche könnten sie darum

1) Sie befindet sich a. a. D. D. 75. fol. 27—28.

nicht übergeben, weil solches den Privilegien zuwider laufe, indem König Casimir die Befetzung aller Beneficien der Neustadt dem Rathe verliehen und ausdrücklich gesagt habe, daß er sich und seinen Nachfolgern kein Recht in derselben vorbehalte. Zum Besitz der altstädtischen Pfarrkirche wollen sie daher einen vom Könige präsentirten Pfarrer zulassen, jedoch unbeschadet ihrer Rechte, indem Casimir sich zwar das Patronat über diese Kirche vorbehalten, aber ausdrücklich versprochen habe, einen der Stadt angenehmen und passenden Pfarrer einzusetzen. Dazu komme, daß Stephan I. die Privilegien mit dem Zusatze bestätigt habe, es möge die Stadt im freien Gebrauch der augsburgischen Confession bleiben, in welchem sie sich zur Zeit befunden; diese Confession sei aber damals in der Pfarrkirche der Altstadt ausgeübt worden. Da indeß jener Zusatz auch besage, daß die Religion der römischen Kirche nicht gehindert werden solle, so wollen sie die Kirche einem katholischen Pfarrer übergeben, wenn dieser erkläre, daß er in ihr auch protestantischen Gottesdienst gestatte, was sie um so mehr zu fordern berechtigt seien, als das Gesetz über den öffentlichen Religionsfrieden verordne, daß Niemand seiner Religion wegen behindert werden dürfe. Zudem seien Rath und Gemeinde im alleinigen Besitz und Gebrauch der Kirche gewesen und seien es noch; denn die vor einigen Jahren ihnen ausgenöthigten katholischen Geistlichen seien nur aus Furcht vor dem Könige so lange geduldet, bis sie wieder freiwillig abgezogen. Deshalb gedenken sie, von ihren Privilegien und Rechten kein Haar breit zu weichen, und bitten die Herren Commissarien, gnädige Gönner der Stadt zu bleiben und nicht weiter in sie zu dringen. Hierauf nahm der Bischof von Culm das Wort und erklärte, daß die katholischen Priester von der Neustadt nicht auszuschließen seien, da sie ehemals in deren Besitz gewesen, und der Magistrat nicht bewiesen, daß ihm der König das Patronat geschenkt habe. Da Letzterer zufolge ihrer vorjährigen Berufung auch nur von Severin Wildschütz abgesehen habe, dagegen der neustädtischen Kirche als ihm gehörig abermals erwähne, so müßten sie auch diese abtreten. Glaubten sie, ein Recht darauf zu haben, so möchten sie es später bei Sr. Majestät verfechten. Desgleichen laute der königliche Befehl nicht, die altstädtische Kirche theilweise den Katholiken und theilweise den Verwandten der augsburgischen Confession zu überweisen, sondern den Domherrn Michael Konarski, als deren rechtmäßigen Pfarrer, in den alleinigen

Besitz beider Kirchen einzuführen. Diefem Befehle müffe genüge gefchehen. — Sprengel wiederholte feine Behauptung, daß der König kein Recht zur neustädtifchen Kirche habe, fowie die Erklärung, daß man auch die Pfarrkirche der Altstadt nur unter obiger Bedingung herausgebe. — Alsdann erhob fich Michael Konarski, überreichte den Commiffarien die königliche Präsentation zu den beiden Pfarrkirchen, fowie den bishöflichen Investitur-Brief und bat, nach deren öffentlicher Verlesung, um die Uebergabe jener Kirchen an ihn, mit dem feierlichen Verfprechen, fein Amt fo zu verwalten, wie es einem rechtschaffenen Priester gezieme. Darauf Sprengel: „Zum Besitz der altstädtifchen Kirche wird Konarski, als vom Könige präsentirt, zugelassen werden, obwohl wir an ihm vermiffen, daß er von gleicher Religion mit uns ist, während doch der König, gemäß dem Privilegium, eine für uns passende Person einsetzen soll. Doch muß er vorher erklären, daß er darin auch den Anhängern der augsburgifchen Confession Ort und Zeit zum Cultus gestatten wolle, da sich die Stadt dieses Recht durch Gebrauch und ein Privilegium des jezigen Königs erworben hat. Vom Recht auf die neustädtifche Kirche aber wird kein Haar breit abgewichen, weil sich der König darin nichts vorbehalten, die Elbinger in deren Gebrauche find und die katholifchen Priester deren Besitz freiwillig abgetreten haben.“ — Konarski erklärte, zwar keinen Wortstreit führen zu wollen, aber doch, zur Bertheidigung Sr. Majestät auf das eben Gefagte etwas erwiedern zu müffen. Man berufe sich auf Privilegium und Gebrauch. Was die zwei Privilegien Casimirs über die Neustadt betreffe, fo sei das erstere, wodurch der Rath die Verleihung aller Beneficien in der Neustadt erhalten zu haben behaupte, entweder nie benutzt, oder dessen Gebrauch später verloren gegangen; denn seit Menschen Gedenken haben die Könige daselbst katholifche Priester präsentirt und die Bischöfe von Ermland solche instituirt, und da unlängst der Rath dieser Kirche sich bemächtigt, habe sie der Cardinal Hofius durch königlichen Spruch wieder erobert, folglich sei der Bischof von Ermland in deren Besitz gewesen. Im zweiten Privilegium werden dem Rath Freiheiten bewilligt bei Anstellung und Abfetzung der Magistratsmitglieder, fowie gewisse Einkünfte von Aeckern, Wiefen, Waldungen, Mühlen und anderen Dingen, worauf allein der Satz ziele, daß sich der König in Bezug auf sie kein Recht vorbehalten

habe¹⁾. Da nun im ganzen Privilegium der Pfarrkirche keine Erwähnung gefchehen, fo sei es offenbar, daß sie königlichen Rechtes verblieben, was auch die nachfolgende Ausübung der Präsentation beweise. Wenngleich Casimir im dritten Privilegium bei der altstädtifchen Kirche einen der Stadt „bequemen“ Priester einzusetzen verheiffen, fo habe er doch zweifellos einen katholifchen gemeint, weil es damals noch keine augsburgifche Confession gegeben. Wenn aber der jezige König im freien Gebrauch der Religion sie zu belassen versprochen, in der er sie gefunden, fo habe er keineswegs die Absicht gehabt, seinem Rechte auf die Pfarrkirchen zu entsagen, sondern nur gewollt, daß der protestantifche Cultus an besonderm Orte stattfinde, was auch der Zusatz bezeuge: es solle jedoch die Religion der römifchen Kirche nicht behindert werden. Die Berufung auf Gebrauch und Besitz beider Kirchen, fowie die Behauptung, daß die katholifchen Priester sie freiwillig abgetreten hätten, erscheine sehr befremdlich, da der Rath wohl wiffe, daß diese Kirchen bei ihrer Gründung der katholifchen Religion geweiht und seitdem ununterbrochen zu katholifchem Gottesdienste benutzt feien. Selbst zur Zeit des Abfalls und der Aenderung des Ritus habe man sich an ihnen nicht zu vergreifen gewagt, sondern des öden Dominicaner-Klosters sich bemächtigt. Später sei man zwar auch in jene gedrungen und habe dem Pfarrer die Personal-Residenz abgekauft, dem Bischofe viel zu schaffen gemacht und den Gebrauch, auf den man jetzt pocht, gewaltsam errungen, sei aber vom Cardinal Hofius nicht ruhig darin belassen, viel weniger anerkannt. Die Behauptung endlich, daß 1573 die katholifchen Priester die Pfarrkirchen freiwillig abgetreten, sei völlig unwahr, indem ein vom Rathe in Form einer öffentlichen Urkunde den Priestern zugestellter Receß vorhanden sei, wornach man dieselben zur Zeit der Erledigung des Thrones zu Rathhaus gerufen und ihnen erklärt habe, daß sie, der Stadt widerrechtlich aufgedrungen, fo lange nur geduldet wären, aber jetzt, um den Angriffen des Böbels zu entgehen, an einen sichereren Ort sich zurückzuziehen hätten. Durch solche Drohungen vertrieben, feien die Unglücklichen abgegangen²⁾. Erst seit der Zeit sei der Rath

1) Vergl. das Privilegium Casimirs von 1478 bei Ramsey, Manuser. Elbing. Tom. VIII. p. 167.

2) Selbst der gleichzeitig in Elbing lebende protest. Oberprediger Johann Buchmann schreibt in seinen Notaten bei Ramsey l. c. Tom VIII. p. 1057

im Gebrauch der Kirchen, wenn es anders Gebrauch heiße, was man sich geraubt. Auf die Bedingung des Simultaneums erklärte Konarski nicht eingehen zu wollen, sondern bat, ihn allein, als rechtmäßigen Pfarrer, in den Besitz beider Pfarrkirchen einzuführen. — Sprengel behauptete, aus den Rathssacten beweisen zu können, daß die Priester damals nicht gezwungen, sondern gern, die Kirchen verlassen hätten, bestritt Konarski's Auslegung des Privilegiums über die genehme Person und wiederholte, daß man ihn zur altstädtischen Kirche nur unter der Bedingung des Simultaneums zulasse. — Die Commissarien erklärten, daß sie, nicht befugt, zu entscheiden, wem das Präsentationsrecht gehöre, nur den Befehl hätten, den Domherrn Konarski mit seinen priesterlichen Genossen in den Besitz beider Pfarrkirchen und aller dazu gehörigen Häuser und Rechte einzuführen, und befahlen dem Rathe, die altstädtische Kirche sofort zu übergeben, mit dem Bemerkten, daß, wenn er ein Recht darauf zu haben glaube, er es vor dem Könige oder beim zuständigen Gerichte nachsuchen möge. Von der neustädtischen Kirche aber nahmen sie Abstand, bis seine Majestät ausgesprochen, wer bei ihr das Patronatsrecht besitze. — Gegen diesen Befehl legten Rath und Gemeine Berufung an den besser zu unterrichtenden König ein. Leider gaben die Commissarien nach und bestimmten den dreißigsten Tag nach Stephans I. Ankunft im Reiche als Termin, diese Berufung anzubringen. Konarski aber verwahrte sich gegen allen Schaden, der ihm aus der Nichtgestattung der Besignahme erwachsen würde, und behielt sich das Recht des Regresses an den Rath und die Gemeine der Stadt Elbing vor. So endete dieser Act¹⁾.

Der Versuch war abermals an der Schwäche der Commissarien gescheitert; statt kräftig einzuschreiten und den königlichen Willen durchzusetzen, hatten sie nachgegeben und den Erfolg vereitelt. Freilich waren sie zu entschuldigen. Einmal hatten sie vom Könige die Weisung, die Sache sanft auszuführen, woraus sie schlossen, daß sie

über diese Thatsache zum Jahre 1573 also: „Quod faustum et felix sit et Eccl. Elb. salutare, 2. Jan. h. ann. sine tumultu et strepitu dimissi et ejecti sunt ab Ampliss. Senatu Esauitae, qui cum reddidissent omnia quae ad templum Paroch. pertinent, abierunt die 5. Jan.“

1) Der Bericht darüber im B. A. 3. Fr. D. 75. fol. 30—33 u. in einem zweiten Exemplar fol. 34—37.

jeder ernstern That sich enthalten müßten, und für's Zweite hatte der Rath von Elbing dafür gesorgt, daß sie, von der Volkswuth sich zu überzeugen, Gelegenheit bekamen. So waren sie theils durch die königliche Weisung, theils durch den drohenden Pöbelhaufen in ihrem Auftreten gelähmt und wichen, durch letztern geschreckt, zurück, mit dem Gedanken sich beruhigend, daß die Sache der Kirche nur aufgeschoben, nicht aufgegeben sei¹⁾, und sich nicht für befugt haltend, das Privilegium Stephans I. über den Gebrauch der augsbургischen Confession, welches die Elbinger zu ihren Gunsten auslegten, rechtsgültig zu deuten²⁾.

Kromer vernahm den Vorfall mit großer Bemuth; denn schon wieder hatte der Wille des Magistrats über den Willen des Königs gesiegt. Schritt der Monarch nicht ernster ein, so blieb es beim Alten, die Katholiken ohne Priester und Gottesdienst, und der Bischof ohne Lohn für seinen Eifer; ja, dieser lief sogar Gefahr, von den Gegnern der Kirche verspottet zu werden. Für einen Kromer, der im Besitze einer königlichen Macht jeden Widerspruch beseitigt und den gebührenden Gehorsam auf der Stelle erzwungen hätte, war der Gedanke an das völlige Scheitern der Commission unerträglich. Voll Entrüstung schrieb er sogleich an den Reichskanzler Jamoycki, theilte ihm das Ergebnis der Verhandlung mit, sprach sich entschieden gegen das nur Streit verursachende Simultaneum in der St. Nicolai-Kirche aus und ersuchte ihn, solch' unnützem Hinhalten ein Ende zu machen³⁾. Ein gleiches Gesuch sandte er am 12. September auch dem Könige zu⁴⁾.

Zu seiner Betrübniß verdunkelte sich die Aussicht, das Ziel zu erreichen, immer mehr. So thatkräftig Stephan I. sonst sich zeigte, wollte er doch in dieser Sache keinen Zwang. Er war an sich der Stadt Elbing gewogen, weil sie im Kriege wider Danzig die Treue

1) Solche Gründe giebt der Bischof von Culm für das Verfahren der Commissarien an in f. Br. an Kromer v. 7. September 1581 a. a. D. D. 121. p. 78.

2) Diesen Grund führen die Commissarien in ihrer später am 15. Januar 1582 hierüber erlassenen amtlichen Erklärung an. Diese befindet sich a. a. D. Ec. 7 (22).

3) A. a. D. D. 120. fol. 32.

4) A. a. D. D. 75. fol. 38—39.

ihm bewahrt und wesentliche Dienste geleistet hatte. Dazu kam, daß an ihrer Spitze Johann Sprengel sich befand, ein Mann von Geist, Kraft und Klugheit, welchen der König dergestalt ehrte, daß er ihn wiederholt zum Burggrafen ernannte und sogar unter dem Namen v. Roeborn in den Adelstand erhob¹⁾. Einem solchen Manne und einer solchen Stadt gegenüber zwingend aufzutreten, fiel ihm schwer, obwohl er, als ein gerechter und frommer Monarch, die Rückgabe beider Pfarrkirchen von Herzen wünschte. Darum wurde die Sache vom Hofe so lässig betrieben. Nur Kromer ruhte nicht; ihn trieb sein Pflichteifer zu weiteren Versuchen. Da er auf seine Schreiben keine Antwort erhalten hatte, gedachte er, den Domherrn Konarski zu Hof zu senden, zumal der apostolische Nuntius Albert Bolognetus seine kräftige Hülfe beim Könige versprochen²⁾. Ob er es gethan und was derselbe ausgerichtet habe, ist ungewiß. Wenigstens verging das ganze Jahr 1582, ohne daß man einen Schritt weiter kam. Zwar erließ der König am 28. November einen neuen Befehl an die Elbinger, beide Pfarrkirchen an Michael Konarski herauszugeben³⁾; aber wiederum vergeblich. Für den Bischof von Ermland war dieses herzerreißend. Da obenein Konarski, bei solcher Hartnäckigkeit der Elbinger, sich weigerte, das Amt eines Pfarrers auf sich zu nehmen⁴⁾, stand er auf derselben Stufe, wie vor zwei Jahren. Voll Wehmuth über das Scheitern seines Planes, schrieb er im Januar 1583 an den König und beschwor ihn, die Sache nicht aufzugeben⁵⁾. Gleichzeitig wandte er sich an den Reichskanzler Jamoyiski und sprach sich über die Schwäche des Hofes sehr freimüthig aus. „Ich habe gethan“, schrieb er, „was ich thun konnte und mußte. Es war nicht schwer, gewiß billig und recht, die Beiraubten in den Besitz des Ihrigen zu bringen, statt mit Vernunftgründen, nicht ohne Ekel, zu streiten. Der Pfarrer, von mir zur Uebernahme des Amtes durch Bitten und Ueberredungen zur Noth gewonnen, scheut, des Wartens und der Beschwerden müde, den Ueber-

1) Vergl. G. D. Soyler, *Elbinga litterata*. Elbingae 1742. p. 16—18.

2) Ab. Bolognetus an Kromer vom Februar 1582 im B. A. 3. Fr. Ab. 4. Ep. 7.

3) Abschrift desselben im B. A. 3. Fr. Ec. 7 (23).

4) Vergl. dessen Schreiben an Kromer v. 20. Januar 1583 im B. A. 3. Fr. D. 37. fol. 84.

5) Dieses Schreiben besitzen wir nicht.

muth der Stadt und will nicht mehr. Ich kann hier keinen andern dazu Passenden finden; vielleicht hat der König einen. Nur muß er Residenz halten, auf kein Simultaneum eingehen und beide Kirchen begehren. Etwas Anderes darf weder Se. Majestät gestatten, noch ich als Bischof zugeben“¹⁾.

Neuen Muth gab ihm die Kunde, daß sich der Erzbischof Karnkowski der Sache beim Könige angenommen habe²⁾. Sogleich entschloß er sich zu nochmaligem Gesuche. Gelegenheit dazu bot sich bald. Der Abt Stanislaus Rescius befand sich im Februar 1583 im Ermland, um von seinem Canonicat Besitz zu nehmen. Mit diesem sprach er über Elbings kirchliche Angelegenheiten und gab ihm, als derselbe zu Hof reiste, Brief und Aufträge an den Monarchen mit. Im Briefe erwiderte er des Königs vor Kurzem empfangene Antwort auf sein früheres Gesuch. Stephan I. hatte ihm geschrieben, daß er die Sache darum noch nicht endgültig entschieden habe, weil nur wenige Reichsräthe bei ihm gewesen, und den Wunsch hinzugefügt, der Bischof möge sich gütlich vergleichen. Kromer entgegenete freimüthig, daß es keiner Entscheidung und keines Urtheils bedürfe; denn es sei längst entschieden und stehe außer Zweifel, daß die Katholiken im rechtlichen Besitz der Kirchen gewesen und nur gewaltsam daraus vertrieben seien, weshalb die Gerechtigkeit ihre Wiedereinsetzung fordere. Sei die Staats-Regierung in solchem Falle schon dem Privatmann Hülfe schuldig, so desto mehr der Kirche, deren Patron der Monarch sei. Zum gütlichen Vergleich möchte er sich gern verstehen, wenn ein solcher möglich wäre; allein die Erfahrung habe gelehrt, daß mit den Elbingern kein Vergleich abzuschließen sei, welche, für ihre protestantischen Einwohner Kirchen genug besitzend, die strittigen nur darum beanspruchen, um den Katholiken die Ausübung ihrer Religion unmöglich zu machen und sie zum Abfall von derselben zu zwingen. Möge darum der König thun, was er wolle, er als Bischof könne nicht nachgeben, ohne sich vor Gott und der Kirche schwer zu versündigen³⁾. — Rescius entledigte sich der

1) So Kromer an Jamoyiski vom 23. Januar 1583 im B. A. 3. Fr. D. 75, fol. 75.

2) Karnkowski an Kromer v. 9. Februar 1583 a. a. D. D. 121. p. 101.

3) Der Entwurf dieses Schreibens, zum Theil von Kromers Hand und datirt vom 3. März 1583, befindet sich im B. A. 3. Fr. Ec. 7 (24).

Aufträge mit vielem Eifer und drang in den König, Kromers frommen Wünschen zu willfahren. Stephan I. hörte ihn freundlich an und erwiderte: „Ich stimme dem Bischöfe von Ermland vollkommen bei. Ich weiß, daß alle Kirchen der Gerichtsbarkeit des Ordinariums unterworfen sein müssen, auch daß sie errichtet und ausgestattet sind zum Dienste Gottes. Auch wollte ich, daß die Elbinger beide Pfarrkirchen aushändigen möchten; aber der dortige Rath behauptet, der zahlreichen Protestanten wegen die neustädtische Kirche nicht entbehren zu können. Er hält mir die Freiheiten der Danziger vor und erwähnt seiner Verdienste um mich, so daß es mir noch nicht möglich gewesen ist, dem Wunsche des Bischofs zu genügen. Doch habe ich ihm schon geantwortet, werde abwarten, was er mir zurückschreibt, und mich bemühen, die Sache nach seinem Sinne auszugleichen.“ So der König ¹⁾.

Kromer erhielt zwar dessen Antwort; sie genügte ihm aber nicht, indem Stephan I. ihn ersuchte, sich mit der Kirche der Altstadt zu begnügen und auf die in der Neustadt zu verzichten ²⁾. In der That erschien ein solches Nachgeben gefährlich. Drang der Rath von Elbing erst in diesem Punkte durch, so verlangte er, siegesmuthig, auch das Simultaneum in der St. Nicolai-Kirche und trotzte so lange, bis er es entweder erhalten hatte, oder sich im alleinigen Besitze der Kirche gesichert sah. An einen Vergleich war nicht zu denken, und der Bischof sah auf diesem Wege Alles verloren. Darum versetzte ihn das königliche Schreiben in die größte Unruhe. Auch Rescius, dem er hievon Mittheilung machte, bedauerte jene Wendung der Sache und konnte sich nicht enthalten, die unglückselige Hofpolitik zu geißeln. „Die Hofbeamten“, schreibt er unterm 23. Juli an Kromer, „nehmen mehr Rücksicht auf Personen und Zeitverhältnisse, als auf Gott. Wie es doch geht! Früher gab es eifrige Beamte und einen schläfrigen Monarchen (Sigismund August); jetzt einen braven König und träge Minister. Letztere meinen, der Himmel werde einstürzen, wenn beide Pfarrkirchen zurückgegeben

1) Rescius berichtet darüber in f. Br. an Kromer vom 1. Mai 1583 a. a. D. D. 121. p. 126–127.

2) Daß der königliche Brief, den wir nicht mehr besitzen, so gelautet habe, geht aus dem Schreiben des St. Rescius an Kromer v. 23. Juli 1583 a. a. D. p. 175–176 hervor.

werden“ ¹⁾. Da Kromer auf des Königs Vorschlag nicht einging, trat wieder Ruhe ein; es hatten nur die Elbinger gewonnen.

Der Bischof empfand über das Fehlschlagen seiner Versuche namenlosen Schmerz ²⁾, und es kränkte ihn, daß seine Gegner, der Schwäche des Hofes zufolge, Gelegenheit bekamen, über ihn zu spotten ³⁾. Im Jahre 1584 geschah nichts in der Sache. Zwar gedachte sie der König auf dem nächsten Reichstage zur Sprache zu bringen ⁴⁾; aber auch das unterblieb.

Ein neuer Hoffnungsstrahl zeigte sich 1585. Im Juli kam der Cardinal Andreas Bathori nach dem Ermlande, sprach sich, als ihm Kromer Elbings kirchliche Verhältnisse schilderte, sehr warm für die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes aus und übernahm es, bei seiner Durchreise mit der Stadtbehörde in Verhandlung zu treten. Daß er es gethan, steht fest ⁵⁾; wir wissen aber nicht, was er ausgerichtet hat. Viel ist es nicht gewesen, indem bald darauf eine Gesandtschaft der Elbinger beim Könige erschien, mit dem Gesuche, nur eine Religion in der Stadt zu dulden, wodurch jede Zwietracht beseitigt würde, für den Fall, daß er keine andere zuließe, zugleich das Versprechen gebend, die treuesten und gehorsamsten Unterthanen zu sein. Die Bitte war in der That zu unbescheiden, als daß sie der König erfüllen konnte. Der katholische Monarch sollte die Rechte seiner Kirche zertreten und die Religion, der er selbst so innig anhing, in einer ihm zugehörigen Stadt verbieten! Das war zu viel verlangt, weshalb Stephan I. das Gesuch der auf ihre Rechte pochenden Elbinger mit den Worten abwies: „Aber auch Kromer erwarte, daß er die bischöflichen Rechte nicht brechen werde“ ⁶⁾. So waren Elbings kirchliche Angelegenheiten

1) A. a. D. Nicht ohne bittere Satyre geißelt auch Kromer die Schwäche des Hofes den Elbingern gegenüber in f. Br. an den apostolischen Nuntius Albert Bolognetus bei Theiner, Annal. Eccles. ad ann. 1583. nr. 34.

2) Rescius tröstet ihn deshalb in f. Br. v. 21. Januar 1584 a. a. D. D. 63. fol. 3.

3) Vergl. Erzbischof Karnkowski an Kromer vom 4. Januar 1584 a. a. D. D. 121. p. 98.

4) Bischof Albert Baranowski an Kromer vom 22. November 1584 im R. A. z. Fr. Ab. 5. fol. 87.

5) Vergl. f. Br. an Kromer v. 21. Juni 1585 a. a. D. Ab. 4. Ep. 51.

6) Vergl. Cardinal Bathori an Kromer v. 16. August 1585 a. a. D. Ep. 50.

um keinen Schritt weiter gebracht, als Stephan I. am 12. December 1586 mit Tode abging und die letzte Hoffnung mit sich in's Grab nahm.

Während der Erledigung des Thrones war nichts zu erwirken. Wie hätte da ein gekränktes Recht wieder erobert werden sollen, wo bei dem anarchischen Zustande des Reiches auch die sichersten Rechtsverhältnisse wankten! Darum hielt es der Bischof für rathsam, zu schweigen und bessere Tage abzuwarten. Sie schienen eintreten zu wollen. Sigismund III. befestigte sich auf dem polnischen Throne und belebte die bereits erstorbenen Hoffnungen. Von seiner Liebe zur katholischen Kirche erwartete man das Beste; auch Kromer faßte wieder Muth. Leider hatten die Elbinger, um sich zu sichern, den jungen Monarchen rasch eingefangen. Sowohl bei seiner Vereidigung im Kloster Oliva, als auf dem Krönungs-Convent hatten sie ihn mit dem Gesuche bestürmt, sie in der freien Ausübung der augsbургischen Confession zu belassen und wider jede Belästigung in Schutz zu nehmen. Unter dem Drange der Umstände hatte Sigismund III. die Erfüllung zugesagt und stellte am 11. Januar 1588 eine Urkunde aus, worin er das freie Bekenntniß der augsburgischen Confession in der Stadt und ihrem Weichbilde nach Maßgabe des bisherigen Gebrauchs und Besitzes zugesetzt, eine Aenderung des Ritus in den Kirchen nicht erlauben will und sie gegen alle Angriffe auf diese Rechte zu schützen verspricht¹⁾. Freilich war damit weder für die Elbinger etwas gewonnen, noch für den Bischof etwas verloren. Sollte der bisherige Besitz und Gebrauch den Maßstab für die beiderseitigen Rechte bilden, so verstand es sich von selbst, daß der rechtliche, nicht der widerrechtliche gemeint war; denn hatte der König gleichzeitig die Wahrung aller Rechte auf sich genommen, so konnte er unmöglich durch die Erfüllung jenes Gesuches Unrecht zu Recht stempeln wollen. Sonach blieb die Frage über den rechtlichen Besitz und Gebrauch der Elbinger eine offene Frage, deren Beantwortung dem zuständigen Gerichte anheimfiel. Dennoch erblickte der Rath von Elbing in jener Urkunde eine willkommene Grundlage, um auf derselben seine Ansprüche nach Belieben zu er-

1) Eine Copie davon im B. A. 3. Fr. D. 76. fol. 60 und bei Ramsey, Manuscript. Elbing. Tom. VIII. p. 932—934.

weitern und die katholische Religion für immer aus der Stadt zu verdrängen.

Kromer, die Sache aus obigem Gesichtspuncte betrachtend, wartete eine geeignete Zeit ab, um mit seinem Antrage hervorzutreten. Daß bei so veränderter Sachlage der Rechtsweg einzuschlagen war, sah er sogleich ein. Es kam nur darauf an, einen tüchtigen Priester zum Pfarrer zu ermitteln, welcher als Kläger auftrat und sich den Besitz beider Pfarrkirchen durch richterlichen Spruch erstritt. Da der frühere Pfarrer, Domcustos Michael Konarski, schon am 5. Juni 1584 gestorben war¹⁾, mußte sich der Bischof nach einem andern umsehen. Ueberzeugt, daß nur ein hervorragender Mann die königliche Präsentation erlangen und im Stande sein würde, den Proceß mit Erfolg durchzuführen, wählte er dazu den ermländischen Domcantor Stanislaus Makowiecki²⁾, einen kräftigen und bei Hof in Ansehen stehenden Prälaten. Zwar hatte Makowiecki keine Lust, einem Geschäfte sich zu unterziehen, an dem schon Mancher sich vergeblich abgemüht; doch verstand er sich auf Kromers Bitten dazu, entschlossen, die Sache durchzuführen, bis er den Besitz der Pfarre sich erstritten hätte, dann aber, wegen Mangels an Fertigkeit im Deutschen, die Stelle in geübtere Hände zu legen. Indem er am 10. Januar 1589 diese Erklärung abgab, bat er zugleich um Empfehlungsschreiben an den Cardinal Andreas Bathori und an den Reichskanzler Jamoycki, deren Rath und Hülfe er sich im Rechtsstreite bedienen wollte³⁾. Ehe dieser jedoch eingeleitet wurde, trat Kromer vom irdischen Schauplatze ab, das Weitere seinem Nachfolger überlassend. Leider war der Cardinal Bathori nicht glücklicher; erst dem Bischöfe Simon Rudnicki gelang es 1617, nach zwölfjährigem

1) Vergl. Acta Capit. ab a. 1533—1608. fol. 76; Schreiben des Capitels an Kromer vom 8. Juni 1584 im B. A. 3. Fr. D. 124. fol. 12 und A. 4. fol. 289—290.

2) Er wurde am 21. Juli 1586 Domcantor und am 6. Mai 1588 Domherr von Ermland. Acta Capit. ab ann. 1533—1608. fol. 85—86. 95. Vergl. über ihn und seinen Proceß wider die Stadtbehörde von Elbing wegen der Rückgabe der Kirchen an die Katholiken unsern Bericht in der Erml. Zeitschrift. Bb. III. S. 605—613.

3) St. Makowiecki an Kromer vom 10. Januar 1589 im B. A. 3. Fr. D. 76. fol. 122.

Kampfe, die St. Nicolai-Kirche zum alleinigen Gebrauch für den katholischen Gottesdienst zu erstreiten¹⁾.

IV. Capitel.

Kromer als Landesfürst. Seine Sorge für gute Verwaltung und Rechtspflege; seine Aufsichts-Reisen durch das Bisthum; Beförderung des Gewerbefleißes; Ordnung des Militair-Wesens.

Kromer führte, als Kirchenfürst, den Hirtenstab mit Eifer und Klugheit, Gott zur Ehre und seiner Heerde zum Heile, und empfing dafür von den apostolischen Nuntien, im Namen des Papstes, den größten Beifall²⁾. Ueberall galt er als Zierde und Muster der Bischöfe. Doch beschränkte sich seine Wirksamkeit nicht auf den Kreis seiner geistlichen Berrichtungen; als Landesfürst hatte er auch für das Wohl seiner Unterthanen zu sorgen, neben dem Hirtenstabe ruhten in seiner Hand auch die Zügel der Regierung. Ein gewöhnlicher Mann würde durch die doppelte Last erdrückt worden sein, oder er hätte zur Erleichterung seiner Bürde die eine von sich gewälzt. Allein Kromer fühlte sich stark genug, beide zu tragen; er war wie zum Herrscher geboren und zeigte eine seltene Befähigung zum Regieren. Seine Weisheit, gepaart mit Thatkraft, unterwarf ihm Alles und beugte auch die trotzigsten Gemüther unter das Joch der gesellichen Ordnung. Glücklicherweise nahm er dabei nicht die geringste persönliche Rücksicht. Wer von seinen Beamten oder Unterthanen gefehlt hatte, empfing die verdiente Strafe, er mochte ihm nahe oder fern stehen. Es machte einen wohlthuedenden Eindruck, daß er seinen Schwager, den Burggrafen von Heilsberg, welcher im Uebermuth Jemanden gröblich beleidigt hatte, noch an demselben Tage absetzte³⁾. Gleich streng verfuhr er gegen alle Beamte und brachte es dahin, daß sie in Erfüllung ihrer Pflichten gerecht und

1) Vergl. unsern Bericht darüber in der Ermländischen Zeitschrift. Bd. II. S. 471—552.

2) Vergl. die Schreiben des Nuntius Albert Bolognetus an ihn vom 5. Februar und 30. December 1583 a. a. D. D. 64. fol. 46 u. R. A. 3. Fr. Ab. 4. Ep. 62; sowie das Schreiben des Nuntius Hannibal von Capua v. 6. September 1587 im B. A. 3. Fr. D. 64. fol. 47.

3) Leo, hist. Pruss. p. 471. — Es war Jacob von Wor ein. Vergl. B. A. 3. Fr. C. III. fol. 464.

gewissenhaft waren, zumal sie bei der täglichen Audienz, welche Kromer seinen Unterthanen erteilte¹⁾, ein frühes Bekanntwerden ihrer Vergehen gewärtigen mußten.

Da er als Coadjutor hierin einen festen Grund gelegt, hatte er als Bischof eine leichtere Regierung, zumal die schlimmen Elemente, welche er damals zu bekämpfen gehabt, größtentheils überwunden waren. Darum kamen nur selten Fälle vor, wo er strenge auftreten mußte, um die verletzte Ordnung herzustellen. Wie wir oben vernahmen, hatte er früher mit dem im Herzogthum wohnenden, aber im Ermland begüterten Adel seine Noth. Auch jetzt gab es noch Widerspenstige, vor Allen die Familie v. Schedlin Czarlinski, welche ihm in religiöser und bürgerlicher Beziehung vielen Verdruß machte²⁾. Diese, sowie Andere, welche Kromers züchtigen Arm gefühlt hatten, klagten über Härte und Grausamkeit und ergingen sich in Verleumdungen gegen ihn am königlichen Hofe, verstummten aber, sobald man ihre Beschuldigungen näher untersuchen wollte³⁾.

Uebrigens zeigte er sich nur da strenge, wo er Uebermuth oder Bosheit wahrnahm, während er auch dem größten Sünder gegenüber seine Gnade walten ließ, sobald sich derselbe durch aufrichtige Reue der Begnadigung werth erwies. So war, um nur ein Beispiel anzuführen, der Landschöppe Benedict Bludau aus Migeñnen als Ehebrecher gefänglich eingezogen und nach dem Landesgesetze des Todes schuldig; da er sich aber sonst gut geführt hatte und seine Sünde bitter bereuete, auch seine Frau für ihn um Gnade bat, so schenkte ihm Kromer das Leben und befahl ihm nur, zum Official nach Frauenburg zu reisen und unter die öffentlichen Büßer zu treten⁴⁾.

1) Leo, l. c.

2) Vergl. Stanislaus Karnowski an Kromer v. 18. März 1581 und vom 4. April 1585 im B. A. 3. Fr. D. 121. p. 86—87 und im R. A. 3. Fr. Ab. 5. fol. 138.

3) Johann Demetri Solikowski an Kromer v. 15. Januar 1580 im B. A. 3. Fr. D. Vol. 34. fol. 90; Bischof Hieronymus Nozdrzewski an Kromer vom Februar 1585 a. a. D. D. 75. fol. 120. — Die Klagen des Georg v. Schedlin Czarlinski bei Hof stehen aufgeführt a. a. D. D. 100. fol. 164—165.

4) Decret vom 25. April 1588 a. a. D. A. 5. fol. 31.

Mit großem Ernste hielt er in seinem Ländchen auf Ehrlichkeit und schritt augenblicklich ein, wo er etwas Unredliches bemerkte. So hatte das Standgeld der Handwerker während der Frohnleichnam-Octave in Glottau seit alter Zeit der dortigen Kirche gehört, war aber jüngst von den Glottauern eingezogen und verprast worden. Hievon in Kenntniß gesetzt, befahl er am 11. Juni 1582, das Eingekommene nur zum Kirchenbau zu verwenden und jährlich darüber Rechnung zu legen¹⁾. Im folgenden Jahre vernahm er, das Testament des vor 15 Jahren verstorbenen Domherrn Johann Langhannig sei noch nicht vollzogen, und forderte sogleich den Vollzieher desselben, Domdechanten Eckhard v. Kempen, zur Rechenschaft darüber auf. Dabei ergab es sich, daß v. Kempen noch 450 Mark aus der Masse besaß und 180 Mark die Wittve Anna v. Höfen in Danzig schuldete. Da der arme Domdechant die Summe nicht zu zahlen vermochte, befahl Kromer, dieselbe auf dessen Curie in Frauenburg einzutragen, jährlich 80 Mark auf Abschlag zu zahlen und den beim Tode des Schuldners noch stehenden Rest aus der Tare der Curie zu nehmen, die danziger Schuld aber sogleich einzuziehen und zum Bau der Orgel in der Cathedrale zu verwenden²⁾. — Um das Kirchen-, Hospitals- und Pupillen-Vermögen zu sichern, entwarf er eine aus 23 Artikeln bestehende Verordnung, welche er am 27. Januar 1588 dem Landtage in Heilsberg zur Berathung vorlegte und, zufolge Landtags-Beschlusses, zum Gesetz erhob³⁾.

Besonders scharf faßte er die umherziehenden Betrüger in's Auge. Es schlich sich mitunter loses Gefindel in's Bisthum, welches Zauberei trieb, den Leuten wahr sagte, allerhand Aberglauben unter dem Volke verbreitete und dabei Betrügereien übte. Solchem Unwesen zu steuern, erließ er unter'm 30. August 1588 den Befehl an die Amtleute, auf solche Zauberer Acht zu geben, sie zu verhaften und mit ihnen nach Recht zu verfahren, und befahl, auch jene vor Gericht zu stellen, welche in Fällen der Noth, statt sich an Gott zu wenden, zu solchen Betrügern ihre Zuflucht nehmen würden⁴⁾.

1) A. a. D. A. 4. fol. 130.

2) Decret v. 4. December 1583 a. a. D. A. 4. fol. 231.

3) Sie s. a. a. D. A. 5. fol. 11—19 u. bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. II. p. 637—639 u. 851—861.

4) A. a. D. A. 5. fol. 27—28.

Um die Beamten zu treuer Pflicht-Erfüllung anzuregen, machte er seine jährlichen Aufsichts-Reisen, revidirte die Schlösser und Städte, nahm von der Verwaltung und Rechtspflege Kenntniß, ertheilte Jedem Audienz, der sich dazu meldete, vernahm die Beschwerden und gewährte, falls sie gegründet waren, sogleich Abhülfe. Auf solcher Reise finden wir ihn im Februar 1580 in Braunsberg und im Juni in Wartenburg¹⁾; im Juli 1581 wieder in Wartenburg²⁾. Viel reiste er 1582; im März war er in Guttstadt³⁾, im Mai in Rößel und Wartenburg⁴⁾, um die Mitte des Juli wieder in Rößel⁵⁾ und Anfangs October in Wartenburg⁶⁾. Gleich thätig war er im Frühsommer 1583. Von Frauenburg zurückkehrend, hielt er sich Anfangs Juni einige Tage in Braunsberg auf⁷⁾, reiste dann nach Worbitt⁸⁾, von da nach Wartenburg, wo er mehrere Tage verweilte⁹⁾, dann nach Bischofsburg¹⁰⁾, Rößel¹¹⁾ und Bischofsstein¹²⁾ und kehrte erst am Ende desselben Monats nach Heilsberg zurück¹³⁾. Im Juli 1584 finden wir ihn wieder in Wartenburg¹⁴⁾, ebenso im Mai 1585 in Bischofsstein und Rößel¹⁵⁾ und im Juli in Wartenburg¹⁶⁾. Im Sommer 1587 bereifte er fast alle Kammerämter, um den an Ort und Stelle entdeckten Mängeln abzuweichen¹⁷⁾. Nur in den letzten Jahren seines Lebens scheint er, durch Kränklichkeit zurückgehalten, diese Reise aufgegeben zu haben; möglich auch, daß er sie, bei dem geordneten Zustande der Verwaltung, für unnöthig hielt.

1) A. a. D. A. 3. fol. 473. 507.

2) A. a. D. A. 4. fol. 88. 89.

3) A. a. D. A. 4. fol. 139.

4) A. a. D. A. 4. fol. 121—122. 130—132. 137. 145.

5) A. a. D. A. 4. fol. 141. 151.

6) A. a. D. A. 4. fol. 172.

7) A. a. D. A. 4. fol. 198 u. D. 120. fol. 38.

8) A. a. D. A. 4. fol. 196.

9) A. a. D. A. 4. fol. 199. 206 u. D. 120. fol. 38.

10) A. a. D. A. 4. fol. 200.

11) A. a. D. A. 4. fol. 193.

12) A. a. D. A. 4. fol. 197.

13) A. a. D. A. 4. fol. 194. 196.

14) A. a. D. A. 4. fol. 280.

15) A. a. D. fol. 358. 359.

16) A. a. D. fol. 359. 360.

17) A. a. D. C. 13. fol. 289.

Um den Wohlstand seiner Unterthanen zu heben, erweiterte und belebte er Handel und Gewerbe. Der Landmann fuhr sein Getreide beliebig aus, nur die sogenannten Kaufmanns-Waaren, Hopfen und Flachs, mußte er, der Landes-Ordnung gemäß, in der nächsten Stadt feil bieten und durfte erst das hier Nichtverkaufte auch anderswohin bringen¹⁾. So schützte er die Kaufleute im Erwerb ihrer Handels-Artikel. Mit besonderer Sorgfalt nahm er die Gewerbe in seine Pflege. Ueberzeugt, daß nur ein tüchtiger, ordnungsmäßiger Gewerbefleiß gute Familienväter und brave Bürger mache, begünstigte er die Zünfte und Innungen und ließ die regellose Gewerbefreiheit, als die Quelle der Fuscherei und Verarmung, nicht aufkommen. Wo sich also ein neuer Stand von Handwerkern bildete, fertigte derselbe unverzüglich einen Werkbrief an, setzte Alles hinein, was ein religiöses, sittliches und gewerbthätiges Leben zu befördern vermochte, und überreichte ihn dem Bischöfe zur landesherrlichen Bestätigung. So hatte Kromer fast in jedem Jahre Werkbriefe oder Willkühre zu genehmigen. Im April 1580 bestätigte er die Willkühre der Kürschner in Guttstadt und Wormditt²⁾ und am 1. October die Willkühr der Schmiede in Heilsberg³⁾; am 12. Mai 1581 die der Schmiede in Bischofsstein und der Schuster in Köpzel⁴⁾; am 10. August 1582 die der Kürschner in Seeburg⁵⁾ und am 14. December der Töpfer in Heilsberg⁶⁾; am 13. December 1583 die der Bäcker in Bischofsburg⁷⁾; am 1. Juni 1584 den Werkbrief der Bäcker in Guttstadt⁸⁾ und am 7. November die Rolle der Bäcker in Seeburg⁹⁾; am 4. April 1585 die Willkühr der Schirr- und Radmacher in Wormditt¹⁰⁾, am 1. Juni die der Bäcker in Bischofsstein¹¹⁾ und am 24. November die der Töpfer in Wartenburg¹²⁾;

1) A. a. D. A. 4. fol. 246—248.

2) A. a. D. A. 3. fol. 476—481. 482—486.

3) A. a. D. A. 4. fol. 16—23.

4) A. a. D. A. 4. fol. 64—69. 79—85.

5) A. a. D. fol. 153—158.

6) A. a. D. fol. 165—170.

7) A. a. D. fol. 232—237.

8) A. a. D. fol. 263—268.

9) A. a. D. fol. 297—302.

10) A. a. D. fol. 329—345.

11) A. a. D. fol. 346—350.

12) A. a. D. fol. 396—401.

am 20. Januar 1586 die Willkühr der Tuchmacher in Bischofsstein¹⁾; am 20. Februar 1587 die Rolle der Kürschner in Bischofsstein²⁾ und am 14. Juni die der Schneidergesellen in Köpzel³⁾. Am Anfange des Jahres 1587 bildete sich auch das Gewerk der Barbier aus und umfaßte, da deren in den einzelnen Städten zu Wenige waren, alle Mitglieder im ganzen Bisthume. Nach ihrem am 20. Januar bestätigten Werkbriefe sollte ihre jährliche Zusammenkunft um Petri und Pauli in Wormditt stattfinden⁴⁾. Alle aber, sowohl Kaufleute, als Handwerker, schützte er durch seine strenge Verordnung gegen die umherziehenden Schotten und Paudelträger⁵⁾.

So regierte Kromer sein Ländchen in Friedenszeiten. Aber auch für die schlimmen Tage des Krieges mußte er Vorsicht gebrauchen. So lange Stephan I. lebte, sicherte zwar dessen starker Arm die Ruhe des Reiches und mittelbar auch die Ruhe Ermlands. Als aber derselbe im December 1586 starb und Polen abermals die Gefahr einer stürmischen Königswahl vor sich hatte, entstand eine allgemeine Unsicherheit und forderte Jeden zur Rüstung auf, um bei eintretender Anarchie vorbereitet zu sein. Die politische Schwüle gewahrend, traf der Bischof von Ermland unverzüglich Anstalten, seine militärische Macht zu ordnen, um erforderlichen Falls seine Streitkräfte rasch zusammenzuziehen und sich und seine Unterthanen gegen feindliche Ueberfälle zu sichern. Zu diesem Zwecke erließ er am 5. Januar 1587 eine Verordnung an die Amtleute und Stadtbehörden, worin er zum 4. Februar eine Heerschau ankündigte, um zu sehen, ob Alles kriegsbereit sei, da man in der Zeit der Thron-Erledigung sich sichern müsse⁶⁾. Am 15. Januar ernannte er zu Musterherren den Landvogt Christoph Troschke, seinen Marschall Christoph Pfaff und den Gutsbesitzer David Brarein von Komalmen und ertheilte ihnen dazu die erforderlichen Verhaltungs-

1) A. a. D. fol. 404—406.

2) A. a. D. fol. 470—476.

3) A. a. D. fol. 488—492.

4) A. a. D. fol. 456—464.

5) Diese Verordnung vom 24. Mai 1579, welche den Amtleuten gebietet, solche Landstreicher, welche durch betrügerische Auf- und Verkäufe Handel und Gewerbe lähmten, zu verhaften, steht a. a. D. C. 14. fol. 83—85.

6) A. a. D. A. 4. fol. 450—453.

regeln¹⁾. Die Musterung wurde vorschriftsmäßig abgehalten und ergab ein Heer von 207 Mann zu Pferde und 230 Mann zu Fuß²⁾, welches hinreichte, um Anfälle der Raubritter zurückzuschlagen. In der That blieb sein Ländchen bei solcher Rüstung verschont, bis wieder ein König auf dem polnischen Throne saß.

V. Capitel.

Sein Streit mit dem ermländischen Pomcapitel, den preussischen Ständen und dem Herzoge von Preußen.

Die dunkelste Seite in Kromers Leben bilden die Streitigkeiten, in welche er, trotz seiner Friedens-Liebe, doch zuweilen gerieth, weil er, als Mann der Ordnung und strengsten Gerechtigkeit, Willkühr und Unrecht nicht ertragen konnte. Dazu kam, daß er, als geborner Pole, den Deutschen mißliebig war und im Verdachte stand, die deutsche Nation der polnischen unter die Füße legen zu wollen. Aus diesem Grunde brachten ihm Viele im amtlichen Verkehr nur Argwohn entgegen, legten, was er sprach und that, ihm ungünstig aus und widersetzten sich ihm auf der Stelle, damit er sich nicht zu befestigen und hernach eine unbestegbare Macht in den Kampf zu führen vermöchte. Daß unter solchen Umständen auch grundlose Widersprüche eintreten und zuweilen mehr aus Eigensinn, als für das Recht gestritten werden konnte, wird Niemand leugnen, welcher des Menschen erregbares Gemüth und die Gewalt der erhitzten Leidenschaften kennt. Leider haben wir hier mehr als einen solcher Kämpfe zu schildern, wobei einige Mal auch menschliche Schwächen zum Vorschein kommen.

Zunächst gerieth er in bedauerlichen Streit mit seinem Capitel. Daß er mit demselben schon als Coadjutor nicht auf freundslichem Fuße gestanden, haben wir früher mitgetheilt; verschiedene Reibungen hatten auf beiden Seiten Bitterkeit erzeugt und nur in den letzten Jahren sich gelegt. Schade, daß sie am Anfange seines Episcopats von Neuem aufstauchten, das Verhältniß zwischen Bischof und Capitel trübten und die Grundlage einer gesegneten Wirksamkeit erschütterten. Schon im Herbst 1579 trat, zufolge eines bei Grenz-

1) N. a. D. fol. 481—483.

2) Vergl. die Musterzettel von 1587 a. a. D. A. 2. fol. 137—148 und C. 13. fol. 370—381.

regulirungen unter ihren Beamten ausgebrochenen Zwistes, ein scharfer Briefwechsel zwischen Beiden ein¹⁾. Doch erhielt sich der Friede, weil das Capitel wieder einlenkte²⁾. Hestiger brach der Streit im folgenden Winter aus. Vom warschauer Reichstage heimgekehrt, empfing Kromer ein verlegendes Schreiben des Capitels. Es hatte ihm eine Mahnung zugesandt, welche über seine bisherige Verwaltung den Stab brach und ihn über Vieles zur Rechenschaft zog. Zunächst hatte es eine Vorlegung des heilsberger Schloß-Inventars und den Ersatz aller unter dem Cardinal verlorenen Sachen, besonders das aus dem Schloß-Bau erübrigte Geld, sowie die Rückgabe der von Hofstus veräußerten Tafelgüter und die üblichen zwei Drittheile zur Fabrik der Cathedrale begehrt; ferner hatte es ihn aufgefordert, Rechenschaft zu geben über seine Verwaltung als Coadjutor und ihm angedeutet, daß es sein strenges Verfahren, die Ladungen vor sein Gericht, die verfügten Absetzungen der Geistlichen und die dem Landvolke auferlegten Lasten mißbillige; desgleichen ihm vorgeworfen, daß er die Grenzregulirungen theils verschleppt, theils zu seinem Nutzen ausgeführt, daß er seinen weltlichen Dienern einen Platz über den Domherren angewiesen und daß noch viele Kirchen im Allensteinschen nicht geweiht worden³⁾. Diese Vorwürfe glaubte er nicht hinnehmen zu dürfen und sandte dem Capitel im März eine scharfe Vertheidigung zu. Das vor des Cardinals Abreise aufgenommene Inventar, sagt er, sei bei ihm und könne jederzeit vorgelegt werden, wie er denn auch bereit sei, über alles darin Verzeichnete Rechenschaft zu geben; das damals schon Vermißte hätte aber das Capitel von Hofstus fordern sollen, für ihn als Coadjutor habe sich das nicht geschickt. Von dem aus dem heilsberger Schloßbau erübrigten Gelde wisse er nichts. Warum habe man nicht bei Lebzeiten des Cardinals daran gedacht? Jetzt könne man sich nur an den Erben und die Bollzieher des Testaments wenden. Die Erstattung der unerlaubt veräußerten Güter habe er vom Bruder des Cardi-

1) Vergl. Capitel an Kromer v. 3. u. 10. October 1579 a. a. D. D. 123. fol. 34—35. 37.

2) Dasselbe an Kromer v. 31. October und 7. November 1579 a. a. D. fol. 38—40.

3) Des Capitels Schreiben besitzen wir nicht, ersieht aber dessen Inhalt aus Kromers Vertheidigung.

nals begehrt, welcher die Rückkehr seines Sohnes aus Rom erwarte und dann zu billigem Vergleiche bereit sei. Der Fabrik der Cathedrale sei ehemals Santoppen überwiesen: sollte sie jedoch mehr Ausgaben erheischen, so werde er seinen Theil beitragen. Zur Rechenschaft über seine Amtsverwaltung als Coadjutor sei er zwar verpflichtet, brauche aber diese nicht den Domherren, sondern nur seinem Obern abzulegen. Dennoch wolle er, obwohl es ihm schwer falle, ihrem Wunsche genügen. Wider seinen Willen, auf Verlangen des Königs und des Papstes und unter Zustimmung des Cardinals, Coadjutor geworden, was das Capitel für Recht gehalten, habe er sich bemüht, die katholische Religion in seiner Diocese zu schützen und zu erhalten, das mit dem Weizen aufwachsende Unkraut durch Ermahnungen, Drohungen und Strafen zu entfernen, Sittenverderbnisse bei Laien und Priestern durch wiederholte Mahnungen, Hirtenbriefe und gerechte Ahndung zu bessern, in der Regel unter Beirath des Capitels oder einiger Mitglieder desselben. Gewalt, Unrecht und Uebermuth einiger Adelligen habe er durch strenge Urtheile unterdrückt und für den Klerus und die Landleute unschädlich gemacht, einige Städte von unstittlichen und der religiösen Neuierung ergebenen Leuten gereinigt. Nach Elbing habe er katholische Priester gesendet und die Kirchen daselbst wieder zu erobern gesucht, obwohl der Erfolg seinem Eifer nicht entsprochen. Im Domcapitel selbst habe er gewisse Verfehrtheiten durch Mahnung und Untersuchung abgeschafft, auch das Collegium in Braunsberg durch Rath und That gehoben. Die Würde und Rechte des Bischofs habe er wider jeden Nachbar kräftig geschützt und Beeinträchtigungen und Beschwerden, welche der Diocese von Polen, Litthauen und Preußen bevoigestanden, abgewendet. Den Zorn des Königs Stephan über das Capitel und die Stadt Braunsberg wegen gelieferter Zufuhr und Geldspende an die rebellischen Danziger habe er besänftigt und das Capitel zur Zeit der Noth mit Hülfsstruppen unterstützt. Die Dachbedeckung der Schlösser und Häuser habe er unterhalten, das Versallene hergestellt, fast alle Mühlen in Stand gesetzt, Wälder ausgerodet, Aecker gereinigt und verbessert und die bischöflichen Einkünfte bedeutend vermehrt, Katechesen, Agenden und Breviere verfaßt und mit Kosten-Aufwand herausgegeben. Dabei habe ihn, weil seine Mittel nicht gereicht, der polnische Klerus durch freiwillige Gaben unterstützt; dennoch habe er, um das erforderliche Geld zu besorgen, Erzeugnisse

der Brachen und Waldungen, auch öde, dem bischöflichen Tische nutzlose Hufen mit Zustimmung des Capitels verkauft. Zwar habe er seinem Bruder Bartholomäus 18 Hufen theils Waldungen und Brachfeld, theils angekauft Land geschenkt, aber nur, um dem Dürftigen aufzuhelfen, und nicht ohne capitularischen Consens. Das nur obenhin über seine Rechenschaft. Wollte er jedoch das Capitel zur Rechenschaft ziehen, so fände er Vieles zu tadeln, überlasse es aber dem Gewissen der einzelnen Domherren. Was die gerichtlichen Ladungen betreffe, so wünsche er, daß sich Niemand mehr anmaße, als ihm die Kirchengesetze zusprechen; denn vom Uebel sei die Mehrzahl der Bischöfe, wie der Fürsten. Man habe sich gerade gegen ihn durch Mangel an Liebe verfehlt, gleich beim ersten Einzuge in die Kirche; doch habe er darüber hinweggesehen. Anderes jedoch habe er nicht übersehen dürfen. Aerzte schneiden und brennen, sobald es die Cur erheische, und schonen weder Freunde, noch Brüder. Wie er? Er habe gedroht und, wenn es nicht geholfen, gestraft. Das Recht und die Pflicht dazu habe er als Coadjutor besessen; man sündige nicht, so sei auch keine Strafe nöthig. Auflage für die Landleute habe er, soweit sie früher nicht üblich gewesen, vom Capitel gelernt. Man habe unlängst adelige Käufer von Gütern mit Lehngeld belastet, den Zins der Landleute erhöht und dergl. mehr; nichts von dem habe er gethan. Zwar habe er, um die zu seiner Weihe in Heilsberg erwarteten Bischöfe und andere Gäste zu bewirthen, den Bauern eine Hüfslieferung verschiedener Naturalien auferlegt, Alles jedoch zurückgegeben, als die Weihe nicht stattgefunden; auch zur Reise auf den Reichstag nach Warschau von den Freileuten und Schulzen Wagen und Pferde begehrt, weil man gesagt, daß solches auch früher gefordert sei; nun aber reue es ihn, da er vernommen, daß er den Leuten lästig geworden. Bei der Grenzregulirung werde ihm und den Seinigen vielleicht ein fremdes Vergehen aufgebürdet. Stolze und anmaßende Leute halten in der Regel nur das für Recht, was sie selber thun oder wollen, während der Rechtschaffene von Anderen gern gut denke. Wer habe die Grenzregulirung mit Brarein fast bis zur Verzweiflung dieses Mannes in die Länge gezogen? Wer in Weiswalde? Wer mit der Neustadt Braunsberg? Wer in Heinrichsdorf? Sonderbar, daß jetzt täglich Streit entstehe über die Grenzen zwischen bischöflichen und capitularischen Besitzungen, während früher Alles so ruhig gewesen.

Sei es doch dem Bischöfe viel schwerer, das nie erledigte und nie abwesende Capitel zu beschädigen, als umgekehrt. Daß seine Diener in gemeinsamer Sache einen Platz vor den Domherren beanspruchen, glaube er nicht; commissarische Geschäfte aber in Dingen, wo es sich um Mein und Dein handle, seien nicht gemeinsame, folglich dabei nicht die Personen, sondern die Würde derer, die sie vertreten, zu berücksichtigen, was in der ganzen Welt üblich. Sei es hier anders, so sei es verkehrt und durch Anmaßung oder Unwissenheit eingeführt. Die Kirchen im Allensteinischen werde er, so Gott will, bald weihen. So Kromers Vertheidigung ¹⁾, welche, sofern sie zugleich Angriffe enthielt, nicht geeignet war, friedliche Gesinnungen zu erzeugen.

Nach angefangenem Streite hielt es schwer, den Frieden zu finden. Zwar ließ das Capitel den Bischof mit dem Erben des Cardinals über die veräußerten Kirchengüter einen Vergleich abschließen ²⁾, zeigte sich aber nach erfolgtem Abschluß unzufrieden und erklärte den bischöflichen Tisch für beeinträchtigt ³⁾. Auch begann es neue Grenzstreitigkeiten, klagte, daß die Grenzen zwischen Wartenburg und Allenstein und bei Santoppen zu seinem Nachtheil verrückt wären ⁴⁾, und wiederholte die Klagen, trotz der gegentheiligen Ausfagen der bischöflichen Beamten, in sehr spitzen Briefen ⁵⁾. Zwar wünschte es hernach, das Bittere in der Schreibart fühlend, eine sanftere Correspondenz ⁶⁾, vergaß sich aber wieder, machte dem Bischöfe scharfe Vorwürfe, daß er eigenmächtig wider die Pfarrer einschreite und sie mit Absetzung bestrafe ⁷⁾, wandte sich sogar klagend an den Nuntius Caligari und rief ihn um Hülfe an ⁸⁾. Auch ersuchte es den Jesuiten-Provincial Magi, zwischen ihm und Kromer Frieden zu stiften ⁹⁾.

1) Sie befindet sich im Entwurf von seiner Hand geschrieben a. a. D. D. 120. fol. 9—13 u. 77.

2) Vergl. dessen Schreiben an Kromer v. 4. Juli 1580 im R. A. 3. Fr. Ab. 2. fol. 60.

3) Dasselbe an Kromer v. 4. September 1580 im B. A. 3. Fr. D. 123. fol. 45.

4) Dasselbe an Kromer v. 19. August 1580 a. a. D. fol. 43.

5) Vom 4. u. 8. September 1580 a. a. D. fol. 44. 46.

6) Dasselbe an Kromer v. 17. September 1580 a. a. D. fol. 48.

7) Dasselbe an Kromer v. 4. u. 10. October 1580 a. a. D. fol. 49—51.

8) Caligari an Kromer v. 17. November 1580 a. a. D. D. 64. fol. 43.

9) Domcapitel an Kromer v. 31. Oct. 1580 a. a. D. D. 123. fol. 52—53.

Alles aber, selbst das Gesuch um Friedens-Vermittelung, lautete so heftig und verrieth eine solche Abneigung gegen den Bischof, daß dieser, darüber entrüstet, die Angriffe mit gleicher Waffe zurückschlug, zumal man ihm vorgeworfen hatte, daß er dem Capitel Geistliche zu Pfarrern aufgedrungen. Das ihm zugeschickte Gift sandte er den Domherren ebenso reichhaltig zurück. „Euer geharnischter Brief,“ schrieb er am 26. Februar 1581, „spricht vom Friedensschließen. Ich weiß nicht, daß zwischen uns Krieg ist. Daß der gute Magi Kenntniß habe von unserm Verhältniß, mag sein, aber nur, um zu sehen, wo Recht und Unrecht ist. Zu dem Anderen im Briefe sage ich: Ihr seid nicht Bischöfe, sondern nur Patrone, und habt über die Geistlichen kein anderes Recht, als die Laienpatrone. Ich gebrauchte gern den Rath meiner Brüder, aber in offener Sache bedarf ich seiner nicht. Daß ich euch einen Pfarrer aufgedrungen habe, weiß ich nicht; ihr hättet ihn ja nicht angenommen, wäre es auch ein Ambrosius oder Chrysostomus gewesen. Die abgesetzten Pfarrer habe ich vorher canonisch gemahnt, den Bertunger, Griesliner, Allensteiner u. s. w. Fraget sie nur selbst, um es zu erfahren ¹⁾.

Noch heftiger wurde der Streit im Jahre 1582 über das Gehalt des Dompredigers und wegen der Krickhäuser. Das Capitel hatte, als kein Domprediger angestellt war, dessen Gehalt für sich eingezogen, obwohl es in solchem Falle der bischöflichen Casse gehörte. Deshalb verordnete Kromer am 29. Mai 1582 die Erstattung an letztere ²⁾, wogegen das Capitel Berufung einlegte ³⁾. Die andere Rechtsache betraf zwei Bauern aus Krickhausen bei Wormditt, deren er sich als seiner Unterthanen annahm. Schon 1580 hatten capitularische Beamte denselben zwei Ochsen auf einem Lande gepfändet und eingezogen, welches bischöflicherseits zu Krickhausen, capitularischerseits aber zu Neuhoff gerechnet wurde ⁴⁾. Da sie beim Bischöfe geklagt hatten, trat dieser für sie ein und begehrte Schaden-

1) A. a. D. D. 120. fol. 49—50. Ein durchweg heftiges Schreiben.

2) A. a. D. A. 4. fol. 129—130.

3) A. a. D. fol. 141.

4) Vergl. Domcapitel an Kromer vom 8. September 1580 a. a. D. D. 123. fol. 46—47. Hiernach war das Stück Land bischöflich gewesen; Eustachius v. Knobelsdorf hatte aber, als Administrator der Diöcese, zugegeben, daß die Bauern den Zins dafür an's Capitel zahlten, was Hofius bei seiner Rückkehr von Trient, den Nutzen des bischöflichen Tisches während, verboten.

ersatz, den aber das Capitel verweigerte¹⁾. Um die Sache gerichtlich zu entscheiden, fand am 5. Juli 1582 ein Termin in Heilsberg statt. Die Bauern erschienen als Kläger, der Domherr Johann Hannow als Bevollmächtigter des verklagten Capitels. Bei der Verhandlung bestritt Letzterer des Bischofs Zuständigkeit, weil ihm das Capitel in zeitlichen Dingen nicht untergeben sei. Kromer ging nicht darauf ein, forderte ihn zur Beantwortung der Klage auf und verurtheilte, als derselbe dazu nicht bevollmächtigt zu sein erklärte, das Capitel zur Entschädigung der Kläger binnen vierzehn Tagen²⁾. Zwar legte dasselbe Berufung an den höhern Richter ein, zog aber hernach, des Erfolgs nicht sicher, den Weg des Vergleiches vor. Zu diesem Zwecke sandte es zum 14. Juli den Capitelsecretair Hein nach Rößel, wo sich der Bischof eben aufhielt, mit der Erklärung, daß es, aus Liebe zum Frieden, den Streit beigelegt und die Vergleichsbedingungen zu hören wünsche. Kromer erwiederte, daß auch er den Streit hasse und, unbeschadet seines Rechts, seiner Würde und der Wohlfahrt seiner Unterthanen, die Eintracht erstrebe, und wollte beide Urtheile aufheben, wenn die Domherren auf ihr Gewissen be-theuerten, das Prediger-Gehalt in gutem Glauben denen gezahlt zu haben, welche während der Erledigung der Stelle gepredigt, und wenn sie binnen vierzehn Tagen vor dem wormditter Burggrafen die beschädigten Kriehhäuser zufriedengestellt hätten. Diese Bedingungen nahm Hein an und verhiess deren Erfüllung in der festgesetzten Frist³⁾. So endete dieser Streit.

Zuletzt gab noch Ankendorf bei Guttstadt Anlaß zu Zwietracht. Dasselbe war, obwohl im bischöflichen Gebiete liegend, doch in capitularischem Besiz. Argwöhnend, es möchte widerrechtlich zum Capitel gekommen sein, forderte Kromer Letzteres 1584 auf, den Besiztitel nachzuweisen, und setzte, als es sich auf Verjährung und ein Privilegium des Königs Casimir berief⁴⁾, zur nähern Untersuchung Termin zum 1. October an. Auf diesem händigte der Capitelsecretair Hein zwei Briefe als die einzigen darüber sprechenden Schriftstücke ein. Kromer sah sie durch, fand den Beweis des Ci-

1) Vergl. Domcapitel an Kromer vom 10. October 1580 a. a. D. fol. 50—51.

2) A. a. D. A. 4. fol. 140—141.

3) A. a. D. A. 4. fol. 141.

4) Capitel an Kromer v. 27. August 1584 a. a. D. D. 124 fol. 17.

genthums ungenügend und verlangte die Rückgabe des Dorfes, bis zum 23. October hiezu Frist gestattend. An diesem Tage erschien Hein abermals und erklärte, das Capitel schriftlich vertheidigen zu wollen. Besorgt, die Vertheidigung werde nicht genügen und ein verurtheilender Spruch die Eintracht zwischen Haupt und Gliedern stören, traten die Jesuiten Friedrich Bartsch und Johann Schonovian bittend dazwischen und vermochten den Richter, die Sache in weitere Erwägung zu nehmen. Er setzte deshalb zum 21. November einen neuen Termin an¹⁾. Leider verfehlte diese Rücksicht den Zweck. Hein, welcher den Termin wahrnahm, legte hier ohne die Klage des Fiscals zu beachten, das Capitel zu vertheidigen und den Spruch abzuwarten, vorweg Berufung ein. Obwohl ungehalten über diesen rechtswidrigen Schritt, wollte der Bischof doch nur auf dem Boden strengster Gerechtigkeit vorgehen und setzte zum 5. December einen nochmaligen, aber peremptorischen Termin an, mit der Maßgabe, daß an diesem Tage das Capitel entweder sein Recht nachweisen oder Ankendorf zurückstatte, bei Strafe des Kirchenbannes und Vorbehalt des rechtlichen Fortschreitens²⁾. So ernst die Drohung klang, führte er sie doch nicht aus, sondern vertagte die Sache von Neuem, weil er Aussicht erhielt, neue Urkunden darüber aufzufinden³⁾. Als er diese eingesehen und sich überzeugt hatte, daß der Nießbrauch des Dorfes dem Capitel zustand, fällte er am 23. October 1585 das Urtheil, es möge darin verbleiben, jedoch dem Bischofe, als dem Lehnsherrn, Alles leisten, was den Vasallen obliegt⁴⁾, und verringerte selbst diese Leistungen durch eine Urkunde vom 9. November desselben Jahres⁵⁾. Damit war das Capitel zufrieden, dankte für solche Entscheidung und versprach, die Wohlthat durch besondere Liebe zu vergelten⁶⁾. Seitdem herrschte volle Eintracht, welche im Jahre 1586 auch den Grenz-Streitigkeiten ein Ende machte⁷⁾.

1) A. a. D. A. 4. fol. 291. 294.

2) A. a. D. fol. 305.

3) Vergl. Capitel an Kromer v. 1. März 1585 a. a. D. D. 124. fol. 19.

4) A. a. D. A. 4. fol. 384—385.

5) Vergl. a. a. D. C. III. fol. 325.

6) Domcapitel an Kromer vom 16. November 1585 a. a. D. D. 124. fol. 24—25.

7) Vergl. darüber a. a. D. D. 103. fol. 128—142.

Ebenso trübe war sein Verhältniß zu den preussischen Ständen, welche ihn als Bischof von Ermland und als ihren Präsidenten schlechterdings nicht anerkennen wollten. Wie schroff sie ihm während seiner Coadjutorie entgegentraten, haben wir früher mitgetheilt. Zwar wurden sie in der letzten Zeit so milde, daß der Bischof von Culm sogar dessen Aufnahme in den Landes-Rath hoffte; allein er täuschte sich. Obwohl man die Regeln der Bescheidenheit gegen ihn nicht verletzte, so sträubte man sich doch immer gegen seine Zulassung und trotzte selbst dem königlichen Befehle. Sobald die Nachricht vom Tode des Cardinals Hosius eingetroffen war, beantragten die Unter-Stände auf dem Michaeli-Landtage zu Graudenz, Fürsorge zu treffen, daß Kromer nicht Bischof von Ermland werde. Damit begann die Flamme der Zwietracht wieder aufzulodern. Der culmische Bischof Peter Koska bekämpfte den Antrag, schilderte Kromer als einen gewandten und klugen Mann, erklärte, daß, nachdem ihn der Papst und der König bestätigt, das Capitel angenommen und die Einsaßen ihm gehuldigt hätten, er nicht einsehe, wie man ihn vom Bisthum ausschließen könne, und rieth, da er jedenfalls seinen Sitz im Reichssenate erhalten werde, sich ihm in Güte zu bequemen. Die Rede machte großen Eindruck; da aber die Landboten und Rätthe verschiedener Ansicht waren, ließ man die Sache vorläufig fallen¹⁾.

Kromer hatte dem Könige inzwischen sein Recht zum bischöflichen Stuhle nachgewiesen, worauf Stephan I. unterm 7. October 1579 an die Reichssenatoren und an die preussischen Rätthe [und Stände ein Schreiben erließ, darin erklärend, daß Martin Kromer, der bisherige Coadjutor, nunmehr rechtmäßiger Bischof von Ermland, Reichssenator und Präsident der Lande Preußens sei²⁾. Da hierin zugleich der Befehl lag, ihn als solchen anzuerkennen und zu ehren, so schien sein Recht hinlänglich gewahrt zu sein; dennoch glaubte er sich nicht sicher, besorgte, die Preußen möchten ihn, da sie sich seiner Coadjutorie widersezt hatten, nicht früher als Bischof annehmen, bis ihre Ansicht darüber vom Reichstage verworfen wäre, und verfaßte deshalb eine Schußschrift für seine Coadjutorie, um

1) Lengnich, Gesch. der preuss. Lande. Th. III. S. 319—320.

2) Das Original im B. A. z. Fr. D. 39. fol. 45; abgedruckt bei Lengnich a. a. D. Th. III. Doc. 44.

die Großen des Reiches von deren Rechtmäßigkeit zu überzeugen. Darin sagt er, daß man dieselbe vorzüglich aus zwei Gründen bekämpfe, weil sie dem preussischen Indigenats-Privilegium widerstreite und den petrikauer Vertrag beeinträchtige. Der erstere Grund sei darum nichtig, weil er als Pole auch ein Einheimischer der Lande Preußens sein müsse. Da die Preußen, seit ihrer Vereinigung mit Polen, zu allen Ehren und Rechten des Reiches gelangen, so müssen eine gleiche Vergünstigung auch die Polen in Preußen genießen, sollen nicht jene diesen, wie Sieger den Besiegten, Geseze vorgeschrieben haben. Doch bedürfe man in so klarer Sache keiner Vermuthung. Nach dem in Rede stehenden Privilegium sollen zwar Aemter und Würden in Preußen nur Eingeborne erhalten, aber nach der Gewohnheit anderer Lande des Reiches, was offenbar andeutet, daß Preußen ebenso zum Reiche gehöre, wie Rußland und Masovien, und daß in jenem eine gleiche Besetzung der Aemter und Würden herrschen solle, wie in diesen. Nun stehe es aber fest, daß weder der Russe oder Masovier in Polen, noch der Pole in Rußland oder Masovien als Ausländer gelte, wie ja auch der Preusse in ganz Polen als Inländer betrachtet werde und Ehren und Würden erhalte, z. B. die Dzialynski und Koska; folglich müsse auch jeder Pole in Preußen ein Inländer sein. Er, Kromer, könne um so weniger als Ausländer gelten, da er mehr als zwanzig Jahre ermländischer Cantor und Canonicus sei, Besetzungen in Preußen habe und, zufolge vieljähriger Besorgung der preussischen Angelegenheiten bei Hof, mit den Verhältnissen dieser Lande genau bekannt sei. Die spätere Erklärung Casimirs sei gesetzwidrig, weil ein königliches Privatschreiben den öffentlichen Reichsvertrag weder abschaffe, noch schmalere, des Umstandes nicht zu gedenken, daß sie auch nicht immer befolgt sei, indem Vincenz Kielbassa, Lucas Conini und Andere, obwohl geborne Polen, doch Bischöfe in Preußen gewesen. Warum sträube man sich aber gegen die Polen so sehr, da man doch Deutsche und Engländer im preussischen Rathe dulde? Offenbar als Nationalhaß, der so weit gehe, daß man überall, sogar im Gewerbe, die Polen schimpflich verdränge. Das über das Indigenat. — Nicht triftiger sei der zweite Grund. Zwar bestze das ermländische Capitel das im petrikauer Vertrage begrenzte Recht der Bischofswahl; allein jener Vertrag schmalere nicht die Gewalt des Papstes. Dieser habe ja, trotz ihm, die in ungraden Mo-

naten erledigten Canonicate zu besetzen, und vor mehr als hundert Jahren habe Pius II. das Bisthum Paul v. Legendorf verliehen. So habe auch ihn Pius V. zum Coadjutor ernannt, was später das Capitel für gültig und rechtmäßig erklärt, weshalb daher kein Grund gegen die Coadjutorie genommen werden könne. — Zwar machten seine Gegner in Polen noch einen dritten Grund geltend, nämlich das Reichsstatut über die Bürgerlichen; allein das treffe ihn nicht. Er sei, obwohl der Sohn eines bürgerlichen Vaters, doch später, seiner Verdienste wegen, von Sigismund August in den Adelsstand erhoben, was Kaiser Ferdinand gutgeheißen. Indes wäre auch das nicht nöthig, da in Preußen, wie die Annalen berichten, mehr Bürgerliche, als Adelige, zu Bischöfen erwählt worden seien. Darum sei es in der That unwahr, daß er gegen Recht, Privilegien und öffentliche Gesetze Coadjutor von Ermland geworden 1).

Diese Schrift nahm er nach Warschau, um sich ihrer zu bedienen, wenn wieder Streit entstände. In der That erneuerte sich derselbe bald. Als die Preußen am 2. December 1579 zu gemeinsamer Besprechung beim Bischofe von Culm sich befanden, stellte auch Kromer sich ein und wurde freundlich empfangen. Wie er aber erklärte, daß er als Bischof von Ermland erscheine, um an den Berathungen Theil zu nehmen, erwiederte ihm der culmische Palatin Johann Dzialynski, daß man, obwohl mit seiner Person zufrieden, ihn doch als Ausländer um so weniger zulassen dürfe, als man eben bedacht sei, jede Verletzung der Landes-Privilegien rückgängig zu machen. Kromer äußerte zwar, nicht zu wissen, welcher Nachtheil der Provinz aus seiner Zulassung erwachsen könne, da er sich zu jeder Bürgerschaft erboten habe; entfernte sich jedoch, mit dem Bemerkten, daß er sich den Preußen nicht aufdringen wolle, und schickte ihnen das königliche Rundschreiben vom 7. October zu, mit dem Ersuchen, ihn den Entschluß darauf wissen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit ergriff der culmische Bischof abermals das Wort und rieth zu Kromers Aufnahme in den Rath, weil derselbe, wenn auch gegen das Landes-Privilegium, so doch nach kirchlichem Rechte Bischof von Ermland sei; vergeblich. Man erwiederte ihm, daß die kirchlichen Rechte den Landes-Gesetzen keinen Abbruch thun dürften.

1) A. a. D. D. 120. fol. 153—159; abgedruckt, jedoch mit Ausnahme der Widerlegung des dritten Grundes, bei Lengnich a. a. D. Th. III. Doc. 33.

Als die Preußen am folgenden Tage im Reichssenat erschienen, fragte der Bischof Karnkowski von Leslau, warum sie Kromer nicht aufnehmen wollten, da doch Deutsche im Landes-Rath säßen, und erhielt zur Antwort, daß sie geborne Preußen wären, was bei Kromer nicht der Fall sei 1).

Sie waren gegen ihn so eingenommen, daß auch sein Auftreten zu ihren Gunsten nichts fruchtete. Als man nämlich am 7. December im Reichssenat die preussische und polnische Ritterschaft zu einer gemeinsamen Körperschaft verschmelzen wollte, sprach er mit Eifer dagegen und erklärte, daß Preußen nicht erobert, sondern dem Reiche auf Grund eines Vergleiches beigetreten sei, weshalb man dessen Freiheiten achten müsse. Da einmal die Sache zur Sprache gekommen war, klagten die preussischen Räte in bitteren Ausdrücken über verletzte Privilegien, und der Palatin von Culm erwähnte auch Kromers Beförderung, worauf der Kron-Marschall scherzend erwiederte: Die Alten seien nur so zänkisch, man müsse deren Stellen an Junge vergeben, um leichter das Ziel zu erreichen 2). Beim weiteren Streit über die Privilegien zog der Bischof von Leslau Kromers Denkschrift über seine Coadjutorie hervor, worin derselbe nachgewiesen, daß jeder Pole in Preußen ein Inländer sei, und ließ sie öffentlich vorlesen. Sie erhielt den Beifall der polnischen Reichsräte, während die Preußen sie bekämpften 3). Obwohl Kromer mit Letzteren in der Auslegung des Indigenats nicht übereinstimmte, sprach er doch im Uebrigen sehr warm für die Erhaltung ihrer Privilegien und erklärte am 28. December im Reichssenat, daß sie über die Steuer allzeit in ihrem Lande berathen hätten, was ihnen auch fernerhin frei stehen müsse 4).

Da er so kräftig für die Preußen gesprochen hatte, empfahl ihn der culmische Bischof nochmals zur Aufnahme in den Landes-Rath. Derselbe sei, sagte er, ein großer Weltmann, stehe beim Könige in Ansehen und werde seiner Klugheit wegen allgemein gerühmt. Er rede ohne Scheu und wisse durch Rath und That viel Heiliges auszuführen. Zugleich erwähnte er seines Gespräches mit

1) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 328—329.

2) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 331.

3) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 333—334.

4) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 339.

ihm vor vier Tagen, sagte, daß sich derselbe zwar nicht zum Widerruf seiner Denkschrift über das Indigenat verstanden, aber, die Rechte der preussischen Lande zu vertheidigen, ausdrücklich zugesichert habe. Doch blieb es ohne Erfolg. Die Stände hörten des Bischofs Rede an, ohne etwas zu beschließen ¹⁾.

Alle waren nun gespannt, was Kromer auf dem bevorstehenden Landtage thun werde. Dieser wurde am 18. Februar 1580 in Culm eröffnet ²⁾. Bischof Peter Kostka lud ihn zum Besuch desselben und zum Vorsitz ein ³⁾; aber er kam nicht, sondern schickte mit dem Domherrn Heinrich Semplawski ein Schreiben hin, worin er sein Ausbleiben entschuldigte und der zu beschließenden Accise beitreten zu wollen erklärte ⁴⁾.

Da sich der Bischof von Culm den Vorsitz länger zu führen weigerte, schrieb Kromer, als Präsident, den Stanislaw-Landtag nach Marienburg aus. Zwar überraschte solche Kühnheit die preussischen Rätthe, dennoch erschienen sie, mehr um der Landes-Ordnung zu genügen, als auf seinen Ruf und fest entschlossen, ihn, falls er sich einfände, nicht im Rathe sitzen zu lassen. Dieses sprachen die Abgeordneten der Städte entschieden aus, während Peter Kostka erklärte, daß er, seit Ermland einen Bischof habe, zur Führung des Vorsitzes nicht befugt sei, und Kromers Aufnahme in den Rath dringend empfahl, widrigenfalls zu befürchten stände, daß sich derselbe von Preußen ganz lossage und mit seinem Ländchen zur Krone Polens übertrete. Um solches zu verhüten, ersuchte man den König um Kromers Beförderung zu einem außerpreussischen Bisthum ⁵⁾. Zwar blieb das Gesuch erfolglos, aber auch Kromer kam, weil die großen Städte sich widersetzten, nicht in den Landesrath ⁶⁾.

Des Harrens müde, führte er unterm 18. März 1581 Beschwerde beim Könige ⁷⁾. Er schickte das Schreiben dem Grafen

1) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 340—341.

2) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 356.

3) Peter Kostka an Kromer vom 22. Januar 1580 im B. A. 3. Fr. D. 36. fol. 66.

4) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 358.

5) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 369—371.

6) Peter Kostka an Kromer vom 4. October 1480 im B. A. 3. Fr. D. 36. fol. 67.

7) A. a. D. D. 75. fol. 73—74.

Hieronimus v. Rozdrazew, mit der Bitte, es Sr. Majestät zu überreichen. Nachdem es Stephan I. gelesen hatte, bat Rozdrazew um Antwort, es für unwürdig erklärend, daß der Landes-Präsident durch den Reid einiger Städte vom Provinzial-Rath ausgeschlossen werde, und den Monarchen ersuchend, lieber Ermlands Lostrennung von Preußen zu erlauben, als zu gestatten, daß ein Bischof so schmachvoll behandelt werde. Stephan I. wünschte den Ausgang des preussischen Landtages abzuwarten ¹⁾.

Zu dieser in Graudenz am 18. April zu eröffnenden Tagfahrt hatte der König auch den Bischof von Ermland geladen. Doch erschien derselbe nicht persönlich, sondern schickte seinen Deconomen als Stellvertreter hin, mit dem Auftrage, den Ständen das königliche Schreiben an die Reichsrätthe vom 7. October 1579 vorzulegen und sie zu fragen, ob sie dem darin enthaltenen Befehle nachzukommen gedächten, widrigenfalls er ihren Beschlüssen keine Folge geben würde. Der Abgeordnete entledigte sich des Auftrags und bat um gutes Einvernehmen mit seinem Herrn und um eine schriftliche Erklärung darüber ²⁾. Als die Werbung im Rathe besprochen ward, stimmten der Bischof und der Palatin von Culm für Kromers Aufnahme, während die Castellane von Culm und Danzig das Indigenats-Privilegium entgegensetzten und die Sache, bei der geringen Zahl der anwesenden Rätthe, bis zur nächsten Zusammenkunft verschoben wollten. Da Letzteren auch die großen Städte beitraten, vertröstete man den Abgesandten bis zum nächsten Landtage und erwiederte, als dieser die Antwort schriftlich begehrte, daß es, auf eine mündliche Werbung schriftlich zu antworten, nicht Sitte sei, und man vertraue, sein Herr werde sich des kleinen Verzuges wegen von der Provinz nicht absondern ³⁾.

Der Bischof von Culm lebte immer noch in guter Hoffnung ⁴⁾, brachte die Sache auf dem Michaeli-Landtage in Thorn wieder zur

1) Graf Hieronimus v. Rozdrazew an Kromer vom 23. Mai 1581 im B. A. 3. Fr. Ab. 4. Ep. 21.

2) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 398—399.

3) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 405; Peter Kostka an Kromer vom 25. April 1581 im B. A. 3. Fr. D. 36. fol. 69.

4) Bergl. dessen Br. an Kromer vom 8. und 18. Juni 1581 a. a. D. D. 121. p. 10. 4.

Sprache und mahnte die Rätthe, dem Bischöfe von Ermland die noch schuldige Antwort zu geben. Da aber dieser keinen Abgeordneten hingeschickt hatte, fand man für gut, zu schweigen ¹⁾.

Zum 28. Februar 1582 wurde ein Landtag nach Graudenz berufen. Sollte ihn Kromer besuchen? Da er auf seine frühere Werbung nicht beschieden war, glaubte er, man wolle sie stillschweigend beseitigen, und hielt es für angemessen, nicht persönlich hinzureisen ²⁾, wohl aber Jemanden mit der Erklärung abzusenden, daß er mit den Preußen keine Gemeinschaft unterhalten und ihren Beschlüssen keine Folge geben werde. Nach erlangter Zustimmung des Capitels ³⁾ schickte er seinen Secretair Friedrich Bernhardi nach Graudenz, welcher jene Erklärung öffentlich abgab ⁴⁾. Alle wurden von Staunen ergriffen und geriethen mehr oder weniger in Furcht. Der Bischof von Culm, Ermlands gängliche Kostrennung besorgend, machte den Rätthen Vorwürfe, daß sie es so weit haben kommen lassen, und der neue Palatin von Marienburg, Fabian v. Zehmen, rieth zur Aufnahme, wenn Kromer eine königliche Caution besorge, daß kein Präjudiz daraus erwachsen dürfe. Da auch die großen Städte beipflichteten, wäre die Mehrheit dafür gewesen, hätte man für gut gefunden, einen Beschluß zu fassen. Dieses wurde jedoch der geringen Zahl der anwesenden Rätthe wegen nicht beliebt und Kromers Abgeordneten nur erwiedert, daß jene frühere Werbung darum nicht beantwortet sei, weil sein Herr keinen Stellvertreter in Thorn gehabt, mit dem Bemerken, daß man billig mit ihm handeln würde, wenn er künftig Jemanden zum Landtage schickte ⁵⁾.

Seine Lossagung von den preussischen Ständen zeigte Kromer, nach der Rückkehr seines Secretairs, dem Könige an und überließ ihm die weiteren Schritte ⁶⁾, fest entschlossen, nichts zu thun, um den Bruch zu heilen. Diese Wendung zog für die großen Städte bald

1) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 412.

2) Peter Kostka an Kromer vom 14. Februar 1582 a. a. D. D. 121. p. 17—18.

3) Kromer an's Capitel v. 23. Februar 1582 a. a. D. D. 120. fol. 34.

4) Sie steht bei Lengnich a. a. D. Th. III. Doc. 56.

5) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 417.

6) Kromer an das Domcapitel vom 7. März 1582 a. a. D. D. 120. fol. 35.

schlimme Folgen nach sich. Auf dem Landtage in Culm (Februar 1580) hatten die Preußen eine durch die Malz=Accise aufzubringende Kriegs=Steuer von 150,000 Gulden bewilligt ¹⁾. Da jene Städte das Geld ausgelegt hatten, sollte die Accise so lange in ihre Kasse fließen, bis ihr Vorschuß gedeckt wäre ²⁾, und auch Kromer befahl ihre Zahlung im Ermlande ³⁾. Natürlich mußten sie über die Einnahmen Rechnung legen und nachweisen, daß sie noch nicht befriedigt wären. Da solches nicht geschah, schrieb Kromer im Februar 1582 an die Elbinger, daß die Accise in seinem Bisthum am 7. März aufhören werde. Darüber erschrocken, baten sie, nichts zu verfügen, bis ihre Abgeordneten eingetroffen wären. Wirklich erschienen gleich darauf drei Deputirte der Städte, mit dem Ersuchen, die Accise fortbestehen zu lassen und zum 4. April Jemanden nach Marienburg zu schicken, um Einsicht von den Rechnungen zu nehmen. Der Bischof erwiederte, er werde sich mit dem Capitel berathen und seine Erklärung später abgeben, sandte zum 4. April seinen Abgeordneten nach Marienburg und ließ den Rätthen eröffnen, daß die Accise im Ermlande aufhöre und er die eingesammelten 4000 Gulden erst nach Empfang der Rechnung aushändigen werde. Demzufolge erhielt er zwar die Rechnung sammt der Bitte um das Geld, lehnte jedoch, weil ihm erstere nicht gefiel, die Zahlung ab ⁴⁾ und leistete sie erst, als ihm eine bessere eingereicht wurde ⁵⁾.

Diese Schwierigkeiten machten die Städte mürrisch. Sie bedauerten ihn nicht in den Landes=Rath aufgenommen zu haben, schoben aber, obwohl als Kromers Gegner bekannt, die Schuld davon auf Andere ⁶⁾. Die Gefinnungen wurden ihm mit der Zeit so günstig, daß sich Preußens beste Männer nach seiner Anwesenheit im Rathe sehnten ⁷⁾. Dennoch zeigte sich dazu keine Aussicht. Da er seit seiner amtlichen Lossagung keinen Schritt that, den Riß zu heilen,

1) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 359—360.

2) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 417—418.

3) Vergl. sein Mandat v. 28. Febr. 1580 a. a. D. A. 3. fol. 475—476.

4) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 418.

5) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 421—422.

6) Vergl. Bischof Peter Kostka an Kromer vom 19. Mai 1582 a. a. D. D. 121. p. 12.

7) Vergl. Peter Kostka an Kromer v. 10. Sept. 1582 a. a. D. p. 7.

auch der König dazu schwieg und die Stände sich ihm nicht näherten ¹⁾, so blieb er, obwohl ihm der Bischof von Culm so gern den Vorstiz übergeben hätte ²⁾, doch stets vom preussischen Landtage zurück und benahm sich gegen die Stände so, als habe jede Verbindung mit ihnen aufgehört ³⁾.

Nicht besser ging es ihm mit dem Herzoge von Preußen. Der Markgraf Georg Friedrich hatte, durch den unruhigen Adel aufgestachelt, gegen Kromer eine sehr feindselige Bahn betreten. Die gute Nachbarschaft, welche beide Ländchen ehemals so glücklich gemacht, schien für immer vernichtet zu sein. Der Geist der Zwietracht war eingekehrt und streute den Samen bitterer Feindschaft mit vollen Händen aus. Unaufhörlich reizte er den Markgrafen zu Angriffen bald gegen das Capitel, bald gegen den Bischof von Ermland, obwohl der Angreifende sich und die Seinigen bisweilen mit beschädigte.

Zunächst gerieth der Markgraf mit dem Domcapitel in Streit wegen des Flusses Plauske im Allensteinschen, dessen Gebrauch er auf capitularischem Gebiete völlig hinderte. Da der hierüber geführte Briefwechsel erfolglos blieb, sandte das Capitel am 15. Juni 1583 die bezüglichen Schriftstücke dem Bischöfe, theilte ihm mit, daß auch der herzogliche Gutsbesitzer v. Sack die Passarge im Mehlsackchen beenge, und bat um guten Rath in der Sache ⁴⁾. Kromer hielt es, obwohl nicht sonderlichen Erfolg erwartend, doch für angemessen, erst eine Gesandtschaft an den Markgrafen zu schicken, mit der Bitte um Abstellung der Beschwerden ⁵⁾, und fragte ihn, der, auf einer Jagdreise begriffen, eben nicht in Königsberg war ⁶⁾, an, wo und wann er geneigt wäre, solche zu empfangen und anzuhören. Die Antwort lautete so unfreundlich, daß der Bischof und das Capitel den Plan mündlicher Unterhandlung aufzugeben und den

1) Kromer an's Capitel v. Mai 1585 a. a. D. D. 120. fol. 43.

2) Vergl. dessen Br. an ihn vom 4. Mai 1585 im R. A. z. Fr. Ab. 5. fol. 115—116.

3) Vergl. Peter Kosika an ihn vom 6. Mai 1585 im B. A. z. Fr. D. 36. fol. 89.

4) Das Domcapitel an Kromer vom 15. Juni 1583 a. a. D. D. 123. fol. 82—83.

5) Kromer an's Capitel v. 21. Juni 1583 a. a. D. D. 120. fol. 38—39.

6) Das Capitel an Kromer v. 24. Juni 1583 a. a. D. D. 123. fol. 84.

König um Schutz anzusuchen beschlossen ¹⁾. Doch hielten sie damit einstweilen ein, in der Hoffnung, einen Weg zur friedlichen Ausgleichung zu finden. Allein vergeblich. Während es sich um die Beilegung des erwähnten Streites handelte, schickte der Markgraf im Frühlinge 1584 seine Beamten mit militärischer Gewalt in das Capitels-Gebiet bei Allenstein und ließ neue Beschädigungen an den Flüssen ausführen ²⁾.

Inzwischen gab Georg Friedrich auch dem Bischöfe Anlaß zu Klagen. Im Juni 1583 nämlich verbot er den Bewohnern der Bezirke Rastenburg, Sehesten und Ortelsburg, bei schwerer Strafe, jede Einfuhr in's Bisthum und ließ alles, was man einzubringen suchte, wegnehmen. Kromer, hievon unterrichtet, fragte ihn unterm 16. October nach der Ursache des Verbotes und erhielt zur Antwort, daß er nur Wiedervergeltung geübt, weil der Bischof seinen Unterthanen die Ausfuhr in's Herzogliche untersagt und solchen, die in's Bisthum gekommen, um Einkäufe zu machen, Pferde, Wagen und Waare gehemmt und mit Bußgeld belegt habe ³⁾. Hieraus erkennend, daß derselbe, trotz der ihm ertheilten schriftlichen und mündlichen Belehrung über die Rechtmäßigkeit des auf der Landes-Ordnung ruhenden Verbots, sich noch im alten Irrthum bewegte, schrieb er ihm unterm 7. November: Es befremde ihn, daß ihn der Markgraf, trotz jener Belehrung, noch immer beschuldige, die Zufuhr in's Herzogthum untersagt zu haben, da er sich doch streng nach der unter Herzog Albrecht mit Ermland vereinbarten Landes-Ordnung ⁴⁾ gerichtet, worin es heiße, daß die Kaufmannswaare, als Hopfen und Flachs, nur in der nächsten Stadt feil geboten und erst das hier Nichtverkaufte auch anderswohin gebracht werden dürfe, während man Lebensmittel beliebig ausfahren könne ⁵⁾. Auf jene Waare allein

1) Kromer an's Capitel v. 8., 29. u. 31. Juli 1583 a. a. D. D. 120. fol. 39—40; Capitel an Kromer v. 23. u. 26. Juli u. 1. u. 6. August 1583 a. a. D. D. 123. fol. 85—88.

2) Das Capitel an Kromer v. 24. April 1584 a. a. D. D. 124. fol. 9.

3) A. a. D. A. 4. fol. 244.

4) Diese Vereinbarung fand am Montage nach Mariä Heimsuchung 1528 statt. Vergl. a. a. D. C. 13. fol. 196—197. Die Landes-Ordnung selbst datirt v. 22. September 1526 steht a. a. D. fol. 149—196.

5) So heißt es buchstäblich in der Landes-Ordnung a. a. D. fol. 163—164.

beschränke sich sein Verbot, während das herzogliche, der Landes-Ordnung zuwider, auch auf die Lebensmittel sich erstreckte. Zum Schlusse bat er, die Sache näher zu erwägen und die alten Verträge nicht zu brechen ¹⁾. Auch das fruchtete nichts. Georg Friedrich blieb bei seinem Verbot, ungeachtet er seinen Unterthanen, welche der Zufuhr aus dem Ermland mehr bedurften, als umgekehrt, großen Schaden zufügte ²⁾.

Alle Versuche, den nachbarlichen Frieden herbeizuführen, schlugen fehl. Im Sommer 1585 bemühte sich der Cardinal Andreas Bathori, die Sachen auszugleichen, und trat mit herzoglichen Abgeordneten zu Dirschau in Verhandlung, wobei auch der Domherr Johann Hannow als Vertreter des Capitels zugegen war ³⁾; Kromer brachte königliche Schiedsrichter in Vorschlag ⁴⁾; selbst der König ermahnte den Markgrafen, dem Streite ein Ende zu machen und friedliche Nachbarschaft zu halten ⁵⁾. Alles vergeblich. Statt der Ausöhnung erfolgte neue Feindschaft und zum früheren Zwist gesellten sich Grenzstreitigkeiten ⁶⁾, so daß es schien, als wollte sich derselbe am Bischofe von Ermland reiben ⁷⁾. Kromer, keine Besserung hoffend, war entschlossen, Alles mit Geduld zu ertragen.

1) A. a. D. A. 4. fol. 246—248.

2) Bischof Peter Kostka an Kromer vom 1. Februar 1584 a. a. D. D. 121. p. 13—14.

3) Vergl. Andr. Bathori an Kromer v. 16. Juli 1585 im R. A. z. Fr. Ab. 5. fol. 175 und Kromer an's Capitel v. 12. October 1585 im B. A. z. Fr. D. 120. fol. 46.

4) Kromer an's Capitel v. 12. October 1585 im B. A. z. Fr. D. 120. fol. 46.

5) Card. Andreas Bathori an Kromer v. 16. August 1585 im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 50.

6) Domcapitel an Kromer v. 9. October 1585 im B. A. z. Fr. D. 124. fol. 22—23; Herzog Georg Friedrich an Kromer vom 24. September 1585 a. a. D. D. 87. fol. 96—99.

7) Kromer an's Capitel v. 12. October 1585 a. a. D. D. 120. fol. 46; Card. Bathori an Kromer vom 30. Januar 1586 im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 54.

VI. Capitel.

Sein Verhältniß zur polnischen Krone unter Stephan I. und Sigismund III. Fiesländische Missionen.

Biel schöner war Kromers Verhältniß zur polnischen Krone. Der edle Patriotismus, welcher bisher sein Herz erwärmt hatte, verblieb ihm auch als Bischof. In Polen erblickte er sein Vaterland, im Könige den Schirmvogt seiner Kirche und in Stephan I. einen frommen und ritterlichen Fürsten. Dieses erfüllte ihn mit solcher Liebe zum Reiche und zu dessen Monarchen, daß er, soweit es die Gerechtigkeit und sein Vermögen gestatteten, für Beide Alles zu thun und Alles zu opfern sich bereit erklärte. Diesen patriotischen Eifer — die Zierde eines katholischen Bischofs — wußte andererseits auch der König zu ehren. Obwohl sämmtliche Reichsbischöfe als die treuesten Senatoren kennend, schenkte er doch dem berühmten Geschichtschreiber Polens ein besonderes Vertrauen und sprach sich bei jeder Gelegenheit so wohlwollend über ihn aus, daß sich Alle überzeugten, Kromer stehe bei ihm in vorzüglicher Gunst ¹⁾.

Solcher Gesinnung entsprachen die beiderseitigen Handlungen; überall zeigte es sich, daß Liebe und Wohlwollen die Triebfedern dazu waren. Da der König in Geldverlegenheit sich befunden, hatten ihm die preussischen Stände im Februar 1580 eine durch die Malz-Accise aufzubringende Kriegs-Steuer von 150,000 Gulden bewilligt ²⁾. Dem Monarchen zu Liebe verordnete auch Kromer, mit des Capitels Zustimmung, deren Einziehung in seinem Bisthume ³⁾ und ließ selbst die Geistlichen dazu beitragen ⁴⁾.

Obwohl diese Accise über zwei Jahre andauerte, wurde doch schon 1581 ein neuer Schoß bewilligt. Stephan I. nämlich befand sich mit dem Czaren Ivan Basilowicz von Moskau, der wegen

1) So schreibt der apost. Nuntius Andreas Caligari an Kromer vom 28. Mai 1581 im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 66.

2) Lengnich, Gesch. der preuß. Lande Th. III. S. 359—360.

3) Vergleiche seinen Erlaß vom 28. Februar 1580 im B. A. z. Fr. A. 3. fol. 475—476.

4) Sein hierauf bezügliches Nuntischreiben v. 1. März 1580 steht a. a. D. A. 88. fol. 90—91. Vergl. auch die Schreiben des Capitels an Kromer vom 10. März, 11. April und 27. Mai 1580 im R. A. z. Fr. Ab. 2. fol. 62. 46. 49.

Liefland mit Schweden und seit 1577 auch mit Polen zerfallen war¹⁾, in heftigem Kriege. Da Litthauen und Preußen nicht minder in Gefahr schwebten, als Liefland, gedachte er, denselben mit größter Anstrengung fortzusetzen, um die Russen zu einem sichern Frieden zu zwingen²⁾, und begehrte dazu eine Hülfsteuer auch von Preußen und Ermland. Obgleich die preussischen Stände sich dieses Mal schwierig zeigten³⁾, so wurde sie doch im Ermlande, auf Kromers Vorstellungen, am 18. Mai 1581 beschlossen⁴⁾ und auf der Tagfahrt in Heilsberg am 17. October ausgeschrieben⁵⁾.

Dafür erlebte er einen dem Reiche und der Kirche günstigen Frieden. Die polnischen Waffen machten unter Jamoycki's Anführung solche Fortschritte, daß sich der Czar genöthigt sah, um Frieden zu bitten. Ihn zu vermitteln, sandte Gregor XIII. den Jesuiten Anton Possevin an die kriegführenden Mächte, dem es gelang, eine Versöhnung anzubahnen, welche den Zapolski'schen Frieden vom 15. Januar 1582, wornach Liefland dem polnischen Reiche verblieb, zur Folge hatte⁶⁾. Freilich war der Friede mit schweren Opfern erkauft; die im Kriege erschöpfte königliche Kasse macht, um den Bedürfnissen des Landes abzuhehlen, eine wiederholte Steuer nöthig. Da sie die Polen, Litthauer und Preußen willig zugesagt, rief der Bischof von Ermland auch seine Stände zusammen, legte ihnen auf der Tagfahrt zu Heilsberg am 27. Juni 1582 die Reichsnoth an's Herz und setzte, ungeachtet der schweren Zeiten, durch freundliches

1) Solicovius, rer. Polonicar. Commentar. p. 96—100; v. Dalin, Gesch. des Reiches Schweden. Th. III. Bb. II. S. 53. 55—56. 70—73; Lengnich, Gesch. der preuß. Lande. Th. III. S. 138. 259—260.

2) Vergl. v. Dalin a. a. D. Th. III. Bb. II. S. 82—84. 90—100; Solicovius l. c. p. 103—104. 111—112. 114—122. 129—133. Stephan I. selbst theilte solches in besondrem Schreiben v. 20. Juli 1581 dem Bischofe Kromer mit. R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 60.

3) Vergl. Lengnich a. a. D. Th. III. S. 384—390.

4) Im B. A. z. Fr. A. 4. fol. 69—70.

5) A. a. D. A. 4. fol. 97—99.

6) Vergl. v. Dalin a. a. D. Th. III. Bb. II. S. 107—110; Solicovius l. c. p. 134—139; Lengnich a. a. D. Th. III. S. 415—416; Theiner, Annal. Eccles. ad ann. 1582. nr. 24. Abschrift der Friedensbedingungen im R. A. z. Fr. Ab. 5. fol. 119. Um den Frieden zu ratificiren, sollen die polnischen Gesandten zum 10. Juni nach Moskau, die moskowitzischen zum 15. August nach Polen kommen.

Zureden eine Bewilligung durch¹⁾. Polens finanzielle Noth kennend, sorgte er nicht nur für die pünktliche Zahlung dieser Steuer²⁾, sondern machte dem Könige 1583 noch ein ansehnliches Neujahrs-Geschenk³⁾.

Hatte er schon hiedurch seine warme Vaterlandsliebe bewiesen, so trat er noch eifriger auf, wo es galt, den religiösen Aufschwung zu fördern. War auch der König unablässig bemüht, die Angriffe der Dissidenten zurückzudrängen, so tauchten sie dennoch immer von Neuem auf, weshalb die Bischöfe wachsam sein mußten, um nicht Schaden zu nehmen. Glücklicherweise hatte Polen einen vortrefflichen Episcopat. Nach Uchanski's Tode (1581) ward der Bischof Stanislaus Karnowski von Leslau zum Erzbisthum Gnesen befördert⁴⁾, ein in der That vorzüglicher Primas. Zum erledigten erzbischöflichen Stuhle von Lemberg war eben der edle Johann Demetri Solikowski bestimmt⁵⁾; Bischof von Krakau seit 1577 der gelehrte Peter Miskowski⁶⁾; Bischof von Leslau der eifrige Graf Hieronymus v. Rozdrazew⁷⁾; Bischof von Posen der gleichgesinnte Lucas Koscielski⁸⁾; Bischof von Wilna der fromme Georg Radziwill⁹⁾; Bischof von Plock der ausgezeichnete Peter Dunin Wolski¹⁰⁾, — lauter Prälaten, welche der Kirche zur Zierde gereichten. Unter ihnen stand jedoch Martin Kromer oben an. Seine historische und theologische Gelehrsamkeit wurde in ganz Europa gerühmt, seine politische Klugheit allgemein bewundert; sein Muth und Eifer war feurig, seine Beredsamkeit

1) Im B. A. z. Fr. A. 4. fol. 141—144.

2) Vergl. die Schreiben des Capitels an Kromer v. 24. November 1582 und v. 4. März 1583 a. a. D. D. 123. fol. 76. 80.

3) Dasselbe an Kromer vom 21. Januar 1583 a. a. D. fol. 77. Die Summen, welche die Geistlichen dazu beitrugen, sind angegeben a. a. D. A. 88. fol. 186.

4) Solicovius l. c. p. 133—134; Theiner, Annal. Eccles. ad ann. 1581. nr. 35.

5) Peter Dunin Wolski an Kromer v. 27. Januar 1583 im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 37; Naramowski, fac. rer. Sarmat. p. 176; Theiner l. c. ad ann. 1582. nr. 32.

6) Naramowski l. c. p. 228.

7) Naramowski l. c. p. 282.

8) Naramowski l. c. p. 331.

9) Naramowski l. c. p. 359—360.

10) Naramowski l. c. p. 415—416.

hinreißend. Darum sehnte man sich nach ihm, sobald wichtige Verhandlungen auf einem Reichstage in Aussicht standen; denn neben Karnkowski war er der Führer und Sprecher der Bischöfe. Mehr als je bedurfte man seiner Hülfe auf dem zum 4. October 1582 angekündigten¹⁾ Reichstage in Warschau. Der Adel hegte verderbliche Pläne wider die kirchliche Freiheit und gedachte sie auf diesem Reichstage auszuführen. Voll Angst und Sorgen, schickte der Bischof Georg Radziwill von Wilna zwei seiner Domherren zu Kromer, ließ ihn über jene Umtriebe unterrichten und bat ihn um Rath und Hülfe²⁾. Auch der Erzbischof Karnkowski und der apostolische Nuntius Albert Bolognetus³⁾ luden ihn zum Reichstage ein, um die Feinde der Kirche und des Staates bekämpfen zu helfen. Zwar fiel ihm, da er eben kränkelte, die Reise nach Warschau schwer, aber die Liebe zur Kirche und zum Vaterlande trieb ihn hin; er hätte es sich allzeit zum Vorwurfe gemacht, falls sie in seiner Abwesenheit Schaden genommen. Darum antwortete er ohne Zögern, daß er sich, obwohl alt und kränklich, doch, in Rücksicht auf die Noth der Kirche, auf dem Wahlplatze einfinden werde. Karnkowski und Bolognetus, darüber erfreut, besorgten ihm eine passende Wohnung und sahen seiner Ankunft erwartungsvoll entgegen⁴⁾. Er hielt Wort und fand sich zu rechter Zeit ein. Wie

1) P. Dunin Wolski an Kromer v. 29. September 1582 im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 35 u. Lengnich a. a. D. Th. III. S. 422. Er wurde jedoch erst am 15. October eröffnet. Lengnich a. a. D. S. 425.

2) Georg Radziwill an Kromer vom 30. Sept. 1582 im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 72.

3) Der Nuntius Johann Andreas Caligari, seit dem Sommer 1578 in Polen (Vergl. Graf v. Rozdrzew an Kromer vom 7. August 1578 im B. A. z. Fr. D. 34. fol. 33 und Theiner, Annal. Eccles. ad. ann. 1578 nr. 38. 41), verließ das Reich im Sommer 1581 (Vergl. s. Abschiedsbrief an Kromer v. 3. August 1581 a. a. D. D. 34. fol. 115). Ihm folgte der Bischof von Massa Albert Bolognetus, der schon im November 1581 im Reich war (Vergl. a. a. D. D. 121. p. 39). Er wurde am 10. December 1583 Cardinal (Rescius an Kromer vom 19. December 1583 a. a. D. D. 116. fol. 84) und starb am 19. Mai 1585 auf seiner Rückkehr nach Italien in Villach. Vgl. Christoph Warszewicz an Kromer vom 10. Juni 1585 im R. A. z. Fr. Ab. 5. fol. 197.

4) Vergl. Albert Bolognetus an Kromer vom 21. September 1582 im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 65; Erzbischof Karnkowski an Kromer vom 4. October 1582 im B. A. z. Fr. D. 75. fol. 66.

man vorausgesehen hatte, kamen die stärksten Angriffe auf die kirchliche Freiheit wirklich vor; allein Kromer schlug sie kräftig zurück. Seine feurige Rede wirkte mächtig und brachte der kirchlichen Sache einen vollständigen Sieg¹⁾.

Aber nicht bloß mit Worten vertrat er die Interessen der Kirche, sondern auch durch die That; vorzüglich unterstützte er die ländlichen Missionen. Nach dem Abschluß des Zapolstischen Friedens gedachte Stephan I. Liefland, wie in politischer, so in religiöser Beziehung zu ordnen. Zu diesem Zwecke reiste er im Winter 1582 nach Riga und Dorpat. An letztem Orte gab er die Hauptkirche den Katholiken und ließ bei ihr den gelehrten Thomas Lamkowitz als Pfarrer zurück; die zweite Kirche erhielten die Befenner der augsburgischen Confession²⁾. In Riga überwies er den Katholiken die St. Jacobi- und St. Magdalena-Kirchen, beauftragte die Jesuiten mit der Seelsorge und befohl seinem Secretair Johann Demetri Solikowski, die Errichtung eines Bisthums einzuleiten. Solikowski unterzog sich dem Geschäfte mit Eifer, erklärte sich, nach genauer Untersuchung der örtlichen Verhältnisse, für ein Bisthum in Wenden, und der Bischof von Plock, Peter Dunin Wolski, besorgte die Genehmigung des apostolischen Stuhls. Anfangs Mai begab sich der König nach Wilna und ließ den wilnaer Bischof Georg Radziwill, als Statthalter von Liefland, in Riga zurück³⁾.

Die Kunde hievon wurde überall beifällig vernommen. Auch Kromer freute sich und wünschte dem Unternehmen reichlichen Segen. Doch fehlte noch Vieles zum Gedeihen. Man hatte zwar einen Weinberg geschaffen, aber es mangelte an Arbeitern, und diese zu ermitteln, hielt schwer. Die wenigen Jesuiten, welche, von Wilna

1) Dieses erzählt der Bischof Radziwill von Wilna in s. Br. an Kromer v. 18. December 1582 im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 73, wo er diesem zugleich seinen wärmsten Dank dafür abstatet. Das königliche Decret zu Gunsten der kirchlichen Rechte vom 24. November 1582 bei Theiner l. c. ad. ann. 1582. nr. 36.

2) Solicovius, rer. Polon. Commentar. p. 139; Possevin, Livoniae commentar. ed. Napiersky Rigae. 1852. p. 19.

3) Bischof Peter Koska an Kromer v. 19. Mai 1582 im B. A. z. Fr. D. 121. p. 12; Solicovius l. c. p. 140-143; Possevin l. c. p. 19-20. 34-35. 36. 37.

gesendet, sich dort befanden, reichten bei weitem nicht hin, den religiösen Bedürfnissen der Katholiken zu genügen. Zudem eröffnete sich die Aussicht, daß die katholische Wahrheit, so lange gewaltsam unterdrückt, mit der Zeit sich Bahn brechen und viele theils aus Unkenntniß, theils aus Leidenschaft ihr entfremdeten Gemüther erobern werde. Darum mußte man Priester suchen, welche, als Missionäre zu arbeiten, Lust und Geschick besaßen, und hier half Kromer bereitwillig aus. Da man vorzüglich Deutsche brauchte, hoffte und wünschte man sie aus dem Ermland, wo das geistliche Erziehungswesen in den Händen der Jesuiten ruhte und der Oberhirt durch kirchlichen Eifer vor Vielen sich auszeichnete. Kromer ließ sich geneigt finden, dem Bedürfnisse abzuhelpen, zumal er es ohne Schaden für seine Diocese thun konnte; denn der vor einigen Jahren noch bestehende Priestermangel ¹⁾ war bereits geschwunden, so daß er, obwohl ihm polnische Geistliche fehlten ²⁾, deutsche in mehr als hinlänglicher Zahl besaß ³⁾. Es kam nur darauf an, die zur Mission geeigneten Männer zu finden. Auch das war leicht. Nachdem er seinem Klerus das heilsame Werk empfohlen hatte, erklärten sich drei Priester, nach Liefland zu gehen, auf der Stelle bereit, nämlich Fabian Quadrantinus ⁴⁾, Ertmann Tolkendorf ⁵⁾ und Andreas

1) Als Coadjutor litt er anfangs Mangel an Priestern überhaupt, besonders aber an deutschen Priestern (vergl. Nicolaus Kromer an ihn vom 27. Mai 1571 im B. A. z. Fr. D. 33. fol. 7; auch 1574 ist noch die Rede vom Mangel an deutschen Priestern a. a. D. A. 3. fol. 80); später fehlte es ihm nur an Ultraquisten. Vergl. Samson v. Worein an Kromer vom 22. März 1576 a. a. D. D. 23. fol. 47.

2) Das Capitel an Kromer vom 31. Januar 1581 a. a. D. D. 123. fol. 62.

3) Bischof Hieronymus v. Rozdrazew an Kromer vom 23. Oct. 1584 im B. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 24.

4) Fabian Quadrantinus ist uns aus dem Fröhern schon bekannt. Er war aus Pr. Stargardt gebürtig, 1567 in Braunsberg katholisch geworden, mit Hofius 1569 nach Rom gereist und, nach tüchtiger Ausbildung zurückgekehrt, Erzpriester in Wüffel geworden. Nun war er 36 Jahre alt und seit einem Jahre Domherr in Guttstadt. Vergl. B. A. z. Fr. B. 2. fol. 300—301.

5) Er war der Sohn eines Tuchmachers aus Guttstadt, ein Verwandter des dortigen Stiftspropstes Andreas Guhmann (B. A. z. Fr. D. 34. fol. 2.), im Seminar zu Braunsberg von den Jesuiten ausgebildet und 26 Jahre alt. cf. Matricula Alumnor. Seminar. fol. 30 in der Seminar-Bibliothek zu Braunsberg. Er war zur Zeit Vicarius in Guttstadt. Vgl. B. A. z. Fr. D. 37. fol. 116.

Krüger ¹⁾. Alle drei waren ihm als gelehrte und eifrige Männer bekannt, weshalb er keinen Anstand nahm, sie abzuschicken. Am 1. Mai 1582 traten sie die Reise an ²⁾ und kamen am 16ten desselben Monats nach Riga, wo sie der Bischof Georg Radziwill freundlich empfing. Auch die Jesuiten Peter Scarga und Johann Winger freuten sich über ihre Ankunft und behielten sie bei sich, bis ihnen Solikowski die Bestimmungsorte anwies. Quadrantinus wurde Pfarrer in Bernau, Krüger in Rumberg und Tolkendorf in Wolmar ³⁾. Sie arbeiteten im neuen Weinberge, trotz der vielen Hindernisse, die sie zu bekämpfen hatten ⁴⁾, rüstig fort ⁵⁾, besonders seit durch die liesländischen Constitutionen ⁶⁾ ihr Bestehen gesichert war. Schon nach einem Jahre gab es im Lande sieben ansehnliche katholische Gemeinden ⁷⁾.

Leider trat in Kurzem eine Verschlimmerung ein. Solikowski, welcher Lieflands kirchliche Angelegenheiten mit Klugheit und Umsicht geregelt, hatte sich die größte Liebe erworben und wurde allgemein zum Bischofe gewünscht. Als ihn aber der König auf dem Reichstage in Warschau (um Weihnachten 1583) zum Erzbischofe

1) Krüger war der Sohn eines Bauern aus Ransau, ebenfalls Alumnus des braunsberger Seminars, 27 Jahre alt (Matric. cit. fol. 29) u. Kaplan in Wartenburg. Vergl. B. A. z. Fr. D. 37. fol. 116.

2) Fab. Quadrantinus an Kromer aus Königsberg v. 3. Mai 1582 im B. A. z. Fr. D. 25. fol. 9.

3) Quadrantinus an Kromer aus Riga vom 21. Mai 1582 a. a. D. fol. 10—11; Solikowski an Kromer v. 22. Mai 1582 a. a. D. D. 37. fol. 109.

4) Vergl. Ertmann Tolkendorf an Kromer v. 23. Juni und Fabian Quadrantinus an Kromer vom 18. Juni, 7. August und 31. October 1582 a. a. D. D. 75. fol. 60. 62—65, D. 25. fol. 12 u. D. 37. fol. 113—117.

5) Bischof Radziwill lobt ihren Fleiß und Eifer in s. Br. an Kromer v. 18. December 1582 im B. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 73.

6) Sie wurden am 4. December 1582 vom Könige unterzeichnet, erschienen zu Krakau 1583 im Druck und befinden sich in der capitularischen Bibliothek zu Frauenburg sub K. 21 beigeheftet. Darin sagt der König §. 1: er habe an Stelle des Erzbisthums Riga und der vier anderen Bisthümer, die früher gewesen, ein Bisthum fundirt, dessen Sitz zu Wenden sein werde, wo auch ein Domcapitel eingerichtet sei; desgleichen in den Städten und königlichen Dörfern katholische Pfarreien und Schulen errichtet. §. 2. gibt er den Gebrauch der augsburgischen Confession frei. Die übrigen §§. enthalten staatliche und bürgerliche Bestimmungen.

7) Solicovius l. c. p. 144—145.

Giehorn, Martin Kromer.

von Lemberg ernannte und die Kirchen Lieflands dem Abt von Trzemesno, Alexander Milenski, als künftigen Bischöfe von Wenden, in Verwaltung gab, zeigten sich Priester und Volk in hohem Grade unzufrieden und muthlos ¹⁾. Zum Glück starb Milenski bald, ohne die päpstliche Bestätigung erhalten zu haben ²⁾, und es fand sich wieder Muth und Gottvertrauen bei den Missionären, als sie erfuhren, daß der König den vortrefflichen Domcantor von Ermland Andreas Patricius Nidecki ³⁾ zum Bischöfe von Wenden bestimmt und ihrer augenblicklichen Noth durch ansehnliche Geschenke abgeholfen habe ⁴⁾. Durch solche Nachrichten neu belebt, arbeiteten Quadrantinus, Krüger und Tolkedorf mit Eifer ⁵⁾ und Erfolg ⁶⁾. Der Katholicismus machte erfreuliche Fortschritte. Nur in Riga und Bernau fand er Widerstand, wo die Protestanten, der polnischen Herrschaft abgeneigt, bei jeder Gelegenheit ihrem Grolle Lust machten. Zunächst regte sie die Einführung des Gregorianischen Calenders auf. Nach der Annahme im polnischen Reiche (September 1582) ⁷⁾, sandte ihn der Nuntius Albert Bolognetus auch nach Liefland. Ungehindert fand er überall Eingang; nur die Städte Riga und Bernau baten um Aufschub ⁸⁾. Da man das Gesuch erfüllte, stieg auf der Gegenseite die Lust zum Widerstande, und die

1) Solicovius l. c. p. 145—146; Possevin l. c. p. 22. Vergl. die Klagen des Fab. Quadrantinus in f. Br. an Kromer v. 20. Januar und 1. Februar 1584 im B. A. z. Fr. D. 25. fol. 13. 23—24 und des Andr. Krüger in f. Br. an Kromer v. 5. April 1584 a. a. D. D. 37. fol. 69.

2) Peter Kostka an Kromer v. 9. April 1584 a. a. D. D. 121. p. 37.

3) Er wurde ermländ. Domcantor am 31. October 1579 und resignirte auf die Stelle im Jahre 1586. Acta Capit. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 56. 82. Vergl. über ihn Erml. Zeitschrift. Bd. III. S. 600—605.

4) Fab. Quadrantinus an Kromer v. 1. September und 20. November 1584 a. a. D. D. 25. fol. 27. 15; Theiner, Annal. Eccles. ad ann. 1584. nr. 76.

5) So rühmen ihre Thätigkeit der Cardinal Georg Radziwill und der Dompfropf von Wenden Otto Schenking in ihren Briefen an Kromer vom Juni 1585 im B. A. z. Fr. Ab. 5. fol. 174. 201.

6) Fab. Quadrantinus an Kromer v. 8. Januar und 29. April 1585 im B. A. z. Fr. D. 25. fol. 16—17. 14.

7) Kromer publicirte ihn im Ermlande durch sein Pastoralsschreiben vom 27. September 1582 a. a. D. D. 120. fol. 70—71. 101—102 und bei Katenbringk, Miscell. Varn. Tom. II. p. 834—835.

8) Solicovius l. c. p. 144.

Protestanten fielen, als der Befehl zur Annahme des Calenders am Rathhause in Bernau angeheftet wurde, darüber her, zerrissen das königliche Schreiben und gaben es stückweise dem Winde Preis ¹⁾. Noch schlimmer ging es in Riga. Die Unzufriedenheit der Katholiken benutzte ein unruhiger Kopf, Namens Giese zu offenem Aufbruch. Unter seiner Anführung griff der Pöbel zu den Waffen, setzte am 7. Mai 1585 die Stadtobrigade ab und einen neuen, selbst gewählten Magistrat ein. Da dieser, ein bloßes Werkzeug der Demagogen, kein Ansehen besaß, herrschte Anarchie in der Stadt. Die edelsten Männer wurden, als Anhänger des Königs, öffentlich hingerichtet. Die Jesuiten verließen, nach vielen Mißhandlungen, ihr Collegium und flohen in das Schloß. Alles zitterte und bebte und sehnte sich nach Befreiung aus der qualvollen Lage ²⁾.

Auf die Kunde von diesen Vorfällen schickte der König sofort Hülfe und ließ die Ruhe wieder herstellen. Auch der neue Bischof von Wenden machte sich, nach erhaltener apostolischer Bestätigung, auf die Reise zu seiner Heerde ³⁾, traf im Frühlinge 1586 bei derselben ein und schlug seinen Wohnsitz zunächst in Wolmar auf. Er hauchte der Mission einen neuen Geist ein, liebte die ermländischen Priester wie seine Brüder, zog Fabian Quadrantinus an seinen Hof und machte ihn zum General-Vicar ⁴⁾. Doch konnte man sich des edlen Hirten nicht lange erfreuen. Während Bischof Nidecki mit den schönsten Entwürfen umging, ereilte ihn am 6. Februar 1587 der Tod, nachdem er kaum acht Monate bei seiner Heerde geweilt hatte ⁵⁾. Für die liefländische Mission war es ein furchtbarer Schlag und

1) Fabian Quadrantinus an Kromer vom 1. December 1584 im B. A. z. Fr. D. 25. fol. 20—21.

2) So schildert die Zustände in Riga der anwesende Cardinal Georg Radziwill in f. Br. an den König v. 9. Mai 1585 a. a. D. D. 63. fol. 27—28. Abschrift. Vergl. auch Solicovius l. c. p. 148—149 und Theiner, Vet. Mon. Pol. Tom. III. Nro. 73. p. 100.

3) Fab. Quadrantinus an Kromer vom 29. November 1585 a. a. D. D. 6. fol. 120.

4) Derselbe an Kromer v. 11. November 1586 und 10. Februar 1587 a. a. D. D. 25. fol. 25—26. 28.

5) Derselbe an Kromer v. 10. Februar 1587 a. a. D. D. 25. fol. 28; Andreas Krüger an Kromer vom 12. März 1587 a. a. D. D. 37. fol. 18. Vergl. auch fol. 19; und Naramowski fac. rer. Sarmat. II. p. 658.

für die Kirche überhaupt ein großer Verlust ¹⁾. Kromer trauerte ebenfalls um seinen Freund.

Auch durch Geldspenden förderte er des Königs Pläne in Pfland. Stephan I. bedurfte im Jahre 1585 zur Befestigung der pflandischen Festungen und zur Verhütung ähnlicher Unruhen, wie sie bereits vorgekommen waren, einer Hülfsteuer. Da solche die preussischen Stände auf der Michaeli-Tagfahrt zu Thorn in Form einer jährigen Bier-*Accise* genehmigt hatten, hielt Kromer zu gleichem Zweck am 3. December einen Landtag in Heilsberg ab. Zwar blieb die Sache unerledigt ²⁾; da aber der König die *Accise* begehrte und der Bischof voraussetzte, daß seine Stände die Zahlung nicht verweigern würden, schrieb er sie, unter Zustimmung des Capitels, am 30. März 1586 ohne Weiteres auf ein Jahr aus ³⁾.

So hatte er seinen Patriotismus bewährt und zugleich gezeigt wie sehr er des Königs frommen Sinn zu ehren wisse. In der That erblickte er in Stephan I. einen durch ritterliche Tugenden ausgezeichneten Fürsten und hoffte von dessen Regierung viel Glück für sein Vaterland. Leider fand sie zu früh ihr Ende. Um Weihnachten 1586 erfuhr er des Königs Tod ⁴⁾, welcher am 12. December nach kurzer, nur vier Tage dauernder Krankheit in Grodno erfolgt war ⁵⁾. Voll Wehmuth ordnete er durch Rundschreiben vom 4. Januar 1587 die üblichen Requien in seiner Diocese an und empfahl die Seele des Monarchen dem hülfreichen Gebete der Gläubigen ⁶⁾.

Für Polen war Stephans I. Tod ein furchtbarer Schlag. Die plöbliche Erledigung des Thrones entfesselte alle Leidenschaften und Partei-Bestrebungen, welche das blühende Reich vor einem Jahr-

1) Vergl. Bischof Peter Kostka an Kromer vom 25. Februar 1587 a. a. D. D. 36. fol. 81, wo er von ihm sagt: „dignum fuit immortalitate divinum illud ingenium“ und hinzufügt, daß die Kirche, die er durch seine Gelehrten kräftig vertheidigt, an ihm eine große Stütze verloren habe.

2) Vergl. den Abschied vom 3. und 4. December 1585 a. a. D. A. 4. fol. 392—396.

3) A. a. D. fol. 422—424.

4) Peter Kostka an Kromer vom 21. December 1586 a. a. D. D. 121. p. 16—17.

5) Solicovius l. c. p. 170—172; v. Dalin, Geschichte des Reichs Schweden. Th. III. Bb. II. S. 135; Caro, das Interregnum Polens im Jahre 1587. Gotha. 1861. S. 31—32.

6) Sie sollten am 26. Januar abgehalten werden. B. A. 3. Fr. A. 88. fol. 144—145.

gehend zerfleischt hatten. Damals hatte ihm Gott einen kräftigen Herrscher geschenkt, welcher die Stürme rasch zu beschwören und die Ruhe wieder herzustellen vermocht. Ob es dieses Mal ebenso glücklich sein, oder schweren Trübsalen anheimfallen würde, konnte Niemand voraussagen, zumal die erhitzten Gemüther der Großen das Schlimmste befürchten ließen. Stephan I. hatte jeden Versuch zum Aufruhr mit eisernem Scepter niedergehalten und sein kluger Reichskanzler Johann Jar Zamoycki ihn dabei kräftig unterstützt. Vor Allen hatte die unruhige Familie Zborowski seinen züchtigenden Arm gefühlt, indem Samuel Zborowski für staatsverrätherische Umtriebe 1584 auf dem Schaffott geendet und sein aus gleicher Ursache flüchtiger Bruder Christoph 1585 auf dem Reichstage in Warschau die Strafe ehrlosen Exils erhalten ¹⁾. Dieses strenge Verfahren hatte nicht bloß die Verwandten der Gefestigten, sondern auch viele Andere beleidigt, welche darin eine zu große Härte gegen polnische Magnaten erblickt. Diesen Umstand benutzend, trat die Familie Zborowski nach des Königs Tode in wildeste Weise auf, um Rache zu nehmen für die vermeintlichen Unbilden. Schon auf dem Vorlandtage in Lemberg ging es stürmisch zu. Zamoycki wurde die Zielscheibe der heftigsten Angriffe ²⁾. Noch trauriger sah es in der Fastenzeit 1587 auf dem Reichstage in Warschau aus. Zu Zborowski schlug sich der posener Palatin Stanislaus Graf Gorka, ein persönlicher Gegner des mit Zamoycki befreundeten Reichsmarschalls Opalinski. Da Senat und Adel gespalten waren, kamen die Reichs-Angelegenheiten fast gar nicht zur Sprache; nur Persönlichkeiten wurden behandelt und alte Feindschaften tobend erneuert. Die Zborowski verlangten die Aufhebung des ihren Verwandten ächtenden Urtheils und eine Untersuchung gegen Zamoycki, und überhäuften diesen, wie den verstorbenen König mit schweren Verläumdungen. Wer dem Könige und dem Reichskanzler das Wort redete, wurde für einen Staatsverräther erklärt und mit Tod und Verderben bedroht. Der Zborowski'sche Anhang ging mit einer Gewalt zu Werke, als hätte er allein die Herrschaft in Händen; er machte Gesetze,

1) Solicovius l. c. p. 150—168. Vergl. auch v. Solignac, Gesch. von Polen. Bb. II. S. 655 ff.

2) Solicovius l. c. p. 172—173. Zamoycki hatte den Samuel Zborowski verhaften lassen und dessen Bestrafung begehrt. Vergl. B. A. 3. Fr. D. 35. fol. 67 und Caro a. a. D. S. 15—17.

welche ihm jede Willkühr gestatteten, dagegen Anderen verboten, auch nur dawider zu murren. Da die Bischöfe, das wilde Toben mißbilligend, zur Ruhe und Mäßigung riethen, wurde, ihnen zum Trost, eine die Kirche gefährdende Conföderation geschmiedet und viele Senatoren, sie zu unterschreiben, gezwungen. Unter solchen Tumulten verlief der Reichstag in Warschau und gewährte einen trüben Blick in Polens Zukunft¹⁾.

Kromer war nicht zugegen. Obwohl, wie jeder Senator, zum Reichstage eingeladen, sah er sich durch Alter und Kränklichkeit doch gehindert, ihn zu besuchen²⁾. Um aber seine Theilnahme zu bezeugen, schickte er seinen Hausgenossen Paul Henick mit Briefen an den Erzbischof Karnkowski, an den Nuntius Hannibal von Capua und an den Obersecretair Peter Tylicki nach Warschau, worin er erklärte, daß er wegen Kränklichkeit nicht erscheinen könne, aber mit seiner Heerde um einen glücklichen Ausgang des Reichstages beten werde³⁾. Mit Spannung erwartete er die Berichte über die dortigen Vorgänge, welche ihm Paul Henick⁴⁾, der Bischof Peter Dunin Wolski⁵⁾ und Andere⁶⁾ von Zeit zu Zeit erstatteten. Allein nichts von dem, was er erfuhr, konnte ihn beruhigen; Alles flößte ihm Besorgniß ein. Das Herz der polnischen Nation schien gespalten, das ganze Reich zerrissen zu sein⁷⁾. Die Liebe zum Vaterlande war gewichen, der Eigennutz an die Stelle getreten; die Wohlfahrt des Reiches blieb unbeachtet, nur Parteilhaft und leidenschaftliche

1) Solicovius l. c. p. 173—185; v. Solignac, a. a. D. Bd. II. S. 663—664; Caro a. a. D. S. 37—49.

2) Daß er nur aus Gesundheits-Rücksichten nicht hingereist sei, sagt er in s. Br. an den Erzbischof Karnkowski und an den Obersecretair Peter Tylicki vom Januar 1587 im B. A. z. Fr. D. 76. fol. 8—9. Vergl. auch die Briefe des P. Possévin und des Bischofs Peter Dunin Wolski an ihn a. a. D. D. 76. fol. 48 und D. 22. fol. 105.

3) A. a. D. D. 76. fol. 8—9. 11.

4) Vergl. Henick an Kromer vom Januar und Februar 1587 a. a. D. D. 76. fol. 10—15 und D. 37. fol. 7. 11. 12.

5) Vergl. dessen Br. an Kromer v. 3. u. 10. Februar u. 14. März 1587 a. a. D. D. 22. fol. 104—106.

6) Christoph Warszewicz an Kromer v. 7. Februar u. 10. März 1587 a. a. D. D. 63. fol. 7. und D. 33. fol. 155.

7) „Divisum cor populi“, schrieb an ihn Peter Tylicki am 10. März 1587, „divisa tota in Universum Respublica“. A. a. D. D. 76. fol. 46.

Wuth beherrschte die Gemüther und trieb sie zu verderblichen Plänen. Alles dieses erfüllte Kromers Seele mit unfäglicher Behmuth. Doch verzagte er nicht, beruhigte vielmehr den Bischof von Plock, auf Gottes Fürsorge hinweisend, welcher dem Vaterlande durch einen tüchtigen Monarchen wieder aufhelfen könne¹⁾.

Die Wahl des Königs war nun die entscheidende That und mußte eine Krisis herbeiführen, welche, je nach ihrem Ausfall, dem flehen Staatskörper Leben oder Tod brachte. Darum richteten sich die Gedanken Aller auf die Person des künftigen Monarchen. Wer sollte es sein? Der Bewerber gab es viele. Auf dem Reichstage in Warschau empfahl die Königin-Wittve Anna ihren Schwestersohn, den schwedischen Prinzen Sigismund²⁾; gleichzeitig erschien ein kaiserlicher Bote mit Werbungen für den österreichischen Erzherzog Maximilian³⁾; ebenso bewarben sich der russische Czar Feodor Ivanowicz und der Herzog von Parma⁴⁾. Auch an den Cardinal Andreas Bathori dachte man, dem sein Oheim Stephan I. die Thronfolge gewünscht hatte⁵⁾; doch widerrieth ihm Zamoycki die Bewerbung wegen der Feindschaft der Borowskischen Partei⁶⁾. Indes zeigte es sich bald, daß, wie es zwei mächtige Parteien gab, auch nur zwei Bewerber Aussicht auf Erfolg hatten. Lange vor dem Wahltermin sahen Unterrichtete ein, daß es sich nur um den Prinzen Sigismund und um den Erzherzog Maximilian, Kaiser Rudolfs II. Bruder, handeln würde⁷⁾. Der Wahlreichstag

1) P. Dunin Wolski an Kromer vom 14. März 1587 a. a. D. D. 22. fol. 106.

2) Solicovius l. c. p. 185.

3) Bischof Peter Kostka an Kromer v. 25. Febr. 1587 im B. A. z. Fr. D. 36. fol. 80; Friedrich Bartsch an Kromer v. 21. April 1587 a. a. D. D. 37. fol. 21.

4) v. Dalin, Gesch. des Reichs Schweden. Th. III. Bd. II. S. 139—140 und v. Solignac a. a. D. Bd. II. S. 664. Friedrich Hurter, Geschichte Ferdinands II. Bd. III. S. 29. Anm. 59, nennt auch noch den Erzherzog Mathias, einen Pfaffen und den Herzog Carl Emanuel von Savoyen als Bewerber. Vergl. auch B. A. z. Fr. D. 102. fol. 35—36.

5) Solicovius l. c. p. 146; v. Solignac a. a. D. Bd. II. S. 665.

6) Dr. Heinicke, Johann Saryuß Zamoycki, im Hohensteiner Pörogymnasial-Programm v. 1853. S. 30.

7) Siehe Rescius an Kromer vom 10. April 1587 im B. A. z. Fr. D. 116. fol. 86.

sollte in der Woche nach Pfingsten zu Warschau eröffnet werden ¹⁾, verzog sich aber bis Ende Juni ²⁾. Alles war auf den Ausgang gespannt und ahnte, in bangem Vorgefühl, ein nahes Unglück, seit der Versuch, die Familien Zamoycki und Zborowski zu versöhnen, mißlungen war ³⁾. Letztere erschienen mit wohlgerüsteten Heeren und verschanzten sich in der Nähe des Wahlortes, als gelte es, einen blutigen Krieg zu führen. Die Thronbewerber hatten ihre Gesandten hingeschickt, alle mit den besten Versprechungen. Von Schweden waren der Kanzler Erich Sparre und der Graf Erich Brahe erschienen ⁴⁾. Auch der apostolische Nuntius Hannibal v. Capua, Erzbischof von Neapel, war da ⁵⁾, um jede Beschädigung der Kirche zu verhüten. Seine Stellung war eigenthümlich. Zu Gunsten eines bestimmten Thronbewerbers aufzutreten, würde unklug gewesen sein und die Gemüther noch mehr erhitzen, sowie den beabsichtigten Erfolg vereiteln haben. Darum hütete sich Sixtus V., irgend einen Bewerber zu unterstützen; ihm genügte es, wenn Polen einen König erhielt, welcher die Rechte und Freiheiten der Kirche zu wahren, die Aussicht gab ⁶⁾. Diese parteilose Stellung mußte der Nuntius

1) Peter Koska an Kromer vom 25. Februar 1587 a. a. D. D. 36. fol. 80.

2) v. Dalin a. a. D. Th. III. Bd. II. S. 140; Friedr. Hurter a. a. D. Bd. III. S. 29.

3) Solicovius l. c. p. 185—186.

4) Ihre Instruction bei v. Dalin a. a. D. Th. III. Bd. II. S. 138—139 und bei Ed. v. Mayer, des Osmüßer Bischofs Stanislaus Pawlowski Gesandtschaftsreisen nach Polen. Wien. 1861. S. 33—36.

5) Nach dem im Mai 1585 gestorbenen Cardinal Albert Bolognetus war der Bischof von Camerino Hieronymus Bovius Nuntius in Polen geworden (Solcivius l. c. p. 169; Vergl. f. Br. an Kromer vom April und Mai 1585 im B. A. z. Fr. Ab. 4. Epp. 52. 74). Er blieb bis zum Frühlinge 1587 (Vergl. B. A. z. Fr. D. 37. fol. 10. 19). An seine Stelle sandte Sixtus V. den Erzbischof von Neapel, Hannibal v. Capua. P. Dunin Wolski an Kromer v. 10. Februar 1587 im B. A. z. Fr. D. 22. fol. 104. Vergl. auch a. a. D. 37. fol. 22 u. Solicovius l. c. p. 187. Fälschlich anemnt ihn v. Solignac a. a. D. Bd. II. S. 666. Ann. r. Franz Malaspina.

6) Es kann nur auf Mißverständnis beruhen, wenn v. Dalin a. a. D. Th. III. Bd. II. S. 140 sagt, Sixtus V. habe seinem Nuntius befohlen, sich öffentlich für Sigismund zu erklären, im Geheimen aber für Maximilian zu arbeiten. Auch Dr. Heintze im Hohensteiner Progymnasial-Programm v. 1853.

amtlich einnehmen und wick in der That auch nicht im Mindesten von derselben ab ¹⁾. Als Privatmann hatte er jedoch freien Spielraum und durfte den Wählern, wo sie ihn darum baten, immerhin seinen Rath ertheilen, selbst wenn dieser mit dem persönlichen Wunsche des Papstes nicht übereinstimmte. So war er selbst ein warmer Verehrer des Hauses Oesterreich ²⁾ und mochte hier und da zu Gunsten des Erzherzog Maximilian sprechen ³⁾, während Sixtus V., obwohl diesem nicht abhold, sich doch mehr zum schwedischen Prinzen Sigismund hinneigte ⁴⁾.

Unglücklicherweise kam es nicht zur ruhigen Wahl. Nach langem, die Gemüther erregenden Streite über die in Warschau von der Zborowskischen Partei angefertigte Conföderation ⁵⁾ löste sich der Reichstag in zwei Convente auf, deren jeder für sich allein berieth. An Eintracht war nicht mehr zu denken, seit man sich gegenseitig für Verräther erklärte. Sonach stand auch keine Wahl in Aussicht, und es wäre vergeblich gewesen, ihre Ausführung zu versuchen, weil der Zborowskische Anhang, welcher Alles mit roher Gewalt betrieb,

S. 31. scheint die Nachricht nur aus der Luft gegriffen zu haben, daß der Primas Stanislaus Karikowski, auf des Papstes Betrieb, eine Zeitlang die österreichische Partei begünstigt habe, damit diese „nicht aus lauter Kettern bestände“. Sixtus V. wünschte nur einen katholischen König. Theiner, Vet. Mon. Pol. Tom. III. Nro. 9. p. 4.

1) Vergl. Theiner, Vet. Mon. Pol. Tom. III. Nro. 24. p. 22—24.

2) „Domui Austriacae addictissimus“, heißt er bei Solicovius l. c. p. 187.

3) Vergl. v. Solignac a. a. D. Bd. II. S. 666; Solicovius l. c. p. 194; Eduard v. Mayer, a. a. D. S. 21. Ann. 2 und Theiner, Vet. Mon. Polon. Tom. III. Nro. 14. p. 9—10.

4) Diese politische Ansicht des Papstes theilt Stanislaus Nescius in f. Br. an Kromer aus Rom vom 10. April 1587 im B. A. z. Fr. D. 116. fol. 86 mit, versichernd, sie vom Papste selbst zu haben. „Equidem religiosceret religio, quod vix futurum speratur, si ex aquilone evocaveritis Reipublicae moderatores. P. quidem valde filio favet: sed alto premit corde desiderium, ne A. offendat; idque mihi nuper testatus est.“ Daß hier unter P. der Papst, unter filio der Sohn Johanns III. und unter A. Oesterreich (Austriam) gemeint sei, unterliegt keinem Zweifel. In der That war Sixtus V. dem Hause Oesterreich nicht besonders geneigt. Vergl. Hurter, Geschichte Ferdinands II. Bd. II. S. 171.

5) Vergl. Chr. Warfewicz an Kromer v. 27. Juli und Peter Koska an denselben v. 24. Juli 1587 a. a. D. D. 76. fol. 51 u. D. 36. fol. 82—83.

weder durch Bitten der Königin, noch durch Vorstellungen des Senates sich beruhigen ließ. Unter solchen Umständen schritt die Partei des Reichskanzlers Jamoyski, an deren Spitze sich der Primas Karnowski mit dem größten Theile des Senates bestand, zur Ernennung des Königs. Ueberzeugt, daß der schwedische Prinz Sigismund die meisten Stimmen der berechtigten Wähler habe, rief ihn Karnowski in der schwarzen Versammlung ¹⁾ am 19. August 1587 zum Könige von Polen aus, wornach man in die Stadt zog und das Te Deum sang. Auf die Kunde hievon trat auch die Gegenpartei zusammen und ließ am 22. August durch den auf ihrer Seite stehenden nominirten Bischof von Kiow, Jacob Woronicki, den Erzherzog Maximilian zum Könige ausrufen ²⁾.

So hatte Polen wieder, wie vor zehn Jahren, zwei Könige und war selbst in zwei feindliche Heerlager gespalten. Was sollte Kromer thun? Daß er sich als Senator für einen der Ernannten erklären mußte, sah er sehr bald ein. Es fragte sich nur, auf wessen Seite das Recht zu sein schien? Aus Allem, was er über die Vorgänge in Warschau erfahren hatte, zog er den Schluß, daß sich der wahre Patriot auf die Seite Sigismunds III. stellen mußte. Zu ihm standen der Primas und der Kanzler des Reiches sammt dem größten Theile des Senats und fast allen Bischöfen; seine Wähler hatten auch mögliche Ruhe, Achtung vor dem Gesetz und Liebe zum Vaterlande bewiesen, während die Gegenpartei leidenschaftlich gehandelt, die bestehenden Rechte mit Füßen getreten und nur ihre Interessen in den Vordergrund geschoben. Solches erwägend, entschied sich Kromer, als ihn der Dompropst Tylicki von Gnesen besuchte und mit allen Verhältnissen bekannt machte ³⁾, um so lieber für den

1) Schwarze Versammlung hieß der Convent der Jamoyskischen Partei, weil diese, über den Tod Stephans I. trauernd, in schwarzer Kleidung erschien, während sich die Borowskische Partei in ihren Zusammenkünften General-Versammlung nannte. Solicovius l. c. p. 188.

2) Solicovius l. c. p. 187—195. Bischof Peter Dunin Wolski an Kromer vom August 1587 im B. A. z. Fr. D. 22. fol. 107; Bischof Peter Koska an Kromer v. 24. Juli u. 28. August 1587 a. a. D. D. 36. fol. 82 bis 84. Vergl. auch v. Solignac a. a. D. Bb. II. S. 667—668.

3) P. Dunin Wolski an Kromer v. August 1587 a. a. D. D. 22. fol. 107.

schwedisches Kronprinzen, als diesen auch die Preußen annahmen ¹⁾. Schon am 10. September schickte er Abgeordnete an Sigismund III. mit einem Schreiben, worin er ihm zur polnischen Krone Glück wünschte, sein persönliches Ausbleiben mit Alter und Kränklichkeit entschuldigte und die Huldigung seiner Bevollmächtigten gnädigst anzunehmen bat ²⁾.

Alle Freunde des Reiches sahen besorgt der Zukunft entgegen, weil der Bürgerkrieg vor der Thüre stand und sehr blutig zu werden drohte. Die Jamoyskische Partei erklärte auf der Versammlung zu Wislica am 8. October Sigismunds Wahl für gültig, bestimmte den 27. November zum Krönungstag, rief den ganzen Adel zur Vertheidigung des Vaterlandes unter die Waffen und befestigte Krakau, um es ihrem Könige zu erhalten. Aber auch die Gegenpartei blieb bei Maximilian und lud ihn durch eine Gesandtschaft zur Bestimmung der Krone ein. Der Erfolg hing von schnellem und kräftigem Handeln ab, was beiden Gewählten zu mangeln schien. Der schwedische König Johann III. zögerte, seinen Sohn nach Polen zu schicken, aus Furcht, die Sache möchte, bei solchem Zwiespalt im Reiche, übel verlaufen. Erst am 12. September reiste Sigismund III. von Calmar ab und landete am 18ten auf der danziger Rhede. Nach der Vereinbarung mit der zu seinem Empfang erschienenen Gesandtschaft der Polen legte er am 27. September in der Klosterkirche zu Oliva den Eid ab und ließ sich am 1. October in der Dominicar-Kirche zu Danzig huldigen. Neun Tage später verließ er Danzig und begab sich nach Petrikau zur verwitweten Königin Anna, bei der er am 3. November eintraf. Noch hatte er kaum tausend Mann um sich ³⁾, mit denen er nichts unternehmen konnte. Inzwischen war es jedoch bei Krakau zu blutigem Kampfe gekommen. Erzherzog Maximilian hatte diese Stadt belagert ⁴⁾, aber nach

1) Das Domcapitel an Kromer v. 30. August u. 11. September 1587 a. a. D. D. 124. fol. 49. 51; Johann Rosenberg an Kromer v. 30. August 1587 a. a. D. D. 37. fol. 26.

2) Abschrift davon bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. II. p. 751.

3) Vergl. P. Dunin Wolski an Kromer v. 14. November 1587 a. a. D. D. 22. fol. 109.

4) Die Belagerung dauerte v. 16. October bis Anfangs December 1587. Vergl. darüber a. a. D. D. 35. fol. 120—121.

mehreren Niederlagen, die ihm Zamoyiski beigebracht, nach der schlesischen Grenze sich zurückgezogen. Seitdem stand Krakau für Sigismund III. offen, der nun ohne Hinderniß am 9. December in die Stadt einzog und am 27. December vom Erzbischofe Karnkowski feierlich gekrönt wurde. Nach diesem Acte verfolgte Zamoyiski das feindliche Heer mit 20,000 Mann. Bei Pitschen, zwei Meilen von der polnischen Grenze und sieben Meilen von Breslau, kam es am 24. Januar 1588 zur Schlacht. Der Reichskanzler siegte. Von Maximilians Truppen blieben 3700 auf der Wahlstatt, die übrigen flohen. Der Erzherzog selbst ergab sich am folgenden Tage und wurde nach Krasnystaw, drei Meilen von Zamosc, als Gefangener abgeführt ¹⁾.

Diese Heldenthat des polnischen Kanzlers entschied des Reiches Schicksal. Die Krone befestigte sich auf Sigismunds Haupt. Sein Anhang mehrte sich täglich, zumal der in ehrenvoller Haft befindliche Erzherzog wenig zu seiner Befreiung that ²⁾. Zudem sah man ein, daß der Bürgerkrieg nur durch treues Festhalten an Sigismund III. beendigt würde und beeilte sich, die zur ansehnlichen Macht erforderlichen Mittel herbeizuschaffen. Da zu diesem Zwecke die Preußen in eine Hülfssteuer gewilligt hatten ³⁾, rief Kromer die Stände Ermlands nach Heilsberg und setzte am 26. und 27. Januar 1588 die gewünschte Steuer für den König durch ⁴⁾.

Um den Frieden zwischen Sigismund III. und dem Hause Oesterreich herzustellen, trat Sirtus V. als Vermittler auf und fand bei Kaiser Rudolf II. um so leichter Gehör, als ihm die italienischen und deut-

1) Thomas Plasa an Kromer v. 10. December 1587 u. 23. Jan. 1588 a. a. D. D. 35. fol. 120. 124; Peter Kostka an Kromer vom 6. Jan. 1588 a. a. D. D. 36. fol. 85; Dr. Martin Pilznenjs an Kromer vom 9. Februar 1588 a. a. D. D. 38. fol. 64—65; Stan. Rescius an Kromer vom 19. Februar 1588 a. a. D. D. 116. fol. 88; Solicovius l. c. p. 195—205; v. Dalin, Gesch. des Reichs Schweden. Th. III. Bb. II. S. 141—148; Caro a. a. D. S. 119—128; Eb. v. Mayer a. a. D. S. 109—130. Die Krönungs-Feierlichkeiten stehen bei Theiner l. c. Tom. III. Nro. 15. p. 11—12.

2) Solicovius l. c. p. 202—208.

3) Das Domcapitel an Kromer v. 9. Jan. 1588 im B. A. 3. Fr. D. 124. fol. 57.

4) Landtags-Abschied a. a. D. A. 5. fol. 9—10. Die Steuer betrug 7827 Gulden und 26 1/2 Groschen, welche Kromer dem Könige am 12. August 1588 einsandte. A. a. D. fol. 46.

schen Fürsten zum Kriege wider Polen ihre Hülfe versagten ¹⁾. Hiedurch zum Nachgeben gezwungen, wandte sich Rudolf II. an den polnischen König und erbat sich die Friedens-Bedingungen ²⁾. Bei Lexterem erschien im Sommer als päpstlicher Legat der Cardinal Hippolyt Aldobrandini und wirkte so günstig auf die Verhandlungen ³⁾ ein, daß nach völliger Ausgleichung aller Streitpunkte der Friede am 19. März 1589 abgeschlossen, Maximilian der Haft entlassen und Sigismund III. als alleiniger König von Polen anerkannt wurde ⁴⁾, während Maximilian noch den Titel König von Polen behielt, den er erst im Mai 1598 ablegte ⁵⁾. Ob aber Kromer den Abschluß des Friedens noch erfahren habe, ist ungewiß.

VII. Capitel.

Seine literarische Thätigkeit.

Kromer war in wissenschaftlichen Arbeiten sozusagen ergraut. Bei seinen vorzüglichen Anlagen und seinem rastlosen Fleiße hatte er mit der Zeit ein so reiches Wissen und eine so gewandte Darstellung erlangt, daß ihm, so bald er die Feder ergriff, Alles sehr leicht von Statten ging. Darum trat er, ungeachtet seiner Geschäftsfülle, auch im Alter noch als Schriftsteller auf. Freilich erlaubte es ihm seine Kränklichkeit nicht, Arbeiten auf sich zu nehmen, welche tiefes Nachdenken und mühsames Forschen erheischten; nur leichtere Erzeugnisse waren von dem altersschwachen Bischöfe zu erwarten.

Wir erfuhren oben, daß er als Coadjutor vor Allem das Bedürfniß seines Klerus in's Auge faßte und, diesem abzuhelpfen, seine Katechesen, Aenden und Breviere herausgab. Eine ähnliche Richtung nahm seine schriftstellerische Thätigkeit auch während seines Episcopates. Nach dem Erscheinen des Breviers sah er bald ein,

1) Dr. Martin Pilznenjs an Kromer vom 19. Juli 1588. a. a. D. D. 38. fol. 66.

2) Bischof Peter Kostka an Kromer v. 3. Juni 1588 a. a. D. D. 36. fol. 90.

3) Sein umständlicher Bericht darüber bei Theiner l. c. Tom. III. Nro. 61. p. 65—82.

4) Solicovius l. c. p. 208—210; Bisch. Arch. 3. Fr. D. 35. fol. 137. 143 u. Eb. v. Mayer a. a. D. S. 146—175.

5) Vergl. Hurter, Ferdinand II. Bb. III. S. 165—166. 351. 353 und Mailath, Gesch. Oesterreichs. Bb. II. S. 251.

daß auch das Missale neu aufzulegen sei, welches in so wenigen Exemplaren vorhanden war, daß die Geistlichen vieler Kirchen in Verlegenheit geriethen. Schon 1582 dachte er an die Ausführung, ließ sie aber einstweilen ruhen, als das Domcapitel die Dringlichkeit nicht erkannte und wichtigere Sachen zur Erledigung empfahl¹⁾. Auch im folgenden Jahre kam sein Vorhaben zur Sprache, jedoch wieder vergeblich. Vor Allem fragte es sich, welches Messbuch neu aufgelegt werden sollte, das alte ermländische, oder das römische? Kromer wollte das letztere einführen, überzeugt, daß es sich gezieme, mit der Mutterkirche übereinzustimmen. Allein das Capitel sprach sich dagegen aus, Verwirrung im Gottesdienste besorgend, wenn ein anderer Gesang und andere, mit den ermländischen zuweilen collidirende Feste eingeführt würden, nicht zu gedenken der größeren Kosten, welche der Druck des römischen Missale erfordern würde²⁾. Diese Bedenken erwägend, entschloß er sich zu einer neuen Ausgabe des ermländischen Messbuches, womit das Capitel sich einverstanden erklärte³⁾. Um die Sache zu beschleunigen, nahm er sich den Domcustos Samson v. Worein zur Hilfe⁴⁾ und trat mit demkrakauer Buchdrucker Johann Janussowski Lazarides in Verhandlung, welcher den Druck zu übernehmen verhieß⁵⁾. Leider starb der Domcustos am 13. Juni 1586⁶⁾, ohne die Arbeit vollendet zu haben⁷⁾, weshalb sich die Herausgabe, nach der man vielseitig Verlangen trug⁸⁾, bis zum Anfang des Jahre 1587 verschob. Als sie endlich erschien,

1) Das Domcapitel an Kromer v. 13. Januar 1582 im B. A. z. Fr. D. 122. fol. 73.

2) Das Capitel an Kromer vom 18. December 1583 a. a. D. D. 124. fol. 2.

3) Dasselbe an Kromer v. 5. Juli 1584 a. a. D. fol. 15.

4) Kromer an's Capitel v. 6. März 1585 a. a. D. D. 120. fol. 43.

5) Vergl. des Buchdruckers Brief an Kromer v. 14. November 1585 im B. A. z. Fr. Ab. 5. fol. 189.

6) Daß er im Juni 1586 gestorben ist, berichten die Acta Capit. Varm. ab ann. 1533—1608. fol. 84—85. Den 13. Juni giebt als Todestag an sein Leichenstein in der Domkirche zu Frauenburg; vergl. auch Bisch. Arch. z. Fr. D. 124. fol. 12.

7) Dieses sagt das Capitel in s. Br. an Kromer vom 18. Juni 1586 im B. A. z. Fr. D. 124. fol. 34.

8) Bischof Peter Kostka an Kromer vom 14. October 1586 a. a. D. D. 121. p. 8.

fand sie allgemeinen Beifall, indem sie, obwohl die Ordnung im ermländischen Messbuche beibehaltend, doch mit dem römischen möglichst harmonirte und den Uebergang zu letzterm vorbereitete¹⁾.

Größere Mühe verursachte ihm die vierte Auflage seiner polnischen Geschichte, welche er selbst durchsehen und verbessern mußte. Doch strengte ihn dieselbe nicht sehr an, weil es die Umstände fügten, daß er mehrere Jahre dazu verwenden konnte. Schon 1577 wurde er aufgefordert, eine neue Auflage seiner, wo möglich bis Sigismund August fortgesetzten, Geschichte Polens zu veranstalten und in Italien drucken zu lassen²⁾. Zwar lehnte er die Fortsetzung ab, entschloß sich aber zu einer neuen Auflage, die der König sehr wünschte³⁾ und er seit mehreren Jahren durch Zusätze bedeutend vermehrt hatte. Freilich erfuhr er 1578, daß noch zweihundert Exemplare der früheren Auflage vorrätig seien⁴⁾; da ihm aber Dporini's Erben⁵⁾ 1579 berichteten, daß sie eine vierte Auflage zu veranstalten gedächten, glaubte er an raschen Absatz und eilte mit den Verbesserungen. Im Frühlinge 1580 stellten sie jedoch eine Auflage erst nach zwei Jahren in Aussicht und ersuchten ihn um die Fortsetzung seiner Geschichte⁶⁾. In der Meinung, der Druck werde alsdann sicher beginnen, fertigte er, schon längst die königliche Erlaubniß besitzend⁷⁾, am 8. Juli 1583 seine Dedications=Epistel an Stephan I. an⁸⁾ und sandte sie an Dporini's Erben, mit dem Auftrage, auch seine Polonia, sowie das von Thomas Plasa redigirte, die Regierungszeit des Königs Sigis-

1) Dr. Martin Pilznenjs an Kromer v. 24. Januar 1587 a. a. D. D. 38. fol. 62; u. Thomas Plasa an Kromer v. 17. Jan. 1587 a. a. D. D. 35. fol. 105—106.

2) Stanisł. Kłodzinski an Kromer vom 1. Februar 1577 a. a. D. D. 33. fol. 13.

3) Joh. Demetri Solikowski an Kromer vom 8. December 1578 a. a. D. D. 34. fol. 50.

4) Hieronymus Gemusäus an Kromer v. 20. Sept. 1578 a. a. D. D. 34. fol. 39.

5) Johann Dporinus war 1569 gestorben. Paul. Freher, theat. viror. erudit. claror. p. 1465.

6) Hieron. Gemusäus an Kromer v. 1. April 1580 a. a. D. D. 34. fol. 96.

7) Solikowski an Kromer v. 8. December 1578 a. a. D. D. 34. fol. 50.

8) Sie steht a. a. D. D. 120. fol. 164—166.

mund I. behandelnde Fragment von Bernhard Wapowski beizufügen¹⁾. Die Kunde hiervon erregte in Polen große Freude²⁾; doch sah man sich wieder getäuscht, die Baseler ließen das Manuscript mehrere Jahre liegen. War ihm schon diese Zögerung unlieb, so verdros es ihn noch mehr, daß inzwischen ein Anderer eigenmächtig sein Werk aus der ersten Auflage abdruckte und sehr fehlerhaft herausgab³⁾. Demzufolge verbot er Dporini's Erben den Druck, sandte an Matern Cholinus in Köln sein Manuscript mit den erforderlichen Verbesserungen und schrieb am 1. August 1586 auch eine neue Dedications-Epistel an Stephan I.⁴⁾. Zwar begann nunmehr der Druck, zog sich aber so in die Länge, daß der König, welcher am 12. December desselben Jahres starb, die Vollendung nicht erlebte⁵⁾. Im Frühherbst 1586 erhielt Kromer einige Bogen davon und schickte sie seinen Freunden zur Ansicht, die sie mit großem Beifall aufnahmen⁶⁾; doch vergingen die Jahre 1586 und 1587, ohne das Werk zu Ende zu bringen. Im Frühlinge 1588 erfuhr Kromer sogar, Cholinus sei erkrankt und habe den Druck einstellen müssen⁷⁾. Dennoch wurde der Druck im Laufe dieses Jahres fertig, und es konnte im Herbst das Werk versendet werden⁸⁾. Diese vierte Auflage führt den Titel: Martini Cromeri, Varmiensis Episcopi, Polonia, sive de origine et rebus gestis Polonorum libri XXX, Oratio funebris Sigismundi primi Regis, deque situ, populis, moribus, magistratibus et republica regni Poloniae libri duo. Coloniae Agrippinae. In officina Brockmanica sumptibus Arnoldi Mylii.

1) Vergl. die Vorrede des Thomas Plasa dazu a. a. D. fol. 161.

2) Bischof Peter Koska an Kromer v. 4. Januar und 14. Juli 1584 a. a. D. D. 121. p. 97 und D. 36. fol. 72.

3) Nach dem Briefe des P. Friedrich Bartsch an Kromer v. 22. Juni 1583 a. a. D. D. 37. fol. 88 war dieser Herausgeber ein Protestant, der sich absichtlich Verfälschungen erlaubt hatte. Ohne Zweifel ist Pistorius gemeint, der sie in den zweiten Band seines Corpus hist. Polon. aufnahm. Metke, Quellschriftsteller S. 152.

4) Sie befindet sich vor dieser 4. Aufl.

5) Das bemerkt Kromer selbst unmittelbar nach der Dedications-Epistel, sagt aber, daß er diese dennoch stehen lasse.

6) Bischof Peter Koska an Kromer vom 14. October 1586 a. a. D. D. 121. p. 8.

7) Sokolowski an Kromer v. 24. Mai 1588 a. a. D. D. 63. fol. 29.

8) Vergl. B. A. 3. Fr. D. 35. fol. 137—147.

Anno MDLXXXIX. Fol. Darin reicht die polnische Geschichte von p. 1—458, die Oratio funebris v. p. 460—478 und die zwei Bücher de situ etc. regni Poloniae p. 480—530. Diesen drei Schriften hatte er jetzt zusammen den Titel Polonia gegeben, während früher die dritte allein so hieß. Dazu kam p. 533—618 das von Thomas Plasa, dem Pfarrer zu St. Stephan in Krakau, aus zwei verschiedenen Exemplaren möglichst hergestellte Wapowskische Fragment, p. 618—627 Kromers Brief an König, Senat und Ritterschaft auf dem Reichstage in Warschau und p. 628—846 einige andere, polnische Geschichten enthaltende Schriften. Kromers Bildniß, welches man vorzudrucken beabsichtigte¹⁾, ist weggeblieben.

VIII. Capitel.

Die Coadjutorie des Prinzen Andreas Bathori. Kromers Krankheiten, Tod und öffentlicher Ruf.

Kromer, der Coadjutor und Nachfolger eines Cardinals, erhielt auch einen Cardinal zum Coadjutor und Nachfolger, den Prinzen Andreas Bathori, einen Neffen des polnischen Königs²⁾. Dieser hatte seines Bruders Andreas Söhne, Balthasar und Andreas, an seinen Hof gezogen, überzeugt, daß sie in Polen mehr Glück machen würden, als in dem kleinen Fürstenthum Siebenbürgen. Balthasar betrat die militärische Laufbahn, Andreas zeigte Neigung zum geistlichen Stande. Erfreut, ein Mitglied seiner Familie dereinst im Dienste der Kirche zu sehen, schickte Stephan I. den jungen Andreas zu den Jesuiten nach Pultusk, welche ihn seinem künftigen Berufe zuführen sollten³⁾. Um aber seinem Neffen eine würdige

1) Vergl. B. A. 3. Fr. D. 35. fol. 95.

2) Stephan I. hatte zwei Brüder, Andreas und Christoph. Ersterer war Pallast-Präfect der Königin Isabella von Ungarn, letzterer wurde, als Stephan die polnische Krone erhielt, Palatin von Siebenbürgen (vergl. die Orat. funebr. des Christoph Warjewicz auf Stephan I. hinter Cromeri Polonia p. 838) und hinterließ das Fürstenthum seinem Sohne Sigismund (ibid. p. 841). Da nun Sigismund ein Vetter (patruelis) des Cardinals war (vergl. im B. A. 3. Fr. A. 5. fol. 578), so folgt, daß letzterer ein Sohn des Andreas Bathori gewesen. Der bei Reinhold Heidenstein, de bello Moscovit. Libr. IV. p. 799. 812 hinter Cromeri Polonia erwähnte Balthasar Bathori war also des Cardinals Bruder.

3) Domherr Jacob Alemanni an Kromer von 1581 im B. A. 3. Fr. D. 12. fol. 113.

Stellung anzuweisen, wünschte er dessen Beförderung zum Coadjutor eines Bischofs. Zu diesem Zwecke mußte man einen Prälaten ermitteln, dem, in Rücksicht auf sein Alter, ein Coadjutor empfohlen werden konnte, und der, aus Anhänglichkeit an den Monarchen, die Aussicht gab, ihn anzunehmen. Ein solcher schien nun Martin Kromer zu sein. Sowohl sein hohes Alter ¹⁾, als seine warme Liebe zum Könige berechtigten zur Erwartung, daß er in den Plan eingehen würde. Da auch der junge Prinz demselben mit Liebe anhing ²⁾, so beschloß Stephan I., ihm zur ermländischen Coadjutorie zu verhelfen.

Die Ausführung war aber keineswegs leicht; gerade im Ermlande stellten sich ihr größere Hindernisse entgegen, als anderswo. Außer Kromer mußte auch dessen Capitel gewonnen werden, was um so schwieriger erschien, als sich dasselbe bisher, die Rechte seiner Kirche schützend, gegen die Ausländer kräftig gewehrt hatte. Da nun der Prinz weder ein Preuße, noch ermländischer Domherr war, so konnte man sich auf starken Widerspruch gefaßt machen, weshalb die Klugheit gebot, vorsichtig zu Werke zu gehen, aber auch bald Schritte zu thun, um, wenn der junge Candidat zum Dienste der Kirche vorbereitet wäre, am Ziele zu sein.

Um sogleich eine kirchliche Autorität vorzuschieben, ward der Nuntius Andreas Caligari in den Plan gezogen; er sollte den Prinzen beim ermländischen Bischof und dieser bei seinem Capitel empfehlen. Schon im Winter 1581 wandten sich Caligari und der Reichskanzler Zamoycki an Kromer, eröffneten ihm den Willen des Monarchen, wünschten ihm mehr Ruhe in seinem Alter und erklärten, daß es ihm und seiner Kirche zu großer Ehre gereichen würde, des Königs Neffen zum Coadjutor zu erhalten ³⁾. Der Bischof gerieth in Verlegenheit. Zwar machte ihn die Liebe zum Könige und zu dessen vortrefflichem Neffen dem Antrage geneigt, aber es stritten dagegen auch wichtige Gründe. Obwohl alt und zuweilen fränklich, glaubte er doch, den Pflichten seines Amtes zu genügen und keines Coadjutors zu bedürfen; ferner schien ihm der Prinz, als Jüngling

1) Er war nahe an siebenzig Jahre alt.

2) Vergl. den Br. des Prinzen Andreas Bathori an Kromer aus Pultusk v. 4. August 1581 a. a. D. D. 75. fol. 29.

3) Kromer an Zamoycki v. 11. April 1581 a. a. D. D. 120. fol. 31; Nuntius Caligari an Kromer v. 2. Juli 1581 a. a. D. D. 64. fol. 45.

und Laie, dazu nicht geeignet ¹⁾; endlich fiel es ihm schwer, die Sache seinem Capitel zu empfehlen. Letzteres hatte ehemals, gestützt auf die Rechte seiner Kirche, ihm selbst widerstanden und ihn zuletzt schwören lassen, jene Rechte zu achten und zu schützen und ohne des Capitels Zustimmung keinen Coadjutor anzunehmen ²⁾. Trug er nun des Königs Wunsch befürwortend vor, so mußte er besorgen, nicht bloß damit zurückgewiesen, sondern auch des Eidbruchs geziehen zu werden. Deshalb nahm er Anstand, in den Plan einzugehen. Um sich aber willfährig zu zeigen, setzte er dem Reichskanzler diese Verhältnisse auseinander und rieth, falls man bei dem Vorhaben beharrte, erst die Domherren in Frauenburg zu gewinnen, vor Allem aber dafür zu sorgen, daß Andreas Bathori Clericus und ermländischer Domherr würde. Schließlic erklärte er, für seine Person nicht schwierig sein zu wollen, wenn es ohne besondere Kosten abliefe, die er bei seinen geringen Einkünften nicht herzugeben vermöchte ³⁾.

Entsprach auch die Antwort nicht ganz der Erwartung, so zeigte sie doch den Weg zum Ziele und hatte insofern großen Werth. Kromers Winke wurden benutzt und eilig ausgeführt. Da der junge Prinz bei der Neigung zum geistlichen Stande verharrete, empfing er die niederen Weihen und damit die Befähigung zu kirchlichen Pfründen. Es kam nun darauf an, ihm ein ermländisches Canonicat zu verschaffen. Weil aber keines erledigt war, mußte die Erledigung erst herbeigeführt werden, und hier zeigten sich die Verhältnisse günstig. Es lebte am Hofe der Florentiner Jacob Alemanni, welcher am 3. November 1579 das Kromersche Canonicat erhalten hatte ⁴⁾. Entsprach er seiner Pfründe im capitularischen Monat, so stand Bathori's Wahl zum Canonicus, wenn sie der Hof wünschte und der Bischof durch seine erste Stimme empfahl ⁵⁾, sicher in Aussicht. Alemanni war dazu sogleich bereit und reiste, von Stephan I.

1) Ein solcher konnte nach Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7. de ref. kein Coadjutor sein.

2) Vergl. Kromers beschworne Artikel im R. A. 3. Fr. Schiebl. A. Nro. 4.

3) Kromer an den Reichskanzler Zamoycki vom 14. April 1581 im R. A. 3. Fr. D. 120. fol. 31.

4) Acta Capit. Varm. ab ann. 1533—1608. fol. 57.

5) Bei Befetzung eines im graden Monat erledigten Canonicats hatte der Bischof nur eine Stimme, wie jeder Domherr; er gab sie aber zuerst ab. Vgl. Statuta Commendoni v. 5. Mai 1572 nr. 4.

gesendet¹⁾, im Sommer 1581 nach dem Ermland, um seiner Präbende in rechtsgültiger Form zu entsagen und die Wahl des Prinzen einzuleiten. Zugleich brachte er für Kromer die königliche Versicherung, daß ihm der künftige Coadjutor weder Unbequemlichkeit, noch Kosten verursachen würde, indem er zunächst der wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung wegen im Auslande sich aufhalten und später vom Könige allein würde unterhalten werden²⁾.

Allemanni kam im Juli 1581 nach Frauenburg, fand aber nur wenige Domherren, vor denen er seines Auftrages sich entledigte. Bathori's Coadjutorie, sagte er, würde dem Könige angenehm und dem Bisthum, wie der Provinz Preußen heilsam sein. Dessen Jugend³⁾ mache ihn dazu nicht unfähig, indem Kromer ein langes Leben verspreche und der Prinz dabei das erforderliche Alter erreichen werde. Seine nahe Verwandtschaft mit dem Könige ertheile ihm das Einzöglings-Recht. Zwar sei nach dem petrikauer Vertrage nur des Königs Sohn und Bruder Indigena; allein Andreas Bathori stehe, nach seines Vaters Tode, durch die Gnade seines Oheims auf der Stufe eines Bruders des Königs. Das ihm noch fehlende Canonicat könne man ihm leicht geben und ihn dann zum Coadjutor wählen. Die Domherren erwiederten, sich erst mit dem Bischofe und mit den abwesenden Capitularen besprechen zu müssen, weshalb sie vor dem 17. August keine Antwort zu ertheilen vermöchten. Allemanni mußte sich also einstweilen gedulden⁴⁾.

Da auch das Indigenats-Privilegium in Betracht kam, gab das Capitel von der königlichen Werbung sogleich den Ständen Preußens Kenntniß und ersuchte sie um Rath in der gemeinsamen Sache. Vor Allem aber setzte es sich in Einvernehmen mit dem Bischofe. Diesem war es unlieb, daß man die Coadjutorie so stark in den Vordergrund schob, weshalb er sich hütete, eine ihr günstige Gesinnung zu verrathen. Ueberhaupt gedachte er, auf dem Rechtsboden zu verbleiben und in nichts zu willigen, was damit in Widerspruch stände. Darum rieth er, nur soweit nachzugeben, als im

1) Sein Creditiv v. 20. Juni 1581 ist im R. A. 3. Fr. Ab. 2. fol. 65.

2) Allemanni an Kromer im B. A. 3. Fr. D. 12. fol. 113. Eine gleiche Versicherung enthielt auch das Schreiben des Nuntius Caligari an Kromer v. 2. Juli 1581 a. a. D. D. 64. fol. 45.

3) Er war noch nicht 20 Jahre alt. Vergl. a. a. D. A. 89. fol. 367.

4) Lengnich, Gesch. der preuß. Laude. Th. III. S. 410.

Rechte begründet wäre. Demzufolge beschloß man, den Prinzen wohl zum Domherrn zu wählen, seine Coadjutorie aber aus folgenden Gründen auszusetzen: weil ihm das erforderliche Alter mangle, das Concil von Trient zur Coadjutorie die päpstliche Bewilligung verlange, die ermländische Synode von 1565 nur einen vor mindestens 6 Monaten zum Subdiacon Geweihten zum Bischofe zu wählen erlaube, der zu Wählende nach dem petrikauer Vertrage Sitz und Stimme im Capitel haben und Subdiacon sein müsse, dem Prinzen, der weder ein Sohn, noch ein Bruder des Königs sei, das preussische Indigenat fehle und alle Canoniker geschworen haben, die Rechte ihrer Kirche zu erhalten und zu schützen¹⁾.

War Allemanni hiemit auch nicht ganz zufrieden, so glaubte er doch von seinem Auftrage so viel ausführen zu müssen, als möglich war, und entsagte am 16. August seinem Canonicat in die Hände des Bischofs und Capitels, welche es an demselben Tage dem Prinzen Andreas Bathori verliehen. Der Sitte gemäß fand gleich seine Installation mittelst eines Bevollmächtigten statt²⁾. Tages darauf zeigte das Capitel in besonderm Schreiben dem Könige an, daß es zwar seinen Neffen zum Domherrn erwählt habe, ihn aber wegen der beikommend verzeichneten Hindernisse³⁾ nicht zum Coadjutor annehmen könne⁴⁾. Von dem Geschehenen setzte es unterm 22. September auch die preussischen Räte in Kenntniß und ersuchte sie wiederholt um Rath und Hülfe⁵⁾. Letztere erklärten sich auf der Michaeli-Tagsfahrt zu Thorn am 6. October mit des Capitels Schritt zufrieden und baten um Mittheilung der königlichen Antwort, sobald diese erfolgt wäre⁶⁾.

Durch Bathori's Wahl zum ermländischen Domherrn war das Geschäft bedeutend gefördert. Die hiebei zu Tage getretene Will-

1) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 410—411 u. Docum. nr. 49.

2) Acta Capit. Varm. ab ann. 1533—1608. fol. 65. Da er noch keine Erklärung über die Annahme des Canonicats verlaublich hatte, so war diese Installation nur eine bedingte und wurde erst rechtskräftig, als jene Erklärung am 16. September erfolgte. Acta Capit. cit. fol. 66 u. Capitel an Kromer v. 22. September 1581 im B. A. 3. Fr. D. 123. fol. 66.

3) Es waren die oben erwähnten Gründe.

4) Lengnich a. a. D. Docum. nr. 50.

5) Lengnich a. a. D. Docum. nr. 51.

6) Lengnich a. a. D. Docum. nr. 52.

fähigkeit des Capitels berechtigte zur Erwartung, daß es ein Gleiches auch bei der Coadjutorie thun werde. Besonderes Vertrauen hegte man zu Kromer. Dieser hatte den Gewählten sogleich canonisch instituirt, die darüber ausgefertigte Urkunde ¹⁾ ihm zugesickt und im Begleitschreiben zu erkennen gegeben, daß ihm dessen Herüberkunft nach dem Ermland ²⁾ sehr lieb sein würde ³⁾. Daraus schloß man auf dessen warme Zuneigung zum Prinzen. Ferner war um diese Zeit der königliche Secretair Andreas Patricius Nidecki in Heilsberg gewesen, hatte mit dem Bischofe über die Coadjutorie gesprochen und von ihm vernommen, daß er einen edlen, frommen, gelehrten und mächtigen Coadjutor wünsche ⁴⁾. Unter solchen Umständen glaubte man, Kromer werde zum Ziele verhelfen. Dieser jedoch hütete sich, die Ausführung der Sache zu zeitigen oder gar mit Verletzung des Rechts zu bemerkstelligen. Zwar zeigte er sich nach wie vor willfährig, jedoch unbeschadet des Rechts. Da er obenein von einem so jungen Coadjutor weder Hülfe für sich, noch Segen für seine Diöcese erwartete, wünschte er die Sache aufgeschoben ⁵⁾ und erklärte dem apostolischen Nuntius unterm 11. April 1582, daß er sich zur Annahme des Prinzen nicht eher verstehen könne, bis die Hindernisse ⁶⁾ durch den Papst gehoben wären ⁷⁾. Der Nuntius Albert Bolognetus, Kromers strenger Rechtsliebe und Vorsicht beipflichtend, erwiederte, daß sämtliche Hindernisse in drei Classen zerfielen. Einige könne der Papst, andere der König und noch andere das Capitel beseitigen. Wegen der beiden ersten möge er die weiteren Schritte dem Papste und dem Könige überlassen, über die Privilegien der Kirche Ermlands aber mit den Domherren so verhandeln, daß sie

1) Abschrift derselben im B. A. z. Fr. A. 88. fol. 105—106.

2) Der Neocanonicus mußte nach den Capitels-Statuten eine dreißigtägige Residenz bei der Cathedrale abhalten, bevor er zum Genuß der Präbendal-Einkünfte gelangte und Sitz und Stimme im Capitel erhielt.

3) Vergl. Andreas Bathori an Kromer vom 30. November 1581 im R. A. z. Fr. Ab. 5. fol. 104.

4) A. P. Nidecki an Kromer v. 21. März 1582 a. a. D. Ab. 2. fol. 111.

5) A. P. Nidecki an Kromer v. 21. März 1582 a. a. D.

6) Er hatte sie dem Nuntius in einem beiliegenden Zettel aufgezählt.

7) Nuntius Albert Bolognetus an Kromer v. 2. Mai 1582 a. a. D. Ab. 4. Ep. 63. Kromers Brief an den Nuntius bei Theiner, Annal. Eccles. ad ann. 1582. nr. 31.

nicht bei jener streng buchstäblichen Auslegung beharren, welche den Anschein gäbe, als wollten sie, was sie Anderen gestattet haben, dem Neffen des Königs versagen ¹⁾. Ähnlich schrieb auch der Reichskanzler Jamoyški.

Beide Schreiben sandte Kromer dem Capitel, mit dem Ersuchen, darüber Beschluß zu fassen und die zu ertheilende Antwort zu entwerfen. Dieses gab Anlaß zu neuer Berathung, änderte aber in der Sache nichts. Das Capitel blieb bei seiner frühern Ansicht, schickte dem Bischofe die Entwürfe der Rückschreiben zu, und dieser erklärte sich, nach Aenderung einiger Ausdrücke ²⁾, damit einverstanden. Man bat aus folgenden Gründen um weiteren Aufschub: 1. weil dem Prinzen das erforderliche Alter mangle. Da nun der greise Bischof kein langes Leben verheißt, so würde, falls der Coadjutor bei dessen Tode zur Verwaltung der Diöcese noch unfähig wäre, diese großen Schaden nehmen. 2. Weil nach dem Beschluß der unter Hostius abgehaltenen Diöcesan-Synode Keiner zum Bischofe gewählt werden dürfe, der nicht mindestens vor sechs Monaten Subdiacon geworden sei ³⁾. 3. Weil der zu Wählende nach dem petrifauer Vertrage aus dem Schooße des Capitels sein, d. h. nach den Statuten der erländischen Kirche Sitz und Stimme im Capitel haben müsse ⁴⁾. 4. Weil dem Prinzen das Indigenat fehle, indem er nicht des Königs Sohn oder Bruder, sondern nur dessen Neffe sei ⁵⁾. 5. Weil der König wohl im Falle der Erledigung vier Candidaten zur Bischofswahl, nicht aber eine Person zum Coadjutor ernennen dürfe, weshalb das zur Wahrung seiner Rechte eidlich verpflichtete Capitel nicht darauf eingehen könne, ohne meineidig zu werden.

1) Nuntius Alb. Bolognetus an Kromer v. 2. Mai 1582 a. a. D.

2) Kromer an das Domcapitel vom 20. Mai 1582 im B. A. z. Fr. D. 120. fol. 37.

3) Diöcesan-Synode von 1565 §. 6 bei Rudnicki, Constit. Synod. p. 36. Ganz den canonischen Bestimmungen gemäß. c. 9. X. de aetat. et qual. (I. 14) und Conc. Trid. Sess. XXII. c. 2. de ref.

4) Dem Prinzen Andreas Bathori fehlten Sitz und Stimme im Capitel, weil er die statutenmäßige dreißigtägige Residenz noch nicht gehalten hatte.

5) Vergl. hierüber den petrifauer Vertrag vom 7. Dezember 1512 im R. A. z. Fr. Schiebl P. Nro. I.; authent. Copie auch Schiebl. T. Nro. I. p. 36—40.

6. Weil man den Landen Preußens, deren Präsident der Bischof von Ermland sei, keinen Anlaß zur Klage geben dürfe¹⁾.

Nach solcher Antwort ruhte die Sache fast ein ganzes Jahr, zumal des Jünglings Neigung zum geistlichen Stande zu schwanken begann²⁾. Da sie sich aber nach Vollendung seiner Studien in Pultusk wieder befestigte, und er im Sommer 1583 zur weitem Ausbildung nach Rom gehen sollte³⁾, trat der Reichskanzler Jamoyiski von Neuem auf, schrieb unter'm 13. Mai 1583 an den Bischof von Ermland, daß die Treue gegen Sr. Majestät eine Beschleunigung der Coadjutorie fordere, und erklärte, daß der König deren Hindernisse leicht beseitigen werde. Kromer sandte auch diesen Brief dem Capitel und erbat sich dessen Ansicht und Beschluß⁴⁾. Seit Jamoyiski des Prinzen Schwager geworden⁵⁾, konnte dasselbe voraussetzen, daß er die Sache eifrig betreiben werde, und hielt es für rathsam, sehr vorsichtig zu sein. Doch faßte es, bei der geringen Zahl der anwesenden Mitglieder, nicht sogleich Beschluß⁶⁾. Erst am 4. Juli antwortete es, daß es seine Einwilligung so lange zurückhalte, bis sich der König über die früher vorgetragenen Gegenstände erklärt hätte⁷⁾. Demzufolge wies Kromer den Reichskanzler wiederholt auf jene Gründe hin, mit dem Bemerkten, daß er ohne des Capitels Zustimmung nichts machen könne⁸⁾.

1) Vergl. diese Gründe im B. A. z. Fr. D. 75. fol. 104. Beim letzten Grunde war die Besorgniß nicht eben groß; wenigstens erklärte sich der culmische Bischof Peter Kostka mit der Coadjutorie des Prinzen Andreas Bathori schon im September 1581 einverstanden. Vergl. dessen Brief an Kromer a. a. D. D. 121. p. 78.

2) Kromer an das ermländ. Domcapitel vom 8. Juli 1583 a. a. D. D. 120. fol. 39.

3) Stanislaus Rescius an Kromer v. 1. Mai 1583 a. a. D. D. 121. p. 126—127.

4) Kromer an das Capitel v. 21. Juni 1583 a. a. D. D. 120. fol. 38.

5) Er ehelichte am 12. Juni 1583 Grisebis Bathorea, eine Base des Prinzen. Vergl. Rescius an Kromer v. 1. Mai 1583 a. a. D. u. Dr. Heintze im Hohenst. Gymnas.-Programm v. 1853. S. 24.

6) Das Domcapitel an Kromer vom 24. Juni 1583 a. a. D. D. 123. fol. 84.

7) Lengnich a. a. D. Th. III. S. 433.

8) Kromer an das Domcapitel v. 29. u. 31. Juli u. 8. August 1583 a. a. D. D. 120. fol. 40; Domcapitel an Kromer vom 1. August 1583 a. a. D. D. 123. fol. 87.

Das Capitel befand sich in schlimmer Lage. Obwohl es ein sah, daß es Bathori's Coadjutorie nicht entgehen werde, so wünschte es doch seine Rechte gesichert und die zur Sprache gebrachten Hindernisse beseitigt, um Sr. Majestät, unbeschadet des Capitels-Eides, willfahren zu können. Zu diesem Zwecke bedurfte es der Hülfe aller bei der Sache gleich Betheiligten, namentlich des Bischofs und der preussischen Rätthe. Zwar hatte Ersterer bisher in vollem Einklange mit ihm gehandelt; allein der eine Satz in seinem Briefe an den Reichskanzler, daß er ohne Zustimmung der Domherren nichts thun könne, hatte den Verdacht erregt, als betreibe er die Sache lässig und sei geneigt, das Nichterfüllen des königlichen Wunsches dem Capitel zur Last zu legen, so daß er sich dagegen förmlich verwahren mußte¹⁾. Noch schmerzlicher empfand das Capitel die Kälte der preussischen Rätthe, weshalb es am 24. September nochmals an diese schrieb und sie zur Vertheidigung der vaterländischen Privilegien aufforderte²⁾. Auch das fruchtete nichts. Die auf dem Landtage zu Graudenz versammelten Rätthe waren so gering an Zahl, daß sie, da die städtischen Abgeordneten keinen Auftrag hatten, die Sache noch aussetzen zu müssen erklärten³⁾.

Bei Hof schwieg man von Neuem; man wollte den Eindruck des Prinzen in Rom abwarten, um erforderlichen Falls den apostolischen Stuhl um Hülfe anzugehen. Am 30. November 1583 zog Andreas Bathori in die Weltstadt ein, erhielt am 4. December beim Papste Audienz und wurde sehr freundlich empfangen⁴⁾. Die Wärme des kirchlichen Lebens, welche er dort wahrte, sowie die frommen Gefühle, welche er über den Gräbern der heiligen Apostel empfand, wirkten günstig auf sein Gemüth. Die Neigung zum geistlichen Stande gewann an Festigkeit und gab seinem Leben eine entschieden religiöse Richtung. Er verlegte sich mit Fleiß auf das Studium der Theologie, machte eifrig die frommen Uebungen mit und zeigte sich im Wandel so liebenswürdig, daß er bald ein Gegenstand allge-

1) Kromer an das Domcapitel v. 29. Juli u. 8. August 1583 a. a. D.

2) Lengnich a. a. D. Docum. nr. 66.

3) Lengnich a. a. D. Docum. nr. 67.

4) Rescius an Kromer aus Rom v. 19. December 1583 im B. A. z. Fr. D. 116. fol. 84.

meiner Bewunderung wurde¹⁾. Seitdem nahm, wie durch Gottes Segen gelenkt, auch seine Sache im Ermlande eine günstigere Wendung. Das Domcapitel überzeugte sich, daß es dem Monarchen nicht länger widerstehen dürfe, ohne für undankbar gegen seinen Schutzherrn zu gelten. In solcher Stimmung fand es der königliche Secretair Peter Tylicki, als er, von Stephan I. gesendet, im Januar 1584 in Frauenburg erschien, um die Verhandlungen abzuschließen²⁾. Darum kam dieses Mal ein Vergleich zu Stande. Das Capitel gab, soweit es seine Pflicht erlaubte, nach und verhiess seine Zustimmung, falls Stephan I. das Recht der Bischofswahl durch eine Caution sichern und Andreas Bathori durch einen Bevollmächtigten die im Ermlande üblichen Artikel beschwören wollte. Solches zu fordern, glaubte es sich um so mehr verpflichtet, als jeder Domherr, die Rechte seiner Kirche zu schützen, eidlich versprochen hatte. Da jene Forderung auf so rechtlicher Grundlage ruhte, fand sie keinen Widerspruch. Die Annahme der zu beschwörenden Artikel verhiess Tylicki sogleich³⁾. Auch der König unterzeichnete schon am 10. Februar 1584 die begehrte Caution-Urkunde⁴⁾ und schickte sie mit seinem Kämmerer nach Frauenburg. Anfangs März überreichte sie derselbe den Domherren und führte das Geschäft der Coadjutorie seiner Erledigung zu. Das Capitel, nunmehr zufrieden, willigte unbedingt ein⁵⁾, weshalb es, da Kromer dasselbe that⁶⁾, nur der päpstlichen Bestätigung mehr bedurfte, um des Königs Wunsch erfüllt zu sehen.

Die erforderlichen Urkunden wurden ausgefertigt und durch königliche Vermittelung dem apostolischen Stuhle zugesandt. Anfangs Mai waren sie in Rom und brachten dem Prinzen große

1) Rescius an Kromer aus Rom vom 21. Januar, 10. März, 6. und 19. Mai 1584 a. a. D. D. 63. fol. 3; D. 121. p. 169. 170. 153; P. Dunin Wolski an Kromer v. 25. März 1584 im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 42.

2) P. Dunin Wolski an Kromer vom 17. Januar 1584 a. a. D. Ep. 41; Lengnich a. a. D. Th. III. S. 433.

3) Vergl. R. A. z. Fr. Schiebl. A. Nro. 4.

4) Sie befindet sich im R. A. z. Fr. Schiebl. C. nr. 7.; eine Abschrift davon auch *ibid.* nr. 47 u. im B. A. z. Fr. A. 88. fol. 245.

5) Das Domcapitel an Kromer vom 4. März 1584 im B. A. z. Fr. D. 124. fol. 6 - 7.

6) Rescius an Kromer v. 6. Mai 1584 a. a. D. D. 121. p. 170.

Freude. Entzückt über die Nähe seines Zieles, schrieb er an Kromer, danke ihm für dessen väterliche Liebe, erklärte, daß er sich geehrt fühle, der Coadjutor eines Prälaten zu werden, dessen Gelehrsamkeit und Hirteneifer man in der ganzen Christenheit rühme, und versprach, in die Fußstapfen eines Kromer und Hosius zu treten und, solcher Vorgänger würdig, zum Wohle der ermländischen Kirche kräftig zu wirken¹⁾. Stanislaus Rescius, des Prinzen treuer Rathgeber, leitete als königlicher Geschäftsträger in Rom die Coadjutorie beim apostolischen Stuhle ein und führte sie glücklich zu Ende²⁾. Gregor XIII., den König von Polen und dessen Neffen väterlich liebend, nahm keinen Anstand, deren Wünsche zu erfüllen, erhob, um beide besonders zu ehren, den Prinzen Andreas Bathori am 4. Juli 1584 zur Würde eines Cardinals³⁾ und ernannte ihn am 28. Juli zum Coadjutor von Ermland⁴⁾.

Diese wichtigen Ereignisse verkürzten des Prinzen Aufenthalt in Rom. Sein Studium war beendet und sein Fleiß belohnt. Deshalb traf er, auf seines Oheims Wunsch, sogleich Anstalten zur Heimkehr. Im August erfolgte die Abreise⁵⁾ und im November befand er sich im Kloster zu Niechow, dessen Vorstand er war⁶⁾. Er war hingekommen mit einem von Berufseifer erfüllten Herzen und mit dem festen Entschlusse, die Mönche einer zweckmäßigen Re-

1) Andr. Bathori an Kromer aus Rom v. 5. Mai 1584 im R. A. z. Fr. Ab. 5. fol. 169.

2) Rescius an Kromer aus Rom v. 6. u. 19. Mai 1584 im B. A. z. Fr. D. 121. p. 171. 153.

3) Rescius an Kromer aus Rom vom 4. Juli 1584 a. a. D. p. 136; Th. Treter, de Episcop. Eccles. Varm. p. 179; Ciaconii vit. Pontif. Romanor. et S. R. E. Cardinalium. ed. Oldoni Romae. 1677. Tom. IV. p. 105 und Theiner, Annal. Eccles. ad ann. 1584. nr. 78, wo jedoch ein unrichtiges Datum steht („pridie Nonas Junias“). Die Beförderung seines Neffen zum Cardinal zeigte Gregor XIII. dem Könige von Polen unterm 25. Juli 1584 an, bei Theiner l. c.

4) Die authentische Abschrift der päpstl. Bulle über diese Coadjutorie befindet sich im B. A. z. Fr. A. 88. fol. 367 - 371.

5) Rescius an Kromer v. 4. Juli 1584 a. a. D. D. 121. p. 137.

6) Im Kloster zu Niechow in der Diöcese Krakau befanden sich Mönche, welche nach Art der Tempelherren lebten und im 12. Jahrh. aus dem heil. Lande nach Polen verpflanzt waren. Vergl. a. a. D. A. 88. fol. 368 und Kromer, de orig. et reb. gest. Polonor. Libr. VI. p. 101.

form zum unterwerfen. Darum ordnete er eine strenge Visitation an und hielt ein General-Capitel ab; auch stellte er in der Kirche einen geregelten und erbaulichen Gottesdienst her. Um den Mönchen mit gutem Beispiele vorzuleuchten, las er fleißig religiöse Schriften und widmete mehrere Stunden des Tages den geistlichen Betrachtungen, so daß Alle des Jünglings frommen Sinn bewunderten¹⁾. Da er aber auch Coadjutor von Ermland war²⁾, besuchte er im nächsten Frühlinge den Bischof Kromer, um von seinem neuen Amte Besitz zu nehmen. Am 22. Mai 1585 kam er nach Pultusk, setzte nach dreitägigem Aufenthalte beim Bischöfe von Block seine Reise fort³⁾ und traf Ende Mai in Heilsberg ein⁴⁾.

Von Kromer aufs Ehrenvollste empfangen, sandte er drei Tage später seine Bevollmächtigten zur Cathedrale nach Frauenburg, um von seiner Coadjutorie Besitz zu ergreifen⁵⁾, was am 7. Juni 1585 in herkömmlicher Weise geschah⁶⁾. Die landesherrliche Huldigung, welche gleichfalls zur Sprache kam, erklärte er für unnöthig, weil er vorläufig nicht in die Verwaltung einzutreten gedachte. Dessenungeachtet erließ Kromer am 12. Juni eine Verfügung, worin er den Ständen anzeigt, daß der Cardinal Bathori, auf königliches Ansuchen und mit des Bischofs und des Capitels Gutheissen, vom Papste zum Coadjutor Ermlands mit dem Rechte der Nachfolge ernannt sei, und sie auffordert, ihren Untergebenen bekannt zu machen, daß sie denselben nach dem Ableben des zeitigen Bischofs als ihren geistlichen und weltlichen Herrn zu betrachten und ihm zu huldigen

1) Rescius an Kromer aus Niechow vom 24. November 1584 a. a. D. D. 121. p. 164—165. Vergl. auch Theiner, *Annal. Eccles. ad ann. 1584.* nr. 79.

2) Die päpstlichen Urkunden darüber hatte er aus Rom mitgebracht. Vergl. Rescius an Kromer v. 24. November 1584 a. a. D. p. 164.

3) P. Dinnin Wolski an Kromer aus Pultusk v. 22. u. 24. Mai 1585 im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 39. u. Ab. 2. fol. 122.

4) Wenigstens wollte er nach des Rescius Brief an Kromer vom 24. Mai 1585 im B. A. z. Fr. D. 121. p. 163—164 zu Christi Himmelfahrt (30. Mai) in Allenstein sein und von da gleich nach Heilsberg fahren.

5) Kromer an das ermländ. Domcapitel vom 3. Juni 1585 a. a. D. D. 120. fol. 44.

6) Vergl. a. a. D. A. 88. fol. 371. Des Cardinals Bevollmächtigte dabei waren die Domherren Dominicus Ferri und Thomas Treter. R. A. z. Fr. Schiebl. A. Nro. 4.

haben¹⁾. Da der Cardinal, als Coadjutor von Ermland, auch der künftige Präsident der Lande Preußens war, sandte der culmische Bischof Peter Kostka seinen Domherrn Bartholomäus Plemiński nach Heilsberg, ihm zur neuen Würde Glück zu wünschen²⁾. Bathori blieb nicht lange hier, sondern reiste noch im Juni über Frauenburg und Elbing nach Marienburg³⁾ und von da, nach kurzem Aufenthalte, zum Könige⁴⁾.

An Ermlands Verwaltung Theil zu nehmen, zeigte er keine Lust⁵⁾; ihm genügte es, sein Recht der Nachfolge gesichert zu wissen. Darum kehrte er nach Polen zurück, um so lange an der Seite seines Oheims zu sein, bis er, nachdem sich die Pest gelegt hätte, wieder nach Italien reisen könnte⁶⁾. Ausgangs Winter 1586 trat er, vom Abte Stanislaus Rescius begleitet, die Reise nach Rom an⁷⁾, wo er Sixtus V. die Glückwünsche seines Oheims zur Besteigung des apostolischen Stuhls überbrachte⁸⁾ und dann seine frommen Uebungen fortsetzte⁹⁾. Leider unterbrach ihn darin die Trauerkunde vom Ableben des Königs¹⁰⁾. Beim nunmehrigen Mangel an Subsistenzmitteln sein Verbleiben in Rom für nutzlos haltend, reiste er augenblicklich nach Polen¹¹⁾. Erst unterwegs begann er, über seine Lage nachzudenken, und wußte sich nicht zu helfen. Des Rathes bedürftig, schrieb er an Kromer und wünschte zu hören, wo er

1) Dieser Erlaß im B. A. z. Fr. A. 4. fol. 360—361.

2) Peter Kostka an Kromer v. 17. Juni 1585 a. a. D. D. 121. p. 38 bis 39.

3) Er war hier am 21. Juni. Vergl. f. Br. an Kromer von diesem Tage im R. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 51.

4) Derselbe an Kromer v. 16. August 1585 a. a. D. Ep. 50.

5) Rescius an Kromer v. 21. November 1585 im B. A. z. Fr. D. 121. p. 162.

6) Rescius an Kromer vom 21. November 1585 u. 28. Januar 1586 a. a. D. p. 163 u. 123.

7) Eichhorn, *Card. Hofius* Bb. I. S. 6.

8) Nach Lengnich a. a. D. Th. III. S. 472 soll er auch den Auftrag gehabt haben, den Papst mit des Königs Plan zum Kriege wider den Czaren von Moskau bekannt zu machen.

9) Rescius an Kromer v. 15. November 1586 im B. A. z. Fr. D. 116. fol. 85.

10) Stephan I. war am 12. December 1586 gestorben.

11) Schon am 7. Januar 1587 war er abgereist. Rescius an Suchorzewski im R. A. z. Fr. Ab. 3. fol. 18.

bleiben und was er machen sollte¹⁾. Vorläufig begab er sich in sein Kloster Niechow, wo er Ende Februars eintraf²⁾. Die Reichs-Angelegenheiten hatten seit Stephans I. Tode eine solche Wendung genommen, daß er sich in Polen nicht lange aufhalten durfte. Deshalb riefen ihm seine Freunde, den Wohnsitz im Ermland aufzuschlagen und an der Seite des Bischofs zu leben, dessen Coadjutor er war. Um hierüber Kromers Ansicht zu erforschen, schickte er im März seinen Diener mit einem Schreiben nach Heilsberg, worin er dem Bischofe von Ermland seine Ankunft in Niechow anzeigte, sich dessen väterlicher Liebe empfahl und ihn mit jenem Rathe bekannt machte³⁾.

Kromer gerieth in Verlegenheit. Wenngleich er persönlich geneigt war, den Neffen des verstorbenen Königs gastlich aufzunehmen, so erlaubten es doch weder die Reichsgesetze, noch die Beschlüsse der preussischen Lande. Der Cardinal war, obwohl Stephans I. naher Verwandter, doch nicht im Besitz des polnischen Bürgerrechts, weshalb es bedenklich erschien, ihm ohne Staatsgenehmigung einen bleibenden Wohnsitz mit entsprechenden Einkünften anzuweisen. Dieses trug er sowohl brieflich, als durch seinen Kanzler Krezmer dem Domcapitel in Frauenburg vor und fragte es um seine Meinung. Letzteres theilte die Bedenken und stellte es der Klugheit des Bischofs anheim, dem Cardinal so zu antworten, wie es dessen Würde und das Wohl der Diöcese erheische⁴⁾. Es war um so größere Vorsicht nöthig, als es gleichzeitig verlautete, der Cardinal stehe im Verdacht, auf die Königswahl einzuwirken, weshalb er zu beaufsichtigen und von Warschau fern zu halten sei⁵⁾. Unter solchen Umständen erklärte sich Kromer bereit, ihn aufzunehmen, sobald er sich des Indigenat erworben hätte. Da letzteres nur der König

1) Vergl. f. Br. an Kromer v. 18. Januar 1587 im B. A. z. Fr. D. 24. fol. 88.

2) Am 7. Februar war er in Allenberg und am 28. Februar schon in Niechow. Rescius an den Card. Bathori v. 12. April 1587 im R. A. z. Fr. Ab. 3. fol. 36.

3) Bathori an Kromer v. 8. März 1587 im B. A. z. Fr. D. 24. fol. 89.

4) Das Capitel an Kromer v. 30. April 1587 a. a. D. D. 124. fol. 46.

5) Rescius an Kromer vom 10. April 1587 a. a. D. D. 116. fol. 86. Wir hörten ja im vorigen Capitel, daß man ihn auch unter die Thronbewerber zu setzen gedachte.

verleihen konnte, ruhte die Sache bis zur Besetzung des polnischen Thrones. Zum Glück befestigte sich die Krone rasch auf Sigismund III. Haupt, welcher dem Cardinal das erbetene Staatsbürger-Recht gerne verlieh¹⁾. Demzufolge stand seiner Ueberfiedelung nach dem Ermland nichts mehr im Wege. Sie erfolgte im März 1588. Nachdem er seinen Schwager, den Reichskanzler Zamoycki, besucht hatte²⁾, zeigte er um die Mitte des genannten Monats seine Herüberkunft an³⁾ und traf bald darauf persönlich ein.

Kromer nahm ihn liebevoll auf und verschrieb ihm, da dessen Propstei Niechow im letzten Kriege fast ganz verwüstet war und der Nachlaß seines Oheims⁴⁾ zum standesmäßigen Unterhalt nicht ausreichte, am 26. März 1588 den Nießbrauch des Kammeramtes Kößel sammt dem Gute Robaven⁵⁾. Doch verabschiedete sich der Cardinal schon nach wenigen Tagen⁶⁾, reiste nach Siebenbürgen⁷⁾ und kehrte erst nach Kromers Tode zurück, um Besitz zu nehmen vom bischöflichen Stuhle.

Dieser Todesfall blieb nicht lange aus. Obwohl an sich von kräftiger Gesundheit, begann Kromer doch im Alter sehr zu kränkeln, und es schienen sich die Folgen der vielen Strapazen auf den gesandtschaftlichen Reisen und der angestregten geistigen Beschäftigung bei ihm einzustellen. Schon 1582 klagte er über Beschwerden und litt so stark, daß es ihm oft unmöglich wurde, die bischöflichen

1) Darnach konnte er zu allen Aemtern und Würden im Reiche gelangen, nur nicht zur Würde des Reichsprimas. Vergl. Martin Pilznensis an Kromer aus Krakau v. 9. Februar 1588 a. a. D. D. 38. fol. 65; Rescius an Kromer v. 19. Februar 1588 a. a. D. D. 116. fol. 89.

2) Rescius an Kromer vom 19. Februar 1588 a. a. D.; P. Dunin Wolski an Kromer v. 25. Febr. 1588 a. a. D. D. 22. fol. 111—112.

3) Card. Bathori an Kromer aus Pultusk v. 14. März 1588 a. a. D. D. 24. fol. 90.

4) Stephan I. hatte ihn zum Universalerben ernannt. Virgil Crescentins an Card. Bathori v. 9. Mai 1587 im R. A. z. Fr. Ab. 3. fol. 17.

5) Bathori sollte jedoch von Ostern ab die ganze Verwaltung desselben übernehmen, und es sollte Alles wieder dem bischöflichen Stuhle zufallen, falls er zu einem andern Bisthum befördert würde. Vergl. B. A. z. Fr. A. 5. fol. 25—26.

6) Vergl. a. a. D. fol. 26—27.

7) Rescius an Suchorzewski v. 5. März, 9. April u. 6. Mai 1589 im R. A. z. Fr. Ab. 3. fol. 4. 10. 13.

Amtsgeschäfte zu verrichten¹⁾. Außer anderen, minder bedeutenden Krankheiten waren es Podagra und Steinschmerzen, die ihn quälten²⁾. Traten auch diese Leiden nicht immer gleich heftig auf, so verließen sie ihn doch nie mehr, zerstörten allmählig seine körperlichen Kräfte und beschwerten sein Alter. Bei seinem rüstigen Geiste wollte er überall thätig eingreifen, machte aber oft die Erfahrung, daß sein Fleisch zu schwach war, um die schönen Entwürfe des willigen Geistes auszuführen³⁾, und mußte sich mit der Ueberzeugung begnügen, daß sein Name noch hinreiche, die Ordnung im Bisthum zu erhalten. Im Frühlinge 1588 war er so krank, daß er, die Nähe seines Todes fühlend, den Coadjutor ersuchte, vor dem Antritt seiner Reise nach Siebenbürgen den Dompropst Nicolaus Kos für solchen Todesfall zum Verwalter Ermlands zu ernennen⁴⁾. Doch lebte er noch ein ganzes Jahr. Am 23. März 1589 vier Uhr Morgens entschlief er, nachdem er das Zeitliche und Ewige für sich gut geordnet hatte, in seinem Schlosse zu Heilsberg sanft im Herrn⁵⁾. Da der Dompropst Kos das Amt eines Verwalters zu übernehmen sich geweigert hatte, war unter Zustimmung des Capitels der Domcustos Heinrich Semplawski damit beauftragt worden⁶⁾. Dieser forderte den Klerus im Rundschreiben vom 8. April zu Gebeten für die Seele des entschlafenen Bischofs auf und ordnete die Requien an⁷⁾. Beigesetzt wurde seine Leiche in der Cathedrale zu Frauenburg⁸⁾.

Kromers Andenken blieb im Ermlande gesegnet für alle Zukunft. Von seinen Ersparungen floß ein Theil in die bischöfliche

1) Vergl. Bischof Hieronymus v. Rozdrazew an Kromer vom 1. und 7. März u. 21. April 1582 a. a. D. Ab. 4. Epp. 18—20.

2) Nuntius Albert Bolognetus an Kromer vom 21. September 1582 a. a. D. Ep. 65.

3) Vergl. Friedrich Bartsch an Kromer vom 29. März 1586 im B. A. z. Fr. D. 34. fol. 20.

4) Cardinal Bathori that es auch am 23. März 1588 a. a. D. A. 5. fol. 26—27.

5) A. a. D. A. 5. fol. 64; A. 88. fol. 149; Joh. Cretzmer hinter Plastwig in Monum. hist. Warm. Tom. III. p. 137. Th. Treter p. 178; Leo, hist. Pruss. p. 471; M. L. Treter p. 120.

6) B. A. z. Fr. A. 5. fol. 26—27.

7) A. a. D. D. 120. fol. 53—54.

8) Th. Treter p. 178; Leo p. 471.

Casse¹⁾, einen andern bestimmte er zur Errichtung eines Jahrgedächtnisses²⁾, welches noch besteht und jährlich mahnt, für seine Seele zu beten. Seine strenge und doch väterliche Handhabung der Gerechtigkeit lebte fort im Munde der Diöcesanen und ward gepriesen durch mehrere Geschlechter³⁾. In seinen gelehrten Schriften besitzt er ein dauerndes Denkmal, und seinen Hirteneifer rühmt die Geschichte Ermlands. Nur die Feinde der Kirche, welche er mit seltener Kraft und bestem Erfolge bekämpft hatte, warfen nach seinem Tode, rachedürstend, Steine auf ihn und nahmen, da sie in Wahrheit nichts gegen ihn vorzubringen wußten, zu Verleumdungen ihre Zuflucht⁴⁾. Doch konnten derartige Angriffe seinen Ruhm nicht schmälern; der Name Kromer behielt einen guten Klang und gilt noch als Ermlands und Polens Zierde.

Zwar können wir nicht leugnen, daß in seinem Leben Manches vorkam, was Anlaß zu lieblosen Angriffen darbot und ihm viele Gemüther entfremdete. Wie aus der Schilderung seines Wirkens als Coadjutor und Bischof ersichtlich, hatte er fast ununterbrochen bald gegen diesen, bald wider jenen zu kämpfen; er hatte Streit in der Nähe und in der Ferne, mit seinem Capitel, mit Einigen vom Adel, mit den preussischen Ständen und mit dem Herzoge von Preußen. Allein überall handelte es sich bei ihm um wesentliche Rechte, um die Erhaltung der kirchlichen, wie bürgerlichen Ordnung und um die Handhabung der Gerechtigkeit. Deshalb hielt er es für seine Pflicht, jene Kämpfe nicht zu scheuen, so sehr er sonst den Frieden liebte. Daß sich in diesen Streit auch Bitteres mischte, ist zu beklagen; doch zeigen die von uns mitgetheilten Thatfachen, daß

1) Zweihundert Thaler. Vergl. Domcapitel an den Card. Bathori vom 13. December 1595 im B. A. z. Fr. D. 124. fol. 68.

2) Th. Treter p. 178; Leo p. 471; M. L. Treter p. 120.

3) Leo, hist. Pruss. p. 471.

4) Gegen solche polemisiert Leo l. c., indem er sagt, Kromer sei im Bett, umgeben von Priestern, gestorben, nicht aber bei der Tafel, wie ein läghafter Geograph aus sage. Unter diesem ist Caspar Henneberger gemeint, welcher in der zu Königsberg 1595 erschienenen Erklärung der größern preuß. Landtafel S. 155 von Kromer schreibt, er sei anno 1589 über Tisch gestorben. In dieselbe Kategorie der Verleumdungen gehört auch, was Dr. Hirsch, die Oberpfarrkirche von St. Marien in Danzig. Th. I. S. 344—345, aus dem Chronisten Spatt über Kromers Bestechlichkeit mittheilt.

Gischhorn, Martin Kromer.

Kromer in der Regel die geringste Schuld daran hatte, von seinen Gegnern oft empfindlich verletzt und dadurch genöthigt wurde, mit seiner ganzen Amtsgewalt wider sie aufzutreten. Freilich müssen wir gestehen, daß die Gemüther dadurch noch mehr gereizt wurden und ein sanftes Verfechten des Rechts vielleicht bessern Erfolg gehabt hätte. Allein die Sanftmuth trat bei ihm in den Hintergrund; was er für Recht erkannte, verfocht er mit unerbittlicher Strenge¹⁾. Ueberhaupt zeigte sich in seinem Character mehr Ernst, als Milde, weshalb er vorzüglich der Mann war, veraltete Mißbräuche auszuwurzeln und da Ordnung zu schaffen, wo sie fehlte. Dabei ging er seinen graden, entschiedenen Weg und behandelte Jeden nach Verdienst, ohne Ansehen der Person. Den Großen und Hohen schmeichelte er niemals, sollte ihnen aber die gebührende Achtung²⁾; ja, er trat, wo er sie im Unrecht erblickte, mit offenem Tadel wider sie auf³⁾ und scheute sich nicht, sogar mit spitzer Feder zu schreiben⁴⁾. Seinen Unterthanen war er ein gnädiger Fürst und väterlich besorgter Herr. Nur die Trotzigen ließ er die Kraft seines Armes fühlen, um sie unter das Joch des Gesetzes zu beugen, im Gefühle seines Rechts weder auf ihre Klagen bei Hof, noch auf ihre verleumderischen Angriffe gegen seine Person achtend⁵⁾. Als Bischof endlich zeigte er die größte Wachsamkeit und Hirtentreue und trat würdig in die Fußstapfen des Cardinals Hosius. In ihm lebte derselbe Eifer, in ihm glühte dieselbe feurige Liebe zur katholischen Kirche, wie in seinem erlauchtem Freunde. In dieser Liebe trat er

1) Vergl. hierüber das Urtheil seiner Zeitgenossen im B. A. 3. Fr. D. 37. fol. 71.

2) „Patrono meo“, schreibt er an Hosius vom 8. Juni 1562, „debitum equidem honorem habeo; sed quanto magis cupitis adorari, tanto minus id ego facio, de Ammono et Mardocheo mecum reputans“. Bei Cyprian, Tab. Eccles. Roman. p. 233.

3) Vergl. Cardinal Otto Truchseß an Kromer v. 22. März 1561 bei Jul. Pogiani, Epist. et Orat. Vol. II. p. 257.

4) Vergl. Rescius an Kromer vom 14. Februar 1578 im B. A. 3. Fr. D. 116. fol. 67; Nuntius Andreas Caligari an Kromer vom 10. December 1578 a. a. D. D. 34. fol. 52; Nicolaus Kromer an Kromer vom 30. December 1570 a. a. D. D. 38. fol. 12.

5) Vergl. Solikowski an Kromer v. 15. Januar 1580 a. a. D. D. 34. fol. 90; Kromer an den Domdech. Eckhard v. Kempen v. 14. November 1577 u. an's Domcapitel v. 10. November 1578 a. a. D. D. 120. fol. 24. 27.

als emsiger Reformator seines Klerus auf, nicht eher ruhend, bis die Geistlichen, von den Schlacken der Zeit gereinigt, dem Volke mit gutem Beispiele vorleuchteten. Gleich kräftig bekämpfte er jede Unsitte bei seinen Diöcesanen und suchte sie durch Ermahnungen und ernste Handhabung der Kirchenzucht vom Bösen abzuziehen und im Guten zu fördern. Die Früchte seines Wirkens waren so lohnend, daß seine Heerde viele andere an Schönheit übertraf und ein glänzendes Zeugniß ablegte von der Pflichttreue des Hirten.

Kromer erlebte übrigens die Freude, seine Mühen anerkannt zu sehen. Es priesen ihn Alle, welche sein Streben zu würdigen wußten, und zwar solche, auf deren Urtheil die christliche Welt besondern Werth legte. Nicht untergeordnete Schmeichler, sondern hohe Würdenträger sprachen ihm ihren Beifall aus und bezeichneten ihn als einen der höchsten Auszeichnung würdigen Prälaten. In welchem Ansehen er bei der polnischen Regierung stand und wie sehr ihn Stephan I. und der ganze Reichssenat im Jahre 1580 ehrten, haben wir oben vernommen. Sie erblickten in ihm den großen Gelehrten, den berühmten Schriftsteller und ausgezeichneten Bischof, einen Mann, der Polen bei den auswärtigen Nationen durch sein klassisches Geschichtswerk berühmt gemacht hatte, und schätzten ihn als eine Zierde des Reiches¹⁾. Nicht minder zeichneten ihn die kirchlichen Würdenträger aus. Die Cardinäle Hosius, Puteus, Truchseß, Morone, Amulius u. A. waren seine wärmsten Freunde. In besonderer Gunst stand er bei den Päpsten Pius IV. und Pius V., welche, wie wir früher mitgetheilt haben, seiner Gelehrsamkeit und seinem kirchlichen Eifer das schönste Lob erteilten. Ebenso schätzten ihn die Päpste Gregor XIII. und Sixtus V.²⁾. Sein Hirteneifer war in Aller Munde³⁾, und von seiner rastlosen Thätigkeit für die Sache der Kirche sprach in Polen Jedermann⁴⁾;

1) Der königliche Secretair Mathias Modzinski sagt von Kromer, Polen habe an ihm einen Mann, „qui singulari et divino quodam munere ad eam (sc. Poloniam) ornandam et augendam oblatum esse videtur.“ Vergl. dessen Br. an Kromer v. 24. Februar 1577 a. a. D. D. 74. fol. 162.

2) Vergl. Bischof Hieronymus von Camerino v. 29. April 1585 im B. A. 3. Fr. Ab. 4. Ep. 74.

3) Bischof Hieronymus von Camerino an Kromer a. a. D.

4) Apost. Nuntius Vincenz Laure an Kromer vom 16. März 1578 a. a. D. Ab. 5 fol. 127.

ja, er galt als der erste und vorzüglichste Bischof in diesem Reiche¹⁾. Darum glaubten Viele, er werde für seine Vorzüge und Verdienste bald mit dem Purpur bekleidet werden²⁾, und fanden es befremdlich, seinen Namen nicht zu hören, sobald neue Cardinäle ernannt waren. Schon 1584 fiel es in Polen auf, daß Kromer nicht den Purpur erhalten, als man erfuhr, der Bischof Radziwill von Wilna und der apostolische Nuntius Albert Bolognetus seien im letzten Consistorium (12. December 1583) Cardinäle geworden³⁾. Zwei Jahre später wurde der Erzbischof von Colocza, Georg Drascowiz, Cardinal⁴⁾ und erhielt von seinem Freunde Kromer eine sehr herzliche Beglückwünschung. Voll Freude darüber erwiderte ihm jener, er wünsche und hoffe, auch ihn bald mit dieser Würde geehrt zu sehen und darin ebenso brüderlich begrüßen zu können⁵⁾. Kromer machte diesen Wunsch zum Gegenstande eines Scherzes und schrieb dem Cardinal: „nicht aus jedem Holze lasse sich ein Merkur schnitzeln“; worauf ihm Drascowiz erwiderte: wenngleich es wahr sei, daß nicht aus jedem Holze ein Merkur zu schnitzeln, so sei doch ebenso wahr, daß Kromers Vorzügen und Verdiensten Großes gebühre, weshalb er ihm nur das Würdigste wünschen könne⁶⁾.

Kromer wurde nicht Cardinal; aber seine Verdienste um Erm-land, um Polen, um die gesammte Kirche waren damit nicht vermindert. Das erste verdankt ihm vorzugsweise seinen Katholicismus.

1) Bischof Georg Radziwill an Kromer vom 14. September 1581 a. a. D. Ab. 5. fol. 103; Nuntius Andreas Caligari an Kromer vom 18. April 1580 a. a. D. fol. 144.

2) Schon 1570, als Kromer Coadjutor geworden war, gratulirte ihm dazu der Bischof Adam Konarski von Posen, nennt noch zwei hohe Personen, die ihm ebenfalls gratuliren, und fährt fort: „Qui omnes una mecum veniunt in spem, tibi brevi non de Episcopatu solummodo, sed etiam de Galero congratulatum iri“. Vergl. dessen Br. im B. A. z. Fr. D. 29. fol. 93. Vergl. auch den Br. des Card. Truchseß an Kromer vom 17. Juni 1570 a. a. D. D. 24. fol. 93.

3) Ciaconi, vit. Pontif. Roman. et S. R. E. Cardinal. Tom. IV. p. 95. 99. Vergl. Dombuchant Lorenz Goslicki an Kromer vom 18. Januar 1584 im B. A. z. Fr. Ab. 5. fol. 199.

4) Am 18. December 1585 cf. Ciaconi l. c. p. 152.

5) Cardinal Drascowiz an Kromer v. 11. April 1586 im B. A. z. Fr. Ab. 4. Ep. 53.

6) Derselbe an Kromer v. 8. September 1586 a. a. D. Ab. 5. fol. 120.

Zwar legte der Cardinal Hosius mit Eifer den Grund dazu; aber was würde es genügt haben, wenn sich nicht ein Mann gefunden, welcher in gleichem Geiste den Bau fortgesetzt und vollendet hätte? Die wüthenden Stürme der Zeit würden jenes Fundament zerstört oder verschüttet haben, hätte sie nicht Kromer mit seltener Kraft zu beschwören und seinen Bau zu sichern gewußt. Bei seinem Tode stand der Katholicismus in der Diocese fest und konnte, wenn ihre Bischöfe nur einigermaßen ihre Pflicht erfüllten, auch den schlimmsten Elementen Troß bieten. — Ebenso erfolgreich war sein Wirken für die polnische Nation. Schon als Gesandter am Hofe des Kaisers hatte er sie mit Würde vertreten und ihr alle Ehre gemacht, noch mehr aber durch seine Schriften. Nächst seinem Freunde Hosius war er der gelehrteste Mann in Polen¹⁾ und wurde als Geschichtsforscher allgemein bewundert und — der polnischen Nation zum Ruhme — für einen unübertrefflichen Meister gehalten²⁾. Auch gegenwärtig steht er als polnischer Geschichtschreiber in hohem Rufe³⁾. Endlich hat er sich um die ganze Kirche verdient gemacht. Die in seinen Dialogen über die falsche und wahre Religion enthaltene geistreiche Polemik vernichtete so manche Vorurtheile wider die katholische Religion und bahnte den von ihr Abgefallenen den Weg zur Wahrheit. Darum trug man nach ihnen so großes Verlangen⁴⁾ und laß sie mit Begierde und reichlichem Segen. Unzählige ver-

1) Wo die polnischen Gelehrten aufgeführt wurden, standen immer die Namen Hosius und Kromer obenan. Vergl. Solikowski's Oratio funebr. auf Sigismund August hinter Cromeri Polonia p. 715.

2) Vergl. Johann Michael Brutus an Kromer v. 26. April 1586 im B. A. z. Fr. D. 121. p. 109—111; Christoph Warszewicz an Kromer vom 7. Februar 1587 a. a. D. D. 63. fol. 7; Peter Tylicki an Kromer vom 22. November 1585 im B. A. z. Fr. Ab. 5. fol. 90; Horaz Spannocchi an Kromer vom 18. Januar 1585 a. a. D. fol. 125; Lyesnowolski an Kromer v. 1585 a. a. D. fol. 172; Ulrich Sper an Kromer v. 23. März 1582 a. a. D. Ab. 2. fol. 114.

3) „Historicorum Poloniae facile princeps“ heißt er bei Theiner, Annal. Eccles. ad ann. 1583. nr. 34.

4) Der Erzbischof von Lemberg Johann Demetri Solikowski schreibt in s. Br. an Kromer v. 9. October 1586 a. a. D. Ab. 5. fol. 111, er sei von den Cardinälen von St. Severina, Bologna und Verona ersucht worden, ihnen alle religiösen Schriften Kromers zuzuschicken, nach deren Lectüre sie große Begierde hätten.

dankten denselben ihre Festigkeit im Glauben, Unzählige ihre Rückkehr zur Kirche.

So war Kromer in der That ein Kirchenfürst, welcher den besten seiner Zeit beigezählt zu werden verdient, ein Erretter der Diöcese Ermland, eine Zierde der polnischen Nation und eine Säule der katholischen Kirche¹⁾.

1) Sein Bildniß befindet sich im Stokkloster bei Upsala in Schweden (vgl. Prowe, Mittheil. aus schwed. Archiven S. 47. Anhang), auch im Saale des bischöflichen Kanzlei-Gebäudes in Frauenburg.



Druckfehler.

S.	3	3.	3	von unten	statt	Warmiensum	lies	Warmiensium.	
=	38	=	20	=	oben	=	vertheidigt	=	vertheidigt.
=	39	=	7	=	=	=	Bischo	=	Bischof.
=	39	=	18	=	=	=	ines	=	eines.
=	112	=	19	=	=	=	Amuta	=	Amita
=	127	=	21	=	=	=	Bionz	=	Xionz.
=	128	=	3	=	=	=	Bionz	=	Xionz.
=	150	=	9	=	unten	=	bieler	=	bieser.

Andere minder wichtige Fehler wird der geneigte Leser selbst verbessern.



